1314-1
III a = 139

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

BIBLIOTHEK DER KÖNIGL. REGIERUNG ZU CÖLN

Vierundvierzigster Jahrgang.

1916.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin W.

Verlags-Archiv 6143.

Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 23, 74, 193, 195, 207, 217, 221, 289, 400, 525.
2. Bankwesen Seite 14, 38, 52, 72, 112, 122, 186, 204, 274, 348, 394, 530.
3. Eisenbahnwesen S. 114.
4. Finanzwesen Seite 299.
5. Handels- und Gewerbewesen S. 2, 16, 19, 29, 33, 40, 44, 45, 47, 54, 57, 61, 64, 67, 69, 74, 101, 103, 109, 114, 119, 124, 148, 162, 171, 195, 199, 285, 301, 311, 355, 379, 403, 411, 524, 535.
6. Justizwesen Seite 74, 161, 350.
7. Konsulatwesen Seite 1, 31, 33, 37, 43, 47, 51, 69, 71, 105, 111, 119, 121, 171, 203, 287, 347, 355, 391, 393, 524, 541.
8. Marine und Schiffahrt Seite 1, 175, 400.
9. Maß- und Gewichtswesen Seite 58, 63, 97, 218, 527.
10. Medizinal- und Veterinärwesen Seite 105, 361, 532.
11. Militärwesen Seite 31, 62, 102, 115, 538.
12. Polizeiwesen Seite 11, 21, 34, 48, 65, 107, 117, 162, 192, 206, 246, 345, 392, 528.
13. Post- und Telegraphenwesen Seite 17, 98, 189, 299, 350.
14. Statistik Seite 99, 271, 401.
15. Versicherungswesen Seite 13, 20, 43, 55, 120, 389, 400, 525, 537.
16. Zoll- und Steuerwesen Seite 27, 32, 34, 59, 70, 102, 106, 110, 125, 149, 161, 165, 175, 177, 219, 227, 247, 276, 287, 351, 360, 382, 396, 413, 529, 541.

Inhaltsverzeichnis.

Sachregister.

A.

Abrechnungen. Änderungen der Bestimmungen zur Regelung der A. zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen 299.

Anlagen, botanische, s. u. Gartenbauanlagen.

Arzneitaxe, Deutsche. Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen A. 1916 105.

— Desgl. 1917 533.

Ausputzgerste. Bekanntmachung über Festsetzung eines Übernahmehöchstpreises für Ausputzgerste 524.

Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Adamovsky 49.
Albertz, Hubertine geb. Albertine 528.
Almer 345.

Bär 107.
Baier 117.
Basl, verurteilt als Johann Ruh, 65.
Bengesser 206.
Böhm 49.
Burh 49.
Buser 107.
Bystron (Bystran) 345.

Choma 246.
Cilloffski 21.
Czudek, Anna 35.

Drobny-Waldstein 66.

Egli, Paula 246.

Fegbli 392.
Fischer, Frieda 192.
Fondse 345.
Fränkenberger 21.
Frattini 162.
Fritsche 34.
Fronkowa, Anna 66.

Gagalis 246.
Geißler 345.
Gerards 246.
Gorski 163.
Gruber 49.
Gwozd 48.

Haubner 21.
Hedorfer 107.
Heufstein 48.
Hoch 345.
Holzer 392.
Horn 192.
Hudecz 107.
Hübner 345.
Hubacher 66.

Ickert 49.
Joosten, Katharina 192.

Keilwerth 392.
Kilander 206.
Klier, Franziska 246.
Kober 35.
Koutenski 107.
Kreidl 117.
Kröl (Kroll) 117.
Kraus 117.
Krzesinska, Helene 206.
Kuban 392.
Kuciora 35.

Langer, Josef 192.
Langer, Franz 528.
Lanz 21.
Lapuszynski 392.
Lehmann 206.
Lehnert, Julianne 49.
Leidenkummer 528.
Lopuszanski 392.

Maag 163.
Männer 117.
Mai 206.
Maier 11.
Maissl 192.
Matouscheck (Matousek) 107.
Max 163.
Meier, Maria Luise, verurteilt unter dem Namen Paula Egli, 246.
Mis, fälschlich Olizenski, 163.
Moor 11.
Mucha 65.
Müller, Johann 11.

Neff 192.
Nenning 107.
Neuwirth 117.
Nowack 117.

Olizenski 163.
Ossin 21.
Otto 528.

Pavek, Justine 107.
Pietschmann 163.
Pluim 528.

Reiter 246.
Rotter 107.

Sabitzer 246.
Schicker 66.
Schnee 206.
Schneider 163.
Schröpfer, Marie 246.
Seitz 11.
Senze (verurteilt unter dem Namen Simon) 528.
Sieß 48.
Steifer 392.
Strnadl 192.
Strobl 345.
Szelephlo 49.

Tobias 21.

Unterleibniger 528.

Vasicek s. Waschiczeck.
Vittora 163.

Waschiczeck (Vasicek) 35.
Watzke 192.
Weiß 206.

Zettl 35.
Zierl 392.
Zinecker 107.
Zugsberger 65.

Zurücknahme der Ausweisung:

Pietschmann 21.
Schmitt 35.
Hünl 528.

Berichtigung:

Bergmann 345 (Zentralblatt f. 1909 S. 91).

B.

Bau- und Nutzholz. Bewilligung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für B. u. N. 161.

Berichtigungen 20, 102, 162, 298, 355, 537.

Besitzsteuergesetz. Ausführungsbestimmungen zum B. und zum Kriegssteuergesetze 413.

— Amtliche Handausgabe des B. 541.

Betriebskrankenkassen. Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln der B. der Heeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen 537.

Botanische Anlagen s. u. Gartenbauanlagen.

Branntwein. Umbuchung von vergällungspflichtigem in vergällungsfreien B. 34.

— Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung 46, 54, 535.

— Druckfehlerberichtigung in dem Verzeichnis über die zur Zusammensetzung des allgemeinen B.-Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten 162.

— Vergällung von B. für die Herstellung von Lacken und Polituren 382.

Brennereibetrieb. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 396.

D.

Deutsche Arzneitaxe s. u. Arzneitaxe.
„Deutsche Justiz-Statistik" s. u. Justiz-Statistik.
Druckfehlerberichtigung s. u. Berichtigungen.
Druckpapier. Bekanntmachung über D. 84, 196.
— Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch § 12 der Bekanntmachung über D. beigegebenen Ausschuß 221.
— Desgl. beigegebenen Beirat 223.
— Geschäftsordnung für die Reichsstelle für D. 225.
— Berichtigung 298.
Durchschnittsbrand. Festsetzung des D. der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 170.

E.

Einfuhr. Durchführung des Verbots der E. entbehrlicher Gegenstände 195.
Einheitspreise s. u. Zuckerhaltige Futtermittel.
Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch 533.
Ein- und Durchfuhr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über die E. u. D. von Erzeugnissen feindlicher Länder 2.
— Ergänzung der Bekanntmachung wegen Änderung usw. wie vor 45.
Eisenbahnfrachtbriefe. Änderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit des für Eisenbahnfrachtbriefe zu verwendenden Papiers 114.
Eisen- und Hüttenindustrie s. u. Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.
Elektrische Meßgeräte. Zusatz zum § 6 der Prüfordnung für e. M. über die Beglaubigung von Zählern 58.
Elektrizitätszähler. Zulassung von Arten, Formen und Systemen von E. zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 63, 97.
— Anreihung von Formen von E. an beglaubigungsfähige Systeme 97.
— Zulassung von Änderungen von E. beglaubigungsfähiger Systeme 218.
— Einreihung einer Form von E. in ein beglaubigungsfähiges System 527.
— Zulassung eines Systems von E. zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 527.
Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter s. u. Seeamtsentscheidungen.
Erwerbslosenfürsorge. Übernahme der Hälfte von dem Gesamtaufwande der Gemeinden usw. für eine E. auf das Reich 195.
Erzeugnisse feindlicher Länder s. u. Ein- und Durchfuhr.

F.

Familienunterstützung. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 23, 525.
Feintalg-Höchstpreis. Bekanntmachung über den F.-H. 124.
Festungen. Ergänzung der weiteren Zusammenstellung der zum Sicherungsbereiche der Festungen usw. gehörenden Bezirke 161.
Fett s. u. Rohfett.
Fette s. u. Öle und Fette.
Fleisch. Einlaß- und Untersuchungsstellen für das Zollinland eingehende F. 533.
— Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches F. 533.
Fleischbeschaugesetz s. u. Schlachtvieh- und F.
Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Änderung der Bestimmungen über die F. u. Sch. 532.
Fleischbeschau-Zollordnung. Ergänzung der F.
Frachturkunden s. u. Reichsstempelgesetz.
Futtermittel. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über F. vom 5. Oktober 1916 403.
— Berichtigung 537.
Futtermittel s. u. Zuckerhaltige Futtermittel.

G.

Gartenbauanlagen. Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Schulen und Gärten 312.
Gerichtskosten. Ergänzung des Verzeichnisses der mit Einziehung von G. betrauten Behörden (Kassen) 1
Gerste s. u. Ausputzgerste.
Gerstenkontingente s. u. Malz- u. G.
Gewerbeanstalten. Änderung im Verzeichnis der Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels 102.

H.

Häcksel. Bekanntmachung über die Preise von S. H. 109.
Heu. Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu 171.
Hinterbliebenenversicherung s. u. Invaliden-
Höchstpreise s. u. Heu.
Hornschläuche s. u. Knochen.

I.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Bekanntmachung über die Höhe der dem Gemeindevermögen der J.- u. H. gutzuschreibenden Zinsen und über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten
Jahrbuch, Nautisches, s. u. N. J.
Justiz-Statistik, Deutsche. Erscheinen einer neuen Ausgabe (Bd. XVII) der „Deutschen J.-St." 74.

K.

Kaffee s. u. Rohkaffee.
Kartoffeln s. u. Mistbeetkartoffeln, Speisekartoffeln
Kartoffelstärkefabrikation s. u. Kartoffeltrocknerei.
Kartoffeltrocknerei. Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der K. und der Kartoffelstärkefabrikation
Kassenbücher s. u. Krankenkassen.
Knochen. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit K., Rinderfüßen und Hornschläuchen
— Ergänzung der usw. wie vor 114.
— Bekanntmachung zur Ergänzung der usw. wie vor
Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie. Ausführungsbestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie
Desgl. über die Produktionsstatistik der K.-, E.- und H. 99.

Konsuln des Deutschen Reichs (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsulatsverweser, Konsularagenten).
Ernennungen und Bestellungen in bzw. für:
Bolivien: Villa-Montes 31.
Brasilien: Blumenau 37, São Francisco do Sul 37.
Chile: Ancud 203.
Columbien: Orocué 51.
Dominikanische Republik: Sanchez 33, San Pedro de Macoris 1.
Niederlande:
Niederländische Besitzungen: Sabang (Sumatra) 51.
Norwegen: Skien 524, Toensberg 119.
Peru: Pacasmayo 393.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen in bzw. für:
Aleppo 171, Athen 43, 121, Damaskus 69, Jaffa 121, Jerusalem 524, Jünnanfu 541, Smyrna 37.
— Entlassungen in:
Genf 121, Laurvig 71, Nyborg (Dänemark) 391.
— Todesfall in:
Tucuman (Argentinien) 114.
Konsuln, ausländische (Generalkonsuln, Deputy Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Vize- und Deputy-Konsuln, Konsularagenten).
Exequaturerteilungen in bzw. für:
Berlin 105, 355, 393, Bremen 43, 114, Coburg 121, Emden 287, Hamburg 47, Hannover 347, 391, Lübeck 355, Magdeburg 121, Münster 347.
Krankenhäuser. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten K. und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 361.
Krankenkassen. Nachweisung der von knappschaftlichen K. verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges 13.
— Berichtigung 20.
— Bekanntmachung über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der K. 120.
— Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung:
Abführung der bei den K. für die Mitglieder der Ersatzkasse nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber an die Ersatzkasse 400.
— s. a. Betriebskrankenkassen.
Kriegsgewinne. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der K. 27.
Kriegsschäden. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von K. im Reichsgebiete 289.
— Ergänzung der usw. wie vor 400.
Kriegssteuergesetz. Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz und zum K. 413.
— Amtliche Handausgabe des K. 541.
Kriegswirtschaftsstelle. Geschäftsanweisung für den der K. für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier beigegebenen Ausschuß 221.
— Desgl. beigegebenen Beirat 223.
Kriegswohlfahrtspflege. Änderung der Bestimmungen über die K. 74.

L.

Lacke s. u. Branntwein.
Landeskassen s. u. Abrechnungen.
Lebensmittelpreise. Stellenwechsel im Vorstand der Reichsprüfungsstelle für L. 19, 54.
Lederersatz für Schuhwerk 285.

M.

Malz. Außerkrafttreten der Verordnung über M. 114.
Malzkontingente. Übertragung von M. 64.
Malz- und Gerstenkontingente. Herabsetzung der M. u. G. der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 40.
Mannschaftsversorgungsgesetz s. u. Quittungsbücher.
Margarine. Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für M. und Speisefette 54.
Meßgeräte. Zusatz zum § 6 der Prüfordnung für elektrische M. über die Beglaubigung von Zählern 58.
Militäranwärter. Abänderung in dem „Verzeichnis der den M. usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen“ (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für M. usw. vom 20. Juni 1907) 31.
— Ergänzung der Erläuterungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit M. und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 62.
— Berichtigung 102.
— Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit M. usw. 115.
— Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der zur Anstellung von M. usw. verpflichteten Privateisenbahnen 538.
Militärgesetz s. u. Reichs-M.
Mistbeerkartoffeln. Bekanntmachung über M. 101.

N.

Nautisches Jahrbuch. Erscheinen des N. J. oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1918 175.
Notenbanken. Status der deutschen N. Ende: Dezember 1915: 14. Januar 1916: 38, Februar 1916: 52, März 1916: 72, April 1916: 112, Mai 1916: 122, Juni 1916: 186, Juli 1916: 204, August 1916: 274, September 1916: 348, Oktober 1916: 394, November 1916: 530.

O.

Öle und Fette. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ö. u. F. zu technischen Zwecken 16, 193.
— Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Ö. u. F. 16.
Ölkuchen. Rücklieferung von Ö. 536.
Ortslöhne 538.
Ortstaxe. Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte 299.

P.

Papier. Bekanntmachung über Druckpapier 84.
— Änderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit des für Eisenbahnfrachtbriefe zu verwendenden P. 114.
Polituren s. u. Branntwein.
Postordnung. Änderung der P. vom 20. März 1900 17, 98, 189, 191, 350.
Privateisenbahnen. Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der zur Anstellung von Militäranwärtern usw. verpflichteten P. 538.
Produktionsstatistik. Änderung der Bestimmungen über die P. der bergbaulichen Betriebe und der Bestimmungen über die P. der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie 99.
Prüfordnung für elektrische Meßgeräte s. u. Elektrische Meßgeräte.

Q.

Quittungsbücher. Änderung des Musters der in den Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsversorgungsgesetze vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Q. 276.

R.

Reichsbeamte. Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes hinsichtlich der Reichsbeamten 26.
Reichshauptkasse s. u. Abrechnungen.
Reichskommissar. Bestimmungen, betreffend den R. für Übergangswirtschaft 297.
Reichsmilitärgericht. Bestimmungen über die Uniform der Beamten des R. 207.
Reichs-Militärgesetz. Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des R.-M. hinsichtlich der Reichsbeamten 26.
Reichsprüfungsstelle. Stellenwechsel im Vorstand der R. für Lebensmittelpreise 19, 54.
Reichs-Sackstelle s. u. Säcke.
Reichsstelle. Geschäftsordnung für die R. für Druckpapier 225.
Reichsstempelgesetz. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum R. 177.
— Verzeichnis der nach den Ausführungsbestimmungen zum R. zur Abstempelung von Vordrucken zu Frachturkunden im Eisenbahnverkehr ermächtigten Amtsstellen 351.
Reichsversicherungsordnung. Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der R. s. u. Krankenkassen.
— Befreiung der in Betrieben oder im Dienste der Kirchen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz Beschäftigten von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der R. 55.
— Desgl. der im Dienste der evangelischen Kirchengemeinden, katholischen Pfarrgemeinden und israelitischen Kirchengemeinden Württembergs Beschäftigten von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 der R. 389.
Renten s. u. Zinsen.
Richtlinien für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren errichteten Schiedsgerichte 82.
Rinderfüße s. u. Knochen.
Rohfett-Übernahmepreise 69.
Rohkaffee und Tee. Telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von R. u. T. 67.
Rohzucker s. u. Zucker.

S.

Säcke. Übernahmepreise für gebrauchte S. 196.
— Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle, Verkehr mit S. 199.
— Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle, Regelung des Handels mit S. 200.
— Ausführungsbestimmung III der Reichs-Sackstelle, Änderung des § 3 der Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle 217.
— Ausführungsbestimmung IV der Reichs-Sackstelle, Regelung des Handels mit Säcken 356.
Salzstatistik. Änderungen der Muster 1 bis 3 für die S. 271.
Scheckstempel. Ersatz des Sch. und Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetze 247.
Schiedsgerichte. Richtlinien für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren errichteten Sch. 82.
Schlachtungsstatistik s. u. Fleischbeschau- und Sch.
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Sch. u. F. 532.
Schokolade. Bekanntmachung über die Herstellung von Schokolade 47.
Schuhwerk. Lederersatz für Sch. 285.
Schulen s. u. Gartenbauanlagen.
Schwefelwirtschaft. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Sch. 65, 360.
Seeamtsentscheidungen. Erscheinen des 1. He XXI. Bandes der „Entscheidungen des Ober-See der Seeämter des Deutschen Reichs" 1.
Seefahrtsbuch. Preisfestsetzung für das S. 400.
Speisefette s. u. Margarine.
Speisekartoffeln. Bekanntmachung über die Speis versorgung im Frühjahr und Sommer 1916 162
Stationskontrolleure. Personalveränderung 7
Stempelabgabe s. u. Wechselstempelabgabe.
Stempelzeichen nachträglich zugelassener Unter stellen für ausländisches Fleisch 533.
Strickwaren s. u. Web-, Wirk- und Strickwaren.
Stroh und Häcksel. Bekanntmachung über die St. und H. 109.
Süßigkeiten. Bekanntmachung über die Herstellung
Süßstoffgesetz. Abänderung der Ausführungsbest zum S. vom 7. Juli 1902 536.

T.

Tabakabgaben. Ausführungsbestimmungen zu und III des Gesetzes über Erhöhung der 12. Juni 1916 141.
— Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Ge Erhöhung der T. 165.
Tabaknachsteuer-Ordnung 125.
Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen. der Muster zu den T.-A. 149.
Tabaksteuerordnung s. u. Tabakzollordnung.
Tabakvergütungsordnung s. u. Tabakzollordn
Tabakzollordnung. Änderungen der T., der ordnung und der Tabakvergütungsordnung 13
Talg s. u. Feintalg-Höchstpreis.
Tee. Telegraphische Anzeigepflicht der Bestände kaffee und T. 67.
Telegraphenordnung. Änderung der T. vo 1904 190.
Transitlager. Bewilligung gemischter T. ohn Mitverschluß für Bau- und Nutzholz 161.
Trinkbranntweinerzeugung s. u. Branntwei
Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellscha Geltungsdauer der Ausnahmebestimmungen d Gesellschaftsvertrags der T.-V.-G. 302.

U.

Übergangswirtschaft. Bestimmungen, be Reichskommissar für U. 297.
Uniform. Bestimmungen über die U. der Reichsmilitärgerichts 207.
Untersuchungsstellen für Fleisch s. u. Einlaß-u

V.

Verbrauchsabgabenermäßigungen. Ausfü mungen zur Verordnung über die Regelung weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb jahr 1916/17 396.
Verbrauchszucker s. u. Zucker.
Vergällungsmittel s. a. Gewerbeanstalten.
Versicherungsunternehmungen. Beauffi vater V. durch die Landesbehörde 43.
Verzeichnis der zur Annahme von Praktikante Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftl 361.
Verzeichnis s. u. Militäranwärter.
Vogelfutter. Bekanntmachung über V. 411.
Volkszählung. Bekanntmachung über die Bea vom 1. Dezember 1916 401.

W.

Warenumsatzstempel. Amtliche Handausgabe der gesetzlichen Vorschriften über den W. 529.
Warenumsatzstempelgesetz. Ersatz des Scheckstempels und Ausführungsbestimmungen zum W. 247.
— Grundsätze zur Auslegung des W. vom 26. Juni 1916 382.
Warenverzeichnis zum Zolltarif. Änderungen und Ergänzungen des W. z. Z. 160.
Web-, Wirk- und Strickwaren. Richtlinien für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von W., W.- u. St. errichteten Schiedsgerichte 82.
— Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit W.-, W.- u. Str. für die bürgerliche Bevölkerung 172.
Wechselstempelabgabe. Befreiung von der W. 110.
Wirkwaren s. u. Web-, Wirk- und Strickwaren.
Wochenhilfe. Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für W. während des Krieges 13.
— Berichtigung 20.

Z.

Zigaretten-Kontingentierungsordnung 227.
Zigarettenmengen. Ermächtigung zur Festsetzung der zu versteuernden Z. 529.
Zigarettensteuer. Änderung der Muster zu den Z.-Ausführungsbestimmungen 152.
Zinsen. Bekanntmachung über die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gutzuschreibenden Z. und über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten 525.
Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Z. u. St. 32, 59, 106, 175, 219, 360.
Zucker. Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker 29, 44, 61.
— Anzeige der Bestände an Rohzucker 30.
— Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker 74.
— Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Z. im Betriebsjahr 1916/17 303.
— Berichtigung zur Ausführung usw. wie vor 355.
Zuckerhaltige Futtermittel. Änderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über z. F. 2.
— Festsetzung von Einheitspreisen für z. F. und Zuschläge dazu 19, 57, 97, 148.
— Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für z. F. und Zuschläge dazu 33.
— Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über z. F. 119.
— Anordnungen zu der Verordnung über z. F. vom 5. Oktober 1916 379.
Zündwarenmengen. Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Z. für das Betriebsjahr 1916/17 287.
Zusammenstellung. Ergänzung der weiteren Z. der zum Sicherungsbereiche der Festungen usw. gehörenden Bezirke 161.

Chronologische Übersicht des XLIV. Jahrganges 1916.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt	Nummer des Blattes
1915.		
30. Dezember	Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten	1
1916.		
1. Januar	Änderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel	1
3. "	Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder	1
7. "	Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges	2
9. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	2
10. "	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken	2
11. "	Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Öle und Fette . . .	2
12. "	Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes . . .	4
19. "	Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	3
21. "	Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . . .	4
25. "	Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker	4
25. "	Anzeige der Bestände an Rohzucker	4
27. "	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne	4
29. "	Abänderung in dem „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907)	5
4. Februar	Umbuchung von vergällungspflichtigem in vergällungsfreien Branntwein . .	6
6. "	Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	6
11. "	Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 . . .	7
18. "	Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker	8
21. "	Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde	8
29. "	Ergänzung der Bekanntmachung wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder	9

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seite
29. Februar	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung	9	46
5. März	Bekanntmachung über die Herstellung von Schokolade	10	47
9. "	Zusatz zum § 6 der Prüfordnung für elektrische Meßgeräte über die Beglaubigung von Zählern	12	58
11. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung	11	55
12. "	Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette	11	54
14. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung	11	54
18. "	Zulassung von Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter	14	63
21. "	Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	12	57
23. "	Ergänzung der Erläuterungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907	13	62
25. "	Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker	13	61
5. April	Übertragung von Malzkontingenten	14	64
6. "	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft	14	65
6. "	Anreihung von Formen von Elektrizitätszählern an beglaubigungsfähige Systeme	17	97
8. "	Telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee	15	67
8. "	Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter	17	97
11. "	Rohfett-Übernahmepreise	16	69
12. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker	17	74
13. "	Richtlinien für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren errichteten Schiedsgerichte	17	82
16. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	17	98
17. "	Änderung der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe und der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie	17	99
19. "	Bekanntmachung über Druckpapier	17	84
20. "	Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	17	97
20. "	Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln	18	101
28. "	Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel	21	109
2. Mai	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen	19	103
6. "	Befreiung von der Wechselstempelabgabe	21	110
20. "	Änderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit des für Eisenbahnfrachtbriefe zu verwendenden Papiers	22	114
20. "	Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw.	22	115

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt	Nummer des Blattes
23. Mai	Außerkrafttreten der Verordnung über Malz	22
25. =	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen	22
26. =	Bekanntmachung über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der Krankenkassen	23
30. =	Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel	23
15. Juni	Tabaknachsteuer-Ordnung	25
15. =	Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung	25
15. =	Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	25
16. =	Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben	25
16. =	Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen	26
16. =	Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif	26
17. =	Änderung der Muster zu den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen	26
19. =	Ergänzung der weiteren Zusammenstellung der zum Sicherungsbereiche der Festungen usw. gehörigen Bezirke	27
19. =	Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916	27
29. =	Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben	28
29. =	Festsetzung des Durchschnittsbrandes der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17	28
1. Juli	Aufhebung der Höchstpreise für Heu	29
3. =	Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung	29
12. =	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	31
12. =	Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904	31
13. =	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze	30
17. =	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	31
21. =	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken	32
22. =	Durchführung des Verbots der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände	33
25. =	Bekanntmachung über Druckpapier	33
27. =	Übernahmepreise für gebrauchte Säcke	33
27. =	Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle, Verkehr mit Säcken	34
27. =	Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle, Regelung des Handels mit Säcken	34
12. August	Zulassung von Änderungen von Elektrizitätszählern beglaubigungsfähiger Systeme	37
16. =	Ausführungsbestimmung III der Reichs-Sackstelle, Änderung des § 3 der Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle	37

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seite
4. September	Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß	39	221
4. "	Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Beirat	39	223
7. "	Geschäftsordnung für die Reichsstelle für Druckpapier	39	225
7. "	Zigaretten-Kontingentierungsordnung	39	227
8. "	Ersatz des Scheckstempels und Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetze	40	247
9. "	Änderung des Musters der in den Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsversorgungsgesetze vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Quittungsbücher	41	276
11. "	Änderungen der Muster 1 bis 3 für die Salzstatistik	41	271
13. "	Ledererſatz für Schuhwerk	41	285
21. "	Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwarenmengen für das Betriebsjahr 1916/17	42	287
23. "	Änderungen der Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen	43	299
27. "	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	43	299
27. "	Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten	45	312
28. "	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete	43	289
28. "	Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft	43	297
28. "	Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation	44	301
28. "	Weitere Geltungsdauer der Ausnahmebestimmungen des § 31 des Gesellschaftsvertrags der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft	44	302
29. "	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17	44	303
5. Oktober	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen	45	311
9. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	46	350
9. "	Ausführungsbestimmung IV der Reichs-Sackstelle, Regelung des Handels mit Säcken	47	356
16. "	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute	47	361
19. "	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 14. November 1915	47	360
19. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung	48	389
21. "	Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916	48	379
21. "	Vergällung von Branntwein für die Herstellung von Lacken und Polituren	48	382
23. "	Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916	48	382

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt	Nummer des Blattes
14. November	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17	50
14. =	Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung	50
15. =	Preisfestsetzung für das Seefahrtsbuch	50
16. =	Bekanntmachung über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916	51
17. =	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete	50
18. =	Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916	51
21. =	Einreihung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System	53
22. =	Bekanntmachung über Vogelfutter	52
25. =	Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter	53
30. =	Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetze	53
30. =	Festsetzung eines Übernahmehöchstpreises für Ausputzgerste	53
3. Dezember	Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	53
4. =	Bekanntmachung über die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gutzuschreibenden Zinsen und über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten	53
13. =	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung	55
14. =	Ermächtigung zur Festsetzung der zu versteuernden Zigarettenmengen	54
14. =	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze	54
14. =	Ergänzung der Fleischbeschau-Zollordnung	54
14. =	Änderung der Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik	54
14. =	Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	54
14. =	Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch	54
14. =	Rücklieferung von Ölkuchen	55
14. =	Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln der Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen	55
18. =	Ortslöhne	55
20. =	Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der zur Anstellung von Militäranwärtern usw. verpflichteten Privateisenbahnen	55
21. =	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902	55

Dieser Nummer liegen Titel und Inhalt zum Jahrgang 1915 bei.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Januar 1916. | Nr. 1.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung . . Seite 1
2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des 1. Heftes des XXI. Bandes der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ . . . 1
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder 2
Änderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel 2
Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten 3
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 11

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hans van Kampen zum Konsul in San Pedro de Macoris (Dominikanische Republik) zu ernennen geruht.

2. Marine und Schiffahrt.

Das erste Heft des einundzwanzigsten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,20 M zu beziehen. Die Herausgabe des Sachregisters zum XX. Bande der Entscheidungen erfolgt später.

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Zentralb das Deutsche Reich S. 463) wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).

Die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Zentralblatt Deutsche Reich S. 463) erforderliche Bescheinigung des deutschen Konsuls wird in den ol Gebieten Belgiens von dem Zivilkommissar, in dessen Bezirk der Erzeugungsort der Ware lieg

Berlin, den 3. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Änderung

der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsc Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 2 tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614). Vom 1. Januar 1916.

§ 5 des Artikel I der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für da Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. Septe (Reichs-Gesetzbl. S. 614) erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 ℳ, für Melasseholzfässer und für Melasseeisenfässer darf 20 ₰. für den Tag nicht übersteigen (§ 12 Abs. Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf de auch Bezahlung mit 5 ℳ für das Holzfaß und mit 50 ℳ für das Eisenfaß Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Berlin, den 1. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jung.

Bekanntmachung
über die Herstellung von Süßigkeiten. Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg verwaltet.

§ 2.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlagen I und II beigefügten Vordrucke Erklärungen abzugeben: Anlage I u.

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert
   a) nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1915,
   b) nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
   c) nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);
2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbetriebe verfügten.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitze gewesenen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausscheidung nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleiches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3.

Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt danach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unverschuldeten und ausnahmsweisen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß zulässig. Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten in Dresden und des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4.

Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder

zu anderen Zwecken (Handel), sei es käuflich oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur b
wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf
Anlage III. nach Muster der Anlage III auszufertigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden
mengen aushändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller nur gegen Aushä
der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der
scheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom
bezugsschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes an die Zucker-Zuteilu
anzuzeigen.

Die Zuckerbezugsscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Be
gültig. Übertragungen der Zuckerbezugsscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen
bezugsscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den nach
Verordnung vom 16. Dezember 1915 befugten Beamten der Polizei und beauftragten Sachver
zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbebetriebe der Süßigkeiten-Hersteller verfügb
von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigk
jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprec

Über den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeiten-
Anlage IV. unter Benutzung des als Anlage IV gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer den
des Zuckers ersichtlich sein muß,

1. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu Si
verarbeitet haben;
2. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu
Waren verarbeitet haben;
3. welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an andere
haben;
4. welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben diese Bücher sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnu
Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachve
zur Einsicht vorzulegen, ferner die im § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestim
kunft zu geben.

§ 6.

Die Ausfertigung der Zucker-Zuteilungsscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitig
Antrag auf Ausfertigung an die Zucker-Zuteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 Pf.
zuzuteilenden Doppelzentner Zucker.

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten der Zucker-Zuteilungsstelle nach nähere
des Reichskanzlers verwendet.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dez
(Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefäng
drei Monaten bestraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Anlage I.

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

Erklärung über die Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten

in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915.

Einzusenden bis längstens 15. Januar 1916 an die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg.

Erklärung

des / der ..... (Name bezw. Firma)

in ..... (Wohn- bzw. Betriebsort)

..... (Straße und Nummer)

Vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915*) wurden von mir / uns

1. zu Süßigkeiten verarbeitet ..... Doppelzentner Zucker;
2. zu anderen Waren verarbeitet ..... Doppelzentner Zucker;
3. außerdem besessen, jedoch nicht verarbeitet bzw. unverarbeitet abgegeben ..... Doppelzentner Zucker.

Besondere Bemerkungen: .....

.....

Vorstehende Angaben entsprechen den vorhandenen Aufschreibungen**) / gewissenhaften Schätzungen.

Ich / Wir versichere(n) hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... 1916.

(Stempelabdruck der Firma.)

.....

(Unterschrift.)

*) Süßigkeiten-Hersteller, welche während dieser Zeit ihre Betriebe nur teilweise oder noch nicht führten, haben unter entsprechender Änderung der Zeitangaben ihre Erklärungen abzugeben.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Erläuterung zur Ausfüllung der Erklärung.

1. Zur Erklärung verpflichtet ist, wer Süßigkeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 herstellt.

2. Als Süßigkeiten gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nußkerne, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipanersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, mit Bestreuung oder mit Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dgl.

3. Als „andere Waren" im Sinne der Nr. 2 der Erklärung gelten u. a. Schokolade, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, Nußkernen, Mandeln u. dgl. (jedoch nicht mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten usw.), ferner Obst- und Früchtekonserven (jedoch nicht kandierte Früchte und

überzuckerte Mandeln, Nußkerne u. dgl.), Marzipan-, Makronen- und Nugat-Rohmassen und deren Ersatzmassen, Lakr
waren, Kunsthonig, Hustensirups, Keks, Waffeln, Honig- und Lebkuchen sowie sonstige Gebäcke und Kuchen u. dgl.

4. Als außerdem in Besitz gewesene Zuckermengen, die jedoch nicht verarbeitet wurden bzw. unverarbeite
gegeben wurden, gelten insbesondere die während des Normaljahrs lediglich gehandelten Zuckermengen.

5. Mangels ausreichender Aufschreibungen über die im Normaljahr besessenen und verarbeiteten Zuckerm
und über deren Ausscheidung nach den Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig; doch ist die Vornahme von Schätz
ausdrücklich anzugeben. Süßigkeiten-Hersteller, welche während des Normaljahrs ihre Betriebe nur teilweise oder
nicht führten, haben unter entsprechender Änderung der Zeitangabe die Ergebnisse ihrer Aufschreibungen oder Schätz
zu erklären.

6. Als besondere Bemerkungen sind zulässig Angaben über nachweisbare und ausnahmsweise unversch
Betriebsstörungen im Normaljahr u. dgl.

7. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind b
in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselb
sichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung
Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, de
amten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über d
Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

8. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der P
unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S
oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsb
endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

9. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (
Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten best

Anlage II.

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

Erklärung über verfügbare Zuckermengen am 1. Januar 1916 zur Süßigkeiten-Herstellung.

Erklärung

des/der ..... (Name bzw. Firma)

in ..... (Wohn- bzw. Betriebsort)

..... (Straße und Nummer).

1. Mit Beginn des 1. Januar 1916 verfügte(n) ich/wir in meinem/unserem Gesamtbetrieb über ..... Doppelzentner Zucker.

2. Ich/Wir habe(n) vom 1. Januar 1916 ab bis heute weitere Verfügung erlangt über ..... Doppelzentner Zucker.

Ich/Wir versichere(n) hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... 1916.

(Stempelabdruck der Firma.)

.....

(Unterschrift.)

Erläuterung zur Ausfüllung der Erklärung.

1. Zur Erklärung verpflichtet ist, wer Süßigkeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 herstellt.

2. Als Süßigkeiten gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nußkerne, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipan-Ersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dgl.

3. In der Erklärung sind nicht nur die Zuckermengen anzugeben, die zur Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne von Ziffer 2 bestimmt sind, sondern auch alle Zuckermengen, die im gleichen Betriebe zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zum Handel usw. verfügbar sind. Als andere Waren, die außer Süßigkeiten in den Betrieben hergestellt werden, gelten u. a. auch Schokolade, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, Nußkernen, Mandeln u. dgl., ferner Obst- und Früchtekonserven, Marzipan-, Makronen- und Nugat-Rohmassen und deren Ersatzmassen, Lakritzenwaren, Kunsthonig, Hustensirups, Keks, Waffeln, Honig- und Lebkuchen sowie sonstige Gebäcke und Kuchen u. dgl.

4. Die Erklärung erstreckt sich auf alle Zuckermengen, über welche die Verfügung zum Betrieb erlangt wurde, gleichgültig, ob der Verfügungsberechtigte die Zuckermengen käuflich oder sonstwie, z. B. zur Verarbeitung gegen Lohn, erhielt, ferner auch gleichgültig, ob die Zuckermengen innerhalb oder außerhalb des Betriebs lagern.

5. Außer den am 1. Januar 1916 verfügbaren Zuckermengen sind auch die von diesem Tage an bis zur Erklärungsabgabe bezogenen Zuckermengen besonders (unter Ziffer 2 der Erklärung) anzugeben, weil diese Mengen, soweit sie zu Süßigkeiten verarbeitet werden, bereits unter den Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers fallen.

6. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

7. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Anlage

Nr. .....

Antrag auf Ausstellung eines Zucker-Bezugscheins.

An die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg.

Der / Die Unterzeichnete(n) beantragt(en) die Ausfertigung eines Zucker-Bezugscheins

..... Doppelzentner Zucker, welche von ..... (Name oder F

des Abgebers) in meinen / unseren Betrieben übernommen werden sollen.

Die Gebühr von 10 *Pf.* für jeden Doppelzentner Zucker wird gleichzeitig mit Postanwe

oder Postscheck an die Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg abgesandt.

..... (Ort), den ..... 1916.

(Firmenstempel.) ..... (Unterschrift.)

(Durchlocht zum Abtrennen.)

Nr. .....

Zucker-Bezugschein.

An ..... in .....

Auf Ihren Antrag vom ..... 1916 erhalten Sie hiermit diesen Bezugschei

..... Doppelzentner Zucker, welchen Sie von ..... (Name des Ab

in ..... beziehen wollen. Dieser Bezugschein nebst anhängender Bestätigung ist dem A

des Zuckers bei Abforderung der Zuckermengen auszuhändigen; der Bezugschein ist vom Abgel

Zuckers aufzubewahren, die anhängende Bestätigung an die Zucker-Zuteilungsstelle vom Abgel

Zuckers zu senden.

Würzburg, den ..... 1916.

Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe.

(Stempel.) ..... (Unterschrift.)

(Durchlocht zum Abtrennen.)

Nr. .....

Bestätigung über Empfang des Zucker-Bezugscheins.

(Abgetrennt innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermenge vom Abgeber des mit eingeschriebenem Briefe einzusenden:)

An die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 zeig

fertigter an, daß ..... in ..... am .....

(Name bezw. Firma des Beziehers.)

..... Doppelzentner Zucker von mir / uns bezogen hat.

..... (Ort), den ..... 1916.

(Firmenstempel.) ..... (Unterschrift.)

Anlage IV.

Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuch für .....

Lfd. Nr.	Zuckerbezug			Verwendung des Zuckers			
				a.	b.	c.	
	am: (Datum)	von: (Lieferfirma)	Menge in Doppelzentner	zur Herstellung von Süßigkeiten	zur Herstellung von anderen Waren	zum Weiterverkauf usw.	Gesamtmenge
				Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner
	1916 Jan. 1.	*Vorrat aus 1915*					
1							
2							
3							
4							
usw.							

Zu Anlage IV.

(Weitere Spalten zum Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuche.)

Hergestellte Waren			
a. Süßigkeiten Doppelzentner	b. Waren anderer Art Doppelzentner	c. Gesamtmenge Doppelzentner	d. Bemerkungen

Erläuterung zum Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuche.

1. Zur Führung des Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuchs ist nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 verpflichtet, wer Süßigkeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 herstellt.

2. Als Süßigkeiten gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nußkerne, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipanersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dgl.

3. Sowohl die Zuckerbezüge als die Zuckerverwendungen im Betriebe sind in zeitlicher Folge unter laufender Nummer in das Buch einzutragen; an die Spitze der Bezugsspalte ist der Vorrat an Zuckermengen, die am 1. Januar 1916 zur Verfügung standen, einzutragen.

4. Unter „Verwendung des Zuckers“ sind in Spalte a Zuckermengen einzutragen, die zur Herstellun
Süßigkeiten (im Sinne von obiger Ziffer 2) verwendet wurden.“

5. Unter „Verwendung des Zuckers“ sind in Spalte b Zuckermengen einzutragen, die zur Herstellung von a
Waren verarbeitet wurden. Als andere Waren gelten u. a. Schokolade, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakao
Gewürzstoffen, Nußkernen, Mandeln u. dgl. (jedoch nicht mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen
Likören oder Früchten usw., ferner Obst- und Früchtekonserven, jedoch nicht kandierte Früchte und überzuckerte M
Nußkerne u. dgl.), Marzipan-, Makronen- und Nugat-Rohmassen und deren Ersatzmassen, Lakritzenwaren, Kunsthonig,
sirups, Keks, Waffeln, Honig- und Lebkuchen, sowie sonstige Gebäcke und Kuchen u. dgl.

6. Unter „Verwendung des Zuckers“ sind in Spalte c Zuckermengen einzutragen, die nicht verarbeitet,
gehandelt (weiterverkauft) werden.

7. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind
in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, dase
sichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchun
Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet,
amten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über
Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

8. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolg
Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 (Reichs
S. 821) oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltung
endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

9. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 191
Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten b

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Matthias Maier, Kaufmann,	geboren am 13. Februar 1884 zu Kuhn, Bezirk Murau, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in elf Fällen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. Februar 1912),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	3. November 1915.
2	Johann Müller, Tagelöhner,	geboren am 14. Juli 1869 zu Altpocher, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall in 2 Fällen, Hehlerei, Führung verbotener Waffen und Angabe eines falschen Namens (6 Jahre Zuchthaus und 2 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 30. Oktober 1909),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	4. August 1915.
	b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Eugen Moor, Tagelöhner,	geboren am 23. Januar 1886 zu Mülhausen, Elsaß, schweizerischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (6 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 23. Juni 1915),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. September 1915.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Leonhard Seitz, Kaufmann,	geboren am 11. Mai 1865 zu Worms, ortsangehörig zu Dreihacken, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen,	6. November 1915.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Januar 1916. | Nr. 2.

Inhalt: 1. **Versicherungswesen:** Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges . . Seite 13
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1915 14
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken 16
Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Öle und Fette 16
4. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 17

1. Versicherungswesen.

Bekanntmachung
über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, (Reichs-Gesetzbl. S. 492) wird über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 609) von knappschaftlichen Krankenkassen geführten Nachweisungen sind dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, das für den Wohnsitz der Wöchnerin zuständig ist.

§ 2.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die knappschaftlichen Krankenkassen die Nachweisungen dem Versicherungsamt einreichen, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse liegt.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4.

Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1915 nach den im Reic

(Die B

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. Nov. 1915	Ungedeckte Noten	Gegen 30. Nov. 1915	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. Nov. 1915	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 30. Nov. 1915	Sonstige Passiva	Gegen 30. Nov. 1915	Summe der Passiva
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Reichsbank	180 000	80 550	6 917 922	+ 918 510	3 149 669	+ 300 594	2 359 012	+ 771 165	—	—	370 626	+ 76 307	9 908 110
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 938	— 337	33 434	+ 226	5 686	+ 303	—	—	3 578	— 590	88 45
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	32 431	— 5 080	13 210	— 21 113	20 951	+ 2 955	20 701	+ 853	3 038	+ 176	114 62
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 745	23 979	+ 1 218	7 977	+ 1 705	29 099	+ 5 896	272	+ 170	1 937	+ 152	66 0
5	Badische Bank	9 000	2 250	18 547	+ 787	8 327	— 1 522	9 860	+ 1 959	—	— 870	1 618	+ 162	41 2
	Zusammen . .	235 500	95 795	7 060 817	+ 915 098	3 186 197	+ 279 890	2 424 608	+ 782 278	20 973	+ 153	380 797	+ 76 207	10 218 4

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 1 933 824 000 ℳ (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 874 166 000 "
" 100 " = 3 000 441 000 "
" 500 " = 8 983 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 1 243 403 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1915.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 30. Nov. 1915	Reichskassenscheine	Gegen 30. Nov. 1915	Noten anderer Banken	Gegen 30. Nov. 1915	Wechsel und Schecks	Gegen 30. Nov. 1915	Lombard	Gegen 30. Nov. 1915	Effekten	Gegen 30. Nov. 1915	Sonstige Aktiva	Gegen 30. Nov. 1915	Summe der Aktiva	Gegen 30. Nov. 1915	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 477 258	+ 4 696	1 287 865	+ 619 244	3 130	— 6 024	5 803 314	+ 1 131 524	12 939	— 2 809	51 375	+ 16 691	272 229	+ 2 660	9 908 110	+ 1 765 982	1
29 464	— 2 001	364	+ 56	4 676	+ 1 382	41 554	— 267	5 456	+ 285	2 640	— 175	4 298	+ 96	88 452	— 624	2
24 579	— 70	798	— 307	20 264	+ 16 410	31 504	— 2 493	22 549	— 9 694	8 924	— 510	6 003	— 4 432	114 621	— 1 096	3
9 876	+ 15	305	— 284	5 821	— 218	16 464	+ 691	15 133	+ 2 733	5 171	—	13 262	+ 4 499	66 032	+ 7 436	4
6 469	+ 1	334	+ 38	3 417	+ 2 270	14 002	+ 938	6 622	— 179	2 267	— 155	8 164	— 875	41 275	+ 2 038	5
2 547 646	+ 2 641	1 289 666	+ 618 747	37 308	+ 13 820	5 906 838	+ 1 130 393	62 699	— 9 664	70 377	+ 15 851	303 956	+ 1 948	10 218 490	+ 1 773 736	

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Reichskanzler stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W 8, Französische Str. 65, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittelung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, und hinsichtlich der Seifenfabriken durch Vermittelung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, Berlin W 8, Französische Str. 65.

Anträge sind unter Angabe der vorhandenen Bestände an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten an die genannten Vermittelungsstellen zu richten.

§ 2.

Bis zum 31. Januar 1916 ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Abfallöl, Ölsatz und Tranen mit Ausnahme von Dampfmedizinaltran, Waltran O 1 und 2 allgemein gestattet.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bestimmungen

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735). Vom 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.

Verlangt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette gemäß § 4 Abs. der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 7 Überlassung und Verladung von Ölen und Fetten, so hat die Verladung an die vom Kriegsa bezeichneten Läger unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kriegsausschusses und unter vorherig gleichzeitiger Übersendung der Rechnungen, der Verfügungsscheine und sonstigen Urkunden zu erfolgen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses ist die Beschaffenheit der Ware durch Entnah Proben festzustellen.

II.

Die Vergütung, die der Verpflichtete nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu erhalten hat, wird auf 0,10 ℳ für jede angefangene Woche und für je 100 kg Rohgewicht festgesetzt. Die pflegliche Behandlung schließt die notwendige Verböttcherung ein.

III.

Die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) zu treffenden Feststellungen über den Zustand der Öle und Fette im Zeitpunkt des Gefahrüberganges haben zu enthalten:

1. die Feststellung des Zustandes der Verpackung,
2. die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben. Dabei ist in den Fällen, in denen der Kriegsausschuß nach Artikel I die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben bereits früher verlangt hatte, besonders festzustellen, ob die zuerst festgestellte Beschaffenheit der Ware eine Änderung erfahren hat, und eine etwaige Änderung dem Kriegsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

IV.

Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je 1/4 kg zu erfolgen, daß sie dem Durchschnittsinhalt des Fasses entsprechen. Kommen für einen Posten mehrere Fässer in Betracht, so kann von jedem Fasse eine Probe in der gleichen Weise verlangt werden.

Die Proben sind unter Bezeichnung der Ware und des Postens mit der dem Kriegsausschuß mitgeteilten näheren Bezeichnung zu versehen, zu versiegeln und aufzubewahren. Die Proben sind dem Kriegsausschuß auf Verlangen einzusenden.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

---

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeich-

neten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdo
und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschlie
28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;
b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden er
folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschli
28. April 1916 eingetreten ist,
am 1. Mai 1916;
b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nac
obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betr
Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlun
des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung od
Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den W
„Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszud
Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumm
die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an
Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben.
hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter
des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom T
ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die
zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des W
bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der
nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlu
nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn d
Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist z
zeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am
Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeig
Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf
vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Januar 1916. | Nr. 3.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Stellenwechsel im Vorstand der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise . . . . . Seite 19

Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu 19

2. Versicherungswesen: Berichtigung zu der Bekanntmachung über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges 20

3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 21

1. Handels- und Gewerbewesen.

An Stelle des Geheimen Ober-Regierungsrats und vortragenden Rats im Reichsamt des Innern Dr. Jung ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts Delbrück nebenamtlich zum geschäftsführenden Vorstandsmitgliede der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise ernannt worden.

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 19. Januar 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. Januar 1916 bis 19. März 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 kg:

Rohzucker-Erstprodukt	ohne Sack	12,50 M
= = ...	mit =	13,00 =

Rohzucker-Nachprodukt	ohne	Sack	11,50 ℳ
" "	mit	"	12,00 "
Trockenschnitzel	ohne	"	8,00 "
"	mit	"	9,75 "
Zuckerschnitzel nach dem Steffen'schen Brühverfahren	ohne	"	9,50 "
" " " "	mit	"	11,25 "
Melassetrockenschnitzel	ohne	"	8,00 "
"	mit	"	9,75 "
Getrocknete Rüben	ohne	"	10,00 "
"	mit	"	11,50 "
Häckselmelasse mit mindestens **33 %** Zucker	ohne	"	5,55 "
" " " "	mit	"	6,25 "
" " " **35 %** "	ohne	"	5,95 "
" " " "	mit	"	6,70 "
" " " **40 %** "	ohne	"	6,50 "
" " " "	mit	"	7,35 "
Torfmelasse " " **35 %** "	ohne	"	4,60 "
" " " "	mit	"	5,10 "
" " " **37 ½ %** "	ohne	"	4,85 "
" " " "	mit	"	5,35 "
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens **30 %** Zucker	ohne	"	5,80 "
" " " "	mit	"	6,45 "
" " " **33 %** "	ohne	"	6,25 "
" " " "	mit	"	6,95 "
Rohmelasse ohne Füllmasse			4,40 "

§ 2.

Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Trans kosten ein Zuschlag zulässig von 18 ℳ für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen von 27 ℳ für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

---

2. Versicherungswesen.

Berichtigung.

In Nr. 2 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Januar 1916 muß es auf im § 1 vorletzte Zeile statt „Reichs-Versicherungsamt" lauten: „Versicherungsamt".

---

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Joseph Fränkenberger, Zimmergeselle,	geboren am 27. Januar 1863 zu Gnigl, Bezirk Salzburg, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (9 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. Oktober 1887),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	12. Juli 1915.
2	Johannes Lanz, Tagelöhner,	geboren am 21. Mai 1891 zu Lörrach-Stetten, Baden, ortsangehörig zu Huttwil, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	mehrfacher, teils schwerer, teils einfacher Diebstahl, Diebstahlsversuch, Bedrohung, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Hehlerei (5 Jahre 2 Monate 70 Tage Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. Februar 1910),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	22. Dezember 1915.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3	George Cilloffski, Arbeiter,	geboren am 22. März 1897 zu New-Westminster, Kanada, russischer oder kanadischer Staatsangehöriger,	Vergehen gegen die Meldepflicht, Paßvergehen, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	25. November 1915.
4	Josef Alfred Haubner, Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1891 zu Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. November 1915.
5	Klara Ossin, Fabrikarbeiterin,	geboren am 21. Mai 1877 zu Kempten, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl im Rückfall und Gewerbsumzucht,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	22. Dezember 1915.
6	Franz Tobias, Tagelöhner,	geboren am 3. Januar 1854 zu Borownitz, Bezirk Neustadtl, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	14. Dezember 1915.

Die Ausweisung des Johann Pietschmann (Zentralblatt für 1894 S. 463 Nr. 12) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Januar 1916. | Nr. 4.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . . . . . Seite 23

Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes 26

2. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne 27

3. Handels- und Gewerbewesen: Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker . . 29

Anzeige der Bestände an Rohzucker 30

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,

b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),

c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2.

Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

a) elternlose Enkel,
b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3.

Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 ℳ oder weniger,
in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 ℳ oder weniger,
in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 ℳ oder weniger

beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4.

Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 ℳ, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 ℳ festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Irren-, Blindenanstalten, Krankenhäusern oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten gebrachter Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus

§ 6.

Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsorts dies erfordern. Stellt sich bei der Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7.

Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8.

Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

§ 9.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgebührnissen tritt.

§ 10.

Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter c bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienste im Heere und in der Marine sind.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1916 will Ich die anliegenden Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes hinsichtlich der im Mobilmachungsfalle zum Militärdienst einberufenen Reichsbeamten genehmigen.

Großes Hauptquartier, den 12. Januar 1916.

gez. **Wilhelm** J. R.

ggez. Delbrück.

An den Reichskanzler.

Bestimmungen
zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 188 hinsichtlich der Reichsbeamten.

Zur Ausführung des § 66 a. a. O. wird folgendes festgesetzt:

Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbesoldung Beamten usw. vom 1. November 1915 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 50 S. 511 ff.) Besoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird bestim daß da, wo nunmehr auch bei ihnen die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzusc und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kri besoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich unter I Ziffer 3 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Mai 1888 (Zentralblatt das Deutsche Reich S. 169) festgesetzten Mindesteinkommens von 3 600 ℳ, voll anzurech die Feldzulage dagegen nicht.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Januar 1916 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Helfferich.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

§ 1.

Soweit andere juristische Personen des bürgerlichen Rechtes als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, bestimmt der Bundesrat, ob und in welchem Umfang die Vorschriften des Gesetzes auf sie auszudehnen sind.

Die obersten Landesfinanzbehörden teilen dem Reichskanzler mit, für welche juristische Personen in ihrem Verwaltungsbereiche die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommt.

§ 2.

Die in §§ 1 und 6 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften sowie die durch den Bundesrat ihnen gleichgestellten juristischen Personen haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre (§ 5 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 2 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen. Inländische Gesellschaften haben die Geschäftsberichte usw. in dem Bundesstaat einzureichen, in dem sie ihren Sitz haben. Ausländische Gesellschaften haben die Einreichung in dem Bundesstaate zu bewirken, auf den der größte Teil ihres inländischen Geschäftsbetriebs entfällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage ist, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, der zuständigen Behörde unter Beifügung einer Berechnung des Mehrgewinns (§ 4 des Gesetzes) nachzuweisen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften (§ 9 des Gesetzes) können zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden. Die zuständige Behörde wird durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

§ 3.

Bei der erstmaligen Einreichung der Jahresabschlüsse ist ersichtlich zu machen, um welche Beträge der Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gekürzt worden ist. Dabei ist anzugeben, zu welchen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken die Beträge, deren Absetzung vom Geschäftsgewinne beansprucht wird, bestimmt worden sind und in welcher Weise ihre dauernde Verwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gesichert ist. Sind solche Beträge im Eigentume der Gesellschaft verblieben, so ist die Absetzung vom Geschäftsgewinne gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes nur zulässig, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen sind, welche die

Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Die Kürzung des für die Bildung der Sonderrücklage zu berechnenden Mehrgewinns gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist nur für ein Kriegsgeschäftsjahr zulässig, über dessen Geschäftsgewinn beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfügt ist.

§ 4.

Die im Eigentume der Gesellschaft verbliebenen Rücklagen für Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes dürfen vom Geschäftsgewinne des betreffenden Geschäftsjahrs nur abgesetzt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Gesetzes erfüllen. Auch soweit diese Rücklagen nicht vom Geschäftsgewinn abgesetzt werden dürfen, sind die Gesellschaftsleiter nicht verpflichtet, sie gleich den anderen freiwilligen Rückstellungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) der Sonderrücklage zuzuführen.

§ 5.

Die Vorschriften im § 1 Abs. 2 Satz 4 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes beziehen sich nur auf Rückstellungen und Zuwendungen, die aus dem Bilanzgewinne gemacht worden sind, dagegen nicht auf die als Geschäftsunkosten anzusehenden Zuwendungen an die zu militärischen Dienstleistungen einberufenen Arbeiter und Angestellten oder deren Angehörige und die sonstigen, während des Geschäftsjahrs gemachten laufenden Wohlfahrtsausgaben.

§ 6.

Die Vorschriften des § 3 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes gelten für die Feststellung des Geschäfsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre.

§ 7.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Ebenso scheidet bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinns im Sinne des Gesetzes derjenige Teil des Reingewinns aus, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 8.

Die Vorschrift im § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt nicht nur für die Abschreibungen, die durch unmittelbare Einstellung des wirklichen zeitigen Wertes in die Bilanz erfolgen, sondern auch für die Abschreibungen, die durch Ansetzung des ursprünglichen Wertes unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungs-, Delkrederekonto) erfolgen.

Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

§ 9.

Ist zur Fortführung desselben Unternehmens eine Gesellschaft der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art in eine andere Gesellschaft der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art umgewandelt worden, so sind für die Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns (§ 5 des Gesetzes) die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form mitzuberücksichtigen.

Auf Fusionen finden, soweit sie mit einer Kapitalsvermehrung der aufnehmenden Gesellschaft verbunden sind, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über Vermehrungen des Grun

oder Stammkapitals entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags sind Sacheinlagen mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

Würde die Anwendung der Vorschriften des § 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen, so kann der Reichskanzler vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung des Bundesrats eine anderweite Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorläufig genehmigen. Derartige Anträge sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

§ 10.

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes dürfen Mindergewinne von Kriegsgeschäftsjahren mit Mehrgewinnen anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden; die Sonderrücklage braucht nicht mehr als die Hälfte des Mehrgewinns auszumachen, der dem Gesamtergebnis aller abgeschlossenen Kriegsgeschäftsjahre entspricht.

§ 11.

Wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage auf Grund des § 7 des Gesetzes beansprucht, so ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen bestimmten Behörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

---

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Februar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Februar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Bekanntmachung
über die Anzeige der Bestände an Rohzucker.
Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bestimme ich:

Wer Rohzucker (Erstprodukt) mit Beginn des 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und unter Angabe des Betriebsjahrs, aus welchem der Rohzucker stammt, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Februar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, sind bis zum 3. Februar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die sich im Gewahrsam einer Rohzuckerfabrik oder einer Verbrauchszuckerfabrik befinden,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 100 Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Januar 1916 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 4. Februar 1916. | **Nr. 5.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung . . Seite 31
2. **Militärwesen:** Abänderung in dem „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" 31
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 32

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Direktor Karl Pflanz zum Vizekonsul in Villa-Montes (Bolivien) zu ernennen geruht.

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Das unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt S. 297 ff.) veröffentlichte und unter dem 26. September 1912 (Zentralblatt S. 782), 3. Januar 1913 (Zentralblatt S. 88/89), 8. November 1913 (Zentralblatt S. 1154), 1. Juli 1914 (Zentralblatt S. 370) und 17. Juli 1915 (Zentralblatt S. 331/332) abgeänderte „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907) wird an der betreffenden Stelle abgeändert, wie folgt:

II. Reichsamt des Innern.

4. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel.

Unter „a. Mittlere Beamte" ist bei „°Lotsen" statt „zu einem Drittel" zu setzen „zur Hälfte" und bei „×Maschinisten" statt „zur Hälfte" zu setzen „zu drei Vierteln".

Unter „b. Unterbeamte" ist bei „Maschinisten-Assistenten" statt „zur Hälfte" zu setzen „zu drei Vierteln".

Berlin, den 29. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Insterburg im Bezirke des Hauptzollamts Gumbinnen ist unter der Bezeichnung „Zollamt Insterburg, Zigarettenamt Ob. Ost" eine Zollstelle errichtet worden, der die Befugnis zur Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen beigelegt ist.

Dem Zollamt I Seelow im Bezirke des Hauptzollamts Frankfurt a. O. ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz beigelegt worden.

Die vom Bundesrate genehmigten, die folgenden Zollstellen betreffenden Änderungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch sind in Kraft getreten:

Zollamt I Hagen (Westf.) Güterbahnhof (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 42 unten und 1911 S. 569),
Zollamt II Rütenbrock (Zentralblatt 1915 S. 438).

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt am Bahnhof in Zwickau im Bezirke des Hauptzollamts Zwickau ist die Befugnis Nr. 66 beigelegt worden.

Elsaß-Lothringen.

Infolge Änderung der Ortsnamen hat sich die Bezeichnung des Sitzes der nachstehend aufgeführten Zollstellen wie folgt geändert:

Zollamt II Aulnois in „Erlen",
= II Avricourt in „Elfringen",
= II Bioncourt in „Bionshofen",
= I und Salzsteueramt I Chambrey in „Kambrich",
= II Cheminot in „Kemnat",
= II und Salzsteueramt II Dieuze in „Duß",
= II Gorze in „Gorz",
= I Großmoyeuvre in „Großmövern",
= I Lagarde in „Gerden".
= II Lascemborn in „Lassenborn",
= II Manhoué in „Manwald",
= II Moncourt in „Monhofen in Lothringen",
= I Novéant in „Neuburg in Lothringen",
= II Richeval in „Reichental",
= II Saales in „Saal",
= II Saarunion in „Saar-Buckenheim",
= II St. Jure in „St. Jürgen",
= II Saulxures in „Salzern",
= II Secourt in „Unterhofen",
= II Vic in „Wich".

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Februar 1916. | Nr. 6.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Bestellung . . Seite 33
2. Handels- und Gewerbewesen: Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu . . 33
3. Zoll- und Steuerwesen: Umbuchung von vergällungspflichtigem in vergällungsfreien Branntwein . . 34
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 34

1. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Vizekonsul in Santiago de los Caballeros-La Vega ist der Kaufmann Hans Schorr zum Konsularagenten in Sanchez (Dominikanische Republik) bestellt worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 19). Vom 6. Februar 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche

Reich S. 19) ist hinter „Torfmelasse mit mindestens 37 1/2 % Zucker mit Sack 5,35 ℳ" einzufügen:

„Torfmelasse mit mindestens **40 %** Zucker . . . . . ohne Sack 5,10 ℳ
= = = = = = ... mit = 5,65 = ".

Berlin, den 6. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
Im Auftrage: Kautz.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Februar 1916 beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, auf Antrag aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise zu gestatten, daß abweichend von der Vorschrift in Ziffer III Abs. 2 unter a der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 637) Inhaber von Lagern und Reinigungsanstalten vergällungspflichtigen, nicht als Überbrand hergestellten Branntwein, der Ende September 1915 in ihren Lagern oder Reinigungsanstalten befindlich gewesen ist, in vergällungsfreien Branntwein umbuchen lassen, indem sie zu diesem Zwecke Vergällungsscheine abliefern, die nachweislich vor dem 1. Oktober 1915 in ihren Besitz gelangt sind, oder eine gleiche Menge Branntwein von dem Guthaben abschreiben lassen, das vor dem 1. Oktober 1915 in den ihnen eröffneten Ausgleichsbüchern vorhanden war.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Heinrich Anton Fritsche, Bäckergeselle,	geboren am 23. März 1887 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Widerstand und Bannbruch (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntnis vom 13. Juli 1914),	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. Jan 1916.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
2	Paul Kuciora, Saisonarbeiter,	geboren am 18. Mai 1874 zu Ruda bei Jastkowice, Bezirk Tarnobrzeg, Galizien, ortsangehörig zu Jastkowice, österreichischer Staatsangehöriger,	vorsätzliche Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. Januar 1913),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	2. November 1915.
3	Karl Zettl, Diener,	geboren am 16. September 1891 zu Altrohlau, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Februar 1913),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	2. Februar 1916.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	Anna Czudek, geborene Koziel, Arbeiterin,	geboren am 13. Juli 1873 zu Nieborty, Bezirk Teschen, Österreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Januar 1916.
5	Josef Kober, Arbeiter,	geboren am 19. November 1849 zu Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. März 1914.
6	Leopold Waschiczeck (Vasicek), Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1871 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Januar 1916.

Die Ausweisung des Hutmachergehilfen Friedrich Eduard Schmitt (Zentralblatt für 1898 S. 428 Nr. 6) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Februar 1916. | Nr. 7.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . Seite 37
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1916 38
3. Handels- und Gewerbewesen: Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. 40

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Ingenieur Otto Rohkohl zum Konsul in Blumenau und den Kaufmann Otto Selinke zum Viezekonsul in São Francisco do Sul (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Smyrna beauftragten Konsul Grafen von Spee ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. Ban

Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1916 nach den im Reichsanzeige

(Die Beträge laut

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Dez. 1915	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Dez. 1915	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Dez. 1915	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Dez. 1915	Sonstige Passiva	Gegen 31. Dez. 1915	Summe der Passiva	Gegen 31. Dez. 1915	Eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	80 550	6 502 402	— 415 520	3 293 610	+ 143 941	1 785 921	— 573 091	—	—	262 607	—108019	8 811 480	— 1 096 630	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 045	— 893	31 368	— 2 066	5 671	— 15	—	—	4 449	+ 871	88 415	— 37	
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	32 867	+ 436	*) 2 026	+ 11 184	21 925	+ 974	21 135	+ 434	3 044	+ 6	116 471	+ 1 850	
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 745	22 874	— 1 105	7 284	— 693	25 706	— 3 393	232	— 40	2 061	+ 124	61 618	— 4 414	
5	Badische Bank	9 000	2 250	17 413	— 1 134	9 634	+ 1 307	12 526	+ 2 666	—	—	1 462	— 156	42 651	+ 1 376	
	Zusammen . .	235 500	95 795	6 642 601	— 418 216	3 339 870	+ 153 673	1 851 749	— 572 859	21 367	+ 394	273 623	—107 174	9 120 635	— 1 097 855	

*) Diese Zahl gibt die Überdeckung an.

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu
20 ℳ = 1 839 466 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
50 „ = 835 012 000 „ }
100 „ = 2 770 361 000 „
500 „ = 11 819 000 „ (bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 1 185 943 000 „ (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1915.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 31. Dez. 1915	Reichskassenscheine	Gegen 31. Dez. 1915	Noten anderer Banken	Gegen 31. Dez. 1915	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Dez. 1915	Lombard	Gegen 31. Dez. 1915	Effekten	Gegen 31. Dez. 1915	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Dez. 1915	Summe der Aktiva	Gegen 31. Dez. 1915	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 494 221	+ 16 963	705 698	— 582 167	8 873	+ 5 743	5 273 184	— 530 130	21 658	+ 8 719	49 745	— 1 630	258 101	— 14 128	8 811 480	— 1 096 630	1
29 461	— 3	397	+ 33	5 819	+ 1 143	42 434	+ 880	4 454	— 1 002	2 362	— 278	3 488	— 810	88 415	— 37	2
24 841	+ 262	2 244	+ 1 446	7 808	— 12 456	29 733	— 1 771	31 328	+ 8 779	8 423	— 501	12 094	+ 6 091	116 471	+ 1 850	3
9 954	+ 78	590	+ 285	5 046	— 775	17 557	+ 1 093	15 563	+ 430	5 171	—	7 737	— 5 525	61 618	— 4 414	4
6 486	+ 17	456	+ 122	837	— 2 580	15 420	+ 1 418	7 993	+ 1 371	3 115	+ 848	8 344	+ 180	42 651	+ 1 376	5
2 564 963	+ 17 317	709 385	— 580 281	28 383	— 8 925	5 378 328	— 528 510	80 996	+ 18 297	68 816	— 1 561	289 764	— 14 192	9 120 635	— 1 097 855	

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Herabsetzung der Gerstenkontingente sind die auf Ersuchen der Reichsfuttermittelstelle von den Steuerbehörden für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente zu Grunde zu legen. Übertragene Kontingente und Kontingentsteile sind beim Erwerber zu kürzen.

Im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung sind als bezogen anzusehen:

1. Gersten- und Malzmengen, die eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent erworben hat, gleichviel, ob sie an die Bierbrauerei oder für sie an eine Mälzerei geliefert sind;

2. Vorräte an Gerste und Malz, die eine Bierbrauerei am 1. Oktober 1915 besaß (§ 27 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 384), sowie Malzmengen, die nach Artikel 1 der Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 490) auf das Gerstenkontingent anzurechnen waren;

3. die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Bierbrauers gewonnene, in den Betrieb der Bierbrauerei übernommene Gerste, soweit sie nach den §§ 11 und 12 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abzuliefern wäre, wenn sie nicht in der Bierbrauerei Verwendung finden würde.

Die im Abs. 2 bezeichneten Gersten- und Malzmengen sind von den Bierbrauereien der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung auf Verlangen anzuzeigen.

Die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die Bierbrauereien haben dafür Sorge zu tragen, daß die in § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Vorräte an Gerste und Malz verwahrt und pfleglich behandelt werden, bis die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bezeichneten Stellen sie in ihren Gewahrsam übernehmen. Den Bierbrauereien ist für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der abgelieferten Gersten- und Malzmengen eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 3.

Die Zentralstelle kann jederzeit die Ablieferung der im § 1 Satz 2 der Verordnung bezeichneten Mengen an die von ihr bezeichneten Stellen verlangen.

Kommt eine Bierbrauerei der Aufforderung zur Ablieferung innerhalb der von der Zentralstelle gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentralstelle der von dieser bezeichneten Stelle das Eigentum der angeforderten Menge übertragen. Diese ist nach Anweisung der Behörde auszusondern.

Die Anordnung ist an die Bierbrauerei zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung der Bierbrauerei zugeht und die Aussonderung stattgefunden hat.

§ 4.

Der Empfänger hat für die Gerste und das Malz den von der Bierbrauerei aufgewendeten Betrag nebst 5% Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die Kosten der Ablieferung (§ 3), soweit sie angemessen sind, zu erstatten.

Für Gerste eigener Ernte ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren.

Bei Malz, das eine Bierbrauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist ein Mälzungslohn von 65,00 ℳ für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

Erfolgt die Ablieferung in Säcken, so darf für deren leihweise Überlassung eine Sackleihgebühr berechnet werden, deren Höhe die Reichsfuttermittelstelle festsetzt. Der Empfänger hat die Säcke binnen einem Monat nach der Ablieferung zurückzugeben.

§ 5.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen in §§ 1 und 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 1 bis 5 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 3 anzusehen ist.

§ 7.

Wer der Vorschrift in § 1 Abs. 3 oder § 2 Satz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 8.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 ℳ.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Februar 1916. | Nr. 8.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung; Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 43

2. **Versicherungswesen:** Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde 43
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker . . 44

1. Konsulatwesen.

Dem Vizekonsul von Peru in Bremen, Hermann Conrad Schütte, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Generalkonsulats in Athen beauftragten Legationssekretär Grafen von Bassewitz ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. November 1914 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres die Begräbniskasse des Vereins sächsischer Gemeindebeamten zu

Leipzig, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Sachsen hinaus erstreckt, durch die Königlich Sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.
Vom 18. Februar 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. März 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. März 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. März 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. März 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. März 1916. | Nr. 9.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Ergänzung der Bekanntmachung wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder Seite 45

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung 46

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,
betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 463) wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).

Die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 463) erforderliche Bescheinigung des deutschen Konsuls wird für das Gebiet der Etappen-Inspektion der 4. Armee (Teile von Ost- und Westflandern) von der Etappen-Inspektion, Abteilung Wirtschaftsausschuß, erteilt.*)

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

*) Die Grenzen des Gebiets des Generalgouvernements Belgien gegen das Etappengebiet sind aus der Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 19. Dezember 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens 1915 S. 1436) ersichtlich.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) werden wie folgt geändert:

Artikel I.

Die Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 1 Abs. 1 unter e und f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als $^1/_{24}$ der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen.

Artikel II.

In Ziffer 3 des § 3 ist der erste Satz zu streichen. Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Die im § 1 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden haben die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, von denen die Steuerstelle ein Stück nach Versteuerung alsbald der Steuerstelle zu übersenden hat, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befunden hat.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. März 1916. | Nr. 10.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 47
2. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über die Herstellung von Schokolade 47
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 48

1. Konsulatwesen.

Dem Konsul von Peru in Hamburg, Alejandro Deitelzweig-Senior, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung über die Herstellung von Schokolade. Vom 5. März 1916.

Auf Grund des Abschnitts I Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308 vom 31. Dezember 1915) findet auf die Herstellung von Schokolade vorbehaltlich der aus §§ 2 und 3 dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die im § 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 vorgeschriebenen Erklärungen sind von den Schokolade-Herstellern bis spätestens 15. März 1916 unter Benutzung der entsprechend abgeänderten Vordrucke der Anlagen I und II zu der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 abzugeben.

§ 3.

Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzungen der Zuckerzuteilungsstelle über die Zuteilung von Zucker zur Herstellung von Schokolade tritt an die Stelle des Vertreters des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten im Beschwerdeausschuß ein weiterer Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 5. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kautz.

---

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Peter Gwozd, Arbeiter,	geboren am 25. März 1894 zu Dabrowa, Bezirk Cieszanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 20. Februar 1913),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	11. Februar 1916.
2	Jakob Heustein, Arbeiter,	geboren am 24. Mai 1881 zu Tuchla, Bezirk Jaroslau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Raub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Mai 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	26. Februar 1916.
3	Karl Sieß, Metzger,	geboren am 24. Dezember 1883 zu Untermühl, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, ortsangehörig zu Aschach, Bezirk Wels, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall in zwei Fällen (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. Januar 1913),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	19. November 1915.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	Martin Adamovsky, Müller,	geboren am 17. März 1850 zu Milinow (Milinovy), Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Altötting,	11. Februar 1916.
5	Franz Böhm, Schuhmacher,	geboren am 29. April 1873 zu Böhmisch Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Klein Schokau, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	22. November 1915.
6	Johann Bury, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1886 zu Petrowitz, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. Februar 1916.
7	Anna Gruber, Köchin,	geboren am 15. Juni 1873 zu Vöcklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	18. Februar 1916.
8	Franz Ickert, Erdarbeiter,	geboren am 1. August 1867 zu Niederpreschkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lauf,	28. Januar 1916.
9	Julianne Lehnert, geborene Brich,	geboren am 29. März 1889 zu Tischau, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Eichwald, ebenda, österreichische Staatsangehörige,	Übertretung des § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	9. Februar 1916.
10	Nikolaus Szelepylo, Arbeiter,	geboren am 22. März 1898 zu Machnow, Bezirk Rawa-Ruska, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	23. Februar 1916.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 17. März 1916. | **Nr. 11.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; Bestellung. Seite 51

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1916 52

3. **Handels- und Gewerbewesen:** Stellenwechsel im Vorstand der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise 54

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung 54

Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette 54

4. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung 55

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Speidel zum Konsul in Orocué (Kolumbien) zu ernennen geruht.

Von dem Konsul in Medan (Sumatra) ist der Kaufmann Franz Teschner zum Konsularagenten in Sabang bestellt worden.

2. Ban

Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1916 nach den im Reichsanzeig

(Die Beträge lau

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Jan. 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Jan. 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Jan. 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Jan. 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. Jan. 1916	Summe der Passiva	Gegen 31. Jan. 1916	Ebe Ver bind kei an wei ge geb inl dis We
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	1
1	Reichsbank	180 000	80 550	6 554 309	+ 51 907	3 561 778	+ 268 168	1 986 805	+ 200 884	—	—	255 396	— 7 211	9 057 060	+ 245 580	
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 458	+ 413	30 790	— 578	5 626	— 45	—	—	4 871	+ 422	89 205	+ 790	
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	35 128	+ 2 261	638	+ 2 664	22 935	+ 1 010	20 392	— 743	3 180	+ 136	119 135	+ 2 661	
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 745	23 643	+ 769	7 334	+ 50	27 068	+ 1 362	292	+ 60	2 175	+ 114	63 923	+ 2 305	
5	Badische Bank	9 000	2 250	17 587	+ 174	9 761	+ 127	14 132	+ 1 606	—	—	1 532	+ 70	44 501	+ 1 850	
	Zusammen . .	235 500	95 795	6 698 125	+ 55 524	3 610 301	+ 270 431	2 056 566	+ 204 817	20 684	— 683	267 154	— 6 469	9 373 824	+ 253 189	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 1 811 357 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 847 358 000 " }
" 100 " = 2 780 356 000 "
" 500 " = 14 015 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 1 245 039 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1916.

auf Tauſend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 31. Jan. 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 31. Jan. 1916	Noten anderer Banken	Gegen 31. Jan. 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Jan. 1916	Lombard	Gegen 31. Jan. 1916	Effekten	Gegen 31. Jan. 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Jan. 1916	Summe der Aktiva	Gegen 31. Jan. 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 500 988	+ 6 767	482 545	— 223 153	8 998	+ 125	5 781 322	+ 508 138	15 834	— 5 824	35 755	— 13 990	231 618	— 26 483	9 057 060	+ 245 580	1
29 480	+ 19	419	+ 22	6 769	+ 950	43 824	+ 1 390	3 758	— 696	2 279	— 83	2 676	— 812	89 205	+ 790	2
23 762	— 1 079	1 904	— 340	8 824	+ 1 016	28 389	— 1 344	39 186	+ 7 858	8 278	— 145	8 792	— 3 302	119 135	+ 2 664	3
9 974	+ 20	435	— 155	5 900	+ 854	19 454	+ 1 897	15 962	+ 399	5 171	—	7 027	— 710	63 923	+ 2 305	4
6 501	+ 15	553	+ 97	772	— 65	16 153	+ 733	8 320	+ 327	5 001	+ 1 886	7 201	— 1 143	44 501	+ 1 850	5
2 570 705	+ 5 742	485 856	— 223 529	31 263	+ 2 880	5 889 142	+ 510 814	83 060	+ 2 064	56 484	— 12 332	257 314	— 32 450	9 373 824	+ 253 189	

3. Handels- und Gewerbewesen.

Zum geschäftsführenden Vorstandsmitgliede der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise ist Professor Dr. Thieß an Stelle des behufs anderweitiger Verwendung ausscheidenden bisherigen Geschäftsführers, Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amts Delbrück, ernannt worden.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 29. Februar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46).

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 29. Februar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46), werden wie folgt geändert:

Artikel I.

Die Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 1 Abs. 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als $^1/_{24}$ der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen.

Die im § 1 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als die Hälfte ihres Bedarfs in den gleichen Monaten des Vorjahrs versteuern lassen. Als Maßstab für den Bedarf in den Monaten März und April gilt der Bedarf im Monat Februar 1916. Das Hauptamt kann die Vorausversteuerung des Bedarfs für drei Monate gestatten.

Artikel II.

Artikel I der Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 29. Februar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 ℳ, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw., auf 2,15 ℳ, die

Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 ℳ und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 ℳ — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Frhr. von Stein.

---

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1916 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Kirchen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz Beschäftigten, für die von den Arbeitgebern die Befreiung beantragt ist, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den bezeichneten Kirchen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist, wenn für sie die Befreiung beantragt ist.

Berlin, den 11. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. März 1916. | Nr. 12.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbewesen:** Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu . . . . . Seite 57

2. **Maß- und Gewichtswesen:** Zusatz zum § 6 der Prüfordnung für elektrische Meßgeräte über die Beglaubigung von Zählern 58

3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 59

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. März 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. März 1916 bis 19. April 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 kg:

Rohzucker-Erstprodukt	ohne	Sack	12,50 M
= =	mit	=	13,00 =
Rohzucker-Nachprodukt	ohne	=	11,50 =
= =	mit	=	12,00 =
Trockenschnitzel	ohne	=	8,00 =
=	mit	=	9,75 =
Zuckerschnitzel nach dem Steffen'schen Brühverfahren	ohne	Sack	9,50 =
= = = =	mit	=	11,25 =
Melasse-Trockenschnitzel	ohne	=	8,00 =
= =	mit	=	9,75 =

Getrocknete Rüben	ohne	Sack	10,00 ℳ
" "	mit	"	11,50 "
Häckselmelasse mit mindestens 33 % Zucker	ohne	"	5,30 "
" " " " "	mit	"	6,00 "
" " " 35 % "	ohne	"	5,65 "
" " " " "	mit	"	6,40 "
" " " 40 % "	ohne	"	6,20 "
" " " " "	mit	"	7,05 "
Torfmelasse " " 35 % "	ohne	"	4,30 "
" " " " "	mit	"	4,80 "
" " " 37 1/2 % "	ohne	"	4,55 "
" " " " "	mit	"	5,05 "
" " " 40 % "	ohne	"	4,80 "
" " " " "	mit	"	5,35 "
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	ohne	"	5,55 "
" " " " "	mit	"	6,20 "
" " " 33 % "	ohne	"	6,00 "
" " " " "	mit	"	6,70 "
Rohmelasse ohne Füllmasse			4,00 " .

§ 2.

Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von

18 ℳ für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen

und von 27 ℳ " " " " " " weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 21. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

2. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird dem § 6 der Prüfordnung für elektrische Meßgeräte, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, folgender Zusatz über die Beglaubigung von Zählern zugefügt:

„Bei beglaubigungsfähigen Zählersystemen ist ein vorübergehender, infolge des Krieges notwendiger Ersatz einzelner bisher benutzter Stoffe an den messenden Teilen nur nach Zustimmung der Reichsanstalt zulässig. Derartig abgeänderte Zähler werden als Kriegszähler bezeichnet. Die Kriegszähler sind einer Ergänzungsprüfung gemäß § 6 der Prüfordnung zu unterwerfen. Ist die Reichsanstalt der Ansicht, daß eine wesentliche Beeinflussung der Eigenschaften der Kriegszähler durch die vorgenommenen Änderungen nicht zu befürchten ist, so spricht sie schon vor der Erledigung der Ergänzungsprüfung die vorläufige Zulassung zur Beglaubigung aus. Diese vorläufige Zulassung wird jedoch zurückgezogen, wenn das Ergebnis der Ergänzungsprüfung nicht zufriedenstellend ausfällt.

Die „Kriegszähler" erhalten als Unterscheidungsmerkmal den Buchstaben K in dem Systemzeichen vor der Systemnummer.

Fällt nach Friedensschluß die Notwendigkeit der Verwendung von Ersatzstoffen fort, so bestimmt die Reichsanstalt einen Zeitpunkt, nach welchem später angefertigte „Kriegszähler" nicht mehr beglaubigt werden.

Die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Kriegszähler dagegen werden auch noch weiterhin beglaubigt werden können, sofern sich nicht etwa bei ihrem Betriebe Mängel herausstellen, die eine Zurücknahme der Zulassung zur Beglaubigung angezeigt erscheinen lassen."

Charlottenburg, den 9. März 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Bis auf weiteres sind geschlossen worden:

das Zollamt II Gronau i. W. Losser Weg im Bezirke des Hauptzollamts Gronau i. W. unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Hauptzollamt Gronau i. W., das Zollamt II Sandersküper im gleichen Hauptamtsbezirk unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Alstätte, das Zollamt I Bad Salzuflen im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Detmold.

In Hadmersleben im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Holzhof ist ein Salzsteueramt II errichtet worden; das Amt hat die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz.

Erteilt:

dem Zollamt I Cranenburg im Bezirke des Hauptzollamts Cleve die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I;

dem Zollamt II Kevelaer im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Firma Gebr. Dyx in Kevelaer eingehenden Waren;

dem Zollamt I Mörs im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Oederan im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter beigelegt worden, die für die Firma Alfred Böttger in Oederan eingehen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. März 1916. | Nr. 13.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker Seite 61

2. Militärwesen: Ergänzung der Erläuterungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907 62

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.
Vom 25. März 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. April 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 5. April 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. April 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 25. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

2. Militärwesen.

Die Erläuterungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914, wie folgt, ergänzt worden:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden
(Zentralblatt S. 344).

Hinter der Erläuterung unter Ziffer VII ist einzufügen:

VIII. Zu § 15 Abs. 1 und 2. Die Festsetzung einer „angemessenen" Bewerbungsfrist bleibt der Entscheidung des Bundesrats vorbehalten.

Die bisherigen Ziffern VIII, IX und X sind in IX, X und XI abzuändern.

II. Bei den Kommunalbehörden usw.
(Zentralblatt S. 350).

Unter Ziffer VI ist als erster Absatz einzufügen:

Zu § 11 Abs. 1 und 3. Die Festsetzung einer „angemessenen" Bewerbungsfrist bleibt der Entscheidung des Bundesrats vorbehalten.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 7. April 1916. | **Nr. 14.**

Inhalt: 1. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung von Formen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung . . . . . Seite 63
2. **Handels- und Gewerbewesen:** Übertragung von Malzkontingenten 64
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft 65
3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 65

1. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigesetzten Systemzeichen zuerteilt worden:

I. System $\frac{\square}{89}$, Induktionszähler für Vierleiter-Drehstrom, Form DUc,

II. System $\frac{\square}{90}$, Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom, Form Dc,

beide hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 18. März 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170), wird für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Malzkontingenten ohne Vermittelung der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweite geschäftliche Vermittelung, insbesondere durch Vermittelung von Agenten abzuschließen.

§ 2.

Alle Angebote von Malzkontigenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente sind schriftlich an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Vermittelungsstelle für Kontingentübertragung) zu richten.

§ 3.

Jedes Angebot hat die Höhe des abzugebenden Kontingents, den dafür verlangten Preis und den Zeitraum zu enthalten, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt worden ist. Bei dem Angebote muß von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle bestätigt sein, daß die Übertragung nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Malzkontingents zulässig ist.

Soll Gerste oder Malz mit übertragen werden, so ist die Menge anzugeben, und, falls es sich nicht um Gerste eigener Ernte handelt, der Einstandspreis nachzuweisen. Soll Gerste eigener Ernte mitverkauft werden, so ist eine Probe beizufügen und anzugeben, welcher Preis gefordert wird. Bei Malz, das eine Brauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 65 ℳ für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

§ 4.

In jedem Antrag auf Erwerb von Malzkontingenten ist anzugeben, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchem Preise der Erwerb eines Kontingents beabsichtigt sowie ob der Miterwerb von Malz oder Gerste gewünscht wird.

§ 5.

Auf Grund der Angebote und Nachfragen vermittelt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den Abschluß von Verträgen über die Kontingente. Die Festsetzung des zu zahlenden Preises geschieht nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten. Bei der Genehmigung des für Gerste eigener Ernte zu zahlenden Preises legt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den zur Zeit der Genehmigung von ihr für Gerste entsprechender Beschaffenheit gezahlten Preis zu Grunde.

§ 6.

Die Umschreibung der Kontingente wird von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle unter Angabe der Menge, des Zeitraums der Gültigkeit und der erwerbenden Brauerei veranlaßt, sobald die Zahlung des für das Kontingent genehmigten Preises nachgewiesen ist, oder sobald der Veräußerer sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7.

Die Vermittelung durch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft erfolgt unentgeltlich. Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 14. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 461).

Im § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 14. November 1915, wird die Zahl 8,0 mit Wirkung vom 15. April 1916 ab durch die Zahl 13,0 ersetzt.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

---

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Alois Basl (verurteilt als Johann Ruh), Maschinenschlosser,	geboren am 9. Januar 1890 zu Proßnitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. November 1912),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	19. Februar 1916.
2	Wilhelm Stanislaus Mucha, Händler,	geboren am 7. Juli 1889 zu Podgorze, Bezirk Wieliczka, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Rückfalldiebstahl (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Dezember 1913),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	9. März 1916.
3	Josef (Johann) Zugsberger, Schreiner,	geboren am 8. (9.) Dezember 1879 zu Zwicklet, Gemeinde Wernstein, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig zu Freinberg, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall und Diebstahlsversuch (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. März 1910),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	18. Oktober 1915.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 39 des Strafgesetzbuchs.					
4	Albert Schicker, Schreiner,	geboren am 6. November 1893 zu Arbon, Kanton Thurgau, ortsangehörig zu Baar, Kanton Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (4 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 3. Dezember 1915),	Stadtmagistrat Landsberg a. L., Bayern,	10. März 1916.
c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
5	Wenzel Richard Drobny-Waldstein, Schmied,	geboren am 12. August 1856 zu Klein Husitz, Bezirk Neubydschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	30. November 1915.
6	Anna Frontkowa, Verkäuferin,	geboren am 14. Januar 1894 zu Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	8. Februar 1916.
7	Johann Hubacher, Hausdiener,	geboren am 18. Juli 1891 zu Hettiswiel, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	18. März 1916.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 10. April 1916. | Nr. 15.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee. Seite 67

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1.

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Rohkaffee von mehr als 600 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 11. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegskaffee Berlin" aufzugeben.

§ 2.

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Tee von mehr als 300 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) an den Kriegs-

ausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 12. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegstee Berlin" aufzugeben.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. April 1916. | Nr. 16.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 69
2. Handels- und Gewerbewesen: Rohfett-Übernahmepreise 69
3. Zoll- und Steuerwesen: Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren 70

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Damaskus, Konsul Loytved-Hardegg, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Stadt Damaskus und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Rohfett-Übernahmepreise. Vom 11. April 1916.

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) werden die Höchstgrenzen für die Rohfett-Übernahmepreise wie folgt festgesetzt:

1. Für frisches Rinderfett:

Preisklasse	I	(Rohfettanfall von einem Schlachttier von mehr als 25 kg) . . .	1,53 M für	1/2 kg
=	II	(= = = = = = = = 10 bis 25 kg)	1,22 = =	1/2 =
=	III	(= = = = = = = = 5 = 10 =)	0,82 = =	1/2 =
=	IV	(= = = = = 5 kg und darunter) . .	0,51 = =	1/2 = .

2. Für die übrigen Rinder- und Schaffette:

1.	Frisches Schaffett	1,22 ℳ	für	1/2 kg
2.	Nicht frisches Rinderfett	0,51 "	"	1/2 "
3.	Nicht frisches Schaffett	0,51 "	"	1/2 "
4.	Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette)	0,51 "	"	1/2 "
5.	Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben	0,51 "	"	1/2 ".

Berlin, den 11. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen vom 1. April 1916 ab an Stelle des verstorbenen Königlich Sächsischen Oberzollrevisors Kliemand der Königlich Sächsische Oberzollkontrolleur für das Stempel- und Erbschaftssteuerwesen, Zollinspektor Kegel in Chemnitz, dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Darmstadt als Bureaubeamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftssteuer und den Wehrbeitrag mit der Dienstbezeichnung Stationskontrolleur und mit dem Wohnsitz in Darmstadt beigegeben worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 22. April 1916. | Nr. 17.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Entlassung . . . Seite 71
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende März 1916 72
3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Änderung der Bestimmungen über die Kriegswohlfahrtspflege . . 74
4. **Justizwesen:** Erscheinen einer neuen Ausgabe der „Deutschen Justiz-Statistik" 74
5. **Handels- und Gewerbewesen:** Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker 74
Richtlinien für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren errichteten Schiedsgerichte. 82
Bekanntmachung über Druckpapier 84
Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu 97
6. **Maß- und Gewichtswesen:** Anreihung von Formen von Elektrizitätszählern an beglaubigungsfähige Systeme 97
Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung 97
7. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 98
8. **Statistik:** Änderung der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe und der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie 99

1. Konsulatwesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul O. P. Olsen in Laurvig (Norwegen) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Ba

Status der deutschen Notenbanken Ende März 1916 nach den im Reichsanzei

(Die Beträge la

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 29. Febr. 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 29. Febr. 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 29. Febr. 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 29. Febr. 1916	Sonstige Passiva	Gegen 29. Febr. 1916	Summe der Passiva	Gegen 29. Febr. 1916	Et... bin... fe... c... wi... ge... in... di... W...
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1	Reichsbank	180 000	85 471	6 988 073	+ 433 764	3 529 799	— 31 979	4 357 824	+ 2 371 019	—	—	326 962	+ 71 566	11 938 330	+ 2 881 270	
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 469	+ 11	31 328	+ 538	6 401	+ 775	—	—	5 892	+ 1 021	91 012	+ 1 807	
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	41 069	+ 5 941	3 327	+ 2 689	30 888	+ 7 953	19 253	— 1 139	2 798	— 382	131 508	+ 12 373	
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 113	+ 470	8 204	+ 870	21 600	— 5 468	140	— 152	986	— 1 189	57 612	— 6 311	
5	Badische Bank	9 000	2 250	18 589	+ 1 002	9 959	+ 198	11 332	— 2 800	—	—	862	— 670	42 033	— 2 468	
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 129 313	+ 441 188	3 582 617	— 27 684	4 428 045	+ 2 371 479	19 393	— 1 291	337 500	+ 70 346	12 260 495	+ 2 886 671	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu
20 ℳ = 1 811 043 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
50 " = 905 589 000 " }
100 " = 3 041 236 000 "
500 " = 15 581 000 " (bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 1 365 864 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 29. Febr. 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 29. Febr. 1916	Noten anderer Banken	Gegen 29. Febr. 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 29. Febr. 1916	Lombard	Gegen 29. Febr. 1916	Effekten	Gegen 29. Febr. 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 29. Febr. 1916	Summe der Aktiva	Gegen 29. Febr. 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 504 155	+ 3 167	945 861	+ 462 816	8 758	— 240	8 112 764	+ 2 331 442	11 647	— 4 187	31 510	— 4 245	324 135	+ 92 517	11 938 330	+ 2 881 270	1
29 479	— 1	336	— 83	6 326	— 443	46 346	+ 2 522	3 521	— 237	2 198	— 81	2 806	+ 130	91 012	+ 1 807	2
23 968	+ 206	1 502	— 402	12 272	+ 3 448	37 102	+ 8 713	33 301	— 5 885	8 651	+ 373	14 712	+ 5 920	131 508	+ 12 373	3
9 949	— 25	422	— 13	5 538	— 362	18 812	— 642	15 146	— 816	5 068	— 103	2 677	— 4 350	57 612	— 6 311	4
6 505	+ 4	608	+ 55	1 521	+ 749	17 405	+ 1 252	6 213	2 107	1 195	— 3 806	8 586	+ 1 385	42 033	— 2 468	5
2 574 056	+ 3 351	948 229	+ 462 373	34 415	+ 3 152	8 232 429	+ 2 343 287	69 828	— 13 232	48 622	— 7 862	352 916	+ 95 602	12 260 495	+ 2 886 671	

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 13. April 1916 sind die in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914 S. 620) mitgeteilten Bestimmungen über die Kriegswohlfahrtspflege, wie folgt, geändert:

„In Nr. 7b ist folgender Abs. 2 eingeschoben:

Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter c und d nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Nr. 7 erhält folgenden Zusatz:

e) Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenfürsorge geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuziehen."

---

4. Justizwesen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hierselbst (W. 56, Französischestr. Nr. 28) ist eine neue Ausgabe (Bd. XVII) der im Reichs-Justizamt bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik" erschienen und im Buchhandel zum Preise von 10 ℳ zu beziehen.

---

5. Handels- und Gewerbewesen.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3.

Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4.

Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5.

Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle übersandt.

§ 8.

Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Anlage 1.

Ortsliste

über die am 25. April 1916 in der Gemeinde .....
vorhandenen Mengen an Verbrauchszucker.

Die Richtigkeit wird bescheinigt:

Ort und Datum: .....

Unterschrift der Ortsbehörde:

.....

Lfde. Nr.	Des Anzeigepflichtigen				Zuckervorräte, die sich I.	
	Name oder Firma	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Beruf	Zahl der Haushaltungsangehörigen	a Familienhaushaltungen und Einzelpersonen kg	b Bäckereien und Konditoreien kg
1	2	3	4	5	6	7

am 25. April 1916 in Gewahrsam des Anzeigepflichtigen befanden, bei						Bemerkungen
c Gast-häusern u. dgl.	d Anstalten u. dgl.	II Klein-händlern	III allen anderen Händlern	IV gewerblichen und sonstigen Betrieben, mit Ausnahme der unter I, II, III und V genannten und mit Ausnahme der Zucker-fabriken	V Lagerhaltern, Spediteuren usw. (falls der ein-gelagerte Zucker im fremden Eigentume steht, ist der Eigen-tümer in Spalte 14 nach Name und Wohnort anzugeben)	
kg	kg	kg	kg	kg	kg	
8	9	10	11	12	13	14

Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste.

1. Die Erhebung erfolgt auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Zucker mit dem Beginne des 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Vorräte sind nur anzuzeigen, wenn sie im ganzen zehn Kilogramm übersteigen.
   Die Vorräte dürfen nur in Kilogramm angegeben werden.
3. Zu Spalte 8 und 9.
   Unter Gasthäuser fallen: Gasthöfe, Gast-, Schank- und Speisehäuser, Stadtküchen, Kaffeehäuser, Teehäuser, Kantinen, Fremdenheime, Vereins- und Erfrischungsräume und dergleichen.
   Unter Anstalten fallen alle anderen Betriebe und Anstalten, in denen Personen beköstigt werden, z. B. Kranken- und Siechenhäuser, Genesungsheime, Erziehungsanstalten, Gefängnisse, Arbeitsanstalten usw.
4. Zu Spalte 10.
   Unter Kleinhändler sind ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs alle diejenigen Händler zu verstehen, die unmittelbar an die Haushaltungen Zucker abgeben, insbesondere die Inhaber von Ladengeschäften.
5. Zu Spalte 12.
   Gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.
6. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Hat er sie nicht unter eigenem Verschlusse, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Der Verwalter hat in Spalte 14 Name und Wohnort des Eigentümers anzugeben.
7. Zu Spalte 14.
   Diese Spalte ist von den Personen, die fremden Zucker in Gewahrsam haben, insbesondere Spediteuren und Lagerhaltern, sorgfältig auszufüllen.
8. Vorräte, die mit dem Beginne des 25. April 1916 unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.
9. Die zuständige Behörde oder die von ihr Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Räume der Anzeigepflichtigen zu betreten, Aufschlüsse einzuholen und von den Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.
10. Wer vorsätzlich die erforderte Anzeige über die vorhandenen Zuckervorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 19 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.
    Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Anlage 2.

Staat: .....

Reg.-Bez.: .....

Diese ausgefüllte Zusammenstellung ist bis spätestens zum 30. April 1916 der Reichszuckerstelle in Berlin einzureichen.

Zusammenstellung

der am 25. April 1916 im Bezirke des Kommunalverbandes vorhandenen Mengen von Verbrauchszucker.

Am 25. April 1916 waren Vorräte an Verbrauchszucker aller Art vorhanden in Gewahrsam:

	Doppelzentner
I. bei Familienhaushaltungen und bei Einzelpersonen, bei Bäckereien, Konditoreien, Gasthäusern, Kasinos, Kantinen, Kaffees, Teestuben, Fremdenheimen, Anstalten usw. (Spalte 6—9 der Ortsliste)	
II. bei Händlern, die unmittelbar an die unter I genannten Verbraucher abgeben (Spalte 10 der Ortsliste)	
III. bei Händlern, die nicht unmittelbar an die unter I genannten Verbraucher abgeben (Spalte 11)	
IV. bei gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der unter I, II, III und V genannten und mit Ausnahme der Zuckerfabriken (Spalte 12)	
V. bei Lagerhaltern, Spediteuren usw. (Spalte 13)	
VI. bei den Gemeindebehörden selbst	
VII. beim Kommunalverbande selbst oder bei einer vom Kommunalverband eingerichteten Lebensmittelverteilungsstelle, soweit die Bestände nicht unter II und III angegeben sind	
Im ganzen . . .	

Zusatz: Außerdem ist, falls der Kommunalverband oder eine ihm zugehörige Gemeinde außerdem noch Eigentümer von Verbrauchszucker ist, der sich nicht in seinem Bezirke befindet, hierneben noch besonders diese Menge und der Ort der Lagerung anzugeben, und zwar

für Gemeinden .....

für Kommunalverbände .....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt.

Ort und Datum: Unterschrift des Kommunalverbandes:

Richtlinien

für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) errichteten Schiedsgerichte (§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung).

I. Die mit der Kriegsdauer wachsende Knappheit an Textil-Rohstoffen und die dadurch notwendig gewordenen Maßnahmen der Heeresverwaltung zur Sicherstellung und Streckung der vorhandenen Vorräte haben zu Preissteigerungen in Textilwaren geführt, welche stellenweise wucherischen Charakter angenommen hatten. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse der Textilindustrie erscheint kein geeignetes Mittel, Preistreibereien zu bekämpfen, da die in Betracht kommenden Waren zu mannigfaltig sind. Deshalb ist im § 1 Abs. 1 der Verordnung eine allgemeine Preisbegrenzung in anderer Weise vorgesehen.

Den Schiedsgerichten liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die im § 1 Abs. 1 gesteckten Grenzen nicht überschritten werden (§ 2 Abs. 1 der Verordnung, erster Fall). Die Verordnung ermächtigt und verpflichtet sie aber, auch darüber hinaus, zu prüfen, ob ein Preis, der sich innerhalb der Grenzen des § 1 Abs. 1 hält, gleichwohl unangemessen ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung, zweiter Fall). Neben der nachprüfenden Tätigkeit ist den Schiedsgerichten im § 3 die Aufgabe zugewiesen, die Parteien auch vor Abschluß des Kaufes bei Ermittlung des angemessenen Preises zu beraten: es wird ihre Sache sein, gerade diese Tätigkeit möglichst auszubauen.

Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts war die Besonderheit der ihnen übertragenen Aufgaben maßgebend. Die Berufung von Beisitzern aus den Kreisen des Gewerbes und Handwerkes soll gewährleisten, daß im Rahmen der Verordnung und der Richtlinien die vielgestaltigen Handelsgebräuche, wie überhaupt die Anschauungen von Treu und Glauben im Handel und Verkehr, und insbesondere auch diejenigen Gesichtspunkte zur Geltung kommen, welche in den betreffenden Gewerbszweigen hinsichtlich der Einstandsberechnung, Kalkulation und Preisstellung üblich sind.

II. Die Vorschriften der Verordnung gelten gleichermaßen für Verkäufe des herstellenden und weiterverarbeitenden Fabrikanten, wie des Groß- und Kleinhändlers.

1. Nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung darf regelmäßig kein höherer Preis gefordert werden als der, den der Verkäufer bei Gegenständen ähnlicher oder gleicher Art und bei Verkäufen ähnlicher oder gleicher Art, innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat, und zwar ist der Preis maßgebend, der zwischen dem 1. August 1914 und dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich gegolten hat.

Häufig wird ein bestimmter Preis für den Gegenstand, der verkauft wird, sich nicht ermitteln lassen. In diesem Falle ist, wenn ein Preis für ähnliche Gegenstände bestand, dieser zugrunde zu legen. Der Ausdruck „Verkäufe ähnlicher Art" besagt, daß die verschiedenen Preise im Groß- und Kleinhandel Berücksichtigung finden sollen. Der Nachweis für das Vorliegen der in Betracht kommenden Voraussetzungen liegt überall dem Verkäufer ob. Sollte der Preis in Vorkenntnis der am 1. Februar 1916 von den Militärbehörden erlassenen Bekanntmachung — Nr. WM 562/1. 16. K.R.A. —, betreffend Preisbeschränkungen für Web-, Wirk- und Strickwaren, zur Umgehung der Verordnung festgesetzt sein, so würde das Gericht zu prüfen haben, ob nicht der Preis unangemessen hoch und deshalb nach § 2 Abs. 1 (zweiter Fall) herabzusetzen ist.

2. Der letzterzielte oder letztfestgesetzte Preis ist ausnahmsweise in folgenden beiden Fällen nicht maßgebend:

a) wenn für Gegenstände und Verkäufe gleicher oder ähnlicher Art in der Zeit vom 1. August 1914 bis 1. Februar 1916 ein Preis nicht nachweislich erzielt oder festgesetzt wurde, oder

b) wenn die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns höher sind als der vor dem 1. Februar 1916 innerhalb der Kriegszeit bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art nachweislich erzielte oder vereinbarte Preis.

In diesen beiden Fällen ist derjenige Preis maßgebend, welcher den Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenem Gewinn entspricht.

3. Die Gestehungskosten sind naturgemäß verschieden, je nachdem es sich um einen Verkauf durch den Hersteller oder einen Weiterverkäufer handelt. Im ersteren Falle wird regelmäßig von den Herstellungskosten, im letzteren vom Einkaufspreis auszugehen sein. Neben den Herstellungskosten werden außerdem die Generalunkosten und etwaige besondere Kosten zu berücksichtigen sein.

4. Als angemessener Gewinn ist grundsätzlich derjenige anzusehen, der auch in Friedenszeiten für gleiche Waren und unter sonst gleichen Verhältnissen erzielt worden ist. Diesem Gesichtspunkt wird nicht schon dadurch Rechnung getragen, daß ermittelt wird, in welchem Verhältnis in der Regel der Gewinn und die Selbstkosten bei den im Frieden erzielten Preisen zu einander stehen, und daß dann diesem Verhältnis entsprechend Gewinnzuschläge zu den durch den Krieg gesteigerten Selbstkosten gemacht werden. Dies würde zu einem mit den erhöhten Selbstkosten selbsttätig wachsenden Gewinne führen. Der Friedensgewinn ist vielmehr zahlenmäßig zu ermitteln; nur dieser Betrag darf, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gestehungskosten und Unkosten, als angemessener Gewinn gewährt werden. Wo die Verhältnisse jedoch besonders geartet sind, kann das Gericht diesen Verhältnissen durch abweichende Festsetzung des Preises nach oben wie nach unten Rechnung tragen.

5. In allen Fällen ist zu beachten, daß der Verkäufer keinen Anspruch darauf hat, unter allen Umständen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten äußersten Preis zu erzielen. Preise, die ihm einen unverhältnismäßig hohen Gewinn lassen würden, müssen im allgemeinen Interesse auf ein angemessenes Maß herabgesetzt werden, auch da, wo es sich nicht um einen Verstoß gegen die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) handelt. Der § 2 Abs. 1 (zweiter Fall) der Verordnung, welcher dem Schiedsgerichte die Befugnis hierzu gibt, wird daneben auch in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen sein, wo der Verkäufer dem Käufer einen Preis abverlangt, der zwar seinen Gestehungskosten entspricht, der aber dadurch hochgeschraubt ist, daß der Verkäufer dem eigenen Lieferanten, z. B. auf Grund besonderer Abrede, einen übermäßigen, den Marktverhältnissen nicht entsprechenden Preis bezahlt hat. In diesen Fällen würden als Gestehungskosten des Käufers diejenigen des Verkäufers bzw. seiner Vorhand zuzüglich seiner Unkosten und eines angemessenen Gewinns einzusetzen sein.

III. Von der Aufnahme besonderer Strafbestimmungen ist abgesehen worden. Doch hat das Gericht, wie insbesondere auch durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Ausdruck kommt, sein Augenmerk darauf zu richten, ob der Verkäufer sich einer strafbaren Überteuerung schuldig gemacht hat. In dieser Beziehung kommen besonders in Betracht die Bekanntmachungen:

a) gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467),
b) betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603),
c) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728).

Wenn aber Anzeichen auf eine Überteuerung hindeuten, ohne daß geradezu eine strafbare Handlung vorliegt, so ist es Sache des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die örtlichen Preisprüfungsstellen auf den Mißstand hinzuweisen.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung
über Druckpapier. Vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezieht und gewerblich verwendet, ist verpflichtet, über seinen Bezug von solchem Papier und über dessen Verwendung die in dem anliegenden Fragebogen A (weiße Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 2.

Wer am 4. Mai 1916 abends 6 Uhr unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer in der durch den anliegenden Fragebogen B (rote Farbe) vorgeschriebenen Form anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich am 4. Mai 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 4. Mai 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 3.

Alle Verleger von auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften sind verpflichtet, den Seitenumfang der von ihnen verlegten Druckschriften in der durch den anliegenden Fragebogen C (blaue Farbe) vorgeschriebenen Form anzugeben.

§ 4.

Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden, auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hergestellten Druckschriften, denen Beilagen auf satiniertem oder gestrichenem Papier kostenlos beigegeben werden (d. h. Beilagen, die dem Bezieher der Druckschrift ohne Erhöhung des Grundbezugspreises mit der Druckschrift geliefert werden), sind verpflichtet, über diese Beilagen die in dem anliegenden Fragebogen D (gelbe Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 5.

Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen sind die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen für die von ihnen herausgegebenen Druckschriften nicht verpflichtet.

§ 6.

Die Durchführung der Erhebungen (§§ 1 bis 4) und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, übertragen.

Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe die vorgeschriebenen Fragebogen schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Meldepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags.

Die nach §§ 1 bis 4 meldepflichtigen Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften haben außerdem ein Exemplar der zuletzt erschienenen vollständigen Ausgabe der Druckschrift mit einzusenden.

§ 7.

Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe einzusenden, und zwar müssen die Fragebogen A und B spätestens bis zum 8. Mai 1916 einschließlich, die Fragebogen C und D spätestens bis zum 17. Mai 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe eingesandt werden.

Von jedem auszustellenden Fragebogen ist von dem Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Kriegsende aufzubewahren.

Falls die ausgefüllten Fragebogen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Anlaß zu Nachprüfungen geben, so haben die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen der Kriegswirtschaftsstelle auf deren Erfordern unverzüglich alle weiteren gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 8.

Alle nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben vom 1. Mai 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier so genau Buch zu führen, daß die Menge des verwendeten Druckpapiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

§ 9.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierte Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 8 zu führenden Bücher zu nehmen. Die nach §§ 1 bis 4 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren legitimierten Beauftragten jede sich auf die Führung dieser Bücher beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier vom 27. April 1916 ab von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Druckpapier einen Betrag von fünf Pfennig für einhundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens acht Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bezeichneten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 11.

Alle nach §§ 1 bis 4 meldepflichtigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier dürfen vom 27. April 1916 ab solches Druckpapier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet.

In gleicher Weise haben diejenigen Bezieher zu verfahren, die unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.).

§ 12.

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. April 1916 ab jede erfolgte Lieferung von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kostenlos zu beziehen sind, mitzuteilen.

Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieher vornimmt.

§ 13.

Die Angestellten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Meldepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die nach §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer die im § 8 bezeichneten Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt oder zuwider § 9 die Einsicht in die Bücher verweigert,
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 7 Abs. 3 und § 9) nicht oder wissentlich unrichtig beantwortet,
4. wer den in den §§ 11 und 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,
5. wer als Angestellter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe den durch den § 13 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Meldepflichtigen ein.

Vorräte, die bei der durch § 2 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Kriegswirtschaftsstelle
für das
Deutsche Zeitungsgewerbe
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Berlin C 2, Breite Straße 8—9
Fernsprecher: Zentrum 10976 u. 10977
Drahtnachrichten: Kontingent Berlin

Einzusenden an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum 8. Mai 1916.

Fragebogen A.

Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!

Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1916 macht der Unterzeichnete über seinen Bezug und die Verwendung von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier folgende Angaben:

1. **Name (Firma) des Beziehers:** .....

2. **Wohnort des Beziehers:** .....
   Provinz, Bundesstaat: .....

3. **Der Bezug von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hat betragen:**
   a) im Jahre 1913 ..... kg
   b) im Jahre 1914 ..... kg
   c) im Jahre 1915 ..... kg
   d) im 1. Vierteljahr 1916 ..... kg
   (1. Jan. — 31. März 1916)

4. **Die unter 3c) und 3d) angegebenen Papiermengen wurden bezogen von:**
   Name und Wohnort des Lieferanten:
   a) **im Jahre 1915**
   von ..... kg
   von ..... kg
   von ..... kg
   von ..... kg
   b) **im 1. Vierteljahr 1916**
   von ..... kg
   von ..... kg
   von ..... kg
   von ..... kg

5. **Unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier wurde verwendet**
   a) **im Jahre 1915 für folgende Zwecke:**
   b) **im 1. Vierteljahr 1916 für folgende Zwecke:**

— Bestand —

Ort und Datum: ..... **Straße:** .....

Unterschrift und Firmenstempel: .....

Der § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers lautet:

Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezieht und gewerblich ver-
wendet, ist verpflichtet, über seinen Bezug von solchem Papier und über dessen Verwendung die in
dem anliegenden Fragebogen A (weiße Farbe) geforderten Angaben zu machen.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Fragebogens:

Frage 4: Anzugeben sind die einzelnen Lieferanten, die dem Meldepflichtigen unbedruckte
maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Jahre 1915 und im ersten Vierteljahr 1916 geliefe
haben, unter Hinzufügung der Menge, die der einzelne Lieferant geliefert hat. Die Menge ist
Kilogramm anzugeben.

Frage 5: Anzugeben ist der Verwendungszweck der im Jahre 1915 und im ersten Viert
jahr 1916 bezogenen Mengen an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier. Es hat
also z. B. die Verleger bzw. Drucker von Zeitungen, Zeitschriften oder anderen periodisch erscheinen
Druckschriften die Namen der auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitung
Zeitschriften usw. anzugeben. Diejenigen Anzeigepflichtigen, die z. B. Prospekte, Kataloge, bedru
(und unbedruckte) Blocks oder sonstige Merkantil- und Akzidenzdrucke auf maschinenglattem, holzhaltig
Druckpapier, gleichviel welcher Färbung, hergestellt haben, müssen das durch die Angabe „Herstellung
Katalogen" oder „Herstellung von Prospekten" usw. kenntlich machen.

In gleicher Weise haben auch alle anderen meldepflichtigen Bezieher von unbedrucktem, maschi
glattem, holzhaltigem Druckpapier zu verfahren.

Die Einsendung der Fragebogen hat gemäß der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung
zum 8. Mai 1916 einschließlich an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewe
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, durch eingeschriebenen Bri
erfolgen. Zur Einsendung sind möglichst Aktenbriefumschläge zu verwenden.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu r
an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschr
Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9 (Fernsprecher: Zentrum 10 976 und 10 977, Drahtnachri
Kontingent Berlin, Geschäftsstunden: 9—5 Uhr).

Von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auch
weiter benötigte Fragebogen einzufordern.

Kriegswirtschaftsstelle
für das
Deutsche Zeitungsgewerbe
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Berlin C 2, Breite Straße 8—9
Fernsprecher: Zentrum 10976 u. 10977
Drahtnachrichten: Kontingent Berlin

Einzusenden an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum 8. Mai 1916.

Fragebogen B.

Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!

Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1916 meldet der Unterzeichnete:

1. **Es sind am 4. Mai 1916, abends 6 Uhr, an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier vorhanden:**

a) in Rollen		b) in Bogen	
Gesamtgewicht in kg	das Papier lagert (Ort und Straße)	Gesamtgewicht in kg	das Papier lagert (Ort und Straße)
kg im ganzen		kg im ganzen	

2. **Angabe des Eigentümers, falls die Bestände nicht dem Unterzeichneten gehören:**
   a) Name (Firma) des Eigentümers: .....
   b) Wohnort des Eigentümers: .....
   Provinz, Bundesstaat: .....

Gehören die Bestände nicht dem unterzeichneten Meldepflichtigen, so ist für jeden Eigentümer ein besonderer Fragebogen auszufüllen.

Ort und Datum: ..... **Straße:** .....

Provinz, Bundesstaat: .....

Unterschrift und Firmenstempel: .....

Der § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers lautet:

Wer am 4. Mai 1916, abends 6 Uhr unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer in der durch den anliegenden Fragebogen B (rote Farbe) vorgeschriebenen Form anzuzeigen.

Anzeige über Mengen, die sich am 4. Mai 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 4. Mai 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

Die Einsendung der Fragebogen hat gemäß der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung bis zum 8. Mai 1916 einschließlich an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Zur Einsendung sind möglichst Aktenbriefumschläge zu verwenden.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9 (Fernsprecher: Zentrum 10 976 und 10 977, Drahtnachrichten Kontingent Berlin, Geschäftsstunden: 9—5 Uhr).

Von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auch etwa weiter benötigte Fragebogen einzufordern.

Kriegswirtschaftsstelle
für das
Deutsche Zeitungsgewerbe
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Berlin C 2, Breite Straße 8—9
Fernsprecher: Zentrum 10976 u. 10977
Drahtnachrichten: Kontingent Berlin

Einzusenden an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum 17. Mai 1916.

Fragebogen C.

Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!

Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1916 macht der Unterzeichnete folgende Angaben:

1. **Titel der Druckschrift:** .....
(Für jede Druckschrift ist ein besonderer Fragebogen zu verwenden.)
2. **Erscheinungsort der Druckschrift:** .....
Provinz, Bundesstaat: .....
3. **Name des Druckers:** .....
4. **Wohnort des Druckers:** .....
5. **Die Druckschrift erscheint:**
a) täglich und zwar
Sonntags . . . . . mal
Montags . . . . . mal
an den übrigen Wochentagen . . . . . mal täglich
b) wöchentlich . . . . . mal
c) monatlich . . . . . mal
d) vierteljährlich . . . . . mal
6. **Die Druckschrift hat eine Papierseitengröße von ..... cm Höhe und ..... cm Breite.**
7. **Das Postgewicht eines Exemplars der Druckschrift hat betragen:**
a) im Jahre 1913 ..... kg
b) im Jahre 1914 ..... kg
c) im Jahre 1915 ..... kg
d) im 1. Vierteljahr 1916 (1. Januar—31. März) ..... kg

Teile der Druckschriften, die der Postausgabe nicht beigefügt werden, sind dem Postgewicht hinzuzurechnen.

8. **Die Schwere des für die Druckschrift verwendeten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers hat betragen:**
a) im Jahre 1913 { vom ..... bis ..... g für 1 qm
{ vom ..... bis ..... g für 1 qm
b) im Jahre 1914 { vom ..... bis ..... g für 1 qm
{ vom ..... bis ..... g für 1 qm
c) im Jahre 1915 { vom ..... bis ..... g für 1 qm
{ vom ..... bis ..... g für 1 qm
d) im 1. Viertelj. 1916 { vom ..... bis ..... g für 1 qm
{ vom ..... bis ..... g für 1 qm
9. **Der Seitenumfang eines Exemplars der Druckschrift hat betragen:**

	1913	1914	1915	1. Vierteljahr 1916 (1. Januar—31. März)
Text*)				
Anzeigen				
Im ganzen				

*) Als Text gilt alles, was nicht Anzeige oder Reklame ist, also auch der Zeitungskopf. Zu den Anzeigen gehören auch alle Ankündigungen des eigenen Verlags, ferner Tauschanzeigen anderer Druckschriften, sofern sie kostenlos im üblichen Tauschverkehr aufgenommen worden sind.

Ort und Datum: ..... **Straße:** .....
Unterschrift und Firmenstempel: .....

— Heftrand —

Der § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers lautet:

Alle Verleger von auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften sind verpflichtet, den Seitenumfang der von ihnen verlegten Druckschriften in der durch den anliegenden Fragebogen C (blaue Farbe) vorgeschriebenen Form anzugeben.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Fragebogens:

Für jede Druckschrift ist ein besonderer Fragebogen zu verwenden.

Frage 5: Die Frage 5a haben diejenigen Meldepflichtigen zu beantworten, deren Druckschrift täglich ein- oder mehrmals, die Frage 5b diejenigen, deren Druckschrift wöchentlich ein- oder mehrmals, aber nicht täglich, erscheint. Die Fragen 5c und 5d sind sinngemäß wie 5b zu beantworten.

Frage 7: Hier ist anzugeben das Postgewicht, das das einzelne Exemplar der Druckschrift in den genannten Jahren und im ersten Vierteljahr 1916 (1. Januar bis 31. März 1916) gehabt hat. (Postgewicht ist das Gewicht, wie es mit dem Postzeitungsamt für jedes einzelne Exemplar zur Verrechnung gelangt.)

Teile der Druckschrift, die der Postausgabe nicht beigefügt werden, sind dem Postgewicht hinzuzurechnen.

Frage 8: Anzugeben ist die Schwere des in den einzelnen Jahren verwendeten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers, und zwar in Gramm für 1 Quadratmeter. Nur wenn eine Änderung in der Schwere des verwendeten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers im Laufe des Jahres eintritt, ist die zweite Zeile der einzelnen Jahresrubriken auszufüllen.

Beispiel:

Die Xer Zeitung verwendete im Jahre 1913 maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in der Schwere von 55 g für 1 qm; sie hat also in der ersten Zeile der Frage 8a anzugeben:

im Jahre 1913 vom 1. 1. bis 31. 12. 55 g für 1 qm
vom ..... bis ..... g für 1 qm;

die zweite Zeile ist, wie in dem Beispiel ersichtlich, freizulassen. Ist das gleiche Gewicht bis zum 20. September 1914 beibehalten, dann aber Papier in einer Schwere von nur 50 g für 1 qm verwendet worden, so muß die Beantwortung der Frage lauten:

im Jahre 1914 vom 1. 1. bis 20. 9. 55 g für 1 qm
vom 21. 9. bis 31. 12. 50 g für 1 qm

und so fort.

Meldepflichtige, die das Quadratmetergewicht nicht feststellen können, haben es bei ihren Lieferanten zu erfragen.

Frage 9: Als Text gilt alles, was nicht Anzeige oder Reklame ist, also auch der Zeitungskopf. Zu den Anzeigen gehören auch alle Ankündigungen des eigenen Verlags, ferner Tauschanzeigen anderer Druckschriften, sofern sie kostenlos im üblichen Tauschverkehr aufgenommen worden sind.

Die Einsendung der Fragebogen hat gemäß der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung bis zum 17. Mai 1916 einschließlich an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Zur Einsendung sind möglichst Aktenbriefumschläge zu verwenden.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9 (Fernsprecher: Zentrum 10976 und 10977, Drahtnachricht: Kontingent Berlin, Geschäftsstunden: 9—5 Uhr).

Von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auch etwa weiter benötigte Fragebogen einzufordern.

Kriegswirtschaftsstelle
für das
Deutsche Zeitungsgewerbe
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Berlin C 2, Breite Straße 8—9
Fernsprecher: Zentrum 10976 u. 10977
Drahtnachrichten: Kontingent Berlin

Frage

Vor dem Ausfüllen

Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1916 macht der Unterzeichnete

1. Titel der Druckschrift: .....
(der nachstehend aufgeführte, auf satiniertem oder gestrichenem Papier gedruckte Beilagen ohne Erhöhung des

2. Erscheinungsort der Druckschrift: .....
(der nachstehend aufgeführte, auf satiniertem oder gestrichenem Papier gedruckte Beilagen ohne Erhöhung des

3.

Titel der Beilagen	Papier-Seiten-größe in cm	1913 Text*	Anzeigen	Seiten insgesamt
a)	Höhe / Breite			
(Name und Wohnort des Verlegers, von dem die vorstehende Beilage bezogen wird.)				
b)	Höhe / Breite			
(Name und Wohnort des Verlegers, von dem die vorstehende Beilage bezogen wird.)				
c)	Höhe / Breite			
(Name und Wohnort des Verlegers, von dem die vorstehende Beilage bezogen wird.)				
d)	Höhe / Breite			
(Name und Wohnort des Verlegers, von dem die vorstehende Beilage bezogen wird.)				
e)	Höhe / Breite			
(Name und Wohnort des Verlegers, von dem die vorstehende Beilage bezogen wird.)				
f)				
(Name und Wohnort des Verlegers, von dem die vorstehende Beilage bezogen wird.)				
	Insgesamt			

* Als Text gilt alles, was nicht Anzeige oder Reklame ist, also auch der Zeitungskopf. Zu den Anzeigen gehören auch alle Ankündigungen des eigenen Verlags, ferner Tauschanzeigen anderer Druckschriften, sofern sie kostenlos in üblichem Tauschverkehr aufgenommen worden sind.

4. Ort und Datum: .....

5. Unterschrift und Firmenstempel: .....

— Heftrand —

Einzusenden an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum 17. Mai 1916.

bogen D.

Rückseite genau beachten!

folgende Angaben:

.....

Grundbezugspreises der Druckschrift beigegeben werden)

.....

Grundbezugspreises der Druckschrift beigegeben werden)

1914			1915			1. Vierteljahr 1916 (1. I. bis 31. III. 1916)		
Text*	Anzeigen	Seiten insgesamt	Text*	Anzeigen	Seiten insgesamt	Text*	Anzeigen	Seiten insgesamt

Straße: .....

Der § 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers lautet:

Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden, auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hergestellten Druckschriften, denen Beilagen auf satiniertem oder gestrichenem Papier kostenlos beigegeben werden (d. h. Beilagen, die dem Bezieher der Druckschrift ohne Erhöhung des Grundbezugspreises mit der Druckschrift geliefert werden), sind verpflichtet, über diese Beilagen die in dem anliegenden Fragebogen D (gelbe Farbe) geforderten Angaben zu machen.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Fragebogens:

Frage 1 und 2: Für jede Druckschrift, der eine oder mehrere Beilagen ohne Erhöhung des Grundbezugspreises beigegeben werden, ist ein besonderer Fragebogen zu verwenden.

Frage 3: Werden die meldepflichtigen Beilagen von einem fremden Verlage bezogen, so ist der Name und der Wohnort dieses fremden Verlags unter dem Titel der betreffenden Beilage anzugeben.

Bei Einsendung der Fragebogen ist von jeder der umseitig aufgeführten Beilagen die letzte Ausgabe miteinzuschicken.

Die Einsendung der Fragebogen hat bis zum 17. Mai 1916 einschließlich an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Zur Einsendung sind möglichst Aktenbriefumschläge zu verwenden.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin C 2, Breite Straße 8/9 (Fernsprecher: Zentrum 10 976 und 10 977, Drahtnachrichten: Kontingent Berlin, Geschäftsstunden: 9—5 Uhr).

Von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auch etwa weiter benötigte Fragebogen einzufordern.

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 20. April 1916.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 21. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 57), wird bis zum 19. Juni 1916 verlängert.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jung.

6. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden die folgenden Formen von Elektrizitäts-Zählern den untenstehenden, beglaubigungsfähigen Systemen angereiht.

I. Zu den Systemen] 24 34 39 48 53 66
die Formen TEB_2N, TE_2N, TDN, ERN ..... Zähler mit Doppelzählwerk und eingebauter Umschaltuhr.

II. Zu System 85
die Form JV, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom,

hergestellt von den Isariawerken in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 6. April 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt:

System 91, Form MB Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom,

hergestellt von der Firma Landis & Gyr in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 8. April 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

7. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung von 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis ein schließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist,

am 31. Juli 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach d Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ei davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag na dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch die Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlang ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Po protestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wech neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigu des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle desweg Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Po protestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzug zinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . a Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, we die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die E ziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wech summe und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber we des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

8. Statistik.

Änderungen der Bestimmungen,

betreffend die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe vom 26. Januar 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913, S. 113) und der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie vom 20. Dezember 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913, S. 1259).

1. Auf Grund des § 4 der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe vom 26. Januar 1913 wird der Fragebogen Nr. 2, betreffend Braunkohlenbergbaubetriebe, in folgendem Punkte geändert:

Der Abs. 5 der Ziffer 5 der Erläuterungen zum Fragebogen erhält den Wortlaut:

„Gibt es für die an die eigenen Nebenbetriebe (siehe Frage III B) abgegebenen Braunkohlen keinen Marktpreis, so ist dafür die Hälfte des Verkaufswerts der daraus hergestellten Briketts einzusetzen. Die Angaben auf die Fragen III A und III B können zusammengefaßt werden, wenn getrennte Angaben nicht gemacht werden können."

2. Auf Grund des § 4 der Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie vom 20. Dezember 1913 wird der Fragebogen Nr. 4, betreffend Braunpreßkohlen- (Brikett-) und Naßpreßsteinfabriken, in folgendem Punkte geändert:

Der Abs. 4 der Ziffer 4 der Erläuterungen zum Fragebogen erhält den Wortlaut:

„Gibt es für die aus eigenen Gruben stammenden Braunkohlen keinen Marktpreis, so ist dafür die Hälfte des Verkaufswerts der daraus hergestellten Briketts oder Naßpreßsteine einzusetzen."

Berlin, den 17. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. April 1916. | Nr. 18.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln . . . . Seite 101
2. Militärwesen: Berichtigung 102
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderung im Verzeichnis der zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten 102

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I.

Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

2. Militärwesen.

Berichtigung.

In Nr. 13 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 31. März 1916 muß es auf Seite 62 in der drittletzten Zeile statt „Ziffer VI“ lauten: „Ziffer VII“.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis

der auf Grund des § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten. (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1910 S. 460, für 1912 S. 904, für 1913 S. 755).

In dem Großherzogtum Hessen

tritt hinzu:

„Die in Worms liegende Betriebsanstalt der Gesellschaft Clotilde zu Nagybocsko (Ungarn)“,

fällt fort:

„Methylwerk Worms G. m. b. H., Frankfurt a. M. in Worms“.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 3. Mai 1916. | Nr. 19.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen . . . . . Seite 103

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,
betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276).
Vom 2. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Knochen, Rinderfüße oder Hornschläuche (Peddige) in Mengen, die je zusammen 5000 oder mehr kg betragen, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammengerechnet — 5000 oder mehr kg der einzelnen oben genannten Stoffe in Gewahrsam nimmt, hat am Sonnabend jeder Woche eine den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anzeige an den Kriegsausschuß (Knochenstelle) zu erstatten.

§ 2.

Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche sowie die Verarbeitung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen überhaupt ist nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die genannten Stoffe binnen einer Woche nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Stoffe den von ihm bezeichneten Betrieben zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Beinwarenfabriken und ähnlichen

Betrieben zugeführt wird. 70 vom Hundert der Restbestände hat er zur Verarbeitung Betrieben zuzuweisen, die der Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin bestimmt. Nach erfolgter Extraktion sind sämtliche Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Beinwarenfabriken zuzuweisen sind, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter zur Verfügung zu stellen. Dieser hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß angemessene Mengen zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3.

Wer aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen gewonnene Öle oder Fette im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen Öle oder Fette gewonnen werden, haben diese waggonweise (ca. 10 000 kg brutto) jedesmal dann dem Kriegsausschuß unter Einsendung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenspeisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 kg netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen zehn Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 4.

Wer aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen hergestellte Futtermittel im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, Herstellungsart, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Protein und Phosphorsäure dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen. Größere versiegelte Proben und Analysenzertifikate sind beizufügen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel in einer den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechenden Anzeige dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter anzubieten. Einsendung von Proben und Analysenzertifikat ist nur bei dem ersten Angebot einer jeden Art von Futtermitteln erforderlich.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 5.

Knochen verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, auf Anfrage des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin diesem binnen 10 Tagen nach Empfang der Anfrage Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen sie in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1914 verarbeitet und welche Mengen Fertigprodukte (Fette, Leim, Futter- und Düngemittel) sie daraus gewonnen haben. Rohstoffe und Fertigprodukte sind getrennt nach Arten in handelsüblicher Bezeichnung anzugeben.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Mai 1916. | Nr. 20.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 105

2. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1916 . . . 105

3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 106

4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 107

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Niederländischen Generalkonsul in Berlin, J. H. A. George, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1916 wird binnen kurzem ein Nachtrag im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist im Buchhandel zum Preise von 0,40 M für das Stück zu beziehen.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Für die Dauer des Krieges geschlossen:
das Zollamt I Eupen Unterstadt im Bezirke des Hauptzollamts Aachen Inlandsverkehr unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Eupen Oberstadt;
das Zollamt II Reinerz im Bezirke des Hauptzollamts Mittelwalde unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Glatz.

Erteilt:
dem Hauptzollamt Berlin-Pankow die Befugnis zur Abfertigung des mit Zollbegleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß für die Zigarettenfabrik J. Garbaty in Berlin-Pankow eingehenden Rohtabaks und Zigarettenpapiers und die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln über Waren der gleichen Art für dieselbe Firma;
dem Zollamt II Hoyerswerda im Bezirke des Hauptzollamts Görlitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabakblätter und von Tabakbegleitscheinen II;
dem Zollamt I Merzig im Bezirke des Hauptzollamts Saarbrücken die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Zigarettenpapier;
dem Hauptzollamt Posen die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen alkoholischen Flüssigkeiten zur Ausfuhr unter Vergütung der Zuckersteuer;
dem Zollamt I Trebnitz im Bezirke des Hauptzollamts Breslau Nord die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabakblätter;
dem Zollamt II Tüddern im Bezirke des Hauptzollamts Kaldenkirchen die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I.

Königreich Bayern.

Aufgehoben:
die Übergangsstelle Geinsheim im Bezirke des Hauptzollamts Landau.

Königreich Sachsen.

Erteilt:
dem Nebenzollamt Hainichen im Bezirke des Hauptzollamts Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Tabakblätter der Tarifnummer 29 für die Firma Franz Oehme in Cunnersdorf bei Hainichen, auch beim Eingang unter Eisenbahnwagenverschluß;
dem Zollamt Oederan im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II über unbearbeitete Tabakblätter, die die Firma A. Reichenbach & Co in Oederan aus ihrem Privatteilungslager unter amtlichem Mitverschlusse versendet.

Elsaß-Lothringen.

Aufgehoben:
die Übergangssteuerstelle Dreihäuser im Bezirke des Hauptzollamts Diedenhofen.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Johann Hedorfer, Bautechniker,	geboren am 6. Dezember 1887 zu Bruck a. d. Leitha, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwere Kuppelei und Entführung (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. März 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	18. April 1916.
2	Karl Eugen Matouscheck (Matouseck), Schauermann,	geboren am 3. Februar 1885 zu Altenburg, Herzogtum Sachsen-Altenburg, ortsangehörig zu Zbirow, Bezirk Gorowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Hehlerei (3 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. November 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	24. März 1916.
	b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 39 des Strafgesetzbuchs.				
3	Friedrich Buser, Spengler,	geboren am 20. Oktober 1883 zu Basel, ortsangehörig zu Eptingen, Kanton Basel Land, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei und versuchte Nötigung (2 Jahre 7 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 22. Juli 1913),	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	25. Januar 1916.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Georg Bär, Taglöhner,	geboren am 16. September 1866 zu Hallein, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Bannbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lindau,	4. Februar 1916.
5	Johann Hudecz, Kräutersammler,	geboren am 27. Dezember 1842 zu Doubeck, Komitat Preßburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lindau,	5. Februar 1916.
6	Josef Koutenski, Schuhmacher,	geboren am 19. Oktober 1876 zu Koschitz, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Doubi, Bezirk Tabor, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	31. Januar 1916.
7	Franz Nenning, Metzger,	geboren am 22. Februar 1853 zu Hittisau, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lindau,	28. März 1916
8	Justine Pavek geborene Engler, Wirtschafterin,	geboren am 17. September 1881 zu Laufen, Bezirk Cilli, Steiermark, ortsangehörig zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. März 1916.
9	Eduard Rotter, Maurer,	geboren am 28. August 1868 zu Prassedit, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	23. Februar 1916.
10	Berthold Zinecker, Klempner,	geboren am 10. April 1861 zu Tafelbauden, ortsangehörig zu Spindelmühle, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	7. Januar 1914.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 12. Mai 1916.	Nr. 21.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Seite 109

2. Zoll- und Steuerwesen: Befreiung von der Wechselstempelabgabe 110

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die in der Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) für Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich festgesetzten Preise bleiben bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Der Höchstpreis für gepreßtes Stroh gilt nur für Stroh, das derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großem Rungenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. April d. J. beschlossen:

1. Wechsel, welche von deutschen Bundesstaaten oder von Lieferungsverbänden (Gemeinden oder Gemeindeverbänden) zur Aufbringung der Mittel für die Familienunterstützungen der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften oder von Gemeinden zur Beschaffung von Dauerwaren ausgestellt oder akzeptiert werden, bleiben von den Wechselstempelabgaben befreit, sofern sie vom Aussteller oder Akzeptanten unmittelbar bei der Reichsbank diskontiert werden, auch das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Beschlusses von der den Bundesstaat, die Gemeinde oder den Gemeindeverband bei der Ausstellung oder Akzeptierung des Wechsels vertretenden Behörde auf diesem selbst bescheinigt ist.

   Das gleiche gilt von Wechseln der vorbezeichneten Art, die, ohne im Verkehr gewesen zu sein, durch Vermittlung einer amtlichen Stelle bei der Reichsbank zum Diskont eingereicht werden.

   Der Stempel ist zu entrichten, wenn ein Wechsel von der Reichsbank weiterbegeben wird.

2. Die Steuerdirektivbehörden werden ermächtigt, auf Antrag die Stempel zu erstatten, die seit Kriegsbeginn zu vor der Bekanntmachung dieses Beschlusses ausgestellten Wechseln der in Ziffer 1 bezeichneten Art verwendet wurden, und zwar auch dann, wenn der Erstattungsantrag erst nach Ablauf der Erstattungsfrist von einem Jahre (§ 10 Ausf.Best. zum W.St.) gestellt wird oder der Wechsel vor der Bekanntmachung des Beschlusses bei einer Privatbank diskontiert worden ist und nachgewiesen wird, daß er von der Bank, die das Darlehen gewährt hat, bis zur Einlösung an keine andere Stelle als die Reichsbank weiterbegeben wurde.

   Der Erstattung steht in diesen Fällen nicht entgegen, daß der Wechsel einen Vermerk über das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Beschlusses nicht enthält.

Berlin, den 6. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Mai 1916. | Nr. 22.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung; Todesfall . . . . . Seite 111
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1916 112
3. **Eisenbahnwesen:** Änderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit des für Eisenbahnfrachtbriefe zu verwendenden Papiers 114
4. **Handels- und Gewerbewesen:** Außerkrafttreten der Verordnung über Malz 114
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen 114
5. **Militärwesen:** Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. 115
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 117

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Niederländischen Konsul in Bremen, H. L. Baron, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Vizekonsul Georg Vogt in Tucuman (Argentinien) ist gestorben.

2. B

Status der deutschen Notenbanken Ende April 1916 nach den im Reichsan

(Die Beträge

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. März 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 31. März 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. März 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. März 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. März 1916	Summe der Passiva	Gegen 31. Mär 1916
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Reichsbank	180 000	85 471	6 696 911	— 291 162	3 245 086	— 284 713	1 736 894	— 2 620 930	—	—	327 664	+ 702	9 026 940	— 2911
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 836	+ 367	34 002	+ 2 674	5 319	— 1 082	—	—	3 913	— 1 979	88 318	— 2
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	40 158	— 911	10 447	+ 7 120	24 02[illegible]	— 6 863	17 681	— 1 572	1 811	— 987	121 175	— 1
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	23 261	— 852	8 546	+ 342	20 428	— 1 172	110	— 30	1 102	+ 116	55 674	—
5	Badische Bank	9 000	2 250	17 146	— 1 443	9 756	— 203	11 264	— 68	—	—	922	+ 60	40 582	—
	Zusammen . .	235 500	100 744	6 845 312	— 294 001	3 307 837	— 274 780	1 797 930	— 2 630 115	17 791	— 1 602	335 412	— 2 088	9 332 689	— 29

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu
- 20 ℳ = 1 795 032 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
- 50 " = 886 927 000 "
- 100 " = 2 848 415 000 "
- 500 " = 15 582 000 " (bei der Bank Nr. 3),
- 1 000 " = 1 299 356 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 31. März 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 31. März 1916	Noten anderer Banken	Gegen 31. März 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 31. März 1916	Lombard	Gegen 31. März 1916	Effekten	Gegen 31. März 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 31. März 1916	Summe der Aktiva	Gegen 31. März 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 503 901	— 254	938 972	— 6 389	8 952	+ 194	5 138 099	— 2 974 665	12 104	+ 457	49 264	+ 17 754	375 648	+ 51 513	9 026 940	— 2 911 390	1
29 456	— 23	333	— 3	4 045	— 2 281	43 509	— 2 837	5 440	+ 1 919	2 140	— 58	3 395	+ 589	88 318	— 2 694	2
23 650	— 318	993	— 509	5 068	— 7 204	41 098	+ 3 996	29 797	— 3 504	7 276	— 1 375	13 293	— 1 419	121 175	— 10 333	3
9 942	— 7	502	+ 80	4 271	— 1 267	15 535	— 3 277	14 247	— 899	4 931	— 137	6 246	+ 3 569	55 674	— 1 938	4
6 498	— 7	649	+ 41	243	— 1 278	16 290	— 1 115	5 557	— 656	2 726	+ 1 531	8 619	+ 33	40 582	— 1 451	5
2 573 447	— 609	941 449	— 6 780	22 579	— 11 836	5 254 531	— 2 977 898	67 145	— 2 683	66 337	+ 17 715	407 201	+ 54 285	9 332 689	— 2 927 806	

3. Eisenbahnwesen.

Die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1892, betreffend die Beschaffenheit des für Eisenbahnfrachtbriefe zu verwendenden Papiers (Zentralblatt von 1892 S. 632), wird zu I, 1 und 2 für die Dauer des Krieges wie folgt geändert:

1. Zu den Frachtbriefen ist genügend geleimtes Schreibpapier zu verwenden von beliebiger Zusammensetzung, aber mit nicht mehr als 40 Prozent Holzschliff, mit einer mittleren Reißlänge von mindestens 3300 m, mit einer mittleren Dehnung von mindestens 2,0 Prozent und einem ziemlich großen Widerstand gegen Zerknittern. Die Farbe des Papiers muß weiß sein und sein Gewicht bei der für Frachtbriefe durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgeschriebenen Bogengröße von 76×60 cm für 1000 Bogen (4000 Frachtbriefe) 35 bis 40 kg betragen. Bei der Gewichtsfeststellung wird die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) mitgewogen.

2. Das zu Frachtbriefen bestimmte Papier ist mit einem Wasserzeichen zu versehen, das die Firma des Erzeugers mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt. Das Papier darf außerdem die Jahreszahl oder ein beliebiges anderes Nebenzeichen tragen. Das Wasserzeichen muß, wenn auch unterbrochen, in jedem Frachtbrief zu erkennen sein.

Berlin, den 20. Mai 1916.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahnamts.
Wackerzapp.

---

4. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 bestimme ich:

Die Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) tritt hi
mit außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung
einer Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verk mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 2. Mai 1916 (Zentralblatt für Deutsche Reich S. 103). Vom 25. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) werden die Ausführungsbestimmu vom 2. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103) wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält als Zusatz folgenden dritten Absatz:

Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken und Kopfausschlächtereien haben die in ihren Betrieben fallenden frischen Knochen und Rinderfüße täglich dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) über fortlaufende Zuleitung des Gefälles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

2. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Schafe und Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen und Rinderfüße den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

3. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfe, bei denen aus Spülwasser durch Fettabscheider oder auf andere Weise Fette gewonnen werden, Betriebe, bei denen Fette im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) anfallen, haben die so gewonnenen Fette dem Kriegsausschuß für Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 kg angefallen sind, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der Fette getroffen ist. Die gleiche Verpflichtung trifft die Abdeckereien bezüglich aller in ihrem Betrieb anfallenden Fette.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

---

5. Militärwesen.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(Zentralblatt von 1907 S. 317 ff.)

1. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für

die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sei. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu behandeln.

Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 17.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

2. § 19 erhält folgenden neuen Absatz:

(5) Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probedienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

II. Bei den Kommunalbehörden usw.

(Zentralblatt S. 345 ff.)

1. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 12.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probedienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

Berlin, den 20. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Albert Kröl (Kroll), Arbeiter,	geboren am 23. April 1874 zu Jadachy, Bezirk Tarnobrzeg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl, intellektuelle Urkundenfälschung und Übertretung der §§ 363 und 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs (Gesamtstrafe 4 Jahre 11 Monate Zuchthaus und 4 Wochen Haft, Erkenntnisse vom 26. Mai 1911, 24. Juli 1911, 18. September 1911 und 27. Oktober 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	23. April 1916.
2	Franz Nowak, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. Oktober 1873 zu Kornhaus, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 23. April 1913),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. März 1916.
	b) Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs.				
3	Robert Männer, Kellner,	geboren am 23. Mai 1862 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	23. März 1916.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Johann Baier, Tagelöhner,	geboren am 14. April 1897 zu Linz, ortsangehörig zu Kollerschlag, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	28. April 1916.
5	Alois Kraus, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. April 1897 zu Niederaltstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Pelsdorf, Bezirk Hohenelbe, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Mai 1916.
6	Johann Kreidl, Steinbruchsarbeiter,	geboren am 2. Dezember 1883 zu Wilten, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Innsbruck, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. März 1916.
7	Johann Neuwirth, Bergmann,	geboren am 24. August 1869 zu Aßling, Oberbayern, ortsangehörig zu Hüttenberg, Bezirk St. Veit, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug und Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	24. März 1916.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Juni 1916. | Nr. 23.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung . . Seite 119
2. Handels- und Gewerbewesen: Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel 119
3. Versicherungswesen: Bekanntmachung über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der Krankenkassen 120

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Jakob O. Lyngaas zum Vizekonsul in Toensberg (Norwegen) zu ernennen geruht.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614), vom 25. September 1915 (Reichs-Anzeiger vom 27. September 1915).

Artikel I.

Abs. 2 und 3 des § 2 der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 werden wie folgt abgeändert:

Bei Lieferung in Leihsäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 15 Pf. auf je 50 kg Rohzucker oder Zuckerfutter, von 15 Pf. auf je 50 kg Melassefutter und von 25 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von $^3/_4$ Pf. auf je 50 kg Rohzucker, Zuckerfutter und Melassefutter oder 1 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen.

Sind die Säcke nicht binnen 3 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader auch berechtigt unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 1 ℳ auf je 50 kg Rohzucker und Zuckerfutter, von 1,20 ℳ auf je 50 kg Melassefutter, von 3 ℳ auf je 50 kg getrocknete Zuckerrüben und von 3 ℳ auf je 50 kg Schnitzel in Rechnung zu stellen.

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

---

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung
über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der Krankenkassen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 366 der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

§ 29 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1009) erhält folgende Fassung:

Die Krankenbücher sind mindestens zehn Jahre, die übrigen Kassenbücher mit den zugehörigen Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf welches sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 16. Juni 1916. | **Nr. 24.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilungen; — Entlassung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 121

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1916 122
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Bekanntmachung über den Feintalg-Höchstpreis 124

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Bulgarischen Generalkonsul in Coburg, Geheimen Kommerzienrat Georg Gagel, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg, W. Bruce Wallace, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul August Ludovici in Genf ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Verwalter des Kaiserlichen Generalkonsulats in Athen, Generalkonsul Breiter, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Jaffa beschäftigten Dragoman Schabinger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. B

Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1916 nach den im Reichsan

(Die Beträge

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. April 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 30. April 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. April 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 30. April 1916	Sonstige Passiva	Gegen 30. April 1916	Summe der Passiva	Gegen 30. April 1916
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Reichsbank	180 000	85 471	6 737 650	+ 40 739	3 678 691	+ 433 605	1 728 412	— 8 482	—	—	221 747	— 105 917	8 953 280	— 73 6
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 459	— 377	32 925	— 1 077	5 293	— 26	—	—	4 023	+ 110	88 025	— 2
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	38 240	— 1 918	7 158	— 3 289	20 019	— 4 006	18 064	+ 383	2 114	+ 303	115 937	— 5 2
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	23 860	+ 599	8 116	— 430	18 131	— 2 297	100	— 10	1 216	+ 114	54 080	— 1 5
5	Badische Bank	9 000	2 250	16 466	— 680	8 970	— 786	12 265	+ 1 001	—	—	980	+ 58	40 961	+
	Zusammen . .	235 500	100 744	6 883 675	+ 38 363	3 735 860	+ 428 023	1 784 120	— 13 810	18 164	+ 373	230 080	— 105 332	9 252 283	— 80

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 ℳ	= 1 817 193 000 ℳ	}	(bei der Bank Nr. 1),
50 "	= 893 106 000 "		
100 "	= 2 824 662 000 "		
500 "	= 13 688 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 "	= 1 335 026 000 "		(bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 30. April 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 30. April 1916	Noten anderer Banken	Gegen 30. April 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 30. April 1916	Lombard	Gegen 30. April 1916	Effekten	Gegen 30. April 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 30. April 1916	Summe der Aktiva	Gegen 30. April 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 499 663	— 4 238	553 073	— 385 899	6 223	— 2 729	5 493 650	+ 355 551	14 261	+ 2 157	41 194	— 8 070	345 216	— 30 432	8 953 280	— 73 660	1
29 459	+ 3	418	+ 85	4 657	+ 612	41 855	— 1 654	5 143	— 297	3 039	+ 899	3 454	+ 59	88 025	— 293	2
23 733	+ 83	895	— 98	6 454	+ 1 386	37 684	— 3 414	31 032	+ 1 235	9 421	+ 2 145	6 718	— 6 575	115 937	— 5 238	3
9 951	+ 9	337	— 165	5 456	+ 1 185	16 156	+ 621	14 259	+ 12	4 647	— 284	3 274	— 2 972	54 080	— 1 594	4
6 504	+ 6	678	+ 29	314	+ 71	13 827	— 2 463	5 082	— 475	4 570	+ 1 844	9 986	+ 1 367	40 961	+ 379	5
2 569 310	— 4 137	555 401	— 386 048	23 104	+ 525	5 603 172	+ 348 641	69 777	+ 2 632	62 871	— 3 466	368 648	— 38 553	9 252 283	— 80 406	

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über den Feintalg-Höchstpreis. Vom 15. Mai 1916.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung üb Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) für die gewerbsmäßige Abgabe an den V braucher der Höchstpreis für ausgeschmolzenes Fett von Rindvieh und Schafen (Feintalg), das Gemeinden verkauft wird, in denen gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung das Verlang auf Ablieferung der Rohfette gestellt worden ist, bis auf weiteres auf 2,32 ℳ für 1/2 kg festgese

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 17. Juni 1916. | Nr. 25.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Tabaknachsteuer-Ordnung . . . . . Seite 125
Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung . . 137
Erhöhung der Tabakabgaben 141
2. Handels- und Gewerbewesen: Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu 148

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Die auf Grund von Artikel IV Ziffer 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) erlassene Tabaknachsteuer-Ordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Tabaknachsteuer-Ordnung.

(Artikel IV des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916.)

§ 1.

(1) Die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 verzollten oder versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für 1 dz: Nachzoll und Nachsteuer.

a) ausländische Tabakblätter
   1. unbearbeitete oder nur gegorene (fermentierte) oder über Rauch getrocknete, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen, sowie Abfälle von solchen Tabakblättern 45 M,
   2. bearbeitete (ganz oder teilweise entrippte, auch mit Tabakbrühe behandelte [gebeizte] usw.), sowie Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) . . . 100 M,

b) inländische Tabakblätter . . . . . 13 M.

(2) Für die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 von Händlern oder den Beauftragten verzollten Zigarren und Zigaretten wird an Nachzoll erhoben

a) für Zigarren 430 ℳ für 1 dz und 25 v. H. des Wertes (§ 2 der Tabakzollordnung),
b) für Zigaretten 500 ℳ für 1 dz.

§ 2.

(1) Tabakblätter, Zigarren und Zigaretten, für die der Zoll oder die Steuer am 16. Mai o später entrichtet worden ist, sind von der Nachverzollung und Nachversteuerung befreit, wenn sie bere vor diesem Tage bei der zuständigen Amtsstelle zur Verzollung, Versteuerung oder zur Abfertigu auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind.

(2) Der Nachverzollung und Nachversteuerung unterliegen ferner nicht

a) Tabakansichts-(Reise-) Muster (§ 15 der Tabakzollordnung),
b) inländische Tabakblätter, die zum Steuersatze von 45 ℳ für 1 dz abgefertigt worden si

(3) Bestehen Zweifel, ob die verzollten Zigarren und Zigaretten zum Handel bestimmt waren o nicht, so hat der Verzoller letzteres auf Erfordern nachzuweisen. Wird dieser Nachweis in der v Zollamt gesetzten Frist nicht geführt, so ist der geforderte Nachzoll einzuziehen.

§ 3.

Muster a.

(1) Die Zoll- und Steuerämter haben die Mengen an Tabakblättern, Zigarren und Zigare für die in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1916 Zoll- oder Tabaksteuer entrichtet worden mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 von der Nacherhebung befreiten Mengen in eine nach Must anzulegende Tabaknachsteuer-Liste aufzunehmen. In der Liste sind sodann unter Beachtung der Anlei auf dem Muster für jeden Zahlungspflichtigen die der Nachverzollung oder Nachversteuerung u liegenden Mengen und der dafür zu erhebende Betrag an Nachzoll und Nachsteuer festzustellen.

(2) Das Amt übernimmt die Abgabenberechnung in eine Zahlungsaufforderung, die unter nutzung des, entsprechend zu ändernden, Vordrucks nach Muster 17 zur Tabaksteuerordnung a fertigen ist, und übersendet sie bis zum 15. Juli 1916 dem Zahlungspflichtigen.

§ 4.

Nachaufschlag.

Anlage A.

(1) Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern zigarettensteuerpflich Erzeugnisse und von Händlern befindlichen versteuerten Zigaretten, Zigarettentabake und Zigar hüllen unterliegen dem Nachaufschlag in Höhe des gesetzlichen Kriegsaufschlags. Als Vorräte g auch Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage für Hersteller oder Händler u wegs befinden.

(2) Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten mehr als 3000 Stück, an Zigarettentabak nicht mehr als 3 kg, an Zigarettenhüllen nicht meh 5000 Stück beträgt.

(3) Der Nachaufschlag wird ferner nicht erhoben für Vorräte, die auf Antrag unter am Aufsicht vernichtet werden.

§ 5.

(1) Hersteller und Händler haben die am 1. Juli 1916 in ihrem Besitz oder Gewahrsam l lichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenhüllen und an Zigarettentabak, letzteren der Kleinverkaufspreis mehr als 8 ℳ für 1 kg beträgt, innerhalb einer Woche, Waren der g Art, die sich am genannten Tage unterwegs befinden, alsbald nach ihrem Eingang dem zustä Steueramte nach Zahl, Inhalt und Steuerklasse der Packungen schriftlich anzumelden. Die Anm ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 nachaufschlagfreien Mengen sind von der Anmeldung befreit.

(3) Konsumvereine, Kantinen, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch da Händler, wenn sie zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse nur an ihre Mitglieder oder nur in eigenen Räumen abgeben.

§ 6.

(1) Die Steuerstelle trägt die Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Nachaufschlag-Anmeldungsbuch ein und stellt eine Ausfertigung der Anmeldungen dem Bezirksoberkontrolleur zur Nachprüfung zu. Muster b.

(2) Ohne das Ergebnis der Nachprüfung abzuwarten, setzt die Steuerstelle den Betrag des Nachaufschlags fest und übernimmt die Berechnung in eine nach Muster c auszufertigende Zahlungsaufforderung, die dem Zahlungspflichtigen sogleich zu übersenden ist. Muster c.

§ 7.

Hersteller und Händler können auf den Packungen der vor dem 1. Juli 1916 versteuerten Vorräte, die dem Nachaufschlag unterliegen, oder auf dem linken Mittelfelde der daran befindlichen Steuerzeichen die Höhe des Nachaufschlags aufdrucken oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift vermerken.

§ 8.

(1) Die Bezirksoberkontrolleure haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 6 Abs. 1) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung unterbleiben oder probeweise vorgenommen werden.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

(3) Nach beendeter Nachprüfung werden die Anmeldungen der Steuerstelle zurückgegeben, die über etwa vorgefundene Mehrmengen eine weitere Zahlungsaufforderung (§ 6 Abs. 2) erläßt.

§ 9.

(1) Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Nachzoll, Nachsteuer und Nachaufschlag innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) einzuzahlen. Erhebung von Nachzoll, Nachsteuer und Nachaufschlag.

(2) Nachzoll und Nachsteuer können gegen Sicherheitsbestellung, Beträge an Nachaufschlag, die 100 ℳ übersteigen, können ohne Sicherheitsbestellung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

§ 10.

(1) Über die vereinnahmten Beträge an Nachzoll und Nachsteuer führen die Amtsstellen ein Einnahmebuch, zu dem Vordrucke nach Muster 18 zur Tabaksteuerordnung nach entsprechender Änderung zu verwenden sind. In dem Einnahmebuche müssen die Beträge wie in der Nachsteuerliste nach den verschiedenen Warengattungen getrennt, für Zigarren auch getrennt nach Gewichtszoll und Wertzoll, nachgewiesen werden.

(2) Über die vereinnahmten Beträge an Nachaufschlag führen die Amtsstellen ein Nachaufschlag-Einnahmebuch, das nach Muster 4 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen unter entsprechender Änderung des Vordrucks anzulegen ist.

(3) Die Einnahmebücher mit der Nachsteuerliste, dem Nachaufschlag-Anmeldungsbuch und ihren Belegen sind bis zum 20. Dezember 1916 der Direktivbehörde zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung muß bis zum 31. März 1917 beendet sein.

§ 11.

Eine Vergütung der Nachsteuer für vollversteuerten Tabak, der nachträglich in einen ausschließlich zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse bestimmten Betrieb übergeht (§ 2 Abs. 4 der Tabaksteuerordnung), wird nicht gewährt.

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

Muster a.
(Tabaknachsteuer-Ordnung § 3.)

Tabaknachsteuer-Liste.

Enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von: .....

.....
(Unterschrift.)

Anleitung.

1. In die Liste sind alle Tabakblätter aufzunehmen, für die in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni Zoll oder Tabaksteuer, und alle Zigarren und Zigaretten, für die in dieser Zeit Zoll vereinnahmt worden ist, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 der Nachsteuerordnung von der Nachverzollung und Nachversteuerung befreiten Mengen. Die laufende Nummer, unter der die Posten in die Liste aufgenommen sind, wird im Vorbuch vermerkt. Sind für denselben Zahlungspflichtigen mehrere Posten aufzunehmen, so sind sie möglichst auf einander folgenden Linien — ohne Zwischeneintragungen für andere Zahlungspflichtige — einzutragen.

2. Soweit die in die Liste eingetragenen Mengen auf Grund des § 2 Abs. 1 nachzoll- oder nachsteuerfrei sind, ist das in den Spalten 12 ff. zu vermerken. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zigarren und Zigaretten, für die amtlich feststeht, daß ihr Verzoller kein Händler (§ 2 Abs. 3) ist.

3. In der Liste werden für jeden Zahlungspflichtigen die nachzuverzollenden und nachzuversteuernden Mengen aufgerechnet und die Nachzoll- und Nachsteuerbeträge verzeichnet. Beträge unter 5 Pfennig sind wegzulassen. Die Mengen und Beträge nebst der Gesamtsumme für jeden Zahlungspflichtigen werden sodann in die mit laufenden Nummern zu versehenden Zahlungsaufforderungen übernommen.

Laufende Nummer	Von		sind laut Einnahmebuch		in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1916					
					verzollt worden					versteuert worden inländische Tabakblätter im Reingewichte von kg
	Name (Firma) des Zahlungspflichtigen	Wohnort	Bezeichnung	Nummer	unbearbeitete Tabakblätter	bearbeitete Tabakblätter	Zigaretten	Zigarren		
					im Reingewichte von				im Werte von ℳ	
					kg	kg	kg	kg		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

An Nachzoll sind zu erheben						An Nachsteuer sind zu erheben zum Satze von 13 ℳ (zu Sp. 11)	Der Zahlungsaufforderung		Angabe über die Vereinnahmung im Einnahmebuche und Bemerkungen
nach dem Satze von					zusammen		Nr.	Tag der Absendung	
45 ℳ (zu Sp. 6)	100 ℳ (zu Sp. 7)	500 ℳ (zu Sp. 8)	430 ℳ (zu Sp. 9)	25 v. H. (zu Sp. 10)					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

4. Zahlungsaufforderungen sind auch hinsichtlich aller Zigarren und Zigaretten auszufertigen, für die nicht amtlich feststeht, daß ihr Verzoller kein Händler ist. Wird dem Amte innerhalb der von ihm gesetzten Frist nachgewiesen, daß solche Zigarren oder Zigaretten nicht zum Handel bestimmt sind, so hat es den festgestellten Nachzollbetrag unter Erörterung des Sachverhalts und Beifügung etwaiger Schriftstücke und Belege in der Liste zu streichen. Andernfalls ist der Nachzoll einzuziehen.

5. Die Liste ist in der Weise aufzurechnen, daß sich aus ihr die Gesamtmengen — bei Zigarren auch der Gesamtwert — der bei dem Amte nachzuverzollenden und nachzuversteuernden Waren und die dafür zu erhebenden Beträge an Nachzoll und Nachsteuer ergeben. Sie ist mit ihren Belegen und dem Nachsteuer-Einnahmebuche bis zum 20. Dezember 1916 der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

Muster b.
(Tabaknachsteuer-Ordnung § 6 Abs. 1.)

Nachaufschlag-Anmeldungsbuch

für

zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse.

Enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von
.....

..... , den ..... 1916.

.....

.....

Anleitung.

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachaufschlags-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.

2. Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung des Nachaufschlags für jede Art der Packungen ergeben, sind auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

3. Das Anmeldungsbuch ist mit seinen Belegen und dem Nachaufschlag-Einnahmebuch bis zum 20. Dezember 1916 der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Laufende Nr.	Des Anmelders		Tag, an dem die Anmeldung abgegeben ist	Der Nachaufschlag			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgestellt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	beträgt insgesamt M | Pf.	ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.

Muster c.
(Tabaknachsteuer-Ordnung § 6 Abs. 2.)

Aufforderung

zur

Entrichtung von Nachaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse.

An Nachaufschlag sind von Ihnen zu entrichten:

a) für Zigaretten . . . . . ℳ ..... Pf.,
b) für Zigarettentabak . . . . . ℳ ..... Pf.,
c) für Zigarettenhüllen . . . . . ℳ ..... Pf.,

zusammen . . . ℳ —— Pf.,

in Worten: .....

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung bei .....
einzuzahlen.

....., den ..... Juli 1916.

.....

Quittung.

Betrag erhalten.
Nachaufschlag-Einnahmebuch Nr. .....
....., den ..... 1916.

.....

(Amtsstempel.)

.....

An
Herrn
die Firma .....
in .....

Anlage A.
(Nachsteuer-Ordnung § 4.)

Preistafel
der
Nachaufschlagsätze für die verschiedenen Packungen.

1. Zigaretten.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlags in der Steuerklasse					
	1a	1b	1c	1d	1e	1f
	Kleinverkaufspreis für das Stück					
	bis zu 1½ Pf.	über 1½ bis 2½ Pf.	über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.
3 Stück	—	—	2 1/10 Pf.	—	—	—
4 =	—	2 Pf.	—	—	—	—
5 =	1½ Pf.	2½ =	3½ =	6 Pf.	9 Pf.	12½ Pf.
8 =	2 2/5 =	—	—	—	—	—
10 =	3 =	5 =	7 =	12 =	18 =	25 =
15 =	4½ =	—	—	—	—	—
20 =	6 =	10 =	14 =	24 =	36 =	50 =
25 =	7½ =	12½ =	17½ =	30 =	45 =	62½ =
50 =	15 =	25 =	35 =	60 =	90 =	125 =
100 =	30 =	50 =	70 =	120 =	180 =	250 =
500 =	150 =	250 =	350 =	600 =	—	—
1000 =	300 =	—	—	—	—	—

2. Zigarettentabak.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlags in der Steuerklasse			
	2b	2c	2d	2e
	Kleinverkaufspreis für 1 kg			
	über 8 bis 10 ℳ	über 10 bis 20 ℳ	über 20 bis 30 ℳ	über 30 ℳ
20 g	6 Pf.	10 Pf.	16 Pf.	24 Pf.
25 =	7½ =	12½ =	20 =	30 =
50 =	15 =	25 =	40 =	60 =
75 =	22½ =	37½ =	60 =	90 =
100 =	30 =	50 =	80 =	120 =
125 =	37½ =	62½ =	100 =	150 =
200 =	60 =	100 =	160 =	240 =
250 =	75 =	125 =	200 =	300 =
500 =	150 =	250 =	400 =	600 =

3. Zigarettenhüllen.

Packung zu	40	50	60	90	100	200 Stü
Nachaufschlag	24	30	36	54	60	120 Pf.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1916 beschlossen:

1. In der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung treten mit dem 1. Juli 1916 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein;
2. der Reichskanzler wird ermächtigt, das Warenverzeichnis zum Zolltarif entsprechend dem Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 zu ändern.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung.

A. Tabakzollordnung.

1. In § 1 Abs. 1 ist
   a) unter a das Komma am Schlusse zu streichen und fortzufahren: „und der Kriegsaufschlag,"
   b) die Fußbemerkung zu a von „über" an zu ändern in „8 ℳ für 1 kg (§ 2 Abs. 3 des Zigarettensteuergesetzes)."
   c) unter b hinter „Zigarren" das Wort „sowie" zu streichen und einzuschalten „der Zollzuschlag von 65 v. H. des Wertes,".
2. In § 3 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Bei den nach der sogenannten holländischen Kondition*) abgeschlossenen Einschreibungskäufen und Herauskäufen beträgt der Zielzuschlag in jedem Falle 1,25 v. H. des Grundpreises, gleichviel ob der Verkäufer sofortige Barzahlung oder Zahlung nach dreiundeinhalb Monaten verlangt. Für andere Käufe nach „holländischer Kondition" oder für Käufe, die zwar nach „holländischer Kondition" abgeschlossen sind, jedoch Abweichungen von den holländischen Zahlungsbedingungen oder Nebenabmachungen enthalten, ist der Zielzuschlag nach der allgemeinen Regel (Satz 1 bis 3) zu berechnen."

   Die Fußbemerkung zu § 3 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „Hierbei versteht sich von selbst, daß die Empfangskosten zu Lasten des Käufers gehen."
3. In § 4 Abs. 7 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

   „Der Zollzuschlag für bearbeitete und für unbearbeitete Tabakblätter kann auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten gestundet werden. Für die Stundung des Zollzuschlags für Zigarren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Stundung des Gewichtszolls."
4. In § 6 ist
   a) in Abs. 1 hinter dem ersten Satze einzuschalten: „Als Verbraucher gilt, wer zollzuschlagpflichtigen Tabak unmittelbar oder nach bloßer Zerkleinerung genießt."
   b) dem Abs. 2 hinzuzufügen:
   „Die Verzollung ist nur in den ursprünglichen Packstücken zulässig, in denen der Tabak eingekauft und in Rechnung gestellt worden ist".
   c) in Abs. 3 hinter den Worten „die Benennung des bezogenen" ein Komma zu setzen und einzuschieben „des zur Verarbeitung im eigenen Betrieb entnommenen".
5. In § 11 Abs. 5 ist statt „10 ℳ" zu setzen „30 ℳ".

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „beizufügen" zu streichen und hinter der Klammer einzuschieben „und bei der Verzollung von Tabak oder Zigarren, die von der ausländischen an die inländische Niederlassung desselben Geschäfts abgegeben werden (§ 2 Abs. 4 letzter Satz), die Einkaufsrechnung der ausländischen Niederlassung beizufügen".

7. In § 12 Abs. 4 erster Satz sind die Worte „trotz der Erhöhung" und in § 13 Abs. 4 zweiter Satz die Worte „trotz der Erhöhung um 50 v. H." zu streichen.

8. In § 15 treten folgende Änderungen ein:

a) Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Für Ansichtsmuster wird der Zollzuschlag (§ 2 des Gesetzes) nach dem Preise bemessen, zu dem der Händler den den Mustern entsprechenden Tabak anbietet oder anbieten lassen will, unter Abschlag von 25 v. H. Unter Ansichtsmustern sind nur Reisemuster zu verstehen, d. h. Muster, die von Händlern, ihren Angestellten, Beauftragten oder Agenten mitgeführt oder an sie versandt werden, nicht aber Muster, die dem Kaufliebhaber zugesandt werden — sogenannte Versandmuster —. Auf die Vergünstigung für Ansichtsmuster haben auch Tabakmakler Anspruch, sofern sie die in der Anlage verzeichneten und die ihnen etwa von der obersten Landesfinanzbehörde noch besonders vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen;

Anlage.

b) in Abs. 4 ist als Buchstabe a neu einzufügen: „a) der Name desjenigen, der die Muster zu Kaufabschlüssen benutzen soll,". Die bisherigen Buchstaben a und b werden b und c; im letzten Satze ist statt b zu setzen c;

c) in Abs. 6 ist der vorletzte Satz zu streichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) die Beischrift hat zu lauten „Neufestsetzung des Zollzuschlags oder des Gesamtpreises".

b) in Abs. 1 ist hinter „nachweist," fortzufahren „auf Antrag der Zollzuschlag oder im Falle des § 4 Abs. 1 der Gesamtpreis neu festgesetzt. Der überhobene Betrag an Zollzuschlag wird erstattet."

c) in Abs. 2 Satz 1 sind hinter dem Worte „Zollzuschlag" die Worte „oder der Gesamtpreis" und hinter dem Worte „gestellt" die Worte „und von ihm zurückgenommen" einzufügen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Neufestsetzung des Zollzuschlags oder des Gesamtpreises ist, wenn es sich um Tabak handelt, für den ein Preisnachlaß bewilligt ist oder der dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wird, bei dem für den Käufer zuständigen Zollamt, in allen übrigen Fällen bei der Zollstelle, die den Tabak abgefertigt hat, zu stellen, und zwar für verzollten Tabak spätestens binnen Jahresfrist vom Tage der Verzollung an gerechnet. Über den Antrag entscheidet das Hauptamt."

10. Dem § 20 wird als neuer Absatz hinzugefügt:

„(8) Für Personen, die nur zum eigenen Bedarfe Tabakerzeugnisse herstellen (Selbsthersteller), besteht keine Anmeldepflicht. Jedoch kann ihnen auf Antrag das Zollamt zum Ausweis gegenüber dem Händler eine Bescheinigung erteilen, daß sie die Herstellung von Tabakerzeugnissen für den eigenen Bedarf angemeldet haben."

11. § 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Kleinhändler (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) gelten Händler, die keinen anderen zollzuschlagpflichtigen Tabak als Kentucky- und Virginia-Preßtabak oder Ungarblätter (ungarischen Landtabak), d. h. genußbereiten Tabak führen, davon in einem Kalenderjahre nicht mehr als 5000 kg beziehen und ihn" usw. wie bisher

b) in Abs. 4 ist der Eingang wie folgt zu ändern:

„(4) Kleinmengenverkäufer, die lediglich den in Abs. 1 bezeichneten Tabak als Pfeifentabak verkaufen, dürfen ihn außer an Verbraucher" usw. wie bisher;

c) in Abs. 5 sind die Worte „verzollten Preßtabak der in Abs. 4" zu ersetzen durch „verzollten Tabak der in Abs. 1".

12. In § 24 ist statt „1000 ℳ“ zu setzen: „1700 ℳ“.

13. In § 25 Abs. 3 ist statt „zigarrensteuerpflichtiger“ zu setzen „zigarettensteuerpflichtiger“.

14. In § 26 ist

a) in Abs. 3a statt „85 ℳ“ und „23 ℳ“: „130 ℳ“ und „25 ℳ“,

b) in Abs. 3b statt „23 ℳ“: „25 ℳ“ zu setzen,

c) Abs. 3c vom Worte „beträgt“ ab zu ändern wie folgt:

„235 ℳ oder darunter	25 ℳ,
über 235 ℳ bis zu 300 ℳ	44 „
„ 300 „ „ „ 400 „	75 „
„ 400 „ „ „ 500 „	100 „
„ 500 „ „ „ 600 „	130 „
„ 600 „ „ „ 700 „	160 „
„ 700 „ „ „ 800 „	190 „

für den Doppelzentner.“,

d) in Abs. 4 Satz 2 und 3 statt „18 ℳ“ und statt „12 ℳ“ zu setzen: „25 ℳ“.

15. In § 27 ist der Vergütungssatz in „25 ℳ“ zu ändern.

16. In § 28 ist

a) in Abs. 1 statt „3,50 ℳ“: „8 ℳ“,

b) in Abs. 5 statt „23 ℳ“: „25 ℳ“ zu setzen.

17. In § 29 ist in der vorletzten Zeile das Wort „Zollzuschlagsatz“ zu ersetzen durch „Gesamtpreis für den Doppelzentner“.

B. Tabaksteuerordnung.

1. In § 2 Abs. 1c und Abs. 4, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 9, § 38 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 ist statt „57 ℳ“ zu setzen „70 ℳ“, in § 2 Abs. 4, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und § 47 statt „12 ℳ“: „25 ℳ“, in § 2 Abs. 2 statt „5,7 Pfennig“ und „50 Pfennig“: „7 Pfennig“ und „70 Pfennig“, in § 2 Abs. 4 statt „9,60 ℳ“: „20 ℳ“.

2. In § 36 treten folgende Änderungen ein:

a) dem Abs. 2 ist hinzuzufügen:
„Der Oberkontrolleur hat die Pflanzer in der Verhandlung über die Schadenermittelung darauf hinzuweisen, daß sie die beschädigten Blätter getrennt zu ernten, zu lagern sowie vorzuführen haben und, wenn sie unbeschädigte Blätter beimengen, der Steuermäßigung verlustig gehen und unter Umständen sich strafbar machen“;

b) in Abs. 3 ist im ersten Satze vor „beigemengt“ einzuschieben „absichtlich“. Als neuer zweiter und dritter Satz ist einzufügen: „Ein zufälliges Vorkommen unbeschädigter Blätter kann unbeanstandet bleiben, wenn die Menge der unbeschädigten Blätter höchstens 10 v. H. der beschädigten ausmacht. Sind absichtlich unbeschädigte Blätter beigemengt, so tritt unter Umständen Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Ordnungswidrigkeit ein.“

3. In § 1 Abs. 2 der Tabakersatzstoff-Ordnung (Anlage C zur Tabaksteuerordnung) ist statt „85 ℳ“ zu setzen „120 ℳ“.

C. Tabakvergütungsordnung.

1. In § 1 Abs. 1 ist statt „15. Juli 1909“ zu setzen „$\frac{\text{15. Juli 1909}}{\text{12. Juni 1916}}$“.

2. In § 1 Abs. 2c und § 28 Abs. 1 ist statt „Virginystengel“ zu setzen „Virginiastengel“.

3. In § 2 treten an Stelle der bisherigen die folgenden Vergütungssätze:

Abs. 1 A. Ziffer 1a: 50 ℳ, Ziffer 1b: 61 ℳ, Ziffer 3: 72 ℳ,

B. Ziffer 1: 93 ℳ, Ziffer 2: 116 ℳ, Ziffer 3: 123 ℳ, Ziffer 4: 173 ℳ, Ziffer 5: 136 ℳ, Ziffer 6a: 139 ℳ, Ziffer 6b: 143 ℳ,

C. Ziffer 1: 50 ℳ, Ziffer 2: 55 ℳ, Ziffer 3: 74 ℳ, Ziffer 4a: 123 ℳ, Ziffer 4b: 93 ℳ.

4. In § 2 Abs. 2 ist statt „ein Fünftel" zu setzen „ein Drittel".
5. In § 3 Abs. 2 treten an Stelle der bisherigen die folgenden Vergütungssätze:
zu Ziffer 1: 121 ℳ, zu Ziffer 2: 141 ℳ, zu Ziffer 3: 142 ℳ.
6. In § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 ist statt „57 ℳ" zu setzen „70 ℳ", ferner in § 9 Abs. 3 statt „100 ℳ": „123 ℳ".

Anlage zu § 15 Abs. 1.

Die Makler werden zur Verzollung der von ihnen für ihre Vermittlertätigkeit erworbenen Ansichtsmuster unter Abschlag von 25 v. H. unter der Bedingung zugelassen, daß sie

1. ihren Geschäftsbetrieb als solchen zollamtlich anmelden und die ihnen erteilten Anmeldungsbescheinigungen bei der Eingangsabfertigung auf Erfordern vorzeigen,
2. außer ihrem Maklertagebuch nach Anordnung der Zolldirektivbehörde ein Merkbuch über die übernommenen Verkaufsaufträge führen, aus dem zu ersehen ist:
Name des Verkäufers der Ware, Tabaksorte, Merk, Menge, Anbietungspreis,
Tag und Zollstelle, wo Ansichtsmuster von ihnen verzollt sind,
3. das Maklertagebuch und das Merkbuch auf Verlangen den nachprüfenden Zollbeamten vorzeigen,
4. in den von ihnen ausgefertigten Wertanmeldungen über Ansichtsmuster auch den Name des Eigentümers der Ware (ihres Auftraggebers) angeben.

Die vom Bundesrat unterm 14. Juni 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 16. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916.

I. Änderung der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.

1. In § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 31, § 35 und § 58 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 ist statt „3,50 ℳ" zu setzen: „8 ℳ".

2. § 5, dessen Beischrift durch den Zusatz „und des Kriegsaufschlags" ergänzt wird, erhält folgende Bestimmung als neuen Absatz:

„(4) Die Berechnung des Kriegsaufschlags richtet sich nach der für die Entrichtung der Zigarettensteuer maßgebenden Steuerklasse."

3. In § 7 ist hinter Abs. 4 nachstehende Bestimmung als Abs. 5 einzuschalten:

„(5) Der Hersteller kann den Kriegsaufschlag dem Händler gesondert in Rechnung stellen und dieser darf ihn über die Höchstgrenzen der Steuerklassen hinaus vom Verbraucher einziehen, ohne daß dadurch ein Übergang in die nächsthöhere Steuerklasse stattfindet. Dem Verkäufer ist es hierbei gestattet, Pfennigbruchteile des Kriegsaufschlags für die einzelnen Packungen oder beim Einzelverkaufe für die gesamte Menge der auf einmal abgegebenen unverpackten Zigaretten und Zigarettentabake in vollen Pfennigen vom Käufer zu fordern."

4. In § 8 Abs. 1 Ziffer 1 wird der Wortlaut der zweiten und dritten Zeile, wie folgt, geändert:

„mattgrün für die Steuerklasse 1a,
mattblau für die Steuerklassen 1b und 2b,".

5. Im zweiten Satze von § 8 Abs. 2 ist hinter „Steuerklasse" einzuschalten: „sowie die Höhe des Kriegsaufschlags".

6. In § 9 Abs. 1 ist hinter dem Worte „werden" einzufügen: „ohne Berücksichtigung des Kriegsaufschlags", bei Ziffer 2 sind die Wertbeträge unter a zu streichen.

7. § 9 erhält folgenden Zusatz:

Anlage A.

„(3) Die Wertbeträge der einzelnen Steuerzeichen an Zigarettensteuer und Kriegsaufschlag sind aus anliegender Übersicht ersichtlich."

8. In § 12 Abs. 3 sind die Worte „sowie Steuerzeichen der Klassen 2a und 3" zu streichen, hinter „Pfennige" ist einzuschalten „für Zigarettensteuer und Kriegsaufschlag besonders".

9. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Der Kriegsaufschlag kann auf Antrag ohne Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu 3 Monaten gestundet werden."

10. In § 19 Abs. 1 sind die Worte „ein Stundungsanerkenntnis über den Steuerbetrag der Zeichen" zu ersetzen durch: „Stundungsanerkenntnisse über die Zigarettensteuer und den Kriegsaufschlag je besonders".

11. In § 22 hinter dem Worte „Schaden" und in § 23 Abs. 2 hinter dem Worte „Steuerzeichen" ist einzufügen: „ohne Berücksichtigung des Kriegsaufschlags".

12. § 54 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Erhebung und Verwaltung der Zigarettensteuer und des Kriegsaufschlags werden jedem Bundesstaate vier vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahme an Zigarettensteuer vergütet."

13. In § 55 ist hinter „Zigarettensteuer" einzuschalten: „und des Kriegsaufschlags", in Ziffer 1 ist statt „Steuererstattungen" zu setzen: „Erstattungen".

14. Hinter § 56 ist als § 56a folgende Bestimmung einzufügen:

„Kontingentierung.

Die Festsetzung der zum erhöhten Kriegsaufschlage zu versteuernden Mengen und die Erhebung des erhöhten Kriegsaufschlags regelt sich nach der Zigaretten-Kontingentierungsordnung."

II. Übergangsbestimmungen.

1. Die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse haben am Schlusse der Geschäftsstunden des 30. Juni 1916 die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen (Muster 2 und 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des Bestandes an Steuerzeichen den Verbrauch bis einschließlich 30. Juni 1916 zu berechnen.

Der Bestand an Steuerzeichen ist sodann, mit Ausnahme der Steuerzeichen der Steuerklasse 2a unter Benutzung von Vordrucken nach Muster 1a und 1b zu § 12 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen im Laufe des 1. Juli 1916 bei der zuständigen Hebestelle anzumelden. In den zur Anmeldung verwendeten Vordrucken ist das Wort „Bestellzettel" durch „Bestandsanmeldung" zu ersetzen.

Händler haben ihre etwaigen Bestände an Steuerzeichen in gleicher Weise anzumelden.

2. Die Bestandsanmeldungen sind unverzüglich dem Bezirksoberkontrolleur zuzustellen, der die Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen hat. Hierbei ist zu ermitteln, ob die Anschreibungen in Abteilung 2 der Betriebsbücher A, B und C mit den Bestellbüchern bis zum Abschluß im Einklang stehen.

3. Auf Grund der geprüften Anmeldungen berechnet die Hebestelle den für den Bestand an Steuerzeichen jedes Betriebs zu entrichtenden Kriegsaufschlag und fordert den Anmelder schriftlich zur Zahlung auf. Der Kriegsaufschlag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

4. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben ihre Bestände an Steuerzeichen der Steuerklasse 2a bis zum 31. Juli 1916 an die Hebestellen zurückzuliefern. Für das dabei einzuhaltende Verfahren findet § 24 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wertbetrag auch für angebrochene Bogen oder einzelne Steuerzeichen unter Absetzung überschießender Bruchteile eines Pfennigs zurückgezahlt wird. Spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Für die nach dem 31. Mai 1916 versteuerten Feinschnittabake im Kleinverkaufspreis über 3 bis zu 8 ℳ für 1 kg wird die Zigarettensteuer auf Antrag vom Hauptamt dem Hersteller erstattet, sofern er den nachweislich auf den Tabak entfallenden Wertzollbetrag (Tabakzollordnung § 26) oder den Steuerunterschied (Tabaksteuerordnung § 46) entrichtet.

5. Die zurückgelieferten und die bei den Amtsstellen vorhandenen Steuerzeichen der Steuerklasse 2a sind im Beisein des Kassenpflegers der Amtsstelle zu vernichten.

Die über die Vernichtung der Steuerzeichen aufzunehmende Verhandlung wird Beleg zum Steuerzeichenbuche.

6. Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und Händler haben auf den vom 1. 1916 ab zu verwendenden Steuerzeichen auf dem linken Mittelfelde die Höhe des Kriegsaufschlags handschriftlich mit Tinte oder mittels Aufdruck anzugeben, solange noch nicht mit entsprechendem Aufdruck versehene Steuerzeichen geliefert werden. Der Vermerk hat zu lauten bei Zigaretten und Zigarettenhüllen: „Kriegsaufschlag . . . . ℳ für 1000 Stück", bei Zigarettentabak: „Kriegsaufschlag . . . . ℳ für 1 kg". In gleicher Weise dürfen sie den im Mittelfelde der Steuerzeichen der Steuerklasse 2b vorhandenen Aufdruck der Preisgrenze in „über 8 bis 10 ℳ" abändern.

7. Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse, an denen auf Grund des § 37 Abs. 5 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen Steuerzeichen bereits an dem ausländischen Herstellungsort angebracht wurden, ist bei der Einfuhr aus dem Zollausland oder von Niederlagen nach dem 30. Juni 1916 der Kriegsaufschlag bar zu entrichten. Die Erhebung des Kriegsaufschlags ist im Abfertigungspapiere zu vermerken. Die obersten Landesfinanzbehörden können unter Festsetzung besonderer Überwachungsmaßnahmen von der Erhebung des Kriegsaufschlags bei der Einfuhr der genannten Erzeugnisse absehen, sofern der Kriegsaufschlag beim Erwerbe der Steuerzeichen entrichtet worden ist.

8. Die bei der Reichsdruckerei vorhandenen Bestände an Steuerzeichen werden mit einem Aufdruck über die Höhe des Kriegsaufschlags im linken Mittelfelde versehen. Der Einzel- und Gesamtbetrag des Kriegsaufschlags ist auf dem oberen Rande der Steuerzeichenbogen aufzudrucken.

Die bei den Amtsstellen vorhandenen Bestände an Steuerzeichen sind unverändert aufzubrauchen.

9. Die Reichsdruckerei erhält die durch den Umdruck ihrer Bestände an Steuerzeichen erwachsenen Unkosten aus der Reichskasse ersetzt. Der etwa verbliebene Rest an Steuerzeichen der Steuerklasse 2a ist zu vernichten; die Herstellungskosten ersetzt das Reich.

Anlage A.
(Ausf.-Best. § 9.)

Übersicht

über die Wertbeträge der Zigarettensteuerzeichen.

1. Ziga

Packung zu	Steuerklasse 1a (bis zu 1½ Pf. das Stück)			Steuerklasse 1b (über 1½ bis 2½ Pf. das Stück)			Steuerklasse 1c (über 2½ bis 3½ Pf. das Stück)		
	Zigarettensteuer Pf.	Kriegsaufschlag Pf.	Gesamtwert Pf.	Zigarettensteuer Pf.	Kriegsaufschlag Pf.	Gesamtwert Pf.	Zigarettensteuer Pf.	Kriegsaufschlag Pf.	Gesamtwert Pf.
3 Stück	—	—	—	—	—	—	1 7/20	2 2/20	3 9/20
4 „	—	—	—	1 1/5	2	3 1/5	—	—	—
5 „	1	1 1/2	2 1/2	1 1/2	2 1/2	4	2 1/4	3 1/2	5 3/4
8 „	1 3/5	2 2/5	4	—	—	—	—	—	—
10 „	2	3	5	3	5	8	4 1/2	7	11 1/2
15 „	3	4 1/2	7 1/2	—	—	—	—	—	—
20 „	4	6	10	6	10	16	9	14	23
25 „	5	7 1/2	12 1/2	7 1/2	12 1/2	20	11 1/4	17 1/2	28 3/4
50 „	10	15	25	15	25	40	22 1/2	35	57 1/2
100 „	20	30	50	30	50	80	45	70	115
500 „	100	150	250	150	250	400	225	350	575
1000 „	200	300	500	—	—	—	—	—	—

2. Zigaretten

Packung zu	Steuerklasse 2b (über 8 bis 10 ℳ für 1 kg)			Steuerklasse 2c (über 10 bis 20 ℳ für 1 kg)		
	Zigarettensteuer Pf.	Kriegsaufschlag Pf.	Gesamtwert Pf.	Zigarettensteuer Pf.	Kriegsaufschlag Pf.	Gesamtwert Pf.
20 g	3 1/5	6	9 1/5	6	10	16
25 „	4	7 1/2	11 1/2	7 1/2	12 1/2	20
50 „	8	15	23	15	25	40
75 „	12	22 1/2	34 1/2	22 1/2	37 1/2	60
100 „	16	30	46	30	50	80
125 „	20	37 1/2	57 1/2	37 1/2	62 1/2	100
200 „	32	60	92	60	100	160
250 „	40	75	115	75	125	200
500 „	80	150	230	150	250	400

3. Zigarette

Packung zu	40	50
Zigarettensteuer	4	5
Kriegsaufschlag	24	30
Gesamtwert	28	35

retten.

Steuerklasse 1 d (über 3½ bis 5 Pf. das Stück)			Steuerklasse 1 e (über 5 bis 7 Pf. das Stück)			Steuerklasse 1 f (über 7 Pf. das Stück)		
Zigaretten-steuer	Kriegs-aufschlag	Gesamt-wert	Zigaretten-steuer	Kriegs-aufschlag	Gesamt-wert	Zigaretten-steuer	Kriegs-aufschlag	Gesamt-wert
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3¼	6	9¼	4¾	9	13¾	7½	12½	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½	12	18½	9½	18	27½	15	25	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	24	37	19	36	55	30	50	80
16¼	30	46¼	23¾	45	68¾	37½	62½	100
32½	60	92½	47½	90	137½	75	125	200
65	120	185	95	180	275	150	250	400
325	600	925	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

tabak.

Steuerklasse 2 d (über 20 bis 30 ℳ für 1 kg)			Steuerklasse 2 e (über 30 ℳ für 1 kg)		
Zigaretten-steuer	Kriegs-aufschlag	Gesamt-wert	Zigaretten-steuer	Kriegs-aufschlag	Gesamt-wert
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
9⅗	16	25⅗	14	24	38
12	20	32	17½	30	47½
24	40	64	35	60	95
36	60	96	52½	90	142½
48	80	128	70	120	190
60	100	160	87½	150	237½
96	160	256	140	240	380
120	200	320	175	300	475
240	400	640	350	600	950

hüllen.

60	90	100	200	Stück.
6	9	10	20	Pf.
36	54	60	120	=
42	63	70	140	Pf.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu.
Vom 15. Juni 1916.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Die Gültigkeit der Bekanntmachungen, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. März und 20. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 57 und 97) wird bis zum 19. September 1916 verlängert.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 20. Juni 1916. | Nr. 26.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen. Seite 149

Änderung der Muster zu den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen 152
Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife 160

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der mir in § 58 der Tabaksteuerordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 433 ff.), § 41 der Tabakvergütungsordnung (Zentralblatt 1913 S. 556) und § 7 der Bestimmungen über die Tabakstatistik (Zentralblatt 1910 S. 283 ff.) erteilten Ermächtigung werden die Muster zu diesen Bestimmungen wie folgt geändert.

Berlin, den 16. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabaksteuerordnung.

1. In den Mustern 1 (Spalte 7), 2 (Spalte 14 und 19), 6 (Spalte 19), 7 (Spalte 9), 15, 16 (Spalte 9), 17, 18 (Spalte 8) und 20 ist statt „57 ℳ“ zu setzen „70 ℳ“; in Muster 1 (Spalte ist statt „5,7 Pf.“: „7 Pf.“ und in Muster 18 (Anleitung auf S. 1 und Spalte 9) statt „12 ℳ „25 ℳ“ zu setzen.

2. In den Probeeintragungen ist durchweg die Jahreszahl 1912, in Muster 8 auch Jahreszahl 1911, in „1916“ und die Jahreszahl 1913 in „1917“ zu ändern. Die Jahreszahl 19 auf S. 3, Spalte 4 des Musters 19 ist in „1915“ zu ändern.

3. In Muster 1, Spalte 7 ist der Steuerbetrag von 12,25 ℳ durch „15,05 ℳ“ zu ersetzen

4. In Muster 6, Spalte 20, Probeeintragung 2 ist statt „um 50 v. H.“ zu setzen „um me als 20 v. H.“

5. In Muster 15 ist statt „364,05 ℳ“ zu setzen „447,05 ℳ“ und statt „373,25 ℳ“: „456,25 ℳ

6. In Muster 16 sind die Beträge in Spalte 9 zu ersetzen durch: 19,85, 9,35, 42,—, 28, 168,—, 25,20, 22,40 und 141,40 und der Betrag in Spalte 10 durch 15,05.

7. In Muster 17 sind die Beträge von 34,20 und 48,60 zu ersetzen durch 42,— und 56,4

8. In Muster 18 ist

a) der Kopf von Spalte 15 zu ändern in „Angabe, wie viel von den Beträgen in Spal a) auf Grumpen, b) auf im Werte verminderten Tabak entfällt, und sonstige merkungen.“,

b) in Spalte 8 statt der ersten drei Beträge: 168,—, 25,20 und 22,40,
= = 11 = = = zwei = : 168,— und 47,60,
= = 12 = 38,70: 47,60,
= = 13 = 136,80: 168,— zu setzen.

9. In Muster 19 sind

a) in Abschnitt A Spalte 6 die letzten vier Beträge durch 112,—, 0,45, 168,— und die Beträge in Spalte 7 mit Ausnahme von „9,20“ durch 447,05, 456,25, 4 335,05, 334,60, 166,60, 141,40 und 141,40,

b) in Abschnitt B Spalte 6 der Betrag durch 28,— und in Spalte 7 die Beträge 50,40, 22,40 und 22,40 zu ersetzen.

10. In Muster 20 ist statt 136,80 und 135,70 ℳ zu setzen 168,— und 166,60 ℳ.

11. In Muster b zur Tabakersatzstoff-Ordnung (Anlage C zur Tabaksteuerordnung) fü der Abgabenberechnung am Fuße der dritten Seite die Beträge von 85 und 741 ℳ durch 12 1046,15 ℳ zu ersetzen.

Tabakvergütungsordnung.

12. In Muster a 1 ist auf S. 1 unter c statt 57, 100 und 80 ℳ zu setzen: 70, 123,

13. In den Mustern a 3 und f sind die Jahreszahlen 1913 und 1910 durch 1917 zu e

14. In Muster e ist auf S. 1 unter 2 statt „Virginystengel“ zu setzen „Virginiastenge

15. In Muster f ist in der ersten Spalte unter 5 der Steuersatz „57 ℳ“ in „70 ändern und in der Bemerkungsspalte statt „1/5“ zu setzen „1/3“.

16. In Muster g ist

a) auf S. 2 in Spalte 6, auf S. 3 in Spalte 25 und auf S. 4 unter d der Steuersatz „57 ℳ“ in „70 ℳ“ zu ändern;

b) im Kopfe der Spalten 22 bis 24 statt „Virginystengeln“ zu setzen „Virginiastengeln“;

c) in den Spalten 22 bis 25 die Berechnung des Vergütungssatzes zu ändern in:

$$\frac{40 \times 142 + 8 \times 123 + 50 \times 74 + 10 \times {}^{2}/_{3} \times 74}{108} = 100{,}00\ ℳ.$$

d) Auf S. 4 haben die Beträge künftig zu lauten

in Spalte 3: 173, 93, 123, 13 v. H., 139, 48, 142, 123, 74, 40 v. H., 142, 123, 74, 49;

" " 4: 3423,65, 326,25, 255,80, 62,60, 73,60, 122,60, 454,60, 638,30, 187,20, 32,40, 121,95, 16,10, 5715,05;

" " 6: 7594,15;

" " 7: 326,25, 191,85, 73,60, 638,30, 121,95, 16,10, 1368,05.

e) in der Fußbemerkung auf S. 4 ist statt „100 ℳ“ zu setzen „123 ℳ“.

Bestimmungen über die Tabakstatistik.

17. In den Mustern 4 (Spalte 9, 13 und 15), 5 (Spalte 7), 6 (Spalte 4) ist statt „57 ℳ“: „70 ℳ“, in den Mustern 5 (Spalte 8) und 6 (Spalte 5) ist statt „12 ℳ“: „25 ℳ“ zu setzen.

18. In Muster 4 ist

a) in Spalte 38 statt „Erhobener“ zu setzen „Zu erhebender“,

b) Ziffer 9 der Anleitung zu ändern wie folgt:

„ 9. In Abteilung III sind die Mengen nachzuweisen, die nach den Lagerbüchern für das 2., 3. und 4. Viertel des Rechnungsjahrs und für das 1. Viertel des folgenden Jahres zu versteuern waren, und der Abgabenbetrag, der für diese Mengen zu erheben war.“.

19. In Muster 6 ist der letzte Satz von Ziffer 2 der Anleitung zu streichen.

Bekanntmachung.

Änderung der Muster zu den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der mir in § 60 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt f
das Deutsche Reich 1911 S. 617 ff.) erteilten Ermächtigung werden die Muster zu diesen Bestimmung
wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Muster 1a, 1b und 4 treten Muster der anliegenden Art.
2. Das Muster 3 wird wie folgt geändert:
   in Ziffer 2 der Anleitung zum Gebrauch erhält der zweite Satz den Wortlaut
   „Die Steuerzeichen werden in ganzen und halben Bogen, die Zuschlagste
   zeichen auch einzeln abgegeben.“;
   auf der zweiten Seite ist die Spalte für die Steuerklasse 2a zu streichen und
   der Steuerklasse 2b der Kleinverkaufspreis in „über 8 Mark bis 10 Mark“
   zuändern.
3. In Muster 8 ist in Abteilung 2 die Spalte 6 zu streichen und in Spalte 7 der K
   verkaufspreis in „über 8 bis 10 Mark“ zu berichtigen. Die Spalten 7 bis 11 erh
   die laufenden Nummern 6 bis 10.
4. Bei Muster 13 ist in der Überschrift hinter dem Worte „Steuerwerts“ einzufü
   „(getrennt nach Zigarettensteuer und Kriegsaufschlag)“.
5. In Muster 13 und 14 fällt die Spalte für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreis
   über 3,50 bis 5 Mark weg, die Angabe des Kleinverkaufspreises über „5 bis 10“
   ist in „über 8 bis 10“ Mark zu ändern. Die Spalten 16 bis 23 des Mus
   erhalten die laufenden Nummern 15 bis 22.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Muster 1a.
(Ausf.-Best. § 12.)

Haupt..... amt .....
..... amt .....

Bestellzettel A.

Steuerzeichen für Zigaretten.*)

Steuerklasse	Anzahl der Bogen zu 20 Zeichen	Für Packungen zu wieviel Zigaretten (Stück)	Die Zigarettensteuer beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	Die Zigarettensteuer beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen ℳ	Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen ℳ	Pf.	Gesamtbetrag an Zigarettensteuer**) ℳ	Pf.	Gesamtbetrag an Kriegsaufschlag**) ℳ	Pf.
1a bis zu 1½ Pfennig das Stück		5	1	—	20	1½	—	30				
		8	1⅗	—	32	2⅖	—	48				
		10	2	—	40	3	—	60				
		15	3	—	60	4½	—	90				
		20	4	—	80	6	1	20				
		25	5	1	—	7½	1	50				
		50	10	2	—	15	3	—				
		100	20	4	—	30	6	—				
		500	100	20	—	150	30	—				
		1 000	200	40	—	300	60	—				
1b von über 1½ bis 2½ Pfennig das Stück		4	1⅕	—	24	2	—	40				
		5	1½	—	30	2½	—	50				
		10	3	—	60	5	1	—				
		20	6	1	20	10	2	—				
		25	7½	1	50	12½	2	50				
		50	15	3	—	25	5	—				
		100	30	6	—	50	10	—				
		500	150	30	—	250	50	—				
								Seite . . .				

*) Bei den Steuerzeichen, die als Zuschlagzeichen verwendet werden sollen, ist der Vermerk „Z" (Zuschlag) zu machen.
**) Pfennigbruchteile des Gesamtbetrags sind bei jeder Packungsart für Zigarettensteuer und Kriegsaufschlag besonders nach oben abzurunden.

Steuerklasse	Anzahl der Bogen zu 20 Zeichen	Für Packungen zu wieviel Zigaretten (Stück)	Die Zigarettensteuer beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	den Bogen zu 20 Zeichen ℳ	Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	den Bogen zu 20 Zeichen ℳ	Pf.	Gesamtbetrag an Zigarettensteuer**) ℳ	Pf.	Kriegsaufschlag**) ℳ	Pf.
						Übertrag . . .						
1c von über $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Pfennig das Stück		3	$1\frac{7}{20}$	—	27	$2\frac{2}{20}$	—	42				
		5	$2\frac{1}{4}$	—	45	$3\frac{1}{2}$	—	70				
		10	$4\frac{1}{2}$	—	90	7	1	40				
		20	9	1	80	14	2	80				
		25	$11\frac{1}{4}$	2	25	$17\frac{1}{2}$	3	50				
		50	$22\frac{1}{2}$	4	50	35	7	—				
		100	45	9	—	70	14	—				
		500	225	45	—	350	70	—				
1d von über $3\frac{1}{2}$ bis 5 Pfennig das Stück		5	$3\frac{1}{4}$	—	65	6	1	20				
		10	$6\frac{1}{2}$	1	30	12	2	40				
		20	13	2	60	24	4	80				
		25	$16\frac{1}{4}$	3	25	30	6	—				
		50	$32\frac{1}{2}$	6	50	60	12	—				
		100	65	13	—	120	24	—				
		500	325	65	—	600	120	—				
1e von über 5 bis 7 Pfennig das Stück		5	$4\frac{3}{4}$	—	95	9	1	80				
		10	$9\frac{1}{2}$	1	90	18	3	60				
		20	19	3	80	36	7	20				
		25	$23\frac{3}{4}$	4	75	45	9	—				
		50	$47\frac{1}{2}$	9	50	90	18	—				
		100	95	19	—	180	36	—				
1f von über 7 Pfennig das Stück		5	$7\frac{1}{2}$	1	50	$12\frac{1}{2}$	2	50				
		10	15	3	—	25	5	—				
		20	30	6	—	50	10	—				
		25	$37\frac{1}{2}$	7	50	$62\frac{1}{2}$	12	50				
		50	75	15	—	125	25	—				
		100	150	30	—	250	50	—				
						Summe . . .						

....., den ten 19.....

(Firma) .....

(Unterschrift des Bestellers) .....

Gesamt-Geldbetrag ..... ℳ ..... Pf.

Zigarettensteuer- und Kriegsaufschlag-Einnahmebuch Nr. .....

Steuerzeichenbuch Nr. .....

Haupt.....amt .....
.....amt .....

Muster 1b.
(Ausf.Best. § 12.)

Bestellzettel B.

Steuerzeichen für Zigarettentabak*) und Zigarettenhüllen.

Steuerklasse	Anzahl der Bogen zu 20 Zeichen	Für Packungen zu wieviel Gramm Tabak	Die Zigarettensteuer beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	Die Zigarettensteuer beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen ℳ	Die Zigarettensteuer beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen ℳ	Der Kriegsaufschlag beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen Pf.	Gesamtbetrag an Zigarettensteuer**) ℳ	Gesamtbetrag an Zigarettensteuer**) Pf.	Gesamtbetrag an Kriegsaufschlag**) ℳ	Gesamtbetrag an Kriegsaufschlag**) Pf.
2b über 8 bis 10 Mark das Kilogramm		20	3 1/5	—	64	6	1	20				
		25	4	—	80	7 1/2	1	50				
		50	8	1	60	15	3	—				
		75	12	2	40	22 1/2	4	50				
		100	16	3	20	30	6	—				
		125	20	4	—	37 1/2	7	50				
		200	32	6	40	60	12	—				
		250	40	8	—	75	15	—				
		500	80	16	—	150	30	—				
2c über 10 bis 20 Mark das Kilogramm		20	6	1	20	10	2	—				
		25	7 1/2	1	50	12 1/2	2	50				
		50	15	3	—	25	5	—				
		75	22 1/2	4	50	37 1/2	7	50				
		100	30	6	—	50	10	—				
		125	37 1/2	7	50	62 1/2	12	50				
		200	60	12	—	100	20	—				
		250	75	15	—	125	25	—				
		500	150	30	—	250	50	—				
						Seite . . .						

*) Bei den Steuerzeichen, die als Zuschlagzeichen verwendet werden sollen, ist der Vermerk „Z“ (Zuschlag) zu machen.
**) Pfennigbruchteile des Gesamtbetrags sind bei jeder Packungsart für Zigarettensteuer und Kriegsaufschlag besonders nach oben abzurunden.

Steuerklasse	Anzahl der Bogen zu 20 Zeichen	Für Packungen zu wieviel Gramm Tabak oder wieviel Zigarettenhüllen	Die Zigarettensteuer beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	Die Zigarettensteuer beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen M	Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für das einzelne Steuerzeichen Pf.	Der Kriegsaufschlag beträgt für den Bogen zu 20 Zeichen M	Pf.	Gesamtbetrag an Zigarettensteuer**) M	Pf.	Gesamtbetrag an Kriegsaufschlag**) M	Pf.
						Übertrag . . .						
2d über 20 bis 30 Mark das Kilogramm		20	$9^3/_5$	1	92	16	3	20				
		25	12	2	40	20	4	—				
		50	24	4	80	40	8	—				
		75	36	7	20	60	12	—				
		100	48	9	60	80	16	—				
		125	60	12	—	100	20	—				
		200	96	19	20	160	32	—				
		250	120	24	—	200	40	—				
		500	240	48	—	400	80	—				
2e über 30 Mark das Kilogramm		20	14	2	80	24	4	80				
		25	$17^1/_2$	3	50	30	6	—				
		50	35	7	—	60	12	—				
		75	$52^1/_2$	10	50	90	18	—				
		100	70	14	—	120	24	—				
		125	$87^1/_2$	17	50	150	30	—				
		200	140	28	—	240	48	—				
		250	175	35	—	300	60	—				
		500	350	70	—	600	120	—				
3 Zigarettenhüllen		40	4	—	80	24	4	80				
		50	5	1	—	30	6	—				
		60	6	1	20	36	7	20				
		90	9	1	80	54	10	80				
		100	10	2	—	60	12	—				
		200	20	4	—	120	24	—				
	Falls Zeichen zu 30 cm Länge gewünscht werden, ist dies besonders anzugeben.											
						Summe . . .						

....., den ..... ten ..... 19 .....

(Firma) .....

(Unterschrift des Bestellers) .....

Gesamt-Geldbetrag ..... M .....

Zigarettensteuer- und Kriegsaufschlag-Einnahmebuch Nr. .....

Steuerzeichenbuch Nr. .....

Muster 4.
(Ausf.-Best. § 17.)

Haupt.....amtsbezirk.....
.....amt.....

Zigarettensteuer- und Kriegsaufschlag-Einnahmebuch.

.....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19....

(Siegel.)

Laufende Nr.	Tag der Zahlung	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Einnahme:					
		Name	Wohnort	Zigarettensteuer		Kriegsaufschlag		Zusammen Spalten 5 und 6	
				ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
				5		6		7	
1	2	3	4						

Davon sind								Die gestundeten Beträge sind angeschrieben im		Bemerkungen.
bar eingezahlt:				gestundet:						
Zigaretten-steuer		Kriegs-aufschlag		Zigaretten-steuer		Kriegs-aufschlag				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Seite	Nr.	
8		9		10		11		12	13	14

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Ermächtigung des Bundesrats gebe ich bekannt, daß die nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit dem 1. Juli 1916 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 16. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

1. In nachstehenden Stichworten sind die Zollsätze, wie folgt, zu ändern:
„Abfälle" Ziffer 22a und b und 23 — von „85" und „180" in „130" und „280" —,
„Asthmazigaretten" Abs. 4 und 5 — von „1000" in „1500" —,
„Karotten (Mangotes)" — von „210" in „300" —,
„Kautabak" — von „300" in „600" —,
„Mangotes" — von „210" in „300" —,
„Papier" Ziffer 15 — von „300" in „600" —,
„Schnupftabak" — von „300" in „600" —,
„Tabakblätter" Ziffer 1 und 2 — von „85" und „180" in „130" und „280" —,
„Tabakmehl" und „Tabakstaub" — von „300" in „600" —,
„Zigaretten" — von „1000" in „1500",
„Zigarettenblättchen" Ziffer 1, „Zigarettenhülsen" Ziffer 1 und „Zigarettenpapier" Ziffer 1 — von „300" in „600" —,
„Zigarillos" Abs. 1 — von „1000" in „1500" —.

2. Das Stichwort „Tabakerzeugnisse" ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:
a) Die Zollsätze in Ziffer 3 bis 7 sind von „210", „300", „700", „700", „270" und „1000"
zu ändern in:
„300", „600", „1100", „1100", „700" und „1500".
b) In der Anmerkung zu 6 ist statt „40 v. H." und „1000 ℳ" zu setzen „65 v. H." und „1700 ℳ".

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Juni 1916. | Nr. 27.

Inhalt: 1. Justizwesen: Ergänzung der weiteren Zusammenstellung der zum Sicherungsbereiche der Festungen usw. gehörenden Bezirke . . . Seite 161
2. Zoll- und Steuerwesen: Bewilligung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz 161
Druckfehlerberichtigung 162
3. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 162
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 162

1. Justizwesen.

Bekanntmachung.

Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 468, 469 veröffentlichte weitere Zusammenstellung der Bezirke, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereiche der Festungen, Reichskriegshäfen und militärischen Anlagen im Sinne des § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) gehören, ist durch Aufnahme des Gutsbezirkes „Sophienhof" in den Sicherungsbereich des „Torpedoschießstandes Eckernförde" ergänzt worden.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Helfferich.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 31. Mai 1916 beschlossen, daß in Passau gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz der Nr. 74 bis 76 des Zolltarifs gemäß § 11 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes bewilligt werden dürfen.

Druckfehlerberichtigung.

In dem auf Seite 28 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1911 veröffe lichten Verzeichnis über die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Vergällungsmittels mächtigten Gewerbeanstalten ist statt des darin an drei Stellen vorkommenden Ortsnamens zu lese „Hoherlehme".

---

3. Handels- und Gewerbewesen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, so der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes so der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtig oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Juli 1916 statt eineinhalb Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es dem Satze von eineinhalb Pfund.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Helfferich.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Dat de Ausswei beschl
1	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Johann Frattini, Tagelöhner,	geboren am 17. Januar 1885 zu Zürich, Schweiz, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall und versuchter schwerer Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. September 1909),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	7. Mär

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
2	Josef Mis (fälschlich Thomas Olizenski), Tischler,	geboren am 19. März 1887 zu Cieplice, Bezirk Jaroslau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl und intellektuelle Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate 2 Wochen Zuchthaus, Urteile vom 19. Dezember 1913 und 14. Oktober 1914),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	5. Juni 1916.

b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit §§ 39, 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Arnim Schneider, Goldarbeiter,	geboren am 23. Februar 1878 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei in vier Fällen (1 Jahr 6 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 6. Juni 1914),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Juni 1916.
4	Otto Max Viktora, Arbeiter,	geboren am 6. August 1894 zu Kappel, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (6 Wochen Gefängnis, laut Erkenntnis vom 29. März 1916),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	2. Mai 1916.

c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

5	Josef Gorski, Arbeiter,	geboren am 16. Juni 1877 zu Zadniszowka, Bezirk Skalat, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	26. Mai 1916.
6	Jakob Maag, Arbeiter,	geboren am 30. März 1873 zu Bachenbülach, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Übertretung gegen § 363 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	2. Juni 1916.
7	Johann Max, Schneider,	geboren am 3. Juli 1885 zu Niemes, Bezirk Böhmisch Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	20. Mai 1916.
8	Johann Paul Pietschmann, Müllergeselle,	geboren am 26. Juni 1862 zu Reichstadt, Bezirk Böhmisch Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen,	9. Mai 1916.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Juni 1916. | Nr. 28.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben . . . . . Seite 165

Festsetzung des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1916/17 170

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1916 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben — Reichs-Gesetzbl. S. 507 — (Unterstützung geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Ausführungsbestimmungen

zu Artikel V des Gesetzes vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben — Reichs-Gesetzbl. S. 507 — (Unterstützung geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben).

§ 1.

Unterstützungsberechtigte.

(1) Zum Tabakgewerbe im Sinne der Gesetzesvorschrift gehören Betriebe, die Tabakerzeugnisse (§ 1 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909) und Zigarettenhüllen herstellen.

(2) Als Arbeiter des Tabakgewerbes gelten auch Werkmeister und die Arbeiter, die in einem der Bearbeitung oder Verarbeitung von Tabak gewidmeten Betriebe mit Kistenmachen, Kistenkleben oder mit ähnlichen, mit der Tabakverarbeitung oder mit der versandfähigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden, für den Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sind.

(3) Hausgewerbetreibende sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie gegen Lohn beschäftigt waren, nicht aber wenn sie als selbständige Gewerbetreibende auf eigene Rechnung Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen hergestellt haben.

(4) Zu den durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerben gehören Betriebe, die Zigarrenformen, Zigarrenkisten (unmittelbare Umschließungen für Zigarren, nicht Versandkisten) sowie sonstige Umschließungen von Tabakerzeugnissen (Blech-, Pappschachteln usw.) und deren Ausstattungen herstellen. In Betrieben, die sich nicht ausschließlich mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befassen, beschäftigt gewesene Arbeiter sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie sich ständig oder hauptsächlich mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befaßt haben.

§ 2.

Anmeldung.

(1) Hausgewerbetreibende und Arbeiter (auch im Inland wohnende Angehörige nicht feindlicher Staaten) des Tabakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe, die Anspruch auf Unterstützung erheben, haben ihre Gesuche bei dem zuständigen Hauptamt schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder) und Wohnsitz des Gesuchstellers;

b) Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten vor dem 1. Juli 1916 sowie Name und Wohnort des oder der Arbeitgeber dieser Zeit;

c) Angabe des im Vorjahr (1. Mai 1915 bis 30. April 1916) verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen die Arbeit geleistet worden ist;

d) bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Arbeitsverhältnis, bei Verdienstschädigung deren Anlaß, Art und Umfang;

e) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstschädigung infolge des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 eingetreten ist;

f) sofern der Verdienstentgang nicht auf der Einrichtung regelmäßiger Feierschichten beruht, welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder Erhöhung des geschmälerten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

(2) Hausgewerbetreibende, die Hilfspersonen beschäftigt haben, müssen dies in ihren Gesuchen unter namentlicher Aufführung der Hilfspersonen und unter Angabe der an diese gezahlten Lohnbeträge (Abs. 1c) sowie, falls Unterstützung für sie in Anspruch genommen wird, unter Angabe der hierfür in Betracht kommenden Voraussetzungen vermerken.

(3) Die Angaben in dem Unterstützungsgesuch sind durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. ordnungsmäßig zu belegen.

(4) Die Hauptämter sind berechtigt, Unterstützungsanträge von nicht zur Familie des Hausgewerbetreibenden gehörigen Hilfspersonen unmittelbar anzunehmen und zu erledigen.

§ 3.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterstützung sind folgende: Voraussetzungen die Bewilligung Unterstützung

a) die Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung muß in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 30. Juni 1917 eingetreten sein;

b) der Gesuchsteller muß unmittelbar vor dem 1. Juli 1916 ununterbrochen mehr als 300 Arbeitstage in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung verbracht haben. Als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung ist nicht anzusehen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbetts und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Militärpflicht oder vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Auch das Ruhen der Arbeit aus anderer Ursache soll nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, doch darf in diesem Falle die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage in der Regel nicht mehr als 50 betragen. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen;

c) die Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes eingetreten sein;

d) dem Gesuchsteller muß es unmöglich gewesen sein, eine geeignete Beschäftigung gleicher oder anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle zu finden;

e) für den Gesuchsteller dürfen bei einem etwaigen Übergang zu einer anderen geringer bezahlten Beschäftigung (Berufswechsel) nicht besondere Beweggründe maßgebend gewesen sein.

§ 4.

(1) Nicht unterstützungsberechtigt ist: Gründe für Nic bewilligung.

a) wer aus einem der im § 123 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründe entlassen wurde. Treten diese Voraussetzungen ein, wenn die Unterstützung bereits anerkannt ist, so ist ihre Zahlung einzustellen;

b) wer aus anderen als den im § 124 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen die Arbeit verläßt oder aufkündigt, obwohl er einen Lohn von wenigstens drei Vierteilen des im Durchschnitt des Vorjahrs bezogenen Lohnes (§ 6 Abs. 1) verdient oder obwohl im Falle einer etwa bereits bestehenden Unterstützung der Betrag der letzteren (§ 6 Abs. 3) zusammen mit dem jedesmal verdienten Lohne drei Vierteilen des im Durchschnitt des Vorjahrs verdienten Lohnes gleichkommt;

c) wer eine ihm nachgewiesene geeignete Beschäftigung anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle, durch die er, sei es mit dem nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Unterstützungsbetrage, sei es ohne diesen, drei Vierteile des im Durchschnitt des Vorjahrs aus einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung bezogenen Lohnes (§ 6 Abs. 1) verdient, ohne zureichenden Grund ablehnt. Als zureichender Grund für die Ablehnung gilt die für die Erlangung der Arbeit etwa erforderliche Übersiedelung des Antragstellers und seiner Familie nicht, wenn die durch die Übersiedelung entstehenden Kosten vergütet werden (§ 8) und durch die Übersiedelung nicht sonst erhebliche Nachteile entstehen. Dagegen ist der Besitz eines eigenen Hauses oder eines selbst bewirtschafteten Grundstücks am bisherigen Beschäftigungsort oder Wohnort als ausreichender Grund für die Ablehnung einer die Übersiedelung erfordernden Beschäftigung anzusehen. Als ausreichender Grund hierfür gilt auch, wenn der Antragsteller für Eltern oder Schwiegereltern die Verwaltung eines diesen gehörigen Hauses oder die Bewirtschaftung eines diesen gehörigen oder von ihnen gepachteten Grundstücks führt, ferner, wenn eine Ehefrau oder eine bei ihren Eltern wohnende Tochter eine die Übersiedelung erfordernde Beschäftigung ablehnt;

d) wer ohne zureichenden Grund verabsäumt, sich um die Erlangung einer an seinem Wohnort oder in dessen Nähe gebotenen und geeigneten Arbeit, auch einer solchen außerhalb des Tabakgewerbes, zu bewerben;

e) wer einen Minderverdienst erleidet, ohne daß in dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, eine Betriebseinschränkung eingetreten ist.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob die für die Nichtannahme der nachgewiesenen Beschäftigung geltend gemachten Gründe als zureichend anzusehen sind oder ob die nachgewiesene Beschäftigung für den Gesuchsteller geeignet erscheint, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte, geeignetenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus der Arbeiterschaft, zu hören.

(3) Der Unterstützungsanspruch geht nicht verloren, wenn der Arbeiter die ihm nachgewiesene Beschäftigung in einem anderen Berufszweig lediglich wegen Fehlens körperlicher Eignung nach kurzer Zeit wieder aufgeben muß.

§ 5.

Prüfung der Unterstützungsgesuche.

(1) Die Gesuche sind vom Hauptamt einer sorgfältigen aber auch tunlichst beschleunigten Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung (§ 3) vorliegen und nicht die Unterstützung aus einem der im § 4 genannten Gründe abzulehnen ist. Die Frage, ob die Arbeitslosigkeit infolge des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben eingetreten ist, muß namentlich dann besonders eingehend geprüft werden, wenn es sich um Arbeiter in einem durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerbe handelt.

(2) Das Hauptamt soll sich tunlichst bei der Prüfung der Frage, ob für den Gesuchsteller anderweite Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die Mitwirkung der etwa vorhandenen Arbeitsnachweise sichern.

§ 6.

Festsetzung des Unterstützungsbetrags.

(1) Wird der Anspruch auf Unterstützung als begründet erkannt, so ist aus dem Gesamtbetrage des im Vorjahr durch eine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen Arbeit geleistet ist, der durchschnittlich im Vorjahr verdiente Tagelohn zu berechnen.

(2) Für die Festsetzung der Unterstützung des Hausgewerbetreibenden sind die an die Hilfspersonen gezahlten Lohnbeträge von dem Gesamtlohn, den der Hausgewerbetreibende von Fabrikanten erhalten hat, in Abzug zu bringen, soweit nicht auch die Hilfspersonen selbst unterstützungsberechtigt sind.

(3) Die zu gewährende Unterstützung ist für die Zeit der Arbeitslosigkeit auf drei Viertel des im Vorjahr durchschnittlich verdienten Tagelohns, für die Zeit der Verdienstschädigung auf den Betrag festzusetzen, um den der tatsächlich verdiente Tagelohn hinter drei Vierteilen des im Vorjahr durchschnittlich bezogenen Tagelohns zurückbleibt.

(4) Ausnahmsweise kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die Unterstützung auf den vollen Betrag des früheren Durchschnittslohns erhöht werden.

(5) Verdient ein Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe oder einem durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe bei einem anderen Berufe mehr als die Unterstützung betragen würde, so wird dieser Mehrverdienst von einer späteren Unterstützung nicht abgezogen.

(6) Dem Unterstützungsempfänger wird vom Hauptamt auf Verlangen eine Bescheinigung über die festgesetzte Unterstützung für die Dauer von höchstens zwei Monaten ausgestellt. Bei längerer Beschäftigungslosigkeit ist, wenn die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen, die Gültigkeit der Bescheinigung auf Antrag vom Hauptamt zu verlängern.

§ 7.

Zurückweisung der Unterstützungsgesuche.

Den zurückgewiesenen Gesuchstellern hat das Hauptamt die Gründe für die Ablehnung ihrer Gesuche schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Beschwerde an die Direktivbehörde zulässig. In dem Bescheid ist die Behörde zu bezeichnen, bei welcher die Beschwerde eingelegt werden kann. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheids ab eingelegt werden. Die Direktivbehörde kann auch ihrerseits Vertrauensmänner der Arbeiterschaft gutachtlich hören; sie entscheidet endgültig.

§ 8.

Unterstützung für Umzugskosten.

Erwachsen dem Arbeiter durch den Wechsel der Beschäftigung oder des Beschäftigungsorts besondere Unkosten (zu vergleichen § 4 Abs. 1c), so kann ihm eine Unterstützung bis zur Höhe dieser Unkosten, die er bei dem zuständigen Hauptamt nachzuweisen hat, gewährt werden.

§ 9.

Auszahlung der Unterstützung.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nachträglich und wöchentlich; die Direktivbehörde kann die Auszahlung in längeren Zeitabschnitten, die tunlichst zwei Wochen nicht überschreiten sollen, anordnen.

§ 10.

Nachweis über Bemühungen zur Erlangung von Arbeit usw. während der Dauer der Unterstützung.

Der Unterstützungsempfänger hat bei Auszahlung der Unterstützung auf Erfordern Angaben über seine in der Zwischenzeit angestellten Bemühungen zur Erlangung geeigneter Arbeit oder zur Erhöhung seines geminderten Verdienstes zu machen und die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen, kann die Behörde sich der Mitwirkung etwa vorhandener Arbeiterverbände bedienen.

§ 11.

Mitwirkung der Reichsbevollmächtigten.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure sind befugt, die Zulässigkeit und die Angemessenheit der bewilligten Unterstützungen nachzuprüfen.

§ 12.

Ermächtigung anderer Behörden als Hauptämter zur Prüfung der Unterstützungsgesuche.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, an Stelle der Hauptämter oder neben diesen andere Behörden mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche zu beauftragen. Die damit beauftragten Behörden sind verpflichtet, den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern sowie den Stationskontrolleuren im Falle von Nachprüfungen nach § 11 auf Verlangen unmittelbar Auskunft zu erteilen.

§ 13.

Öffentlich-rechtliche Wirkung der Unterstützungen.

Eine gemäß Artikel V des Gesetzes gewährte Unterstützung ist, soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 29. Juni 1916 beschlossen,

den Durchschnittsbrand der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 auf 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes festzusetzen.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Juli 1916. | Nr. 29.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . Seite 171
2. **Handels- und Gewerbewesen:** Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu . . . 171
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung 172
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 175
4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1918 175

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Aleppo beschäftigten Dragoman Hoffmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) wird aufgehoben.

Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugsscheins abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats folgendes zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zu Grunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugsscheins ohne weiteres zugebilligt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen dargetan werden muß.
2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugsschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen.
3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entschließung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.
4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.
6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

a) bei Gründung eines Haushalts (§ 3).
b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4).
c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).
d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6).
e) in bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushalts.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushalts die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reichs nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 % der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§ 5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bzw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugsscheins für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberkleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrags auf Erteilung des Bezugsscheins derselben Gegenstände, wenn nach der Beschäftigung des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser Stücke vorliegt.
2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihre Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. In betreff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragung der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entschließung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigungen für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht zustellen.
2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte, Beamtenstellvertreter, Meistermeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizierstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von mehr ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.
3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Errichtet:

in Wefensleben, im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt, ein Salzsteueramt II, dem die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz beigelegt ist.

Erteilt:

dem Zollamt II, Calcar, im Bezirke des Hauptzollamts Cleve, die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter, die für die Firma B. Spanier in Calcar eingehen und bereits speziell vorbeschaut sind;

dem Zollamt II Grabow, im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo, die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über russisches Grubenholz für die Kaiserlich Deutsche Zwangsverwaltung der Gewerkschaft Graf Renard in Sosnowice;

dem Zollamt I Groß Peterwitz, im Bezirke des Hauptzollamts Breslau Süd, die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen II;

dem Zollamt I Kosten, im Bezirke des Hauptzollamts Lissa i. P., die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Nebenzollamt Geyer, im Bezirke des Hauptzollamts Annaberg, die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabakblätter.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1918 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist in Carl Heymanns Verlag in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,30 *M* für das Exemplar vom Verleger geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 1,60 *M* für das Exemplar zu beziehen.

Von der in dem Jahrbuch enthaltenen Tafel „Zeitsignalstationen nach ihrem Bestande zu Anfang 1916" können Sonderabdrücke zum Preise von 0,75 *M* für das Exemplar vom Verleger bezogen werden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Juli 1916. | Nr. 30.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze. Seite 177

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1916 186

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1916 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913*) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

*) Zentralblatt für 1913, S. 801.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.

I. Abschnitt VI der Ausführungsbestimmungen wird geändert, wie folgt:

VI. Frachturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes in der Fassung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 555).

§ 92.

1. Begriffliche Unterscheidung der Gütersendungen.

(1) Sendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgeliefert werden, sind als Eilgut, Sendungen, die mit gewöhnlichem Frachtbrief aufgeliefert werden, als Frachtgut zu behandeln.

(2) Sendungen, die mit Eisenbahnpaketadresse aufgegeben werden, sind als Expreßgut zu behandeln.

(3) Als Fracht- und Eilstückgut gelten solche Sendungen, für die die Fracht nach den Stückgutsätzen, als Fracht- und Eilgut in Wagenladungen solche Sendungen, für die die Fracht nach den Wagenladungssätzen berechnet ist.

(4) Fahrzeuge, für die Kilometerfracht für die Achse oder den Wagen berechnet wird, gelten als Fracht- oder Eilgut in Wagenladungen.

(5) Lebende Tiere gelten als Eilstückgut, wenn sie zu Stücksätzen abgefertigt werden, als Eilgut in Wagenladungen, wenn sie zu Ladungssätzen abgefertigt werden oder für die Beförderung bestimmungsgemäß ein ganzer Wagen zur ausschließlichen Benutzung gestellt wird.

(6) Leichensendungen, für die Kilometerfracht berechnet wird, gelten als Eilgut in Wagenladungen.

§ 92a.

2. Stempelberechnung im gebrochenen Verkehr und im vereinigten Eisenbahn- und Schiffsverkehre.

(1) Geht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Stückgut auf dieselbe Frachturkunde weiter oder umgekehrt, so ist die Abgabe nach dem Stückgutsatze für diejenige Beförderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

(2) Im deutschen Levanteverkehr über $\frac{\text{Bremen}}{\text{Hamburg}}$ seewärts nach Hafenplätzen der Levante und im deutschen Ostafrikaverkehr über Hamburg ist der Frachtbrief nach Tarifnummer 6d, das Konnossement nach Tarifnummer 6a zu versteuern.

(3) Die Befreiung unter 1 der Tarifnummer 6 greift auch dann Platz, wenn die Frachtfreiheit nur für die Beförderung auf der Eisenbahnstrecke gilt.

§ 92b.

3. Stempelzeichen.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe dienen Stempelmarken zu 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 1½, 2, 3, 5 und 10 Mark, gestempelte Vordrucke für Eisenbahnfrachtbriefe zu 10 und 20 Pfennig und gestempelte Vordrucke für Eisenbahnpaketadressen zu 10 Pfennig.

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 M. grün und rot, zu 1½ Mark rotbraun und hellviolett, zu 2 Mark blau und gelb, zu 3 Mark braungrün und hellgrüngrau, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grün.

(3) Die gestempelten Vordrucke für Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen sind mit einem schwarzen Stempelaufdruck von der im § 93 Abs. 2 bezeichneten Art versehen.

§ 92c.

(1) Die Stempelmarken werden durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen verkauft. Die Landesaufsichtsbehörden bestimmen außerdem die Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen, welche Stempelmarken und gestempelte Vordrucke verkaufen, und die von ihnen zu verkaufenden Wertarten. Beim Verkaufe von gestempelten Vordrucken kann neben dem Betrage des Stempels für die Herstellung und Lieferung der Vordrucke ein besonderes Entgelt verlangt werden. 4. Verkauf Stempelzei

(2) Die Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen haben die Stempelmarken von Verkaufsstellen des Bundesstaats zu beziehen, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 92d.

(1) Für die im § 92c Abs. 1 bezeichneten Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen sind erstmalig als eiserner Bestand in Höhe eines Monatsbedarfs ohne Entrichtung des Gegenwerts Frachtstempelmarken zu überweisen und für den Verkauf durch diese Stellen bestimmte Vordrucke abzustempeln. Für Kleinbahnen kann die Begünstigung an die Bestellung von Sicherheit geknüpft werden. Die näheren Bestimmungen über die Abstempelung trifft die oberste Landesfinanzbehörde. 5. Eiserner stand der E bahndienstste

(2) Die den Eisenbahndienststellen als eiserner Bestand gelieferten Stempelmarken sind in der Anlage 7 zu den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten mit als Bestand nachzuweisen. Der Stempelwertbetrag der ohne Entrichtung der Stempelabgabe als eiserner Bestand abgestempelten Vordrucke ist ebendaselbst in der Bemerkungsspalte anzugeben.

(3) Die zur Ergänzung des eisernen Bestandes erforderlichen Stempelmarken haben die Dienststellen jeweilig gegen Vergütung des Steuerwerts unmittelbar von den im § 92c Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Amtsstellen zu beziehen.

§ 92e.

(1) Die Entwertung der Marken erfolgt außerhalb des Eisenbahnverkehrs in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 61 eingetragen werden. Die Marke darf außerdem mit einem fünfeckigen Sterne dergestalt durchlocht werden, daß der Stern den Kopf der Marke trifft, die wesentlichen Merkmale der Marke und insbesondere den Entwertungsvermerk aber unverletzt läßt. 6. Entwertung Stempelmar

(2) Im Eisenbahnverkehre sind die Stempelmarken ausschließlich durch die Eisenbahndienststellen zu entwerten. Die Entwertung erfolgt mit dem Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation. Zu der Abstempelung ist eine die Beseitigung des Stempelaufdrucks möglichst ausschließende Farbe zu verwenden. Ist nach den Vorschriften der Eisenbahnverwaltung bei im Inland aufgegebenen Sendungen die Stempelabgabe vom Absender einzuziehen und hat dieser zu den Frachtbriefen nicht Vordrucke mit eingedrucktem Stempel verwendet, so hat er die Stempelmarken im erforderlichen Betrag auf den Frachtbriefen unentwertet vor der Auflieferung aufzukleben. Bei Stückgut- und Expreßgutsendungen soll die Marke an der für den Stempel der Versandstation bestimmten Stelle aufgeklebt werden.

§ 93.

(1) Auf Antrag können von den Steuerstellen Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6a, b bezeichneten Art mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig und 1 Mark sowie Vordrucke zu Eisenbahnfrachtbriefen mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig und 20 Pfennig und zu Eisenbahnpaketadressen mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig versehen werden. Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden werden nur insoweit, als dies bisher zulässig war, Vordrucke zu Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen nur in Mengen von mindestens 1000 Stück abgestempelt. Die Frachtbriefe sind so gefalzt und geordnet vorzulegen, daß sie ohne weitere Vorbereitung abgestempelt werden können. 7. Abstempelu von Privatv drucken dur Steuerstelle

(2) Die Druckstempel für die Abstempelung haben eine ausgezackte Form. In der M befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark b der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 und 20 Pfennig nach rechts wie bei den gl wertigen Marken. Über dem Merkurkopf befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufsc „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stem zu 10 und 20 Pfennig 25 Millimeter in der Höhe. Der Aufdruck geschieht mit schwa Stempelfarbe.

(3) Auf den Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen ist der Stempel mi Maschine in dem für den Stempel der Versandstation bestimmten Raume, und zwar rechts o aufzudrucken.

(4) Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 16 in dopp Ausfertigung. Mit der Anmeldung ist der Abgabebetrag gleichzeitig einzuzahlen.

§ 93a.

8. Abstempelung durch Privatdruckereien.

(1) Die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 sind auf die Abstempelung von Vordrucken Eisenbahnfrachtbriefe mit dem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 und 20 Pfennig und Eisenbahnpaketadressen mit dem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Eisenbahnfrachtbriefen und Ei bahnpaketadressen befassen, entsprechend anzuwenden.. Die Abstempelung ist nur zulässig, w die Vordrucke die Angabe der Firma der Druckerei und eine Reihenbezeichnung enthal die die Gesamtzahl der gleichzeitig bedruckten Stücke ersehen läßt (z. B. Druckerei von A Schmidt in Cöln, Reihe D Nr. 5001 bis 10 000). Der Aufdruck geschieht mit schwa Stempelfarbe.

(2) Die Abstempelung ist bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druc liegt. In der nach dem Muster 16 in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung in den Spalten 4 bis 6 die Frachtbriefe und Paketadressen getrennt nach dem Steuersatz unter Angabe der Reihenbezeichnung sowie der fortlaufenden Nummern aufzuführen. Mit Anmeldung ist der Abgabebetrag gleichzeitig einzuzahlen.

(3) Die Bestimmung im § 93 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 93b.

Über die Aufdruckung des Reichsstempels auf Vordrucke für Frachtbriefe und Eisenba paketadressen, die in eigenen Druckereien der Eisenbahnverwaltungen des Reichs und der Bun staaten hergestellt werden, durch diese Druckereien und die Abführung der Stempelabgabe stimmungen zu treffen, bleibt der obersten Landesfinanzbehörde unter Zustimmung des Rei kanzlers (Reichsschatzamt) vorbehalten.

§ 94.

9. Nachträgliche Steuerentrichtung ohne Markenverwendung.

(1) Bei Militärgut- und Militärtiersendungen, deren Beförderungskosten gestundet wer ist die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten. Mit Zustimmung des Rei kanzlers (Reichsschatzamt) kann, wenn die Gebühren für zu stundende Militärsendungen Grund der Militäreisenbahnordnung pauschaliert sind, für diese Sendungen auch eine Pausc lierung des Frachturkundenstempels durch die oberste Landesfinanzbehörde angeordnet wer

(2) Die Stempelbeträge werden nachträglich berechnet. Die Abrechnungsstellen (Verke kontrollen) der Eisenbahnverwaltungen teilen den zahlenden Militärstellen die Stempelabga mit und benachrichtigen gleichzeitig von deren Gesamtbetrag die von der obersten Landesfin behörde zur Vereinnahmung der Stempelabgaben bestimmte Steuerstelle. Die zahlenden Mili stellen übersenden darauf dieser Steuerstelle ihrerseits eine Nachweisung über die im Abrechnun zeitraume fällig gewordene Abgabe in zweifacher Ausfertigung nach Maßgabe des Musters Muster 19a. und führen gleichzeitig den Betrag der Abgabe an die Steuerstelle ab.

(3) Die Steuerstelle hat den Abgabebetrag im Einnahmebuche zu vereinnahmen, die nachrichtigungen der Verkehrskontrollen und die eine Ausfertigung der Nachweisung als B zum Anmeldungsbuche zu nehmen, die andere mit Empfangsbekenntnis zurückzusenden.

§ 94a.

10. Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure

(1) Die Abgabe von den Einzelsendungen, die im Eisenbahn-Sammelladungsverkehre der Spediteure befördert werden (Tarifnummer 6e), ist bei vom Ausland eingehenden Sendungen vom Empfänger der Sammelladung, bei im Inland aufgegebenen Sendungen von dem Spediteur zu entrichten, der die Sammelladung bildet. Enthält eine Eisenbahn-Sammelladung Sammelgut verschiedener Spediteure, so ist jeder zur Entrichtung der Abgabe für die von ihm in die Sammelladung gegebenen Sendungen verpflichtet.

(2) Die Abgabe ist durch Verwendung von Frachturkundenstempelmarken zu der Urkunde (Bordereau, Avis und dergleichen) zu entrichten, durch die dem Empfänger des Sammelguts die Verfügungsanweisung über dieses erteilt wird (Sammelgutüberweisung). In der Sammelgutüberweisung desjenigen Spediteurs, der die Eisenbahn-Sammelladung bildet, ist das Sammelgut anderer Spediteure als solches ersichtlich zu machen.

(3) Die Stempelmarken sind bei vom Ausland eingehenden Sammelladungen binnen einer Woche nach Empfang der Sammelgutüberweisung, spätestens jedoch vor Aushändigung des Gutes, zu der Urkunde selbst, bei im Inland aufgegebenen Sendungen binnen einer Woche nach Absendung der Sammelgutüberweisung zu einer Abschrift oder einem Abdruck zu verwenden, die vom Aussteller zurückzubehalten sind. Die Urkunden sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 94b.

Ist eine Urkunde der im § 94a bezeichneten Art nicht erteilt, so ist die Abgabe von den daselbst im Abs. 1 bezeichneten Personen bei vom Ausland eingehenden Sammelladungen binnen der im Abs. 3 Satz 1 daselbst angegebenen Frist, bei im Inland aufgegebenen Sendungen binnen einer Woche nach der Abfertigung der Sammelladung durch Verwendung von Frachturkundenstempelmarken zu einer von ihnen zu bewirkenden Aufstellung zu entrichten, in welcher die in der Sammelladung vereinigten Einzelsendungen nach Art, Zahl und Bezeichnung, Versendungs- und Bestimmungsort sowie Absender und Empfänger einzeln aufzuführen sind. Der letzte Satz des § 94a Abs. 3 gilt auch hier.

§ 94c.

(1) Gehen im Eisenbahnstückgutverkehr abgefertigte Einzelsendungen während der Beförderung nach ihrem Bestimmungsort in den Eisenbahn-Sammelladungsverkehr über, so sind in den in §§ 94a, 94b bezeichneten Urkunden (Sammelgutüberweisung, Aufstellung) die die Stempelfreiheit nach der Befreiung 3 zu Tarifnummer 6e begründenden Umstände anzugeben und die stempelfreien Posten mit dem Vermerke „stempelfrei" zu versehen.

(2) Werden in eine Sammelladung Einzelsendungen aufgenommen, die nach einem über den Bestimmungsort der Sammelladung hinausliegenden Ort bestimmt sind, und für die sich Stempelfreiheit nicht bereits nach Abs. 1 ergibt, so darf ihre Besteuerung in der Urkunde nur unterbleiben, wenn der Aussteller in dieser unter Angabe des Empfängers und des Bestimmungsorts der Einzelsendung bescheinigt, daß die Einzelsendung vom Bestimmungsorte der Sammelladung im Eisenbahnstückgutverkehre weiterbefördert wird. Geht die Einzelsendung vom Bestimmungsorte der Sammelladung statt im Eisenbahnstückgutverkehr im Sammelladungsverkehre weiter, so hat der die neue Sammelladung bildende Spediteur die Versteuerung zu bewirken. Unterbleibt aus andern Gründen die Weiterversendung im Eisenbahnstückgutverkehre, so hat der Aussteller der Urkunde die Nachversteuerung binnen einer Woche, nachdem er Kenntnis hiervon erhalten hat, zu bewirken.

§ 95.

11. Ausstellung und Aushändigung von Frachturkunden.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

(2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertre erfolgen.

(3) Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tar nummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens d Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschung hafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung langenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

§ 96.

Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schif verkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Tarif bezeichne Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 97.

12. Aufbewahrung von Frachturkunden.

Die Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke (§ 46 des Gesetzes) liegt bei ländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden die Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehänd werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefra urkunden die Aufbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

§ 98.

(1) Im Schiffsverkehre der in Tarifnummer 6c bezeichneten Art ist bei im Inland a gestellten Ladescheinen der Frachturkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des La scheins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubeha und, falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhändigen ist.

(2) Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladesche ist verpflichtet,

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat, die
   andernfalls
2. wenn der Frachtvertrag durch einen gewerbsmäßigen Vermittler (Prokureur, nossenschaftliche Vereinigung von Schiffern usw.) abgeschlossen ist, der Vermitt
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

(3) Sind bei Vermittelung eines Frachtvertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genos schaft ob.

§ 99.

(1) Bei im Ausland ausgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahr wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat und der Ladesc bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen ist, diesem, andernfalls Empfänger der Sendung ob.

(2) Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen, so hat er die Stem abgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

§ 100.

(1) Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt; sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an Orte, an welchem die Beförderung endigt.

(2) Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde zubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewah bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

§ 101.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 98, 99 anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 100 bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 102.

Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 103.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehender Vermerk über den verwendeten Stempelbetrag gebracht werden.

§ 104.

13. Stempelerl aus Billigkeits rücksichten.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Fällen höherer Gewalt (Ausfuhrverbot, Mobilmachung, Kriegsausbruch und dergleichen), infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachturkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

(4) Wird in anderen als den vorbezeichneten Fällen nachträglich die Fracht von der Eisenbahn geändert, so ist der Frachturkundenstempel gleichfalls entsprechend der geänderten Fracht zu berechnen.

II. Abschnitt XIII der Ausführungsbestimmungen wird geändert, wie folgt:

1. a) Dem § 210 Abs. 1 werden folgende Bestimmungen als Satz 3, 4 hinzugefügt:

Verdorbene Frachturkundenstempelzeichen und Frachturkundenstempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Frachturkunden versehen sind, werden auch von den im § 92c Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienststellen der vom Reiche und den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnen unter den angegebenen Voraussetzungen unentgeltlich ersetzt. Die ersetzten Stempelzeichen sind den Dienststellen gegen Einlieferung von der Steuerstelle durch Gewährung von Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu vergüten.

b) Im § 210 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Bezirkes" die Worte „oder bei der Eisenbahndienststelle" eingefügt.

c) Im § 210 Abs. 3 werden vor dem Worte „Scheckvordrucke" die Worte eingefügt „Frachturkundenvordrucke oder".

d) Im § 210 Abs. 4 wird folgende Bestimmung als Satz 2 eingestellt:

„Bei der Verabfolgung von Frachturkundenvordrucken kann ein Entgelt entsprechend dem § 92c Abs. 1 Satz 3 gefordert werden."

2. Im § 211 Abs. 1 werden vor dem Worte „Schecks" die Worte eingefügt: „Frachturkunden oder" und vor dem Worte „Scheckstempelmarken" die Worte „Frachturkundenstempelmarken oder".

3. § 220 Abs. 3 ist, wie folgt, zu fassen:

Bei privaten Verkehrsanstalten, die den Fahrkartenstempel im Abrechnungsverfahren abführen, ist die Entrichtung des Fahrkartenstempels mindestens alle zwei Jahre, die des Frachturkundenstempels alle drei bis

fünf Jahre nachzuprüfen. Letzteres gilt auch für private Verkehrsanstalten die sich ausschließlich mit der Beförderung von Gütern befassen. Bei private Verkehrsanstalten, die nicht zum Abrechnungsverfahren zugelassen sind, i die Entrichtung sowohl des Fahrkartenstempels wie des Frachturkunden stempels mindestens einmal jährlich nachzuprüfen. Für die Prüfung de Frachturkundenstempels im Schiffsverkehre kann die Direktivbehörde au Antrag die Prüfungsfrist in allen Fällen bis auf fünf Jahre verlängern In diesem Falle muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die Frach urkunden während eines der verlängerten Prüfungsfrist entsprechenden Zei raums aufzubewahren und zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist al zulehnen, wenn durch die Fristverlängerung das Prüfungsgeschäft ungebührli erschwert werden würde. Bei Spediteuren ist die Entrichtung des Frach urkundenstempels mindestens alle drei Jahre nachzuprüfen. Von einer rege mäßigen Nachprüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde b Spediteuren abgesehen werden, in deren Geschäftsbetrieb kein oder nur e unerheblicher Sammelladungsverkehr stattfindet.

4. Im § 223 Abs. 5 ist die Ziffer 6 hinter der Ziffer 4 zu streichen und hinter d Ziffer 1A einzufügen.

III. In Abschnitt XV der Ausführungsbestimmungen ist im § 242 Abs. 2 hinter „§ 6 einzufügen: „§ 104".

IV. 1. Hinter Muster 19 wird anliegendes Muster 19a eingefügt.

2. Im Muster 38 ist unter „D" hinzuzufügen:

„d) nach Tarifnummer 6e."

3. In der Anleitung zu Muster 40 ist

a) unter 1i2 das Wort „Seefrachturkunden" zu ändern in „Frachturkunde

b) hinter „m" einzufügen:

„mm) Nachweisung zur Entrichtung gestundeter Frachtstempel — Muster 19a —;".

Muster 19a.
(Ausführungsbestimmungen § 94.)

Eingegangen den ..... ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

über die von d..... zu .....
zu versteuernden Eisenbahnfrachturkunden über Militärgut- und Militärtiersendungen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Eisenbahn-Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen)	Abrechnungszeitraum, für den die Versteuerung erfolgt	Steuerbetrag M	Steuerbetrag Pf.	Empfangsbekenntnis der Steuerstelle
		zusammen . . .			

Daß in die vorstehende Nachweisung die Ergebnisse der Aufstellungen der Eisenbahndienststellen über den gestundeten Frachturkundenstempel für den bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, bescheinigt

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift) .....

2. S

Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1916 nach den im Reich

(Die Bet

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Mai 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Mai 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Mai 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Mai 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. Mai 1916	Summe der Passiva	G 31. 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 240 532	+502 882	4 109 885	+431 194	2 370 717	+ 642 305	—	—	307 107	+ 85 360	10 183 827	+1
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 848	+ 389	31 668	— 1 257	6 005	+ 712	—	—	3 884	— 139	88 987	+
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	42 512	+ 4 272	8 520	+ 1 362	20 663	+ 644	18 488	+ 424	2 106	— 8	121 269	+
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	23 131	— 729	7 834	— 282	23 89[illegible]	+ 5 764	100	—	1 363	+ 147	59 262	+
5	Badische Bank	9 000	2 250	17 720	+ 1 254	9 689	+ 719	13 199	+ 934	—	—	1 099	+ 119	43 268	+
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 391 743	+508 068	4 167 596	+431 736	2 434 479	+ 650 359	18 588	+ 424	315 559	+ 85 479	10 496 613	+1

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 1 871 073 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 954 860 000 " }
" 100 " = 3 085 538 000 "
" 500 " = 14 683 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 1 465 589 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 31. Mai 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 31. Mai 1916	Noten anderer Banken	Gegen 31. Mai 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Mai 1916	Lombard	Gegen 31. Mai 1916	Effekten	Gegen 31. Mai 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Mai 1916	Summe der Aktiva	Gegen 31. Mai 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 496 782	— 2 881	629 280	+ 76 207	4 585	— 1 638	6 610 212	+ 1 116 562	11 314	— 2 947	48 260	+ 7 066	383 394	+ 38 178	10 183 827	+ 1 230 547	1
29 437	— 22	398	— 20	6 345	+ 1 688	43 601	+ 1 746	4 738	— 405	1 127	— 1 912	3 341	— 113	88 987	+ 962	2
23 500	— 233	1 834	+ 939	8 658	+ 2 204	36 459	— 1 225	33 858	+ 2 826	8 743	— 678	8 217	+ 1 499	121 269	+ 5 332	3
9 932	— 19	377	+ 40	4 988	— 468	15 165	— 991	12 556	— 1 703	4 560	— 87	11 684	+ 8 410	59 262	+ 5 182	4
6 504	—	740	+ 62	787	+ 473	14 188	+ 361	5 146	+ 64	3 787	— 783	12 116	+ 2 130	43 268	+ 2 307	5
2 566 155	— 3 155	632 629	+ 77 228	25 363	+ 2 259	6 719 625	+ 1 116 453	67 612	— 2 165	66 477	+ 3 606	418 752	+ 50 104	10 496 613	+ 1 244 330	

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Juli 1916. | Nr. 31.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphenwesen: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung Seite 189

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung 190

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung 191

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 192

1. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe" erhält die Überschrift den Zusatz:

   Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

   Am Schlusse des Abs. 1 ist einzuschalten:

   Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400" zu setzen:

   800 .

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr" ist im Abs. I sta „im Nichtfrankierungsfalle . . . . . 10 „ " zu setzen:

im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetra angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im 1. Satze des Abs. VII beid mal statt „400" zu setzen:

800 .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" ist im letzt Satze des Abs. II das Wort „Porto" zu streichen.

In demselben § (45) ist im Abs. IV statt „des Portos" zu setzen:

der Gebühr .

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" ist im 1. Satze statt „ist" zu setzen:

sind ,

die Worte „das Porto von" sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto" zu setzen:

Derselbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen" ist im Abs. I als 2. Satz einzuschalten:

Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einz unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften franki sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nacherhob Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 19

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 fällt der Abs. V (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 t baren Pfennigbetrag) weg.
2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichung" ist als letzter Abs. einzuschalten:

III Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfen aufwärts abzurunden.

3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:

Pressetelegramme.

§ 15a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) freite Pressetelegramme (d. s. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegram in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemei

Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingang durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,
am 31. Oktober 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrag schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

2. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Heinrich Horn, Schaustellergehilfe,	geboren am 11. Juli 1886 zu Tiefenbach, Bezirk Waidhofen, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, Urteile vom 18. November 1913 und 12. Juni 1914),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. Mai 1
2	Albert Neff, Melker,	geboren am 6. März 1893 zu Gonten, Kanton Appenzell Innerrhoden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. März 1916),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	24. Mai 1
3	Franz Strnadl, Monteur,	geboren am 25. Juli 1878 zu Tecowitz, Bezirk Hradisch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall, Betrug und Bannbruch (4 Jahre Zuchthaus und 14 Tage Haft, laut Erkenntnis vom 13. Juni 1912),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	15. Deze 1915.
	b) Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 181a des Strafgesetzbuchs.				
4	Anton Watzke, Privatsekretär,	geboren am 16. Januar 1878 zu Kunnersdorf, Bezirk Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (5 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 15. Februar 1913),	Stadtmagistrat Landsberg a. L., Bayern,	26. Mai
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
5	Frieda Fischer, Dienstmädchen (Büglerin),	geboren am 31. März 1892 zu Ergoldsbach, Niederbayern, ortsangehörig zu Salzburg, Österreich, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl und Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	3. Juni
6	Katharina Joosten, gewerblos,	geboren am 26. Oktober 1883 zu Roermond, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, niederländische Staatsangehörige,	Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	23. Juni
7	Josef Langer, Arbeiter,	geboren am 20. September 1896 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	29. Juni
8	Richard Maissl, Tagelöhner,	geboren am 24. November 1863 zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. W./N.	17. Mär

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 22. Juli 1916. | Nr. 32.

Inhalt: Allgemeine Verwaltungssachen: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken . Seite 193

Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittelung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin und hinsichtlich der Seifen- und Waschmittelfabriken durch Vermittelung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken in Berlin. Die Seifen- und Waschmittelfabriken sind verpflichtet, hinsichtlich der Her-

stellung und des Vertriebs der aus den zugeteilten Mengen herzustellenden Seifen und Waschmitt den Weisungen des Kriegsausschusses Folge zu leisten.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an d Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verb der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vo 6. Januar 1916, vom 10. Januar 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 16).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Juli 1916. | Nr. 33.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Übernahme der Hälfte von dem Gesamtaufwande der Gemeinden usw. für eine Erwerbslosenfürsorge auf das Reich . . . . . Seite 195

2. Handels- und Gewerbewesen: Durchführung des Verbots der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände . . 195
Bekanntmachung über Druckpapier 196
Übernahmepreise für gebrauchte Säcke . . . 196

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 24. Juli 1916 wird von dem Gesamtaufwande der Gemeinden oder Gemeindeverbände für eine Erwerbslosenfürsorge, die für Arbeiter, Angestellte und Gewerbetreibende der unter die Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519 bis 521) fallenden Betriebe (Schuhwarenherstellung) eingerichtet wird, vom 1. August 1916 ab auf das Reich die Hälfte übernommen.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,
betreffend Durchführung des Verbots der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich folgendes:

Der Einfuhr von Gegenständen, deren Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs auf Grund der bezeichneten Verordnung vom 25. Februar 1916 verboten ist, wird die Durchfuhr solcher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs nach den mit diesem zollgeeinten Gebieten gleichgestellt.

Berlin, den 22. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Helfferich.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 25. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

Der nach § 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 84) von den Beziehern unbedruckten, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers von jeder Lieferung an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführende Betrag wird von fünf Pfennig auf zehn Pfennig für einhundert Kilogramm erhöht.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Helfferich.

Bekanntmachung über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke. Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 836) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I.

Die Übernahmepreise für gebrauchte Säcke von mindestens guter Beschaffenheit dürfen nicht übersteigen:

		Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	I. Sortierung ℳ
	a) für Jute-Säcke		
1.	Mehlsäcke	65 × 135	2,10
2.	=	65 × 110	1,70
3.	=	55 × 105	1,10
4.	Raffinadezuckersäcke	68 × 115	2,10
5.	Sortimentszuckersäcke	68 × 115	1,50
6.	Hülsenfruchtsäcke	75 × 100	1,55
7.	Treber- bezw. Schnitzelsäcke	80 × 130—140	2,20
8.	= = =	80 × 110—120	1,20
9.	Kleiesäcke	70 × 105	1,10
10.	=	65 × 135	1,30
11.	Exportsäcke	65 × 135	1,80
12.	Kartoffelsäcke zum Binden	65 × 100	0,85
13.	= = Nähen	56 × 100	0,80
14.	Graupensäcke	50 × 100	1,10
15.	Kleie-Laplata-Säcke	60 × 100	0,90
16.	Saatsäcke	60 × 100	1,05
17.	Lose Obst- und Zwiebelsäcke	58 × 100	0,60
18.	Festere Obst- und Zwiebelsäcke	58 × 100	0,75
19.	Salzsäcke	45 × 105	0,70
20.	=	50 × 115	0,90
21.	=	65 × 120—135	1,45

		Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	I. Sortierung ℳ
22.	Sodasäcke	50 × 90	0,60
23.	"	65 × 110	0,80
24.	Santossäcke	70 × 95	1,40
25.	Santos-Kartoffelsäcke	70 × 95	1,00
26.	Bombay- und Köper-Säcke von Sojabohnen, Reis, Sesam und anderen Saaten	70 × 100—115	2,00
27.	Bombay- und Köper-Säcke von Kopra, Palmkernen usw.	70 × 110—115	1,75
28.	Kakaosäcke	75 × 120	2,30
29.	"	75 × 105	1,80
30.	Rohzucker-Kalkutta-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72 × 100	1,60
31.	Rohzucker-Bombay-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72 × 100	1,70
32.	Salpetersäcke	65 × 90	0,85
33.	Melassesäcke	58 × 100	0,75
34.	Melasse-Kalkutta- oder Bombay-Säcke	73 × 105	1,35
35.	Thomasmehlsäcke	44—50 × 90	0,70
36.	Zementsäcke	45 × 85	0,70
37.	"	50 × 95	0,75
38.	Häckselsäcke	110 × 160	2,00
39.	"	100 × 210	2,20
	b) für Baumwollsäcke:		
1.	Zuckersäcke	68 × 115	1,60
2.	Mehlsäcke	65 × 135	1,65
3.	"	56 × 96	0,95
4.	Salzsäcke, leicht	56 × 115	0,60

II.

Die Übernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Helfferich.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 2. August 1916. | Nr. 34.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Verkehr mit Säcken . . . . . Seite 199
Regelung des Handels mit Säcken 200

Handels- und Gewerbewesen.

Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle.

Auf Grund der durch § 9, § 23 Abs. 2 und § 24 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Anmeldung des Bedarfs an Säcken.

Die monatliche Anmeldung des Bedarfs an Säcken erfolgt seitens der Verbraucher am 20. eines jeden Monats bei der Berufsorganisation, der sie angehören, oder bei der Handelskammer des Bezirkes, wenn der Verbraucher keiner Berufsorganisation angehört. Die Berufsorganisationen und Handelskammern haben die Anmeldungen nach Sackſorten und Größen zusammenzustellen und der Reichs-Sackstelle bis zum 25. eines jeden Monats einzureichen.

Die Reichs-Sackstelle ist ermächtigt, die Anmeldung des Bedarfs an Säcken durch die zuständige Berufsorganisation oder Handelskammer des Bezirkes auf ihre Angemessenheit nachprüfen zu lassen.

§ 2.

Benutzung der Säcke.

Für Nahrungsmittel verwendbare Säcke dürfen zu keinem Zwecke benutzt werden, der sie für den bisherigen Verwendungszweck unbrauchbar macht.

§ 3.

Veräußerung leerer Säcke.

Der Verkauf leerer Säcke durch Sackhändler und an Sackhändler ist durch besonder fügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sackstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn

1. leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen 100 Stück abgesetzt werden,
2. leere Säcke infolge einer beim Verkaufe der gefüllten Säcke auferlegten Verpflichtu den Verkäufer der Ware zu bestimmtem Preise zurückgeliefert werden.

§ 4.

Anforderung von Formularen.

Die in der Bekanntmachung des Bundesrats vorgeschriebenen Formulare sind von der lichen Handelsvertretungen oder bei der Reichs-Sackstelle, Berlin W 35, Steglitzerstr. 77/78, anzufo

§ 5.

Übergangsbestimmungen.

Um eine Stockung des Verkehrs mit Säcken in der Übergangszeit bis Ende August z meiden, werden sämtliche Sackhändler ermächtigt, im Monat August 1916 bis zu 20 % ihres bestandes an die Verbraucher zu veräußern.

Falls der zur Veräußerung freigegebene Bestand zur Befriedigung des Bedarfs an im Monat August nicht ausreicht, haben die einzelnen Sackhändler rechtzeitig Anträge auf F Freigabe bei der Reichs-Sackstelle einzureichen.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Die Reichs-Sackstelle.

Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle.

Auf Grund der durch die §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

I. Die Sackhändler im Sinne dieser Vorschriften werden in Aufkäufer und Sackhändler eing

II. Die Aufkäufer von Säcken dürfen fortan Säcke nur unter nachstehenden Bedingu erwerben und absetzen:

1. Der Aufkäufer hat für die Säcke einen ihrer Beschaffenheit entsprechenden Preis zu z Bei Bemessung desselben sind einerseits die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Be machung des Reichskanzlers festgesetzten Übernahmepreise, anderseits die Aufwendungen zu b sichtigen, die der Ankauf, die Sortierung, die Lagerung, die Reinigung und Wiederinstandsetzun schließlich eines angemessenen Händlergewinns erfordern. Letztere betragen pro Sack

bei einem Einkaufspreise bis zu 0,60 ℳ	= 22 ₰.
= = = = = 1,00 = ...	= 34 =
= = = von mehr als 1 ℳ	= 44 = .

2. Der Aufkäufer darf die Säcke nur zu den von ihm gezahlten Preisen und nur an Sackhändler absetzen, der von der Reichs-Sackstelle als Vermittler zugelassen ist. Der Vermittle

seine Zulassung dem Aufkäufer gegenüber nachzuweisen. Der Vermittler ist verpflichtet, die Säcke abzunehmen und den von ihm als angemessen anerkannten Preis einschließlich der dem Aufkäufer zustehenden Gebühr sofort zu zahlen.

3. Der Aufkäufer erhält für seine Bemühungen und Unkosten eine Vergütung von 6 Pf. für jeden Sack bei einem Einkaufspreise bis zu 0,60 M, von 8 Pf. bei einem Einkaufspreise von mehr als 0,60 M.

4. Erachtet der Vermittler den gezahlten Einkaufspreis nicht für angemessen, so hat er dies unter Angabe des Wertes der Säcke sofort dem Aufkäufer mitzuteilen. Wenn dieser mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden ist, hat er die Entscheidung des von der Handelskammer des Bezirkes zu ernennenden Sachverständigen anzurufen. Dieser setzt den Wert der Säcke endgültig fest.

III. Sackhändler können von der Reichs-Sackstelle unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt werden, Säcke unter folgenden Bedingungen zu erwerben und abzusetzen:

Die Anträge um Zulassung sind an die Reichs-Sackstelle, Berlin W 35, Steglitzerstr. 77/78, zu richten; in denselben ist anzugeben, seit wann die Firma als Sackhändler im Handelsregister eingetragen ist und ob die Zulassung als Vermittler oder als Abnehmer im Sinne dieser Vorschriften gewünscht ist.

1. Die Vermittler haben die von den Aufkäufern, sowie die im freien Verkehre von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke erstmalig zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern und demnächst in zu vereinbarenden Zwischenräumen einem Abnehmer gegen Erstattung der an den Aufkäufer bezahlten Vergütung sowie gegen Zahlung einer Gebühr frei Bahnhof des Absendeorts zu liefern.

Die Gebühr beträgt pro Sack:

5 Pf.	bei einem Einkaufspreise	bis zu . . .	0,60 M
10 =	= =	= = . . .	1,— =
15 =	= =	von mehr als	1,— = .

2. Wird von dem Vermittler auch die Reparatur der Säcke bewirkt, so erhält derselbe außerdem eine Vergütung von 6 Pf. für den Sack.

3. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Kundschaft können die Vermittler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern.

Die Anträge sind bei der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsnachweisung einzureichen und haben die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Vermittler haben diese Mengen vor dem Verkauf sachgemäß zu sortieren und zu reparieren. Für die sorgfältige Sortierung erhält der Vermittler eine besondere Vergütung von 5 Pf. für jeden Sack.

Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung der Säcke zu erfolgen hat.

4. Die Abnehmer dürfen Säcke von den Aufkäufern nicht unmittelbar übernehmen. Die Abnehmer haben die von den Vermittlern oder im freien Verkehre von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke, soweit dies noch nicht geschehen, zu reparieren, nach ihrer Güte und Verwendbarkeit gewissenhaft zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle am Schlusse der monatlichen Bestandsaufnahme zu melden und auf Abruf der Eisenbahnstation oder dem Schiffsanlegeplatze zuzuführen und sachgemäß zu verladen.

5. Die Abnehmer haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.

6. Nimmt die Reichs-Sackstelle trotz zweimaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb von drei Wochen nach der letzten Anzeige für sich in Anspruch, so ist der Abnehmer ermächtigt, die Säcke zu veräußern.

7. Nimmt die Reichs-Sackstelle die Säcke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so hat sie die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers für Säcke gleicher

Art und gleicher Beschaffenheit festgesetzten, oder nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Übernahmpreise dem Abnehmer zu zahlen.

Die Zahlung hat binnen 14 Tage nach Verladung der Säcke zu erfolgen.

8. Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und Vermittlern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der Handelskammer des Empfangsorts der Säcke ernannt wird.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Die Reichs-Sackstelle.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. August 1916. | Nr. 35.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Stellenwechsel . Seite 203
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1916 204
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 206

1. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Vizekonsulat in Puerto Montt (Chile) ist der Landwirt Ernst Junge zum Konsularagenten in Ancud, an Stelle des Kaufmanns Julius Hornickel, bestellt worden.

2. S

Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1916 nach den im Reich

(Die Bet

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. Juni 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 30. Juni 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. Juni 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 30. Juni 1916	Sonstige Passiva	Gegen 30. Juni 1916	Summe der Passiva	G 30. 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 024 564	—215 968	4 106 913	— 2 972	2 395 595	+ 24 878	—	—	302 110	— 4 997	9 987 740	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 136	— 712	31 246	— 422	5 315	— 690	—	—	3 871	— 13	87 572	—
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	34 299	— 8 213	*) 762	— 9 282	23 073	+ 2 410	18 866	+ 378	2 332	+ 226	116 070	—
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	23 602	+ 471	7 724	— 110	17 447	— 6 448	100	—	1 511	+ 148	53 433	—
5	Badische Bank	9 000	2 250	18 184	+ 464	9 938	+ 249	15 580	+ 2 381	—	—	1 348	+ 249	46 362	+
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 167 785	—223 958	4 155 059	— 12537	2 457 010	+ 22 531	18 966	+ 378	311 172	— 4 387	10 291 177	—

*) Bei der Sächsischen Bank sind keine ungedeckten Noten. Die Zahl gibt die Überdeckung an.

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu
20 ℳ = 1 790 603 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
50 " = 908 101 000 " }
100 " = 2 989 541 000 "
500 " = 11 141 000 " (bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 1 468 399 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 30. Juni 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 30. Juni 1916	Noten anderer Banken	Gegen 30. Juni 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 30. Juni 1916	Lombard	Gegen 30. Juni 1916	Effekten	Gegen 30. Juni 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 30. Juni 1916	Summe der Aktiva	Gegen 30. Juni 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 497 062	+ 280	416 082	— 213 198	4 507	— 78	6 542 001	— 68 211	12 735	+ 1 421	60 413	+ 12 153	454 940	+ 71 546	9 987 740	— 196 087	1
29 452	+ 15	513	+ 115	5 925	— 420	42 608	— 993	4 868	+ 130	1 149	+ 22	3 057	— 284	87 572	— 1 415	2
23 208	— 292	1 882	+ 48	9 971	+ 1 313	31 153	— 5 306	34 572	+ 714	8 082	— 661	7 202	— 1 015	116 070	— 5 199	3
9 958	+ 26	559	+ 182	5 361	+ 373	16 747	+ 1 582	12 521	— 35	4 559	— 1	3 728	— 7 956	53 433	— 5 829	4
6 504	—	760	+ 20	982	+ 195	15 759	+ 1 571	5 461	+ 315	3 451	— 336	13 445	+ 1 329	46 362	+ 3 094	5
2 566 184	+ 29	419 796	— 212 833	26 746	+ 1 383	6 648 268	— 71 357	70 157	+ 2 545	77 654	+ 11 177	482 372	+ 63 620	10 291 177	— 205 436	

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Dat de Auswei beschl
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Karl Bengesser, Tagelöhner,	geboren am 10. September 1886 zu Selb, Oberfranken, österreichischer Staatsangehöriger,	Mordversuch (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. Januar 1909),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	24. Mä 1916.
2	Josef Weiß, Kommis,	geboren am 5. März 1883 zu Krems, Niederösterreich, ortsangehörig zu Vradist, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Oktober 1914),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	24. Ju
	b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 39 des Strafgesetzbuchs.				
3	Carl Nikolai Kilander, Arbeiter,	geboren am 3. August 1886 zu Kopenhagen, schwedischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (10 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 2. April 1913),	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. Juli
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Helene Krzesinska, Arbeiterin,	geboren am 27. November 1890 zu Rogosna, Bezirk Czernowitz, Bukowina, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	7. Juli
5	Michael Lehmann, Tagelöhner,	geboren am 10. August 1859 zu Gossengrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Vergehen gegen das Kriegszustandsgesetz,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	27. Mä
6	Gustav Mai, Melker,	geboren am 17. Juli 1894 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Ju
7	Ernst (Eisig) Schnee, Kellner,	geboren am 31. Dezember 1896 zu Luhy, Bezirk Dolina, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Sächsischer Bezirksdirektor zu Weimar,	26. Ju

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. August 1916. | Nr. 36.

Inhalt: Allgemeine Verwaltungssachen: Bestimmungen über die Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts. Seite 207

Allgemeine Verwaltungssachen.

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 29. Juni 1916 genehmigten neuen Bestimmungen über die Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts werden nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Uniform der Be

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Kleiner Rock	Mantel	K
1. Senatspräsidenten.	Von feldgrauem Grundtuch (auch Trikot) mit Stehkragen und schwedischen Armelaufschlägen von hellblauem Samt, ponceauroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Armelaufschläge, mit silberner Litzenstickerei am Kragen und an den Armelaufschlägen; mattweiße versilberte Knöpfe mit Krone. Vorn herunter 12 Knöpfe und 12 Knopflöcher. Schoßfutter ponceaurot. Die Kragenstickerei besteht aus zwei Litzen, die von blattartig ausgeführten Verzierungen umgeben sind. Bei den Armelaufschlägen läuft oben und am Schlitz entlang eine blattartige Verzierung in derselben Art wie am Kragen. Auf der vorderen Seite der Armelaufschläge befinden sich je zwei geteilte Litzen wie am Kragen.	Von feldgrauem Grundtuch (auch Trikot). Vorstöße um den Kragen, vorn herunter und um die Armelumschläge kornblumenblau. Brustklappenfutter ponceaurot. Kragenpatten von hellblauem Samt mit ponceauroten Vorstößen. Knöpfe wie am Waffenrock.	Von feldgrauem Grundtuch, Kragen auf der Innenseite von feldgrauem Abzeichentuch. Kragenvorstoß kornblumenblau, ponceaurotes Brustklappenfutter und ponceaurote Vorstöße vorn herunter an beiden Seiten, um die Armelumschläge, an den Taschenklappen ringsherum und am Rückengurt. Mattweiß versilberte Knöpfe. Schlitz zum Durchziehen des Koppeltrageriemens.	Lederhel ralshe gem abgern terschi silberte gen, ausgef nehmb Reichs der und m tem einen Reichs halten schwar ten Ha Versilb penkett Rechts sche K
2. Obermilitäranwalt.	Wie zu 1, jedoch um den unteren Rand des Kragens noch ein Vorstoß von ponceaurotem Tuch.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie

des Reichsmilitärgerichts.

Mütze	Achselstücke	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
Von feldgrauem Grundtuch mit Besatz von hellblauem Samt, ponceauroten Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels. Feldgrauer Schirm. Am Besatzstreifen die deutsche Kokarde. Über dieser ein kleiner silberner Reichsadler.	Aus breitem Geflecht von zwei goldenen, einer schwarz und rot durchzogenen silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur, mit vergoldetem Wappenschild, einen vergoldeten Reichsadler enthaltend, mit der Reichskrone darüber und mit ponceauroter Tuchunterlage. Die Breite der Schnüre beträgt etwa je 0,4 cm. Die Senatspräsidenten als Wirkliche Geheime Räte führen eine versilberte Rosette.	Von grauem Trikot mit 4 cm breiten ponceauroten Tuchstreifen zu beiden Seiten des ponceauroten Vorstoßes.	Infanterieoffizier-Degen; Portepee von Silber und dunkelblauer Seide; der Riemen mit drei Silberstreifen, die mit roter Seide durchzogen sind. Koppel mit breitem silbernen Tressenbesatz (Generalskoppel).	Zu 1 bis 7. Den hier aufgeführten Stücken tritt der feldgraue Umhang als gestattetes Stück hinzu. Form wie für Offiziere vorgeschrieben, um den Rand des Kragens kornblumenblauer Vorstoß. Zu 1 bis 8. Bezüglich der Feldbekleidung und Ausrüstung finden die für die Beamten der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung; desgleichen auch die Bestimmung über Trageweise des Degens zum angezogenen feldgrauen Mantel.
Wie zu 1.	Wie zu 1. Der Obermilitäranwalt als Wirklicher Geheimer Rat führt eine versilberte Rosette.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Kleiner Rock	Mantel	
3. Reichsmilitärgerichtsräte.	Von feldgrauem Grundtuch (auch Trikot) mit Stehkragen und schwedischen Armelaufschlägen von hellblauem Samt, ponceauroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Armelaufschläge, zwei gestickten silbernen Litzen am Kragen und an den Armelaufschlägen und mit versilberten gewölbten glatten Knöpfen.	Wie zu 1, jedoch ohne ponceaurotes Brustklappenfutter.	Von feldgrauem Grundtuch, Kragen auf der Innenseite von feldgrauem Abzeichentuch, Kragenvorstoß kornblumenblau. Matte weiße Knöpfe. Schlitz zum Durchziehen des Koppeltrageriemens.	Lederhel gem abger Hinter versilb schläge Spitze adler Reichs mit goldet schild, Reichs halten berte ketten Rechts Kokar
4. Militäranwälte.	Wie zu 3, jedoch um den unteren Rand des Kragens noch ein Vorstoß von ponceaurotem Tuch.	Wie zu 3.	Wie zu 3.	Wie
5a. Bureaudirektor und Obersekretäre mit dem Charakter als Geheimer Rechnungsrat. 5b. Bureaudirektor und Obersekretäre mit dem Charakter als Rechnungsrat.	Von feldgrauem Grundtuch (auch Trikot) mit Stehkragen und schwedischen Armelaufschlägen von hellblauem Samt, ponceauroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Armelaufschläge, mit zwei gestickten silbernen Litzen am Kragen und an den Armelaufschlägen und mit versilberten gewölbten glatten Knöpfen.	Von feldgrauem Grundtuch (auch Trikot). Vorstöße um den Kragen, vorn herunter und um die Armelumschläge kornblumenblau. Kragenpatten von hellblauem Samt mit ponceauroten Vorstößen. Knöpfe wie am Waffenrock.	Wie zu 3.	Wie

Mütze	Achselstücke	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
Wie zu 1.	Aus Geflecht von zwei schwarz und rot durchzogenen silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur, mit vergoldetem Wappenschild, einen vergoldeten Reichsadler enthaltend, mit der Reichskrone darüber und mit ponceauroter Tuchunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	a) Lange Tuchhose: Von grauem Trikot mit ponceauroten Vorstößen in den Seitennähten. b) Galahose: Lange Tuchhose von grauem Trikot mit je 4 cm breitem Streifenbesatz von hellblauem Samt mit ponceaurotem Tuchvorstoß an den beiden äußeren Seiten mit Abstand von 0,5 cm von dem Vorstoß in den Seitennähten angebracht.	Infanterieoffizier-Degen; Portepee von Silber und dunkelblauer Seide; der Riemen mit drei Silberstreifen, die mit roter Seide durchzogen sind. Koppel mit silbernem Treffenbesatz.	
Wie zu 1.	Wie zu 3.	Wie zu 3.	Wie zu 3.	
Wie zu 1.	Zu 5a: Aus Geflecht von zwei schwarz und rot durchzogenen silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur mit vergoldetem Wappenschild, einen vergoldeten Reichsadler enthaltend mit der Reichskrone darüber, und mit hellblauer Samtunterlage. Zu 5b: Geflecht aus drei silbernen mit schwarz und roter Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche, unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild wie zu 5a, hellblaue Samtunterlage, zwei vergoldete Rosetten.	Von grauem Trikot mit ponceauroten Vorstößen in den Seitennähten.	Wie zu 3.	

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Kleiner Rock	Mantel	Hel
5c. Bureaudirektor und Obersekretäre.	Wie zu 5a und 5b.	Wie zu 5a und 5b.	Wie zu 3.	Wie z
6a. Bibliothekar mit dem Charakter als Professor und dem Range der Räte vierter Klasse. 6b. Bibliothekar mit dem Charakter als Professor. 6c. Bibliothekar.	Wie zu 5a bis 5c.	Wie zu 5a bis 5c	Wie zu 3.	Wie z
7. Kanzleisekretäre.	Wie zu 5a bis 5c, jedoch ohne Stickerei am Kragen und an den Ärmelaufschlägen.	Wie zu 5a bis 5c	Wie zu 3.	Wie z

Mütze	Achselstücke	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
Wie zu 1.	Zu 5c: Aus vier dicht nebeneinanderliegenden Plattschnüren von Silber mit schwarz und roter Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild wie zu 5a; hellblaue Samtunterlage, zwei vergoldete Rosetten.	Wie zu 5a und 5b.	Wie zu 3.	
Wie zu 1.	Zu 6a: Wie zu 5a. Zu 6b: Wie zu 5c. Zu 6c: Wie zu 5c.	Wie zu 5a bis 5c.	Wie zu 3.	
Wie zu 1.	Wie zu 5c, jedoch hellblaue Tuchunterlage; eine Rosette. Der Kanzleiinspektor führt zwei Rosetten. Mit dem Charakter als Kanzleirat: Wie zu 5b, jedoch hellblaue Tuchunterlage.	Wie zu 5a bis 5c.	Wie zu 3.	Die Kanzleisekretäre sind berechtigt, die für sie vorgesehene Uniform bei denselben Gelegenheiten zu tragen, wie dies für die Beamten zu 1 bis 6 vorgeschrieben ist.

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Mantel	Helm	Mütze
8. Unterbeamte: Botenmeister, Boten, Pförtner, Maschinist und Heizer.	Wie zu 7. Eingenähte 4,5 cm breite Schulterklappen von hellblauem Tuch mit Unterfutter von feldgrauem Tuch, vergoldetes Wappenschild.	Wie zu 3 mit Schulterklappen wie am Waffenrock.	Wie zu 3; statt des Brustschildes vergoldetes Wappenschild, einen Reichsadler enthaltend, mit der Reichskrone darüber.	Wie zu 1, jedoch über deutschen Kok ein versilbe Wappenschild, ei versilberten Rei adler enthalt mit der Reichsk darüber.

Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
Wie zu 5a bis 5c.	a) Für Unterbeamte, die während ihrer Militärdienstzeit die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erworben haben: Infanterieoffizier-Degen mit Portepee von Silber und dunkelblauer Seide, der Riemen mit drei Silberstreifen, die mit roter Seide durchwirkt sind. Schwarzlackiertes Unterschnallkoppel. b) Für die übrigen Unterbeamten: im Schlitz des Rockes das Infanterie-Seitengewehr für Mannschaften, Troddel von weißer, dunkelblauer und ponceauroter Seide. Unterschnallkoppel mit Schlaufe. Diesen Unterbeamten kann jedoch die Berechtigung zum Tragen des Infanterieoffizier-Degens usw. bei tadelloser Führung und treuer Pflichterfüllung nach 9jähriger Dienstzeit als etatsmäßige Beamte des Reichsmilitärgerichts vom Präsidenten besonders verliehen werden; auf diese Dienstzeit kann die im aktiven Soldatenstande zurückgelegte, 6 Jahre übersteigende Dienstzeit bis zur Höchstzeit von 6 Jahren angerechnet werden.	1. Die Pförtner und der Maschinist sind berechtigt, die für sie vorgesehene Uniform bei denselben Gelegenheiten zu tragen, wie dies für die Beamten zu 1 bis 6 vorgeschrieben ist. 2. Die Pförtner haben im Dienst jedoch nach wie vor nur die ihnen gelieferte Dienstbekleidung zu tragen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. August 1916. | Nr. 37.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführungsbestimmung III der Reichs-Sackstelle. Seite 217

2. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung von Änderungen von Elektrizitätszählern beglaubigungsfähiger Systeme. 218

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Ausführungsbestimmung III der Reichs-Sackstelle.

Auf Grund der durch §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle vom 27. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 199, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 176 vom 28. Juli 1916) erhält nachstehende Fassung:

Veräußerung leerer Säcke.

Der Verkauf leerer Säcke durch Sackhändler und an Sackhändler ist durch besondere Verfügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sackstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1916.

Reichs-Sackstelle.
Pedell.

2. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheit werden folgende Änderungen von Elektrizitätszählern der unten stehenden, beglaubigungsfähig Systeme zugelassen:

Zusatz zu System $\frac{39}{}$ und System $\frac{61}{}$ der Isaria-Zählerwerke in München.

Die Grundplatte der Zähler der genannten Systeme kann statt aus Messing aus Z hergestellt werden.

Eine gleichlautende Bekanntmachung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlic von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werd können.

Charlottenburg, den 12. August 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. September 1916. | Nr. 38.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 219

Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Ückermünde im Bezirke des Hauptzollamts Wolgast ist unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Pasewalk im gleichen Hauptamtsbezirk bis auf weiteres geschlossen worden.

Die Zuckersteuerstelle beim Zollamt II Beuthen a. O. im Bezirke des Hauptzollamts Glogau ist aufgehoben worden. Bei diesem Amte fällt daher die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II weg.

Erteilt:

den Zollämtern I Angermünde im Bezirke des Hauptzollamts Prenzlau und Königsberg (Neumark) im Bezirke des Hauptzollamts Frankfurt a. O. die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Neumarkt im Bezirke des Hauptzollamts Breslau Süd die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, beides beschränkt auf unbearbeitete Tabakblätter für die Firma C. F. Keil in Neumarkt.

Königreich Bayern.

Die Übergangsstelle Duttweiler im Bezirke des Hauptzollamts Landau ist aufgehoben worden.

Erteilt:

dem Nebenzollamt II Eslarn im Bezirke des Hauptzollamts Waldsassen die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über aus Böhmen eingeführtes poliertes Spiegelglas;

dem Steueramt Windsheim im Bezirke des Hauptzollamts Fürth die Befugnis zur
fertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Windsheimer Sole.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Nebenzollamt Steinigtwolmsdorf im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen die Befu
zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Arrak, Kognak und Rum, die
das Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß der Firma F. A. Günther in Oberneukirch
gehen oder von dem Lager versandt werden.

Elsaß-Lothringen.

Im Bezirke des Hauptzollamts Straßburg ist am Bahnhof Straßburg-Neudorf ein
dem Zollamt I Straßburg-Metzgertorhafen gehörige Abfertigungsstelle errichtet worden.

Diesem Zollamt sind dabei die folgenden weiteren Befugnisse beigelegt worden:

3, 4, 8, 12 bis 15, 17, 19 bis 50, 56 bis 58, 59 bis 62, 63, 64, 66, 75;

Erledigung von Leuchtmittel- und Zündwarenbegleitscheinen; Ausfertigung und Erledi
von Schaumwein- und Zigarettenbegleitscheinen; Abfertigung von Kakaowaren und Zu
waren, für die bei der Ausfuhr Abgabenvergütung beansprucht wird.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. September 1916. | Nr. 39.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß Seite 221

Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Beirat 223

Geschäftsordnung für die Reichsstelle für Druckpapier 225

2. Zoll- und Steuerwesen: Zigaretten-Kontingentierungsordnung 227

3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 246

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Geschäftsanweisung

für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) beigegebenen Ausschuß. Vom 4. September 1916.

§ 1.

Der Ausschuß hat über Einsprüche zu entscheiden, die beim Reichsamt des Innern gegen die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ausgesprochene Versagung bei ihr beantragter Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 eingelegt werden.

Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Sie sind durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Beamten durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2.

Die Mitglieder des Ausschusses ernennt der Reichskanzler. Sie sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen, haben hiervon aber dem Reichsamt des Innern Kenntnis zu geben. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 3.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vo sitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zu den Sitzungen des Ausschusses ist ein Schriftführer hinzuzuziehen.

§ 4.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Ve sammlungen des Ausschusses.

§ 5.

Die Einberufung der Versammlungen des Ausschusses erfolgt nach Bedürfnis durch die Krieg wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe.

Die Versammlungen sollen mindestens fünf Tage vorher durch eingeschriebenen Brief od telegraphisch einberufen werden. Der Tag der Absendung der Briefe oder Telegramme und der T der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Zu den Versammlungen sind sämtliche Mitglieder des Ausschusses einzuladen, die Zeitung verleger sind; insoweit der Einspruch Angelegenheiten betrifft, die durch Ziffer 2 des § 1 der Bekan machung vom 20. Juni 1916 geregelt sind, sind auch die Vertreter der beteiligten Gewerbe hinzuzuziehe

§ 6.

Die in den Sitzungen des Ausschusses zu entscheidenden Einsprüche dürfen den Mitgliede erst zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden. Vor Beginn der Sitzung hat der Leiter d Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder bei seiner Verhinderung dessen Ste vertreter dem Vorsitzenden eine Aufstellung über die eingelegten Einsprüche zu übergeben. Der Vo sitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung über die einzelnen Einsprüche.

§ 7.

Der Leiter der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder bei seiner Ve hinderung dessen Stellvertreter hat über die zur Entscheidung kommenden Einsprüche, die ihm vo Reichsamt des Innern zugeleitet worden sind, zu berichten und die Gründe darzulegen, die die Krieg wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe veranlaßt hatten, den Antrag des Einsprechend abzulehnen.

§ 8.

Der Ausschuß ist verpflichtet, den Einsprechenden oder von ihm namhaft gemachte ande Personen auf seinen Antrag in der Versammlung zu hören.

Die Benachrichtigung an den Einsprechenden über Tag, Stunde und Ort der Sitzung s unter Einhaltung der im § 5 bestimmten Frist und Form durch die Kriegswirtschaftsstelle für d Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgen.

§ 9.

Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Die B schlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme d Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzende

§ 10.

Ein Mitglied des Ausschusses ist verpflichtet, sich der Teilnahme an der Verhandlung u der Stimmabgabe zu enthalten:

1. in allen Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts ausgeschlos ist (§ 41 der Zivilprozeßordnung),
2. wenn ein Mitglied erklärt, daß es befangen sei,
3. wenn ein Mitglied mittelbar oder unmittelbar an dem Unternehmen des Einsprechend beteiligt ist.

§ 11.

Die ergangene Entscheidung ist, ehe sie dem Einsprechenden zugestellt werden darf, von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem Reichsamt des Innern vorzulegen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und vom Vorsitzenden bezw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 12.

Auf Antrag des Einsprechenden kann die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Entscheidungen des Ausschusses in eiligen Fällen schriftlich herbeiführen. Für schriftliche Entscheidungen finden die Vorschriften der §§ 9 und 11 sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Zu allen Sitzungen des Ausschusses hat die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe das Reichsamt des Innern und auf dessen Verlangen auch Vertreter anderer Behörden oder andere Personen einzuladen. Für diese Einladungen gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 15.

Den Mitgliedern werden für ihre Tätigkeit lediglich die baren Unkosten von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe vergütet.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Geschäftsanweisung

für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die Bekanntmachung über Druckpapier vom 3. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 436) beigegebenen Beirat.
Vom 4. September 1916.

§ 1.

Der Beirat hat die Aufgabe, der Reichsverwaltung bei grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Maßnahmen für Druckpapier beziehen, die Auffassung der beteiligten Gewerbe zur Kenntnis zu bringen und sich dazu gutachtlich zu äußern.

§ 2.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler ernannt. Sie sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen, haben jedoch hiervon dem Reichsamt des Innern schriftlich Mitteilung zu machen. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 3.

Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn er hi vom Reichsamt des Innern aufgefordert wird oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Beirats schrif Antrag auf Einberufung des Beirats stellen. Diese Anträge müssen die Angelegenheiten, die zur handlung kommen sollen, enthalten.

§ 5.

Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens 5 Tage vorher durch eingeschriebenen oder telegraphisch einberufen werden. Der Tag der Absendung der Briefe oder Telegramme und Tag der Sitzung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Die Einladungen sollen tunlichst die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten enthal

§ 6.

Spätestens bei Beginn einer jeden Sitzung hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinde der stellvertretende Vorsitzende die Tagesordnung festzustellen.

Zur Besprechung dürfen nur solche Angelegenheiten zugelassen werden, die auf der Ta ordnung stehen; stellt jedoch während einer Sitzung ein Viertel der anwesenden Mitglieder den An daß noch andere Angelegenheiten zur Besprechung zugelassen werden, so ist der Vorsitzende verpfli diesem Antrag zu entsprechen.

Angelegenheiten, die dem Beirat vom Reichsamt des Innern zur Erörterung überw werden, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

§ 7.

Über alle Verhandlungen des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem sitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Eine Abschrift ist dem Reichsamt des Innern und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deu Zeitungsgewerbe sowie jedem Mitglied des Beirats zuzusenden.

§ 8.

Zu allen Sitzungen des Beirats sind das Reichsamt des Innern und der Leiter der Kr wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe einzuladen. Die Einladung hat unter Beach der Bestimmungen des § 5 zu erfolgen.

§ 9.

Auf Wunsch des Reichsamts des Innern ist der Vorsitzende verpflichtet, Vertreter an Behörden oder andere Personen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10.

Bleibt ein Mitglied den Sitzungen des Beirats trotz rechtzeitig ergangener Einladung dr hintereinander ohne ausreichenden Grund fern, so ist der Vorsitzende verpflichtet, hiervon dem R amt des Innern schriftlich unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 11.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Geschäftsordnung

für die durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) errichtete Reichsstelle für Druckpapier. Vom 7. September 1916.

§ 1.

Die Reichsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei Vertreter der Verleger und zwei Vertreter der Hersteller von Druckpapier sind. Zur Vertretung des Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender berufen. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und die Mitglieder haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2.

Die laufenden Geschäfte der Reichsstelle werden von dem Vorsitzenden erledigt, der sich dabei der Mitwirkung der Mitglieder bedienen kann.

§ 3.

Die Festsetzung der Preise (§ 2 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 863) — bedarf eines Beschlusses der Reichsstelle. Die Reichsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind, unter denen sich der Vorsitzende sowie je ein Vertreter der Verleger und der Hersteller befinden muß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In eiligen Fällen kann eine Beschlußfassung durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder telegraphischem Wege herbeigeführt werden.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 4.

Der Antrag auf Entscheidung der Reichsstelle — § 5 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 — über Streitigkeiten bei Anwendung der §§ 2 und 4 a. a. O. ist schriftlich zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen, beifügen.

§ 5.

Die Reichsstelle verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 6.

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 7.

Die Reichsstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 8.

Die Reichsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch die Reichsstelle nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 9.

Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 10.

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 11.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12.

Die Beschlüsse (§ 11) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 13.

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Die Reichsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 14.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des § 4 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) ergeben, sind die von der Reichsstelle gemäß § 2 a. a. O. festgesetzten Preise zu Grunde zu legen.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat unterm 7. September 1916 erlassene Zigaretten-Kontingentierungsordnung wird nachstehend bekannt gegeben.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichsschatzamt veranstalteten Handausgabe der Zigaretten-Kontingentierungsordnung ist der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24, übertragen worden.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Zigaretten-Kontingentierungsordnung. (Ztt. K. O.)

§ 1.

Festsetzung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

(1) Für jeden Zigarettenherstellungsbetrieb bildet die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 versteuerte Menge an Zigaretten sein Kontingent für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1916. Der versteuerten Menge werden die an die Monopolverwaltungen in den besetzten Gebieten Rußlands in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 unversteuert gelieferten Mengen bei der Festsetzung des Kontingents gleichgestellt. Auf Antrag dürfen auch die als Liebesgaben gespendeten unversteuerten Zigaretten den versteuerten Zigaretten hinzugerechnet werden. In dem Antrag sind die hinzuzurechnenden Mengen einzeln aufzuführen.

(2) Übersteigt die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1916 versteuerte Menge das nach Abs. 1 berechnete Kontingent um mehr als 15 v. H., so unterliegt die darüber hinaus versteuerte Menge dem erhöhten Kriegsaufschlage.

§ 2.

(1) Die Hauptämter haben eine Nachweisung der vor dem 1. Oktober 1915 steueramtlich angemeldeten Zigarettenherstellungsbetriebe aufzustellen und der Direktivbehörde in doppelter Ausfertigung vorzulegen. In der Nachweisung sind für jeden Betrieb die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 nach dem Betriebsbuch A Abteilung 2 versteuerten sowie die nachweislich als Liebesgaben und an die Monopolverwaltungen in den besetzten Gebieten Rußlands während der gleichen Zeit unversteuert gelieferten Zigaretten, die das Kontingent bilden (§ 1), anzugeben. Sind die in den Wochen vom 27. September bis zum 2. Oktober 1915 und vom 27. März bis zum 1. April 1916 versteuerten Mengen in Abteilung 2 des Betriebsbuchs A mit einer Eintragung für die Woche angeschrieben worden (§ 42 Abs. 2 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) und kann aus den Geschäftsbüchern der Betriebe nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, welche Mengen an den einzelnen Tagen versteuert worden sind, so sind die eingetragenen Zigarettenmengen für den 1. und 2. Oktober 1915 mit einem Drittel, für den 27. bis 31. März 1916 mit fünf Sechsteln der Wochenanschreibung anzurechnen.

(2) Bei den versteuerten Zigaretten (Betriebsbuch A Abt. 2) sind die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 in den Herstellungsbetrieb zurückgenommenen versteuerten Zigaretten abzusetzen.

§ 3.

(1) Von den Hauptämtern ist den Direktivbehörden eine weitere Nachweisung für die nach dem 30. September 1915 aber vor dem 1. Juli 1916 steueramtlich angemeldeten Zigarettenherstellungsbetriebe vorzulegen, die in dieser Zeit Zigaretten versteuert oder als Liebesgaben oder an die Monopolverwaltungen in den besetzten Gebieten Rußlands unversteuert geliefert haben. Die Angaben haben sich nur auf volle Kalendermonate zu erstrecken. Bruchteile eines Kalender-

monats bleiben außer Ansatz. Sie können jedoch auf Antrag angerechnet werden; in diese Falle sind sie als volle Monate anzusetzen.

(2) Aus der für jeden Betrieb angegebenen Gesamtmenge an Zigaretten und der Anza der in Betracht kommenden Kalendermonate ist die für einen sechsmonatigen Zeitraum fi ergebende Menge an Zigaretten als Kontingent zu berechnen.

§ 4.

(1) Die Direktivbehörde prüft die vorgelegten Nachweisungen und setzt für jeden Betrieb a Grund der nachgewiesenen Mengen das Kontingent für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zu 31. Dezember 1916 unter Abrundung der Menge auf volle Tausend Stück nach oben fest.

(2) Die Hauptämter erhalten eine mit Feststellungsbescheinigung versehene Ausfertigung d eingereichten Nachweisungen zurück und geben die Entscheidung den Betriebsinhabern schriftli gegen Zustellungsurkunde bekannt.

(3) Der Betriebsinhaber hat die Benachrichtigung über die Zuteilung des Kontingents de Belegheft (§ 38 Abs. 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) einzuverleiben.

(4) Die Hebestellen vermerken in dem Verzeichnis der im Hebebezirke vorhandenen Betrieb die sich mit der Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse befassen (§ 38 Abs. 3 d Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen), die Höhe des für jeden Betrieb festgesetzten Kontingent

§ 5.

Gegen die Festsetzung des Kontingents ist schriftliche Beschwerde an die oberste Lande finanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen zw Wochen von der Zustellung der Entscheidung ab, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, b dem Hauptamt oder bei der Direktivbehörde eingegangen ist. Die Entscheidung der oberst Landesfinanzbehörde ist endgültig.

§ 6.

Festsetzung des Kontingents im besonderen Verfahren und Erhöhung des Kontingents aus Billigkeitsgründen.

(1) Zigarettenhersteller, die ihren Betrieb zwar vor dem 1. Juli 1916 steueramtlich a gemeldet, auf Grund vorstehender Bestimmungen ein Kontingent aber nicht erhalten haben, sow Zigarettenhersteller, die den Betrieb erst nach dem 30. Juni 1916 steueramtlich angemeldet, berei vorher aber nachgewiesenermaßen zum Zwecke der Herstellung von Zigaretten Maschinen gekau oder fest bestellt, Räume hergestellt, gemietet oder eingerichtet haben, können für ihren Betri einen Antrag auf Zuteilung eines Kontingents aus Billigkeitsgründen an das zuständige Haup amt richten. In dem Antrag sind die Gründe, die für die Zuteilung eines Kontigents gelten gemacht werden, unter Beifügung einer Beschreibung der Betriebseinrichtung, ferner die Meng der vor dem 1. Juli 1916 etwa versteuerten Zigaretten und die Anzahl der beschäftigten Arbeit sowie die Höhe des beantragten Kontingents anzugeben.

(2) Das Hauptamt überreicht die Anträge nach Feststellung des Sachverhalts mit gutach licher Äußerung der Direktivbehörde. Diese ergänzt nötigenfalls die Ermittelungen, soweit e forderlich unter Anhörung von Sachverständigen, und legt die Anträge der obersten Lande finanzbehörde vor. Hierbei ist anzugeben, welches Kontingent Betriebe gleichen Umfanges e halten haben.

§ 7.

Anträge auf Erhöhung eines nach § 4 zugeteilten Kontingents aus Billigkeitsgründe sind von dem Betriebsinhaber an das Hauptamt zu richten und von diesem gemäß § 6 Abs. zu prüfen und weiterzureichen.

§ 8.

(1) Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, in allen Fällen, in denen Härte im Sinne des Artikel III Abs. 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Ju 1916 nach ihrem Ermessen nicht vorliegen, den Antragsteller ablehnend zu bescheiden.

(2) Erachtet die Landesfinanzbehörde den Antrag für begründet, so gibt sie ihn an de Bundesrat zur Entscheidung ab.

§ 9.

Gültigkeitsdauer des Kontingents.

(1) Das auf Grund vorstehender Bestimmungen festgesetzte Kontingent gilt für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916. Es bildet zugleich den Kontingentsfuß jedes einzelnen Betriebs für die weiteren, mit dem 1. Januar 1917 beginnenden Kontingentsabschnitte.

(2) Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat jeweils für einen weiteren halbjährigen Zeitraum, wieviel Hundertteile des Kontingentsfußes das Kontingent jedes einzelnen Betriebs bilden.

§ 10.

(1) Das Kontingent und die Zeit, für die es gilt, sind auf der Titelseite der Betriebsbücher A zu vermerken. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit des Vermerks zu bescheinigen.

(2) Die Übertragung von Kontingenten oder Kontingentsteilen auf spätere Kontingentsabschnitte ist unzulässig.

§ 11.

Anrechnung auf das Kontingent.

(1) Auf das Kontingent werden die in jedem Halbjahr nach dem Betriebsbuch A Abteilung 2 versteuerten Zigaretten angerechnet.

(2) Die bis zum letzten Tage eines Monats versteuerten Zigaretten sind im Betriebsbuch am Monatsschluß auch dann anzuschreiben, wenn der Betriebsinhaber die Genehmigung hat, den Abgang an versteuerten Zigaretten wöchentlich mit einer Eintragung (§ 42 Abs. 2 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) zu buchen.

§ 12.

Buchführung.

(1) Die Hebestellen führen für jeden Kontingentsabschnitt ein Zigarettenkontingentsbuch nach Muster 1, in dem für jeden Betrieb das Kontingent und die monatlich versteuerte Menge an Zigaretten angeschrieben wird. *Muster 1.*

(2) Die Zigarettenhersteller haben mit einem Auszug aus dem Betriebsbuch die in jedem Monat versteuerte Menge an Zigaretten und die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Gehilfen bis zum dritten Werktag des folgenden Monats der Hebestelle schriftlich anzugeben.

(3) Die Hebestellen übersenden die Auszüge aus den Betriebsbüchern, nachdem sie die versteuerten Mengen in das Zigarettenkontingentsbuch übernommen haben, dem Oberkontrolleur zur Nachprüfung. Etwaige Berichtigungen werden bei den Anschreibungen des folgenden Monats, spätestens jedoch beim Abschluß des Kontingentsbuchs berücksichtigt. Die nachgeprüften Auszüge werden Belege zum Kontingentsbuche.

§ 13.

Feststellung und Erhebung des erhöhten Kriegsaufschlags.

(1) Nach Ablauf eines Kontingentsabschnitts ist das Kontingentsbuch aufzurechnen nnd festzustellen, ob das Kontingent überschritten ist.

(2) Ist das Kontingent um mehr als 15 v. H. überschritten, so wird aus der Menge der in den einzelnen Steuerklassen versteuerten Zigaretten der entrichtete einfache Kriegsaufschlag und aus dessen Gesamtbetrag und der Gesamtstückzahl der versteuerten Zigaretten der durchschnittlich für 1000 Stück im Kontingentsabschnitt entrichtete Kriegsaufschlag unter Abrundung auf volle Pfennig nach unten ermittelt. Die über das Kontingent hinaus versteuerte Menge unterliegt, soweit sie mehr als 15 v. H. bis 20 v. H. des Kontingents beträgt, dem erhöhten Kriegsaufschlag im zweifachen Betrage, soweit sie über 20 bis 25 v. H. des Kontingents beträgt, dem erhöhten Kriegsaufschlag im dreifachen Betrage und soweit sie über 25 v. H. des Kontingents beträgt, dem erhöhten Kriegsaufschlag im vierfachen Betrage des im Kontingentsabschnitte durchschnittlich entrichteten Kriegsaufschlags. Hierbei wird für die dem erhöhten Kriegsaufschlag unterliegende Menge der während des Kontingentsabschnitts bereits entrichtete durchschnittliche Kriegsaufschlag angerechnet.

(3) Der über den bereits entrichteten einfachen Kriegsaufschlag hinaus fällige Betrag an erhöhtem Kriegsaufschlag ist dem Betriebsinhaber schriftlich mitzuteilen und von diesem innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bar einzuzahlen, sofern nicht Stundung eintritt.

(4) Ergibt sich nach den Anschreibungen im Kontingentsbuch (§ 12) eine Überschreitung des Kontingents um mehr als 15 v. H. vor Ablauf des Kontingentsabschnitts, so kann bei Zigarettenherstellern, an deren späterer Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, die Verabfolgung von Steuerzeichen davon abhängig gemacht werden, daß ein dem erhöhten Kriegsaufschlag entsprechender Geldbetrag in Verwahrung gegeben oder sichergestellt wird.

(5) Betriebe, die ein Kontingent nicht erhalten haben, haben bei der Entnahme von Steuerzeichen (§ 12 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) den Kriegsaufschlag alsbald in vierfachen Betrage des einfachen Kriegsaufschlags zu entrichten. Hierbei ist der einfache und der erhöhte Kriegsaufschlag getrennt zu berechnen und zu erheben.

§ 14.

(1) Der erhöhte Kriegsaufschlag wird im Zigarettensteuer- und Kriegsaufschlag-Einnahmebuch (§ 17 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) unter Hinweis auf das Kontingentsbuch besonders eingetragen und im Steuerzeichenbuch (§ 12 Abs. 4 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) als solcher besonders angeschrieben. Bei der Entnahme von Steuerzeichen durch Betriebe, die kein Kontingent erhalten haben, ist der einfache und der erhöhte Kriegsaufschlag gleichfalls besonders anzuschreiben.

(2) Das Kontingentsbuch wird Beleg für das Einnahmebuch.

§ 15.

Abschreibung beim Ersatz von Steuerzeichen.

Wird für Steuerzeichen durch Lieferung anderer Steuerzeichen oder durch Rückzahlung des Wertbetrags an den Hersteller Ersatz gewährt, so wird eine entsprechende Zigarettenmenge an derjenigen Menge abgesetzt, die auf das zur Zeit des Ersatzes laufende Kontingent angerechnet worden ist. Voraussetzung für die Absetzung ist, daß die Zigaretten in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen oder versehentlich versteuert und auf das laufende oder ein früheres Kontingent angerechnet worden sind. Zurückgezahlt wird der erhöhte Kriegsaufschlag nur solchen Zigarettenherstellern, die kein Kontingent erhalten und deshalb von vornherein den Kriegsaufschlag in vierfachen Betrag entrichtet haben.

§ 16.

Abwälzung des erhöhten Kriegsaufschlags auf den Verbraucher.

Die Abwälzung des erhöhten Kriegsaufschlags auf den Verbraucher gilt als Erhöhung des Kleinverkaufspreises (§ 7 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen). Werden hierbei die Höchstgrenzen der Steuerklassen im Kleinverkauf um einen den einfachen Kriegsaufschlag übersteigenden Betrag überschritten, so wird dadurch der Übergang in eine höhere Steuerklasse herbeigeführt.

§ 17.

Nachträgliche Erhöhung des Kontingentsfußes.

Überschreitet ein Zigarettenhersteller in vier aufeinanderfolgenden Kontingentsabschnitten sein Kontingent, so wird der Kontingentsfuß auf Antrag um die Menge, die durchschnittlich in den vier Kontingentsabschnitten über das Kontingent hinaus versteuert worden ist, erhöht. Wird nach Erhöhung des Kontingentsfußes das Kontingent wiederum in vier aufeinanderfolgenden Kontingentsabschnitten überschritten, so kann der Kontingentsfuß in gleicher Weise wiederholt erhöht werden.

§ 18.

Übertragbarkeit des Kontingents.

(1) Das Kontingent gilt nur für den steueramtlich angemeldeten Betrieb, für den es festgesetzt ist. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Wechsel im Besitz oder bei Verlegung des Betriebs bleibt das Kontingent beim Betriebe.

(2) Die Kontingente von mehreren Betrieben desselben Besitzers werden auf Antrag ganz oder teilweise von einem Betrieb auf den andern übertragen.

(3) Im übrigen ist eine Übertragung von Kontingenten oder Kontingentsteilen unzulässig.

§ 19.

(1) Wird ein Betrieb in den Bezirk einer andern Hebestelle verlegt, so übersendet die bisherige Hebestelle dorthin die Belege für die Kontingentierung mit einem Auszug aus dem Kontingentsbuch, dessen Richtigkeit der Kassenpfleger bescheinigt.

(2) Der Antrag auf Übertragung von Kontingenten oder Kontingentsteilen für Betriebe desselben Besitzers, die in verschiedenen Hebebezirken liegen, ist an die Hebestelle zu richten, in deren Bezirk der Betrieb liegt, dessen Kontingent abgegeben werden soll. Die Hebestelle schreibt im Kontingentsbuch die zu übertragende Menge ab, veranlaßt die Ergänzung des Vermerks auf dem Betriebsbuch A (§ 10 Abs. 1) und benachrichtigt davon die Hebestelle, in deren Bezirk der Betrieb liegt, auf den das Kontingent übertragen wird. Diese Hebestelle schreibt im Kontingentsbuch gemäß der ihr zugegangenen Mitteilung, die Beleg zu diesem Buche wird, die entsprechende Menge dem Kontingent des Betriebs zu, auf den die Übertragung beantragt ist, veranlaßt die Anschreibung auf dem Betriebsbuch A und teilt dies der erstgenannten Hebestelle mit. Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenpfleger bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

§ 20.

Nachweisungen über die nach den Kontingentsbüchern versteuerten Zigaretten.

Die Direktivbehörde hat bis zum 15. jedes Monats dem Reichsschatzamt eine Nachweisung über die Höhe der Kontingente sowie über die im abgelaufenen Monat nach den Kontingentsbüchern versteuerten Zigaretten nach Muster 2 einzureichen.

§ 21.

(1) Bis zum fünfzehnten Tage des auf einen Kontingentsabschnitt folgenden Monats haben die Direktivbehörden dem Reichsschatzamt außerdem eine Nachweisung der nach den Kontingentsbüchern versteuerten Mengen an Zigaretten nach Muster 3 mit einem erläuternden Begleitschreiben zu übersenden. *Muster 3.*

(2) Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben in der Nachweisung, die in bezug auf die Kontingentierung zutage getretenen Verhältnisse des Gewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

(a) aus welchen Gründen die Kontingente der einzelnen Betriebsgruppen überschritten oder nicht erreicht worden sind,

(b) wie hoch das Kontingent für den nächsten Zeitabschnitt (§ 9 Abs. 2) bemessen werden soll,

(c) Anzahl und Kontingentsmenge der im abgelaufenen Kontingentsabschnitt stillgelegten Betriebe.

(3) Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind Abschriften der halbjährlichen Nachweisungen und der Begleitschreiben dazu bei Übersendung der jährlichen Nachweisungen gemäß § 58 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen zur Verwendung bei Aufstellung der jährlichen Zigarettensteuerstatistik, die sich auch auf die vorstehenden Angaben zu erstrecken hat, mitzuteilen.

§ 22.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Muster zu diesen Bestimmungen zu ändern und neue Muster einzuführen, ferner wegen der Zeitabschnitte und der Art, in der die Nachweisungen über die Kontingente und über die versteuerten Zigarettenmengen einzusenden sind, anderweit Anordnungen zu treffen.

Hauptzollamtsbezirk *Potsdam.*
Zollamt *Spandau.*

Muster 1.
(Ztt. K. O. § 12.)

Zigarettenkontingentsbuch

für die Zeit vom *1. Juli* 1916 bis *31. Dezember* 1916.

Dieses Buch enthält *zehn* Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

Spandau, den 3ten *Juli* 1916.

Barg
Oberzollkontrolleur.

Geführt von *Schiffer*
Zollassistent.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jeden Zigarettenherstellungsbetrieb ist eine besondere Abteilung anzulegen; die Abteilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. Im Kopfe jeder Abteilung ist für jeden Betrieb der Name des Besitzers und der Ort (Straße und Hausnummer), in dem der Betrieb liegt, anzugeben.

3. In der Spalte 12 sind die Kontingente der Betriebe und etwaige Übertragungen von Kontingenten (§§ 18 und 19) zu vermerken. Für eine nachträgliche Erhöhung des Kontingentsfußes (§ 17) ist hier anzugeben, ob und um welche Mengen die Kontingente in früheren Zeitabschnitten überschritten worden sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Kassenpfleger zu bescheinigen.

4. Die monatlich versteuerten Zigaretten werden auf Grund der von den Betriebsinhabern eingesandten Anzeigen (§ 12 Abs. 2) eingetragen. Die bei der Prüfung der Anzeigen durch den Oberkontrolleur festgestellten Berichtigungen sind bei den Eintragungen des folgenden Monats, spätestens vor Abschluß des Kontingentsbuchs mittels besonderer Eintragungen anzuschreiben.

5. Die Spalten 5 bis 11 müssen mit dem Betriebsbuch A Abt. 2 jedes Betriebs übereinstimmen.

Fortsetzung auf Seite 4 des Musters.

Abteilung 1. **Zigarettenherstellungsbetrieb**

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Monat, auf den sich die Eintragung bezieht, (darunter besonders etwaige Berichtigungen)	Zahl der im Monat durchschnittlich beschäftigten Gehilfen	Gesamtmenge der versteuerten Zigaretten Stück	D… bis zu 1… Stück
1	2	3	4	5	6
1	3./8.	Juli	330	20 000 000	4 000
2	2./9.	August	340	22 000 000	4 000
3	15./9.	Berichtigung für August	—	—	—
4	4./10.	September	340	21 000 000	3 000
5	3./11.	Oktober	340	24 000 000	4 500
6	2./12.	November	340	21 000 000	3 500
7	16./12.	Berichtigung für November	—	1 000 000	—
8	2./1.	Dezember	350	21 000 000	2 000
			Zusammen .	130 000 000	21 000
		Der einfache Kriegsaufschlag berechnet sich auf		923 000,00 ℳ	63 000
		durchschnittlich für 1000 Zigaretten		7,10 „	

Für die über das Kontingent hinaus versteuerte Menge von 30 000 000
bleiben vom erhöhten Kriegsaufschlag befreit 15 v. H. des Kontingents . . . . . = 15 000 000 S

Dem erhöhten Kriegsaufschlag unterliegen demnach noch . . . . . 15 000 000 S
und zwar 5 000 000 Stück mit 7,10 ℳ für Tausend Stück . . . . . = 35 500 ℳ,
5 000 000 „ „ 2 × 7,10 „ „ „ „ . . . . . = 71 000 „
5 000 000 „ „ 3 × 7,10 „ „ „ „ . . . . . = 106 500 „
Gesamtbetrag des noch zu erhebenden erhöhten Kriegsaufschlags . . . . . 213 000 ℳ.

Angefordert am 3. Januar 1917.
Eingezahlt am 12. Januar 1917.
Einnahmebuch Nr. 2.
Steuerzeichenbuch Nr. 34.

Schiffer
Zollassistent.

Heinrich Kür in *Spandau, Bergstr. 21.*

(Spalte 5) zum Kleinverkaufspreise					Bemerkungen, insbesondere über die Höhe des Kontingents, Zusammenlegung von Kontingenten, Überschreitung des Kontingents in früheren Kontingentsabschnitten
über 1½ bis 2½ Pf.	über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.	
das Stück					
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
7	8	9	10	11	11
5 000 000	*6 000 000*	*4 000 000*	*1 000 000*	—	Das Kontingent beträgt *100 000 000* Stück
6 000 000	*6 000 000*	*4 000 000*	*2 000 000*	—	
500 000	— *500 000* (rot)	—	—	—	*Die Richtigkeit bescheinigt*
7 000 000	*6 500 000*	*3 500 000*	*1 000 000*	—	*Spandau, den 3ten Juli 1916*
8 500 000	*7 000 000*	*3 000 000*	*1 000 000*	—	*der Kassenpfleger.*
6 500 000	*8 000 000*	*2 000 000*	*1 000 000*	—	*Barg,*
—	*1 000 000*	—	—	—	*Oberzollkontrolleur.*
6 500 000	*8 000 000*	*3 500 000*	*1 000 000*	—	
40 000 000	*42 000 000*	*20 000 000*	*7 000 000*	—	
200 000 ℳ	*294 000 ℳ*	*240 000 ℳ*	*126 000 ℳ*	—	

6. Die Hebestelle hat nach Überschreitung des Kontingents um mehr als 15 v. H. das Erforderliche u etwaiger Sicherstellung des erhöhten Kriegsaufschlags (§ 13 Abs. 4) zu veranlassen.

7. Die von Betrieben, die kein Kontingent erhalten haben, versteuerten Mengen sind ebenfalls im Kontin buch anzuschreiben.

8. Sobald nach Ablauf des Kontingentsabschnitts die im letzten Monat versteuerten Mengen angeschr worden sind, ist das Kontingentsbuch in allen Abteilungen abzuschließen und festzustellen, ob das Kontingent um als 15 v. H. überschritten ist. Zutreffendenfalls ist der Betrag des zu entrichtenden erhöhten Kriegsaufschlags z rechnen. Unter der Berechnung ist der Tag und die Nummer der Eintragung im Einnahmebuch und im Steuerzei buche zu vermerken.

9. Das Kontingentsbuch nebst den geprüften Auszügen wird Beleg zum Zigarettensteuer- und Kriegsaufs Einnahmebuche.

Muster 2.
(Tt. K. O. § 20.)

Bundesstaat: .....

Direktivbezirk: .....

Monat ..... 19.....

Nachweisung

der nach den Kontingentsbüchern versteuerten Zigaretten.

Gesamtmenge (einschließlich der Berichtigungen für die Vormonate)	Davon (Spalte 1) im Kleinverkaufspreise für das Stück					
	bis zu 1½ Pf.	über 1½ bis 2½ Pf.	über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.
Tausend Stück	Tausend Stück					
1	2	3	4	5	6	7

Die Gesamtmenge an Kontingenten (unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen) beträgt für den ganzen Kontingentsabschnitt (§ 9) ..... Stück Zigaretten.

50

Muster 3.
(Zt. K. O. §. 21.)

Bundesstaat: .....

Direktivbezirk: .....

Nachweisung

über die in der Zeit vom ..... 19.....

bis ..... 19..... versteuerten Zigaretten.

Zahl der Betriebe a mit keinem Gehilfen, b mit nicht mehr als 10 Gehilfen, c mit 11 bis 50 Gehilfen, d mit 51 bis 100 Gehilfen, e mit 101 bis 500 Gehilfen, f mit mehr als 500 Gehilfen	Gesamtmenge		Davon (Spalte 3)	
	der Kontingente	der versteuerten Zigaretten	bis zu 1½ Pf.	über 1½ bis 2½ Pf.
	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück
1	2	3	4	5
A. Betriebe, die ihr Kon				
a				
b				
c				
d				
e				
f				
zusammen				
B. Betriebe, die ihr Kontingent erreicht oder				
a				
b				
c				
d				
e				
f				
zusammen . .				
C. Betriebe, die ihr Kontingent um mehr als 15 v. H.				
a				
b				
c				
d				
e				
. . . . .				
zusammen . .				

Zum Kleinverkaufspreise				Betrag des zu entrichtenden erhöhten Kriegsaufschlags	Bemerkungen
über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.		
Stück					
Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	ℳ	
6	7	8	9	10	11
tingent nicht erreichten.					
um nicht mehr als 15 v. H. überschritten haben.					
aber um nicht mehr als 20 v. H. überschritten haben.					

Zahl der Betriebe a mit keinem Gehilfen, b mit nicht mehr als 10 Gehilfen, c mit 11 bis 50 Gehilfen, d mit 51 bis 100 Gehilfen, e mit 101 bis 500 Gehilfen, f mit mehr als 500 Gehilfen	Gesamtmenge		Davon (Spalte 3)	
	der Kontingente	der versteuerten Zigaretten	bis zu 1½ Pf.	über 1½ bis 2½ Pf. das
	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück
1	2	3	4	5

D. Betriebe, die ihr Kontingent um mehr als 20 v. H.,

a				
b				
c				
d				
e				
f				
zusammen . .				

E. Betriebe, die ihr Kontingent um

a				
b				
c				
d				
e				
f				
zusammen . .				

F. Betriebe, die kein

a				
b				
c				
d				
e				
f				
zusammen . .				

zum Kleinverkaufspreise				Betrag des zu entrichtenden erhöhten Kriegsaufschlags	Bemerkungen
über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.		
Stück					
Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	M	
6	7	8	9	10	11
aber um nicht mehr als 25 v. H. überschritten haben.					
mehr als 25 v. H. überschritten haben.					
Kontingent haben.					

Zahl der Betriebe a mit keinem Gehilfen, b mit nicht mehr als 10 Gehilfen, c mit 11 bis 50 Gehilfen, d mit 51 bis 100 Gehilfen, e mit 101 bis 500 Gehilfen, f mit mehr als 500 Gehilfen	Gesamtmenge		Davon (Spalte 3)	
	der Kontingente	der versteuerten Zigaretten	bis zu 1½ Pf.	über 1½ bis 2½ Pf.
	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück
1	2	3	4	5
Summe A				
= B				
= C				
= D				
= E				
= F				
Überhaupt . .				

zum Kleinverkaufspreise				Betrag des zu entrichtenden erhöhten Kriegsaufschlags	Bemerkungen
über 2½ bis 3½ Pf.	über 3½ bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.		
Stück					
Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	Tausend Stück	ℳ	
6	7	8	9	10	11

stellung.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Michael Chowa, Arbeiter,	geboren am 13. März 1893 zu Zbaraz, Bezirk Zbaraz, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. Oktober 1914),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. August 1916.
2	Athanasse Christo Gagalis, Teppichhändler,	geboren am 1. März 1870 zu Crebina, Vilajet Monastir, Serbien, serbischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in zwei Fällen (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Juli 1913),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	19. August 1916.
3	Wilhelm Gerards, Fuhrmann,	geboren am 13. Juni 1880 zu Aachen, ortsangehörig zu Heerlen, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall und Bannbruch (2 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 23. Juni 1914),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. August 1916.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Franziska Klier, Köchin,	geboren am 30. März 1880 zu Nemelkau, Bezirk Brüx, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Rothenburg o/T., Bayern,	14. März 1916.
5	Maria Luise Meier (verurteilt unter dem Namen Paula Egli), Dienstmagd,	geboren am 9. März 1893 zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Bäretswil, ebenda, schweizerische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	7. August 1916.
6	Karl Reiter, Tischler,	geboren am 30. April 1853 zu Habern, Bezirk Caslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Weißenburg i/B.,	1. August 1916.
7	Ignatz Sabitzer, Schuhmacher,	geboren am 17. März 1893 zu Sulzgraben, Bezirk Bruck an der Mur, Steiermark, ortsangehörig zu Hüttenberg, Bezirk Sankt Veit, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	25. August 1916.
8	Marie Schröpfer, Kellnerin,	geboren am 9. Januar 1889 zu Ronsperg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	10. August 1916.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 11. September 1916. | Nr. 40.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ersatz des Scheckstempels und Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetze Seite 247

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. September 1916 beschlossen:

I. 1. Die als Anlage 1 beigefügten Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken und — Anlag
2. die als Anlage 2 beigefügten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Anlag

werden genehmigt und mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft gesetzt.

Anträgen auf Stempelerstattung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 1 ist auch bereits vor dem 1. Oktober 1916 Folge zu geben.

II. Es ist gestattet, nach dem 30. September 1916 Scheckstempelmarken zur Entrichtung des Wechselstempels zu verwenden. Die Verwendung und Entwertung der Marken hat nach den für die Verwendung und Entwertung der Wechselstempelmarken bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Der Verwendungsvermerk kann an einer beliebigen Stelle der Marken niedergeschrieben werden.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Anlage 1.

Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken.

Gemäß Artikel I Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1916 über einen Warenumsatzstempel werden für den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Scheckstempelmarken und gestempelten Scheckvordrucke folgende Bestimmungen getroffen:

A. 1. Ersatz wird nur geleistet, wenn er bis spätestens Ende März 1917 bei einer zuständigen Stelle beantragt wird. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

2. Der Antrag auf Ersatz des Steuerwerts von Marken ist schriftlich oder mündlich bei einer bisher zum Vertriebe von Scheckstempelmarken zuständigen Amtsstelle unter Überreichung der Marken zu stellen. Der Ersatz wird, nachdem die Stelle festgestellt hat, daß die Marken echt und ungebraucht sind, ohne weitere Anweisung in Höhe des Nennwerts der Marken geleistet. Die Amtsstelle kann verlangen, daß die Marken, soweit sie nicht in unangebrochenen Bogen zu 100 Stück vorgelegt werden, in Reihen von je 10 Stück unmittelbar nebeneinander und gegebenenfalls in Bogen von je 100 Stück zu je 10 solcher unmittelbar untereinandergeordneten Reihen auf Papierbogen aufgeklebt, überschießende Stücke aber lose überreicht werden, ferner daß jeder Papierbogen mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Antragstellers gekennzeichnet werde.

Die gegen Ersatz des Steuerwerts zurückgenommenen und die bei den Amtsstellen vorhandenen Scheckstempelmarken sind bei den Amtsstellen in Gegenwart von zwei Beamten, von denen einer tunlichst ein oberer Beamter sein soll, zu vernichten, soweit sie nicht zur Verwendung als Wechselstempelmarken weiter vertrieben werden.

3. Die zu gestempelten Scheckvordrucken in teilweise oder gänzlich unverbrauchten Scheckbüchern entrichtete Abgabe wird nur auf schriftlichen Antrag derjenigen Bank, Kasse usw., welche das Scheckbuch hat abstempeln lassen, erstattet. Die Erstattung ist unter Vorlegung der Scheckbücher bei derjenigen Steuerstelle zu beantragen, bei welcher die Stempelabgabe entrichtet ist. Erstattung wird nur geleistet, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Vordrucke einen echten Stempelaufdruck tragen und noch nicht gebraucht sind sowie daß die Abgabe von den abgestempelten Vordrucken entrichtet und noch nicht erstattet ist. Der Steuerstelle steht das Recht zu, die Vorlegung der Steuerquittung über die Entrichtung der Abgabe zu verlangen. In dem Antrag sind die überreichten Scheckbücher nach der Nummerfolge geordnet unter Angabe der Nummerbezeichnung, der in ihnen enthaltenen Zahl ungebrauchter Vordrucke und deren Steuerwerts aufzuführen. Mit Zustimmung der Steuerstelle kann von der Ordnung nach der Nummerfolge und Angabe der Nummerbezeichnung abgesehen werden, wenn die Bücher nach der Anzahl der in ihnen enthaltenen Vordrucke in Bündel geordnet vorgelegt und dementsprechend in dem Antrag unter Angabe ihrer Anzahl, der Stückzahl der Vordrucke und des Steuerwerts gesondert aufgeführt werden. Der Antrag ist von der Steuerstelle zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß der Erstattung der Abgabe Bedenken nicht entgegenstehen und

welcher Steuersumme die vorgelegten und nicht zu beanstandenden Vordrucke entsprechen. Diese Bescheinigung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem mit der Kassenführung nicht betrauten oberen Beamten mitzuvollziehen.

Der so begutachtete Erstattungsantrag ist ohne die Scheckbücher an die für die Erstattung von Scheckstempel bisher zuständige Direktivbehörde weiterzugeben. Die obersten Landesfinanzbehörden können die Entscheidung über den Antrag auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind. Der Antrag ist nach den allgemeinen Bestimmungen über Stempelerstattungen weiterzubehandeln. Die Erstattung ist von einem Mindestbetrage des Steuerwerts der eingelieferten Vordrucke nicht abhängig.

Die Scheckbücher können nach Ersatz des Steuerwerts auf Antrag zurückgegeben werden, nachdem die Stempelerstattung auf jedem einzelnen Vordruck handschriftlich oder durch Aufdruck, Stanzung, Lochung usw. gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Antragstellers derart erkennbar gemacht ist, daß eine wiederholte Erstattung der Stempelabgabe ausgeschlossen wird. Anilinfarbenaufdrucke dürfen zu dem bezeichneten Zwecke nicht verwendet werden.

Soweit eine Rückgabe der Scheckbücher nicht stattfindet, sind die Bücher, nachdem die Vordrucke durch Zerschneiden oder dergleichen unverwendbar gemacht sind, einzustampfen oder sonst zu vernichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf von den Banken, Kassen usw. lose eingereichte gestempelte ungebrauchte Vordrucke entsprechende Anwendung.

B. Für die nach den Bestimmungen unter A 2 vernichteten Stempelmarken werden den Landesregierungen die an die Reichsdruckerei entrichteten Herstellungskosten vom Reiche vergütet.

Die Herstellungskosten sind in Anlage 7 zu den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten zu berechnen und in letzteren als besondere Verwaltungskosten, getrennt von den gewöhnlichen, in Ansatz zu bringen.

Anlage 2.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639).

I. Der Abschnitt X §§ 158 bis 164 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

X. Warenumsätze.

Zur Tarifnummer 10 Befreiung 2.

§ 158.

1. Abgabenbefreiung für ausländische zollfreie Waren.

(1) Lieferungen ausländischer zollfreier Waren sind von der Abgabe befreit, wenn die Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes geliefert werden. Bei vom Ausland eingehenden zollfreien Waren, die sich zur Zeit der Veräußerung auf dem Wege nach ihrem ersten inländischen Bestimmungsorte befinden, wird die Befreiung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veräußerung nach erfolgter zollfreier Abfertigung geschieht.

(2) Nach einem deutschen Seehafenplatz aus dem Ausland eingegangene zollfreie Waren sind von der Abgabe ferner befreit, wenn die Lieferung aus dem Einfuhr-Seehafenplatz erfolgt. Die Befreiung fällt weg, wenn die Ware vor ihrer Lieferung durch Bearbeitung oder Verarbeitung eine Beschaffenheit erhalten hat, die sie bei ihrer Einfuhr zollpflichtig gemacht haben würde, oder wenn die Lieferung aus einem Kleinhandelsbetrieb erfolgt.

(3) Als Seehafenplatz, nach dem die Ware aus dem Ausland eingegangen ist, ist der Seehafenplatz anzusehen, von dem aus die Ware erstmalig geliefert wird.

(4) Auf Antrag kann die oberste Landesfinanzbehörde den deutschen Seehafenplätzen im Sinne des Abs. 2 andere inländische Lager unter der Bedingung gleichstellen, daß die Ware ohne andere Zwischenlagerung als in einem Zollager oder im Einfuhr-Seehafenplatz und ohne daß ein Zwischenumsatz stattgefunden hat, aus dem Ausland nach dem Lager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft der Ware bei der Aufnahme und während der Lagerung sichergestellt wird. Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier.

Zu §§ 76 bis 83d des Gesetzes.

§ 159.

2. Steuerstellen und Direktivbehörden.

Die zur Erhebung der Abgabe von Warenumsätzen nach § 1 Abs. 1 von den Bundesregierungen bestimmten Stellen (Steuerstellen) und ihre Oberbehörden (Direktivbehörden) sowie die nach § 115 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes getroffenen Bestimmungen sind dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 160.

3. Anmeldung.

(1) Zu der im § 76 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Als Anleitung für einen solchen Vordruck dient Muster 29a.

Muster 29a.

(2) Die Anmeldung hat von juristischen Personen bei der Steuerstelle zu erfolgen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechtes, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig. Die zuständige Steuerstelle wird für staatliche Betriebe durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, der den Betrieb führt, für Reichsbetriebe im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatz-

amt) durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Betrieb geführt wird, bestimmt.

(3) Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze im Inland hat oder wenn der Betrieb mehreren Personen mit verschiedenem Wohnsitz gehört. Sind in diesen Fällen mehrere Betriebe an verschiedenen Orten vorhanden, so kann auf Antrag die einheitliche Anmeldung bei einer der Steuerstellen gestattet werden. Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde und, wenn die Steuerstellen verschiedenen Bundesstaaten angehören, der Bundesrat.

(4) Bestehen zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so bestimmt auf Anrufen eines dieser Bundesstaaten der Bundesrat den für die Erhebung der Steuer zuständigen Staat.

(5) Die Landesregierung kann bestimmen, daß die Anmeldung auch mündlich bei der Steuerstelle erfolgen kann. In diesem Falle ist der Vordruck von dieser den Angaben des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten der Steuerstelle zu unterschreiben.

(6) Die Anmeldung ist innerhalb der gesetzlichen Frist einzureichen. Eine Verlängerung der Anmeldungsfrist ist nur in Fällen besonderen Bedürfnisses zulässig. Der Antrag ist in jedem Falle bei der Steuerstelle zu stellen. Verlängerungen von nicht mehr als einem Monat kann diese selbständig bewilligen, in anderen Fällen ist die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

§ 161.

4. Öffentlicher Hinweis auf die Anmeldungspflicht.

Zwischen dem 8. und 15. Dezember jedes Jahres haben die Steuerstellen oder ihre Oberbehörde unter Angabe der Hebebezirke die Steuerpflichtigen zur Anmeldung ihres steuerpflichtigen Umsatzes und zur Entrichtung der Abgabe durch öffentliche Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeitungen aufzufordern. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. In der Aufforderung ist anzugeben, wo Vordrucke zu Anmeldungen zur Abgabe an Steuerpflichtige bereitgehalten werden. Als Anleitung für eine solche Bekanntmachung dient Muster 29b.

Muster 29b.

§ 162.

5. Zustellung von Anmeldungsvordrucken.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß im Laufe des Dezember die Steuerstellen den in die Steuerrolle (§ 163) eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen einen Anmeldungsvordruck kostenfrei zuzustellen haben.

§ 163.

6. Steuerrolle.

(1) Bei jeder Steuerstelle ist über die in ihrem Bezirk ansässigen Personen und Gesellschaften, welche nach Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs für die Entrichtung der Abgabe in Betracht kommen, eine Steuerrolle zu führen. Die Steuerrolle dient zur Überwachung der Anmeldungen und der Entrichtung der Abgabe.

(2) Die Landesregierungen werden die Behörden, welche über die für die Entrichtung der Abgabe vermutlich in Betracht kommenden Personen und Gesellschaften Auskunft geben können, unter Hinweis auf § 82 des Gesetzes anweisen, den für ihren Bezirk zuständigen Steuerstellen Listen über diese Personen und Gesellschaften bis spätestens Ende November, erstmalig bis Ende November 1916, zu übersenden. Für die folgenden Jahre brauchen sich diese Listen nur auf Zu- und Abgänge an solchen Personen und Gesellschaften gegen das Vorjahr zu erstrecken.

(3) Die nach der Buchstabenfolge der Namen, nach örtlichen Bezirken, Erwerbsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnende Steuerrolle kann in Form einer Liste oder in Form einer Blatt- (Karten-) Sammlung von Einzelblättern für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Die Rolle ist in einer auf eine Reihe von Jahren ausreichenden Weise anzulegen.

(4) In der Rolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Die Rolle muß für die Umsatzstempelentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Stelle bekannt werden, in besondere also enthalten: Name und Wohnort des Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften Bezeichnu und Sitz der Firma, gegebenenfalls unter Angabe der vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des G werbebetriebs, besondere Spalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung ermöglich für Steuerjahr, Tag der Erinnerung (§ 164b Abs. 2), Tag des Eingangs der Anmeldung, Numm des Anmeldungsbuchs, Nummer des Einnahmebuchs, Betrag der entrichteten Abgabe. In d Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Versteuerung nach der Liefer gewählt hat (§ 81 des Gesetzes) und besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umf des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachve ständigen usw.) festzuhalten.

(5) Zur schnellen und leichten Ermittelung der Steuerpflichtigen in der Steuerrolle ist ei nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Namensliste, welche die Ordnung nummer jedes Steuerpflichtigen ergibt, anzulegen und laufend zu führen.

(6) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 können von der Landesregierun zugelassen werden.

§ 164.

(1) Die Steuerrolle ist von den Steuerstellen nach Eingang der ihnen nach § 163 Abs. 2 z übersendenden Listen auf Grund der darin enthaltenen Angaben baldmöglichst anzulegen. Außer dem sind die der Steuerstelle aus eigener Wissenschaft bekannten oder auf anderem Wege bekann gewordenen Gewerbetreibenden, welche für die Entrichtung der Abgabe sonst noch in Betrach kommen, in die Steuerrolle einzutragen.

(2) Die Steuerrolle ist unter Berücksichtigung der eingehenden Anmeldungen und der Zu und Abgänge richtigzustellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden An gaben laufend zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragende Ergebnisse feststehen.

(3) Auf jeder erledigten Anmeldung ist von dem mit der Führung der Steuerrolle be auftragten Beamten die richtige Eintragung in die Steuerrolle zu vermerken.

§ 164a.

7. Abgabenerhebung.

(1) Die Steuerstelle prüft die eingehenden Anmeldungen auf richtige und vollständige Aus füllung des Vordrucks, insbesondere auch auf das Vorhandensein der Unterschrift des Anmeldungs pflichtigen, trägt nach Beseitigung etwaiger Anstände die Anmeldung in das Anmeldungsbuch E (§ 228 Abs. 2) ein, stellt den Abgabebetrag fest und vereinnahmt ihn. Dem Steuerpflichtigen ist über die Zahlung ein Empfangsbekenntnis zu erteilen, bei Entrichtung der Abgabe durch die Post oder durch Banküberweisung jedoch nur auf Verlangen. Als Anleitung für das Empfangs bekenntnis dient das Muster 29c.

Muster 29c.

(2) Die Anmeldung wird nach ihrer Erledigung (§§ 164c, 164d) Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 164b.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Anmeldungen ist von der Steuerstelle nach der Steuerrolle (§ 163) zu überwachen.

(2) Ist bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist bei der Steuerstelle weder eine Anmeldung noch eine Benachrichtigung, daß eine Steuerpflicht nicht in Betracht komme, eingegangen, so ist der Gewerbetreibende unter Hinweis auf die §§ 76, 83c des Gesetzes an die Einreichung der Anmeldung binnen einer auf zwei Wochen zu bemessenden Frist mit dem Ersuchen zu erinnern, für den Fall, daß er sich zur Einreichung einer Anmeldung nicht für verpflichtet erachte, die Gründe hierfür binnen der gleichen Frist mitzuteilen.

§ 164c.

(1) Nachdem die Abgabe auf Grund der Anmeldung erhoben worden ist, hat die Steuerstelle an der Hand der Steuerrolle und unter Berücksichtigung aller anderen ihr etwa bekannten Tat-

sachen oder Unterlagen, insbesondere auch unter Würdigung der etwa von dem Anmeldenden selbst gegebenen weiteren Erläuterungen (Nr. 6 der Anleitung zu Muster 29a) zu prüfen, ob die Anmeldung hinsichtlich der angemeldeten Höhe des Umsatzes glaubhaft erscheint. Liegen hiernach gegen die Richtigkeit einer Anmeldung keine Bedenken vor, so ist dies auf der Anmeldung unter Namensbeischrift zu vermerken.

(2) Hat ein Gewerbetreibender erklärt, daß er einen steuerpflichtigen Umsatz nicht habe, so ist diese Erklärung nach Abs. 1 zu prüfen. Ist anzunehmen, daß für ihn voraussichtlich dauernd ein steuerpflichtiger Umsatz nicht in Frage kommt, so ist die Eintragung in der Steuerrolle mit Genehmigung des Kassenprüfungsbeamten oder eines anderen mit der Kassenführung nicht betrauten, von der Landesregierung bestimmten Beamten zu löschen.

§ 164d.

(1) Ist bis zum Ablauf der nach § 164b in der Erinnerung gestellten Frist eine Anmeldung oder eine Erklärung, daß ein steuerpflichtiger Umsatz nicht vorliegt, nicht eingegangen, oder hat die Steuerstelle gegen die Richtigkeit einer eingereichten Anmeldung oder Erklärung Zweifel, so ist die Abgabepflicht an der Hand der für die Veranlagung des Gewerbetreibenden zu den direkten Staats- oder Gemeindesteuern vorhandenen Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zwecke hat die Steuerstelle, falls sie nicht selbst zu dieser Veranlagung zuständig oder sonst zu der Nachprüfung ohne weiteres imstande ist, die zuständige Stelle unter Mitteilung des Sachverhalts, gegebenenfalls auch unter Beifügung einer Abschrift der vorliegenden Anmeldung oder Erklärung und unter Darlegung der Gründe für ihre Zweifel an deren Richtigkeit um eine Äußerung zu ersuchen.

(2) Ergibt sich, daß ein steuerpflichtiger Umsatz gar nicht oder unrichtig angemeldet ist, so ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entschließung zu fassen.

(3) Soweit genügende Unterlagen für eine anderweite Steuerfestsetzung gegeben sind, hat die Steuerstelle die Abgabe dementsprechend festzusetzen und den nachzuerhebenden Betrag von dem Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Steuerfestsetzung und ihrer Grundlagen einzuziehen.

(4) Haben die Ermittelungen zwar ergeben, daß ein steuerpflichtiger Umsatz vom Steuerpflichtigen gar nicht oder zu niedrig angegeben ist, reichen aber die Unterlagen zur Festsetzung des wirklichen Umsatzes oder zur Einleitung eines Strafverfahrens nicht aus, so hat die Steuerstelle die Verhandlungen an den für die Stempelprüfung hinsichtlich des Umsatzstempels bestellten Prüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) zur Ermittelung der zu entrichtenden Abgabe im Wege der örtlichen Nachprüfung abzugeben. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist das Erforderliche wegen Nachbringung der Stempelabgabe und gegebenenfalls wegen Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

§ 164e.

8. Abschlagszahlungen.

(1) Alle Steuerpflichtigen, bei denen in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen oder der Lieferungen (§ 81 des Gesetzes) nach dem Ergebnis der Steuerfestsetzung 200000 Mark überstiegen hat, haben auf die Abgabe für das folgende Jahr nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Viertels des Kalenderjahrs während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober unaufgefordert eine Abschlagszahlung in Höhe von je 20 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Abgabe, auf volle Mark nach unten abgerundet, zu leisten. Ist das Gewerbe nicht während des ganzen Vorjahrs betrieben worden, so gilt der Umsatz während der Betriebszeit als Jahresumsatz. Für das Steuerjahr 1917 ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlungen und deren Bemessung der Gesamtbetrag der Zahlungen oder Lieferungen im ganzen Kalenderjahr 1916 maßgebend. Die Abschlagszahlungen sind in der Anmeldung der mit dem Schlusse des Jahres fälligen Abgabe aufzuführen und bei der Festsetzung der Abgabe auf diese anzurechnen. Ein hiernach etwa zuviel gezahlter Betrag ist zurückzuzahlen.

(2) Der Steuerpflichtige ist auf die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen unter Angabe des Betrags der Abschlagszahlung und der Zahlungsfristen schriftlich hinzuweisen.

(3) Der rechtzeitige Eingang der Abschlagszahlungen ist durch eine nach Anleitung des Musters 29d von der Steuerstelle für jedes Steuerjahr zu führende Überwachungsliste sicherzustellen. Diese ist mit dem Anmeldungs- und dem Einnahmebuche zur Buchprüfung einzureichen. *Muster 29d.*

(4) Die Spalten 1 bis 6 der Überwachungsliste sind gleichzeitig mit dem im Abs. 2 a geordneten Hinweis an den Zahlungspflichtigen, die Spalten 7 bis 9 bei der Zahlung d Abschlagssumme auszufüllen.

(5) Geht eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig ein, so ist das zu ihrer Einziehung Ve anlaßte in der Bemerkungsspalte der Überwachungsliste zu vermerken.

(6) Die Abschlagszahlungen sind in das Anmeldungsbuch einzutragen.

§ 164f.

9. Schätzungsverfahren.

(1) Hat der Steuerpflichtige den Gesamtjahresbetrag der Zahlungen oder Lieferungen n schätzungsweise angemeldet, so hat die Steuerstelle nach den §§ 164a, 164c und gegebenenfal 164d Abs. 1, 2 zu verfahren.

(2) Ergibt die Nachprüfung Anlaß zur Annahme eines höheren Betrags, so hat die Steue stelle, sofern nicht Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens gegeben ist, vor anderweiter Fe setzung der Abgabe den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der für die Annahme eines höher Betrags sprechenden Gründe zu einer Äußerung, gegebenenfalls auch unter Hinweis auf § Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlich Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke aufzufordern. Erkenn der Steuerpflichtige die Beanstandung der Steuerstelle ganz oder zum Teil an und erklärt sich mit der Versteuerung eines bestimmten höheren Schätzungsbetrags als des ursprünglich v ihm angegebenen Betrags einverstanden, so ist die Steuerstelle, sofern der Betrag unter Berü sichtigung der Unterlagen und der Äußerung des Gewerbetreibenden annehmbar erscheint, b rechtigt, sich auf dieser Grundlage mit dem Steuerpflichtigen zu einigen und den danach n zu entrichtenden Betrag nachzuerheben.

(3) Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so hat die Steuerstelle ihrerse die Schätzung des steuerpflichtigen Umsatzes vorzunehmen und dem Steuerpflichtigen einen d Grundlagen der Schätzung enthaltenden Schätzungsbescheid mit der Aufforderung zu erteil den danach sich ergebenden Mehrbetrag an Steuer binnen zehn Tagen einzuzahlen. Mit de Bescheid ist unter dem Hinweis, daß nach § 80 des Gesetzes gegen diesen nur die Verwaltung beschwerde zulässig ist, deren Einlegung aber auf die Entrichtung der angeforderten Steuer kei aufschiebende Wirkung habe, eine Belehrung des Steuerpflichtigen über das ihm zustehen Rechtsmittel zu verbinden.

(4) Die Steuerstelle ist befugt, der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde, die d schwerdebehörde der gegen ihren Bescheid erhobenen weiteren Beschwerde abzuhelfen.

§ 164g.

10. Nacherhebung.

(1) Gibt die weitere Prüfung (§ 164d, § 164f) zu einer Nacherhebung Anlaß, so ist d nacherhobene Betrag unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuchs mit Angabe des Grund der Zahlung einzutragen. In Spalte 2 ist in Fällen dieser Art der Tag der Nacherhebu einzutragen. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbuche bei der erstmaligen Zahlung in der B merkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.

(2) Die Unterlagen für die Nacherhebung bilden Belege zum Anmeldungsbuche.

§ 164h.

11. Wechsel in der Versteuerungsart.

(1) Will ein Steuerpflichtiger von der Abgabenentrichtung auf der Grundlage des § 81 d Gesetzes zur Versteuerung nach § 76 des Gesetzes übergehen, so hat er unter Darlegung d Gründe für den beabsichtigten Wechsel und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder n für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, die Genehmigung der Direktivbehörde zu antragen.

(2) Die Genehmigung ist nur zu erteilen unter der Bedingung, daß der Steuerpflicht bei einem etwaigen späteren erneuten Übergange zur Besteuerung der Lieferungen neben d Abgabe von den Lieferungen die Abgabe für diejenigen Zahlungen zu entrichten hat, wel

noch für Lieferungen aus demjenigen Steuerzeitraum eingehen, während dessen die Versteuerung nach der Zahlung erfolgte.

(3) Der Betrag der nachträglich zu versteuernden Zahlungen ist in den Jahresanmeldungen außer dem Gesamtbetrage der zu versteuernden Lieferungen besonders aufzuführen.

§ 164i.

12. Trennung der Verwaltungs- und Erhebungsbefugnisse.

Wo die mit der Verwaltung der Abgabe von Warenumsätzen betrauten Steuerstellen nicht zugleich Hebestellen sind, ordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die hiernach notwendigen Änderungen des Verfahrens an.

§ 164k.

13. Stempelzeichen.

(1) Die Abgabe aus § 83a des Gesetzes wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet. Die Stempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2 und 10 Mark ausgegeben. Ein Verkauf amtlich gestempelter Vordrucke zu Empfangsbekenntnissen findet nicht statt.

(2) Die Marken sind 18,5 mm hoch und 22,5 mm breit. Das obere Feld der Pfennigwerte enthält auf dunklem Grunde in weiß hervortretender deutscher Schrift die Bezeichnung „Waren-Umsatzstempel". Von den drei mittleren Feldern tragen die beiden äußeren die Wertbezeichnung ebenfalls weiß auf dunklem Grunde, das Mittelfeld zeigt den Reichsadler. Das untere Feld mit guillochiertem Grunde enthält den Vordruck für die Entwertung durch Eintragung von Tag, Monat und Jahr auf der dazu vorgezeichneten Linie. Die Markwerte unterscheiden sich von den Pfennigwerten dadurch, daß unter Anwendung einer zweiten Farbe auch das obere Feld mit einer Guilloche unterdruckt ist, so daß hier sowie im untersten Felde die Schrift dunkel auf hellem Grunde steht. Die Marken zu 10 Pfennig sind hellkarmin, diejenigen zu 20 Pfennig hellblau, zu 50 Pfennig grauviolett, zu 1 Mark grün mit rotbraunem Unterdruck, zu 2 Mark gelbbraun mit grünem Unterdruck, zu 10 Mark rotbraun mit grünem Unterdruck.

(3) Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Postanstalten. Stempelmarken zum Werte von 10, 20 und 50 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken von höherem Werte werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 164l.

14. Verwendung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken sind auf der Vorder- oder Rückseite der Urkunde an einer beliebigen freien Stelle aufzukleben und zu entwerten.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist in der Art vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der im Vordruck dafür vorgesehenen Stelle in deutlichen Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung mit Tinte niedergeschrieben oder aufgedruckt werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Im Falle der Entwertung durch Aufdruck braucht der Vermerk nicht an der im Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, muß aber vollständig auf jede einzelne Marke gesetzt werden. Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig.

II. Der Abschnitt XIII der Ausführungsbestimmungen wird geändert, wie folgt:

1. Der § 210 wird geändert, wie folgt:
   a) im Abs. 1 werden vor den Worten „von den Amtsstellen" die Worte eingefügt „soweit nicht im Abs. 8 etwas anderes bestimmt ist";
   b) im Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 177) werden die Worte „oder Scheckvordrucke" sowie Satz 2 gestrichen;

c) hinter Abs. 7 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

(8) „Der Ersatz verdorbener Stempelmarken zur Entrichtung der Ab gabe nach § 83a des Gesetzes findet bei den mit deren Vertriebe beau tragten Postanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 12 bi 14 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze vom 15. Ju 1909 statt."

2. Im § 211 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 werde die Worte „oder Schecks oder Quittungen" und die Worte „oder Scheckstempelmarken und der Abs. 2 gestrichen.

3. § 212 wird gestrichen.

4. Im § 216 Abs. 2 sind die Worte „übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte) zu ersetzen durch die Worte „oder der mit der Erhebung der Abgabe beauftragte anderen Verwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte)".

5. Hinter § 218 werden als § 218a folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 218a.

„(1) Personen und Gesellschaften, für welche eine Abgabepflicht nur nac Tarifnummer 10 besteht, unterliegen regelmäßigen, innerhalb gewisser Friste zu wiederholenden Stempelprüfungen nicht.

(2) In Einzelfällen ist die Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 10 be den vorstehend genannten Personen und Gesellschaften einer genauen Nach prüfung zu unterziehen, wenn der Prüfungsbeamte von der Steuerstelle nac § 164d Abs. 4 um Vornahme einer Stempelprüfung ersucht oder von einer vor gesetzten Behörde mit einer solchen Prüfung beauftragt wird."

6. Im § 220 Abs. 1 Satz 1 ist die Ziffer 10 zu streichen und im Satz 2 statt der Wort „der Tarifnummern 4, 10" zu setzen „der Tarifnummer 4".

7. Im § 223 Abs. 5 ist die Ziffer 10 zu ersetzen durch die Worte „und in § 83a de Gesetzes".

III. Abschnitt XIV wird geändert, wie folgt:

1. a) Im § 227 Abs. 1 sind im ersten Satze die Worte „oder gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes gestundeten" zu streichen und die Worte „dieser Art ein besonderes Ein nahmebuch" zu ersetzen durch: „aus Tarifnummer 1 bis 9, 11, 12 ein Einnahme buch A".

b) Daselbst ist vor Abs. 2, der die Nummer 3 erhält, folgender Abs. 2 einzuschalten

„(2) Über die Einnahmen aus Tarifnummer 10 ist ein besonderes Ein nahmebuch B zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanz behörde bestimmt. Das anliegende Muster 39a dient als Vorbild."

Muster 39a.

2. a) Im § 228 ist im Satz 1 hinter „Einnahmebuch" und hinter „Anmeldungsbuch" der Buchstabe „A" einzuschalten. Daselbst wird „Abs. 2" in „Abs. 3" geändert

b) Daselbst ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuche B ist von den zu Erhebung der Abgabe aus Tarifnummer 10 zuständigen Steuerstellen ein Anmeldungsbuch B zu führen, für welches das Muster 40a als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Anmeldungen einzutragen. Soweit eine Anmeldung nicht eingereicht ist ist an deren Stelle die Steuerfestsetzungsbescheinigung der Steuerstelle unter Angabe dieses Sachverhalts in der Bemerkungsspalte einzutragen."

Muster 40a.

3. Der Eingang des § 233 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in den §§ 227, 228 mit A bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs, das Einnahmebuch B nach Ablauf des Rechnungsjahrs, das Anmeldungsbuch B und die Überwachungsliste Muster 29d nach Ablauf des Kalenderjahrs abgeschlossen usw."

4. a) Im § 234 Abs. 1 werden im Satz 2 hinter den Worten „obersten Landesfinanzbehörden" die Worte eingeschaltet: „oder obersten Postbehörden",

b) daselbst wird unter entsprechender Nummeränderung der folgenden Absätze hinter Abs. 2 folgender Abs. 3 eingeschaltet:

„(3) Die Herstellungskosten für die nach Bayern und Württemberg gelieferten Stempelmarken zur Entrichtung des Warenumsatzstempels werden nach den Vorschriften im Abs. 2 angefordert und beglichen. Die Herstellungskosten für die den Bezugstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken kommen auf die den übrigen Bundesstaaten nach § 122 des Reichsstempelgesetzes zustehende Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung und werden am Schlusse jeden Rechnungsjahrs vom Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet im Laufe des Rechnungsjahrs abgesetzten Mengen verteilt. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen (zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus) bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres von der Reichsdruckerei die mit den quittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die Herstellungskosten der im abgelaufenen Rechnungsjahr den Bezugstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken und von der Reichspostverwaltung eine Nachweisung der in den Gebieten der einzelnen Staaten im abgelaufenen Rechnungsjahr abgesetzten Markenmengen einzureichen."

5. Im § 238 hat die erste Klammer zu lauten: „(§§ 210, 211)". Hinter „Anmeldungsbuch" ist einzufügen „A".

6. Im § 240 sind die Worte „von 2 v. H." zu streichen.

7. Im § 242 Abs. 2 sind die Ziffern 212 und 10 zu streichen. Hinter Ziffer „12" ist einzufügen „und des § 83 a des Gesetzes".

IV. An den Mustern treten folgende Änderungen ein:

1. Im Muster 38 wird

a) die Anleitung unter Nr. 5 wie folgt gefaßt: „Bei den Eintragungen unter Abteilung F bleiben die Spalten 1, 2, unter Abteilung H die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt."

b) Daselbst wird auf Seite 2 die Abteilung B wie folgt gefaßt:

„B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 der Beaufsichtigung unterliegen:

a) nach Tarifnummer 4 a;

b) nach Tarifnummer 4 b."

c) Daselbst wird auf Seite 2 hinter Abteilung E unter Änderung der Buchstabenbezeichnung der folgenden Abteilungen eingeschaltet:

„F. Stellen, welche hinsichtlich der Abgabe nach Tarifnummer 10 und §§ 76 ff. des Gesetzes einer Prüfung unterworfen worden sind."

2. a) Muster 39 erhält die Benennung „Einnahmebuch A".
   b) In demselben Muster fällt Spalte 31 unter entsprechender Nummeränderung der folgenden Spalten weg.
   c) Die Überschrift der Spalte 37 hat zu lauten: „Insgesamt nach Nr. 1 bis 9, 11, 12 des Tarifs (Summe der Spalten 9, 18, 19, 22, 26 bis 30, 35 und 36)".

3. a) Muster 40 erhält die Benennung: „Anmeldungsbuch A".
   b) Daselbst ist in der Anleitung unter 1 i die Ziffer „4" zu streichen.

Muster 29a.

(Ausführungsbestimmungen § 160.)

Eingegangen, den ..... ten ..... 19 .....

Nr. ..... der Steuerrolle.

Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur Entrichtung des Warenumsatzstempels.

Anleitung.

1. Die Anmeldung hat von juristischen Personen bei der Steuerstelle zu erfolgen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechtes, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig. Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze im Inland hat oder wenn der Betrieb mehreren Personen mit verschiedenem Wohnsitz gehört.

2. Der Vordruck unter 3b ist auszufüllen, wenn das Gewerbe nicht während des ganzen Kalenderjahrs betrieben worden ist.

3. Der Betrag des Umsatzes ist

entweder unter Zugrundelegung des Betrags der im Laufe des unter 3 des Vordrucks angegebenen Zeitraums eingegangenen Zahlungen unter 4a,

oder unter Zugrundelegung der im Laufe dieses Zeitraums bewirkten Lieferungen unter 4b des Vordrucks

anzumelden.

Ist von dem Rechte, den Umsatz nach 4b anzumelden, einmal Gebrauch gemacht worden, so darf hiervon nach § 81 des Reichsstempelgesetzes nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter der von dieser festzusetzenden Bedingung für einen folgenden Steuerzeitraum abgewichen werden.

(Fortsetzung s. S. 262.)

Der Einreichung einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Jahresbetrag der Zahlungen oder, falls die Versteuerung auf der Grundlage S. 2 unter 4b gewählt wird, der Jahresbetrag der Lieferungen nicht mehr als 3000 ℳ beträgt. Zur Vermeidung von Erinnerungen wird ersucht, in diesem Falle der Steuerstelle eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Anmeldung

de..... (Vor- und Zuname; bei Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen die Firma) .....

.....

in (s. Anleitung unter 1) .....

---

1. Art des Gewerbebetriebs: .....
2. Für den Betrieb bestehen im Inland Zweigniederlassungen in (nötigenfalls auf besonderer Beilage anzugeben): .....
3. Das Gewerbe ist betrieben worden:
   a) während des Kalenderjahrs 19.....
   b) während des Zeitraums vom ..... ten ..... bis einschließlich den ..... ten ..... 19.....
4. Umsatz:
   a) Der Gesamtbetrag der Zahlungen, die während des unter 3 angegebenen Zeitraums für die im vorstehenden Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen gelieferten Waren eingegangen sind, beläuft sich auf . . . . . ℳ,
   *) davon entfallen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1916 ..... ℳ;
   b) der Gesamtbetrag der während des unter 3 angegebenen Zeitraums im vorstehenden Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen erfolgten Lieferungen beläuft sich auf ..... ℳ,
   *) davon entfallen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1916 ..... ℳ;

Zu streichen, falls Anmeldung nach a oder b erfolgt, s. Anleitung Nr. 3.

   c) Ich versichere, nicht imstande zu sein, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, die ich während des unter 3 angegebenen Zeitraums für die im vorstehenden Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen gelieferten Waren erhalten habe, weil für meinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und mir auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrags fehlen. Ich schätze den Gesamtbetrag der Zahlungen auf ..... ℳ,
   *) davon entfallen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1916 ..... ℳ.
5. Auf die zu entrichtende Abgabe ist abschlägig bezahlt worden
   am ..... ten ..... 19..... ..... ℳ,
   am ..... ten ..... 19..... ..... ℳ,
   am ..... ten ..... 19..... ..... ℳ.
6. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(Ort) ....., den ..... ten ..... 19.....

(Eigenhändige Unterschrift des Gewerbetreibenden)

---

*) Dieser Zusatz ist nur in den Vordruck für das Steuerjahr 1916 aufzunehmen.

Steuerfestsetzung.

Nach der Anmeldung beläuft sich der steuerpflichtige Gesamtbetrag der Zahlungen — Lieferungen — de..... (Name, Firma) .....

zu ..... für das Kalenderjahr 19..... — für den Zeitraum vom ..... bis ..... 19..... — auf ..... ℳ.

Nach dem Steuersatze von 1 v. T. ist hiervon zu erheben an Stempelabgabe ..... ℳ ..... Pf.

Hierauf sind abschlägig entrichtet:

für das 1. Vierteljahr laut Nr. ..... des Einnahmebuchs ..... ℳ

= = 2. = = = ... = = ... =

= = 3. = = = ... = = ... =

zusammen ..... ℳ

Somit bleiben zu entrichten . . . . ℳ ..... Pf.

Somit sind zu erstatten . . . . = ... =

Der nach vorstehender Steuerfestsetzung zu entrichtende Betrag ist im Einnahmebuch unter Nr. ..... nachgewiesen.

..... , den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschriften)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Empfangsbekenntnis des Steuerpflichtigen.

Den nach vorstehender Steuerfestsetzung zuviel entrichteten Steuerbetrag habe ich mit ..... ℳ ..... Pf., in Worten ..... Mark ..... Pf., zurückerhalten.

..... , den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift) .....

4. Der Vordruck unter 4c ist nur auszufüllen, wenn entsprechend der abzugebenden Versicherung eine genaue Berechnung des Umsatzes nicht möglich ist.

5. Der Vordruck zu 5 ist nur dann auszufüllen, wenn gemäß § 77 des Gesetzes Abschlagszahlungen geleistet worden sind.

6. Dem Anmeldenden steht es frei, unter 6 oder auf besonderer Beilage über die Ermittelung des unter 4a oder 4b angemeldeten Gesamtumsatzes oder über das Schätzungsverfahren, auf welchem die Angabe unter 4c beruht, nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahrs abweicht oder auf Schätzung beruht.

7. Nicht unterschriebene Anmeldungen gelten als nicht eingereicht.

Muster 29b.
(Ausführungsbestimmungen § 161.)

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 19....

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbebetreibenden Personen und Gesellschaften in (Angabe des Steuerbezirkes) ..... aufgefordert,*) den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 19.... bis spätestens zum Ende des Monats Januar 19.... der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 ℳ, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 ℳ bis 30 000 ℳ ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

....., den .... ten .... 19....

(Bezeichnung der Steuerstelle) .....

(Unterschrift) .....

*) In der Bekanntmachung für das Steuerjahr 1916 haben die folgenden Worte bis „Kalenderjahr 19....." zu lauten: „den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahrs 1916."

Muster 29c.
(Ausführungsbestimmungen § 164a.

Nr. ..... der Steuerrolle.
Nr. ..... des Anmeldebuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

Empfangsbekenntnis der Steuerstelle.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der nach der Anmeldung des/der .....

in ..... für das Kalenderjahr 19..... zu entrichtende Warenumsatzstempel ist mi

..... Mark ..... Pf. in Worten ..... Mark ..... Pf

gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ..... nachgewiesen.

Auf die Abgabe für das folgende Kalenderjahr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von je 20 v. H. des vorstehend festgestellten Jahressteuerbetrags*) mit ..... Mark innerhalb der ersten zehn Tage des Monats April, Juli und Oktober zu leisten.

....., den ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschriften)

*) In dem Vordruck für das Steuerjahr 1916 muß es heißen: „des nach dem Gesamtbetrag der Zahlungen — Lieferungen — im Kalenderjahr 1916 berechneten Jahressteuerbetrags".

Muster 29 d.
(Ausführungsbestimmungen § 164 e.)

Überwachungsliste

de (Bezeichnung der Steuerstelle) zu

über die auf Warenumsatzstempel vierteljährlich zu leistenden Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 19....

Diese Liste enthält ..... Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten ..... 19....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Diese Liste wird für das Kalenderjahr geführt und ist gleichzeitig mit dem Anmeldungsbuche B zur Buchprüfung einzureichen.

2. Alle beim Abschluß der Liste noch nicht endgültig erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummern in die Überwachungsliste für das folgende Jahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassenführung nicht betrauten, von der Landesregierung bestimmten Beamten in der alten und in der neuen Überwachungsliste zu bescheinigen.

3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Lfd. Nr.	Nr. der Steuerrolle	Des zur Leistung von Abschlagszahlungen Verpflichteten			Betrag der vierteljährlich zu leistenden Abschlagszahlung ℳ	Als Abschlagszahlung ist gezahlt		Des Einnahmebuchs B		Bemerkungen
		a) Name, b) Firma	Gewerbe	Wohnung (Straße, Nr.)		am	der Betrag von ℳ	für das Rechnungsjahr	Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10

Muster 39 a

(Ausführungsbestimmungen § 227.)

Einnahmebuch B

de.....

(Bezeichnung der Steuerstelle) ..... zu .....

über das Aufkommen an Warenumsatzstempel

für das

Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung) .....

....., den ..... ten ..... 19.....

(Name).....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Das Einnahmebuch ist am Schlusse des Monats März abzuschließen.
2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nr.	Tag der Erhebung	Des Anmeldungsbuchs B		Des Einzahlenden			Betrag der erhobenen Abgabe	Bemerkungen
		für das Kalenderjahr	Nr.	Name (Firma)	Gewerbe	Wohnort	ℳ	
1	2	3		4	5	6	7	8

Muster 40a.

(Ausführungsbestimmungen § 228.)

Anmeldungsbuch B

De (Bezeichnung der Steuerstelle) ..... zu .....

über die Erhebung des Warenumsatzstempels

für das

Kalenderjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. In das Anmeldungsbuch sind alle Anmeldungen, auf Grund deren eine Abgabenerhebung erfolgt, und soweit Anmeldungen nicht abgegeben werden, die Steuerfestsetzungsbescheinigungen einzutragen.

2. Dieses Buch wird für das Kalenderjahr geführt.

3. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht endgültig erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldungsbuch für das folgende Jahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassenführung nicht betrauten, von der Landesregierung bestimmten Beamten im alten und im neuen Anmeldungsbuche zu bescheinigen.

4. Das Anmeldungsbuch ist nebst Belegen und mit der Überwachungsliste nach Ablauf des Monats März des folgenden Kalenderjahrs zusammen mit dem abgeschlossenen Einnahmebuch B zur Prüfung einzureichen.

5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung oder Nacherhebung	Nr. der Steuerrolle	Des Anmeldungspflichtigen			Betrag der erhobenen Abgabe	Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet ist	Der Betrag Sp. 7 ist nachgewiesen im Einnahmebuche B		Bemerkun
			Name (Firma)	Gewerbe	Wohnort	ℳ		für das Rechnungsjahr	unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. September 1916. | Nr. 41.

Inhalt: 1. Statistik: Änderungen der Muster 1 bis 3 für die Salzstatistik . . . . . Seite 271
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1916 274
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderung des Musters der in den Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsversorgungsgesetze vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Quittungsbücher 276
4. Handels- und Gewerbewesen: Ledererſatz für Schuhwerk 285

1. Statistik.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1913, betreffend die Salzstatistik, (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1186) werden die nachstehenden Änderungen der Muster 1—3 veröffentlicht. Die abgeänderten Muster sind für die statistischen Anschreibungen vom 1. April 1916 ab zu verwenden.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Abänderungen der Muster für die Salzstatistik.

Zu Muster 1.

1. In der Anleitung ist in Ziffer 1 und 3 je statt der Worte
„über 60 v. H. Natriumchloridgehalt"
zu setzen:
„über 75 v. H. Natriumchlorid".

2. Auf der zweiten Seite des Musters erhalten die Spalten 4 und 5 folgende Fassung:

Kalisalze mit mehr als 75 v. H. Natriumchlorid	Siedesalz
dz	
4	5

3. Der Kopf des Musters auf der dritten Seite wird ersetzt durch:

Pfannenstein	Sole	Mutterlauge	Salzabfälle	Abfallsalze und andere Nebenerzeugnisse der Fabriken	Bemerkungen
dz					
6	7	8	9	10	11

Zu Muster 2.

1. In der Anleitung ist
   a) Ziffer 5 zu streichen,
   b) die Bezeichnung der Ziffern 6 bis 10 zu ändern in
   „5. bis 9.",
   c) in Ziffer 6 (jetzt 5) das letzte Wort der zweiten Zeile „der" zu ersetzen durch das Wort:
   „den",
   so daß die Stelle lautet:
   „— auch den nur bei den Oberzollkassen gebuchten —",
   d) in Ziffer 8 (jetzt 7) statt der Worte
   „75 und mehr v. H. Natriumchloridgehalt"
   zu setzen:
   „mit mehr als 75 v. H. Natriumchlorid".

Zu Muster 3.

1. In der Anleitung zum Gebrauch sind
   a) in Ziffer 1 die Worte „über 60 v. H." zu ersetzen durch:
      „mehr als 75 v. H."
   b) in Ziffer 4 die Worte „Kalisalze von mehr als . . . . . ebenso" zu streichen. Ziffer 4 hat sodann zu lauten:
      „4. Das zum Salzen und Nachsalzen von Fischen vergällte Salz ist nicht in B I 2 k, sondern unter A I 1 und 2 nachzuweisen."

2. In Ziffer 6 der Anleitung ist die Zahl „9" durch die Zahl
   „8"
   zu ersetzen.

3. Hinter Ziffer 6 der Anleitung ist einzufügen:
   7. „Zu A I 3 a ist in der Bemerkungsspalte der Betrag der gezahlten Ausfuhrvergütungen summarisch nachzuweisen."

4. Ziffer 7 der Anleitung erhält die Bezeichnung:
   „8."

5. In Spalte I des Musters (3. Seite) sind von der Unterabteilung B I 2 i die Worte „mit Ausnahme . . . . . Natriumchloridgehalt [C I]" zu streichen, so daß die Stelle dann lautet:
   i) Zu landwirtschaftlichen Zwecken.

6. Auf der vierten Seite des Musters ist die Unterabteilung „C I Kalisalze — (§ 21)" zu streichen.
   Die Unterabteilungen C II—V erhalten die Bezeichnung:
   „I.—IV."

2.

Status der deutschen Notenbanken Ende August 1916 nach den im Reich

(Die Be

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Juli 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Juli 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Juli 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Juli 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. Juli 1916	Summe der Passiva	G 31
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 117 524	+ 92 960	4 285 236	+ 178 323	2 835 529	+ 439 934	—	—	295 011	— 7 099	10 513 535	+
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	66 796	— 340	30 438	— 808	5 493	+ 178	—	—	4 290	+ 419	87 829	+
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	38 396	+ 4 097	8 926	+ 9 688	17 876	— 5 197	18 260	— 606	2 526	+ 194	114 558	—
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 154	+ 552	8 561	+ 837	21 005	+ 3 558	127	+ 27	1 610	+ 99	57 669	+
5	Badische Bank	9 000	2 250	18 016	— 168	9 990	+ 52	17 518	+ 1 938	—	—	1 411	+ 63	48 195	+
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 264 886	+ 97 101	4 343 151	+ 188 092	2 897 421	+ 440 411	18 387	— 579	304 848	— 6 324	10 821 786	+

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 1 789 058 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 870 474 000 " }
" 100 " = 3 039 527 000 "
" 500 " = 13 296 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 1 552 531 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 31. Juli 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 31. Juli 1916	Noten anderer Banken	Gegen 31. Juli 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Juli 1916	Lombard	Gegen 31. Juli 1916	Effekten	Gegen 31. Juli 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Juli 1916	Summe der Aktiva	Gegen 31. Juli 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 494 327	— 2 735	333 625	— 82 457	4 336	— 171	7 077 485	+ 535 484	12 691	— 44	106 455	+ 46 042	484 616	+ 29 676	10 513 535	+ 525 795	1
29 426	— 26	503	— 10	6 429	+ 504	43 154	+ 546	4 260	— 608	989	— 160	3 068	+ 11	87 829	+ 257	2
22 464	— 744	1 414	— 468	5 592	— 4 379	29 442	— 1 711	36 047	+ 1 475	8 045	— 37	11 554	+ 4 352	114 558	— 1 512	3
9 916	— 42	912	+ 353	4 764	— 597	17 514	+ 767	12 965	+ 444	4 529	— 30	7 069	+ 3 341	57 669	+ 4 236	4
6 483	— 21	806	+ 46	737	— 245	16 211	+ 452	5 468	+ 7	5 181	+ 1 730	13 309	— 136	48 195	+ 1 833	5
2 562 616	— 3 568	337 260	— 82 536	21 858	— 4 888	7 183 806	+ 535 538	71 431	+ 1 274	125 199	+ 47 545	519 616	+ 37 244	10 821 786	+ 530 609	

3. Zoll- und Steuerwesen.

Die in Ziffer 7 Abs. 7 der unter dem 19. Juni 1906 (Zentralblatt S. 662) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsversorgungsgesetze vorgeschriebenen Quittungsbücher sind unter Abänderung des im Zentralblatt 1912 S. 281 ff. veröffentlichten Musters fortan in der nachfolgenden Form anzufertigen.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Herz.

(Umschlag.)

Quittungsbuch

des Invaliden,
Rentenempfängers,

ehemaligen (Dienstgrad) .....

.....

vom .....

(Rückseite des Umschlags.)

Dritte Umschlagseite beachten!

(Monatsbetrag.) ..... %

..... *M* ..... Pf. Militärrente*), Invalidenpension.

usw. (wie bisher Seite 1.)

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

Nr. ..... Zahlungsordnung für 19 .....

Invalide
Rentenempfänger

..... **kasse zu** .....

..... den ....ten **September** 19.....

Vor dem Unterzeichneten erklärt heute der von Person bekannte, gehörig beglaubigte Rentenempfänger Invalide

.....:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ..... dieses Buches aufgeführte Einkommen*).

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen.

**)
.....

***)
.....

..... den ....ten **März** 19.....

Vor dem Unterzeichneten erklärt heute der von Person bekannte, gehörig beglaubigte Rentenempfänger Invalide

.....:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ..... dieses Buches aufgeführte Einkommen*).

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen.

**)
.....

***)
.....

Monat	Geldbetrag ℳ	Pf.	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
Aug.			
Sept.			
Okt.			
Nov.			
Dezb.			
Jan.			
Febr.			
März			

Wohnung: .....

.....

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.
**) Unterschrift des Empfängers (Vor- und Zunamen).
***) Unterschrift des Bescheinigenden mit leserlichem Dienststempelabdrucke. Bei im Zivildienst angestellten Empfängern ist die Verhandlung durch die betreffende Zivilbehörde zu vollziehen.

Es folgen sieben weitere Blätter nach obigem Muster (für sieben weitere Rechnungsjahre).

1

Anhang.

2

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag M

(Seite 4 und 6 wie vorstehend Seite 2.)

3

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag M

(Seite 5 und 7 wie vorstehend Seite 3.)

(Seite 3 des Umschlags.)

Verpflichtungsbestimmungen
für die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen usw. (wie bisher Rückseite des Umschlags).

4. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,
betreffend Lederersatz für Schuhwerk.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) wird hierdurch unter Vorbehalt des Widerrufs zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bisher die nachstehend angeführten Stoffe und Kunsterzeugnisse nach Maßgabe der beigefügten Angaben geeignet befunden sind, Leder zu ersetzen.

Herstellerfirma	Erzeugnis, das den Stoff enthält, oder Zusammensetzung des Stoffes (Warenbezeichnung)	Umfang, in dem die Verwendung an Stelle von Leder zugelassen ist	Bemerkungen
A. Für den Absatz, abgesehen von seinem oberen Teile (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).			
—	Holz	Unbeschränkt	
Deutsches Hideite-Leder-Werk Schwarzkopf & Co., Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig	Hideite	Desgl.	
Koch & Co., G. m. b. H., Feinpappen- und Kunstleder-Werke, Wandsbek	Kunstleder Koko	Desgl.	
Desgl.	Kunstleder Wako	Desgl.	
Melvo-Ledergesellschaft m. b. H., Hofheim bei Frankfurt a. M.	Melvo	Desgl.	
Moise & Co., Kunstlederfabrik, Barr (Elsaß)	Kunstleder aus Spaltstücken	Desgl.	
Paul Schulze, Kunstlederfabrik, Magdeburg	Futurleder	Unbeschränkt	Wird auch unter der Bezeichnung „Crispinus" vertrieben.
B. Für die Hinterkappe.			
Deutsche Kunstleder-Aktiengesellschaft, Kötitz bei Coswig	Granitol	Wird als solches zur Kappe geformt ohne Lederverwendung	Schuhe mit Granitolkappen genügen in betreff der Hinterkappen den gesetzlichen Anforderungen.
Fr. Kannewurf jun., Schuhfabrik, Weißenfels a. S.	Steifleinen mit Zelluloidlösung und Ledermehl	Ersetzt Leder im vollen Umfang	Der Hersteller verarbeitet den Stoff zu Kappen und die Kappen für Schuhe im eigenen Betriebe.
Koch & Co., G. m. b. H., Feinpappen- und Kunstleder-Werke, Wandsbek	Union	Ersetzt als fertiges Erzeugnis die Lederkappe ganz	Schuhe mit Unionkappen genügen in betreff der Hinterkappen den gesetzlichen Anforderungen.

Herstellerfirma	Erzeugnis, das den Stoff enthält, oder Zusammensetzung des Stoffes (Warenbezeichnung)	Umfang, in dem die Verwendung an Stelle von Leder zugelassen ist	Bemerkungen
C. Für die Brandsohle.			
Koch & Co., G. m. b. H., Feinpappen- und Kunstleder-Werke, Wandsbek	Union	Unbeschränkt; die Sohle besteht aus dem Stoffe schlechthin.	
Moise & Co., Kunstlederfabrik, Barr (Elsaß)	Kunstleder aus Spaltstücken	Unbeschränkt.	

Berlin, den 13. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. September 1916. | Nr. 42.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 287

2. Zoll- und Steuerwesen: Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwarenmengen für das Betriebsjahr 1916/17 287

1. Konsulatwesen.

Dem norwegischen Konsul in Emden, Hendrik Okko Martin Fisser, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für das Betriebsjahr 1916/17 die ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwarenmengen auf 50 v. H. der Vollkontingente festzusetzen.

Berlin, den 21. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. September 1916. | Nr. 43.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete . . . . . Seite 289
Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft 297
Berichtigung 298

2. Finanzwesen: Änderungen der Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen 299

3. Post- und Telegraphenwesen: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 299

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 28. September 1916.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 1. (Zu § 1 Abs. 1.) Die Feststellung des Schadens erfolgt für jede zerstörte, abha gekommene oder beschädigte Sache oder Sachgattung besonders, soweit nicht im folgenden abweich Bestimmungen getroffen sind. Eingebaute Maschinen sind als bewegliche Sachen zu behandeln, wenn sie rechtlich wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind; die Landeszentralbehörde kann Einvernehmen mit dem Reichskanzler für bestimmte Arten von Maschinen hiervon abweichende stimmungen treffen.

Verluste an Forderungen und Vermögenseinbußen anderer Art, insbesondere Einnahme fälle infolge Behinderung in der Ausübung des Gewerbes oder Berufs sowie Unterhaltskosten wäh der Flucht fallen nicht unter das Gesetz.

Nr. 2. (Zu § 2.) Kriegerische Unternehmungen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Feststellu gesetzes sind alle unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängenden militärischen Maßnah Hierher gehören insbesondere auch Fliegerangriffe.

Kriegsschaden gemäß § 2 Nr. 2 liegt vor, wenn die dort aufgezählten Ereignisse inner der Zeit der Besetzung oder unmittelbaren Bedrohung eines Gebiets durch den Feind in diesem biete zu einem Sachschaden geführt haben; dabei ist es ohne Belang, ob der Sachschaden durch Verhalten der Angehörigen der deutschen, verbündeten oder feindlichen Streitkräfte, von Marode oder der geflüchteten oder zurückgebliebenen Bevölkerung verursacht worden ist. Ein innerhalb Zeit der Besetzung oder unmittelbaren Bedrohung durch den Feind eingetretener Sachschaden ist dann nicht als Kriegsschaden gemäß § 2 Nr. 2 anzusehen, wenn er nachweislich auf Ursachen zu zuführen ist, die mit dem Kriege in keinerlei Zusammenhange stehen, wie z. B. Naturereignisse (B strahl, Hochwasser) oder gemeiner Diebstahl; dabei ist aber zu prüfen, ob und inwieweit bei so Schadensursachen insofern ein Zusammenhang mit dem Kriege vorliegt, als dieser die Abwehr die Eindämmung des Schadens erschwert oder unmöglich gemacht hat.

Als Kriegsschäden gemäß § 2 Nr. 3 sind auch Schäden anzusehen, die durch unerlaubte eigenmächtige Handlungen der Flüchtlinge oder durch das von ihnen mitgenommene Vieh verur sind, sowie solche an Grundstücken oder zurückgelassenen Gegenständen eingetretene Schäden, w auf die mangelnde Aufsicht oder Fürsorge während der Abwesenheit der Flüchtlinge zurückzuführen

Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler Zeitabschnitte setzen, innerhalb deren bestimmte Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 als vom Feinde b oder unmittelbar bedroht anzusehen sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf.

Nr. 3. (Zu § 3 Abs. 1.) Festzustellen ist der an der Sache eingetretene Schaden. Au gehen ist dabei von dem gemeinen Werte, den die Sache vor dem Ausbruch des Krieges unter rücksichtigung ihres Alters und ihrer Abnutzung hatte (Friedenswert). Ist die Sache zerstört abhanden gekommen, so ist der so ermittelte Wert voll in Rechnung zu stellen; ist sie beschädig ist die Verminderung, die der Wert durch die Beschädigung erfahren hat, in Rechnung zu stellen.

An die Stelle des Friedenswerts tritt der Wert zur Zeit des schädigenden Ereignisses, w der Wert der Sache sich infolge einer Veränderung an der Sache selbst — z. B. durch Errich eines Gebäudes auf dem Grundstück oder durch Erkrankung von Vieh — nach oben oder unten ändert hat. Dagegen kommen Änderungen im Werte, die als allgemeine Wirkungen des Krieges zur Zeit des schädigenden Ereignisses erfolgt sind, insbesondere Konjunkturgewinne, nicht in Bet

An die Stelle des Friedenswerts tritt der Anschaffungspreis, wenn die Sache erst wäh des Krieges zu einem Preise angeschafft ist, der den Friedenswert übersteigt; den Nachweis ha Geschädigte zu erbringen. Soweit der Anschaffungspreis einen Betrag überschreitet, der bei Würdi der allgemeinen Wirtschaftslage und der Wirtschaftsbedürfnisse des Geschädigten gerechtfertigt wär er entsprechend niedriger anzusetzen.

Nr. 4. (Zu § 3 Abs. 2.) Die Zuschläge nach § 3 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes sind dem Friedenswert oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen nach Maßgabe der darüber getroffenen Einzelbestimmungen hinzuzusetzen.

Für Luxusgegenstände dürfen Zuschläge nicht festgesetzt werden.

Nr. 5. (Zu § 3 Abs. 1 und 2.) Die nach den Einzelbestimmungen von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler festgesetzten Normalwerte gelten nur als Anhaltspunkte für die Schätzung und als Höchstgrenze, über die hinaus in der Regel ein Schaden nicht festzustellen ist. Sie sind bei ihrer Anwendung auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen.

Nr. 6. (Zu § 3 Abs. 4.) Als Vertreter, für deren Verschulden der Geschädigte wie für sein eigenes einzustehen hat, kommen nur gesetzliche Vertreter und durch Rechtsgeschäft bestellte Vertreter in Betracht. Zu den durch Rechtsgeschäft bestellten Vertretern können insbesondere auch Familienangehörige gehören, die in der Wirtschaft des Geschädigten in dessen Auftrag tätig sind.

Die Flucht als solche gilt nicht als Verschulden im Sinne des § 3 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes.

B. Einzelbestimmungen.

I. Bauschäden.

Nr. 7. Bei der Feststellung von Bauschäden ist von dem Neubauwerte des Gebäudes unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges üblichen Baukostenpreise und Löhne auszugehen; von dem Neubauwert ist ein dem Zustand des Gebäudes vor Eintritt des Schadens, insbesondere seinem Alter und seiner Abnutzung entsprechender Abzug zu machen; außerdem ist der Wert der verwendbaren Baureste nach Berücksichtigung der Abbruchskosten abzuziehen.

Dem so ermittelten Betrage ist im Falle des Wiederaufbaues ein Zuschlag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen der Baumaterialien einschließlich der Anfuhr und der Löhne zur Zeit des tatsächlichen Wiederaufbaues und den Kosten, die hierfür vor Ausbruch des Krieges hätten aufgewendet werden müssen, hinzuzusetzen. Ein weiterer Zuschlag kann bis zur Höhe der Hälfte des Betrags in Rechnung gestellt werden, um den sich die Baukosten durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellte behördliche Anforderungen erhöht haben, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften und Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes weitergehen.

Nr. 8. Die Feststellung der Zuschläge soll erst erfolgen, nachdem eine Nachweisung über die tatsächlich entstehenden Baukosten vorliegt. Die Art der Nachweisung bestimmt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Nr. 9. Kosten, die durch Größerbauten entstehen, werden bei der Schadensfeststellung, insbesondere bei der Berechnung der Zuschläge, nicht berücksichtigt. Dabei gelten die folgenden Grundsätze.

Wenn der Neubau den Umfang des zerstörten Baues überschreitet, so ist zu errechnen, welcher Teil der tatsächlich entstandenen Kosten zur Wiederherstellung des Gebäudes in seinem alten Umfang erforderlich gewesen wäre.

Der Umfang bedeutet die Gesamtheit der Nutzungseinheiten. Ihre Berechnung erfolgt im wesentlichen nach Nutzungsfläche und umbautem Raume. Als Überschreitung des Umfanges des zerstörten Gebäudes gilt die Vergrößerung der Nutzungsfläche und des umbauten Raumes und die Anwendung kostspieligerer Bauweise oder Ausstattung als der üblichen, soweit das Mehr nicht durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige behördliche Anforderungen herbeigeführt ist, die aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellt werden müssen (vgl. wegen der Höhe des Ersatzes Nr. 8 Abs. 2 Satz 2).

Für Neubauten an Stelle zerstörter Wohnungen mit nicht mehr als zwei heizbaren Räumen können nach näherer von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler getroffener Bestimmung für die neuen Wohnungen solche Maße gewählt werden, die den berechtigten Anforderungen an Kleinwohnungen entsprechen, ohne daß das Mehr als Überschreitung des Umfanges behandelt wird.

Soweit in zerstörten Arbeiterwohnhäusern selbständig benutzt gewesene Oberstuben vorha waren, sind sie für die Berechnung des Umfanges nur als halbe Wohnungen zu rechnen.

Im einzelnen sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) für Wohngebäude:

Zahl der Geschosse, der Wohnungen, der zu ihnen gehörigen Wohnräume; ferner die ges Fläche der zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Räume ausschließlich der Läden Verkaufsräume.

b) für Läden und Lagerräume:

nutzbare Fläche und Höhe der Räume.

Bei den unter a und b genannten Gebäuden ist eine Überschreitung der Geschoßhöhe und Größe der nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Nebenräume nur insoweit Überschreitung des Umfanges zu behandeln, als sie über das nach Abs. 3 anzuerkennende Min bedürfnis hinausgeht.

c) für Speicher:

Anzahl der Böden, nutzbare Fläche unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks.

d) für Ställe:

nutzbare Fläche, für die zugehörigen Böden der umbaute Raum sowie Art der inneren Einrichtu

e) für Scheunen:

der umbaute Raum.

f) für Remisen und Schuppen:

die bebaute Fläche.

g) für Versammlungsräume:

die Grundfläche unter Anwendung zweckentsprechender Höhen.

h) für gewerbliche Anlagen:

nutzbare Fläche der für den Betrieb selbst bestimmten Räumlichkeiten, Geschoßhöhe dieser Rä soweit sie zur Aufstellung von Maschinen und Anbringung sonstiger Einrichtungen von Wichtigkeit Art und Zahl eingebauter Maschinen, der Dampfkessel, sonstiger Feuerungen und anderer bauli Einrichtungen; eine Umfangserweiterung, die nach den maßgebenden gesetzlichen oder polizeili Vorschriften notwendig geworden ist, gilt nicht als eine bei der Kostenausscheidung zu berücksichtige Überschreitung des alten Umfanges.

Nr. 10. Ein Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2 liegt auch vor, wenn mehrere Gebä an Stelle eines einzelnen oder ein einzelnes an Stelle mehrerer errichtet werden oder Umfan verschiebungen unter mehreren Gebäuden gleicher Art, z. B. unter den Wirtschaftsgebäuden, stattfin In diesen Fällen ist der Gesamtumfang der zerstörten oder beschädigten Gebäude zusammenzurech und mit dem Gesamtumfange der neuerrichteten oder wiederhergestellten zu vergleichen.

Die Errichtung von Gebäuden auf einem anderen Grundstück als demjenigen, auf dem zerstörten oder beschädigten Gebäude standen, gilt als Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2 wenn sie von der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Landesbehörde genehm worden ist.

II. Hausratsschäden.

Nr. 11. Die Feststellung der Schäden am Hausrat hat von dem Grundsatz auszugehen, die festgestellte Summe jedenfalls den Betrag erreicht, der zur Wiederbeschaffung des auch bei fachsten Verhältnissen notwendigen Hausrats erforderlich ist.

Nr. 12. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder 3 an se Stelle tretenden Werte sind Zuschläge zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den niedrige Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

III. Land- und forstwirtschaftliche Schäden.

Nr. 13. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte sind bei totem und lebendem Hofinventar Zuschläge zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Zuschläge ist bei lebendem Inventar der Gebrauchswert, ohne Berücksichtigung des Zuchtwerts, zu Grunde zu legen.

Nähere Bestimmungen über die Bemessung der Zuschläge kann die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler treffen.

Nr. 14. Wenn Vieh unter dem Zwange des Krieges zur Bergung vor dem Feinde oder infolge einer behördlich angeordneten Räumung binnen 2 Wochen nach der Entfernung vom Standort verkauft worden ist, so ist der Unterschied zwischen dem Friedenswert und dem nachweislich erzielten Kaufpreis als Schaden festzustellen. Doch ist der Kaufpreis auch dann mit einem Viertel des Friedenswerts anzurechnen, wenn er weniger betragen hat.

Nr. 15. Bei Holzungen ist der Schaden nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bei einzelnen Bäumen sind der verlorene Holzwert oder die Kosten der Ersatzpflanzung in Ansatz zu bringen. Obstbäume und Beerensträucher sind unter Berücksichtigung der Sorten, des Ertrags und des Alters abzuschätzen.

Seltenheits- und Schönheitswerte, z. B. bei Park- und Gartenanlagen, sind nur zu berücksichtigen, wenn der eingetretene Schaden eine Verminderung des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks zur Folge gehabt hat.

Nr. 16. Für die Schadensfestsetzung an Erntevorräten und an Vieh haben die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler Normalwerte (vgl. Nr. 5) festzusetzen.

Nr. 17. Als Wertminderung der Grundstücke ist auch der Schaden festzustellen, der an dem Feldinventar durch unterlassene oder verspätete Bestellung verursacht ist.

Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler für die in Betracht kommenden Gebiete je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Normalsätze für die Berechnung dieses Schadens festsetzen.

Nr. 18. Bei Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben sollen die für lebendes und totes Hofinventar, Wirtschaftsvorräte, Ernte und Feldinventar getroffenen Einzelfeststellungen zusammen nicht mehr ausmachen als der durch die Tatbestände des § 2 des Feststellungsgesetzes hervorgerufene Minderwert dieser Bestände nebst dem Verlust an Wirtschaftsreinertrag während der in Betracht kommenden Wirtschaftszeitabschnitte. Es soll daher in geeigneten Fällen eine Gegenrechnung, bei der der Gesamtschaden aus zusammenfassenden Gesichtspunkten festgestellt wird, durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis der Gegenrechnung sind die Einzelfeststellungen auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen.

Die näheren Vorschriften über die Art der Aufstellung der Gegenrechnung erläßt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

IV. Die Schäden in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben und in freien Berufen.

Nr. 19. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte sind bei Betriebsmitteln (Ladeneinrichtungen, Maschinen, Handwerksgeräten usw.) Zuschläge zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

Nr. 20. Die Landeszentralbehörde und die von dieser bezeichneten Landesbehörden können Preisverzeichnisse aufstellen, die bei der Schadensfeststellung als Anhalt dienen können.

Nr. 21. Bei der Feststellung der Schäden an Warenlagern hat, soweit nicht die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler abweichende Vorschriften erläßt, die in der Anlage gegebene Anleitung als Anhaltspunkt zu dienen.

Anlage.

Anleitung zur Feststellung von Schäden an Warenlagern.

1. Für **Warenlager** bleibt die Einzelbewertung auf die Fälle geringer Brand-, Trüm oder Plünderschäden bis zur Höhe von 500 ℳ beschränkt, sofern der Betriebsinhaber in der Lag die einzelnen abhanden gekommenen Gegenstände nach Art, Menge und Einkaufspreis glaubhaf machen; es soll dabei als Entgelt dafür, daß der Umsatz dieser Waren nicht möglich gewesen ist Satz von 7 v. H. des Einkaufspreises zugeschlagen werden.

2. Bei Warenlagerschäden über 500 ℳ und auch bei denjenigen unter 500 ℳ, bei dene Einzelbewertung nicht durchführbar ist, muß die Abschätzung buchmäßig, bei größeren Schäden (so von mehr als 10 000 ℳ) unter Zuziehung von Sachverständigen erfolgen. Es ist dabei folgen maßen zu verfahren:

3. Den Ausgangspunkt bildet in allen Fällen der Einkaufswert des Warenlagers bei Be des feindlichen Einfalls. Zu scheiden ist zwischen Betrieben, bei denen alle zur Schadensfeststel notwendigen Bücher und Aufzeichnungen vorhanden sind, und solchen, bei denen diese ganz oder weise fehlen.

A. Im Falle des Vorhandenseins aller zur Schadensfeststellung notwendigen Bücher und Aufzeichnungen.

Als Grundlage ist die letzte Inventur anzusehen. Zum Betrage dieser Inventur ist der sämtlicher vom Zeitpunkt der Inventur bis zum feindlichen Einbruch erfolgten Waren-Eing zuzüglich besonders bezahlter Frachtkosten, Rollgeld, Zölle usw. hinzuzurechnen, und zwar sowoh von auswärts auf Rechnung bezogenen als auch die am Orte durch tägliche Barkäufe erwor Waren; diese sind nötigenfalls schätzungsweise zu ermitteln. Für Gegenstände, die in den geschäd Betrieben bearbeitet sind, müssen zu dem Einkaufspreis außer den Frachtkosten usw. auch noch Bearbeitungskosten zugeschlagen werden. In den Rechnungen aufgeführte, aber noch nicht eingega Waren sind nicht zu berücksichtigen.

Von der so gewonnenen Summe ist der Einkaufswert sämtlicher vom Zeitpunkt der Inv bis zum feindlichen Einbruch erfolgten Waren-Ausgänge abzuziehen.

Sofern sich die Warenausgänge nicht durch ein Lagerbuch nachweisen lassen, sind sie folgendem Wege aus anderen Büchern zu ermitteln:

Es wird die Summe sämtlicher in der fraglichen Zeit erfolgten baren Kassenlösungen Waren und Warenforderungen festgestellt, zuzüglich derjenigen Warenverkäufe, welche unter G rechnung erfolgt sind, falls deren Verkaufswert nicht in den Kassebuchungen bereits enthalte Hierzu wird die Summe der beim feindlichen Einfall ausstehenden Forderungen für gelieferte W zugezählt, und von dem sich ergebenden Betrage wird die Summe der zur Zeit der Inventur handen gewesenen ausstehenden Forderungen für gelieferte Waren abgezogen.

Das Resultat stellt den Verkaufswert der durch Verkauf ausgegangenen Waren dar; ist durch Abzug des Bruttogewinns auf den **Einkaufswert** zu ermäßigen. Der Bruttogewin in folgender Weise buchmäßig festzustellen. Entweder es wird nach den letzten beiden Abschlüsse durchschnittliche jährliche Bruttogewinn auf den jährlichen Verkaufsumsatz berechnet oder, wenn ordn mäßige Bilanzen nicht gezogen, jedoch zwei Inventuren vorhanden sind, so wird zu der frü Inventur der gesamte Einkauf bis zur späteren Inventur zugezählt und der Betrag der spä Inventur davon abgezogen; die hieraus ermittelte Summe wird von dem Verkaufsumsatze des gl Zeitraums abgezogen und somit der Bruttogewinn festgestellt; das Verhältnis des Bruttogewinns Verkaufsumsatz ergibt den anzunehmenden Bruttogewinn-Prozentsatz. Ist eine derartige buchm

Feststellung nicht möglich, so ist die Ermittelung schätzungsweise vorzunehmen; der Bruttogewinn beträgt in der Regel:

bei allen mittleren Kolonialwarengeschäften mit Schank und Restaurant	etwa	15—20 v. H.,
bei Kolonialwarengeschäften ohne Schank und Restaurant	=	10—12 =
bei Destillationen, Restaurant oder Schank mit Speisewirtschaft	=	25—30 =
bei Spezialgeschäften, Kaffee, Konfitüren, Delikatessen	=	17—20 =
bei Spezialgeschäften, Eisenkurzwaren	=	25 =
bei Stabeisen	=	10—12 =
bei Eisengeschäften mit Eisenkurzwaren und Stabeisen usw.	=	15 =
bei Manufakturwaren und Kurzwaren	=	15—25 =
bei Glas, Emaille- und Porzellanwaren, Drogen	=	20 =
bei Papierwaren	=	25 = .

Als Waren-Ausgänge sind ferner zu berücksichtigen:

a) der Verlust durch Alter, Mode, Bruch, Leckage, Verderb, Gewichtsschwund, Zugabe beim Kleinverkauf usw. mit $^1/_2$ bis 2 v. H. von der Summe der letzten Inventur und der Wareneinkäufe, und zwar nach Art der gehandelten Waren und nach Handhabung des Geschäfts. Dieser ganze Abzug darf aber nur gemacht werden, wenn der Gewinn auf Schätzung beruht;

b) der aus dem Warenlager entnommene persönliche Verbrauch des Betriesinhabers für sich, seine Familie und seine Angestellten sowie für Heizung und Beleuchtung, sofern solcher nicht bereits von dem Betriebsinhaber bezahlt und dadurch in den Kassenlösungen mit zum Ausdruck gekommen ist. Falls sich dieser Verbrauch nicht aus den Büchern (z. B. Haushaltungskonto usw.) feststellen läßt, ist er schätzungsweise anzunehmen, z. B. bei Kolonialwarengeschäften mit 0,50 *M* für Tag und Kopf;

c) die sich aus den Konten ergebenden Rücksendungen und Preisnachlässe sowie Skontoabzüge mit Ausnahme des Kassakonto für Barzahlungen.

Zieht man von der Summe (Inventurlager und Waren-Eingänge) nunmehr die Summe der gesamten Waren-Ausgänge zum Einkaufswert ab, so ergibt sich der Einkaufswert des Warenlagers bei Beginn des feindlichen Einfalls.

Falls eine Inventur fehlt, jedoch Zeitpunkt und Warenlagerwert einer solchen durch das Zeugnis anderer Personen glaubhaft nachgewiesen werden, so können diese Angaben der Berechnung zu Grunde gelegt werden, oder es muß durch Berechnung oder Schätzung ein Inventurbestand ermittelt werden, wobei auch die Raumverhältnisse und Betriebsmittel in Betracht zu ziehen sind. Den Inventurbestand lediglich nach Prozenten des Waren-Ein- oder Ausganges schematisch festzustellen, ist keinesfalls immer angängig, weil das Lager je nach der Jahreszeit, den Konjunkturen usw. wesentlichen Schwankungen unterworfen sein kann.

B. Im Falle des teilweisen oder völligen Fehlens der zu den vorstehenden Berechnungen notwendigen Bücher und Aufzeichnungen.

Vorerst hat ein Sachverständiger zu ermitteln, wie oft der Geschädigte sein Warenlager durchschnittlich in einem Jahre umgesetzt hat (Umsetzungszahl). Falls alle Bücher fehlen, so muß dies aus der genauen Durchsicht der Kontoauszüge und Rechnungsabschriften sämtlicher Lieferanten vom 1. August 1912 bis 1. August 1914 erfolgen. Hierzu ist erforderlich, vorerst die Umsätze der einzelnen Warensorten zu prüfen, um dann zur durchschnittlichen Beurteilung der Umsetzungszahl für ein Jahr zu gelangen. Falls es dem Geschädigten durchaus unmöglich ist, die Kontoauszüge seiner sämtlichen Lieferanten beizubringen, so ist das Fehlende durch sachverständige Schätzung zu ergänzen.

Zur Ermittelung des Warenlagerbestandes und seines Wertes bei Beginn des feindlichen Einfalls ist sodann folgender Weg einzuschlagen:

Zunächst ist der in oben (zu A am Ende) bezeichneter Weise zu ermittelnde Inventurbestand vom 1. August 1912 in Ansatz zu bringen; hierzu ist der Waren-Eingang von außerhalb und durch

Barkäufe am Orte in der Zeit vom 1. August 1912 bis 1. August 1914 zuzuzählen. Zu der S der Waren-Eingänge von auswärts laut Kontoauszügen ist für besonders bezahlte Frachtkosten, geld usw. ein Zuschlag von 1/2 bis 5 v. H. (je nach durchschnittlicher Entfernung vom Verladeor Lieferanten und nach Fuhrwerkskosten sowie nach Gewicht und Wert der Ware) zu machen; ferne etwa gezahlte Zölle hinzuzurechnen (vgl. oben zu A). Gegebenenfalls sind auch die Bearbei kosten hinzuzurechnen.

Von der gewonnenen Summe sind abzusetzen:

a) der Verlust durch Alter, Leckage usw. (wie oben zu A, a);
b) der persönliche Verbrauch im Haushalt (wie oben zu A, b);
c) die aus den Kontoauszügen sich ergebenden Rücksendungen und Preisnachlässe Skontoabzüge mit Ausnahme des Kassaskontos für Barzahlungen;

damit hat man den Umsatz von zwei Jahren zum Einkaufswerte, welcher, durch 2 geteilt, den J umsatz zum Einkaufswert ergibt.

Dieser Umsatz ist durch die vorher ermittelte Umsetzungszahl zu dividieren; das Er stellt den durchschnittlichen Lagerbestand an neu eingekauften Waren dar. Die Summe hier als Einkaufswert des Warenlagers am 1. August 1914 anzusehen.

Für die weitere Veränderung des Lagerbestandes bis zum feindlichen Einfall dar unberücksichtigt bleiben, daß nach Kriegsausbruch mehrfach der Bahnsperre wegen Warenliefe ausblieben, dagegen die vorhandenen Warenlager durch stärkere Verkäufe erheblich gelichtet

Sollten nicht alle notwendigen Bücher und Aufzeichnungen fehlen, so ist das Vorhande sprechend zu benutzen und das Fehlende an Hand der obigen Anweisungen durch Berechnungen zu

4. Von dem laut A oder B ermittelten Warenlagereinkaufswert ist sodann ein etwaige erlös aus Verkäufen während des feindlichen Einfalls sowie das bei Eintritt geordneter Verh etwa verbliebene oder vorgefundene Warenlager und der Wert etwa geretteter Waren abzuzieh

5. Sollte über diesen verbliebenen Bestand von dem Geschädigten seinerzeit keine J aufgenommen sein, so ist der Geschädigte anzuhalten, sofort eine Inventur über sein jetziges aufzunehmen; es muß der verbliebene Bestand alsdann entsprechend den Ausführungen zu A a umgekehrten Wege zurückgerechnet werden.

6. Soweit sich in dem Warenlager bestimmte Waren oder im geschädigten Betriebe her lieferungsfertige Fabrikate befanden, die bei Eintritt des Schadens fest verkauft und mit ihre kaufspreis gebucht, dem Käufer aber noch nicht übergeben waren, gilt der vereinbarte Verka abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten als Wert dieser Fabrikate, sofern der nahme vom Käufer nicht verweigert werden konnte. Sind diese Waren oder Fabrikate bereits Lagerbestandsberechnung zum Einkaufswerte zuzüglich Fracht und Bearbeitungskosten enthalten hier nur der Unterschied bis zu dem vereinbarten Verkaufspreis in die Schadensrechnung ein

7. Insoweit nicht solche festen Verkäufe vorliegen, ist das geschäftliche Ergebnis de 1914/15 zu berücksichtigen. Da das Warenlager nur zum Friedenseinkaufspreise für die Ve in Ansatz kommt, so ist auf die festgestellte Warenlagerentschädigung für solche Lager, die währ Schädigungszeit eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, ein je nach Lage des Einzelf bemessender Zuschlag bis zu 15 v. H. zu gewähren.

8. Bei Waren, welche durch Kriegsbeschädigung eine Wertminderung erfahren haben geminderte Wert durch Sachverständige zu schätzen; sind die Waren inzwischen verkauft, so ist zielte Erlös nachzuweisen und hieraus die Wertminderung festzustellen.

9. Die Kosten der Unterbringung geretteter Waren und die dabei entstandenen Wertve rungen sind als Kriegsschaden zu behandeln, soweit sie nicht durch eine ausgleichende Verwert Waren gedeckt sind.

10. Materialien in Handwerksbetrieben sollen wie Waren behandelt werden. Bei Ma die vor ihrer Bearbeitung einer besonders langen Lagerung bedürfen (z. B. in Tischlereien machereien, Böttchereien), ist der Wertzuwachs durch Verzinsung des Einkaufswerts zu berück soweit er nicht bereits bei der Inventur berücksichtigt ist.

Bestimmungen,

betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Vom 28. September 1916.

Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) bestimme ich folgendes:

§ 1.

Der Staatssekretär des Innern bestimmt, welche Rohstoffe und Waren in das Tätigkeitsgebiet des Reichskommissars einbezogen werden sollen. Der Reichskommissar kann Anträge stellen und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten vornehmen.

§ 2.

Der Reichskommissar hat bei den in sein Tätigkeitsbereich nach § 1 fallenden Waren
a) alle Verhältnisse zu ermitteln, die für die Feststellung des Bedarfs nach beendigtem Kriege in Betracht kommen,
b) die Beschaffung zu unterstützen oder zu vermitteln,
c) für die Verteilung unter die Verbraucher zu sorgen.

§ 3.

Die Fürsorge für die Beschaffung umfaßt
a) die Sicherstellung der von Einzelnen oder Gesellschaften gekauften Rohstoffe und Waren,
b) die Organisation des Einkaufs durch bestehende oder zu gründende Gesellschaften oder durch Einzelpersonen,
c) die Finanzierung der zu tätigenden Einkäufe,
d) die Organisation der Beförderung auf den See-, Eisenbahn- und Binnenwasserstraßen.

§ 4.

Für die Erledigung der Geschäfte werden bei dem Reichskommissar Geschäftsabteilungen gebildet.

§ 5.

Dem Reichskommissar werden zur Erledigung der Geschäfte beigegeben:
a) Mitarbeiter nebst Vertretern der Mitarbeiter,
b) ein Beirat nebst Unterausschüssen des Beirats.

§ 6.

Der Reichskommissar führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitarbeiter. Er ladet zu den Sitzungen ein, setzt die Gegenstände für die Beratung auf die Tagesordnung und entscheidet.

Er verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Mitarbeiter und Geschäftsabteilungen. Dabei kann er jederzeit die Bearbeitung bestimmter Sachen wieder an sich ziehen oder seiner Entscheidung vorbehalten.

§ 7.

Der Reichskanzler ernennt für den Reichskommissar auf dessen Vorschlag einen oder mehrere Stellvertreter, deren Befugnisse bei der Bestellung abgegrenzt werden.

§ 8.

Die Zahl der Mitarbeiter soll zehn nicht übersteigen. Sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Jeder Mitarbeiter leitet eine oder mehrere Geschäftsabteilungen (§ 4) unter Oberleitung des Reichskommissars.

Die Mitarbeiter treten zu regelmäßigen Sitzungen auf Einladung des Reichskommissars zusammen, in denen von ihnen über den Fortgang der Geschäfte ihrer Abteilung berichtet und die vom Reichskommissar auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten sowie alle wichtigeren Fragen der Versorgung mit Rohstoffen und Waren beraten werden.

§ 9.

Für jeden Mitarbeiter kann der Staatssekretär des Innern auf Vorschlag des Reichskommissa einen Vertreter bestellen. Der Vertreter vertritt den Mitarbeiter in allen Angelegenheiten; er ist in besondere zu den Sitzungen der Mitarbeiter und der Unterausschüsse (§ 11) zuzuziehen.

§ 10.

Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden und der Landesregierung sowie aus Sachverständigen. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats, die Sachverstä digen auf Vorschlag des Reichskommissars. Von jeder der Gesellschaften nach § 3b soll in der Reg ein Sachverständiger in den Beirat berufen werden.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung d Reichskommissar. Der Staatssekretär des Innern setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reich kommissars fest. Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel acht Tage vor dem Sitzung termin durch den Reichskommissar ergehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vi Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 11.

Aus dem Beirat werden Unterausschüsse für die einzelnen Rohstoffe und Waren oder f mehrere Rohstoffe und Waren gebildet. Die Unterausschüsse treten auf Einladung und unter Vor des Reichskommissars zusammen. In seiner Behinderung führt der Mitarbeiter den Vorsitz, zu dess Geschäftsbereich die betreffenden Rohstoffe und Waren gehören.

Der Reichskommissar setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Mitarbeiters fest. Die Ei ladung zu den Sitzungen soll in der Regel vier Tage vor dem Sitzungstermin mit der Tagesordnu von dem Mitarbeiter erlassen werden.

Der Reichskommissar beruft die Mitglieder in die Unterausschüsse auf Vorschlag der M arbeiter. Den Unterausschüssen soll mindestens ein Mitglied der betreffenden, für Rohstoffe in Fra kommenden Gesellschaften nach § 3b angehören. Der Reichskommissar kann auch Personen, die ni Mitglieder des Beirats sind, in einen Unterausschuß berufen.

Die Unterausschüsse haben die zu ihrem Aufgabenkreise gehörenden Angelegenheiten zu bearbeit

Auch für die Angelegenheiten der Finanzierung (§ 3c) und der Beförderung (§ 3d) könn Unterausschüsse gebildet werden.

§ 12.

Die erforderlichen Arbeitskräfte bestellt der Reichskommissar.

§ 13.

Soweit für die obersten Reichsbehörden oder die Landesregierungen durch den Staatssekre des Innern Kommissare bestellt sind, sind sie zu den Sitzungen der Mitarbeiter, des Beirats und Unterausschüsse einzuladen. Jeder dieser Kommissare hat das Recht, bei dem Reichskommissar Geg stände für die Tagesordnung der Sitzungen anzumelden.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Helfferich.

Berichtigung.

In der Geschäftsordnung für die durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gese S. 863) errichtete Reichsstelle für Druckpapier vom 7. September 1916 (Zentralblatt für das Deut Reich S. 226) hat der § 9 zu lauten:

„Die Befugnisse aus den §§ 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem V sitzenden zu."

2. Finanzwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. September 1916 beschlossen:

In den am 23. Juni 1910 beschlossenen Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen*) werden im § 4 Nr. 3 Abs. 5 hinter dem Worte „seitens" die Worte „der Reichspostverwaltung und" und ebendaselbst sowie in Nr. 4 Abs. 1 hinter den Worten „aus dem Verkaufe von Wechselstempelmarken" je ein Komma und das Wort „Umsatzstempelmarken" eingefügt.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

*) Zentralblatt für 1910 S. 351.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

VI. Nachtrag
zum
Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
Es treten in Nachbarortsverkehr:	
Bad Harzburg	mit Bündheim-Bad Harzburg und Schlewecke-Bad Harzburg;
Bündheim-Bad Harzburg	= Schlewecke-Bad Harzburg;
Oetzsch-Gautzsch	= Markkleeberg;
Piesteritz (Bz. Halle)	= Kleinwittenberg (Elbe) und Wittenberg (Bz. Halle);
Wimmelburg (Mansf. Seekr.)	= Creisfeld (Mansf. Gebirgskr.).

Berlin, den 27. September 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 30. September 1916. | Nr. 44.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation . . . . . Seite 301
Weitere Geltungsdauer der Ausnahmebestimmungen des § 31 des Gesellschaftsvertrags der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft 302
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 303

Handels- und Gewerbewesen.

Anordnungen zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden für die Lieferung von trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sowie feuchter Kartoffelstärke an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft folgende Bedingungen festgesetzt:

I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft gelieferten Erzeugnisse erhält der Stärkehersteller einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist bei Versendung mit der Eisenbahn das Datum des Annahmestempels, bei anderen Versendungen das Datum der Frachturkunde. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb zwei Wochen von diesem Datum ab zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Stärkehersteller 0,50 M für 100 kg brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als 0,50 M für 100 kg gewährt.

II. Beschaffenheit.

a) Die Preise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl gelten für Erzeugni auf den ersten Wurf gewonnen sind und regelmäßigen Ansprüchen an Reinheit, Farbe und Beschа genügen. Die Erzeugnisse müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dürfen nich als 20 vom Hundert Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß in sich gleichmäßig ausfalle

b) Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffenheit können die Geschäftsfüh Gesellschaft Preisabzüge festsetzen. Bei nicht zur Brotbereitung geeigneter Ware muß dieser mindestens 2 ℳ für 100 kg betragen. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführer kann de steller binnen einer Frist von drei Tagen die Sachverständigenkommission der Gesellschaft a Die Entscheidung der Kommission ist für die Parteien bindend.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Preise der feuchten Stärke von den Geschäftsführern der Gesellschaft getroffen. Im Streitfall entscheidet der Ausschuß der schaft endgültig.

III. Lieferung.

Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anweisungen der Gesellschaft nach Fertigstellung 100 dz einzuholen. Die Lieferung hat frei Waggon der nächsten Eisenbahnstation des Herstell erfolgen.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind, zu 100 kg oder 75 kg (brutto) in einwandfreien Säcken zu liefern. Für eine und dieselbe Wagenladung dürfen nur Pa gleichen Inhalts, das heißt von 100 kg oder von 75 kg, Verwendung finden. Die Verladung geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen zu erfolgen.

IV. Auskunftspflicht.

Der Hersteller ist verpflichtet, regelmäßig zu den von den Geschäftsführern der Gesellsc bestimmenden Zeitpunkten den Geschäftsführern Angaben darüber zu machen, welche Meng Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und inwieweit sie von ihm verbrauc auf Lager genommen sind.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den tec Betrieb zu geben.

V.

Die Anordnungen vom 17. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S werden aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugniss Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 tember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) und des § 31 des Gesellschaftsvertrags der Trockenka Verwertungs-Gesellschaft in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich, daß die Aus bestimmungen des § 31 des Gesellschaftsvertrags bis zur Außerkraftsetzung weiter zu gelten

Berlin, den 28. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Bekanntmachung
zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Standorts der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts

§ 2.

Für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik die in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preise für gemahlenen Melis.

Die Lieferung von gemahlenem Melis, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 19 Abs. 1 und § 20 der Ausführungsbestimmungen für Kommunalverbände überwiesen wird, hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Reichszuckerstelle, zu den in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preisen zu erfolgen.

Die Preise, zu denen die Lieferung von Zucker in anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Fällen zu erfolgen hat, können abweichend von den in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preisen festgesetzt werden.

§ 3.

Für andere Zuckerarten als gemahlenen Melis gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge. Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen, namentlich über besondere Verpackungsarten und deren Berechnung, erlassen.

§ 4.

Die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1915/16. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die die ihnen hiernach zu zahlenden Preise für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 die für dieses Betriebsjahr geltenden Preise übersteigen, an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen.

Die Reichszuckerstelle kann hierzu nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Anlage 1.

Rohzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

Ost- und Westpreußen:	ℳ
Altfelde	14,80
Culmsee	14,65
Dirschau	14,88
Groß Zünder	14,905
Marienburg	14,875
Marienwerder	14,785
Melno	14,60
Neu Schönsee	14,63
Neuteich	14,82
Pelplin	14,82
Prauft	14,925
Rastenburg	14,61
Riesenburg	14,745
Schwetz	14,80
Sobbowitz	14,92
Tiegenhof	14,85
Unislaw	14,62
Posen:	
Amsee	14,64
Fraustadt	14,775
Gnesen	14,55
Görchen	14,605
Gostyn	14,56
Kosten	14,575
Kruschwitz	14,63
Montwy	14,64
Nakel	14,66
Niezychowo	14,575
Opalenitza	14,59
Pakosch	14,64
Samter	14,59
Schroda	14,59
Tuczno	14,64
Wierschoslawitz	14,64
Witaschütz	14,50
Wreschen	14,55
Zduny	14,565
Znin	14,585

Schlesien:	
Alt Jauer	14
Bauerwitz	14
Bernstadt	14
Brieg	14
Buchelsdorf (Neustadt)	14
Dietzdorf	14
Faulbrück	14
Frankenstein (Zadel)	14
Fröbeln	14
Gräben	14
Groß Peterwitz bei Canth	14
Groß Peterwitz Kreis Ratibor	14
Guhrau	14
Gutschdorf	14
Haynau	14
Heidersdorf	14
Hertwigswaldau	14
Klettendorf	14
Kreuzburg	14
Kurtwitz	14
Lüben	14
Maltsch	14
Michelsdorf	14
Münsterberg	14
Nenkersdorf	14
Neuhof	14
Niederschwedeldorf	14
Oberglogau	14
Ottmachau	14
Poln. Neukirch	14
Poln. Peterwitz bei Schmolz	14
Puschkau	14
Puschkowa	14
Ratibor	14
Rosenthal	14
Schmolz	14
Schönowitz	14
Schottwitz	14
Steinau-Georgendorf	14

	ℳ
Strehlen-Niclasdorf	14,655
Trachenberg	14,675
Tschauchelwitz	14,705
Weizenrodau	14,605
Woinowitz	14,60
Zarkau	14,80
Pommern:	
Anklam	14,875
Barth	14,90
Demmin	14,86
Friedrichsthal	14,84
Greifenberg	14,86
Jarmen	14,87
Klützow	14,88
Mescherin	14,925
Scheune	14,955
Stettin-Bredow (kahnfrei Bollwerk Stettin)	15,025
Stralsund	15,05
Mecklenburg:	
Friedland	14,77
Güstrow	14,79
Lübz	14,85
Malchin	14,845
Rostock	15,02
Stavenhagen	14,845
Teffin	14,80
Teterow	14,80
Waren	14,75
Wismar	15,05
Woldegk	14,75
Brandenburg:	
Alt Ranft	14,88
Arnswalde	14,80
Friedrichsaue (Zechin)	14,835
Ketzin	14,875
Nauen	14,875
Prenzlau	14,80
Sachsendorf	14,815
Strasburg U/M.	14,815
Thöringswerder	14,80
Voßberg	14,84
Provinz Sachsen:	
Ackendorf	14,875
Aderstedt	14,85
Aken a. Elbe	14,88
Alleringersleben	14,875
Alsleben	14,815
Artern	14,75

	ℳ
Aschersleben	14,80
Atzendorf	14,90
Badersleben	14,80
Bahrendorf	14,90
Barby	14,85
Belleben	14,855
Benkendorf	14,91
Biere	14,925
Bleckendorf	14,90
Brehna (Kitzendorf)	14,90
Brottewitz	14,85
Dahlenwarsleben	14,935
Dedeleben	14,85
Delitzsch	14,88
Derenburg	14,80
Egeln	14,89
Eichenbarleben	14,925
Eilsleben	14,90
Erdeborn	14,885
Gatersleben	14,825
Genthin	14,875
Goldbeck	14,875
Gommern	14,90
Gröningen	14,85
Groß Ammensleben	14,90
Groß Osterhausen	14,86
Groß Rosenburg	14,875
Hadmersleben	14,90
Halberstadt	14,85
Halle-Trotha	14,925
Hamersleben	14,85
Hedersleben	14,825
Helmsdorf	14,845
Hötensleben	14,85
Hornburg	14,80
Irxleben	14,95
Kalbe	14,80
Klein Wanzleben	14,90
Kochstedt	14,85
Königsaue	14,825
Könnern	14,875
Körbisdorf	14,895
Landsberg	14,91
Langenbogen	14,895
Langenweddingen	14,90
Laucha	14,85
Löbejün	14,855
Lützen	14,86
Merbitz	14,90
Minsleben	14,775
Neuhaldensleben	14,90
Niederndodeleben	14,95
Nordgermersleben	14,85

	ℳ
Oberröblingen	14,785
Offleben	14,875
Oschersleben	14,875
Osterwieck	14,80
Ottleben	14,825
Querfurt	14,85
Roitzsch	14,895
Roßla	14,76
Roßleben	14,775
Salzmünde	14,885
Salzwedel	14,775
Schackensleben	14,865
Schafstädt	14,885
Schwanebeck	14,84
Schwittersdorf	14,865
Schwoitzsch	14,92
Stendal	14,90
Stöbnitz	14,875
Stößen	14,925
Straußfurt	14,80
Teutschenthal	14,90
Trebitz	14,825
Vitzenburg	14,80
Wallwitz	14,91
Walschleben	14,80
Wanzleben	14,90
Wasserleben	14,825
Weferlingen	14,835
Wegeleben	14,825
Weißenfels	14,87
Welsleben	14,90
Wolmirstedt	14,935
Wulferstedt	14,86
Zeitz	14,90
Zörbig	14,89

Königreich Sachsen und Thüringen:

Allstedt	14,765
Döbeln	14,825
Ebeleben	14,775
Greußen	14,775
Groß Rudestedt	14,80
Kamburg	14,80
Löbau	14,85
Markranstädt	14,855
Oldisleben	14,75
Oschatz	14,825

Anhalt:

Biendorf	14,885
Dröbel	14,86
Edderitz	14,90

	ℳ
Elsnigk	14,92
Gerlebogk	14,87
Glauzig	14,84
Hecklingen	14,87
Hohenerxleben	14,87
Ilberstedt	14,86
Klepzig	14,90
Köthen	14,90
Osmarsleben	14,82
Prosigk	14,82
Radegast	14,81
Reinstedt	14,80
Schackenthal	14,86
Schortewitz	14,88
Warmsdorf	14,80
Wulfen	14,89

Braunschweig:

Barum	14,80
Broistedt	14,80
Broitzem	14,85
Burgdorf (Osterlinde)	14,77
Dettum	14,82
Eichthal (Braunschweig)	14,82
Groß Twülpstedt	14,80
Hedwigsburg	14,82
Hessen-Braunschweig	14,77
Hoiersdorf	14,82
Immendorf	14,80
Königslutter	14,85
Mattierzoll	14,80
Oelsburg	14,80
Oestrum	14,80
Rautheim	14,80
Salzdahlum	14,80
Schöppenstedt	14,82
Söllingen	14,85
Thiede	14,80
Trendelbusch	14,85
Uefingen	14,85
Vechelde	14,80
Watenstedt	14,85
Wendessen	14,82
Wierthe	14,80

Hannover, Lippe, Schleswig-Holstein:

Algermissen	14,82
Baddeckenstedt	14,80
Bennigsen	14,80
Bockenem	14,80
Dingelbe	14,80
Dinklar	14,80

	ℳ
Einbeck	14,80
Emmerthal	14,825
Fallersleben	14,80
Gehrden	14,80
Grohnau	14,80
Groß Düngen	14,80
Groß Lafferde	14,80
Groß Mahner	14,80
Groß Munzel	14,825
Harsum	14,80
Hasede	14,80
Hohenhameln	14,80
Klauen	14,80
Lage	14,95
Lehrte	14,80
Linden	14,80
Meine	14,80
Michaelisdonn	15,10
Nörten	14,875
Nordstemmen	14,80
Northeim	14,85
Obernjesa	14,90
Osterwald (Groß Oldendorf)	14,825
Othfresen	14,80
Peine	14,80
Rethen	14,80
Ringelheim	14,80
Sarstedt	14,825
Schellerten	14,80
Schladen	14,825
Schnde	14,80
Ülzen	14,95
Vienenburg	14,825
Weetzen	14,80

	ℳ
Rheinprovinz:	
Ameln	15,25
Bedburg	15,275
Brühl	15,30
Dormagen	15,30
Düren	15,225
Elsdorf	15,30
Elsen	15,30
Euskirchen	15,30
Jülich	15,225
Wevelinghoven	15,30
Westfalen, Hessen-Nassau:	
Brakel	14,95
Hessen-Oldendorf	14,825
Niederhone	14,95
Soest	15,05
Wabern	15,075
Warburg	14,95
Süddeutschland:	
Cannstatt	15,95
Erstein	16,10
Friedensau	15,55
Friedberg	15,40
Gernsheim	15,55
Groß Gerau	15,55
Groß Umstadt	15,45
Heilbronn	15,80
Neu Offstein	15,55
Regensburg	15,80
Waghäusel	15,75
Worms	15,55
Züttlingen	15,50

Anlage 2.

Rohzuckerpreise für Lagerorte.

Lagerort.	Preis ℳ
Aken	14,90
Alten	14,975
Birnbaum	14,75
Braunschweig	14,90
Bremen	14,90
Breslau	14,75
Breslau-Pöpelwitz	14,75
Breslau Stadthafen	14,75
Breslau West	14,75
Bromberg	14,75
Bromberg-Karlsdorf	14,75
Cosel Oderhafen	14,70
Danzig	15,00
Dessau	14,95
Fordon	14,75
Frauendorf b. Stettin	14,90
Fürstenberg i. M.	14,80
Glogau	14,80
Göttingen	14,90
Groß Neuendorf a. O.	14,90
Halle Raffinerielager	14,975
Halle andere Lager	14,95
Hamburg	15,10
Hameln ab Bahnverladestelle	14,85
Harburg	15,075
Hildesheim	14,85
Elze	14,80
Küstrin	14,90

Lagerort.	
Leipzig	1
Lübeck	1
Magdeburg	1
Malchin	1
Maltsch	1
Netzdamm	1
Neufahrwasser	1
Neusalz a. O.	1
Neuß	1
Posen	1
Posen-Gerberdamm	1
Riesa	1
Rostock	1
Schönebeck	1
Schweidnitz	1
Spandau	1
Steinau a. O.	1
Stettin	1
Stumsdorf	1
Tangermünde	1
Thorn	1
Thorn-Mocker	1
Tschicherzig b. Züllichau	1
Wallwitz Hafen	1
Waren	1
Warnemünde	1
Wronke	1

Verbrauchszuckerhöchstpreise.

Anlage 3.

	Preis nach § 2 Abs. 1 (Spalte 1) ℳ	Preis nach § 2 Abs. 2 (Spalte 2) ℳ
1. Nordostdeutschland:		
Danzig	26,75	23,85
Neufahrwasser	=	=
Neuteich	=	=
Stettin	26,50	23,60
Stralsund	=	=
Tiegenhof	26,75	23,85
2. Schlesien, Posen:		
Alt Jauer	26,25	23,35
Amsee	=	=
Bauerwitz	=	=
Buchelsdorf-Neustadt	=	=
Fraustadt	=	=
Fröbeln	=	=
Glogau	=	=
Gräben	=	=
Groß Peterwitz	=	=
Gutschdorf	=	=
Hertwigswaldau	=	=
Klettendorf	=	=
Kruschwitz	=	=
Niederschwedeldorf	=	=
Opalenitza	=	=
Ratibor	=	=
Rosenthal	=	=
Roswadze	=	=
Schmolz	=	=
Schroda	=	=
Trachenberg	=	=
Woinowitz	=	=
3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:		
Barum	26,50	23,60
Bennigsen	=	=
Bergedorf	=	=
Brakel	26,75	23,85
Braunschweig	26,50	23,60
Einbeck	26,60	23,70
Frellstedt	26,35	23,45
Genthin	26,35	=
Hamburg-Schulau	26,50	23,60
Hildesheim	=	=
Itzehoe	26,75	23,85
Lage	26,75	23,85
Magdeburg	26,00*)	23,35
Nörten	26,60	23,70
Oberscheden	26,60	=
Osterlinde (Burgdorf)	26,50	23,60
Othfresen	26,60	23,70
Schwartau	=	=
Tangermünde	26,35	23,45
Vlotho	26,75	23,85
Warburg	=	=
Weetzen	26,50	23,60
4. Mitteldeutschland, südlicher Teil:		
Alten	26,35	23,45
Artern	26,60	23,70
Barby	26,35	23,45
Cöthen	=	=
Glauzig	=	=
Gröningen	=	=
Halle	26,50	23,60
Leipzig	=	=
Löbau	=	=
Meißen	=	=
Rositz	26,60	23,70
Zeitz	=	=
Zörbig	26,50	23,60
5. Rheinland:		
Cöln	27,15	24,25
Elsdorf	=	=
Euskirchen	=	=
Uerdingen	27,00	24,10
6. Süddeutschland:		
Erstein	27,50	24,60
Frankenthal	27,25	24,35
Groß Gerau	27,20	24,30
Groß Umstadt	=	=
Heilbronn	27,50	24,60
Regensburg	=	=
Schweinfurt	27,15	24,25
Stuttgart-Cannstatt	27,50	24,60
Waghäusel	27,40	24,50

*) Einschließlich des Frachtvorschusses 26,25 ℳ.

Anlage 4.

Höchstzuschläge zu dem für gemahlenen Melis festgesetzten Pre

A. **Melis:**

1. Kristallzucker (ohne Sack) . . . . . + 0
2. Melispuder (ohne Sack) . . . . . + 0

B. **Harte Raffinaden:**

1. Brote, lose (in gewöhnlicher Papierpackung) . . . . . + 1
2. Platten, lose (in gewöhnlicher Papierpackung) . . . . . + 1
3. Würfel in Kisten zu 50 kg
   bis 130 Stück auf ½ kg
   a) feinkörnige geschnittene Würfel . . . . . + 2
   b) grobkörnige geschnittene Würfel . . . . . + 2
   c) gepreßte Würfel . . . . . + 1
   Für Würfel mit mehr als 130 Stück auf ½ kg gilt ein weiterer Zuschlag von + 0

C. **Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker:**

1. gewöhnliche Sorten (ohne Sack) . . . . . + 0
2. besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Broten, Platten oder gleichwertigem Gut . . . . . + 1

Berlin. Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Oktober 1916. | Nr. 45.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen . . . . . Seite 311
Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten 312

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 345

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 2. und 25. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 und 114). Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 3, 5 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) werden die Ausführungsbestimmungen vom 2. und 25. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 und 114) wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 Zeile 1, Abs. 2 Zeile 1, 2 werden die Worte „Öle oder Fette" ersetzt durch die Worte „Öle, Fette, Öl- oder Fettsäuren".
2. Der § 3a erhält folgende Fassung:

§ 3a.

Betriebe, bei denen Stoffe der im § 1 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verwendung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom $\frac{\text{25. Mai 1916}}{\text{5. Oktober 1916}}$ (Reichs-Gesetzbl. $\frac{\text{S. 409}}{\text{S. 1129}}$) genannten Art gewonnen werden, sind verpflichtet, die gewonnenen Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 Kilo-

gramm angefallen sind, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Verei
mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der angefallenen St
troffen ist.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die im § 3 Ab
Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Anzeige ist für Öl- und Fettsäuren bis zum 25.
1916 zu erstatten.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Nr. 6 der Internationalen Reblaus-Konvention vom
vember 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 125) wird das in der Bekanntmachung vom 8. Dezemb
(Zentralblatt S. 480) enthaltene Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schu
Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich
Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichni

Berlin, den 27. September 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Arnouts, Cornelius, Gärtnerei.	
2.	" "	Brandt, Wilhelm Josef, Gärtnerei.	
3.	" "	Buchmann, Karl, Gärtnerei.	
4.	" "	Fritzsche, Carl, Gärtnerei.	
5.	" "	Geduldig, Philipp, Gärtnerei, Baum- und Rosenschulen.	
6.	" "	Joerissen, Albert, Gärtnerei.	
7.	" "	Karbach, J. A., Gärtnerei.	
8.	" "	Kohnemann, Michel, Gärtnerei.	
9.	" "	Nicolaye, Johann, Gärtnerei.	Vaalserstra
10.	" "	Nysten, Martin, Gärtnerei.	
11.	" "	Pieckut, Johann, Gärtnerei.	
12.	" "	Rudolf, Wilhelm, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
13.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Toll, Johann, Witwe, Gärtnerei.	
14.	Aeschach), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
15.	" "	Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
16.	" "	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
17.	" "	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
18.	" "	Meyer, Andreas, Handelsgärtnerei.	
19.	" "	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
20.	Ahrensburg, Preußen, Schleswig-Holstein.	Nonne & Hoepker, Gärtnerei, Samenhandlung und Baumschulen.	
21.	Alfter, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Baumschule.	
22.	Allmannsdorf, Baden.	Beyerle, Hubert, Gärtnerei.	
23.	" "	Brunner, Alfred, Gärtnerei.	
24.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Griesmeier, Lorenz, Handelsgärtnerei.	
25.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
26.	Altdorf, Amt Ettenheim, Baden.	Ketterer, Adolf, Rosenschule.	
27.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Konrad, Handelsgärtnerei.	
28.	" "	Bauer, Louis, Gärtnerei.	
29.	" "	Bromme, Julius, Handelsgärtnerei.	
30.	" "	Bromme, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
31.	" "	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
32.	" "	Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.	
33.	" "	Burkhardt, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
34.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
35.	" "	Etzold, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
36.	" "	Fasold, Hermann, C. Frankes Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
37.	" "	Fiedler, Robert, Gärtner.	
38.	" "	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
39.	" "	Fischer, H. Friedrich, Handelsgärtnerei.	
40.	" "	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	
41.	" "	Freiadliges Magdalenenstift, Gärtner: Richard Immisch.	
42.	" "	Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.	
43.	" "	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
44.	" "	Haugk, Max, Gärtnerei.	
45.	" "	Jäger, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
46.	" "	Kühn, Max, Handelsgärtnerei.	
47.	" "	Kunze, Franz, Firma: J. J. Kunze, Inhaber: Otto und Ernst Kunze, Handelsgärtnerei.	
48.	" "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
49.	" "	Rob. Kunze und Sohn, Inhaberin: Bertha verw. Kunze, Handelsgärtnerei.	
50.	" "	Mahn, L. O., Handelsgärtnerei.	
51.	" "	Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.	
52.	" "	Merbold, Oswald, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
53.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Pabst, Richard, Handelsgärtnerei.	
54.	" "	Pfeiffer, Max, Handelsgärtnerei.	
55.	" "	Raubold, Willy, Handelsgärtnerei.	
56.	" "	Rauschenbach, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
57.	" "	Rinnebach, Berthold, Gärtnerei.	
58.	" "	Rothe, Max, Handelsgärtnerei.	
59.	" "	Rüdiger, Edwin, Handelsgärtnerei.	
60.	" "	Rüdiger, Richard, Handelsgärtnerei.	
61.	" "	Schlotter, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
62.	" "	Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.	
63.	" "	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
64.	Altengamme, Hamburg.	Eggers, Heinrich, Gartenanlage.	
65.	Altenweddingen, Preußen, Provinz Sachsen.	Hüttner, Albert, Gärtnerei.	
66.	" " "	Mohrenweiser, Chr., Gärtnerei und Baumschulen.	
67.	Altzschillen bei Wechselburg, Königreich Sachsen.	Müller, Ernst Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
68.	Andernach, Preußen, Rheinprovinz.	Neuen, Peter, Baumschulen.	
69.	Apolda, Großherzogtum Sachsen.	Förster, Gustav, Handelsgärtnerei.	
70.	Auché bei Corningen, Elsaß-Lothringen.	Dausse, Luzian, Baumschule.	
71.	Auerbach, Hessen, Provinz Starkenburg.	Henkel, Chr., Handelsgärtnerei.	
72.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstr.
73.	Baden, Baden.	Erath, Paul, Gärtnerei.	
74.	" "	Großh. Hofgärtnerei, Gärtnerei.	
75.	" "	Vogel-Hartweg, Gärtnerei.	
76.	Bamberg, Bayern.	Cromm, Eduard, Gärtnerei.	
77.	" "	Hartmann, Martin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
78.	" "	Mayer, Robert, Gärtnerei.	
79.	Bayreuth, Bayern.	Leykamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
80.	" "	Seeser, Peter, Inhaber: Adolf Seeser, Kunstgärtnerei.	
81.	Beiderwies, Bezirksamt Passau, Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
82.	Berga a. E., Großherzogtum Sachsen.	Strobel, Thomas, Gärtnerei.	
83.	Bergedorf, Hamburg.	Struß & Noack, Handelsgärtnerei.	
84.	Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bitterhof, Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter
85.	" " "	Boese, E., & Co., Pflanzung.	
86.	" " "	Deckert, H., Wasserpflanzenkulturen.	Krautstr. 3
87.	" " "	Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Große Straße 1
88.	" " "	Tietz, Pflanzung und Samenhandlung.	Linienstr. 8 Klar, Jose

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
89.	Berlin-Baumschulenweg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, L., Baumschulen.	
90.	Berlin-Britz, "	Struck, Gustav, vorm. Gustav A. Schulz, Gärtnerei.	
91.	" -Lichtenberg "	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftsstelle: Charlottenburg.
92.	" -Marienfelde, "	Beyrodt, Otto, Gärtnerei.	
93.	" " "	Koerner & Brodersen, Baumschule.	
94.	" -Reinickendorf, "	Rappe, Ernst, und Hecht, Pflanzung.	
95.	" -Steglitz, "	Köhler, Richard W., Baumschule.	
96.	Bernstadt, Preußen, Provinz Schlesien.	Wiese, O., Baumschule.	
97.	Berwangen, Baden.	Werne, Friedrich, Rosen- und Baumschulen.	
98.	" "	Winkler, Fritz, Rosen- und Baumschulen.	
99.	Biberach a. R., Württemberg.	Zell, Alois, Kunst- und Handelsgärtner.	
100.	Biebesheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Moller, Ernst, Handelsgärtnerei.	
101.	Biebrich a. Rh., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Möller, J., Kristian, Baumschulen und Gartenanlagen.	
102.	Biesenthal, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lorberg, H., Baumschulen.	
103.	Bietingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Cajetan, Baumzüchterei.	
104.	Blankenburg (Harz), Braunschweig.	Schätzke, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
105.	" " "	Trumpff, Konrad, Baumschulen.	
106.	Böhlen bei Rötha, Königreich Sachsen.	Neschke, Richard, Kunst- und Handelsgärtner.	
107.	" " " "	Pflanz, Ernst, Baumschulen.	
108.	Böhlitz-Ehrenberg, Königreich Sachsen.	Schröter, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
109.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann, Napoleon, Gärtnerei und Baumschule.	
110.	" "	Gay, Friedrich, Inhaber: Johann und Ludwig Gay, Gärtnerei und Baumschule.	
111.	" "	Hériſſé, Ferdinand, Gärtnerei und Baumschule.	
112.	" "	Hériſſé, Karl, Gärtnerei und Baumschule.	
113.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Schnurbusch, Otto, & Co., Gärtnerei.	
114.	" " "	Königliche Universität, Botanischer Garten.	
115.	Bornim i. M., Preußen, Provinz Brandenburg.	Foerster, Karl, Gärtnerei.	
116.	" " " "	Geyer, F., Obstbaumschule.	
117.	" " " "	Görms Rosenschule (Besitzer Hering).	
118.	Botnang, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Sick, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
119.	Brand, Preußen, Rheinprovinz.	Thünissen, Alfons, Gärtnerei.	
120.	Braunschweig.	Meyer, E. H., Handelsgärtnerei.	
121.	Bremen.	Ahlers.	Staderstr. 59.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerku
122.	Bremen.	Brandes.	Graf Moltke
123.	"	Braunschweig.	Schwachhause Chaussee 2
124.	"	Eckhardt.	Emmastr. 12
125.	"	Hellemann.	Utbremerstr.
126.	"	Hemleb.	Scharnhorstst
127.	"	Homann.	Haferkamp 9
128.	"	Keine.	Weißenburger
129.	"	Kommer.	Auf den Häf
130.	"	Lotz.	Ackerstr. 8.
131.	"	Meinken.	Elsasserstr. 7
132.	"	Tegtmeyer.	Scharnhorstst
133.	"	Teigeler.	Buntentorsste 126.
134.	"	Tümpling.	Elsasserstr. 1
135.	"	Weßler.	Parkallee 28
136.	"	Wicke.	Orleansstr. 9
137.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Fiskus (Botanischer Garten), Pflanzung.	
138.	" "	Gericke, August, Gärtnerei.	
139.	" "	Scholtz, P., in Firma: Monhaupt Nachfolger, Gartenanlage.	
140.	Bretzenheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
141.	Brieg, Preußen, Provinz Schlesien.	Haupt, C. F., Hoflieferant, Gärtnereianlagen.	Bahnhofstr. Strehlener
142.	Brockau bei Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Behnsch, Reinhold, Baumschulen.	
143.	Brockwitz, Königreich Sachsen.	Stephan, Otto, Baumschule.	
144.	Brühl, Preußen, Rheinprovinz.	Zavelberg, J., Baumschule.	
145.	Büdesheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Lutz, Paul, Handelsgärtnerei.	
146.	Bühl, Amt Bühl, Baden.	Uhink, Gottlieb, Wilhelm, Baumschule.	
147.	Bühl, Amt Waldshut, Baden.	Rüger, Karl, Rosen- und Baumschulen.	
148.	Bunzlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Hollmann, Gustav, Gärtnerei.	
149.	" " "	Lorenz, Franz, Inhaber: Gebrüder Otto, Franz, Julius und Paul Lorenz, Gärtnerei.	
150.	Burg bei Hoyerswerda, Preußen, Provinz Schlesien.	Kmetsch, J., Baumschulen.	
151.	Burg bei Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Adam, Emil, Gärtnerei.	
152.	" " "	Kowalski, Oswald, Gärtnerei.	
153.	" " "	Mohrenweiser, W., Inhaber: Otto Mohrenweiser, Gärtnerei.	
154.	" " "	Mohrenweiser, Walter, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
155.	Burg bei Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Schwerdt, Hugo, Gärtnerei.	
156.	Burghausen, Amtshauptmannschaft Leipzig, Königreich Sachsen.	Serfling, Edmund, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
157.	Caaschwitz, Reuß jüngerer Linie.	Patzer, Robert, Baumschule.	
158.	Calvörde, Braunschweig.	Schätzky, Ludwig, Gärtnerei.	
159.	Cannstatt, Württemberg.	Schaechterle, Heinrich, Baumschulen.	
160.	" "	Stiegler, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
161.	" "	Vogt, Paul, Gärtnerei.	
162.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hammann, Ferdinand, Rosenplantage.	
163.	" "	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	
164.	" "	Hördemann, Wilhelm, Inhaber: Gustav Fascher, Gärtnerei.	
165.	Cassel-Wilhelmshöhe, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rockohl, Paul, Gärtnerei.	Wilhelmshöher Allee 310.
166.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Platz, Otto, Gärtnerei.	
167.	Chemnitz-Altendorf, Königreich Sachsen.	Lindner & Kleeberg, Gärtnerei.	
168.	Cöln-Lindenthal, Preußen, Rheinprovinz.	Graetz, Berthold, Handelsgärtnerei.	
169.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Kürßner, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
170.	Corningen, Elsaß-Lothringen.	Thill, Franz, Witwe, Baumschule.	
171.	Cossebaude, Königreich Sachsen.	Teschendorf, Viktor, Baumschulen.	
172.	Coswig, Königreich Sachsen.	Dresdener Gartenbau-Gesellschaft m. b. H.	
173.	" " "	Drewitz, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
174.	" " "	Eisenach, Rudolf, Handelsgärtnerei.	
175.	" " "	Joseph, Dr. Leopold, Handelsgärtnerei.	
176.	" " "	Lippert, Hugo, Handelsgärtnerei.	
177.	" " "	Merker, Clemens, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
178.	" " "	Nagel, E. Heinrich, Handelsgärtnerei.	
179.	" " "	Nicolai, Waldemar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
180.	" " "	Risse, Ernst, Handelsgärtnerei.	
181.	" " "	Romer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
182.	" " "	Rudolph, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
183.	" " "	Schlicke, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
184.	Crefeld, Königreich Preußen, Rheinprovinz.	Laurentius, Heinrich, Samengroßhandlung, Samenkulturen, Baumschulen, Gärtnerei.	
185.	Cröbern bei Gaschwitz, Königreich Sachsen.	Dohrmann, Rud., Handelsgärtnerei.	
186.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosen- und Blumenpflanzung.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerku
187.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
188.	" "	Huttenlehner, Johann, Rosenpflanzung.	
189.	Curslack, Hamburg.	Albers, August H., Gartenanlage.	
190.	" "	Albers, Heinrich, Gartenanlage.	
191.	" "	Albers, Tietje, Gartenanlage.	
192.	" "	Behnken, Hermann, Gartenanlage.	
193.	" "	Bittkau, Otto, Gartenanlage.	
194.	" "	Buhk, Adolf, Gartenanlage.	
195.	" "	Carstens, N., Gartenanlage.	
196.	" "	Eggers, F. J. H., Gartenanlage.	
197.	" "	Elberling, Otto, Gartenanlage.	
198.	" "	Heitmann, Aug., Gartenbauanlage.	
199.	" "	Meyer, Wilh., Gartenanlage.	
200.	" "	Neuwerk, C., Gartenbauanlage.	
201.	" "	Puttfarken, Hermann, Ww., Gartenanlage.	
202.	" "	Reimers, Heinrich, Gartenanlage.	
203.	" "	Stahmer, Hinrich, Gartenanlage.	
204.	Cuxhaven, "	Lissey, Emil, Handelsgärtnerei.	
205.	Darmstadt, Hessen, Provinz Starkenburg.	Henkel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
206.	Datum, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Ramcke, C., Baumschule.	
207.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Pönicke, Ed., & Co., G. m. b. H., Baumschulen.	
208.	Dettighofen, Baden.	Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.	
209.	" "	Hauser, Clemens, Rosen- und Baumschulen.	
210.	" "	Keßler, Hermann, Rosen- und Baumschulen.	
211.	" "	Keßler, Wilhelm, Rosen- und Baumschulen.	
212.	" "	Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.	
213.	Devant-les-Ponts-Metz, Elsaß-Lothringen.	Pécheur, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
214.	Diez, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gebr. Rose, Gärtnerei.	
215.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
216.	Dobritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Findeisen, Theodor, Handelsgärtnerei.	
217.	" "	Schmidt, Paul, Handelsgärtnerei.	
218.	" "	Schumann, Max, Handelsgärtnerei.	
219.	Döbeln, Königreich Sachsen.	Beck, Guido, Fa. Kunst- und Handelsgärtnerei.	
220.	Dohna, " "	Beyer, Gustav, Erben, Handelsgärtnerei.	
221.	" " "	Heine, Hermann Aug. Max, Handelsgärtnerei.	
222.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
223.	Dorheim, Hessen, Provinz Oberhessen.	Alles, Konrad, Rosenkulturen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
224.	Dorheim, Hessen, Provinz Oberhessen.	Marloff, Georg, Rosenkulturen.	
225.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Gärtnerei.	
226.	Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 39.
227.	" " "	Ebert, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fechnerstr. 31.
228.	" " "	Einfeld, H. Friedrich, Georginengärtnerei.	Bodenbacherstr. 6.
229.	" " "	Freitag, Konrad, Fa. Landschaftsgärtnerei.	Bergstr. 66.
230.	" " "	Geißler, Guido, Baumschule.	Reickerstr. 65.
231.	" " "	Geyer, Felix, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Traubestr. 11.
232.	" " "	Härtel, Hermann, Zierfischzüchter.	Geblerstr. 6.
233.	" " "	Hauber, Paul, Baumschule.	Hosterwitzerstr. 61.
234.	" " "	Hennig, Heinrich, Blumengärtnerei.	Hosterwitzerstr. 14.
235.	" " "	Hofmann, Robert, Gewächshausgärtnerei.	Geisingstr. 29.
236.	" " "	Hoyer & Klemm, Baum- und Rosenschulen.	Bodenbacherstr. 36/38.
237.	" " "	Hübner, Max, Zoologische Handlung.	Moritzstr. 13.
238.	" " "	Kernert, A., Gewächshaus- u. Freilandgärtnerei.	Spenerstr. 18.
239.	" " "	Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 43/45.
240.	" " "	Königlicher Botanischer Garten.	Stübelallee 4.
241.	" " "	Meurer, R., Gewächshausgärtnerei.	Bergstr. 51.
242.	" " "	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 25.
243.	" " "	Nagel, Gustav Max, Handelsgärtnerei.	Bodenbacherstr. 110.
244.	" " "	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	Geisingstr. 28.
245.	" " "	Raue, Hermann, Rosengärtnerei.	Reickerstr. 35.
246.	" " "	Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 49.
247.	" " "	Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	Geisingstr. 37.
248.	" " "	Richter, Ludwig Richard, Erben, Gewächshausgärtnerei.	Wehlenerstr. 54.
249.	" " "	Rülcker, Ernst, Gewächshausgärtnerei.	Dohnaerstr. 35.
250.	" " "	Schäme, Paul, Blumen- und Pflanzengeschäft.	Geisingstr. 59.
251.	" " "	Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	Friedhofstr. 5.
252.	" " "	Schwarzbach, Reinh., Gärtnerei.	Zelleschweg 30.
253.	" " "	Schwebs, Willy, Gärtnerei.	Wettinerstr. 37.
254.	" " "	Seyffert, Th., Gärtnerei.	Münchnerstr. 37.
255.	" " "	Simmgen, Theodor, Rosengärtnerei.	Reickerstr. 44.
256.	" " "	Trauwitz, Karl Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	Geisingstr. 57.
257.	" " "	Trümpler, Max Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Zelleschweg 28.
258.	" " "	Wilke, Otto, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 48.
259.	Durlach, Baden.	Wendling, Friedrich, Gärtnerei.	
260.	Edelfingen, Oberamt Mergentheim, Württemberg.	Ulshöfer, Fr., Baumschulen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
261.	Eggerstedt, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Behnke, V., Baumschule.	
262.	" " "	Dierks, H., Baumschule.	
263.	" " "	Michelsen, B., Baumschule.	
264.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz	Petry, Heinrich, Gärtnerei.	
265.	Ellerbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Ramcke, H., Baumschule.	
266.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Braß & Hartmann, Rosen- und Baumschule.	
267.	" " "	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
268.	Ems, " "	Hangert, Ernst, Gärtnerei.	
269.	" " "	Kühnle, Andreas, Gärtnerei.	
270.	" " "	Richter, Karl, Nachfolger von Lefèbre, Rosen und Zierpflanzen.	
271.	" " "	Siesmayer, Gebrüder, Gärtnerei.	Sitz: Frankf
272.	" " "	Weis, Heinrich, Gärtnerei.	
273.	" " "	Wichtrich, Rudolf, Gärtnerei.	
274.	" " "	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
275.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, W., Kunstgärtnerei, Baumschulen und Samenhandlung.	
276.	Enzisweiler, Gemeinde Bodolz, Bayern.	Rupprecht, Georg, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
277.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen	Adler & Co., Gärtnerei.	
278.	" " "	Benary, E., Gärtnerei.	
279.	" " "	Büchner, Rudolf, Gärtnerei.	
280.	" " "	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
281.	" " "	Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei.	
282.	" " "	Czekalla, C., Gärtnerei.	
283.	" " "	Döppleb, J., Gärtnerei.	
284.	" " "	Haage, Fr. Ad. jun., Gärtnerei.	
285.	" " "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
286.	" " "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
287.	" " "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
288.	" " "	Knopff, O., & Co., Gärtnerei.	
289.	" " "	Liebau, M., & Co., Gärtnerei.	
290.	" " "	Lorenz, C., Gärtnerei.	
291.	" " "	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
292.	" " "	M. Peterseim's Blumengärtnerei.	
293.	" " "	Putz, Otto, Gärtnerei.	
294.	" " "	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
295.	" " "	Stenger & Rotter, Gärtnerei.	
296.	" " "	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
297.	" " "	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
298.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen	Wölfert & Co., Gärtnerei.	
299.	" " "	Ziegler, Ernst, Gärtnerei.	
300.	" " "	Ziegler, Gebrüder, Gärtnerei.	
301.	" " "	Ziegler, Ottomar, Gärtnerei.	
302.	Erzingen, Baden.	Indlekofer, Friedrich, Rosen- und Baumschulen.	
303.	Esingen, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Pracht, W., Baumschule.	
304.	" " "	Sander, Ed., Baumschule.	
305.	Eupen, Preußen, Rheinprovinz.	Biegmann, Carl, Gärtnerei	
306.	" " "	Stump, Hermann, Gärtnerei.	
307.	Falkenrehde bei Ketzin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, L., Baumschule.	Geschäftsstelle: Berlin-Baumschulenweg.
308.	Farmsen, Hamburg.	Carlsson, John, Handelsgärtnerei.	
309.	" "	Zieger, E. F., Handelsgärtnerei.	
310.	Feldbrunnen bei Osterode a. H., Preußen, Provinz Hannover.	Stolberg, Leutnant a. D., Obstplantage.	
311.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder, Ferdinand, Gärtnerei und Baumschule.	
312.	Fellen, Bezirksamt Gemünden, Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
313.	Feuerbach, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
314.	" "	Faiß, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
315.	Finthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hanselmann, Peter August und Philipp Jakob, Gärtnerei.	
316.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
317.	" " "	Möller, Chr., Gärtnerei.	
318.	" " "	Petersen, D. A., Gärtnerei.	
319.	" " "	Rossi, Gärtnerei.	
320.	" " "	Schramm, E., Gärtnerei und Baumschule.	Friedrichshöhe.
321.	Flintbek-Voorde, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Wendland, H., Filial-Baumschule.	Sitz: Kiel.
322.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Berg, Heinrich, Gartenanlagen.	Eschersheimer Landstr. 274.
323.	" "	Braungardt, A., Gärtnerei.	Königsbrunnenweg 25.
324.	" "	Müller, Fr., Gartenanlage.	Eckenheimer Landstraße.
325.	" "	Schlerff, Wilhelm, Gärtnerei.	Mühlkanal 36.
326.	" "	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhäuser Landwehrweg 369.
327.	" "	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhäuser Landwehrweg 57.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
328.	Frankfurt a. M.-Eckenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Müller, Fr., Gartenanlage.	Frankfurter
329.	Frankfurt a. M.-Eschersheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bär & Feldmann, Gärtnerei.	
330.	" "	Siesmayer, Gebrüder, Gartenanlage.	Ginnheimer
331.	Frankfurt a. M.-Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eschersheim straße.
332.	" "	Rühl, Phil., Gärtnerei.	
333.	Frankfurt a. M.-Oberrad, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Alms, Wilhelm, Gartenanlage.	Offenbacher str. 377.
334.	Frankfurt a. M.-Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Nachfolger, Inhaber: Franz Wirtz und Hermann Eicke, Gärtnerei.	
335.	Frankfurt a. O., Preußen, Provinz Brandenburg.	Jungclaussen, H., Baumschule.	
336.	Frauendorf, Bezirksamt Vilshofen, Bayern.	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
337.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Meyer, Karl August, Baumschule und Topfpflanzen.	
338.	Freiburg, Baden.	Großh. Botanischer Garten (neuer und alter), Baumschulen.	
339.	" "	Bensel, Ludwig, Baumschulen.	
340.	Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.	Falk, Konrad, Rosenkulturen.	
341.	" "	Henze, K., Handelsgärtnerei.	
342.	Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Gärtner, Edmund, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.	
343.	Friedrichshafen, Württemberg.	Gugeler, Gottlob, Handelsgärtner.	
344.	" "	Lang, Christian, Kunst- und Handelsgärtner.	
345.	Füßen, Bayern.	Schuler, Albrecht, Handelsgärtnerei.	
346.	" "	Wackersreuther, Johann, Handelsgärtnerei.	
347.	Gautzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Kees, Walter Erich Jakob, Erben, Rittergutsgärtnerei.	
348.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph, Gärtnerei und Baumschule.	
349.	Geislingen, Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
350.	Geldern, Preußen, Rheinprovinz.	Beterams, Jakob, Söhne, Großgärtnerei und Baumschulen.	
351.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm & Heicke, Baumschule.	
352.	" "	Stadt Gelnhausen, Gartenanlage.	
353.	Gera, Reuß jüngerer Linie.	Wackwitz, Hermann, Handelsgärtnerei.	Lindenstr. 1

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
354.	Gernsheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Klipphahn, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
355.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Becker, Karl, Handelsgärtnerei.	
356.	„ „ „	Gerhard, Wilhelm, Witwe, Handelsgärtnerei.	
357.	„ „ „	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
358.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
359.	„ „	Fehrle, J., Handelsgärtner.	
360.	„ „	Ischinger, Leonhard, Handelsgärtnerei.	
361.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Rennenberg, Joh., Rosengärtnerei und Baumschulen.	
362.	Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
363.	Göhrenz-Albersdorf bei Markranstädt, Königreich Sachsen.	Moßdorf, Otto, Baumschulen.	
364.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Scheuermann, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
365.	„ „	Starke, H., Baumschule und Gartenpflanzung.	
366.	„ „	Universität, Botanischer Garten.	
367.	Gostewitz bei Riesa, Königreich Sachsen.	Keyser, Ernst, Gärtnerei.	
368.	Griesheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rühl, Karl, Gärtnerei.	
369.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
370.	„ „	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
371.	„ „	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
372.	„ „	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
373.	„ „	Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
374.	„ „	Kupfer, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
375.	„ „	Pätzold, Heinrich Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
376.	„ „	Ruggaber, Helene, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
377.	„ „	Schiffel, Theodor William, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
378.	„ „	Walter, Hans, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
379.	„ „	Wendt, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
380.	Großgraupa, Königreich Sachsen.	Kernert, Karl, i. Fa. A. Kernert, Gärtnerei.	
381.	Großokrilla bei Radeberg, Königreich Sachsen.	Ludwig, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
382.	Großschönau bei Zittau, „	Lademann, Karl Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
383.	Großzschocher-Windorf bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Heinrich, Fritz, Landschaftsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerku
384.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Behncke, J. H., Inhaber: C. Schwaßmann, Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenkulturen.	
385.	Gundelfingen, Baden.	Dold, Karl, Baumschulen.	
386.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, W., Gärtnerei.	
387.	" "	Mehler, Gärtnerei.	
388.	" "	Weber, Wilhelm, Garten und Gewächshaus.	
389.	Halstenbeck, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Beckmann & Tietzen, Baumschule.	
390.	" "	Bohlen, F., Baumschule.	
391.	" "	J. Heins, Söhne, Baumschule.	
392.	" "	Kahland, H., Baumschule.	
393.	" "	Lüdemann, Gust., Baumschulen.	
394.	" "	Pein, C. F., Baumschule.	
395.	" "	Pein, H. H., Baumschule.	
396.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
397.	"	Finger, Emil, Handelsgärtnerei.	
398.	"	Hohmann, A., Handelsgärtnerei.	
399.	"	Kleinwächter & Co., Handelsgärtnerei.	
400.	"	Lange, Otto, Handelsgärtnerei.	
401.	"	Maaß, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
402.	"	Riechers, F. A., Söhne, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
403.	"	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
404.	"	Wolter, C. H. W., Gärtnerei.	
405.	Hamburg, (Groß Borstel).	Radespiel, A., Handelsgärtnerei.	
406.	Hanau-Kesselstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Jansen, Karl, Gärtnerei.	
407.	Hartmannsdorf bei Markranstädt, Königreich Sachsen.	Däbritz, Otto, Handelsgärtnerei.	
408.	" "	Jope, Richard, Handelsgärtnerei.	
409.	" "	Jope, Paul, Handelsgärtnerei.	
410.	" "	Löbe, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
411.	" "	Scheffel, Otto, Handelsgärtnerei.	
412.	" "	Scheffel, Max, Handelsgärtnerei.	
413.	" "	Schlosser, Max, Handelsgärtnerei.	
414.	" "	Warstat, Otto, Handelsgärtnerei.	
415.	" "	Wettley, Paul, Handelsgärtnerei.	
416.	Heilbronn, Württemberg.	Koelle, Wilhelm jr., Rosengärtnerei und Baumschulen.	
417.	Heinsberg, Preußen, Rheinprovinz.	Coenders, Franz, Baumschulen.	Wohnsitz: C land).
418.	Heppenheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Frömmig, Adolf, Handelsgärtnerei.	Gewann „ Rain".

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
419.	Herzogenrath, Preußen, Rheinprovinz.	Geduldig, Philipp, Gärtnerei, Baum- und Rosenschulen.	
420.	" " "	Hellbach, J. W., Gärtnerei.	
421.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Hennis, Wilhelm, Gärtnerei.	
422.	" "	Westenius, E., Nachfolger, Inhaber: Georg und Witwe E. Palandt, Baumschulen und Gärtnerei.	
423.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Faller, Martin, Baumzüchterei.	
424.	Höhenhaus, Kreis Mülheim a. Rh., Preußen, Rheinprovinz.	Loosen, Wilh., Gartenanlage.	
425.	Holben, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
426.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel, Karl Emil, (Inh. Geschw. Eichholz) Baumschule.	
427.	Bad Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Müller, Max, L. Fischer Nachfolger, Gärtnerei.	
428.	" "	Zeininger, Christian, Gärtnerei.	
429.	Hopfgarten, Großherzogtum Sachsen.	Oertel, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
430.	Hörnitz, Königreich Sachsen.	Knebel, Gustav Reinhard, Handelsgärtnerei.	
431.	" " "	Kremser, Franz, Handelsgärtnerei.	
432.	" " "	Lange, Edmund Gustav, Handelsgärtnerei.	
433.	Hoyern, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Haug, Julius, Baumschule.	
434.	" " "	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
435.	Hoyern (Lindenhof), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brugger, Hermann, Gärtnerei.	
436.	Hoyern (Schachen), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmeiß, Oskar, Gärtnerei	
437.	Jenfeld, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Riechers, H., Gärtnerei.	
438.	Jestetten, Baden.	Danegger, Ferdinand, Rosen- und Baumschulen.	
439.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
440.	Kadelburg, Amt Waldshut, Baden	Häffig, Josef, Rosen- und Baumschulen.	
441.	" " "	Ruf, Emil, Rosen- und Baumschulen.	
442.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
443.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
444.	Kandern, Baden.	Eichacker, H., sen., Gärtnerei.	
445.	" "	Eichacker-Berner, H., Gärtnerei.	
446.	" "	Kramer, Albert, Gärtnerei.	
447.	Kapsdorf, Preußen, Provinz Schlesien.	Firma Laqua & Co., vorm. Reinhold Laqua, Baumschule.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerku
448.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
449.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
450.	" "	Rausch, Geschwister, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
451.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz.	Reiter & Söhne in Trier, Baumschulen.	
452.	Kiedrich, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bellinghausen, Wilh., Rosen- und Baumschule.	
453.	" " "	Mondani, Johann, Rosenschule.	
454.	" " "	Schmitt, Karl, Rosen- und Baumschule.	
455.	Kiel, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Wendland, H., Baumschule.	
456.	Kirchzarten, Baden.	Bensel, Ludwig, Gärtnerei.	
457.	Kirchwärder, Hamburg.	Grube, Gebr., Gartenanlage.	
458.	" "	Timmann, H., Gartenanlage.	
459.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
460.	Klein Quenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Knippel, C., Gärtnerei.	
461.	Kochendorf, Oberamt Neckarsulm, Württemberg.	Kühner, Johann, Gärtnerei- und Baumschulenbesitzer.	
462.	Köstritz, Reuß jüngerer Linie.	Deegen, Franz jun., Nachfolger, Inhaber: H. Werther und B. Oehlgardt, Baumschulen.	
463.	" "	Deegen, Max, Inhaber: Deegen, Adolf, Handelsgärtnerei.	
464.	" "	Geißler, Karl, Handelsgärtnerei.	
465.	" "	Panzer & Wagner, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
466.	" "	Schmid, Karl, Baum- und Rosenschulen.	
467.	" "	Schmid, Robert, Rosen- und Baumschulen.	
468.	" "	Zersch, Rudolf, Inhaber: Kurt und Rudolf Zersch, Baumschulen.	
469.	Kötzschenbroda, Königreich Sachsen.	Bach, Paul, Gärtnerei.	
470.	" "	Hädrich, Hermann, Gärtnerei.	
471.	" "	König, Emerich, Baumschule.	
472.	" "	Papsdorf, Oskar, Gärtnerei.	
473.	" "	Reichel, Paul Rudolf, Gärtnerei.	
474.	Konstanz, Baden.	Birk, Martin, Gärtnerei.	
475.	" "	Boxler, Eduard, Gärtnerei.	
476.	" "	Stadtmüller, Albert, Gärtnerei.	
477.	" "	Winterer, Heinrich, Gärtnerei.	
478.	Krölpa, Preußen, Provinz Sachsen.	Platz & Sohn, Gärtnerei.	Geschäftsstelle
479.	" " "	Prapp, Leonhard, Gärtnerei.	
480.	Krumbach, Gemeinde Reichenbach, Oberamt Saulgau, Württemberg.	Kneußle, Josef, Baumschulen.	

Laufende Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
481.	Krupunder, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Buch & Hermannsen, Baumschule.	
482.	Ladenburg, Baden.	Huben, Friedrich, Gärtnerei.	
483.	" "	Kahle, Fritz, Baumschulen.	
484.	" "	Ratz, Jean, Baumschulen.	
485.	" "	Ruckelshausen, K. & W., Baumschulen.	
486.	Langen, Hessen, Provinz Starkenburg.	Seitz, Ph. H., Handelsgärtnerei.	
487.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Koniferen- und Spargelkulturen.	Seither: Friedrich Schöllhammer.
488.	Langenberg, Reuß jüngerer Linie.	Hacke, Paul, Handelsgärtnerei.	
489.	Langenweddingen, Preußen, Provinz Sachsen.	Daiker & Otto, Gärtnerei.	
490.	" "	Hausigk, Gärtnerei.	
491.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Hubert, Baumschulen und Ziersträucherpflanzung.	
492.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Baumschule.	
493.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Haubold, Bernhard, Gärtnerei.	
494.	" "	Hunger, Hedwig, verw., Gärtnerei.	
495.	" "	Meischke, Arthur, Gärtnerei.	
496.	" "	Poscharsky, Oskar, Baumschule.	
497.	" "	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
498.	" "	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
499.	" "	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
500.	Laubenheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Steinhauer, Theodor, Gärtnerei.	
501.	Lautitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Liebig, Gotthelf, Handelsgärtnerei.	
502.	Legefeld bei Weimar, Großherzogtum Sachsen.	Macherauch, E., Beerenobstgärtnerei.	
503.	Lehe, Landgebiet Bremen.	Hunholt.	Am Leheſterdeich 64.
504.	" " "	Schrader.	Berckstr. 26.
505.	" " "	Schrader.	Verlängerte Berckst.
506.	Lehndorf bei Braunschweig, Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
507.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Arnold, Otto, Handelsgärtnerei.	
508.	" " "	Beyer, Julius, Handelsgärtnerei.	
509.	" " "	Fallgatter, K. Julius, Landschaftsgärtnerei.	
510.	" " "	Groll, Leopold, Landschaftsgärtnerei.	
511.	" " "	Klemm, A., Witwe, Handelsgärtnerei.	
512.	" " "	Mönch, Th. Jun., Handelsgärtnerei.	
513.	" " "	Mönch, Friedrich sen., Handelsgärtnerei.	
514.	" " "	Obst, Richard, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
515.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Schneider, Minna, Witwe, Handelsgärtnerei.	
516.	" " "	Schultze & Hartig, Handelsgärtnerei.	
517.	" -Anger-Crottendorf, Königreich Sachsen.	Borrmann, Richard, Gemüsegärtnerei.	
518.	" " "	Koch, Julius, Handelsgärtnerei.	
519.	" " "	Richter, Paul, Handelsgärtnerei.	
520.	" " "	Rühl, E., Handelsgärtnerei.	
521.	" " "	Wolrath, Emilie, Witwe, Gemüsegärtnerei.	
522.	" -Connewitz, "	Arnold, Arthur, Handelsgärtnerei.	
523.	" " "	Bode, Otto, Handelsgärtnerei und Blumengeschäft.	
524.	" " "	Breitenborn, Wilhelm, Landschaftsgärtnerei.	
525.	" " "	Damm, Emil, Handelsgärtnerei.	
526.	" " "	Dunkel, Berta, Witwe, Handelsgärtnerei.	
527.	" " "	Fahr, Bruno, Handelsgärtnerei.	
528.	" " "	Güther, Adolf, Handelsgärtnerei.	
529.	" " "	Hündorf, F., Gustav, Handelsgärtnerei.	
530.	" " "	Jahn, Hermann, Handelsgärtnerei.	
531.	" " "	Kraichen, Pauline, verehel., Handelsgärtnerei.	
532.	" " "	Kretzschmar, Max, Handelsgärtnerei.	
533.	" " "	Rischer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
534.	" -Dölitz, "	Arnold, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
535.	" " "	Brautsch, G., Handelsgärtnerei.	
536.	" " "	Dodel'sche Villa, Privatgärtnerei mit Handelsbetrieb.	
537.	" " "	Fischer, Franz, Handelsgärtnerei.	
538.	" " "	Grub, Max, Handelsgärtnerei.	
539.	" " "	Hanke, Emil, Handelsgärtnerei.	
540.	" " "	Henker, Hermann, Handelsgärtnerei.	
541.	" " "	Moritz, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
542.	" " "	Neumhöfer, Joh., Handelsgärtnerei.	
543.	" " "	Papsdorf, Julius, Handelsgärtnerei.	
544.	" " "	Schanze, Richard, Handelsgärtnerei.	
545.	" " "	Seidewitz, Albert, Handelsgärtnerei.	
546.	" " "	Wagner, Karl, Handelsgärtnerei.	
547.	" " "	Walter, Adolf, Handelsgärtnerei.	
548.	" -Dösen, "	Fischer, Julius, Handelsgärtnerei.	
549.	" -Eutritzsch, "	Lehmann, Wilhelm, Erben, Handelsgärtnerei.	
550.	" " "	Mann, Otto, Handelsgärtnerei.	
551.	" " "	Maschke, Karl, Handelsgärtnerei.	
552.	" " "	Tietze, Paul, Handels- und Landschaftsgärtnerei, Baumschule.	
553.	" " "	Wolf, Gustav, Gemüse- und Schnittblumengärtnerei.	
554.	" " "	Zettwitz, Max, Handelsgärtnerei.	
555.	" " "	Zimmermann, Albert, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
556.	Leipzig-Eutritzsch, Königreich Sachsen.	Zimmermann, Franz, Handelsgärtnerei.	
557.	„ -Gohlis, „	Becker, Reinhold, Handelsgärtnerei.	
558.	„ „ „	Grahneis, Albert, Handelsgärtnerei.	
559.	„ „ „	Jacob, Moritz, Handels- und Landschaftsgärtnerei.	
560.	„ „ „	Sauer, Johannes, Handelsgärtnerei.	
561.	„ „ „	Wagner, Mary, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
562.	„ -Kleinzschocher, „	Reum, Jakob, Handelsgärtnerei.	
563.	„ „ „	Rüssel, Bertha und Frdr. Walter, Handelsgärtnerei.	
564.	„ -Lindenau, „	Böhne, Gustav, Handelsgärtnerei.	
565.	„ „ „	Herzog, Oskar, Handelsgärtnerei.	
566.	„ „ „	Langkopf, F., Handelsgärtnerei.	
567.	„ „ „	Meyner, Eduard, Handelsgärtnerei.	
568.	„ „ „	Moßdorf, O. jun., Landschaftsgärtnerei und Baumschule.	
569.	„ „ „	Richter, Louis, Handels- und Landschaftsgärtnerei.	
570.	„ „ „	Richter, C. A., Handelsgärtnerei.	
571.	„ „ „	Rühl, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
572.	„ „ „	Rühle, G., Handelsgärtnerei.	
573.	„ „ „	Rüssel, F. M. H., Handelsgärtnerei.	
574.	„ „ „	Töpel, Louis, Handelsgärtnerei.	
575.	„ -Mockau, „	Merkel, Robert, Handelsgärtnerei.	
576.	„ „ „	Pröbius, Robert, Handelsgärtnerei.	
577.	„ -Möckern, „	Oberländer, Moritz, Handelsgärtnerei.	
578.	„ „ „	Patzschke, Albert, Handelsgärtnerei.	
579.	„ „ „	Theile, Julius, Handelsgärtnerei.	
580.	„ „ „	Werner, Julius, Handelsgärtnerei.	
581.	„ -Probstheida, „	Beier, Marie verw., Handelsgärtnerei.	
582.	„ „ „	Brückner, Emil, Handelsgärtnerei.	
583.	„ „ „	Herfurth, Gustav, Handelsgärtnerei.	
584.	„ „ „	Lempert, Gustav, Handelsgärtnerei.	
585.	„ „ „	Scheibe, Otto, Handelsgärtnerei.	
586.	„ „ „	Worch, Franz, Handelsgärtnerei.	
587.	„ -Reudnitz, „	Erfurth, Hermann, Handelsgärtnerei.	
588.	„ „ „	Kosbab, Hermann, Handelsgärtnerei.	
589.	„ „ „	Krüger, Marta, Handelsgärtnerei.	
590.	„ -Schönefeld, „	Kunze, Albert, Handelsgärtnerei.	
591.	„ -Sellerhausen, „	Wagner, Ad. Moritz, Handelsgärtnerei.	
592.	„ -Stötteritz, „	Hensel, R. Max, Handelsgärtnerei.	
593.	„ -Stünz, „	Finger, Karl, Handelsgärtnerei.	
594.	„ -Thonberg, „	Müller, Pauline, Witwe, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
595.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Mickan, Ernst, Baumschule, Inhaber: Richard Geiler.	
596.	" "	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
597.	" "	Riesche, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
598.	" "	Schreck, Karl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
599.	" "	Talkenberg, Otto Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
600.	" "	Zunkel, Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
601.	Leuben bei Dresden, Königreich Sachsen.	Engelhardt, Kurt, Versandgärtnerei für Knollengewächse.	
602.	" " "	Füssel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
603.	" " "	Münch & Hause, Rosenschulen.	
604.	" " "	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	
605.	" " "	Voigt, Artur, Gärtnerei.	
606.	" " "	Ziegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.	
607.	Leubnitz-Neuostra, "	Meurer, Elisabeth, Witwe in Dresden-A., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
608.	Leutersdorf bei Zittau, "	Neumann, F. W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
609.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei.	Geschäftsste Tempelh
610.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
611.	Littenweiler, Baden.	Fräulein von Chauvin, Baumschulen.	
612.	Lörrach, Baden.	Preiser, Julius, Gärtnerei.	
613.	" "	Preiser, Mathias, Gärtnerei.	
614.	" "	Ruser, Otto, Gärtnerei.	
615.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
616.	Ludwigsburg, Württemberg.	Eichhorn, Gottlieb, Baumschulen.	
617.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger
618.	"	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstr. 5
619.	"	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstr. 5
620.	"	Gottsch, Hubert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartaue
621.	"	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg
622.	"	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger
623.	"	Köhler, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger
624.	"	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger
625.	"	Plathe, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstr.
626.	"	Rastedt, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböcker Straße 3
627.	"	Rohrdantz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moislinger
628.	"	Rüsch, Wilhelm, Kunst- und Landschaftsgärtnerei.	Kahlhorststr
629.	"	Schelm & Wege, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kronsforder

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
630.	Lübeck.	Schetelig, Max, vorm. Ph. Paulig, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Straße 40.
631.	"	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstr. 6.
632.	"	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
633.	"	Vollert, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bertramshof, Marlistr. 68.
634.	"	Vollert, Christian Friedrich, in Firma H. F. Vollert, Gärtnerei und Baumschule.	Ratzeburger Allee 27.
635.	"	Vollert, J. C., Baumschulen.	Ringstedtenhof.
636.	"	Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geniner Straße 6.
637.	"	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstr. 1.
638.	"	Wünsch, G. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Steinraderweg 54.
639.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
640.	Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Emskötter, R. M., Kakteenzuchtanstalt im Gewächshaus.	
641.	" " "	Enders, Otto, Gärtnerei.	
642.	" -Krakau "	Heyneck, Otto, Gärtnerei.	
643.	" " "	Weise, Max, Gärtnerei.	
644.	" -Wilhelmstadt, "	Wolter, Paul, Orchideenzuchtanstalt in Gewächshäusern.	
645.	Mannheim, Baden.	Kocher, Mathias, Gärtnerei.	
646.	Markneukirchen, Königreich Sachsen.	Zimmermann, Otto, Gärtnerei.	
647.	Mehlem, Preußen, Rheinprovinz.	Rieck & Roßbach, Gärtnerei und Baumschule.	
648.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	
649.	" "	Born, Otto, Gärtnerei.	
650.	" "	Gappisch, Hermann, Gärtnerei.	
651.	" "	Jahn, Robert, Gärtnerei.	
652.	" "	Lyon, Hugo, Gärtnerei.	
653.	" "	Lyon, Max, Gärtnerei.	
654.	Metz, Elsaß-Lothringen.	Frenkel, H., Kunst- und Landschaftsgärtnerei.	St. Symphorieninsel.
655.	" " "	Pallez-Remy, Baumschule.	Mazellenstr. 88 und St. Symphorieninsel.
656.	" " "	Pêcheur, Emil, Kunst- und Handelsgärtner.	
657.	" " "	Simon, Ludwig und Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
658.	" -Plantières, Elsaß-Lothringen.	Scholtes, Joseph, Rosen- und Pflanzengärtnerei.	
659.	Miltenberg, Bayern.	Koschwanez, Joseph, Handelsgärtnerei.	
660.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei und Blumenzucht.	
661.	Möhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
662.	Möhringen, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Ernst, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei in Stuttgart.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemer
663.	Möhringen, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
664.	Mohorn, Königreich Sachsen.	Hantsche, Ernst, Baum- und Rosenschule.	
665.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Becker, Johann August, Gärtnerei und Baumschule.	
666.	" "	Erny, Leo, Gärtnerei und Baumschule.	
667.	" "	Strub, Alfred, Gärtnerei und Baumschule.	
668.	München, Bayern.	Bauer, Joseph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Angermay
669.	" "	Bete, August, Handelsgärtnerei.	Plinganse
670.	" "	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
671.	" "	Buchner & Hammelbacher, Inhaber Johann Schmitz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schleißhei
672.	" "	Meyer, Georg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Watzmann
673.	" "	Schmid, Adam, Gärtnerei.	Warngaue
674.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Grupp, Philipp, Handelsgärtnerei.	
675.	Muffendorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rech, Peter, Baumschule.	
676.	Nagold, Württemberg.	Geigle, Ch., Waldsamenhandlung, Forstbaumschulen, Inh. Gustav Dröbel.	
677.	Nauheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.	Basthuisen, Heinrich, Handelsgärtner.	
678.	" "	Bechtold, Joh., Rosenkulturen.	
679.	" "	Feige, Richard, Rosenkulturen.	
680.	" "	Föhr und Hagedorn, Rosenkulturen und Baumschulen.	
681.	" "	Graulich, Wilhelm, Rosenkulturen.	
682.	" "	Henes, Philipp, Rosenkulturen	
683.	" "	Klinkerfuß, Bernhard, Rosenkulturen.	
684.	" "	Krämer, Heinrich, Rosenkulturen.	
685.	" "	Lindemann, K. A., Handelsgärtnerei.	
686.	" "	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
687.	" "	Linkmann, Ludwig, jr., Handelsgärtnerei.	
688.	Naundorf bei Dresden, Königreich Sachsen.	Schwebs, Willy, Gärtnerei.	
689.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
690.	Neuengamme, Hamburg.	Albers, Ernst, Gartenanlage.	
691.	" "	Buhk, Julius, Gartenanlage.	
692.	" "	Eggers, Heinrich, Gartenanlage.	
693.	" "	Eggers, Julius, Gartenanlage.	
694.	" "	Michaelsen, Ferd., Gartenanlage.	
695.	" "	Mindt, Nic., Gartenanlage.	
696.	" "	Otte, Aug., Gartenanlage.	
697.	" "	Steffen, Hinrich, Gartenbauanlage.	
698.	Neu Isenburg, Hessen, Provinz Starkenburg.	Kahl, L. C., Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
699.	Neumünster, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Sager, Baumschulen.	
700.	Neu Sorge, Preußen, Provinz Schlesien.	Späthe, R., Baumschule.	
701.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Hönings, Julius, Baumschule.	
702.	" " "	Severin, Friedrich, Baumschule.	
703.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
704.	Nickern bei Dresden, Königreich Sachsen.	Mietzsch, C. W., Rosen- und Baumschule, Ziersträucher.	
705.	Ried, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kropff, Julius, Gärtnerei.	
706.	Nieder Büssau bei Lübeck.	Vollert, Rudolf, in Lübeck, Baumschulen.	
707.	Nieder Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, R., Baumschule.	
708.	Nieder Mörlen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Jung, Thomas, Rosenkulturen und Baumschulen.	
709.	" " "	Kohl, Peter, Rosenkulturen und Baumschulen.	
710.	" " "	Mades, Johannes, Rosenkulturen und Baumschulen.	
711.	" " "	Möbs, Peter IV, Rosenkulturen.	
712.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Broy & Kretzschmar, Handelsgärtnerei und Rosenschulen.	
713.	" "	Glieme, Artur, Palmen-, Blumen- und Rosenzucht.	
714.	" "	Graul, Selma, Witwe, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
715.	" "	Mietzsch, C. W., Inhaber Rudolf Mietzsch, Rosen- und Baumschule.	
716.	" "	Naetsch, Otto, Blumenzüchterei.	
717.	" "	Dr. Roennefart und Genossen (Glieme Nachf.), Baumschule, Ziersträucher usw.	
718.	" "	Zindel & Hoffmann, Blumenzwiebeln und Samenhandlung.	
719.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Goos & Koenemann, Gärtnerei.	
720.	" "	Grüllich, Reinhard, Rosen- und Baumschule.	
721.	" "	Keim, Johann, Rosen- und Baumschule.	
722.	" "	Koenig, Joseph, Rosen- und Baumschule.	
723.	" "	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
724.	" "	Mehl, Karl, Rosenschule.	
725.	" "	Rasper, Eugen, Rosenschule.	Hof Naßberg.
726.	Niendorf bei Lübeck.	Gottsch, Hubert, in Lübeck, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
727.	Nürnberg, Bayern.	Adam, Adam, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Harrichstraße 24.
728.	" "	Bänsch, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Steuergemeinde Wezendorf.
729.	" "	Dentler, Hugo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemer
730.	Nürnberg, Bayern.	Dietrich, Simon, Inhaber: Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtnerei.	
731.	" "	Hofmann, Johann Thomas, Inhaber: Hofmann, Christian, Samenhandlung.	
732.	" "	Ortmann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Steuerge
733.	" "	Seyschab, Georg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
734.	" "	Tölke, Konrad, Inhaber: Heinrich August Tölke, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Thonerw
735.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Obstbaumschulen.	
736.	Oberhermersdorf bei Chemnitz, Königreich Sachsen.	Reichel, Gärtnerei, Pächter Bernhard Nestler.	
737.	Ober Ingelheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Wolf, Georg, Handelsgärtnerei.	
738.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
739.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rinz, S. und J., (Wunderlich), Baumschule.	
740.	" "	Witzel, Karl, Gärtnerei.	
741.	Olsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Albert, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
742.	" "	Felgentreu, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
743.	" "	Hertwig, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
744.	" "	Pleinert, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
745.	" "	Schönknecht, Alfr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
746.	" "	Thümmler, G., Baumschule.	
747.	" "	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
748.	Oetzsch-Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Hugo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
749.	" "	Hoppe, Joh. Fr. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
750.	" "	Klie, Lina, verw., geb. Schmidt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
751.	" "	Rauch, Karl Richard, in Firma: Karl Rauch, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
752.	" "	Wolf, F., Firma, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
753.	" "	Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
754.	Olbersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschule.	
755.	Olvenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Rößler & Fuchs, Gärtnerei.	
756.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Beyer, Johann III, Rosenkulturen.	
757.	" "	Heinstadt, Peter III, Rosenkulturen.	
758.	" "	Heller, Heinrich, Rosenkulturen.	
759.	" "	Heller, Johann IV, Rosenkulturen.	
760.	" "	Raab, Jakob, Rosenkulturen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
761.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Rack, Franz II, Rosenkulturen.	
762.	" "	Remeter, Johannes, Rosenkulturen.	
763.	" "	Weil, Anton IV, Rosenkulturen.	
764.	" "	Weil, Heinrich VIII, Rosenkulturen.	
765.	" "	Weil, Johannes XIII, Rosenkulturen.	
766.	Osterholz, Landgebiet Bremen.	Klein.	Osterholzer Chaussee 205.
767.	" " "	Müller.	An der Kämenade 1.
768.	Oswitz bei Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Spindler, Michael, Gärtnerei und Baumschule.	
769.	Ottendorf bei Hainichen, Königreich Sachsen.	Wittich, Heinrich Gustav Waldemar, Handelsgärtnerei.	
770.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
771.	Pegau, Königreich Sachsen.	Eichler, Berta verw., Erikenzucht.	
772.	" " "	Hellriegel, Arthur, Efeuzucht.	
773.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Aust, Adolf, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
774.	" "	Crone, Karl, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
775.	" "	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
776.	" "	Donner, Friedrich, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
777.	" "	Neumann, Ernst, Gemüsebau.	
778.	" "	Nietsch, Johann, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
779.	" "	Schmidt, Hermann, Gemüsebau.	
780.	" "	Starke, Max, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
781.	" "	Zobel, Friedrich, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
782.	Pforzheim, Baden.	Manz, Julius, Gärtnerei.	
783.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Hilda, Witwe, Handelsgärtnerei.	
784.	" "	Böttcher, Eduard Albert, Handelsgärtnerei.	
785.	" "	Fischer, Konrad, Handelsgärtnerei.	
786.	" "	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	
787.	" "	Hauswald, Paul, Handelsgärtnerei.	
788.	" "	Hebold, Ottilie, Witwe, Handelsgärtnerei.	
789.	" "	Heine, Christian Constantin, Handelsgärtnerei.	
790.	" "	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
791.	" "	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
792.	" "	Plotz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
793.	" "	Riedel, Rudolf Bernhard, Handelsgärtnerei.	
794.	" "	Schneider, Gustav, Handelsgärtnerei.	
795.	" "	Scholze, Kurt Julius, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
796.	Pirna, Königreich Sachsen.	Schürtz, Gustav Ottomar, Handelsgärtnerei.	
797.	" "	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
798.	" "	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
799.	" "	Wagner, Kurt Alexander, Handelsgärtnerei.	
800.	" "	Winkler, Gustav Alfons Aurel, Handelsgärtnerei.	
801.	" "	Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
802.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Simon, Ludwig und Gebrüder, Baumschule und Gärtnerei.	
803.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Bauch, Bruno Max, Handelsgärtnerei.	
804.	" "	Gescheidt, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
805.	" "	Günther, Adalbert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
806.	" "	Nauck und Seitz, Fa., Handelsgärtnerei.	
807.	" "	Riedel, Karl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.	
808.	" "	Seidel, Alban, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
809.	" "	Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.	
810.	" "	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
811.	Pohlitz, Reuß j. L.	Schade, Willy, Handelsgärtnerei.	
812.	Poppitz bei Riesa, Königreich Sachsen.	Fleck, Richard, Gärtnerei.	
813.	" "	Lehmann, Kurt, Gärtnerei.	
814.	Priestewitz bei Großenhain, Königreich Sachsen.	Raue, Hermann, Erben, Rosengärtnerei und Baumschule.	
815.	Prisdorf, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Beyer, Felix, Baumschule.	
816.	" "	Brandt, Joh., Baumschule.	
817.	" "	Meyer, J., Baumschule.	
818.	" "	Westmann, Baumschule.	
819.	" "	Wilke, Baumschule.	
820.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Gärtnerei und Feldkulturen.	
821.	" "	Fiedler, Albert, Gärtnerei.	
822.	" "	Gebhardt & Co., Gärtnerei.	
823.	" "	Graßhoff, Albert, Gärtnerei.	
824.	" "	Graßhoff, Martin, Gärtnerei und Feldkulturen.	
825.	" "	Keilholz, A., Inhaber: W. Brandes und F. Ergang, Gärtnerei.	
826.	" "	Kettenbeil, Gebr., Gärtnerei.	
827.	" "	Klinge, Karl, Baumschule.	
828.	" "	Mette, Heinrich, Gärtnerei und Feldkulturen.	
829.	" "	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	
830.	" "	Quedlinburger Pflanzenversandgeschäft, Inhaber: E. Gebhardt, Gärtnerei.	
831.	" "	Roemer, F., Gärtnerei.	
832.	" "	Sachs, David, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
833.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
834.	" "	Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.	
835.	" "	Teupel, Heinrich, Gärtnerei.	
836.	" "	Vieweg, Louis, Gärtnerei und Baumschule.	
837.	" "	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
838.	" "	Ziemann, Samuel Lorenz, Gärtnerei und Feldkulturen.	
839.	" "	Zimmermann, Christian, Gärtnerei.	
840.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Hetschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
841.	Rahnsdorfer Mühle bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kuhnt, Berta, Vereinigte Zierfischzüchtereien, Wasserpflanzenkulturen.	Hauptstraße 29/30.
842.	Ramersdorf bei Obercassel, Preußen, Rheinprovinz.	Boehm, Gärtnerei und Baumschule.	
843.	Randersacker, Bezirksamt Würzburg, Bayern.	Liebert, Karl, Handelsgärtnerei.	
844.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Herbst, Baumschule.	
845.	" "	Lange, Gärtnerei.	
846.	" "	Schultze & Pfeil, Baumschule.	
847.	Ravensburg, Württemberg.	Vinter, Paul, Handelsgärtnerei.	
848.	Regensburg, Bayern.	Trede, Theodor.	
849.	Reichelsheim (Wetterau), Hessen, Provinz Oberhessen.	Winter, Hermann, Baum- und Rosenschulen.	
850.	Reichenau, Königreich Sachsen.	Horschke, Otto, Gärtnerei.	
851.	Rellingen, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Balz, E., Baumschule.	
852.	" "	Clasen, J., Baumschule.	
853.	" "	Griem, M., Baumschule.	
854.	" "	Hellms, E., Baumschule.	
855.	" "	Lüdemann, A., Baumschule.	
856.	" "	Maaß, C., Baumschule.	
857.	" "	Müller, J. F., Baumschule.	
858.	" "	Ostermann, M., Baumschule.	
859.	" "	Pein, A., Baumschule.	
860.	" "	Schrader, R., Baumschule.	
861.	" "	Semmelhaak, H., Baumschule.	
862.	" "	Sievers & Heubel, Baumschule.	
863.	" "	Timm, J., Baumschule.	
864.	Reutin (Rothmoos), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Beilich, Felix, Handelsgärtnerei.	
865.	Reutin (Wannenthal), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Robert, Handelsgärtnerei.	
866.	" "	Specht, Franz Joseph, Handelsgärtnerei.	
867.	Reutlingen, Württemberg.	Dietterlein, Gottlob, Inhaber der Dietterleinschen Kunst- und Landschaftsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemer
868.	Reutlingen, Württemberg.	Lucas, Friedrich, Ökonomierat, Pomologisches Institut, Lehranstalt, Baumschulanlagen, Gärtnerei.	Filiale in gen, O heim,
869.	Riesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
870.	" "	Flößner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
871.	Rockwinkel, Landgebiet, Bremen.	Depken.	Rockwinkl 134.
872.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
873.	" "	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
874.	" "	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
875.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, William, Handelsgärtnerei.	
876.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
877.	" "	Steinbach, William, Handelsgärtnerei.	
878.	Rosenthal bei Pirna, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Koniferenschule.	
879.	Roßdorf, Hessen, Provinz Starkenburg.	Odenwälder Pflanzenkulturen Kayser & Seibert.	
880.	Rothmoos, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
881.	Rüdenhausen, Bezirksamt Gerolzhofen, Bayern.	Töpperwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
882.	Saarbrücken, Preußen, Rheinprovinz.	Mendel, Ernst sen., Baumschule und Topfpflanzenkulturen.	
883.	" "	Rosenkränzer, Anton, Topfpflanzen- und Versandgärtnerei.	
884.	Schierstein, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Goos & Koenemann, Baumschule.	Wohnort: walluf.
885.	" "	Grüllich, R., Baumschule und Gärtnerei.	Wohnort: walluf.
886.	" "	Keim, Johann, Rosen- und Baumschule.	Wohnort: walluf.
887.	Schliengen, Baden.	Sattler, Theodor, Gärtnerei.	
888.	Schönböcken bei Lübeck, Lübeck.	Struve, Hans Matth., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
889.	Schönborn, Preußen, Provinz Schlesien.	Laqua, Paul, Baumschule.	
890.	Schöningen, Braunschweig.	Köhler, Otto, Gärtnerei.	
891.	Schwanheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	C. v. Weinberg, Vertreter: Obergärtner Karl Lücke in Villa Waldfried, Gemarkung Schwanheim, Topfpflanzen.	
892.	Schweich, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert, Peter, Rosenschule.	
893.	Schweinsburg bei Crimmitschau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, Richard Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
894.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
895.	" "	Gorgas, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
896.	" "	Gretzschel, Willy, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
897.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
898.	" "	Lissey, Flora, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
899.	" "	Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
900.	" "	Trautzsch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
901.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Remmert, Hilmar, Gärtnerei.	
902.	Seifhennersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Ander, Heinrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
903.	" "	Großer, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
904.	Soden am Taunus, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Böcking, Peter, Topfpflanzen.	
905.	" "	Christian, Adam, Rosenpflanzung.	
906.	" "	Moll, Arthur, Nelkenkulturen.	
907.	" "	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
908.	" "	Weigand, Louis, Gärtnerei.	
909.	Spandau, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	
910.	Speyer, Bayern.	Harster, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
911.	" "	Velten, C. F.	
912.	Spremberg (Ortsteil Sonneberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
913.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Agel, Heinrich II, Rosenkulturen.	
914.	" "	Agel, Jakob, Rosenkulturen.	
915.	" "	Agel, Ludwig, Rosenkulturen.	
916.	" "	Alban, Johannes VI, Rosenkulturen.	
917.	" "	Alban, Gebrüder, Rosenkulturen.	
918.	" "	Alles, Heinrich, Nachfolger, Rosenkulturen.	
919.	" "	Arnoldi, Wilhelm, Rosenkulturen.	
920.	" "	Balzer, Wilhelm, Rosenkulturen.	
921.	" "	Bechtold, Heinrich, Rosenkulturen.	
922.	" "	Bechtold, Wilhelm, Rosenkulturen.	
923.	" "	Eichelmann, Heinrich, Rosenkulturen.	
924.	" "	Eichelmann, Gg. Ludwig, Rosenkulturen.	
925.	" "	Falk, Heinrich VII, Rosenkulturen.	
926.	" "	Falk, Konrad II, Rosenkulturen.	
927.	" "	Fink, Konrad, Rosenkulturen.	
928.	" "	Gillmann, Jean, Rosenkulturen.	
929.	" "	Hengst, Heinrich III, Rosenkulturen.	
930.	" "	Huber, Heinrich VIII, Rosenkulturen.	
931.	" "	Huber, Heinrich IX, Rosenkulturen.	
932.	" "	Huber, Konrad VII, Rosenkulturen.	
933.	" "	Huber, Ludwig, Rosenkulturen.	
934.	" "	Huber, Philipp, Rosenkulturen.	
935.	" "	Jakob, Paul, Rosenkulturen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemer
936.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Jöckel, Gebrüder, Inhaber Wilhelm Jöckel, Rosenkulturen.	
937.	" "	Jung, Eberhard, Rosenkulturen.	
938.	" "	Klöß, Wilhelm II, Rosenkulturen.	
939.	" "	Ludolf, Hermann, Rosenkulturen.	
940.	" "	Michel, Heinrich III, Rosenkulturen.	
941.	" "	Michel, Johannes, Rosenkulturen.	
942.	" "	Michel, Ludwig, Rosenkulturen.	
943.	" "	Michel, Philipp, Rosenkulturen.	
944.	" "	Philippi, Eberhard, Rosenkulturen.	
945.	" "	Philippi, Georg, Rosenkulturen.	
946.	" "	Philippi, Heinrich und Konrad, Inhaber Heinrich Philippi I, Rosenkulturen.	
947.	" "	Philippi, Konrad II, Rosenkulturen.	
948.	" "	Philippi, Wilhelm, Rosenkulturen.	
949.	" "	Schreyer, Friedrich, Rosenkulturen.	
950.	" "	Schultheis, Gebrüder, Rosenkulturen und Baumschulen.	
951.	" "	Schwegler, Karl, Rosenkulturen.	
952.	" "	Södler, Eberhard VII, Rosenkulturen.	
953.	" "	Stein, Konrad, Rosenkulturen.	
954.	" "	Steinhauer, Georg, Rosenkulturen.	
955.	" "	Steinhauer, Heinrich, Rosenkulturen.	
956.	" "	Steinhauer, Konrad VI, Rosenkulturen.	
957.	" "	Steinhauer, Konrad VIII, Rosenkulturen.	
958.	" "	Thönges, Chr., Rosenkulturen.	
959.	" "	Thönges, Eberhard I, Rosenkulturen.	
960.	" "	Thönges, Georg II, Rosenkulturen.	
961.	" "	Thönges, Heinrich VI, Rosenkulturen.	
962.	" "	Thönges, Heinrich Melchior, Rosenkulturen.	
963.	" "	Thönges, Konrad II, Rosenkulturen.	
964.	" "	Thönges, Konrad IV, Rosenkulturen.	
965.	" "	Tönges, Wilhelm II, Rosenkulturen.	
966.	" "	Vieweg, Paul, Rosenkulturen.	
967.	" "	Volp, Heinrich Wilhelm, Rosenkulturen.	
968.	" "	Volp, Johannes, Rosenkulturen.	
969.	" "	Volp, Philipp, Rosenkulturen.	
970.	" "	Volp, Wilhelm II, Rosenkulturen.	
971.	" "	Volp, Wilhelm III, Rosenkulturen.	
972.	" "	Volp, Wilhelm IV, Rosenkulturen.	
973.	" "	Walter und Lehmann, Rosenkulturen.	
974.	" "	Walther, Heinrich, Rosenkulturen.	
975.	" "	Walther, Ludwig VI, Rosenkulturen.	
976.	" "	Weihrauch, Heinrich I, Rosenkulturen.	
977.	" "	Weihrauch, Heinrich II, Rosenkulturen.	
978.	" "	Weihrauch, Johannes III, Rosenkulturen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
979.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Winter, Theodor, Rosenkulturen.	
980.	" "	Wolf, Heinrich II, Rosenkulturen.	
981.	" "	Wolf, Johannes, Rosenkulturen.	
982.	Straßburg-Neudorf, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin, Baumschule.	
983.	Stuttgart, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm sen., Handelsgärtnerei.	Gärtnerei in Zuffenhausen.
984.	" "	Bofinger, Wilhelm jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
985.	" "	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Filiale in Möhringen, Amtsoberamt Stuttgart.
986.	" "	Gumpper, Ph. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
987.	" "	Hausmann, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
988.	" "	Pfitzer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Gärtnerei in Stuttgart-Cannstatt und Fellbach.
989.	" "	Schlenker, Carl, Baumschulen.	Die Anlagen befinden sich auf den Markungen Cannstatt, Gemeinde Stuttgart, Feuerbach, Amtsoberamt Stuttgart, und Zuffenhausen, Oberamt Ludwigsburg.
990.	" "	Schnizler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
991.	" "	Sick, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
992.	Tettnang, Württemberg.	Brugger, Georg, Handelsgärtnerei.	
993.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Büttner, Gustav, Baumschule.	
994.	" " "	Forstbotanischer Garten der Königlichen Forstakademie.	
995.	Thesdorf, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Jakobs, H., Baumschule.	
996.	" "	Kunstmann, E., Baumschule.	
997.	" "	Wördemann, H., Baumschule.	
998.	Tiengen, Baden.	Blum, Oswald, Rosen- und Baumschulen.	
999.	Tornesch, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Bornholdt, W., Ww., Baumschule.	
1000.	" "	Müller, Fr., Baumschule.	
1001.	Travemünde, Lübeck.	Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
1002.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Felberg & Leclerc, Baum- und Rosenschulen.	
1003.	" "	Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.	
1004.	" "	Lambert & Söhne, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemer
1005.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambio, Nikolaus, Rosenschulen.	
1006.	" "	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
1007.	" "	Rottmann, Heinrich, Baum- und Rosenschulen.	
1008.	" "	Schwarz, Johann, Rosenschulen.	
1009.	" -Kürenz, "	Lambert, Peter, Baum- und Rosenschulen.	
1010.	" " "	Lambert & Söhne, Gärtnerei.	
1011.	" -Pallien, "	Hardt-Herlett, Rosenschulen.	
1012.	" " "	Krämer, Johann, Rosenschulen.	
1013.	" " "	Roth, Johann, Rosenschulen.	
1014.	" " "	Roth, Matthias, Rosenschulen.	
1015.	" " "	Weil, Josef, Rosenschulen.	
1016.	" " "	Welter, Nikolaus, Rosenschulen.	
1017.	" -St. Mathias, "	Müller, Matthias, Rosenschulen.	
1018.	" " "	Reiter-Birnbach, J., Baum- und Rosenschulen.	
1019.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, Botanischer Garten.	
1020.	Urdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
1021.	Ulm, Württemberg.	Straub & Banzenmacher, Handelsgärtnerei.	
1022.	Untermhaus, Reuß jüngerer Linie.	Fürstliche Hofgärtnerei.	
1023.	Vaelserquartier, Preußen, Rheinprovinz.	Schanz, August, Gartenanlage.	Gemeinde L
1024.	Vegesack, Bremen	Möller.	
1025.	Vieselbach, Großherzogtum Sachsen.	Kiese, Herm., & Comp., Handelsgärtnerei.	Weserstraße
1026.	Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.	Sießmayer, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
1027.	Vorwerk bei Lübeck.	Stelzner & Schmaltz Nachf., in Lübeck, Baumschulen.	
1028.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
1029.	" "	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
1030.	Waiblingen, Württemberg.	Uber, Rudolf, Baumschulen.	
1031.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
1032.	Waldenburg, Königreich Sachsen.	Fürstlich Schönburgsche Hofgärtnerei.	
1033.	Waldshut, Baden.	Flum, Emil, Rosen- und Baumschulen.	
1034.	" "	Schmidle, Adolf, Rosen- und Baumschulen.	
1035.	Waltenweiler, Gemeinde Ettenkirch, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Baur, J. A., Pflanzschule.	
1036.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Berndt, H., Gärtnerei.	
1037.	" "	Buck, C., Gärtnerei.	
1038.	" "	Haagström, Axel, Gärtnerei.	
1039.	" "	Herbst, A., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1040.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Jank, Franz, Gärtnerei.	
1041.	" "	Koch, Ludwig, Gärtnerei.	
1042.	" "	Neubert, E., Gärtnerei.	
1043.	" "	Nupnau, C., Gärtnerei.	
1044.	" "	Runde, W., Gärtnerei.	
1045.	" "	Scheider, Jul., Gärtnerei.	
1046.	" "	Scherquist, J. G., Gärtnerei.	
1047.	" "	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
1048.	" "	Stoldt, C., Gärtnerei.	
1049.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
1050.	Weilheim a. d. Teck, Oberamt Kirchheim, Württemberg.	Ulmer, Gebrüder, Baumschulen.	
1051.	Weimar, Großherzogtum Sachsen.	Dorner Sohn, Albert, deutsche Nelkenkulturen.	
1052.	" "	Gartenbauschule für Frauen des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, e. V.	
1053.	" "	Gramm, C., Baumschule und Obstkultur.	
1054.	" "	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
1055.	" "	Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.	
1056.	" "	Holz, August, Handelsgärtnerei (Nelkenkulturen).	
1057.	" "	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
1058.	Weinheim, Baden.	Schropp, Valentin, Rosen- und Baumschulen.	
1059.	Weinsberg, Württemberg.	Lauster, Hugo, Handelsgärtnerei und Rosenschulen.	
1060.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Peter, W. C., Gärtnerei und Topfpflanzenkulturen.	
1061.	" "	Weber, A., & Co., Garten- und Baumschulanlagen.	Parkstraße.
1062.	Windischleuba, Sachsen-Altenburg.	Köhler & Rüdel, Gärtnerei.	
1063.	Wintersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Bisenius, Joh., Baum- und Rosenschule.	Wohnort: Kersch.
1064.	Wittenweiler, Württemberg.	Roll, Ernst, Baum- und Gehölzschulen.	
1065.	Worms a. Rhein, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Riedel, Karl (Firma), Kunst- und Handelsgärtnerei, Inhaber: Friedrich Riedel.	
1066.	Würzburg, Bayern.	Hohm, Georg, Handelsgärtnerei.	
1067.	" "	Peter, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
1068.	" "	Pfaff, Karl, Handelsgärtnerei.	
1069.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Dietze, Emil, Handelsgärtnerei.	
1070.	" "	Große, Alfred, Handelsgärtnerei.	
1071.	" "	Große, Georg, Handelsgärtnerei.	
1072.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Grünert, Theodor, Handelsgärtnerei.	
1073.	" "	Hoyme, Walter, Handelsgärtnerei.	
1074.	" "	Kummer, Reinhold, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerk
1075.	Zehista bei Pirna, Königreich Sachsen.	Winter, Friedrich Emil, Baumschule.	
1076.	Zehlendorf bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Dlabka, Gärtnerei.	
1077.	" "	Kiausch, H., Gärtnerei.	
1078.	" "	Schultze, C., Baumschule.	
1079.	Zerbst, Anhalt.	Halbentz & Engelmann, Gartenbauanlage.	
1080.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
1081.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
1082.	" "	Hoffmann, Gustav Adolph, Gärtnerei.	
1083.	" "	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
1084.	" "	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
1085.	" "	Peukert, Heinrich, Gärtnerei.	
1086.	" "	Trepte, Karl Heinrich, Gärtnerei.	
1087.	" "	Weinert, Fritz, Gärtnerei.	
1088.	" "	Ziegler, Johann Jakob, Gärtnerei.	
1089.	" "	Zimmer, Julius, Gärtnerei.	
1090.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	

2. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Joseph Almer, Chauffeur,	geboren am 14. Februar 1879 zu Kufstein, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 23. Oktober 1912),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	10. April 1916.
b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.					
2	Heinrich Strobl, Kellner und Klavierspieler,	geboren am 26. Juli 1881 zu München, ortsangehörig zu Graun, Bezirk Landeck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (2 Jahre 6 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 9. Mai 1914),	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	11. August 1916.
c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3	Franz Bystron (Bystran), Landarbeiter,	geboren am 18. August 1869 zu Albersdorf, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	30. August 1916.
4	Christoph Fondse, Erdarbeiter,	geboren am 3. Juli 1885 zu Zierikzee, Provinz Zeeland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	2. September 1916.
5	Wenzel Geißler, Arbeiter,	geboren am 21. September 1898 zu Großendorf, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Pohorzan, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	15. September 1916.
6	Johann Hoch, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1840 zu Tojice, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Straubing,	23. September 1916.
7	Olga Hübner, ohne Gewerbe,	geboren am 10. August 1896 zu Liebenthal, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige,	Bannbruch und Übertretung gegen § 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. September 1916.

Der durch den Beschluß der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen vom 31. Januar 1899 ausgewiesene Engelbert Bergmann ist nicht wie in der Veröffentlichung Zentralblatt 1899 S. 91 unter Nr. 2 angegeben am 17. Juni 1861, sondern am 31. Juli 1861 zu Stephansruh (früher Prichowitz) geboren.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Ber

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Oktober 1916. | Nr. 46.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilungen Seite 347
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1916 348
3. Justizwesen: Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Kassen) 350
4. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 350
5. Zoll- und Steuerwesen: Verzeichnis der nach den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze zur Abstempelung von Vordrucken zu Frachturkunden im Eisenbahnverkehr ermächtigten Amtsstellen . . . 351

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Niederländischen Vizekonsul in Münster, J. H. Wennink, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem türkischen Wahlkonsul in Hannover, Herrn Eduard Koopmann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Status der deutschen Notenbanken Ende September 1916 nach den im

Passiva.

(Di

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Aug. 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Aug. 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Aug. 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Aug. 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. Aug. 1916	Summ der Passiv
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 369 965	+252 441	4 473 081	+187 845	6 266 453	+3 430 924	—	—	455 994	+160 983	14 357 8
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	66 401	— 395	34 870	+ 4 432	6 094	+ 601	—	—	4 280	— 10	88 0
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	44 097	+ 5 701	14 827	+ 5 901	23 530	+ 5 654	17 670	— 590	2 819	+ 293	125 6
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 868	+ 714	10 177	+ 1 616	17 844	— 3 161	108	— 19	1 745	+ 135	55 3
5	Badische Bank	9 000	2 250	19 361	+ 1 345	9 886	— 104	19 950	+ 2 432	—	—	1 541	+ 130	52 1
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 524 692	+259 806	4 542 841	+199 690	6 333 871	+3 436 450	17 778	— 609	466 379	+161 531	14 678 9

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 ℳ	=	1 942 594 000 ℳ	}	(bei der Bank Nr. 1),
50 "	=	919 762 000 "		
100 "	=	3 380 461 000 "		
500 "	=	14 429 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 "	=	1 267 446 000 "		(bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metallbestand	Gegen 31. Aug. 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 31. Aug. 1916	Noten anderer Banken	Gegen 31. Aug. 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Aug. 1916	Lombard	Gegen 31. Aug. 1916	Effekten	Gegen 31. Aug. 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Aug. 1916	Summe der Aktiva	Gegen 31. Aug. 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 503 636	+ 9 309	392 091	+ 58 466	1 157	— 3 179	10 758 831	+ 3 681 346	10 420	— 2 271	75 637	— 30 818	616 111	+ 131 495	14 357 883	+ 3 844 348	1
29 402	— 24	253	— 250	1 876	— 4 553	44 383	+ 1 229	3 158	— 1 102	974	— 15	7 979	+ 4 911	88 025	+ 196	2
22 192	— 272	1 277	— 137	5 801	+ 209	28 082	— 1 360	34 754	— 1 293	9 248	+ 1 203	24 262	+ 12 708	125 616	+ 11 058	3
9 863	— 53	164	— 748	4 664	— 100	15 793	— 1 721	11 389	— 1 576	4 529	—	8 936	+ 1 867	55 338	— 2 331	4
6 478	— 5	856	+ 50	2 141	+ 1 404	14 460	— 1 751	4 165	— 1 303	5 131	— 50	18 871	+ 5 562	52 102	+ 3 907	5
2 571 571	+ 8 955	394 641	+ 57 381	15 639	— 6 219	10 861 549	+ 3 677 743	63 886	— 7 545	95 519	— 29 680	676 159	+ 156 543	14 678 964	+ 3 857 178	

3. Justizwesen.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an die nach der vom Bundesrat am 23. April beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erfährt folgende Ergänzung:

Auf Seite 318 ist zwischen „Brüel" und „Brüssow" einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse oder Behör
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Brühl	Preußen	Cöln	Cöln	Kgl. Gerichtskasse in Brüh

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 19

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Ges S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, we erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einsch lich 29. Januar 1917 eingetreten ist,
am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verla ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des protestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlu falle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutr „nebst Verzugszinsen von 6. v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist

anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

5. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis

der Amtsstellen, die nach den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze zur Abstempelung von Vordrucken zu Frachturkunden im Eisenbahnverkehr (Tarifnummer 6d 1, 2) ermächtigt sind.

1. Königreich Preußen:

Die Hauptzollämter Königsberg i. Pr. Brahmsstraße, Memel, Danzig Inlandsverkehr, Elbing, Berlin Börse, Frankfurt a. O., Stettin Inlandsverkehr, Posen, Breslau Nord, Halle a. S., Magdeburg Holzhof, Flensburg, Kiel, Emden, Hannover, das Zollamt I Harburg Kanalplatz, die Hauptzollämter Hildesheim, Osnabrück, Bochum, Dortmund, Hagen i. W., Münster i. W., Frankfurt a. M. Börsenstraße, Sigmaringen, Aachen Inlandsverkehr, das Zollamt I für Stempelsteuer Cöln a. Rh., die Hauptzollämter Düsseldorf Hubertus, Elberfeld, Essen (Ruhr) und Saarbrücken.

2. Königreich Bayern:

Kreiskasse von Oberbayern in München, Kreiskasse von Niederbayern in Landshut, Kreiskasse der Pfalz in Speyer, Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg in Regensburg, Kreiskasse von Oberfranken in Bayreuth, Kreiskasse von Mittelfranken in Ansbach, Stempelamt Nürnberg, Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, Kreiskasse von Schwaben und Neuburg in Augsburg.

3. Königreich Sachsen:

Die Hauptzollämter Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau.

4. Königreich Württemberg:

Kameralamt Hall, Hauptzollamt Heilbronn, Kameralamt Reutlingen, Hauptsteueramt Stuttgart, Hauptzollamt Ulm.

5. Großherzogtum Baden:

Die Hauptsteuerämter Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.

6. Großherzogtum Hessen:
Die Hauptsteuerämter Darmstadt, Gießen und Mainz.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:
Die Hauptzollämter Güstrow, Rostock, Schwerin und Wismar.

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar:
Bezirkszollamt Weimar.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz:
Hauptzollamt Neubrandenburg.

10. Großherzogtum Oldenburg:
Hauptzollamt Brake, Hauptsteueramt Oldenburg, Hauptzollamt Varel.

11. Herzogtum Braunschweig:
Die Hauptsteuerämter Braunschweig und Wolfenbüttel.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen:
Bezirkszollamt Meiningen.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg:
Hauptzollamt Altenburg.

14. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha:
Die Bezirkszollämter Coburg und Gotha.

15. Herzogtum Anhalt:
Hauptsteueramt Dessau.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:
Die Bezirkszollämter Arnstadt und Sondershausen.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:
Bezirkszollamt Rudolstadt.

18. Fürstentum Reuß ä. L.:
Bezirkszollamt Greiz und Zollamt Zeulenroda.

19. Fürstentum Reuß j. L.:
Hauptzollamt Gera.

20. Freie und Hansestadt Lübeck:
Hauptzollamt Lübeck.

21. Freie Hansestadt Bremen:
Hauptzollamt Bremen Kaiserstraße.

22. Freie und Hansestadt Hamburg:
Stempelkontor Hamburg.

23. Elsaß-Lothringen:
Die Hauptzollämter Colmar, Diedenhofen, Metz, Mülhausen und Straßburg.

In der Erklärungstafel zum Ämterverzeichnisse für die Verwaltung der Zölle usw. ist unter Nr. 6 Reichsstempelabgabe hinter dem Buchstaben i anzufügen: K = Vordrucke zu Frachturkunden im Eisenbahnverkehr (Tarifn. 6d 1, 2).

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Be

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Oktober 1916. | Nr. 47.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilungen Seite 355

2. **Handels- und Gewerbewesen:** Berichtigung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 355
Ausführungsbestimmung IV der Reichs-Sackstelle 356
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 14. November 1915 360

3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 360

4. **Beilage. Medizinal- und Veterinärwesen:** Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 361

1. Konsulatwesen.

Dem zum Generalkonsul von Bulgarien in Berlin ernannten Kommerzienrat J. Mandelbaum ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich norwegischen Konsul in Lübeck, Carl Ludwig Wilhelm Heinemeier, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Berichtigung.

Auf Seite 307 soll es unter Süddeutschland

statt Gernsheim 15,55
richtig heißen Gernsheim . . . . . 15,525.

Ausführungsbestimmung IV der Reichs-Sackstelle.

Auf Grund der durch die §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Sä
27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle vom 27. Juli 1916 (Zentralb
das Deutsche Reich Seite 199, Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 176 vom 28. Juli 1916) w
gehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

1. Mit leeren Säcken dürfen nur Personen Handel treiben, die hierzu die Genehmig
Reichs-Sackstelle erhalten haben. Angehörigen eines mit dem Deutschen Reiche im Kriegs
befindlichen Staates wird die Genehmigung zum Sackhandel nicht erteilt. Die für den G
betrieb vorgeschriebenen sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

2. Die Händler im Sinne dieser Vorschriften werden in Sackhändler mit ihren Au
Sackgroßhändler und Spezialgroßhändler eingeteilt. Spezialgroßhändler können zugelassen
für den Handel mit Säcken für

a) Mehl,
b) Raffinade, Rohzucker und Schnitzel.

3. Die Zulassung der Sackhändler erfolgt durch die Reichs-Sackstelle nach Maßg
Bedürfnisses unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung erfolgt nur für eine
auch wenn der Händler mehrere Niederlassungen besitzt. Für die Zulassung gelten folgende Bedin

A. Die Sackhändler haben für sich und jeden ihrer Aufkäufer bei der Reichs-Sac
eine Ausweiskarte gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 50,00 ℳ zu beantragen. Eine Ve
der Sicherheit, soweit sie in bar geleistet ist, findet nicht statt. Die Rückgabe der Sicherheit
nur gegen Aushändigung der Karte. Die Ausweiskarte gilt für die Person, auf deren Na
lautet und ist nicht übertragbar. Der Sackhändler muß sich schon vor dem Kriege am jetzig
seiner gewerblichen Niederlassung mit dem Handel in Säcken, die im eigenen Lager sortiert
befaßt haben. Der Sackhändler muß schon vor dem Kriege mindestens 10 Aufkäufer beschäftigt
einer Sackgroßhandlung in Geschäftsbeziehungen gestanden haben. Er muß im Besitze von R
keiten und Einrichtungen sein, die es ihm ermöglichen, die Säcke zu prüfen und teilweise ausz

Hat ein Sackgroßhändler bisher ausschließlich mit Aufkäufern in direkter Geschäftsver
gestanden, dann kann auf seinen Antrag einer seiner Aufkäufer, vorausgesetzt, daß sich solch
vor dem Kriege am jetzigen Orte seiner gewerblichen Niederlassung mit dem Handel in geb
Säcken befaßt hat, als Sackhändler zugelassen werden, sofern sich ihm mindestens 10 der bi
Aufkäufer dieser Großhandlung anschließen.

B. Der Sackgroßhändler muß schon vor dem Kriege

a) handelsgerichtlich eingetragen gewesen sein,
b) sich mit dem Handel in gebrauchten Säcken aller Art befaßt haben,
c) solche auf eigenem Lager sortiert und repariert haben und
d) mindestens 20 Leute im Sackbetriebe beschäftigt haben.

Der Sackgroßhändler muß zur Sortierung und Reparatur der Säcke geeignete Lag
von mindestens 1000 qm besitzen und mindestens 30 Leute beschäftigen. Er muß ferner im Aug
der Reichs-Sackstelle einen Bestand von mindestens 50 000 Stück Säcken gemeldet haben.

C. Die Spezialgroßhändler müssen außer den für Sackgroßhändler unter B. a—d g
Bedingungen nachweisen, daß sie

a) mindestens 2000 qm geeignete Lagerräume besitzen,
b) 75 Leute für gebrauchte Säcke beschäftigen,
c) mindestens 250 000 Stück Säcke im August 1916 der Reichs-Sackstelle gemelde

D. Von der Erfüllung der unter A—C festgesetzten Bedingungen kann die Reichs-S
im Falle eines sachlichen Bedürfnisses ausnahmsweise absehen.

E. Die Gesuche um Zulassung als Sackhändler, Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler sind erneut unter Nachweis der Erfüllung der gestellten Bedingungen der Reichs-Sackstelle bis zum 31. Oktober 1916 einzureichen. Bis zur Entscheidung auf die einzelnen Gesuche dürfen die bisher als Aufkäufer, Vermittler oder Abnehmer zugelassenen Sackhändler weiter leere Säcke erwerben, jedoch unter Beachtung der neuen Bestimmungen, insbesondere der neuen Vergütungssätze. Die Zulassung erfolgt nach Anerkennung der von der Reichs-Sackstelle noch besonders festgesetzten Bedingungen.

4. Alle Sackhändler haben für Säcke in handelsüblicher Qualität die vom Reichskanzler festgesetzten Übernahmepreise abzüglich der verschiedenen, den Sackhändlergruppen für die Einsammlung, Sortierung, Lagerung, Reinigung, Wiederinstandsetzung und Qualitätsausfälle zustehenden Gebühren zu bezahlen.

Für die im Reichsanzeiger Nr. 176 nicht aufgeführten, nur in kleinen Partien vorkommenden Säcke oder für minderwertige Qualitäten sowie für Gewichtspartien sind die unter Zugrundelegung der bestehenden Vorschriften zu berechnenden Übernahmepreise zu vergüten.

Die Gebühren für die einzelnen Sackhändlergruppen zusammen betragen:

bei einem Übernahmepreise bis zu	75 Pf.	18 Pf.
= = =	= = 125 = ...	25 =
= = =	über 125 = ...	29 = .

Diese Gebühren werden wie folgt verteilt:

Gebühr von 18 Pf.

6 Pf. für den Sackhändler,
6 = = = Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler,
6 = = die Reparatur.

Gebühr von 25 Pf.

9 Pf. für den Sackhändler,
10 = = = Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler,
6 = = die Reparatur.

Gebühr von 29 Pf.

9 Pf. für den Sackhändler,
14 = = = Sackgroßhändler oder Spezialgroßhändler,
6 = = die Reparatur.

Außer den amtlich festgesetzten Preisen und Vergütungen dürfen die Sackhändler ihren Lieferanten keine weiteren Vorteile irgend welcher Art zuführen, insbesondere ihnen von den Gebühren nichts abgeben (s. jedoch Ziffer 5b und c).

Zugelassene Händler jeder Gruppe dürfen von Verbrauchern neue Säcke überhaupt nicht, gebrauchte Säcke nur in Partien unter 10 000 Stück erwerben. Angebote von neuen Säcken oder von Partien über 10 000 Stück gebrauchter Säcke sind vor dem Erwerb der Reichs-Sackstelle bekannt zu geben und ist deren Entscheidung abzuwarten.

Anzeigen, durch welche sich ein Sackhändler zum Verkauf in Säcken in irgend einer Form empfiehlt, dürfen von keiner Sackhändlergruppe in Zeitungen oder anderen für Veröffentlichungen bestimmten Blättern aufgegeben werden.

5. Die Aufgaben der einzelnen Händlergruppen sind folgende:

a) Der Sackhändler hat durch seine Aufkäufer von den Verbrauchern die leeren Säcke gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 4 zu erwerben. Die Ablieferung der Säcke seitens der Aufkäufer an die Sackhändler hat spätestens drei Tage vor der vorgeschriebenen Bestandsanmeldung zu erfolgen.

Der Sackhändler hat alle ihm von seinen Aufkäufern angebotenen Säcke zu übernehmen und zu bezahlen und den Aufkäufern bei einer Säckhändlergebühr von 6 Pf. die Hälfte, bei einer solchen von 9 Pf. 5 Pf. für den Sack zu vergüten. Der Sackhändler kann auch selbst Säcke im freien

Verkehr erwerben, jedoch nur in Partien von 500—1000 Stück pro Sorte. In diesem Fall
er die ganze Sackhändlergebühr.

Der Sackhändler hat seine Säcke dem Großhändler (Sackgroßhändler oder Spezialgroß
im tel-quel Zustand, wobei lochfreie Säcke nicht ausgesucht werden dürfen, abzuliefern. Auf An
des Großhändlers muß er jedoch auch einen den Einrichtungen seines Betriebs entsprechend
der Säcke gegen die hierfür vorgesehene Vergütung lochfrei liefern. Die Lieferung erfolgt a
frei Lager des Großhändlers, sonst frei Bahnhof Versandstation; die Abnahme der Säcke er
allen Fällen auf dem Lager des Großhändlers.

Der Sackhändler hat die Säcke an den ihm von der Reichs-Sackstelle bezeichneten S
händler in Partien von mindestens 2000 Stück pro Sorte, die Spezialsäcke an den nächstli
Spezialgroßhändler in Partien von mindestens 3000 Stück pro Sorte zu liefern. Die Abl
hat spätestens 14 Tage nach Ansammlung der Mindestanzahl dieser Säcke zu erfolgen. De
händler hat den Weisungen der Großhändler im Rahmen der bestehenden Vorschriften Folge zu

Der Sackhändler haftet persönlich für sich und seine Aufkäufer für die Einhaltung
den Sackhandel geltenden Bestimmungen.

Verboten ist den Sackhändlern und ihren Aufkäufern der Erwerb von Säcken, deren
gemäß Ziffer 8 dieser Vorschriften ausschließlich den Organisationen gewisser Industrien vorbeha

b) Die Sackgroßhändler haben die von den Sackhändlern gelieferten oder im frei
kehre (siehe Abs. 2) erworbenen Säcke auf ihrem Lager hinsichtlich Anzahl und Qualität zu prü
abzunehmen. Sie haben die Säcke nach ihrer Verwendbarkeit zu sortieren, ordnungsmäßig zu
gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle monatlich zu melden und auf Abruf frei Em
station sachgemäß zu verladen.

Soweit den Sackhändlern der Aufkauf von Säcken gestattet ist, können auch die S
händler Säcke im freien Verkehr in Partien von mindestens 3000 Stück von einer Stelle er
wobei die ersparte Sackhändlergebühr dem Verkäufer zu vergüten ist. Ein Ansammeln der S
verboten. Dem Sackgroßhändler ist der Nachweis zu führen, daß die zu erwerbenden Säck
halb der letzten vier Wochen entleert oder der Reichs-Sackstelle als Bestand gemeldet sind.
säcke können im freien Verkehre von den Sackgroßhändlern in Posten von 500 bis 1000 Stück er
werden und sind alsdann dem nächstliegenden Spezialgroßhändler gegen Erstattung des Kau
und Vergütung der Sackhändlergebühr in Partien von mindestens 3000 Stück pro Sorte a
frei Lager, sonst frei Abgangsstation abzuführen.

c) Die Spezialgroßhändler haben die von den Sackhändlern gelieferten oder im
Verkehre (siehe Abs. 2) erworbenen Säcke auf ihrem Lager hinsichtlich Anzahl und Qualität zu
und abzunehmen. Sie haben die Säcke nach ihrer Verwendbarkeit zu sortieren, ordnungsge
lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle monatlich zu melden und bei Ab
Empfangsstation sachgemäß zu verladen.

Die Spezialgroßhändler können Spezialsäcke auch im freien Verkehr in Posten von mi
2000 Stück pro Sorte von einer Stelle erwerben und haben den Säckeabgebern die dabei
Sackhändlergebühr zu bezahlen. Ein Ansammeln der Säcke ist verboten. Dem Spezialgroß
ist der Nachweis zu führen, daß die Säcke in den letzten vier Wochen entleert oder der Reich
stelle als Bestand gemeldet sind.

d) Die Sackgroßhändler und Spezialgroßhändler haften für die Richtigkeit und Voll
keit der Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.

e) Nimmt die Reichs-Sackstelle die Säcke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so
die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
1916 für Säcke gleicher Art und gleicher Größe festgesetzten oder nach diesen Vorschriften zu ermi
Übernahmepreise den Sackgroßhändlern und Spezialgroßhändlern zu bezahlen. Nimmt die
Sackstelle von den Sackgroßhändlern trotz dreimaliger Anzeige und von den Spezialgroßhändle
viermaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb von drei Wochen nach der letzten Anzeige für
Anspruch, wobei die Bestandsanmeldung vom August 1916 nicht mitgerechnet wird, so sind d
berechtigt, die Säcke für eigene Rechnung im freien Verkehre, jedoch nicht höher als zu den Über
preisen zuzüglich der Zuschläge der Reichs-Sackstelle zu veräußern. Die Reichs-Sackstelle hat
das Recht, von den Spezialgroßhändlern eine weitere Lagerung zu fordern. Sie behält sich al

hierfür dieselben nach billigem Ermessen zu entschädigen. Als solche Entschädigung kommt auch in Frage die Zuweisung der durch die Reichs-Sackstelle erworbenen Säcke aller Art.

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Verladung der Säcke zu erfolgen.

6. Alle Säcke sind von den Großhändlern ihren Lieferanten bei Erhalt der Faktura und des Duplikatfrachtbriefs mit 80 % Anzahlung, der Rest nach Richtigbefund längstens 14 Tage nach Verladung zu bezahlen.

7. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gruppen der Sackhändler werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der zuständigen Handelskammer des Empfangsorts der Säcke ernannt wird.

8. Die Reichs-Sackstelle behält sich vor, ausnahmsweise die Aufgaben der Sackhändler und Großhändler für einzelne Industrien ganz oder teilweise durch andere Organisationen ausführen zu lassen und diesen das ausschließliche Recht zum Erwerb von Säcken der betreffenden Art zu übertragen. Die zugelassenen Organisationen unterliegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmung und haben die Dispositionen der Reichs-Sackstelle in gleicher Weise wie die entsprechende Händlergruppe auszuführen. Die Vergütungen für die einzelnen Leistungen können anderweit festgesetzt werden, dürfen aber die für die entsprechende Händlergruppe vorgesehenen nicht übersteigen.

9. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Kundschaft können die Sackgroßhändler und Spezialgroßhändler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern. Die Anträge sind der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsaufnahme einzureichen und die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung dieser Säcke zu erfolgen hat.

Artikel II.

Bei Verfügung über Säcke, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben sind, gewährt die Reichs-Sackstelle bei handelsüblicher Beschaffenheit den bisher als Abnehmern zugelassenen Sackhändlern die nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Juli 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage sich ergebenden Übernahmepreise, allen übrigen Sackhändlern aber die so ermittelten Vergütungen nur unter Abzug der bisher für die Abnehmer vorgesehenen Sätze.

Die nach den früheren Vorschriften als Aufkäufer zugelassenen Sackhändler haben ihre Bestände sofort, jedenfalls vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung an ihren bisherigen Vermittler abzuführen.

Artikel III.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 20. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Reichs-Sackstelle.
Pedell.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffe private Schwefelwirtschaft, vom 14. November 1915 (Zentralblatt für das D Reich S. 461).

Im § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private S wirtschaft, vom 14. November 1915 wird die Zahl 2,0 mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 a die Zahl 4,0 ersetzt.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstel

Königreich Preußen.

Dem Zollamt I Finsterwalde im Bezirke des Hauptzollamts Lübben ist die Befug Erledigung von Tabakbegleitscheinen II beigelegt worden.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Oederan im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg ist die Befugnis zu fertigung von Zollbegleitscheinen I und II über unbearbeitete Tabakblätter erteilt worden, die v Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß der Firma Alfred Böttger in Oederan versendet

---

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin

Beilage

zu

Nr. 47 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit. Diakonissenanstalt	3
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2
"	Privatklinik für Augenkranke	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus	1
Tapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Goldap	Kreiskrankenhaus	1
Szittkehmen	Johanniter-Krankenhaus	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
Regierungsbezirk Allenstein.		
Allenstein (Stadtwald)	Lungenheilstätte „Frauenwohl"	1
Allenstein	St. Marien-Hospital	1
Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Neidenburg	Johanniter-Kreiskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Regierungsbezirk Danzig.	
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	10
"	St. Marien-Krankenhaus	2
"	Diakonissen-Krankenhaus	2
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und -Frauenklinik	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
	Regierungsbezirk Marienwerder.	
Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schwetz (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreiskrankenhaus	1
	Stadt und Landespolizeibezirk Berlin.	
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	18 1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	18 1
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	13 1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	28 1 1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105	3

Ort.	Name der Anst
Berlin	Städtisches Kaiser und Friedrich-Kinder-Kr haus
"	Friedrich Wilhelm- und Siechenanstalt straße
"	Krankenstationen des schen Obdachs straße 15
"	Krankenabteilung des schen Waisenhause Kinderasyls
"	Zentraldiakonissenhaus nien
"	Elisabeth-Kranken- und nissenhaus
"	Lazarus-Kranken- und nissenhaus
"	a) St. Hedwigs-Kran b) Pathologisch-anato Abteilung dieses K hauses
"	a) Krankenhaus der j Gemeinde b) Pathologisch-anato Abteilung dieses K hauses
"	a) Augustahospital b) Pathologisch-anato Abteilung dieses H
"	Paul Gerhardtstift, N straße 56, 57a
"	Königliches Institut f fektionskrankheiten „ Koch“
"	Berlin-Brandenburgis Krüppel-Heil- un ziehungsanstalt, Am 10/11
"	St. Maria-Victoria anstalt, Karlstr. 28/3
"	Dr. Abel's Privatkranken für Frauenleiden un burtshilfe, Potsd straße 92
"	Dr. Landau's Privatkr anstalt für Frauenleid Geburtshilfe

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin	Dr. Straßmann's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18	1
"	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, W Genthinerstraße 12	1
"	Ostkrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privatanstalt), Tilsiterstraße 22	2
"	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19	1
Berlin-Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1
"	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin	1
"	Kaiserin Auguste Victoria-Krankenhaus	1
"	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	4
Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Victoria-Krankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Maison de santé	2
"	St. Norbert-Krankenhaus	1
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend	14
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße	2
"	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlottenstraße	2
"	S.R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkranke, Berlinerstraße 17	2
"	Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Mollwitzstraße-Privatstraße	2
Neukölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide 80/87	2

Regierungsbezirk Potsdam.

Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
Belzig	Vereinsheilstätte Belzig	1
Berlin-Britz	Kreiskrankenhaus	3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Berolinum"	2
Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreiskrankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2
Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Weißensee	Auguste Victoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
"	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
Berlin-Wittenau	Irren-Heil- und Erziehungsanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
Brandenburg a.H.	Städtisches Krankenhaus	1
Buch b. Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
"	Hospital der Stadt Berlin	1
Buckow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neukölln	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Cöpenick	Kreiskrankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim	1
"	Landesirrenanstalt	2
Grabowsee bei Oranienburg	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	2
Hermannswerder bei Potsdam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen: Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstandssanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	2
Kalkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus	1
Nauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Nowawes	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Sommerfeld (Osthavelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumsstiftung 1913	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1
Wuhlgarten bei Biesdorf	Berliner Städtische Anstalt für Epileptische	4
Zehlendorf (Wannseebahn)	„Haus Schönow", Heilstätte für Nervenkranke	2
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
Clettwitz	Knappschaftskrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Vereinigte Städtische und Thiem'sche Heilanstalten)	4
Cottbuser Stadtforst bei Kolkwitz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Diakonissenhaus „Lutherstift"	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
"	Naëmi-Wilkestift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1

Ort.	Name der Anst
Landsberg a. W.	Landesirrenanstalt
" (Stadt)	Städtisches Krankenha
Müllrose	Heilstätte der Ortskran für den Gewerbebet Kaufleute, Handelsle Apotheker in Berlin
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-K haus
Regierungsbezirk Stettin.	
Frauendorf	Kreiskrankenhaus
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenha
Stettin	a) Neues Städtisches K haus in der Apf
	b) Pathologisch-anato Abteilung dieses K hauses
"	Kückenmühler Anstalte
"	Kinderheil- und Diak Anstalt
"	Provinzial-Hebammer anstalt und Frauen
Stettin-Neutorney	Diakonissen- und Krani „Bethanien"
Treptow a. R.	Provinzial-Heilanstalt
Ückermünde	Provinzial-Heilanstalt
Regierungsbezirk Köslin.	
Köslin	Kaiser Wilhelm-Krank
Lauenburg in Pommern	Provinzial-Heilanstalt
Polzin	Johanniter-Krankenha
Regierungsbezirk Stralsund.	
Stralsund	Städtisches Krankenha
"	Provinzial-Heilanstalt
Regierungsbezirk Posen.	
Kgl. Forst bei Obornik	Kronprinz Wilhelm-W stätte
Kosten	Provinzial-Irren- und anstalt
Obrawalde	Provinzial-Irrenansta
Owinsk	Provinzial-Irrenansta
Posen	Provinzial-Frauenkli Hebammenlehranst

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Posen	a) Städtisches Krankenhaus	5
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
	Königliches Hygienisches Institut	2
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
Dziekanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1
Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2
Breslau	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmersche Heilanstalten	2
"	Dr. Weicker's Volkssanatorium „Krankenheim"	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nimptsch	Städtisches Krankenhaus	1
Scheibe	Barmherziges Krankenstift	1
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Birkenhof (Gutsbez. Baumgarten)	Privat-Nervenheilanstalt Birkenhof bei Greiffenberg (Schles.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Görlitz	Stadtkrankenhaus	2
"	Dr. Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke	1
Hirschberg	Stadtkrankenhaus	1
Hohenwiese	Genesungsheim	1
Landeshut	Kaiserin Auguste Victoria-Volksheilstätte	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißler-Stiftung (beides verbunden)	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nieder Schreiberhau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	1
Plagwitz a. Bober	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Genesungsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen O. Schl., Bielschowitz, Kattowitz, Knurow, Königshütte, Laurahütte, Myslowitz, Orzesche, Rudahammer, Rybnik, Rydultau, Tarnowitz, Zabrze	13 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Kattowitz	50
Beuthen O. Schl.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königshütte O. Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg O. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Oppeln	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzitz	Fürst August-Krankenhaus	1
Tost O. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Zabrze O. Schl.	Auguste Victoria-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Aschersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Kahlenberg-Stiftung	1

Ort.	Name der Anst
Magdeburg	Landes-Frauenklinik
Quedlinburg	Städtisches Krankenhau
Salzwedel	Kreiskrankenhaus
Uchtspringe	Landes-Heilanstalt
Wernigerode	Kreiskrankenhaus
Regierungsbezirk Merseburg.	
Altscherbitz	Landes-Heilanstalt
Carlsfeld b. Brehna	Asyl Carlsfeld
Halle a. S.	Bergmannstrost
"	St. Elisabeth-Krankenh
"	Evang. Diakonissenhau
"	Privat-Krankenanstalt
	plan
"	Privatklinik für orthop
	Chirurgie und Krüppe
	und Bildungsanstalt
	Regierungsbezirk Mer
Hohenmölsen	Knappschaftskrankenhau
Merseburg	Städtisches Krankenhau
Naundorf	Knappschafts-Krankenh
	Lauchhammer
Nietleben b. Halle a. S.	Landes-Heilanstalt
Schkeuditz	Unfall-Nervenheilanst
	„Bergmannswohl"
Weißenfels	Städtisches Krankenhau
Zeitz	Städtisches Krankenhau
Regierungsbezirk Erfurt.	
Bleicherode	Wilhelm und Auguste V
	Krankenhaus
Erfurt	Städtisches Krankenhau
"	Katholisches Krankenha
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhau
Nordhausen	Städtisches Krankenhau
Pfafferode b. Mühlhausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt
Regierungsbezirk Schleswig.	
Altona	a) Städtisches Kranken
	b) Pathologisch-anato
	Abteilung dieses Kr
	hauses

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Altona	Altonaer Kinderhospital	1
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
"	St. Franziskus-Krankenhaus	1
Kiel	a) Städtische Krankenanstalt	4
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieser Krankenanstalt	1
"	Anschar-Krankenhaus	2
"	Chirurgische Privatheilanstalt des Dr. Neuber	1
Neumünster	Städtisches Krankenhaus	1
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Schleswig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Wandsbek	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I	5
	b) Pathologisches und bakteriologisches Institut dieses Krankenhauses	1
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
"	Kinderheilanstalt	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Hannover-Linden	Krankenhaus II der Stadt Hannover	2
" "	Stadtkrankenhaus Siloah	1
Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Goslar	Vereinskrankenhaus	1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	St. Bernwards-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
St. Andreasberg	Heilstätte Glückauf	1
"	Heilstätte Oderberg-Gebhardsheim	1
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Stade.		
Hammersbeck bei Blumenthal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marien-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Buer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus Johannisstift	1
"	Orthopädische Heilanstalt „Hüffer-Stiftung"	2
"	Provinzial-Heilanstalt	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Recklinghausen-Süd	Elisabethstift	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1
Minden (Westf.)	Städtisches Krankenhaus	1
Oeynhausen	Johanniter-Hospital	1
Paderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Aplerbeck	Provinzial-Heilanstalt	1
Ambrock	Märkische Volksheilstätte	1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschafts-Heilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	3
"	Elisabeth-Hospital	3
"	Bergmannsheil in Wiemelhausen	4
"	St. Josefs-Hospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital	1
Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus —	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4
"	St. Johannishospital	3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift	1
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital"	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Knappschafts-Krankenhaus I	3
"	Institut für Hygiene und Bakteriologie	2
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Hospital	1
"	St. Marien-Hospital	1
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1
Haspe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Hellersen	Volksheilstätte Hellersen b/Lüdenscheid	1

Ort.	Name der Anstalt.
Herne	St. Marien-Hospital
"	Evangelisches Krankenh
Hörde	Evangelisches Krank Bethanien
"	St. Josephs-Hospital
Langendreer	Gemeindekrankenhaus
Lüdenscheid	Städtisches Krankenha
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt
Siegen	Städtisches Krankenha
Warstein	Provinzial-Heilanstalt
Witten	Evangelisches Diakoniss der Grafschaft Mar
"	Marienhospital
Regierungsbezirk Cassel.	
Cassel	Landkrankenhaus
"	Hessisches Diakonissenh
"	Krankenhaus vom Rote
"	Marienkrankenhaus
Fulda	Landkrankenhaus
Haina	Landeshospital
Hanau	Landkrankenhaus
"	St. Vincenz-Krankenha
Hersfeld	Landkrankenhaus
Marburg	Landesheilanstalt
Melsungen	Heilstätte Stadtwald
Merxhausen	Landeshospital
Oberkaufungen	Heilstätte
Regierungsbezirk Wiesbaden.	
Eichberg	Landes-Heil- und Pfleg
Frankfurt a. M.*)	Hospital zum heiligen
"	Bürgerhospital
"	Marienkrankenhaus
"	Krankenhaus der israe Gemeinde
"	Königliches Institut perimentelle Therap
"	Privatkrankenanstalt Zuckerkranke und di Heilbehandlung von tätsrat Dr. Lampé

*) Die zur Universität Frankfurt a. M. gehö Krankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlich Universitäts-Kliniken und -Institute im Sinne Abs. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Herborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Höchst a. M.	Städtisches Krankenhaus	2
Bad Homburg v. d. H.	Allgemeines Krankenhaus	1
Ruppertshain im Taunus	Lungenheilstätte	1
Weilmünster	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus	7
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	St. Josephs-Hospital	1
"	Diakonissenhaus Paulinenstift	1
"	Augenheilanstalt für Arme	1
	Regierungsbezirk Coblenz.	
Ahrweiler	Dr. von Ehrenwallsche Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Andernach	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Departemental-Irrenpflegeanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenmeyersche Anstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Hospital	2
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses	1
"	Krankenhaus St. Marien-Wörth	1
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Waldhof-Elgershausen	Lungenheilstätte des Sanitätsrats Dr. Liebe	1
	Regierungsbezirk Düsseldorf.	
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	1
Bedburg-Hau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	4
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Duisburg	Diakonenkrankenhaus, evangelisch	1
Duisburg	St. Vincenz-Krankenhaus	3
Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda	2
Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital	2
" -Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Düsseldorf	Allgemeine städtische Krankenanstalten:	
	Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung	20
	Medizinische Klinik	
	Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	
	Klinik für Augenkrankheiten	
	Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
	Geburtshilfliche und Frauenklinik	
	Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen	
	Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakteriologie	
	Biochemisches Institut	
"	Marienhospital	4
"	Evangelisches Krankenhaus	3
"	Maria Theresia-Hospital (Karmelitessenkloster)	2
Düsseldorf-Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen	1
" -Rath	Augusta-Krankenhaus	1
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Josephs-Hospital, katholisch	1
"	Hospital vom Roten Kreuz	1
"	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7
"	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
"	Fried. Kruppsches Krankenhaus	3

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Essen (Ruhr)	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Gueury-Stiftung“	1
Holsterhausen	Heilstätte	1
Homberg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannistal bei Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
=	St. Marien-Hospital	2
=	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München-Gladbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskushaus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
=	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste Victoria-Stiftung)	3
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Viersen	Allgemeines Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Cöln.

Beuel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
=	St. Johannis-Hospital	3
=	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnertalweg	3
=	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
=	Herz Jesu-Hospital	1
=	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2

Ort.	Name der Anstal
Bonn	Dr. Hertz'sche Privat-Heil Pflegeanstalt

Die zur Akademie für praktische Med vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Cöln	Bürgerhospital
	Augustahospital
	Pathologisch-anatomische teilung des Augustahosp
	Krankenanstalt Lindenbu
	Frhr. A. v. Oppenhein Kinderhospital
	Augenheilanstalt
	Provinzial-Hebammen- anstalt
	Städtisches bakteriolog Laboratorium bei Augustahospital
	Physiologisches Institut Stadt Cöln
=	St. Marien-Hospital
=	St. Vincenz-Haus
=	Evangelisches Krankenha Cöln-Lindenthal
=	St. Antonius-Krankenha Cöln-Bayenthal
=	Hospital in Cöln-Deutz
=	St. Franziskus-Hospita Cöln-Ehrenfeld
=	Israelitisches Asyl (Kra abteilung) in Cöln-Ehre
=	St. Joseph-Hospital in Kalk
=	Evangelisches Krankenha Cöln-Kalk
=	Alexianer-Krankenhaus i Cöln-Lindenthal
=	St. Vincenz-Hospital in Nippes
=	Städtisches Krankenhau Cöln-Mülheim/Rh.
=	Dreikönigenhospital in Mülheim/Rh.
Pützchen	Heilanstalt für Nerven- Gemütskranke
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste toria-Stiftung (Volks stätte)

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Regierungsbezirk Trier.	
Dillingen	Knappschaftslazarett der Dillinger Hüttenwerke	2
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Neunkirchen	Knappschaftslazarett	2
Quierschied	Knappschaftskrankenhaus	2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalstiftung	3
"	Krankenhaus des Knappschaftsvereins der Burbacher Hütte	1
"	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	1
"	Dr. Schoenemann's Privat-Augenheilanstalt	1
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Sulzbach	Knappschaftslazarett	1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Völklingen	Knappschaftskrankenhaus	2
"	Krankenhaus der Krankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
	Regierungsbezirk Aachen.	
Aachen	Mariahilf-Hospital	2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Luisenhospital	2
"	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Bardenberg	Knappschaftslazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
	Regierungsbezirk Sigmaringen.	
Sigmaringen	Fürst Karl-Landesspital	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	II. Königreich Bayern.	
Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
Amberg	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
"	Städtisches Krankenhaus	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
"	Dr. Mayrs Augenheilanstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
"	Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
"	Dr. Würzburger's Kuranstalten: 1. Sanatorium „Herzogshöhe" für Gemütskranke 2. Kurhaus „Mainschloß" für Nervenkranke und Erholungsbedürftige	1
"	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Eglfing (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	K. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital	2
"	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3—4
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
Gabersee	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Gabersee	1
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindekrankenhause Georgensgmünd	1
Haar	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Haar	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Hausham	Knappschaftskrankenhaus Hausham	1
Hausstein, Gemeinde Nadling, B.-A. Deggendorf	Sanatorium auf dem Hausstein	1
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt	2
Immenstadt	Distriktskrankenhaus Immenstadt	1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	2
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2
Kempten	Distriktsspital	2
Kitzingen	Städtisches Krankenhaus	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4—5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut	1
Lohr	Luitpoldheim	1
"	Heil- und Pflegeanstalt Lohr a. M.	1
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus	4
München	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	K. Hebammenschule	1
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München l. J.	32
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J.	10
"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. J.	2
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	
	a) Chirurgische Abteilung	5
	b) I. medizinische Abteilung	6
	c) II. medizinische Abteilung	5
	d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke	1
	e) Kinderabteilung	2
	f) Prosektur	2
" (Nymphenburg)	Krankenanstalt des III. Ordens	2

Ort.	Name der Anstal
München (Harlachingerstr. 12)	K. orthopädische Klinik b Landesanstalt für kri hafte Kinder in Mün
München	Krankenpflegerinnen- und anstalt des Bayer Frauenvereins vom Kreuz
"	Säuglingsheim Münche
" (Fürstenriederstr.)	Nervenheilanstalt Neufr heim
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schlösserische Augenheilc
München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsb
München (Winthirstr. 24)	Maria Ludwig Ferdinan stalt
München (Hubertusstr. 30)	Chirurgische Heilanstalt Dr. Krecke
München (Mandlstr. 2)	Carolinum, Privatklini Dr. Heldrich
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmhe Brüder
"	Krankenanstalt der bethinerinnen
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhau Hetzelstift
Nürnberg	Städtisches Krankenhau
"	Pathologisches Institut allgemeinen Städ Krankenhauses
"	Cnopf'sches Kinderspital
"	Maximilians-Augenheilc
Pasing	Distriktskrankenhaus fü Distrikt München l.
Passau	Städtisches Krankenhau
Pirmasens	Städtisches Krankenhau
Regensburg	Katholisches Krankenha
Rosenheim	Städtisches Krankenhau
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital
Schweinfurt	Städtisches Krankenhau
Speyer	Bürgerhospital
"	Krankenhaus der Diako anstalt
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus amhof
Straubing	Krankenhaus der barmhe Brüder und Elisabe rinnen

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Tegernsee	Distriktskrankenhaus	1
Weiden i. O.	Städtisches Krankenhaus	1
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Werneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Würzburg	Juliusspital, Medizinische Abteilung	8—9
"	Juliusspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
"	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
"	Juliusspital, Medizinische Kinderabteilung und Universitäts-Poliklinik für Kinderkrankheiten	1
"	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	Unterfränkisches Krüppelheim	1

III. Königreich Sachsen.

Arnsdorf	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	4
Albertsberg	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Aue	Heilanstalt Aue	1
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Carolagrün	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Chemnitz	Stadtkrankenhaus	bis zu 8
"	Städtische Nervenheilanstalt	2
"	Pathologisch-hygienisches Institut	6
"	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwachsinnige Kinder	1
Döfen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Döfen	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Dresden	Kgl. Frauenklinik und Hebammen-Lehranstalt	6
"	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt	3
"	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Johannstadt	2
Dresden	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenabteilung)	2
"	Carolahaus	3
"	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
"	Kinderheilanstalt	3
Dresden-Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
"	Städtisches Säuglingsheim	1—2
"	Sanitätsrat Dr. Schanz orthopädische Heilanstalt	1
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	1
Freiberg	Krankenhaus	1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Hochweitzschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen	2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
"	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik	4—6
"	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Irren-Heil- und Pfleganstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Neu Coswig	Lindenhof, Privatirrenanstalt	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	5
Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1—2
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Sonnenstein	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Untergöltzsch	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1
Zittau	Stadtkrankenhaus	1—2
Zwickau	Kgl. Krankenstift Zwickau	5

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Zwickau	Pathologisch-bakteriologisches Institut des Kgl. Krankenstifts	1
=	Stadtkrankenhaus	1—2
=	Dr. Gaugele's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Zwickau-Marienthal	Krüppelheim	1

IV. Königreich Württemberg.

Biberach	Bezirkskrankenhaus	1
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Bolsternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Ueberruh	2
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2
=	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	2
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Kennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	2
Plochingen a. Neckar	Johanniterkrankenhaus Plochingen	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmsheim	2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstal
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, P Irrenanstalt Rottenm
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Ho
Schömberg	Sanatorium Schömberg, b. H.
=, Eisenbahnstation Calmbach)	Volksheilstätte Charlotte
Schömberg	Neue Heilanstalt für L kranke, G. m. b. H.
Schussenried	Königliche Heilanstalt Sc ried
Stetten i. R.	Heil- und Pflegeansta Schwachsinnige und tische
Stuttgart	Katharinenhospital
=	Bürgerhospital Stuttga
=	Marienhospital
=	Karl Olga-Krankenhaus
=	Ludwigsspital „Char hilfe"
=	Olgaheilanstalt (für Lehrlinge und juge Arbeiter)
=	Augenheilanstalt für mittelte resp. Privat heilanstalt des Dr. Distler
=	Privataugenheilanstalt lottenverein für arme kranke
=	Charlottenheilanstalt fü Augenkranke
=	Königliche Landesheba schule
=	Hygienisches Laboratori Medizinalkollegiums
=	Stuttgarter Säuglings (Säuglingsheilstätte) getragener Verein
=	Krankenanstalten der lischen Diakonissena
Stuttgart-Cannstatt	Städtisches Krankenhau gart-Cannstatt (bish zirkskrankenhaus Ca
Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus
Ulm	Städtisches Krankenha
Waiblingen	Bezirkskrankenhaus

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnental	3
Zwiefalten	Königliche Heilanstalt Zwiefalten	4

V. Großherzogtum Baden.

Achern	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	4
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Sanatorium Luisenheim	1
"	Erholungsheim Friedrichshaus	1
"	Sanatorium St. Blasien G. m. b. H.	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	4
"	Städtisches Krankenhaus	1
Engen	Städtisches Spital Engen	1
Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
"	Krankenhaus St. Josef	2
Heidelberg	Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hiermit verbunden Sanatorium Solbad Rappenau in Rappenau (Amtsbezirk Sinsheim)	3
Karlsruhe	Neues St. Vinzentiuskrankenhaus	2
"	Ludwig-Wilhelm-Krankenheim	2
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Städtisches Krankenhaus, Prosektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
"	Evangelische Diakonissenanstalt	2
Konstanz	Stadtspital	3
"	Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzerhof)	1
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Städtische Krankenanstalten	9
"	Diakonissenhaus	1
Marzell	Vereinigte Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Hilda-Genesungsheim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	5
"	Kinderspital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfründnerhaus	1
Rastatt	Bürgerspital	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Überlingen a. Bodensee	Städtisches Krankenhaus	1
Villingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	4

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey	Kreiskrankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift"	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Goddelau	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital"	4
Heppenheim a. d. L.	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital	1—2
"	Großherzogliche Hebammen-Lehranstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus	2
Sandbach i. Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Winterkasten	Eleonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtkrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder „Kinderheim Lewenberg"	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Emskopf bei Berka a. J.	Sophienheilstätte auf dem Emskopf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2
Strelitz (Alt.)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt.)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heilstätte	1

Ort.	Name der An

XI. Herzogtum Braunschw

Braunschweig	Herzogliches Kranker
"	Pathologisches Insti Herzoglichen Krank
"	Städtisches Krankenh
"	Evangelisch-lutherisc konissenanstalt Ma
"	Schwesternhaus von Kreuz
Helmstedt	Krankenhaus St. Ma (Stiftungs-Kranke
Königslutter	Herzogliche Heil- un anstalt
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenh

XII. Herzogtum Sachsen-Me

Hildburghausen	Herzogliche Irren-H Pflegeanstalt
Meiningen	Georgenkrankenhaus krankenhaus)
Pößneck	Städtisches Krankenh
Römhild	Lungenheilstätte
Sonneberg	Kreiskrankenhaus

XIII. Herzogtum Sachsen-A

Altenburg	Herzogliches Lande haus
Roda	Herzogliches Genesu

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg

Coburg	Herzogliches Landkra
Gotha	Herzogliches Landkra

XV. Herzogtum Anha

Bernburg	Landes-Heil- und anstalt für Geistes
"	Kreiskrankenhaus Be
Cöthen	Kreiskrankenhaus
Dessau	Kreiskrankenhaus
Zerbst	Kreiskrankenhaus

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.		
Arnstadt	Städtisches Krankenhaus	1
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.		
Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.		
Arolsen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
Bad Wildungen	Krankenhaus Helenenheim	1
XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.		
Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1
XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.		
Gera	Städtisches Krankenhaus	2
Milbitz bei Gera	Heilanstalten Milbitz, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter	2
XXI. Fürstentum Lippe.		
Brake	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus	2
Detmold	Landkrankenhaus	2
XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.		
Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
"	Allgemeines Krankenhaus	4
"	Kinderhospital	1
XXIII. Freie Hansestadt Bremen.		
Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
"	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	3
"	Hygienisches Institut	2
Bremen	St. Joseph-Stift	3
"	Kinder-Krankenhaus	3
"	Evangelisches Diakonissenhaus	1
"	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	1
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Joseph-Hospital	1
Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl	3
XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	26
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5
"	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2
"	Abteilung für Physiologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
"	Allgemeines Krankenhaus Barmbeck	15
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck	4
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	Irrenanstalt Langenhorn	2
"	Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2
"	Hafenkrankenhaus	2
"	Anatomie und Leichenschauhaus des Hafenkrankenhauses	1
"	Kranken- und Säuglingsabteilung des Waisenhauses	1
"	Institut für Geburtshilfe	2
"	Vereinshospital	1
"	Bethesda	1
"	Krankenhaus der deutsch-israelitischen Gemeinde	2
"	Freimaurer-Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Hamburg	Kinderhospital	1
"	Marienkrankenhaus	8
Hamburg-Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Edmundsthal-Siemerswalde	2
Hamburg-Sahlenburg	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung	1

XXV. Elsaß-Lothringen

Algringen	Bergmannskrankenhaus Algringen, G. m. b. H.	2, für die Dauer des Krieges
		1
Colmar	Bürgerspital: innere Abteilung	2
	chirurgische Abteilung	1
Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen-Beauregard	1
Hagenau	Bürgerspital	2
Hördt	Gemeinsame Irrenpflegeanstalt	1

Ort.	Name der An
Lörchingen	Lothringische Bezirks- Pflegeanstalt
Metz	Mathildenstift (Diak spital)
"	Hospital St. Blandi
Mülhausen	Bürgerspital (Kranke Hasenrain)
Rufach	Oberelsässische Bezi und Pflegeanstalt
Saal	Lungenheilanstalt Ta
Saargemünd	Irren-Heil- und Pfl
Stephansfeld	Bezirks-Heilanstalt d elsaß
Straßburg	Unfallkrankenhaus G
"	Bürgerspital: chirurgische Abteil
	Entbindungsabteil
	medizinische Abtei
	Abteilung für chr Kranke
	Röntgen- und Ba

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Oktober 1916. | Nr. 48.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 . . . . . Seite 379
2. Zoll- und Steuerwesen: Vergällung von Branntwein für die Herstellung von Lacken und Polituren . 382
Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 382
3. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 389

1. Handels- und Gewerbewesen.

Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

Vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) und der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 13 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird bestimmt:

§ 1.

Die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) festgesetzten Höchstgrenzen für die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin zu zahlenden Übernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte, frei Eisenbahnwagen der Verladestation oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Zuckerschnitzel nach dem Steffen'schen Brühverfahren müssen 30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindergehalt ermäßigt sich der Übernahmepreis um ein Dreißigstel des Kaufpreises für jedes fehlende Hundertteil Zucker.

Getrocknete Schnitzel dürfen höchstens 11 vom Hundert Wasser enthalten. Jedes Hundertteil Wassergehalt mehr berechtigt die Bezugsvereinigung zur Minderung des Übernahmepreises um ein

Neunundachtzigstel oder zur Forderung kostenloser Nachtrocknung. Der Wassergehalt ist vom L pflichtigen bei der Lieferung durch Feststellung eines vereidigten Chemikers nachzuweisen (Abs. Mehr als 50 vom Hundert Zuckergehalt darf in Rohmelasse nicht bezahlt werden. Im übri für die Lieferung von Melasse an die Bezugsvereinigung die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschlie oder in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken zu versenden. Als Säcke im Sinne dieser machung und der Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Ok (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) gelten nur Jutesäcke.

Die Bezugsvereinigung hat beim Abruf zu erklären, welche Art der Verwendung sie

Soweit Lieferung in Leihsäcken erfolgt, hat der Lieferungspflichtige gegen den Emp den verladen wird, Anspruch auf eine Leihgebühr von

20 *Pf.* bei je 50 kg Melassefutter,
25 = = = 50 = Schnitzel

für die ersten 14 Tage,

$^3/_4$ *Pf.* bei je 50 kg Melassefutter,
1 = = = 50 = Schnitzel

für jeden folgenden Tag.

Die Leihgebühr ist zu berechnen vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verlade zum Tage des Wiedereinganges.

Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader auch unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von

1,40 *M* bei je 50 kg Melassefutter und
3,00 = = = 50 = Schnitzel

in Rechnung zu stellen.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsverein weit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 gelten auch zwischen der Bezugsverein den Stellen, an die sie die Futtermittel absetzt.

§ 3.

Vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 191 Eigentümer im Zeitpunkt des Gefahrüberganges die Mengen, die er der Bezugsvereinigung hat, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befi einen von der Landwirtschaftskammer oder einem gleichwertigen Institut seines Bezirkes Sachverständigen festzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentüme scheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubrin der Sachverständige dieses Gutachten nicht abgeben, so ist unter seiner Aufsicht in han Weise Probe zu nehmen. Die versiegelten Proben sind der landwirtschaftlichen Versuch Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur un Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen.

Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 4.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 5 § 13 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) beträgt für je 50 kg und jeden angefangenen

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlich der Zuckerschnitzel und Melasseschnitz
bei Melasse . . . . . .

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 *M*, für Melassefässer 5 *Pf.* und f eisenfässer 20 *Pf.* für den Tag nicht übersteigen.

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 7 ℳ für das Holzfaß und mit 40 ℳ für das Eisenfaß verlangen.
Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Bestimmungen über die Lieferung von Melasse.

I.

Verlangt die Bezugsvereinigung die Verladung von Melasse, so hat — mangels anderweitiger Verständigung zwischen Versender und Empfänger — der Verpflichtete bei der Verladung durch einen vereidigten Probenehmer Probe zu nehmen nach folgendem Verfahren:

Es ist nach erfolgter Füllung aus jedem Kesselwagen Probe zu nehmen. Gehen innerhalb 3 Tagen an denselben Empfänger mehrere Kesselwagen ab, so können die Proben aus ihnen, höchstens aber aus je dreien, zu einer Durchschnittsprobe vermischt werden.

Der Probenehmer hat die Probe in 4 Gläser zu füllen, diese zu bezeichnen und zu versiegeln. Je eines der Gläser hat er dem Versender und dem Empfänger zu übermitteln. Das dritte und vierte hat er selbst aufzubewahren.

Bei Verladung in Fässern finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

II.

Analysen sind zu fertigen durch eine dem Verbande der landwirtschaftlichen Versuchsstationen im Deutschen Reiche angehörende Anstalt oder durch einen vereidigten Handelschemiker, Schiedsanalysen durch das Institut für Zuckerindustrie in Berlin, Amrumerstraße.

III.

Der Versender hat binnen einer Woche nach Verladung die Anfertigung einer Analyse von seiner Probe zu beantragen und den Befund dem Empfänger zu übermitteln. Erkennt der Empfänger das Untersuchungsergebnis nicht an, oder ist ihm der Befund nicht binnen 2 Wochen nach Verladung zugegangen, so steht ihm das Recht zu, binnen einer Woche die Anfertigung einer Analyse auch von seiner Probe zu beantragen. Wenn die Befunde der beiden Analysen

a) um 0,5 % oder mehr Zuckergehalt oder
   um 0,25 % oder mehr Invert oder
   um 0,5 % Bé oder mehr Dichtigkeit,

b) oder betreffs der Invert-Eigenschaft überhaupt oder der Alkalität von einander abweichen, kann binnen einer Woche, nachdem jeder seine Analyse dem anderen Teil übermittelt hat, die Anfertigung einer Schiedsanalyse aus der dritten oder vierten Probe beantragt werden.

Analysen, die nicht innerhalb dieser Fristen beantragt sind, kommen nicht in Betracht.

IV.

Wird eine Schiedsanalyse gefertigt, so gilt im Falle III a das Mittel zwischen den beiden am besten übereinstimmenden Befunden, falls das Ergebnis der Schiedsanalyse genau in der Mitte liegt, sowie im Falle III b der Befund der Schiedsanalyse.

Wird eine Schiedsanalyse nicht gefertigt, so gilt das Mittel zwischen den beiden Befunden, im Falle b der Befund der Analyse des Versenders.

Ist nur eine Analyse gefertigt, so ist ihr Befund maßgebend.

V.

Die Kosten der Probenahme sowie der Schiedsanalysen werden geteilt. Die Kosten sonstiger Analysen trägt, wer sie beantragt.

VI.

Die obigen Bestimmungen ersetzen zugleich die Vorschriften des § 377 des Hande

VII.

Nicht zu beanstanden ist eine Ware wegen eines Invertzuckergehalts von nic vom Hundert, eines Zuckergehalts von nicht unter 46 vom Hundert und einer Dichtigke unter 40,3 Bé.

In einem Zentner kommt jedes Zehntel vom Hundert mehr an Invertzuckergeha jedes fehlende Zehntel vom Hundert Zucker und jeder fehlende Zehntelgrad Dichtigkeit, wen gehalt noch 45 vom Hundert, die Dichtigkeit noch 40 Bé beträgt, mit 1 ℳ., sonst mit 2 ℳ

Beträgt der Zuckergehalt weniger als 46 % oder die Dichtigkeit weniger als 40,3 statt dessen Nachbesserung verlangt oder Nachbesserung auf Kosten des Versenders vorgenom

Beträgt der Invertzuckergehalt mehr als 1 % oder reagiert die Melasse sauer verbrannt, so tritt ein angemessener Abschlag vom Kaufpreis ein, welcher an die obigen G gebunden ist.

---

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Vergällung von Branntwein für die Herstellung von Lacken und

Der Bundesrat hat beschlossen, daß ein nach § 4 unter b der Branntweinsteuer ordnung mit 20 Liter Schellacklösung unvollständig vergällter Branntwein bis zu einem vom B zu bestimmenden Zeitpunkt auch zur Herstellung von Lacken aller Art und Polituren verwe darf. Die in dieser Weise hergestellten Lacke und Polituren müssen, wenn sie zum Han sind, den unter h Abs. 2 a. a. O. gestellten Anforderungen entsprechen.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. d. M. beschlossen, den nachstehen sätzen zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetz seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes.

I.

(1) Als Waren im Sinne des Gesetzes gelten nicht:

1. Forderungen einschließlich der Urkunden, die als Ausweis für die Geltendmachung von Forderungsrechten dienen, wie Fahrkarten, Eintrittskarten, Rabattsparmarken, Lotterielose;
2. Urheber- und ähnliche Rechte;
3. Wertpapiere;
4. Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten;
5. amtlich ausgegebene Wertzeichen mit Ausnahme der außer Gebrauch gesetzten oder entwerteten oder sonst zu Sammelzwecken dienenden Wertzeichen;
6. Grundstücke und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten. See- und Binnenschiffe gehören zu den Waren im Sinne des Gesetzes.

(2) Als eine Lieferung von Waren ist u. a. anzusehen:

1. die Lieferung von Gas, Elektrizität und Leitungswasser. Dies gilt auch von der Lieferung von gewöhnlichem Wasser und von Bädern durch Zufuhr ins Haus sowie von der Lieferung jeder Art gasförmiger Körper in Umschließungen oder durch Zuleitung;
2. die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Zeitungskorrespondenzen, die Lieferung von Plakaten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, nicht dagegen die Aufnahme von Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften;
3. die Lieferung von Photographien und sonstigen Vervielfältigungen auch dann, wenn der zu vervielfältigende Gegenstand vom Unternehmer auf Bestellung des Beziehers hergestellt war;
4. die Lieferung von Waren, die noch ungetrennte Erzeugnisse oder Bestandteile einer beweglichen oder unbeweglichen Sache des Veräußerers sind (z. B. anstehendes Holz eines Waldes, ungeerntete Bodenfrüchte, auf Abbruch verkaufte Baulichkeiten, die Schafschur einer Schafherde).

II.

(1) Unter Lieferung ist die zur Erfüllung eines entgeltlichen Warenumsatzgeschäfts erfolgende Übergabe der Waren zu verstehen. Lieferung ist auch die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Pensionen, in Kaffeehäusern, Konditoreien usw., nicht auch im eigenen Haushalt auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Lehrvertrags. Die Sachleistung aus einem Kaufgeschäft ist Lieferung auch dann, wenn es sich nicht um eine Leistung auf vorgängige Bestellung handelt, sondern wie z. B. beim Barverkauf im offenen Ladengeschäft oder wie beim Warenvertriebe durch Automaten Leistung und Gegenleistung ohne vorgängige Bestellung Zug um Zug geschehen. Die Übergabe versteigerter Waren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gilt nicht als Warenlieferung im Sinne des Gesetzes.

(2) Übergabe ist auch die sogenannte symbolische Übergabe, z. B. durch Aushändigung der Schlüssel des Lagerraums, bei Seeschiffen auch die Einigung über den Eigentumsübergang (vgl. Handelsgesetzbuch § 474).

(3) Sofern der Erwerber bereits im Besitze der Ware ist, steht der Übergabe der Ware die Einigung gleich, daß das Eigentum übergehen soll.

(4) Ist der Veräußerer im Besitze der Ware, so ist die Übergabe auch damit bewirkt, daß zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

(5) Ist die Ware im Besitz eines Dritten und ist der Veräußerer Eigentümer, so ist die Übergabe auch damit bewirkt, daß der Veräußerer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. Die Übertragung eines Lieferscheins gilt im Zweifel nicht als Abtretung des Herausgabeanspruchs.

(6) Sofern bei Lieferungen aus Werkverträgen, wie z. B. bei einer Einfügung von Bes in eine dem Besteller gehörige Sache, keine Übergabe stattfindet, tritt an die Stelle der Übe Abnahme des Werkes.

III.

(1) Werden Waren durch Vermittlung eines Kommissionärs (§§ 383, 406 des Handelsge in der Weise umgesetzt, daß der Kommissionär die Ware in Natur übertragen erhält und übergibt, so gilt sowohl das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten als entgeltliches Warenumsc im Sinne des Grundsatzes II Abs. 1.

(2) Werden bei einem Kommissionsgeschäfte die Waren nur einmal in Natur übergeben dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.

IV.

(1) Leistungen aus Werkverträgen unterliegen dem Warenumsatzstempel nicht, wenn G des Werkvertrags, wie z. B. bei musikalischen Darbietungen, lediglich ein durch Arbeit ode leistung herbeizuführender Erfolg ist. Werden bei der Arbeits- oder Dienstleistung vom Unt zu beschaffende Stoffe verbraucht, wie Verbandszeug und Heilmittel bei ärztlichen Operation masse bei Zahnplombierungen, Chemikalien bei der Bleicherei, Seife oder Benzin bei der oder der chemischen Reinigung, Gas und Elektrizität bei öffentlichen Lichtreklamen, so gilt di leistung nicht als Warenlieferung.

(2) Bildet den Gegenstand des Werkvertrags die Herstellung, Veränderung oder Ausbesse Sachen, so liegt eine der Warenlieferung gleichzustellende Lieferung vor, wenn die Sachen vo nehmer aus oder mit von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen, zu ändern oder aus sind und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

(3) Unter die Herstellung von Sachen, die als Lieferung aus Werkverträgen anzusehen die Herstellung von Sachen auch dann, wenn in Ausführung des Werkvertrags die hergestell mit dem Grund und Boden als wesentlicher Bestandteil fest verbunden wird. Dem Umsa unterliegen hiernach z. B. die vertragsmäßige Errichtung von Gebäuden oder Brücken, der Wasser- oder Gasleitungen, Überlandzentralen und Talsperren. Dem Umsatzstempel unterlieg falls die Lieferungen bei Neu- und Umbauten, wie z. B. des Zimmerwerkes, der Türen, Fe Schlösser, der Öfen, der Parkettfußböden.

(4) Ob sich der vom Unternehmer zur Ausführung des Werkes zu beschaffende Stoff a oder Nebensache darstellt, richtet sich nach seinem Verhältnis zu dem übernommenen Werke. Stoff hiernach nicht als Nebensache anzusehen, so wird er es auch nicht dadurch, daß das mit ihm hergestellte Werk mit dem Grund und Boden oder mit einer anderen beweglichen S wesentlicher Bestandteil verbunden wird und im Verhältnis zum Grund und Boden oder anderen Sache als Nebensache anzusehen ist. Hiernach sind z. B. beim Einbau von durch d nehmer hergestellten Maschinenersatzteilen in eine Maschine des Bestellers oder von durch gestellten Karosserien in Kraftwagen des Bestellers die Ersatzteile und die Karosserien nicht al sachen anzusehen.

(5) Als Zutaten und Nebensachen gelten insbesondere Stoffe, die, wie Nähzwirn, Borden stoffe, Heftel, Knöpfe bei der Schneiderei, zur Durchführung des Arbeitsganges erforderlich Stoffe, die zur Zurüstung des Gegenstandes dienen, wie die Appreturmasse zur Appretur de Farbstoffe und Lacke zum Färben, Anstreichen, Lackieren und Bedrucken der Gegenstände, Me Metallegierungen zur Vergoldung, Versilberung, Verzinnung, Verzinkung usw. Wird der rüstung verwendete Gegenstand, wie z. B. Straußenfedern beim Aufputz von Damenhüten, nich licher Bestandteil der herzustellenden Sache, so ist die Verwendung als Warenlieferung a wenn der Gegenstand nach der Lösung aus der Verbindung noch als selbständige Ware z geeignet wäre.

(6) Als Nebensachen gelten bei einem Kunstwerk (Gemälde, Bildwerk) die Leinwand, die der Marmor, die Bronze usw., die der Künstler zur Herstellung des Werkes beschafft hat.

V.

(1) Wird mit einer Warenlieferung eine andere Leistung, insbesondere die Einräumung der Benutzung gewisser Einrichtungen, verbunden und steht die andere Leistung (z. B. die Auslegung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw. oder die Darbietung von Konzerten in Kaffeehäusern und Schankwirtschaften, die leihweise Aufstellung von Meßapparaten oder die leihweise Lieferung von Gebrauchseinrichtungen bei der Lieferung von Gas, elektrischem Strom oder Wasser) zur Warenlieferung im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung, so ist der vereinbarte Gesamtbetrag der Zahlung der Steuerberechnung zu Grunde zu legen, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine besondere Vergütung für die andere Leistung oder für die Warenlieferung ohne die andere Leistung vereinbart ist. Sind für eine Warenlieferung, je nach dem mit ihr die andere Leistung verbunden ist oder nicht, besondere Tarife festgesetzt, so gilt in Höhe des Unterschieds der Preise eine besondere Vergütung für die andere Leistung vereinbart.

(2) Stehen die Warenlieferung und die andere Leistung nicht im Verhältnis von Hauptleistung zur Nebenleistung, wird z. B. Beherbergung und Beköstigung an Hotel- oder Sommergäste zu einem bestimmten einheitlichen Pensionssatz gewährt, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, für die Steuerberechnung von dem Gesamtbetrage der Zahlungen für beide Leistungen einen angemessenen Betrag als Entgelt für die andere Leistung in Abzug zu bringen, sofern die letztere nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Steht die Warenlieferung zu der anderen Leistung im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung, so bleibt sie für die Erhebung der Abgabe außer Betracht.

(3) Bei Lieferungen aus Werkverträgen, die den Warenlieferungen gleichzustellen sind, ist der Gesamtbetrag der Zahlung für die Herstellung des Werkes auch dann der Steuerberechnung zu Grunde zu legen, wenn für den zu beschaffenden Stoff und für die geleistete Arbeit besondere Preise veranschlagt waren.

(4) Wird die Lieferung aus einem Werkvertrage mit einer anderen Leistung verbunden, die nicht in einer steuerpflichtigen Warenlieferung oder Werklieferung besteht, so finden die Absätze 1, 2 Anwendung.

VI.

(1) Als Entgelt für die Warenlieferung oder die Werklieferung gilt die Gesamtheit der Leistungen, die der Empfänger zur Erlangung der Lieferung zu bewirken verpflichtet ist. Vgl. aber Grundsatz VIII Abs. 3.

(2) Hat der Steuerpflichtige von der gelieferten Ware Zoll oder eine Verbrauchsabgabe entrichtet, so kann er den Betrag der Abgabe für die Steuerberechnung auch dann nicht in Abzug bringen, wenn er die Abgabe dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt hat. Vermittlergebühren können gleichfalls nicht abgezogen werden.

(3) Die Kosten der Übersendung, Versicherung usw. der Ware können weder von dem vereinbarten Warenpreis abgezogen werden, wenn die Ware frei von diesen Kosten zu liefern war, noch sind sie den Warenpreisen hinzuzuschlagen, wenn der Abnehmer die Kosten zu tragen hatte.

(4) Ist die Warenumschließung in den Lieferungspreis mit eingerechnet, so kann ein Abzug für sie auch dann nicht gemacht werden, wenn der Warenlieferer sich verpflichtet hat, die Umschließung gegen Gewährung einer bestimmten Vergütung zurückzunehmen.

(5) Ist in den Lieferungspreis bei Gewährung eines Zahlungsziels eine Verzinsung der Lieferungsschuld eingerechnet, so unterliegt der volle Lieferungspreis der Besteuerung. Ist dem Abnehmer die Gewährung eines Skontoabzugs für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter Frist zugestanden, so ist der wirklich gezahlte Betrag maßgebend. Ebenso sind Abzüge am Kaufpreis, die als Rabatt, auch in der Form der Gewährung von Rabattsparmarken, oder als Folge nicht ordnungsmäßiger Lieferung gewährt werden, zu berücksichtigen. Verzugszinsen sind außer Betracht zu lassen.

VII.

(1) Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Hiernach ist als Bezahlung insbesondere anzusehen:

1. die Tilgung der Schuld durch Geldzahlung und die Überweisung des Geldbetrags durch die Post oder eine Bank;

2. die Hingabe von Wechseln, Schecks und sonstigen Anweisungen oder Verpflichtungsscheinen, sofern sie an Zahlungs Statt gegeben werden sowie die Einlösung dieser Papiere, sofern sie nur zahlungshalber gegeben waren;
3. die Aufrechnung gegen eine andere Schuld und die Verrechnung im Kontokurrentverkehr;
4. bei Tauschgeschäften jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen. Bei Hingabe an Zahlungs Statt ist das Geschäft als Tauschgeschäft zu behandeln.

(2) Der Bezahlung der Lieferung stehen die Leistungen gleich, die der Lieferer auf dem Wege der Abtretung oder der sonstigen Verwertung der Forderung erhält.

VIII.

Zum Zusatz 4 der Tarifnummer 10.

(1) Unter Übertragung der Ware in Natur im Sinne des Zusatzes 4 der Tarifnummer 10 ist die Übergabe der Ware gemäß den Grundsätzen unter II zu verstehen.

(2) Eine wiederholte Lieferung in Natur findet nicht statt und es ist der Umsatzstempel nur einmal zu entrichten:

1. wenn der Käufer einer bestimmten Ware (nicht vertretbaren Sache, ausgeschiedenen Warenmenge), bevor ihm der Verkäufer das Eigentum daran verschafft hatte, seinen Anspruch aus dem Kaufvertrage bei der Weiterveräußerung an seinen Käufer abtritt und dieser vom ursprünglichen Verkäufer in Erfüllung des abgetretenen Anspruchs die Sache geliefert erhält;
2. wenn mehrere Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Warenmengen gleicher Art, z. B. im Warenterminhandel, in der Weise abgewickelt werden, daß der Verkäufer aus dem einen Geschäfte zur Erfüllung seiner Lieferungsverbindlichkeiten seinem Käufer den Anspruch abtritt, der ihm als Käufer aus einem anderen Geschäfte gegen seinen Verkäufer zustand, und der letztere zur Erfüllung dieses Anspruchs die Ware an den letzten Käufer übergibt;
3. wenn zur Abwickelung der Lieferungsverbindlichkeiten aus mehreren Kauf- und Anschaffungsgeschäften über Warenmengen gleicher Art zwischen den Beteiligten im Wege des Skontierungsverfahrens abgerechnet wird und die hierbei nicht ausgeglichenen Lieferungsverbindlichkeiten von denjenigen, die noch zu liefern haben, an diejenigen, denen noch zu liefern ist, durch Übergabe der Ware erledigt werden.

(3) In den vorstehend zu 1 bis 3 bezeichneten Fällen hat derjenige, der die Waren in Natur überträgt, den Umsatzstempel vom Betrage der Bezahlung zu entrichten, die er aus dem von ihm abgeschlossenen Geschäft erhalten hat; ist die Lieferung aus diesem Geschäfte stempelfrei, so kommt eine Abgabe überhaupt nicht zur Erhebung. Das gleiche gilt für Kommissionsgeschäfte im Falle des Grundsatzes III Abs. 2.

IX.

Zum Zusatz 5 der Tarifnummer 10.

(1) Eine Übertragung der Ware durch Lagerschein im Sinne des Zusatzes 5 zu Tarifnummer 10 kommt nach § 363 Abs. 2, § 424 H. G. B. nur bei Order-Lagerscheinen der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten in Betracht.

(2) Befindet sich eine ausländische zollpflichtige Ware, über die mittels Konnossements, Ladeschein oder Lagerscheins verfügt ist, zur Zeit der Übertragung des Warenpapiers durch den ersten inländischen Inhaber im Zollausland oder im gebundenen Verkehre des Zollinlandes, so ist auch die Übertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers vom Umsatzstempel befreit. Das gleiche gilt für ausländische zollfreie Waren, wenn sie sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt in dem inländischen Einfuhrseehafenplatz oder auf einem inländischen Lager befinden, von dem aus ihre Lieferung nach § 158 der Ausführungsbestimmungen umsatzstempelfrei ist.

X.

Zur Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 10.

(1) Unter Lieferung aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes ist auch die Lieferung aus Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß oder aus fortlaufenden Konten zu verstehen.

(2) Die Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 10 für die Lieferung ausländischer zollpflichtiger Waren aus dem Ausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes greift nicht Platz, wenn die Ware vor ihrer Lieferung in den freien Verkehr des Zollinlandes in einem Zollausschlußgebiet oder, während sie sich im gebundenen Verkehre des Zollinlandes befindet, eine Verarbeitung oder eine solche Bearbeitung erfahren hat, die über den Zweck der Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht.

(3) Die Befreiung vom Umsatzstempel gilt nicht für ausländische zollpflichtige Waren, die nach der Verzollung auf ein inländisches Lager verbracht und von hier aus abgesetzt werden. Dagegen wird die Befreiung nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine zur Zeit der Veräußerung noch nicht verzollte Ware vor der Lieferung verzollt wird.

(4) Die Befreiung für ausländische zollfreie Waren gilt, wenn die hierfür im § 158 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, für alle ausländischen Waren, für welche zur Zeit ihrer Einführung ins Zollinland nach dem autonomen oder vertragsmäßigen Zolltarif oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Befreiung vom Eingangszoll besteht. Sie gilt ferner für die aus dem freien Verkehre der Zollanschlüsse gelieferten Waren.

(5) Sind Waren nur unter zollamtlicher Kontrolle ihrer Verwendung zollfrei, so sind sie wie zollpflichtige Waren zu behandeln, d. h. sie sind von dem Umsatzstempel nur befreit, wenn sie aus dem Zollausland oder dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes geliefert werden.

(6) Die Unterweser-Seehäfen und die Unterelbe-Seehäfen sind im Sinne des § 158 der Ausführungsbestimmungen als je ein Einfuhrseehafenplatz anzusehen.

XI.

Zur Befreiungsvorschrift 3 der Tarifnummer 10.

Auf Lieferungen nach dem Ausland durch den Hersteller der Waren ist die Befreiungsvorschrift 3 nicht anwendbar. Im übrigen gilt sie ohne Unterschied für im Inland erzeugte und für verzollte oder zollfreie ausländische Waren, sofern sie vom Ausführenden im Inland bezogen sind.

XII.

Zur Befreiungsvorschrift 4 der Tarifnummer 10.

Werden die Gas-, Elektrizitäts- oder Wasserwerke von einer privaten Gesellschaft betrieben, so gilt die Befreiungsvorschrift auch dann nicht, wenn Reich, Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Gesellschafter oder in anderer Weise an ihnen beteiligt sind.

Zu § 76 des Gesetzes.

XIII.

(1) Ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes ist jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete geschäftliche Tätigkeit.

(2) Unternehmungen, welche ausschließlich wohltätige Zwecke verfolgen, gelten nicht als Gewerbebetriebe.

XIV.

(1) Wird ein Geschäftsbetrieb als Ganzes veräußert, so gilt der Grundsatz VII Abs. 2; der Erwerber hat Zahlungen, die nach Übergang des Geschäfts bei ihm für Lieferungen aus der Zeit vor dem Übergang eingehen, nicht als Zahlungen für in seinem Betriebe gelieferte Waren zu versteuern.

(2) Im Falle der Liquidation oder der Eröffnung des Konkurses gilt der Betrieb im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Dauer des Liquidationsverfahrens oder Konkursverfahrens als fortbestehend.

XV.

Die Anmeldung hat den Gesamtbetrag der Zahlungen (vgl. oben VI, VII) zu umfassen, die der Gewerbetreibende im Laufe des Kalenderjahrs für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Gleichgültig ist, ob die Lieferung, für die die Zahlung geleistet wird, in demselben Kalenderjahr oder früher erfolgt ist oder im Falle der Vorauszahlung noch aussteht und ob die Zahlung im Inland oder im Ausland, z. B. auf ausländisches Bankkonto, erfolgt

ist. Sind zur Begleichung des Lieferungspreises Wechsel oder Schecks nicht an Zahlungs Statt, sond zahlungshalber gegeben, so ist der Zahlungsbetrag in dem Kalenderjahr in Rechnung zu stellen, welchem die Wechsel oder Schecks eingelöst worden sind. Ist der Zahlungsbetrag in einem Kaf führungsverkehre gutgeschrieben worden, so ist der Tag maßgebend, mit dem der Betrag als geschrieben gilt.

XVI.

Zu § 77 des Gesetzes.

Unter der Bareinzahlung im Sinne des § 77 Abs. 1 des Gesetzes ist lediglich die Zahlung Gegensatze zur Entrichtung der Abgabe durch Stempelmarken verstanden. Es ist mithin zulässig, Abgabe auch im Postverkehr oder durch Banküberweisung oder bestätigten Scheck einzuzahlen.

XVII.

Zu § 81 des Gesetzes.

(1) Macht der Steuerpflichtige von dem nach § 81 zugelassenen Rechte Gebrauch, den Ges betrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während des Steuerzeitraums erfolgten Lieferu der Stempelentrichtung zu Grunde zu legen, so wird die Abgabe von diesem Gesamtbetrag ohne R sicht darauf geschuldet, ob und wann Zahlung für die Lieferung eingeht.

(2) Was als Entgelt für die Warenlieferung anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsä unter VI. Ist dem Abnehmer ein Skontoabzug für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter zugestanden, so ist der vereinbarte Kaufpreis ohne den Skontoabzug maßgebend, falls nicht die Zah innerhalb des Steuerzeitraums erfolgt ist.

Zu § 83a und § 83b des Gesetzes.

XVIII.

Als Zahlungen für Warenlieferungen, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewe erfolgen, kommen insbesondere in Betracht:

1. Zahlungen an Nichtgewerbetreibende oder an Gewerbetreibende für Warenliefer außerhalb eines Gewerbebetriebs. Hierher gehören insbesondere: Veräußerungen be licher Sachen von Nichtgewerbetreibenden, gleichviel ob die Veräußerung im Wege freiwilligen Verkaufs oder im Wege der freiwilligen Versteigerung erfolgt, u. a. Veräußerungen von gebrauchten Gegenständen oder Altmaterialien durch Privatpers Behörden usw., insbesondere auch von Pfand- und Erbschaftsgegenständen. Als a halb des Gewerbebetriebs erfolgt ist auch die Veräußerung eines gewerblichen Bet im ganzen anzusehen. Bei Veräußerung von Grundstücken, insbesondere landwirtsc lichen Gütern, unterliegt die Mitveräußerung des Zubehörs, insbesondere des Inven der Stempelpflicht. Als nicht unter § 76 Abs. 2 fallend, sondern hierher gehöri auch der Verkauf des Ertrags der Jagd zu rechnen;
2. Zahlungen an ausländische Gewerbetreibende, die im Inland kein stehendes Ge betreiben;
3. Zahlungen, die nach Beendigung eines Gewerbebetriebs für Warenlieferungen aus d an den bisherigen Inhaber geleistet werden.

XIX.

Eine Zahlung gilt als im Inland erfolgt, wenn der Geldbetrag oder ein an Zahlungs gegebener Wechsel oder Scheck im Inland ausgehändigt oder der Geldbetrag bei einem inländ Kassenhalter gutgeschrieben wird.

XX.

Übergangsfälle.

Die Steuerpflicht für Zahlungen, die nach dem 30. September 1916 geleistet werden, nicht dadurch berührt, daß sie für vor dem 1. Oktober 1916 gelieferte Waren erfolgt sind.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. September 1916 auf Grund des § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

§ 1234 der Reichsversicherungsordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab für die im Dienste der evangelischen Kirchengemeinden, katholischen Pfarrgemeinden und israelitischen Kirchengemeinden Württembergs Beschäftigten, für die von den Arbeitgebern die Befreiung beantragt ist oder wird, wenn ihnen als Mitgliedern der württembergischen Pensionskasse für Körperschaftsbeamte oder einer körperschaftlichen Pensionsanstalt im Sinne des Artikel 4 des Körperschaftspensionsgesetzes vom 7. Mai 1914 (Reg.-Bl. S. 195) die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berli

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. November 1916. | Nr. 49.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung; — Entlassung . . . . . Seite 391
2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 392

1. Konsulatwesen.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hannover, Talbot J. Albert, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Nyborg (Dänemark), Carl Thuesen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Aus…
1	2	3	4	5	
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Anton Fegbli, Dachdecker,	geboren am 4. Juli 1887 zu Dübendorf, Kanton Zürich, ortsangehörig zu Schübelbach, Kanton Schwiz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Raub und Zuhälterei (4 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 16. Januar 1913),	Stadtmagistrat Landsberg a. L., Bayern,	30. 19
2	Rupert Holzer, Tagelöhner,	geboren am 9. November 1889 zu Jenewelt, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Rückfalldiebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 24. März 1915),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	1. 19
3	Johann Steifer, Tapezierer,	geboren am 24. Juli 1893 zu Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Tobisegg, Bezirk Deutsch Landsberg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in zwei Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 1. April 1915),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	19. 19
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Rosa Keilwerth, Fabrikarbeiterin,	geboren am 16. September 1894 zu Eibenberg, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige,	Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	19. 19
5	Alfred Willi Kuban, Arbeiter,	geboren am 2. Juli 1899 zu Dresden-Pischen, ortsangehörig zu Strzebissow, Gemeinde Petrowitzl, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. 19
6	Vinzent Lapuszynski (Vinzenz Lopuszanski), Arbeiter,	geboren am 5. Mai 1875 zu Rumno, Bezirk Rudki, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. 19
7	Adolf Zierl, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1898 zu Chemnitz, Sachsen, ortsangehörig zu Leschowitz, Bezirk Böhmisch Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	27. 19

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Be…

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 17. November 1916. | **Nr. 50.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung; — Bestellung . . . . . Seite 393
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1916 394
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 . . . 396
4. **Marine und Schiffahrt:** Preisfestsetzung für das Seefahrtsbuch 400
5. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 400
6. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete 400

1. Konsulatwesen.

Dem argentinischen Konsul Alberto M. Candioti in Berlin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Von dem Kaiserlichen Konsulat in Salaverry-Trujillo (Peru) ist der Kaufmann Emil Ruppert an Stelle des Herrn Max Huwald zum Konsularagenten in Pacasmayo bestellt worden.

Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1916 nach den im

(Di

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. Sept. 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 30. Sept. 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. Sept. 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 30. Sept. 1916	Sonstige Passiva	Gegen 30. Sept. 1916	Summe der Passiva
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 260 036	—109 929	4 505 787	+ 32 706	3 458 360	—2 808 093	—	—	399 912	— 56 082	11 383
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 830	+ 1 429	33 005	— 1 865	6 158	+ 64	—	—	4 196	— 84	89
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	40 115	— 3 982	5 434	— 9 393	29 169	+ 5 639	16 846	— 824	3 163	+ 344	126
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 073	— 795	7 841	— 2 336	25 508	+ 7 664	101	— 7	1 893	+ 148	62
5	Badische Bank	9 000	2 250	20 254	+ 893	9 985	+ 99	16 646	— 3 304	—	—	1 687	+ 146	49
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 412 308	—112 384	4 562 052	+ 19 211	3 535 841	—2 798 030	16 947	— 831	410 851	— 55 528	11 712

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 1 927 295 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 871 872 000 "
" 100 " = 3 261 887 000 "
" 500 " = 13 075 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 1 338 179 000 " (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metall-bestand	Gegen 30. Sept. 1916	Reichs- und Darlehnskassenscheine	Gegen 30. Sept. 1916	Noten anderer Banken	Gegen 30. Sept. 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 30. Sept. 1916	Lombard	Gegen 30. Sept. 1916	Effekten	Gegen 30. Sept. 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 30. Sept. 1916	Summe der Aktiva	Gegen 30. Sept. 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1232286	+ 18650	229445	— 162646	2518	+ 1361	7877607	— 2881224	13792	+ 3372	78600	+ 2963	659531	+ 43420	11383779	— 2974104	1
29378	— 24	411	+ 158	5036	+ 3160	46454	+ 2071	2861	— 297	992	+ 18	4302	— 3677	89434	+ 1409	2
22181	— 11	1087	— 190	11413	+ 5612	28249	+ 167	35720	+ 966	11310	+ 2062	16833	— 7429	126793	+ 1177	3
9861	— 2	362	+ 198	6009	+ 1345	17961	+ 2168	12210	+ 821	4529	—	11416	+ 2480	62348	+ 7010	4
6489	— 9	997	+ 141	2803	+ 662	14299	— 161	4962	+ 797	2667	— 2464	17640	— 1231	49837	— 2265	5
1300175	+ 18604	232302	— 162339	27779	+ 12140	7984570	— 2876979	69545	+ 5659	98098	+ 2579	709722	+ 33563	11712191	— 2966773	

3. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Vorschrift unter II Abs. 5 der Verordnung über die Regelung der Verbrauchsabgabe ermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 vom 2. N vember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1245) wird folgendes bestimmt:

Wenn ein Brennereibesitzer den ihm für das Betriebsjahr 1916/17 zugewiesenen Durchschnitt brand auf eine andere Brennerei ganz oder zum Teil übertragen will, hat er dies bei der für sei Brennerei zuständigen Steuerstelle unter näherer Angabe der zu übertragenden Alkoholmenge zu antragen und dabei zu erklären, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen werde. W der Antragsteller nur einen Teil des Durchschnittsbrandes übertragen, einen anderen Teil aber un Inanspruchnahme der etwa nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntwei kontingents, vom 14. Juni 1912 in Betracht kommenden Verbrauchsabgabenermäßigung in der eigen Brennerei herstellen, so hat er sich zu verpflichten, weder mehr als die dem ermäßigten Satze e sprechende Jahresmenge Alkohol unter Einrechnung des zu übertragenden Teiles des Durchschnitt brandes selbst herzustellen, noch den über diese Grenze etwa hinausgehenden Teil des Durchschnitt brandes auf eine andere Brennerei zu übertragen. Die Steuerstelle prüft den Antrag, vermerkt d Übertragung in dem Branntwein-Abnahmebuch, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuch, dem Betrieb auflagebuch und dem Betriebsauflage-Hauptbuch oder gegebenenfalls in dem Abfindungsbuch, u fertigt einen Erlaubnisschein nach dem beifolgenden Muster aus.

Der Erlaubnisschein ist in ein Verzeichnis einzutragen. Dieses muß erkennen lassen: den T der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Alkoh menge, über die der Schein lautet; außerdem ist in dem Verzeichnis, sobald der Erlaubnisschein einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, den übertragenen Durchschnittsbrand verwertet, zu vermerken. Der Erlaubnisschein ist dem Antra steller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnisscheins ist berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die seine Brennerei zuständige Steuerstelle, im Betriebsjahr 1916/17 die in dem Scheine näher angegebe Branntweinmenge nach den bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat die darauf vorgesehene Erklärung abzugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, vermerkt die Übertragung des Durchschnitt brandes in dem Branntwein-Abnahmebuch, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuch, dem Betriebsauflageb und dem Betriebsauflage-Hauptbuch oder gegebenenfalls in dem Abfindungsbuch, benachrichtigt andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen fertigt den Vermerk auf dem Scheine aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Branntwein-Abnahm Hauptbuch.

Der auf den übertragenen Durchschnittsbrand angerechnete Branntwein ist in den Abnahm usw. Büchern nur der Brennerei nachzuweisen, die ihn hergestellt hat; doch ist in diesen Büchern n Jahresschluß in einer Zusammenstellung ersichtlich zu machen, welche Alkoholmengen auf eigenen Dur schnittsbrand und welche Mengen auf erworbenen Durchschnittsbrand angerechnet sind, und zwar jede der in Betracht kommenden Brennereien besonders. Einer Übernahme der letzteren Mengen die Bücher derjenigen Brennereien, die den Durchschnittsbrand abgegeben haben, bedarf es nicht.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Der Erlaubnisschein ist ausgefertigt:
Direktivbezirk: *Berlin.*
Hauptamtsbezirk: *Landsberg a. W.*
Steuerstelle: *Soldin.*

Der Erlaubnisschein ist abgegeben:
Direktivbezirk: *Altona.*
Hauptamtsbezirk: *Wandsbek.*
Steuerstelle: *Wandsbek.*

Erlaubnisschein für das Betriebsjahr 1916/17

Nr. 4

über übertragbaren Durchschnittsbrand.

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins hat von der in *Rehhof* liegenden Brennerei des *Wilhelm Krüger* in *Rehhof* Durchschnittsbrand in Höhe von *26 078* Liter Alkohol erworben und ist berechtigt, in einer von ihm betriebenen Brennerei nach Ablieferung dieses Scheines an die für diese zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1916/17 unter Beachtung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu sowie der sonst, namentlich aus Anlaß des Krieges erlassenen Bestimmungen eine gleiche Branntweinmenge herzustellen und auf diesen Durchschnittsbrand anrechnen zu lassen.

Die Übertragung des Durchschnittsbrandes ist in den *Abnahmebüchern und den Betriebsauflagebüchern* der Brennerei des *Wilhelm Krüger* in *Rehhof* vermerkt.

Besonders zu beachtende Bestimmungen sind auf Seite 3 vermerkt.

Soldin, den *10. Oktober* 1916.

Königliches Zollamt.

(Stempel.)

Metzner,
Zolleinnehmer.

Geprüft und richtig:
Fischer,
Oberzollkontrolleur.

Erklärung des Brennereibesitzers, der den übertragbaren Durchschnittsbrand verwerten will.

Ich habe den in diesem Erlaubnisscheine näher angegebenen Durchschnittsbrand erworben u werde eine entsprechende Menge Branntwein in *meiner* Brennerei in *Wandsbek* herstellen.

Wandsbek, den *20. Oktober* 1916.

Schrader,
Brennereibesitzer.

Vermerk der Steuerstelle, in deren Bezirk der Durchschnittsbrand verwertet wird.

In dem Branntwein-Abnahmebuch, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuch, dem Betrieb auflagebuch und dem Betriebsauflage-Hauptbuch ist die Übertragung vermerkt; das *Zollamt Sold* ist benachrichtigt.

Wandsbek, den *21. Oktober* 1916.

Hauptzollamt.

(Stempel.)

I. A.
Schneider,
Zollsekretär.

Bei der Verwertung des auf S. 1 bezeichneten Durchschnittsbrandes ist unter anderem folgendes zu beachten:

Der auf Grund dieses Erlaubnisscheins erworbene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen, des etwa anderweit erworbenen und des vorliegend erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1916/17 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre. Besitzt die erwerbende Brennerei keinen eigenen Durchschnittsbrand, so ist die in dem vorliegenden Erlaubnisschein angegebene Branntweinmenge als ihr Durchschnittsbrand zu behandeln.

Der auf erworbenen Durchschnittsbrand angerechnete Branntwein unterliegt ausnahmslos dem Verbrauchsabgabensatze von 1,25 ℳ für das Liter Alkohol.

Der den Durchschnittsbrand erwerbenden Brennerei verbleibt ein Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 vorgesehene Verbrauchsabgabenermäßigung auch für den auf eigenen Durchschnittsbrand angerechneten Branntwein nur dann, wenn die im Betriebsjahr 1916/17 unter Anrechnung auf eigenen und auf erworbenen Durchschnittsbrand zusammen hergestellte Alkoholmenge nicht über die für die Ermäßigung in Betracht kommende Grenze hinausgeht.

Von dem auf erworbenen Durchschnittsbrand anzurechnenden Branntwein ist die Betriebsauflage so zu erheben, als ob der erworbene Durchschnittsbrand einen Teil des eigenen Durchschnittsbrandes der erwerbenden Brennerei ausmacht. Die allgemeine Betriebsauflage ist also nach den Sätzen der Staffeln zu berechnen, in die der Branntwein nach Maßgabe der ganzen bisherigen Herstellung der Brennerei gehört. Hat die Brennerei besondere Betriebsauflage zu entrichten, beispielsweise wenn sie gewerblich betrieben wird, so unterliegt auch der erworbene Durchschnittsbrand dieser besonderen Betriebsauflage. Für die Erhebung der Betriebsauflage ist also die Art und der Umfang des Betriebs der den Durchschnittsbrand erwerbenden, nicht aber der diesen abgebenden Brennerei maßgebend, namentlich auch dann, wenn die erwerbende Brennerei eigenen Durchschnittsbrand nicht besitzt.

4. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund der Bestimmung im § 11 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (
Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat den Preis des Seefahrtsbuchs mit Wirkung vom 15. No
1916 auf 55 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung besch
mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an widerruflich anzuordnen, daß die Krankenkassen an die Z
Hilfs- und Unterstützungskasse (Ersatzkasse) in Blomberg i/L. die bei ihnen für deren Mitgliede
§ 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber zu vier Fi
abzuführen haben.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

6. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Festste
von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet
3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Ausfüh
bestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 289) beschlosse

Nr. 6a. (Zu § 4 Satz 1.) Ein Anspruch auf Ersatzleistung liegt, soweit es sich nicht u
Versicherungsverhältnis handelt, dann nicht vor, wenn kraft öffentlichen Rechtes ein anderer a
Eigentümer zur vollen oder teilweisen Wiederherstellung der Sache oder zur Aufbringung der d
entstehenden Kosten verpflichtet ist, wie dies z. B. in einzelnen Bundesstaaten bei Kirchen- und
bauten auf Grund gesetzlicher oder patronatlicher Verpflichtung der Fall ist.

Die Feststellung von Ersatzansprüchen beschränkt sich darauf, ob ein Rechtsverhältnis, das
Geschädigten einen Anspruch auf Ersatzleistung gewährt, in Frage kommt, welcher Art dieses R
verhältnis ist (z. B. Versicherungsverhältnis, unerlaubte Handlung), wer der Schuldner ist un
welche Gegenstände der Ersatzanspruch sich bezieht. Soweit es ohne eingehendere Ermittelungen m
ist, sind auch Umfang und Betrag des Ersatzanspruchs festzustellen. Die Entscheidung von Zw
und Streitigkeiten, insbesondere über Grund und Umfang der Ersatzpflicht, gehört nicht in den Ra
des Feststellungsverfahrens.

Nr. 6b. (Zu § 5 Abs. 1.) Zu den Geschädigten im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetz
hören auch diejenigen Personen, welche, soweit es sich nicht um ein Versicherungsverhältnis ha
kraft öffentlichen Rechtes zur vollen oder teilweisen Wiederherstellung der Sache oder zur Aufbri
der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet sind (vgl. Nr. 6a Abs. 1).

Berlin, den 17. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 24. November 1916. | **Nr. 51.**

Inhalt: 1. Statistik: Bekanntmachung über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 Seite 401

2. Handels- und Gewerbewesen: Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 403

1. Statistik.

Bekanntmachung
über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916.
Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 folgendes beschlossen:

Neben den nach § 8 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1233) bis zum 21. Dezember 1916 einzusendenden Nachweisungen haben die Landeszentralbehörden dem Kaiserlichen Statistischen Amte die Ergebnisse der Zählung nach Maßgabe der nachfolgenden Muster zu den auf ihnen vermerkten Lieferungstagen mitzuteilen.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Tafel 1.

Vorläufige Übersicht über die Zahlen der Kriegsbeschädigten, der männlichen Reichsausländer, männlichen Kriegsgefangenen und über einige Geburtsjahrklassen der übrigen männlichen Bevölker

Lieferungstag: 10. Januar 1917. Die Tafel ist nach kleineren Verwaltungsbezirken aufzuste

Sie soll enthalten:

die Zahl der Kriegsbeschädigten,
die Zahl der männlichen Reichsausländer,
die Zahl der männlichen Kriegsgefangenen,
die Zahl der übrigen männlichen Bevölkerung nach Geburtsjahrklassen.

Tafel 2.

Vorläufige Übersicht über die jugendliche ortsanwesende Bevölkerung nach einigen Geburtsjahrkla

Lieferungstag: 5. Februar 1917. Die Tafel ist nach kleineren Verwaltungsbezirken aufzuste

Sie soll enthalten:

die Zahl der am 1. Dezember 1916 ortsanwesenden Bevölkerung nach Geburtsjahrkla

Tafel 3.

Die männlichen reichsangehörigen Erwerbstätigen nach ihrem Beruf am 1. Dezember 1916, der Stellung im Beruf und nach einigen Geburtsjahrklassen; ferner die männlichen reichsangehör Erwerbslosen nach Beruf und Geburtsjahrklassen.

Lieferungstag: 31. März 1917. Die Tafel ist aufzustellen nach Staaten und Landesteil

Sie soll enthalten:

die Berufsarten;
die Stellung im Beruf, und zwar nach folgender Einteilung:
a) selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter,
b) nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmänn gebildete Verwaltungs- und Aufsichts- sowie das Rechnungs- und Bureauperso
c) sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter einschließlich der Gewerbe tätigen Familienangehörigen und Dienenden,
afr) Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbei
die Zahl der Erwerbstätigen nach Geburtsjahrklassen;
die Zahl der Erwerbslosen nach Berufsarten und nach den für Erwerbstätige gesehenen Geburtsjahrklassen.

Tafel 4.

Die weiblichen reichsangehörigen Erwerbstätigen nach ihrem Beruf am 1. Dezember 1916, der Stellung im Beruf und nach Geburtsjahrklassen; ferner die weiblichen reichsangehöri Erwerbslosen nach Beruf und Geburtsjahrklassen.

Lieferungstag: 31. Mai 1917. Die Tafel ist aufzustellen nach Staaten und Landesteilen.

Sie soll enthalten:

die Berufsarten,
die Stellung im Berufe wie in Tafel 3,
die Zahl der Erwerbstätigen nach Geburtsjahrklassen,
die Zahl der Erwerbslosen nach Berufsarten und nach Geburtsjahrklassen.

Tafel 5.

Die Erwerbstätigen unter den Kriegsbeschädigten, den männlichen Reichsausländern und den männlichen Kriegsgefangenen nach ihrem Beruf am 1. Dezember 1916 und nach der Stellung im Berufe; ferner die Erwerbslosen dieser Bevölkerungsklassen nach dem Berufe.

Lieferungstag: 30. Juni 1917. Die Tafel ist aufzustellen nach Staaten und Landesteilen.

Sie soll enthalten:

die Berufsarten,
die Stellung im Berufe wie in Tafel 3,
die Zahl der Erwerbstätigen unter den Kriegsbeschädigten, den männlichen Reichsausländern und den männlichen Kriegsgefangenen, letztere getrennt nach Zivil- und Militärgefangenen,
die Zahl der Erwerbslosen der vorgenannten Gruppen nach Berufsarten.

---

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bestimmungen

zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108). Vom 18. November 1916.

Auf Grund der §§ 2, 6, 7 und 20 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Als Stelle, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 Saatgut freigeben kann, wird für das Saatgut von Sojabohnen, Wicken und Lupinen die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, für das Saatgut von Gemenge von Hülsenfrüchten die Reichshülsenfruchtstelle bestimmt.

§ 2.

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 7 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1916), darf für die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Gegenstände den darin angegebenen Betrag nicht übersteigen:

A. Körnerfutter.		Preis für 1 Tonne (1000 kg) ℳ
1. Lupinen	ohne Sack	300,00
	mit Sack	320,00
2. Wicken	ohne Sack	380,00
	mit Sack	400,00
3. Hülsenfrüchte, die für menschliche Ernährung nicht geeignet sind,	ohne Sack	380,00
	mit Sack	400,00

4.	Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide), soweit es nicht unter die Verordnung über Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) fällt, ...	ohne Sack mit Sack
5.	Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten	ohne Sack mit Sack
6.	Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	ohne Sack mit Sack
7.	Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen) . . .	ohne Sack mit Sack
8.	Reinigungsabfälle der Mühlen aus Getreide	ohne Sack mit Sack
9.	Getreideabfälle, soweit sie vor Lieferung des Getreides an die Mühle anfallen, nämlich a) Ähren (Rispenhülsen) jeder Art Getreide, ganz, zerbrochen oder irgendwie zerkleinert, b) Spreu (von jeder Getreideart, Spelz, Roggen, Weizen, Hafer, Dinkel, Gerste usw.), ganz, zerbrochen oder irgendwie zerkleinert, c) Spelzschalen (Spelzhülsen)	ohne Sack mit Sack
10.	Die zu 9a und b genannten Getreideabfälle, fein gemahlen . .	ohne Sack mit Sack

Zu 9 und 10:

Der Preis gilt für Ware mit höchstens 1 vom Hundert Sandgehalt. Jeder Hundertteil mehr an Sand wird mit 1½ vom Hundert des Preises in Abzug gebracht.

B. Abfälle der Müllerei.

11.	Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und -kleie) .	ohne Sack mit Sack
12.	Fußmehl, Ausklopfmehl	ohne Sack mit Sack
13.	Erdnußschalen	ohne Sack mit Sack
14.	Erdnußkleie ohne Schalen	ohne Sack mit Sack
15.	Haferspelzen (Haferhülsen und Haferschalen)	ohne Sack mit Sack
16.	Hirseschalen	ohne Sack mit Sack
17.	Reiskleie und -spelzen	ohne Sack mit Sack
18.	Kakaoschalen	ohne Sack mit Sack

		Preis für 1 Tonne (1000 kg) ℳ
19. Kakaoschalenpulver	ohne Sack	48,00
	mit Sack	95,00
20. Haferkleie, Haferfuttermehl	ohne Sack	130,00
	mit Sack	155,00

Zu 20:

Haferkleie darf höchstens 25 vom Hundert Rohfaser enthalten. Bei einem Mehrgehalt an Rohfaser gilt die Ware als Haferspelzen.

21. Reisfuttermehl	ohne Sack	200,00
	mit Sack	225,00

Zu 21:

Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt Ware mit 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

22. Erbsenschalen	ohne Sack	130,00
	mit Sack	175,00
23. Erbsenkleie	ohne Sack	260,00
	mit Sack	285,00
24. Graupenfutter, Gerstenkleie	ohne Sack	130,00
	mit Sack	155,00
25. Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	ohne Sack	240,00
	mit Sack	265,00

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

26. Kartoffelpülpe, getrocknet	ohne Sack	150,00
	mit Sack	175,00
27. Kartoffelpülpe, naß	ohne Sack	5,00

Zu 27:

Der Preis gilt für nasse Kartoffelpülpe mit mindestens 15 vom Hundert Trockenmasse.

28. Kartoffelpülpe, gesäuert	ohne Sack	10,00
29. Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	ohne Sack	200,00
	mit Sack	245,00
30. Kartoffelschlempe, getrocknet	ohne Sack	125,00
	mit Sack	150,00
31. Roggenschlempe, getrocknet	ohne Sack	242,00
	mit Sack	266,00
32. Biertreber, getrocknet	ohne Sack	280,00
	mit Sack	325,00
33. Biertreber, naß	ohne Sack	40,00
34. Hopfentreber, getrocknet	ohne Sack	125,00
	mit Sack	170,00
35. Malzkeime	ohne Sack	200,00
	mit Sack	245,00

			Pr für 1 (1000
36.	Malzstaub, Malzpolierabfälle	ohne Sack	10
		mit Sack	12
37.	Maisschlempe, getrocknet	ohne Sack	26
		mit Sack	29

D. Ölkuchen.

38.	Ravisonkuchen	20
39.	Hederichkuchen	20
40.	Rübsenkuchen	24
41.	Leindotterkuchen	24
42.	Rapskuchen	24
43.	Hanfkuchen	21
44.	Nigerkuchen	26
45.	Sonnenblumenkuchen	28
46.	Mohnkuchen	24
47.	Leinkuchen	30
48.	Maiskuchen	24
49.	Maiskeimkuchen	27
50.	Mehle aus Ölkuchen 10 ℳ Aufschlag für die Mahlkosten und weitere 25 ℳ bei Lieferung einschließlich Sack.	

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

51.	Palmkernmehl und -schrot	ohne Sack	23
		mit Sack	25
52.	Raps- und Rübsenmehl	ohne Sack	22
		mit Sack	24
53.	Leinmehl und -schrot	ohne Sack	27
		mit Sack	29
54.	Kokosmehl und -schrot	ohne Sack	24
		mit Sack	26
55.	Sojamehl und -schrot	ohne Sack	22
		mit Sack	24
56.	Rizinusmehl, entgiftet	ohne Sack	24
		mit Sack	26

F. Tierische Produkte und Abfälle.

57.	Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl	ohne Sack	30
		mit Sack	32

Zu 57:

Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 27 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 4,45 ℳ jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 3,75 ℳ für 1000 kg in Abzug gebracht.

			Preis für 1 Tonne (1000 kg) ℳ
58.	Heringsmehl	ohne Sack	300,00
		mit Sack	325,00

Zu 58:
Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt eine Ware mit 50 vom Hundert Mindestgehalt an Protein und Fett.

59.	Walfischmehl	ohne Sack	180,00
		mit Sack	205,00
60.	Fischfuttermittel, Dorschmehl	ohne Sack	440,00
		mit Sack	465,00

Zu 60:
Der Preis gilt für Ware mit einem Gehalte von mindestens 55 vom Hundert Protein. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein wird mit 8,00 ℳ für 1000 kg in Abzug gebracht.

61.	Fleischkuchen	ohne Sack	240,00
62.	Fleischkuchen, gemahlen	ohne Sack	300,00
		mit Sack	325,00
63.	Blutmehl	ohne Sack	400,00
		mit Sack	425,00

Zu 63:
Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 13 vom Hundert Stickstoff. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Stickstoff wird mit 30,00 ℳ für 1000 kg in Abzug gebracht.

64.	Fettgrieben	ohne Sack	330,00
		mit Sack	365,00
65.	Leimgallerte (eingedickte Leimbrühe aus Abdeckereien, Schlachthöfen und sonstigen Betrieben)		200,00

Zu 65:
Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 55 vom Hundert Protein. Jeder folgende Hundertteil Protein wird mit 4,50 ℳ in Abzug gebracht.

G. Sonstige Futtermittel.

66.	Eicheln, waldfrisch, schalentrocken	ohne Sack	120,00
67.	Kastanien, waldfrisch, schalentrocken	ohne Sack	90,00
68.	Eicheln, lufttrocken	ohne Sack	190,00
69.	Roßkastanien, lufttrocken	ohne Sack	150,00
70.	Zuckerrübenblätter, Zuckerrübenköpfe und Zuckerrübenschwänze, getrocknet	ohne Sack	240,00
		mit Sack	285,00

Zu 70:
Der Preis gilt für Ware mit höchstens 1 vom Hundert Sandgehalt. Jeder Hundertteil mehr an Sand kommt mit 1½ vom Hundert des Preises in Abzug.

71.	Brennesselblätter, getrocknet	ohne Sack	240,00
		mit Sack	285,00

			Pr für 1 (1000 M
72.	Obsttreſter, getrocknet	ohne Sack	20(
		mit Sack	23(

Zu 72:

Der Preis gilt für Ware mit einem Trockengehalte von wenigſtens 88 vom Hundert und einem Gehalt an Sand oder anderen erdigen Beſtandteilen von höchſtens 3 vom Hundert. Jeder fehlende Hundertteil Trockengehalt kommt mit 3,00 ℳ, jeder Hundertteil mehr an Sand oder anderen erdigen Beſtandteilen mit 2,00 ℳ in Abzug.

73.	Kleeheumehl	ohne Sack	27(
		mit Sack	29

Zu 73:

Der Preis gilt für Ware, die nicht gröber als auf 3 mm gemahlen iſt, und nicht mehr als 2 vom Hundert Sand oder andere erdige Beſtandteile enthält. Jeder Hundertteil mehr an Sand oder anderen erdigen Beſtandteilen kommt mit 2,20 ℳ in Abzug. Bei Ware von gröberer Mahlung tritt ein angemeſſener Preisabſchlag ein.

74.	Kleehülſen	ohne Sack	5
		mit Sack	9
75.	Strohmehl	ohne Sack	8
		mit Sack	11

Zu 75:

Der Preis gilt für Ware mit einem Gehalte von 2 vom Hundert Sand oder anderen erdigen Beſtandteilen. Jeder Hundertteil mehr an Sand oder anderen erdigen Beſtandteilen kommt mit 0,80 ℳ in Abzug.

76.	Futterrübenſchnitzel und Futterrüben, getrocknet	ohne Sack	16
		mit Sack	20

H. Hilfsſtoffe.

77. Torfſtreu, ſtraff gepreßt, in handelsüblicher Packung 2

Zu 77:

Der Preis gilt für Torfſtreu, von welcher 10 000 kg mindeſtens 32 Kubikmeter Raummaß ausmachen. Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuſchlag von 0,75 ℳ für die Tonne, für jeden vollen Kubikmeter weniger ein Abzug von 1,25 ℳ für die Tonne.

78. Torfmull, ſtraff gepreßt, in handelsüblicher Packung 2

Zu 78:

Der Preis gilt für Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1,00 ℳ für 1000 kg in Anſatz gebracht. Der Preis darf 35,00 ℳ für 1000 kg nicht überſteigen.

Zu 77 und 78:

Bei Torfſtreu und Torfmull, die nachweislich aus den oberbayeriſchen und den im württembergiſchen Donaukreiſe gelegenen Torfſtreufabriken ſtammen, gilt an Stelle der unter Nr. 77 und 78 feſtgeſetzten Grundpreiſe ein Grundpreis von 30,00 ℳ für die Tonne.

		Preis für 1 Tonne (1000 kg) ℳ
79. Kohlensaurer Futterkalk (Schlämmkreide)	ohne Sack	30,00
	mit Sack	55,00
		für 1 cbm
80. Aus Moostorf hergestellte Torfsoden, gestürzt		1,50

Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung für eine Tonne (1000 kg) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware einschließlich Sack in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken geliefert wird.

§ 3.

Der zur Lieferung Verpflichtete hat das zur Lieferung gebrachte Gewicht, soweit das nach den bahnamtlichen Vorschriften möglich ist, durch bahnamtliche Wiegebescheinigung der Verladestation, im übrigen, soweit tunlich, durch Bescheinigung eines vereidigten Wiegers nachzuweisen.

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von Bestandteilen vorgesehen ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an diesen Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation und einer Bescheinigung der Probenehmer über die ordnungsmäßige Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probenehmer oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Bei Lieferung von Mengen unter 100 Zentner sind die Nachweise nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

§ 4.

Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken zu versenden. Als Säcke im Sinne dieser Verordnung gelten nur Jutesäcke.

Soweit Lieferung in Leihsäcken erfolgt, hat der Lieferungspflichtige gegen den Empfänger Anspruch auf eine Leihgebühr von 1 Pf. für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges.

Hat der Empfänger die Leihsäcke nicht binnen 4 Wochen nach Eingang zurückgesandt, so hat er Ersatz zu leisten in Höhe der für die gelieferte Ware gesetzlich vorgesehenen Spanne zwischen den Preisen einschließlich Sack und ohne Sack unter Hinwegfall jeglicher Leihgebühr. Soweit Preise für Lieferung einschließlich Sack nicht festgesetzt sind, gilt eine Spanne von 25,00 ℳ für 1000 kg.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen ist.

Kommt der Lieferungspflichtige dem Verlangen der Bezugsvereinigung, die Ware einschließlich Sack oder in Leihsäcken zu versenden, binnen 14 Tagen nicht nach, so kann die Bezugsvereinigung einen Preisabschlag in Höhe von 25 Pf. auf den Zentner eintreten lassen, es sei denn, daß der Lieferungspflichtige nachweislich ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Säcke zu beschaffen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an welche sie die Futtermittel abgibt.

§ 5.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 6 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) beträgt für jeden angefangenen Monat 60 Pf. für die Tonne.

§ 6.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 der Eigentümer die Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Bestä abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu l die von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden Landwirtschaftsvertretung seines Bez ernannt werden. Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Kö die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht ausstellen, so ist unter ihrer Aufsicht Probe zu neh die versiegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Besch heit und des Minderwerts zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last

§ 7.

Genossenschaften dürfen Futtermittel, die sich am 6. Oktober 1916, dem Tage des Inkrafttr der Verordnung vom 5. Oktober 1916, in ihrem Besitze befanden, an ihre Genossen absetzen.

§ 8.

Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltb getrocknet zu werden pflegen, hat dieselben auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, s er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Dezember 1916. | Nr. 52.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über Vogelfutter . . . . . Seite 411

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über Vogelfutter vom 22. November 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Absatzbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie die Anzeige- und Überlassungspflicht nach §§ 3, 4 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) gilt nicht für folgende Futtermittel:

Sämereien aller Kiefer- und Pinusarten,
Samen von Erle, Fichte, Birke, Lärche, Ginster, Hainbuche,
Zirbelnüsse,
Wegerich,
Vogelbeeren,
Ameiseneier,
Weißwurm,
Puppen der Seidenraupe.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Donnerstag, den 7. Dezember 1916. | **Nr. 53.**

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetze . . . . . Seite 413
2. **Konsulatwesen:** Bestellung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen 524
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Festsetzung eines Übernahmehöchstpreises für Ausputzgerste 524
4. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 525
5. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung über die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gutzuschreibenden Zinsen und über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten 525
6. **Maß- und Gewichtswesen:** Einreihung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System 527
   Desgl. 527
   Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 527
7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 528

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. November 1916 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetze vom 3. Juli 1913 und zum Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Besitzsteuerämter und Oberbehörden.

(1) Die mit der Veranlagung der Besitzsteuer betrauten Behörden (Besitzsteuerämter) und ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Besitzsteuerämter und Oberbehörden ist u Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu gesche

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung der Besitzsteuer anderen Stellen als den B steuerämtern übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsst der Besitzsteuerämter beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Besitzsteuerämtern übertragen können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnisse mit dem Reichskanzler Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der Besitzst sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Steuerpflichtigen am Ende jeweiligen Veranlagungszeitraums, erstmals am 31. Dezember 1916. Bei mehrfachem Woh hat den Vorrang zunächst der dienstliche Wohnsitz, dann der Wohnsitz im Heimatstaate, weiter Wohnsitz an dem Orte des vorwiegenden Aufenthalts.

(2) Hat der Steuerpflichtige erst nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt, aber noch Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums (§ 24 des Gesetzes) im Reiche seinen Woh begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Steuerpflichtige weder am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums in einem Bundesstaat einen Wohnsitz seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen le inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Steuerpflichtige auch früher ke inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen G sich das steuerbare Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesst befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiet sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 3.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend die Zuständigkeit der Besitzsteuerämter. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlag der Besitzsteuer zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit s Besitzsteuerämter anderweit regeln.

§ 4.

Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und deren Eintragung in die Besitzsteuerliste.

(1) Für jeden Veranlagungsbezirk sind die Personen zu ermitteln und in die Besitzsteuer einzutragen, die für die Veranlagung zur Besitzsteuer in Frage kommen (§ 5).

Muster 1.

(2) Die Besitzsteuerliste ist nach Anleitung des Musters 1 einzurichten.

§ 5.

In die Besitzsteuerliste sind jedenfalls die Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllen und von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als zwanzigtausend Mark haben.

§ 6.

(1) In die Besitzsteuerliste eines Veranlagungsbezirkes sind die Personen aufzunehmen, die in diesem Bezirke zu veranlagen sind.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob das Besitzsteueramt zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen zuständig ist, und können diese Zweifel vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärungen (§ 14) nicht beseitigt werden, so ist eine solche Person in jedem Veranlagungsbezirke, der für die Veranlagung der Besitzsteuer in Frage kommt, in die Besitzsteuerliste aufzunehmen. Dies gilt, abgesehen von Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz, insbesondere für solche Personen, die in dem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzen, und die im Inland keinen der Behörde bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

§ 7.

Ist dem Besitzsteueramte bekannt oder haben die eingeleiteten Verhandlungen ergeben, daß ein Steuerpflichtiger, der im Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, in einem anderen Veranlagungsbezirke zur Besitzsteuer zu veranlagen ist, so ist dem zuständigen Besitzsteueramte hiervon unter Mitteilung etwaiger landesrechtlicher Veranlagungsmerkmale Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie bereits aus Anlaß der Wehrbeitragsveranlagung oder einer Besitzsteuerveranlagung erfolgt und seither eine Besitzänderung oder eine wesentliche Änderung der landesrechtlichen Veranlagungsmerkmale nicht eingetreten ist.

§ 8.

Hat eine Person in einem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen, ohne in diesem Veranlagungsbezirke zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, so darf die Aufnahme in die Besitzsteuerliste (§ 6) oder die Benachrichtigung des zuständigen Besitzsteueramts (§ 7) unterbleiben, wenn der Behörde die Vermögensverhältnisse des Inhabers dieses Grund- oder Betriebsvermögens genügend bekannt sind und danach feststeht, daß er ein steuerbares Gesamtvermögen von mehr als zwanzigtausend Mark nicht besitzt.

§ 9.

Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung der Veranlagung, insbesondere über die Ermittlung der in die Besitzsteuerliste aufzunehmenden Personen erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 10.

Die Besitzsteuerliste wird abgeschlossen, sobald die Veranlagung (§§ 20 ff.) in der Hauptsache durchgeführt und ihr Ergebnis darin eingetragen ist. Bis dahin ist sie fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen. Sind Personen zu streichen, so ist der Grund der Streichung in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

§ 11.

Personen, deren Steuerpflicht erst nach Abschluß der Besitzsteuerliste festgestellt wird, sowie Personen, die bei Wechsel des Wohnorts dem Besitzsteueramte des neuen Wohnorts zum Zwecke der Erhebung der Besitzsteuer überwiesen werden (§ 65 Abs. 2), sind in eine Zugangsliste aufzunehmen, die ebenso einzurichten ist wie die Besitzsteuerliste.

§ 12.

Besitzsteuererklärung.

(1) Als Frist für die Abgabe der Besitzsteuererklärung (§ 52 Abs. 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres bestimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde kann einen späteren Anfangs- und früheren Endtermin

festsetzen; doch muß die Frist mindestens zwei Wochen betragen. Für Steuerpflichtige, haber eines unter § 28 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind, und die ihrer Besi erklärung den Abschluß für den 31. Dezember des letzten Jahres des Veranlagungszei zu Grunde legen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die F Abgabe der Besitzsteuererklärung bis zum 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum fol Jahres verlängert werden.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, für solche Bundesstaaten, in denen mit Rücksicht Veranlaguug zu den direkten Landessteuern die im Abs. 1 bestimmte Frist sich als unzwe erweisen sollte, eine spätere Frist zu bestimmen, die sich aber nicht über den 31. Mai des Veranlagungszeitraum folgenden Jahres hinaus erstrecken darf.

§ 13.

Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert Frist zur Abgabe der Besitzsteuererklärung bis Ende Juni, für die im europäischen A Abwesenden bis Ende Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres.

§ 14.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

Mindestens eine Woche vor Beginn der im § 12 bezeichneten Frist erläßt das Besi amt oder die Oberbehörde in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwa behörden bestimmten Tagesblättern eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Besi erklärungen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung au in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. In dieser Aufforderung, die mit öffe Bekanntmachungen über die Veranlagung von Landessteuern verbunden werden kann, Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung, über die Vor der §§ 76, 77 und 54 des Gesetzes zu belehren.

§ 15.

Besondere Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

(1) Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung (§ 14) und noch vor Beginn der i bezeichneten Frist ist den Personen, von denen das Besitzsteueramt annimmt, daß sie zur einer Besitzsteuererklärung nach § 52 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet sind, ein Vordruck fü nebst einem Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden; alle anderen in die steuerliste aufgenommenen Personen sind gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes unter Beifügun Vordrucks besonders aufzufordern, eine Besitzsteuererklärung binnen der im § 12 beze oder einer auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden besonderen Frist abzugeben. Die Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler ein anderes Ve vorschreiben.

(2) Ein Steuerpflichtiger, der von mehreren Behörden zur Abgabe einer Besitzsteuerer aufgefordert wird, ist nur verpflichtet, einer Behörde die Besitzsteuererklärung abzugeben. er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den anderen Behörden mitzuteilen, daß und Behörde er eine Besitzsteuererklärung abgegeben hat.

§ 16.

Das Besitzsteueramt kann einem Steuerpflichtigen, der glaubhaft macht, daß Abgabe der Besitzsteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, d zur Abgabe der Besitzsteuererklärung angemessen verlängern.

§ 17.

(1) Die Besitzsteuererklärung des Ehemanns hat das Vermögen der Ehefrau mitzuu sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.

(2) Für einen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, aber vor Abgabe der Besi erklärung verstorbenen Steuerpflichtigen ist die Besitzsteuererklärung, wenn ein ohne Besch der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände bestellter Testamentsvollstrecker oder ei laßpfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, and

von den Erben abzugeben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden und gibt ein Verpflichteter die Besitzsteuererklärung ab, so werden die anderen dadurch von der Verpflichtung befreit. Hat von mehreren Erben einer dem Besitzsteueramte gegenüber die Erfüllung der den Erben in Ansehung der Besitzsteuer obliegenden Pflichten übernommen, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärung nur an ihn, andernfalls nach dem Ermessen des Besitzsteueramts an einen von ihnen zu richten.

§ 18.

(1) Die Besitzsteuererklärung ist nach Anleitung des Musters 2 zu gestalten. Bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer ist mit der Besitzsteuererklärung in der Regel die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe zu verbinden (§ 8 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen). *Muster 2.*

(2) Vordrucke für die Besitzsteuererklärung sind dem Steuerpflichtigen kostenlos zu verabfolgen.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Besitzsteuererklärung auch mündlich bei der Veranlagungsbehörde abgegeben werden kann; der hiernach ausgefüllte Vordruck ist vom Steuerpflichtigen und vom Veranlagungsbeamten zu unterzeichnen.

(4) Wenn für Landessteuerzwecke zuverlässige Darstellungen des gesamten im Bundesstaate gelegenen Grundbesitzes der einzelnen Steuerpflichtigen bestehen und fortgeführt werden, kann die Aufführung der einzelnen Grundstücke in der Steuererklärung unterbleiben und ihr Steuerwert im ganzen angegeben werden. Doch muß das in anderen Bundesstaaten gelegene Grundvermögen besonders aufgeführt werden.

§ 19.

(1) Die Abgabe der Besitzsteuererklärung ist nötigenfalls durch vorher anzudrohende Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu erzwingen.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Besitzsteuererklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen, eine Besitzsteuererklärung abzugeben, wird seine Veranlagung zur Besitzsteuer auf Grund schätzungsweiser Vermögensfeststellungen nicht gehindert.

(5) Von der Auferlegung eines Zuschlags zu der geschuldeten Besitzsteuer (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes) bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Besitzsteuererklärung soll dann abgesehen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls die Versäumnis als entschuldbar erscheinen lassen. Wird die Besitzsteuer im Rechtsmittel- oder Berichtigungsverfahren anderweit festgesetzt, so tritt auch eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des Zuschlags ein.

§ 20.

Prüfung d Besitzsteuer erklärung

Das Besitzsteueramt hat die Angaben in den Besitzsteuererklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 21.

Feststellun des Vermögen zuwachses

(1) Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Vergleichung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums (Endvermögen) mit dem Vermögensstand am Anfang des Veranlagungszeitraums (Anfangsvermögen).

(2) Als Anfang des Veranlagungszeitraums (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) gilt der 1. Januar 1914, wenn der Steuerpflichtige damals schon zu den im § 11 des Gesetzes aufgeführten Personen gehört hat, oder, wenn dies nicht der Fall war, der Zeitpunkt, an dem später die persönliche Steuerpflicht eingetreten ist.

(3) Der Vermögensstand an dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ist als Anfangsvermögen so lange maßgebend, bis eine Besitzsteuer zu veranlagen ist. Ist es zu einer Besitzsteuerveranlagung gekommen, so ist das hierbei festgestellte Endvermögen später wieder so lange als Anfangsvermögen maßgebend, bis erneut eine Besitzsteuer zu veranlagen ist.

(4) Ist die persönliche Steuerpflicht in der Folgezeit weggefallen und wird sie später n begründet, so ist für die weitere Besitzsteuerveranlagung das zur Zeit der Neubegründung persönlichen Steuerpflicht vorhandene Vermögen als Anfangsvermögen maßgebend.

§ 22.

(1) Bei der Besitzsteuerveranlagung ist in der Regel nur das Vermögen des Steuerpflichti für das Ende des Veranlagungszeitraums, erstmals für den 31. Dezember 1916 (§ 18 des setzes), neu festzustellen.

(2) Das Anfangsvermögen ist nur dann gleichzeitig mit der Ermittelung des Endvermöge nachträglich festzustellen, wenn eine rechtskräftige Feststellung durch Erteilung eines Veranlagun oder Feststellungsbescheids gemäß § 47 des Wehrbeitraggesetzes oder später durch Erteilung ei Steuer- oder Feststellungsbescheids gemäß § 65 des Besitzsteuergesetzes nicht stattgefunden hat.

(3) Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten gänzlichen oder teilweisen Erla des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrags oder der rechtskräftig veranlagten Besitzsteuer Vermögen anderweit ermittelt, so ist nicht das rechtskräftig festgestellte Vermögen, sondern anderweit ermittelte Vermögen als Anfangsvermögen maßgebend.

§ 23.

(1) Wenn das Vermögen am Ende des Veranlagungszeitraums den nach § 28 Abs. 3 Gesetzes abgerundeten Betrag von dreißigtausend Mark nicht übersteigt, so genügt die Ang des Steuerpflichtigen, daß die Vermögenszunahme während des Veranlagungszeitraums m als zehntausend Mark betragen hat. Eine Feststellung des tatsächlich vorhanden gewese Anfangsvermögens ist in diesem Falle nicht erforderlich.

(2) Haben zu Beginn des Veranlagungszeitraums die abzugsfähigen Schulden und La den Gesamtwert des Aktivvermögens überstiegen (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes), so gilt das für Schluß des Veranlagungszeitraums festgestellte Reinvermögen als Vermögenszuwachs.

§ 24.

(1) War jemand nur gemäß § 10 Nr. II des Wehrbeitraggesetzes beschränkt beitragspflicht dagegen schon seit dem 1. Januar 1914 gemäß § 11 Nr. I des Besitzsteuergesetzes unbeschrä steuerpflichtig, so ist für den 1. Januar 1914 das damals vorhandene steuerbare Vermögen festzustellen. Maßgebendes Anfangsvermögen ist in diesem Falle das nachträglich für 1. Januar 1914 festgestellte Vermögen, es sei denn, daß dieses niedriger ist als das früher fe gestellte, gemäß § 10 Nr. II des Wehrbeitraggesetzes beitragspflichtige Vermögen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn später an Stelle der bisherigen beschränkten persönlich Steuerpflicht (§ 11 Nr. II des Besitzsteuergesetzes) die unbeschränkte persönliche Steuerpflicht (§ Nr. I des Besitzsteuergesetzes) tritt. Das für den Zeitpunkt des Eintritts der unbeschränkt Steuerpflicht neu festzustellende steuerbare Vermögen gilt dann als Anfangsvermögen, es denn, daß dieses niedriger ist als das früher festgestellte, schon von der beschränkten persönlich Steuerpflicht erfaßte Vermögen.

§ 25.

Im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes gilt als der Besteuerung entzogen jedes V mögen, das auf irgendeine Weise während des Veranlagungszeitraums aus steuerbarem Vermög in nichtsteuerbares Vermögen umgewandelt worden ist.

§ 26.

(1) Ist das Vermögen von Ehegatten gemäß § 14 des Gesetzes für den Schluß des Vera lagungszeitraums zusammenzurechnen, ohne daß die Voraussetzungen der Zusammenrechnung den Beginn des Veranlagungszeitraums gegeben sind, so ist als Anfangsvermögen maßgebe die Summe des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten oder nachträglich ermittelnden Vermögens jedes der beiden Ehegatten.

(2) War dagegen das Vermögen von Ehegatten früher zusammengerechnet worden (§ 13 We hrbeitraggesetzes, § 14 des Besitzsteuergesetzes) und sind die Voraussetzungen der Zusamme

rechnung für den Schluß des Veranlagungszeitraums nicht mehr gegeben, so ist das Vermögen, das der betreffende Ehegatte bei Beginn des Veranlagungszeitraums besessen hat, nachträglich zu ermitteln und als Anfangsvermögen zu Grunde zu legen.

(3) Die Ausscheidung der nach §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerfreien Zuwachsbeträge hat in der Weise zu erfolgen, daß diese Beträge von dem noch nicht abgerundeten Endvermögen abgezogen werden.

(4) Nach § 15 des Gesetzes steuerfrei ist der dem Anteil des überlebenden Ehegatten am Nachlaßvermögen entsprechende Teilbetrag desjenigen Vermögens, das als Anfangsvermögen gegolten hätte, wenn der verstorbene Ehegatte auf den Zeitpunkt seines Todes zur Besitzsteuer zu veranlagen gewesen wäre.

§ 27.

Ermittlung des Vermögenswerts.

(1) Der Ermittlung des Vermögenswerts ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, der gemeine Wert seiner einzelnen Bestandteile an dem für die Vermögensfeststellung maßgebenden Zeitpunkt zu Grunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

(3) Ein Vermögensbestandteil, dessen Wert im ganzen zu ermitteln ist, umfaßt alle Gegenstände, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhange zueinander stehen.

§ 28.

(1) Nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes kann der Steuerpflichtige, unbeschadet der Nachprüfung nach § 57 des Gesetzes, verlangen, daß das in einem Betriebe, für welchen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird. Die seit dem Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs bis zum gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Gesetzes setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, ist aber nicht davon abhängig, daß der Steuerpflichtige zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Gesetzes darf nicht dazu führen, daß die Besitzsteuerveranlagung nur zwei Jahresabschlüsse erfassen würde.

(4) Macht der Steuerpflichtige von dem Rechte nach Abs. 1 Gebrauch, so hat er der Steuererklärung den Abschluß für das letzte Wirtschafts- oder Rechnungsjahr beizufügen.

§ 29.

Bewertung der Grundstücke nach den Gestehungskosten.

(1) Grundstücke sind bei der Vermögensfeststellung auf Antrag des Steuerpflichtigen statt mit dem gemeinen Werte mit dem Betrage der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten anzusetzen.

(2) Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Bei gleichzeitiger Feststellung des Anfangs- und Endvermögens kann der Antrag nicht auf eine Feststellung beschränkt werden.

§ 30.

(1) Die Gestehungskosten zerfallen in die Gestehungskosten beim Erwerb und in die weiteren Gestehungskosten während der Besitzzeit.

(2) Zu den Gestehungskosten beim Erwerbe sind zu rechnen

1. der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis). Der Wert einer Gegenleistung ist erforderlichenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 29, 34 ff. des Gesetzes festzusetzen;
2. die sonstigen Anschaffungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben und etwaiger Vermittlergebühren.

(3) Zu den weiteren Gestehungskosten zählen alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Die Zurechnung zu den weiteren Gestehungskosten entfällt für solche Aufwendungen, durch die nicht mehr vorhandene Bauten und Verbesserungen hergestellt worden sind.

(4) Von den Gestehungskosten (Abs. 2 und 3) sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Als Verschlechterung ist jede Beeinträchtigung des Bestandes und der Beschaffenheit eines Grundstücks anzusehen, so daß auch Wertminderungen infolge Abnutzung, infolge mangelhafter Bodenbestellung oder Verringerung des lebenden und toten Inventars zu berücksichtigen sind. Eine Verschlechterung, die bereits nach Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt worden ist, bleibt außer Betracht.

§ 31.

Wehrbeitragswert als Gestehungskosten.

Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1914 erworben worden sind, tritt an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerb und an die Stelle der bis zum 1. Januar 1914 zu berücksichtigenden weiteren Gestehungskosten während der Besitzzeit der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags zu Grunde gelegte Wert, so daß diesem nur die seit dem 1. Januar 1914 gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem 1. Januar 1914 durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.

§ 32.

Gemeiner Wert oder Ertragswert zur Zeit des Erwerbes als Gestehungskosten.

Für Grundstücke, die seit dem 1. Januar 1914 durch eine der im § 31 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Erwerbsarten erworben worden sind, tritt an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerbe (§ 30 Abs. 2) der gemeine Wert (Verkaufswert), soweit jedoch die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert oder auf Antrag des Steuerpflichtigen ebenfalls der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes. Diesem Werte sind die seit dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen, und es sind von ihm die etwa seit dem Erwerbe durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 33.

Für Grundstücke, die seit dem 1. Januar 1914 durch eine nicht unter § 31 Abs. 1 des Gesetzes fallende Erwerbsart zu einem Preise erworben worden sind, der um mehr als 10 vom Hundert hinter dem gemeinen Werte zur Zeit des Erwerbes, und soweit es sich um Grundstücke handelt, die unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Ertragswert zu bewerten sind, zugleich auch hinter dem Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zurückbleibt, tritt an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerbe (§ 30 Abs. 2) ebenfalls der gemeine Wert und bei den unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken der Ertragswert oder auf Antrag des Steuerpflichtigen der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes. § 32 Satz 2 findet Anwendung.

§ 34.

Ermittlung des Ertragswerts (als Gestehungskosten).

(1) Zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 31 des Gesetzes), sind land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert schon zur Zeit des Erwerbes durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(2) Bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, können nach dem Ertragswert gemäß § 31 des Gesetzes nur dann bewertet werden, wenn ihre Bebauung und Benutzung zur Zeit des Erwerbes der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Dies ist dann zu verneinen, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Auf-

wendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß ein Grundstück außergewöhnlichen Zwecken, insbesondere dem Luxus des Besitzers, zu dienen bestimmt ist, oder wenn der gemeine Wert eines Grundstücks durch eine wirtschaftliche Verwertbarkeit bestimmt wird, die eine wesentlich andere Bebauung und Benutzung als die tatsächliche voraussetzt.

§ 35.

a) Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken.

Bei der Ermittlung des Ertragswerts von land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken sind die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei einschließlich etwaiger Nebenbetriebe dienenden Gebäude und Betriebsmittel mitzuberücksichtigen. Hierbei wird ein angemessener Bestand an lebendem und totem Inventar und an sonstigem Betriebskapitale vorausgesetzt. Ein Mehr- oder Minderwert an Gebäuden und Betriebsmitteln gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand ist dem Ertragswert hinzu- oder von ihm abzurechnen, insoweit er geeignet ist, den Ertrag zu beeinflussen.

§ 36.

(1) Der Berechnung des Ertragswerts bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann.

(2) Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie bei Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen usw., deren Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieb erfolgt, ist die Jahresgewinnung um einen der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Sind Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

§ 37.

(1) In die zur Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehenden Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten einzurechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung des gesamten Betriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rohertrag insoweit in Abzug zu bringen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angesetzte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

(2) Zum Rohertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

(3) Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rohertrage nicht ausgeschieden werden.

§ 38.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtrieb sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken,

Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durc schnittlich auf ein Jahr des der Berechnung des Gesamtreinertrags zu Grunde gelegten Zeitraum entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenig Flächen auszuscheiden, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behu Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Änderung der Kulturart stattgefunden habe

§ 39.

Soweit nicht im § 38 etwas anderes bestimmt ist, ist der Reinertrag schätzungsweise z ermitteln. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken wirklich erzielte Reinertrage findet nicht statt.

§ 40.

b) Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu diene bestimmt sind, wird der Berechnung des Ertragswerts der Miet- oder Pachtreinertrag zu Grund gelegt, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden ist oder im Falle der Ve mietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Der Miet- oder Pachtreinertrag ergib sich aus dem Miet- oder Pachtrohertrage nach Abzug von einem Fünftel des Rohertrags fü Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höhere Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten.

§ 41.

(1) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der durchschnittliche Jahres miet- oder -pachtrohertrag aus dem Miet- oder Pachterlöse zu berechnen, der auf Grund de Miet- oder Pachtverträge in den letzten drei Jahren zu erzielen war. Ausfälle an Miet- ode Pachtgeldern infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus anderen Gründen dürfe nicht berücksichtigt werden. Soweit das Grundstück zum Teil oder zeitweise nicht vermietet ode nicht verpachtet war, ist für den vom Eigentümer selbst benutzten oder aus einem anderen Grund unvermietet oder unverpachtet gebliebenen Teil des Grundstücks ein dem Nutzungswerte dieses Teiles und des vermieteten oder verpachteten Teiles entsprechender oder ein dem Zeitraum ent sprechender Verhältnisbetrag dem erzielten Miet- oder Pachtpreis zuzurechnen.

(2) Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren überhaupt nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teile oder für einen unwesentlichen Zeitraum vermietet oder verpachtet gewesen so ist der Miet- oder Pachtertrag nach den ortsüblichen Miet- oder Pachtpreisen für gleiche ode ähnliche Grundstücke zu berechnen.

§ 42.

(1) Beansprucht der Steuerpflichtige einen höheren Abzug als ein Fünftel von dem Miet oder Pachtrohertrage, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistunge und Instandhaltungskosten nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instand haltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Eigentümers oder die seiner Angehörige in Anspruch genommen worden ist, kann für diese Tätigkeit ein angemessener Betrag angesetz werden, der aufzuwenden gewesen wäre, wenn die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräft verrichtet worden wären. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige In standhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außer gewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungsbauten usw.

(2) Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbauten, Erweiterungs oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pacht ertrags nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

§ 43.

Im Falle des § 41 Abs. 2 bleiben bei der Berechnung des Ertragswerts für bebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, Betriebsmittel, die nicht herkömmlicherweise mit dem Grundstück mitvermietet oder mitverpachtet werden, unberücksichtigt. Diese Betriebsmittel sind besonders mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

§ 44.

Ist im Falle des § 41 Abs. 2 der Grundstückseigentümer zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außerstande und stehen dem Besitzsteueramt ortsübliche Miet- oder Pachtpreise für gleiche oder ähnliche Grundstücke nicht zu Gebote, so ist als Ertragswert der gemeine Wert zu Grunde zu legen.

§ 45.

Benutzung landesrechtlicher Einschätzungen für die Ermittlung des Ertragswerts der Grundstücke.

In den Bundesstaaten, in denen eine Einschätzung der Grundstücke nach dem Reinertrag oder dem Nutzungswerte zu steuerlichen Zwecken stattgefunden hat und aktenmäßig festgestellt ist, können als Hilfsmittel bei der Ermittlung der Ertragswerte die landesrechtlichen Einschätzungen benutzt werden, sofern die Beschaffenheit des Grundstücks sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß die landesrechtliche Schätzung den Ertragsverhältnissen zur Zeit des Erwerbes entspricht, oder ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um aus ihnen den Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zu ermitteln.

§ 46.

(1) Der Steuerpflichtige bleibt an einen gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 32 des Gesetzes gestellten Antrag gebunden.

(2) Wird ein solcher Antrag noch rechtzeitig nach Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesem Falle wird mit der Zustellung des berichtigten Steuer- oder Feststellungsbescheids oder der Mitteilung, daß sich an dem Veranlagungsergebnisse nichts ändere, eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

§ 47.

Wertermittlung bei dem sonstigen Vermögen.

Rechte der im § 6 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind dem steuerbaren Vermögen dann nicht zuzurechnen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls § 7 des Gesetzes Anwendung finden würde.

§ 48.

(1) Bringt der Steuerpflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

(2) Auf Wertpapiere, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, findet die Vorschrift des § 34 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 49.

(1) Die behördliche Schätzung des Wertes der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände hat durch das Besitzsteueramt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Leitung des betreffenden inländischen Unternehmens befindet. Ein anderes Besitzsteueramt, das die Wertangabe eines Steuerpflichtigen beanstandet, hat das nach Satz 1 zuständige Besitzsteueramt um Vornahme der Schätzung zu ersuchen.

(2) Andere als die im § 35 des Gesetzes bezeichneten Wertpapiere, die keinen Börsenkurs haben, sind ebenfalls mit ihrem Verkaufswert anzusetzen.

§ 50.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln. *Anlage 1.*

§ 51.

Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen.

(1) Bei der Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen (§ 11 Nr. II des Gesetzes) mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu

dem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen.

(2) Zu dem nach § 11 Nr. II des Gesetzes steuerpflichtigen inländischen Grund- und Betriebsvermögen gehört außer dem im Gebiete des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Gebäudebesitz alles Vermögen, das gewidmet ist der Ausübung eines stehenden Gewerbes in einer innerhalb des Reichsgebiets befindlichen Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes).

§ 52.

Rechtshilfe.

Die Besitzsteuerämter haben sich bei der Veranlagung der Besitzsteuer gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für die Ermittlung des Wertes des in auswärtigen Veranlagungsbezirken befindlichen Grund- und Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen.

§ 53.

Ermäßigung der Besitzsteuer.

Der Anspruch auf eine Ermäßigung der Besitzsteuer gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes ist nach den Verhältnissen am Ende des Veranlagungszeitraums zu beurteilen.

§ 54.

Berechnung der Besitzsteuer.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen über den Vermögensstand des Steuerpflichtigen zu den maßgebenden Zeitpunkten ist die Besitzsteuer zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Besitzsteuerliste einzutragen.

(2) Zum Grundvermögen (Spalte 3 der Besitzsteuerliste) sind zu rechnen alle im Inland belegenen Grundstücke eines Steuerpflichtigen einschließlich der unter § 3 des Gesetzes fallenden Berechtigungen, soweit sie nicht dem Betrieb eines Bergbaues oder eines Gewerbes dienen, mit allem Zubehör.

(3) Zum Betriebsvermögen (Spalte 4 der Besitzsteuerliste) gehört das gesamte, dem inländischen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen eines Steuerpflichtigen. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken und zugepachteten Grundstücken dienende Vermögen ist jedoch in Spalte 3, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienenden Grundstücke und unter § 3 des Gesetzes fallende Berechtigungen sind in Spalte 4 der Besitzsteuerliste nachzuweisen. Der Betrieb der Gärtnerei gilt, je nachdem die Bodenbewirtschaftung überwiegt oder nicht, als landwirtschaftlicher oder als gewerblicher Betrieb.

(4) Alles sonstige Vermögen eines Steuerpflichtigen ist als Kapitalvermögen in Spalte 5 der Besitzsteuerliste aufzuführen.

Anlage 2.

(5) Zur Berechnung der Besitzsteuer dient die beigefügte Hilfstafel.

§ 55.

Steuerbescheid.

Muster 3.

(1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Steuerbescheid nach Anleitung des Musters 3 zu erteilen. Er hat zu enthalten

den Betrag der zu zahlenden Besitzsteuer,
die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer,
die Höhe des Endvermögens, dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist,
eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
die Anweisung zur Entrichtung der Besitzsteuer in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,
einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge,
die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des steuerbaren Vermögens von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich.

§ 56.

Feststellungsbescheid.

(1) Hat sich kein oder nur ein steuerfreier Vermögenszuwachs ergeben, so ist dem Steuerpflichtigen ein Bescheid über die Feststellung des Anfangsvermögens (§ 21) zu erteilen, falls dieses mehr als zwanzigtausend Mark beträgt und nicht bereits gemäß § 47 des Wehrbeitragsetzes oder später gemäß § 65 des Besitzsteuergesetzes festgestellt ist.

Muster 4.

(2) Der Feststellungsbescheid, für den das Muster 4 als Anhalt dient, hat wie der Steuerbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist.

§ 57.

(1) Der Steuerbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Steuerpflichtige vor Zustellung des Steuerbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den im § 17 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuersachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 58.

Ist den in die Besitzsteuerliste aufgenommenen Personen gemäß § 65 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes weder ein Steuer- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist gleichwohl das für das Ende des Veranlagungszeitraums ermittelte Vermögen sowie das für eine spätere Besitzsteuerveranlagung in Betracht kommende Anfangsvermögen in der Besitzsteuerliste zu vermerken.

§ 59.

Erhebung.

Über die Erhebung der Besitzsteuer ist ein Sollbuch nach Muster 5 für je einen ganzen Erhebungszeitraum (§ 24 des Gesetzes) und ein Einnahmebuch nach Muster 6 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

Muster 5.
Muster 6.

§ 60.

(1) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung zur Besitzsteuer alsbald auf Grund der festgestellten Besitzsteuerliste für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Besitzsteuer im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 45 Satz 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen (§ 64) erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs — das Sollbuch für den Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 also am 31. März 1921 — durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 72) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 61.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler anordnen, daß von der Führung eines besonderen Sollbuchs abzusehen ist. In diesem Falle ist

die Besitzsteuerliste mit dem Sollbuch durch Aufnahme der Spalten 5 ff. des Sollbuchs zu verbinden.

§ 62.

In den Einnahmebüchern für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 sind wegen der Vorschrift des § 86 des Gesetzes je besondere Einnahmespalten für die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 und die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1920 bis 1922 anzulegen.

§ 63.

Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.

(1) Stundung oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann das Besitzsteueramt auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung der fälligen Besitzsteuerteilbeträge am Fälligkeitstage mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Steuerbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung der Besitzsteuer führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Stundung der Besitzsteuer oder deren Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(4) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(5) Die Gewährung von anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der nach der gesetzlichen Vorschrift bis dahin fälligen Besitzsteuerbeträge erfolgen würde.

(6) Eine Verzinsung der gestundeten Besitzsteuer findet nicht statt.

(7) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 72) zu überwachen.

§ 64.

Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

(1) Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Besitzsteueramts, so hat die Erhebung der Besitzsteuer durch die für den neuen Wohnsitz zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil der Besitzsteuer in Spalte 6 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrem Besitzsteueramt unter Angabe der Wohnsitzänderung einen beglaubigten Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 11, 14, 15) in zweifacher Ausfertigung.

§ 65.

(1) Das bisher zuständige Besitzsteueramt hat die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge dem für den neuen Wohnort zuständigen Besitzsteueramt unter Übersendung je eines Auszugs aus der Besitzsteuerliste und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Steuerpflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Besitzsteuerliste zu vermerken, und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Besitzsteuerliste in Spalte 16 von dem aufgerechneten Gesamtsteuerbetrag abzusetzen.

(2) Das Besitzsteueramt des neuen Wohnorts nimmt die überwiesene Besitzsteuer in eine Zugangsliste zur Besitzsteuerliste (§ 11) auf und übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Besitzsteuerbetrag in das Besitzsteuer-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Zugänge an Besitzsteuer" ein. Daß dies geschehen, ist dem Besitzsteueramt unter

Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung des Besitzsteueramts wird Beleg zum Sollbuch.

(3) Demnächst bestätigt das Besitzsteueramt (unter Angabe der Nummer seiner Zugangsliste) dem bisherigen Besitzsteueramte die Übernahme der Besitzsteuer. Letzteres teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Gleichzeitig ist der Steuerpflichtige von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(5) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 66.

Ableben des Steuerpflichtigen.

(1) Ist der Steuerpflichtige nach Veranlagung und Insollstellung der Besitzsteuer gestorben, so sind die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge nach Fälligkeit von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Steuerpflichtigen dem Besitzsteueramt anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung der Besitzsteuer bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen findet eine Überweisung der Besitzsteuer zur Einziehung nicht statt.

§ 67.

Die gemäß § 40 des Erbschaftssteuergesetzes, §§ 2, 3 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen den Erbschaftssteuerämtern einzureichenden Totenlisten und Mitteilungen über Todeserklärungen werden nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch den Besitzsteuerämtern so zeitig zur Verfügung gestellt, daß diese innerhalb der im § 62 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist in Fällen, in denen ein besonderer Anlaß hierzu besteht, von den pflichtigen Personen die Einreichung eines Verzeichnisses über das von einem Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen können.

§ 68.

Niederschlagung.

Zur Niederschlagung von Besitzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung der geschuldeten Beträge mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Besitzsteuerliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 69.

Anderweite Veranlagung und Erstattung der Besitzsteuer.

(1) Gegen einen Nachveranlagungsbescheid auf Grund von § 38 Abs. 3 Satz 2, § 45 Satz 2, § 46 des Gesetzes sowie gegen einen Neuveranlagungsbescheid auf Grund von § 73 Satz 2 des Gesetzes stehen dem Steuerpflichtigen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen den Steuerbescheid. Von einer Nachveranlagung kann, sofern eine solche nicht gleichzeitig für die Kriegssteuer erforderlich wird, abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Besitzsteuer den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigt.

(2) Gegen den Bescheid des Besitzsteueramts, durch den die Veranlagung zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf Grund von § 38 Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 46 des Gesetzes berichtigt wird, oder die auf Grund dieser Vorschriften beantragte Berichtigung der Veranlagung abgelehnt wird, steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Beschwerde im Verwaltungsweg offen.

(3) Soweit die Besitzsteuer infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht bezahlt worden ist, hat eine Erstattung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt, auch von Amts wegen durch die Oberbehörde zu erfolgen.

(4) Dem Antrag auf Berichtigung der Veranlagung (Abs. 2) oder Erstattung von Besitzsteuer (Abs. 3) ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Erhebungszeitraums gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach Ablauf des

Erhebungszeitraums eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(5) Im übrigen kann eine rechtskräftige Veranlagung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nur im Wege des Billigkeitserlasses durch den Bundesrat geändert werden. § 31 Abs. 2 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend für die erstmalige Veranlagung der Besitzsteuer.

(6) Wenn nach Ansicht des Besitzsteueramts die Besteuerung von nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührenden Vermögensbeträgen oder von solchen zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörigen Gegenständen, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind, eine besondere Härte darstellt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des Mehrbetrags, der von dem Steuerpflichtigen zu zahlen ist, weil ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen vom Wehrbeitrag frei geblieben ist, vorläufig aussetzen und dem Steuerpflichtigen anheimstellen, binnen einem Monat den Erlaß dieses Betrags zu beantragen. Derartige Anträge sind bei dem Besitzsteueramt anzubringen und mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen.

§ 70.

Die nach § 69 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Besitzsteuer zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 71.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) die Besitzsteuer anderweit veranlagt oder infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht gezahlte Besitzsteuer erstattet oder Besitzsteuer vom Bundesrat aus Billigkeitsgründen erlassen (§ 69 Abs. 3 und 5), so hat das Besitzsteueramt die Eintragungen in den Spalten 3 ff. der Besitzsteuerliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der Besitzsteuer (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 72.

Rückstände von Besitzsteuerbeträgen und Restnachweisung.

(1) Sind am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Besitzsteuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

Muster 7.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 7 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Sollbeträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 73.

Unterbliebene Veranlagung der Besitzsteuer.

(1) Besitzsteuern, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Besitzsteuerliste und in dem Besitzsteuer-Sollbuche (Zweite Abteilung) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen im § 65 Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die im § 70 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist die Besitzsteuer binnen vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 74.

(1) Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Besitzsteuerämter und Oberbehörden (§ 49 des Gesetzes) oder andere durch die Landesregierung bestimmte Behörden treten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungspflicht (§ 82 des Gesetzes) findet die Strafverfolgung nur im gerichtlichen Verfahren statt.

§ 75.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung getroffen ist.

§ 76.

Aktenführung.

Über jeden einzelnen in die Besitzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Veranlagung zur Besitzsteuer bezüglichen Mitteilungen, Besitzsteuererklärungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Wehrbeitragsakten können als Besitzsteuerakten weitergeführt werden. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

§ 77.

Aufbewahrungsfristen.

Die Wehrbeitragslisten A, die Besitzsteuerlisten und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Wehrbeitragsakten der natürlichen Personen und die Besitzsteuerakten können nach Ablauf des zehnten, auf den Tod eines Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

§ 78.

Prüfungsverfahren.

(1) Die Besitzsteuer-Sollbücher, die an deren Stelle getretenen ergänzten Besitzsteuerlisten (§ 61), die Restnachweisungen und die Besitzsteuer-Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind je nach Ablauf des auf einen Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs die Sollbücher und die an deren Stelle getretenen Besitzsteuerlisten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum, die Restnachweisungen für den vorvergangenen Erhebungszeitraum und die Einnahmebücher für die letzten vier Rechnungsjahre nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Besitzsteuerämter und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zur Besitzsteuer zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler mitzuteilen.

§ 79.

Kosten.

(1) Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 60, 85 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Besitzsteuerämter und Hebestellen an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 80.

Abrechnung über die Besitzsteuer und Aufstellung der Einnahmeübersichten.

(1) Über den Ertrag der Besitzsteuer ist von den durch die Landesregierungen bestimmten Kassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910[1])" abzurechnen. Entsprechend den Vorschriften im § 4 dieser Abrechnungsbestimmungen sind ferner besondere monatliche und vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Besitzsteuer aufzustellen, aus denen sich das Gesamtaufkommen (die eingezahlten Beträge) an Besitzsteuer einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurückzahlungen), der Betrag der Vergütung an die Bundesstaaten für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer (§ 86 des Gesetzes) und bis zum Rechnungsjahr 1919 auch der Betrag der nach § 87 des Gesetzes den Bundesstaaten etwa zu gewährenden Sonderentschädigungen für den Ausfall an Erbschaftssteuer sowie der an die Reichskasse abzuführende Betrag ergeben.

(2) Die Übersichten sind den in den Abrechnungsbestimmungen bezeichneten Behörden oder Dienststellen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen einzureichen. Statt dessen können die Angaben in die allgemeinen Reichssteuerübersichten aufgenommen werden.

(3) Die Oberbehörden für die Besitzsteuer (§ 1) gelten im Sinne der Abrechnungsbestimmungen als Direktivbehörden.

§ 81.

Die Landesregierung kann die den Direktivbehörden nach den Abrechnungsbestimmungen übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den nach § 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 82.

Übergangsbestimmungen.

(1) Der Durchschnittsbetrag, um welchen die Einnahme an Erbschaftssteuer in den im § 87 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Bundesstaaten in den Rechnungsjahren 1913 bis 1915 niedriger gewesen wäre, wenn die wegen der Besitzsteuer eingeführte Ermäßigung bereits während der Rechnungsjahre 1913 bis 1916 bestanden hätte, wird vom Bundesrate besonders festgesetzt.

(2) Die hiernach festgesetzten Durchschnittsbeträge bilden nach Abzug

a) des Unterschieds zwischen der Einnahme, welche die Bundesstaaten noch in den Rechnungsjahren 1917 bis 1919 aus der nicht ermäßigten Besteuerung von vor dem 1. April 1917 eingetretenen Erbfällen gehabt haben, und der Einnahme, welche sie aus diesen Erbfällen gehabt hätten, wenn auf sie bereits die Ermäßigung wegen der Besitzsteuer in Anwendung gekommen wäre,

b) von zehn vom Hundert der nach dieser Kürzung noch verbleibenden Beträge

das Soll der nach § 87 des Gesetzes den Bundesstaaten auf die betreffenden Zeiträume für den Fortfall der Erbschaftssteuer zu gewährenden Vergütungen.

---

[1]) Zentralbl. für das Deutsche Reich 1910 S. 352.

Anlage 1.

(Ausführungsbestimmungen § 50.)

Hilfstafel

über den gegenwärtigen Gesamtwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Berechnung der davon zu entrichtenden Besitzsteuer. (Zu § 37 Abs. 1 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert	
	Mark	Pf.		Mark	Pf.		Mark	Pf.
1	1	0,0	29	17	66,3	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,0	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,1	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,5	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	13,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,0	56	23	10,9	84 und mehr	25	00,0

Anlage 2.

(Ausführungsbestimmungen § 54 Abs. 5.)

Hilfstafel zur Berechnung der Besitzsteuer.

(Zu §§ 25, 26 des Gesetzes.)

bei einem Vermögenszuwachs von Mark	Die Besitzsteuer beträgt, wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens*) sich beläuft auf mehr als									
	den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigt	100 000 bis 200 000 Mark	200 000 bis 300 000 Mark	300 000 bis 400 000 Mark	400 000 bis 500 000 Mark	500 000 bis 750 000 Mark	750 000 bis 1 000 000 Mark	1 000 000 bis 2 000 000 Mark	2 000 000 bis 5 000 000 Mark	5 000 000 bis 10 000 000 Mark	10 000 000 Mark
	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.
1 000	7 50	8 50	9 50	10 50	11 50	12 50	13 50	14 50	15 50	16 50	17 50
2 000	15 .	17 .	19 .	21 .	23 .	25 .	27 .	29 .	31 .	33 .	35 .
3 000	22 50	25 50	28 50	31 50	34 50	37 50	40 50	43 50	46 50	49 50	52 50
4 000	30 .	34 .	38 .	42 .	46 .	50 .	54 .	58 .	62 .	66 .	70 .
5 000	37 50	42 50	47 50	52 50	57 50	62 50	67 50	72 50	77 50	82 50	87 50
6 000 **)	45 .	51 .	57 .	63 .	69 .	75 .	81 .	87 .	93 .	99 .	105 .
7 000	52 50	59 50	66 50	73 50	80 50	87 50	94 50	101 50	108 50	115 50	122 50
8 000	60 .	68 .	76 .	84 .	92 .	100 .	108 .	116 .	124 .	132 .	140 .
9 000	67 50	76 50	85 50	94 50	103 50	112 50	121 50	130 50	139 50	148 50	157 50
10 000	75 .	85 .	95 .	105 .	115 .	125 .	135 .	145 .	155 .	165 .	175 .
11 000	82 50	93 50	104 50	115 50	126 50	137 50	148 50	159 50	170 50	181 50	192 50
12 000	90 .	102 .	114 .	126 .	138 .	150 .	162 .	174 .	186 .	198 .	210 .
13 000	97 50	110 50	123 50	136 50	149 50	162 50	175 50	188 50	201 50	214 50	227 50
14 000	105 .	119 .	133 .	147 .	161 .	175 .	189 .	203 .	217 .	231 .	245 .
15 000	112 50	127 50	142 50	157 50	172 50	187 50	202 50	217 50	232 50	247 50	262 50
16 000	120 .	136 .	152 .	168 .	184 .	200 .	216 .	232 .	248 .	264 .	280 .
17 000	127 50	144 50	161 50	178 50	195 50	212 50	229 50	246 50	263 50	280 50	297 50
18 000	135 .	153 .	171 .	189 .	207 .	225 .	243 .	261 .	279 .	297 .	315 .
19 000	142 50	161 50	180 50	199 50	218 50	237 50	256 50	275 50	294 50	313 50	332 50
20 000	150 .	170 .	190 .	210 .	230 .	250 .	270 .	290 .	310 .	330 .	350 .
21 000	157 50	178 50	199 50	220 50	241 50	262 50	283 50	304 50	325 50	346 50	367 50
22 000	165 .	187 .	209 .	231 .	253 .	275 .	297 .	319 .	341 .	363 .	385 .
23 000	172 50	195 50	218 50	241 50	264 50	287 50	310 50	333 50	356 50	379 50	40 50
24 000	180 .	204 .	228 .	252 .	276 .	300 .	324 .	348 .	372 .	396 .	420 .
25 000	187 50	212 50	237 50	262 50	287 50	312 50	337 50	362 50	387 50	412 50	437 50
26 000	195 .	221 .	247 .	273 .	299 .	325 .	351 .	377 .	403 .	429 .	455 .
27 000	202 50	229 50	256 50	283 50	310 50	337 50	364 50	391 50	418 50	445 50	472 50
28 000	210 .	238 .	266 .	294 .	322 .	350 .	378 .	406 .	434 .	462 .	490 .
29 000	217 50	246 50	275 50	304 50	333 50	362 50	391 50	420 50	449 50	478 50	507 50
30 000	225 .	255 .	285 .	315 .	345 .	375 .	405 .	435 .	465 .	495 .	525 .
31 000	232 50	263 50	294 50	325 50	356 50	387 50	418 50	449 50	480 50	511 50	542 50
32 000	240 .	272 .	304 .	336 .	368 .	400 .	432 .	464 .	496 .	528 .	560 .
33 000	247 50	280 50	313 50	346 50	379 50	412 50	445 50	478 50	511 50	544 50	577 50
34 000	255 .	289 .	323 .	357 .	391 .	425 .	459 .	493 .	527 .	561 .	595 .
35 000	262 50	297 50	332 50	367 50	402 50	437 50	472 50	507 50	542 50	577 50	612 50
36 000	270 .	306 .	342 .	378 .	414 .	450 .	486 .	522 .	558 .	594 .	630 .
37 000	277 50	314 50	351 50	388 50	425 50	462 50	499 50	536 50	573 50	610 50	647 50
38 000	285 .	323 .	361 .	399 .	437 .	475 .	513 .	551 .	589 .	627 .	665 .
39 000	292 50	331 50	370 50	409 50	448 50	487 50	526 50	565 50	604 50	643 50	682 50
40 000	300 .	340 .	380 .	420 .	460 .	500 .	540 .	580 .	620 .	660 .	700 .
usw. für je 1000 Mark Zuwachs mehr	je 7 50	je 8 50	je 9 50	je 10 50	je 11 50	je 12 50	je 13 50	je 14 50	je 15 50	je 16 50	je 17 50
50 000	375 .	425 .	475 .	525 .	575 .	625 .	675 .	725 .	775 .	825 .	875 .

*) Auf volle Tausende nach unten abgerundet (§ 28 Abs. 3 des Gesetzes).

**) Vgl. § 12, § 13 Abs. 2, §§ 15 und 16 des Gesetzes.

bei einem Vermögenszuwachs von Mark	Die Besitzsteuer beträgt wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens																					
	den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigt		sich beläuft auf mehr als																			
			100 000 bis 200 000 Mark		200 000 bis 300 000 Mar		300 000 bis 400 000 Mark		400 000 bis 500 000 Mark		500 000 bis 750 000 Mark		750 000 bis 1 000 000 Mark		1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf
51 000	459	.	510	.	561	.	612	.	663	.	714	.	765	.	816	.	867	.	918	.	969	.
52 000	468	.	520	.	572	.	624	.	676	.	728	.	780	.	832	.	884	.	936	.	988	.
53 000	477	.	530	.	583	.	636	.	689	.	742	.	795	.	848	.	901	.	954	.	1 007	.
54 000	486	.	540	.	594	.	648	.	702	.	756	.	810	.	864	.	918	.	972	.	1 026	.
55 000	495	.	550	.	605	.	660	.	715	.	770	.	825	.	880	.	935	.	990	.	1 045	.
56 000	504	.	560	.	616	.	672	.	728	.	784	.	840	.	896	.	952	.	1 008	.	1 064	.
57 000	513	.	570	.	627	.	684	.	741	.	798	.	855	.	912	.	969	.	1 026	.	1 083	.
58 000	522	.	580	.	638	.	696	.	754	.	812	.	870	.	928	.	986	.	1 044	.	1 102	.
59 000	531	.	590	.	649	.	708	.	767	.	826	.	885	.	944	.	1 003	.	1 062	.	1 121	.
60 000	540	.	600	.	660	.	720	.	780	.	840	.	900	.	960	.	1 020	.	1 080	.	1 140	.
61 000	549	.	610	.	671	.	732	.	793	.	854	.	915	.	976	.	1 037	.	1 098	.	1 159	.
62 000	558	.	620	.	682	.	744	.	806	.	868	.	930	.	992	.	1 054	.	1 116	.	1 178	.
63 000	567	.	630	.	693	.	756	.	819	.	882	.	945	.	1 008	.	1 071	.	1 134	.	1 197	.
64 000	576	.	640	.	704	.	768	.	832	.	896	.	960	.	1 024	.	1 088	.	1 152	.	1 216	.
65 000	585	.	650	.	715	.	780	.	845	.	910	.	975	.	1 040	.	1 105	.	1 170	.	1 235	.
66 000	594	.	660	.	726	.	792	.	858	.	924	.	990	.	1 056	.	1 122	.	1 188	.	1 254	.
67 000	603	.	670	.	737	.	804	.	871	.	938	.	1 005	.	1 072	.	1 139	.	1 206	.	1 273	.
68 000	612	.	680	.	748	.	816	.	884	.	952	.	1 020	.	1 088	.	1 156	.	1 224	.	1 292	.
69 000	621	.	690	.	759	.	828	.	897	.	966	.	1 035	.	1 104	.	1 173	.	1 242	.	1 311	.
70 000	630	.	700	.	770	.	840	.	910	.	980	.	1 050	.	1 120	.	1 190	.	1 260	.	1 330	.
71 000	639	.	710	.	781	.	852	.	923	.	994	.	1 065	.	1 136	.	1 207	.	1 278	.	1 349	.
72 000	648	.	720	.	792	.	864	.	936	.	1 008	.	1 080	.	1 152	.	1 224	.	1 296	.	1 368	.
73 000	657	.	730	.	803	.	876	.	949	.	1 022	.	1 095	.	1 168	.	1 241	.	1 314	.	1 387	.
74 000	666	.	740	.	814	.	888	.	962	.	1 036	.	1 110	.	1 184	.	1 258	.	1 332	.	1 406	.
75 000	675	.	750	.	825	.	900	.	975	.	1 050	.	1 125	.	1 200	.	1 275	.	1 350	.	1 425	.
76 000	684	.	760	.	836	.	912	.	988	.	1 064	.	1 140	.	1 216	.	1 292	.	1 368	.	1 444	.
77 000	693	.	770	.	847	.	924	.	1 001	.	1 078	.	1 155	.	1 232	.	1 309	.	1 386	.	1 463	.
78 000	702	.	780	.	858	.	936	.	1 014	.	1 092	.	1 170	.	1 248	.	1 326	.	1 404	.	1 482	.
79 000	711	.	790	.	869	.	948	.	1 027	.	1 106	.	1 185	.	1 264	.	1 343	.	1 422	.	1 501	.
80 000	720	.	800	.	880	.	960	.	1 040	.	1 120	.	1 200	.	1 280	.	1 360	.	1 440	.	1 520	.
81 000	729	.	810	.	891	.	972	.	1 053	.	1 134	.	1 215	.	1 296	.	1 377	.	1 458	.	1 539	.
82 000	738	.	820	.	902	.	984	.	1 066	.	1 148	.	1 230	.	1 312	.	1 394	.	1 476	.	1 558	.
83 000	747	.	830	.	913	.	996	.	1 079	.	1 162	.	1 245	.	1 328	.	1 411	.	1 494	.	1 577	.
84 000	756	.	840	.	924	.	1 008	.	1 092	.	1 176	.	1 260	.	1 344	.	1 428	.	1 512	.	1 596	.
85 000	765	.	850	.	935	.	1 020	.	1 105	.	1 190	.	1 275	.	1 360	.	1 445	.	1 530	.	1 615	.
86 000	774	.	860	.	946	.	1 032	.	1 118	.	1 204	.	1 290	.	1 376	.	1 462	.	1 548	.	1 634	.
87 000	783	.	870	.	957	.	1 044	.	1 131	.	1 218	.	1 305	.	1 392	.	1 479	.	1 566	.	1 653	.
88 000	792	.	880	.	968	.	1 056	.	1 144	.	1 232	.	1 320	.	1 408	.	1 496	.	1 584	.	1 672	.
89 000	801	.	890	.	979	.	1 068	.	1 157	.	1 246	.	1 335	.	1 424	.	1 513	.	1 602	.	1 691	.
90 000	810	.	900	.	990	.	1 080	.	1 170	.	1 260	.	1 350	.	1 440	.	1 530	.	1 620	.	1 710	.
91 000	819	.	910	.	1 001	.	1 092	.	1 183	.	1 274	.	1 365	.	1 456	.	1 547	.	1 638	.	1 729	.
92 000	828	.	920	.	1 012	.	1 104	.	1 196	.	1 288	.	1 380	.	1 472	.	1 564	.	1 656	.	1 748	.
93 000	837	.	930	.	1 023	.	1 116	.	1 209	.	1 302	.	1 395	.	1 488	.	1 581	.	1 674	.	1 767	.
94 000	846	.	940	.	1 034	.	1 128	.	1 222	.	1 316	.	1 410	.	1 504	.	1 598	.	1 692	.	1 786	.
95 000	855	.	950	.	1 045	.	1 140	.	1 235	.	1 330	.	1 425	.	1 520	.	1 615	.	1 710	.	1 805	.
96 000	864	.	960	.	1 056	.	1 152	.	1 248	.	1 344	.	1 440	.	1 536	.	1 632	.	1 728	.	1 824	.
97 000	873	.	970	.	1 067	.	1 164	.	1 261	.	1 358	.	1 455	.	1 552	.	1 649	.	1 746	.	1 843	.
98 000	882	.	980	.	1 078	.	1 176	.	1 274	.	1 372	.	1 470	.	1 568	.	1 666	.	1 764	.	1 862	.
99 000	891	.	990	.	1 089	.	1 188	.	1 287	.	1 386	.	1 485	.	1 584	.	1 683	.	1 782	.	1 881	.
100 000	900	.	1 000	.	1 100	.	1 200	.	1 300	.	1 400	.	1 500	.	1 600	.	1 700	.	1 800	.	1 900	.

bei einem Vermögens-zuwachs von	Die Besitzsteuer beträgt wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als																					
	100 000 bis 200 000 Mark		200 000 bis 300 000 Mark		300 000 bis 400 000 Mark		400 000 bis 500 000 Mark		500 000 bis 750 000 Mark		750 000 bis 1 000 000 Mark		1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark	
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	P
101 000	1 161	50	1 262	50	1 363	50	1 464	50	1 565	50	1 666	50	1 767	50	1 868	50	1 969	50	2 070	5
102 000	1 173	.	1 275	.	1 377	.	1 479	.	1 581	.	1 683	.	1 785	.	1 887	.	1 989	.	2 091	.
103 000	1 184	50	1 287	50	1 390	50	1 493	50	1 596	50	1 699	50	1 802	50	1 905	50	2 008	50	2 111	5
104 000	1 196	.	1 300	.	1 404	.	1 508	.	1 612	.	1 716	.	1 820	.	1 924	.	2 028	.	2 132	.
105 000	1 207	50	1 312	40	1 417	50	1 522	50	1 627	50	1 732	50	1 837	50	1 942	50	2 047	50	2 152	5
106 000	1 219	.	1 325	.	1 431	.	1 537	.	1 643	.	1 749	.	1 855	.	1 961	.	2 067	.	2 173	.
107 000	1 230	50	1 337	50	1 444	50	1 551	50	1 658	50	1 765	50	1 872	50	1 979	50	2 086	50	2 193	5
108 000	1 242	.	1 350	.	1 458	.	1 566	.	1 674	.	1 782	.	1 890	.	1 998	.	2 106	.	2 214	.
109 000	1 253	50	1 362	50	1 471	50	1 580	50	1 689	50	1 798	50	1 907	50	2 016	50	2 125	50	2 234	5
110 000	1 265	.	1 375	.	1 485	.	1 595	.	1 705	.	1 815	.	1 925	.	2 035	.	2 145	.	2 255	.
111 000	1 276	50	1 387	50	1 498	50	1 609	50	1 720	50	1 831	50	1 942	50	2 053	50	2 164	50	2 275	5
112 000	1 288	.	1 400	.	1 512	.	1 624	.	1 736	.	1 848	.	1 960	.	2 072	.	2 184	.	2 296	.
113 000	1 299	50	1 412	50	1 525	50	1 638	50	1 751	50	1 864	50	1 977	50	2 090	50	2 203	50	2 316	5
114 000	1 311	.	1 425	.	1 539	.	1 653	.	1 767	.	1 881	.	1 995	.	2 109	.	2 223	.	2 337	.
115 000	1 322	50	1 437	50	1 552	50	1 667	50	1 782	50	1 897	50	2 012	50	2 127	50	2 242	50	2 357	5
116 000	1 334	.	1 450	.	1 566	.	1 682	.	1 798	.	1 914	.	2 030	.	2 146	.	2 262	.	2 378	.
117 000	1 345	50	1 462	50	1 579	50	1 696	50	1 813	50	1 930	50	2 047	50	2 164	50	2 281	50	2 398	5
118 000	1 357	.	1 475	.	1 593	.	1 711	.	1 829	.	1 947	.	2 065	.	2 183	.	2 301	.	2 419	.
119 000	1 368	50	1 487	50	1 606	50	1 725	50	1 844	50	1 963	50	2 082	50	2 201	50	2 320	50	2 439	5
120 000	1 380	.	1 500	.	1 620	.	1 740	.	1 860	.	1 980	.	2 100	.	2 220	.	2 340	.	2 460	.
121 000	1 391	50	1 512	50	1 633	50	1 754	50	1 875	50	1 996	50	2 117	50	2 238	50	2 359	50	2 480	5
122 000	1 403	.	1 525	.	1 647	.	1 769	.	1 891	.	2 013	.	2 135	.	2 257	.	2 379	.	2 501	.
123 000	1 414	50	1 537	50	1 660	50	1 783	50	1 906	50	2 029	50	2 152	50	2 275	50	2 398	50	2 521	5
124 000	1 426	.	1 550	.	1 674	.	1 798	.	1 922	.	2 046	.	2 170	.	2 294	.	2 418	.	2 542	.
125 000	1 437	50	1 562	50	1 687	50	1 812	50	1 937	50	2 062	50	2 187	50	2 312	50	2 437	50	2 562	5
126 000	1 449	.	1 575	.	1 701	.	1 827	.	1 953	.	2 079	.	2 205	.	2 331	.	2 457	.	2 583	.
127 000	1 460	50	1 587	50	1 714	50	1 841	50	1 968	50	2 095	50	2 222	50	2 349	50	2 476	50	2 603	5
128 000	1 472	.	1 600	.	1 728	.	1 856	.	1 984	.	2 112	.	2 240	.	2 368	.	2 496	.	2 624	.
129 000	1 483	50	1 612	50	1 741	50	1 870	50	1 999	50	2 128	50	2 257	50	2 386	50	2 515	50	2 644	5
130 000	1 495	.	1 625	.	1 755	.	1 885	.	2 015	.	2 145	.	2 275	.	2 405	.	2 535	.	2 665	.
131 000	1 506	50	1 637	50	1 768	50	1 899	50	2 030	50	2 161	50	2 292	50	2 423	50	2 554	50	2 685	5
132 000	1 518	.	1 650	.	1 782	.	1 914	.	2 046	.	2 178	.	2 310	.	2 442	.	2 574	.	2 706	.
133 000	1 529	50	1 662	50	1 795	50	1 928	50	2 061	50	2 194	50	2 327	50	2 460	50	2 593	50	2 726	5
134 000	1 541	.	1 675	.	1 809	.	1 943	.	2 077	.	2 211	.	2 345	.	2 479	.	2 613	.	2 747	.
135 000	1 552	50	1 687	50	1 822	50	1 957	50	2 092	50	2 227	50	2 362	50	2 497	50	2 632	50	2 767	5
136 000	1 564	.	1 700	.	1 836	.	1 972	.	2 108	.	2 244	.	2 380	.	2 516	.	2 652	.	2 788	.
137 000	1 575	50	1 712	50	1 849	50	1 986	50	2 123	50	2 260	50	2 397	50	2 534	50	2 671	50	2 808	5
138 000	1 587	.	1 725	.	1 863	.	2 001	.	2 139	.	2 277	.	2 415	.	2 553	.	2 691	.	2 829	.
139 000	1 598	50	1 737	50	1 876	50	2 015	50	2 154	50	2 293	50	2 432	50	2 571	50	2 710	50	2 849	5
140 000	1 610	.	1 750	.	1 890	.	2 030	.	2 170	.	2 310	.	2 450	.	2 590	.	2 730	.	2 870	.
141 000	1 621	50	1 762	50	1 903	50	2 044	50	2 185	50	2 326	50	2 467	50	2 608	50	2 749	50	2 890	5
142 000	1 633	.	1 775	.	1 917	.	2 059	.	2 201	.	2 343	.	2 485	.	2 627	.	2 769	.	2 911	.
143 000	1 644	50	1 787	50	1 930	50	2 073	50	2 216	50	2 359	50	2 502	50	2 645	50	2 788	50	2 931	5
144 000	1 656	.	1 800	.	1 944	.	2 088	.	2 232	.	2 376	.	2 520	.	2 664	.	2 808	.	2 952	.
145 000	1 667	50	1 812	50	1 957	50	2 102	50	2 247	50	2 392	50	2 537	50	2 682	50	2 827	50	2 972	5
146 000	1 679	.	1 825	.	1 971	.	2 117	.	2 263	.	2 409	.	2 555	.	2 701	.	2 847	.	2 993	.
147 000	1 690	50	1 837	50	1 984	50	2 131	50	2 278	50	2 425	50	2 572	50	2 719	50	2 866	50	3 013	5
148 000	1 702	.	1 850	.	1 998	.	2 146	.	2 294	.	2 442	.	2 590	.	2 738	.	2 886	.	3 034	.
149 000	1 713	50	1 862	50	2 011	50	2 160	50	2 309	50	2 458	50	2 607	50	2 756	50	2 905	50	3 054	5
150 000	1 725	.	1 875	.	2 025	.	2 175	.	2 325	.	2 475	.	2 625	.	2 775	.	2 925	.	3 075	.
usw. für je 1 000 Mark Zuwachs mehr	je 11	50	je 12	50	je 13	50	je 14	50	je 15	50	je 16	50	je 17	50	je 18	50	je 19	50	je 20	5
300 000			3 750	.	4 050	.	4 350	.	4 650	.	4 950	.	5 250	.	5 550	.	5 850	.	6 150	.

Die Besitzsteuer beträgt

bei einem Vermögens-zuwachs von	wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als																			
	300 000 bis 400 000 Mark		400 000 bis 500 000 Mark		500 000 bis 750 000 Mark		750 000 bis 1 000 000 Mark		1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark					
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.				
301 000	4 515	.	4 816	.	5 117	.	5 418	.	5 719	.	6 020	.	6 321	.	6 622	.				
302 000	4 530	.	4 832	.	5 134	.	5 436	.	5 738	.	6 040	.	6 342	.	6 644	.				
303 000	4 545	.	4 848	.	5 151	.	5 454	.	5 757	.	6 060	.	6 363	.	6 666	.				
304 000	4 560	.	4 864	.	5 168	.	5 472	.	5 776	.	6 080	.	6 384	.	6 688	.				
305 000	4 575	.	4 880	.	5 185	.	5 490	.	5 795	.	6 100	.	6 405	.	6 710	.				
306 000	4 590	.	4 896	.	5 202	.	5 508	.	5 814	.	6 120	.	6 426	.	6 732	.				
307 000	4 605	.	4 912	.	5 219	.	5 526	.	5 833	.	6 140	.	6 447	.	6 754	.				
308 000	4 620	.	4 928	.	5 236	.	5 544	.	5 852	.	6 160	.	6 468	.	6 776	.				
309 000	4 635	.	4 944	.	5 253	.	5 562	.	5 871	.	6 180	.	6 489	.	6 798	.				
310 000	4 650	.	4 960	.	5 270	.	5 580	.	5 890	.	6 200	.	6 510	.	6 820	.				
311 000	4 665	.	4 976	.	5 287	.	5 598	.	5 909	.	6 220	.	6 531	.	6 842	.				
312 000	4 680	.	4 992	.	5 304	.	5 616	.	5 928	.	6 240	.	6 552	.	6 864	.				
313 000	4 695	.	5 008	.	5 321	.	5 634	.	5 947	.	6 260	.	6 573	.	6 886	.				
314 000	4 710	.	5 024	.	5 338	.	5 652	.	5 966	.	6 280	.	6 594	.	6 908	.				
315 000	4 725	.	5 040	.	5 355	.	5 670	.	5 985	.	6 300	.	6 615	.	6 930	.				
316 000	4 740	.	5 056	.	5 372	.	5 688	.	6 004	.	6 320	.	6 636	.	6 952	.				
317 000	4 755	.	5 072	.	5 389	.	5 706	.	6 023	.	6 340	.	6 657	.	6 974	.				
318 000	4 770	.	5 088	.	5 406	.	5 724	.	6 042	.	6 360	.	6 678	.	6 996	.				
319 000	4 785	.	5 104	.	5 423	.	5 742	.	6 061	.	6 380	.	6 699	.	7 018	.				
320 000	4 800	.	5 120	.	5 440	.	5 760	.	6 080	.	6 400	.	6 720	.	7 040	.				
321 000	4 815	.	5 136	.	5 457	.	5 778	.	6 099	.	6 420	.	6 741	.	7 062	.				
322 000	4 830	.	5 152	.	5 474	.	5 796	.	6 118	.	6 440	.	6 762	.	7 084	.				
323 000	4 845	.	5 168	.	5 491	.	5 814	.	6 137	.	6 460	.	6 783	.	7 106	.				
324 000	4 860	.	5 184	.	5 508	.	5 832	.	6 156	.	6 480	.	6 804	.	7 128	.				
325 000	4 875	.	5 200	.	5 525	.	5 850	.	6 175	.	6 500	.	6 825	.	7 150	.				
326 000	4 890	.	5 216	.	5 542	.	5 868	.	6 194	.	6 520	.	6 846	.	7 172	.				
327 000	4 905	.	5 232	.	5 559	.	5 886	.	6 213	.	6 540	.	6 867	.	7 194	.				
328 000	4 920	.	5 248	.	5 576	.	5 904	.	6 232	.	6 560	.	6 888	.	7 216	.				
329 000	4 935	.	5 264	.	5 593	.	5 922	.	6 251	.	6 580	.	6 909	.	7 238	.				
330 000	4 950	.	5 280	.	5 610	.	5 940	.	6 270	.	6 600	.	6 930	.	7 260	.				
331 000	4 965	.	5 296	.	5 627	.	5 958	.	6 289	.	6 620	.	6 951	.	7 282	.				
332 000	4 980	.	5 312	.	5 644	.	5 976	.	6 308	.	6 640	.	6 972	.	7 304	.				
333 000	4 995	.	5 328	.	5 661	.	5 994	.	6 327	.	6 660	.	6 993	.	7 326	.				
334 000	5 010	.	5 344	.	5 678	.	6 012	.	6 346	.	6 680	.	7 014	.	7 348	.				
335 000	5 025	.	5 360	.	5 695	.	6 030	.	6 365	.	6 700	.	7 035	.	7 370	.				
336 000	5 040	.	5 376	.	5 712	.	6 048	.	6 384	.	6 720	.	7 056	.	7 392	.				
337 000	5 055	.	5 392	.	5 729	.	6 066	.	6 403	.	6 740	.	7 077	.	7 414	.				
338 000	5 070	.	5 408	.	5 746	.	6 084	.	6 422	.	6 760	.	7 098	.	7 436	.				
339 000	5 085	.	5 424	.	5 763	.	6 102	.	6 441	.	6 780	.	7 119	.	7 458	.				
340 000	5 100	.	5 440	.	5 780	.	6 120	.	6 460	.	6 800	.	7 140	.	7 480	.				
341 000	5 115	.	5 456	.	5 797	.	6 138	.	6 479	.	6 820	.	7 161	.	7 502	.				
342 000	5 130	.	5 472	.	5 814	.	6 156	.	6 498	.	6 840	.	7 182	.	7 524	.				
343 000	5 145	.	5 488	.	5 831	.	6 174	.	6 517	.	6 860	.	7 203	.	7 546	.				
344 000	5 160	.	5 504	.	5 848	.	6 192	.	6 536	.	6 880	.	7 224	.	7 568	.				
345 000	5 175	.	5 520	.	5 865	.	6 210	.	6 555	.	6 900	.	7 245	.	7 590	.				
346 000	5 190	.	5 536	.	5 882	.	6 228	.	6 574	.	6 920	.	7 266	.	7 612	.				
347 000	5 205	.	5 552	.	5 899	.	6 246	.	6 593	.	6 940	.	7 287	.	7 634	.				
348 000	5 220	.	5 568	.	5 916	.	6 264	.	6 612	.	6 960	.	7 308	.	7 656	.				
349 000	5 235	.	5 584	.	5 933	.	6 282	.	6 631	.	6 980	.	7 329	.	7 678	.				
350 000	5 250	.	5 600	.	5 950	.	6 300	.	6 650	.	7 000	.	7 350	.	7 700	.				
351 000	5 265	.	5 616	.	5 967	.	6 318	.	6 669	.	7 020	.	7 371	.	7 722	.				
352 000	5 280	.	5 632	.	5 984	.	6 336	.	6 688	.	7 040	.	7 392	.	7 744	.				
353 000	5 295	.	5 648	.	6 001	.	6 354	.	6 707	.	7 060	.	7 413	.	7 766	.				

bei einem Vermögenszuwachs von	Die Besitzsteuer beträgt wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als																			
	300 000 bis 400 000 Mark		400 000 bis 500 000 Mark		500 000 bis 750 000 Mark		750 000 bis 1 000 000 Mark		1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark					
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.				
354 000	5 310	.	5 664	.	6 018	.	6 372	.	6 726	.	7 080	.	7 434	.	7 788	.				
355 000	5 325	.	5 680	.	6 035	.	6 390	.	6 745	.	7 100	.	7 455	.	7 810	.				
356 000	5 340	.	5 696	.	6 052	.	6 408	.	6 764	.	7 120	.	7 476	.	7 832	.				
357 000	5 355	.	5 712	.	6 069	.	6 426	.	6 783	.	7 140	.	7 497	.	7 854	.				
358 000	5 370	.	5 728	.	6 086	.	6 444	.	6 802	.	7 160	.	7 518	.	7 876	.				
359 000	5 385	.	5 744	.	6 103	.	6 462	.	6 821	.	7 180	.	7 539	.	7 898	.				
360 000	5 400	.	5 760	.	6 120	.	6 480	.	6 840	.	7 200	.	7 560	.	7 920	.				
361 000	5 415	.	5 776	.	6 137	.	6 498	.	6 859	.	7 220	.	7 581	.	7 942	.				
362 000	5 430	.	5 792	.	6 154	.	6 516	.	6 878	.	7 240	.	7 602	.	7 964	.				
363 000	5 445	.	5 808	.	6 171	.	6 534	.	6 897	.	7 260	.	7 623	.	7 986	.				
364 000	5 460	.	5 824	.	6 188	.	6 552	.	6 916	.	7 280	.	7 644	.	8 008	.				
365 000	5 475	.	5 840	.	6 205	.	6 570	.	6 935	.	7 300	.	7 665	.	8 030	.				
366 000	5 490	.	5 856	.	6 222	.	6 588	.	6 954	.	7 320	.	7 686	.	8 052	.				
367 000	5 505	.	5 872	.	6 239	.	6 606	.	6 973	.	7 340	.	7 707	.	8 074	.				
368 000	5 520	.	5 888	.	6 256	.	6 624	.	6 992	.	7 360	.	7 728	.	8 096	.				
369 000	5 535	.	5 904	.	6 273	.	6 642	.	7 011	.	7 380	.	7 749	.	8 118	.				
370 000	5 550	.	5 920	.	6 290	.	6 660	.	7 030	.	7 400	.	7 770	.	8 140	.				
371 000	5 565	.	5 936	.	6 307	.	6 678	.	7 049	.	7 420	.	7 791	.	8 162	.				
372 000	5 580	.	5 952	.	6 324	.	6 696	.	7 068	.	7 440	.	7 812	.	8 184	.				
373 000	5 595	.	5 968	.	6 341	.	6 714	.	7 087	.	7 460	.	7 833	.	8 206	.				
374 000	5 610	.	5 984	.	6 358	.	6 732	.	7 106	.	7 480	.	7 854	.	8 228	.				
375 000	5 625	.	6 000	.	6 375	.	6 750	.	7 125	.	7 500	.	7 875	.	8 250	.				
376 000	5 640	.	6 016	.	6 392	.	6 768	.	7 144	.	7 520	.	7 896	.	8 272	.				
377 000	5 655	.	6 032	.	6 409	.	6 786	.	7 163	.	7 540	.	7 917	.	8 294	.				
378 000	5 670	.	6 048	.	6 426	.	6 804	.	7 182	.	7 560	.	7 938	.	8 316	.				
379 000	5 685	.	6 064	.	6 443	.	6 822	.	7 201	.	7 580	.	7 959	.	8 338	.				
380 000	5 700	.	6 080	.	6 460	.	6 840	.	7 220	.	7 600	.	7 980	.	8 360	.				
381 000	5 715	.	6 096	.	6 477	.	6 858	.	7 239	.	7 620	.	8 001	.	8 382	.				
382 000	5 730	.	6 112	.	6 494	.	6 876	.	7 258	.	7 640	.	8 022	.	8 404	.				
383 000	5 745	.	6 128	.	6 511	.	6 894	.	7 277	.	7 660	.	8 043	.	8 426	.				
384 000	5 760	.	6 144	.	6 528	.	6 912	.	7 296	.	7 680	.	8 064	.	8 448	.				
385 000	5 775	.	6 160	.	6 545	.	6 930	.	7 315	.	7 700	.	8 085	.	8 470	.				
386 000	5 790	.	6 176	.	6 562	.	6 948	.	7 334	.	7 720	.	8 106	.	8 492	.				
387 000	5 805	.	6 192	.	6 579	.	6 966	.	7 353	.	7 740	.	8 127	.	8 514	.				
388 000	5 820	.	6 208	.	6 596	.	6 984	.	7 372	.	7 760	.	8 148	.	8 536	.				
389 000	5 835	.	6 224	.	6 613	.	7 002	.	7 391	.	7 780	.	8 169	.	8 558	.				
390 000	5 850	.	6 240	.	6 630	.	7 020	.	7 410	.	7 800	.	8 190	.	8 580	.				
391 000	5 865	.	6 256	.	6 647	.	7 038	.	7 429	.	7 820	.	8 211	.	8 602	.				
392 000	5 880	.	6 272	.	6 664	.	7 056	.	7 448	.	7 840	.	8 232	.	8 624	.				
393 000	5 895	.	6 288	.	6 681	.	7 074	.	7 467	.	7 860	.	8 253	.	8 646	.				
394 000	5 910	.	6 304	.	6 698	.	7 092	.	7 486	.	7 880	.	8 274	.	8 668	.				
395 000	5 925	.	6 320	.	6 715	.	7 110	.	7 505	.	7 900	.	8 295	.	8 690	.				
396 000	5 940	.	6 336	.	6 732	.	7 128	.	7 524	.	7 920	.	8 316	.	8 712	.				
397 000	5 955	.	6 352	.	6 749	.	7 146	.	7 543	.	7 940	.	8 337	.	8 734	.				
398 000	5 970	.	6 368	.	6 766	.	7 164	.	7 562	.	7 960	.	8 358	.	8 756	.				
399 000	5 985	.	6 384	.	6 783	.	7 182	.	7 581	.	7 980	.	8 379	.	8 778	.				
400 000	6 000	.	6 400	.	6 800	.	7 200	.	7 600	.	8 000	.	8 400	.	8 800	.				
usw für je 1 000 Mark Zuwachs mehr	—	—	je 16	.	je 17	.	je 18	.	je 19	.	je 20	.	je 21	.	je 22	.				
500 000	—	—	8 000	.	8 500	.	9 000	.	9 500	.	10 000	.	10 500	.	11 000	.				

bei einem Vermögens-zuwachs von	Die Besitzsteuer beträgt wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als											
	500 000 bis 750 000 Mark		750 000 bis 1 000 000 Mark		1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark	
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
501 000	9 000	.	9 500	.	10 000	.	10 500	.	11 000	.	11 500	.
502 000	9 287	.	9 789	.	10 291	.	10 793	.	11 295	.	11 797	.
503 000	9 305	50	9 808	50	10 311	50	10 814	50	11 317	50	11 820	50
504 000	9 324	.	9 828	.	10 332	.	10 836	.	11 340	.	11 844	.
505 000	9 342	50	9 847	50	10 352	50	10 857	50	11 362	50	11 867	50
506 000	9 361	.	9 867	.	10 373	.	10 879	.	11 385	.	11 891	.
507 000	9 379	50	9 886	50	10 393	50	10 900	50	11 407	50	11 914	50
508 000	9 398	.	9 906	.	10 414	.	10 922	.	11 430	.	11 938	.
509 000	9 416	50	9 925	50	10 434	50	10 943	50	11 452	50	11 961	50
510 000	9 435	.	9 945	.	10 455	.	10 965	.	11 475	.	11 985	.
511 000	9 453	50	9 964	50	10 475	50	10 986	50	11 497	50	12 008	50
512 000	9 472	.	9 984	.	10 496	.	11 008	.	11 520	.	12 032	.
513 000	9 490	50	10 003	50	10 516	50	11 029	50	11 542	50	12 055	50
514 000	9 509	.	10 023	.	10 537	.	11 051	.	11 565	.	12 079	.
515 000	9 527	50	10 042	50	10 557	50	11 072	50	11 587	50	12 102	50
516 000	9 546	.	10 062	.	10 578	.	11 094	.	11 610	.	12 126	.
517 000	9 564	50	10 081	50	10 598	50	11 115	50	11 632	50	12 149	50
518 000	9 583	.	10 101	.	10 619	.	11 137	.	11 655	.	12 173	.
519 000	9 601	50	10 120	50	10 639	50	11 158	50	11 677	50	12 196	50
520 000	9 620	.	10 140	.	10 660	.	11 180	.	11 700	.	12 220	.
521 000	9 638	50	10 159	50	10 680	50	11 201	50	11 722	50	12 243	50
522 000	9 657	.	10 179	.	10 701	.	11 223	.	11 745	.	12 267	.
523 000	9 675	50	10 198	50	10 721	50	11 244	50	11 767	50	12 290	50
524 000	9 694	.	10 218	.	10 742	.	11 266	.	11 790	.	12 314	.
525 000	9 712	50	10 237	50	10 762	50	11 287	50	11 812	50	12 337	50
526 000	9 731	.	10 257	.	10 783	.	11 309	.	11 835	.	12 361	.
527 000	9 749	50	10 276	50	10 803	50	11 330	50	11 857	50	12 384	50
528 000	9 768	.	10 296	.	10 824	.	11 352	.	11 880	.	12 408	.
529 000	9 786	50	10 315	50	10 844	50	11 373	50	11 902	50	12 431	50
530 000	9 805	.	10 335	.	10 865	.	11 395	.	11 925	.	12 455	.
531 000	9 823	50	10 354	50	10 885	50	11 416	50	11 947	50	12 478	50
532 000	9 842	.	10 374	.	10 906	.	11 438	.	11 970	.	12 502	.
533 000	9 860	50	10 393	50	10 926	50	11 459	50	11 992	50	12 525	50
534 000	9 879	.	10 413	.	10 947	.	11 481	.	12 015	.	12 549	.
535 000	9 897	50	10 432	50	10 967	50	11 502	50	12 037	50	12 572	50
536 000	9 916	.	10 452	.	10 988	.	11 524	.	12 060	.	12 596	.
537 000	9 934	50	10 471	50	11 008	50	11 545	50	12 082	50	12 619	50
538 000	9 953	.	10 491	.	11 029	.	11 567	.	12 105	.	12 643	.
539 000	9 971	50	10 510	50	11 049	50	11 588	50	12 127	50	12 666	50
540 000	9 990	.	10 530	.	11 070	.	11 610	.	12 150	.	12 690	.
541 000	10 008	50	10 549	50	11 090	50	11 631	50	12 172	50	12 713	50
542 000	10 027	.	10 569	.	11 111	.	11 653	.	12 195	.	12 737	.
543 000	10 045	50	10 588	50	11 131	50	11 674	50	12 217	50	12 760	50
544 000	10 064	.	10 608	.	11 152	.	11 696	.	12 240	.	12 784	.
545 000	10 082	50	10 627	50	11 172	50	11 717	50	12 262	50	12 807	50
546 000	10 101	.	10 647	.	11 193	.	11 739	.	12 285	.	12 831	.
547 000	10 119	50	10 666	50	11 213	50	11 760	50	12 307	50	12 854	50
548 000	10 138	.	10 686	.	11 234	.	11 782	.	12 330	.	12 878	.
549 000	10 156	50	10 705	50	11 254	50	11 803	50	12 352	50	12 901	50
550 000	10 175	.	10 725	.	11 275	.	11 825	.	12 375	.	12 925	.
551 000	10 193	50	10 744	50	11 295	50	11 846	50	12 397	50	12 948	50
552 000	10 212	.	10 764	.	11 316	.	11 868	.	12 420	.	12 972	.
553 000	10 230	50	10 783	50	11 336	50	11 889	50	12 442	50	12 995	50

Die Besitzsteuer beträgt

bei einem Vermögenszuwachs von	wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als											
	500 000 bis 750 000 Mark		750 000 bis 1 000 000 Mark		1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark	
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
554 000	10 249	.	10 803	.	11 357	.	11 911	.	12 465	.	13 019	.
555 000	10 267	50	10 822	50	11 377	50	11 932	50	12 487	50	13 042	50
556 000	10 286	.	10 842	.	11 398	.	11 954	.	12 510	.	13 066	.
557 000	10 304	50	10 861	50	11 418	50	11 975	50	12 532	50	13 089	50
558 000	10 323	.	10 881	.	11 439	.	11 997	.	12 555	.	13 113	.
559 000	10 341	50	10 900	50	11 459	50	12 018	50	12 577	50	13 136	50
560 000	10 360	.	10 920	.	11 480	.	12 040	.	12 600	.	12 160	.
561 000	10 378	50	10 939	50	11 500	50	12 061	50	12 622	50	13 183	50
562 000	10 397	.	10 959	.	11 521	.	12 083	.	12 645	.	13 207	.
563 000	10 415	50	10 978	50	11 541	50	12 104	50	12 667	50	13 230	50
564 000	10 434	.	10 998	.	11 562	.	12 126	.	12 690	.	13 254	.
565 000	10 452	50	11 017	50	11 582	50	12 147	50	12 712	50	13 277	50
566 000	10 471	.	11 037	.	11 603	.	12 169	.	12 735	.	13 301	.
567 000	10 489	50	11 056	50	11 623	50	12 190	50	12 757	50	13 324	50
568 000	10 508	.	11 076	.	11 644	.	12 212	.	12 780	.	13 348	.
569 000	10 526	50	11 095	50	11 664	50	12 233	50	12 802	50	13 371	50
570 000	10 545	.	11 115	.	11 685	.	12 255	.	12 825	.	13 395	.
571 000	10 563	50	11 134	50	11 705	50	12 276	50	12 847	50	13 418	50
572 000	10 582	.	11 154	.	11 726	.	12 298	.	12 870	.	13 442	.
573 000	10 600	50	11 173	50	11 746	50	12 319	50	12 892	50	13 465	50
574 000	10 619	.	11 193	.	11 767	.	12 341	.	12 915	.	13 489	.
575 000	10 637	50	11 212	50	11 787	50	12 362	50	12 937	50	13 512	50
576 000	10 656	.	11 232	.	11 808	.	12 384	.	12 960	.	13 536	.
577 000	10 674	50	11 251	50	11 828	50	12 405	50	12 982	50	13 559	50
578 000	10 693	.	11 271	.	11 849	.	12 427	.	13 005	.	13 583	.
579 000	10 711	50	11 290	50	11 869	50	12 448	50	13 027	50	13 606	50
580 000	10 730	.	11 310	.	11 890	.	12 470	.	13 050	.	13 630	.
581 000	10 748	50	11 329	50	11 910	50	12 491	50	13 072	50	13 653	50
582 000	10 767	.	11 349	.	11 931	.	12 513	.	13 095	.	13 677	.
583 000	10 785	50	11 368	50	11 951	50	12 534	50	13 117	50	13 700	50
584 000	10 804	.	11 388	.	11 972	.	12 556	.	13 140	.	13 724	.
585 000	10 822	50	11 407	50	11 992	50	12 577	50	12 162	50	13 747	50
586 000	10 841	.	11 427	.	12 013	.	12 599	.	13 185	.	13 771	.
587 000	10 859	50	11 446	50	12 033	50	12 620	50	13 207	50	13 794	50
588 000	10 878	.	11 466	.	12 054	.	12 642	.	13 230	.	13 818	.
589 000	10 896	50	11 485	50	12 074	50	12 663	50	13 252	50	13 841	50
590 000	10 915	.	11 505	.	12 095	.	12 685	.	13 275	.	13 865	.
591 000	10 933	50	11 524	50	12 115	50	12 706	50	13 297	50	13 888	50
592 000	10 952	.	11 544	.	12 136	.	12 728	.	13 320	.	13 912	.
593 000	10 970	50	11 563	50	12 156	50	12 749	50	13 342	50	13 935	50
594 000	10 989	.	11 583	.	12 177	.	12 771	.	13 365	.	13 959	.
595 000	11 007	50	11 602	50	12 197	50	12 792	50	13 387	50	13 982	50
596 000	11 026	.	11 622	.	12 218	.	12 814	.	13 410	.	14 006	.
597 000	11 044	50	11 641	50	12 238	50	12 835	50	13 432	50	14 029	50
598 000	11 063	.	11 661	.	12 259	.	12 857	.	13 455	.	14 053	.
599 000	11 081	50	12 680	50	12 279	50	12 878	50	13 477	50	14 076	50
600 000	11 100	.	11 700	.	12 300	.	12 900	.	13 500	.	14 100	.
usw. für je 1 000 Mark Zuwachs mehr	je 18	50	je 19	50	je 20	50	je 21	50	je 22	50	je 23	50
1 000 000	—	—	19 500	.	20 500	.	21 500	.	22 500	.	23 500	.

bei einem Vermögens-zuwachs von	Die Besitzsteuer beträgt wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als							
	1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark	
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1 001 000	21 000	.	22 000	.	23 000	.	24 000	.
1 002 000	21 500	.	22 500	.	23 500	.	24 500	.
1 003 000	22 000	.	23 000	.	24 000	.	25 000	.
1 004 000	22 088	.	23 092	.	24 096	.	25 100	.
1 005 000	22 110	.	23 115	.	24 120	.	25 125	.
1 006 000	22 132	.	23 138	.	24 144	.	25 150	.
1 007 000	22 154	.	23 161	.	24 168	.	25 175	.
1 008 000	22 176	.	23 184	.	24 192	.	25 200	.
1 009 000	22 198	.	23 207	.	24 216	.	25 225	.
1 010 000	22 220	.	23 230	.	24 240	.	25 250	.
1 011 000	22 242	.	23 253	.	24 264	.	25 275	.
1 012 000	22 264	.	23 276	.	24 288	.	25 300	.
1 013 000	22 286	.	23 299	.	24 312	.	25 325	.
1 014 000	22 308	.	23 322	.	24 336	.	25 350	.
1 015 000	22 330	.	23 345	.	24 360	.	25 375	.
1 016 000	22 352	.	23 368	.	24 384	.	25 400	.
1 017 000	22 374	.	23 391	.	24 408	.	25 425	.
1 018 000	22 396	.	23 414	.	24 432	.	25 450	.
1 019 000	22 418	.	23 437	.	24 456	.	25 475	.
1 020 000	22 440	.	23 460	.	24 480	.	25 500	.
1 021 000	22 462	.	23 483	.	24 504	.	25 525	.
1 022 000	22 484	.	23 506	.	24 528	.	25 550	.
1 023 000	22 506	.	23 529	.	24 552	.	25 575	.
1 024 000	22 528	.	23 552	.	24 576	.	25 600	.
1 025 000	22 550	.	23 575	.	24 600	.	25 625	.
1 026 000	22 572	.	23 598	.	24 624	.	25 650	.
1 027 000	22 594	.	23 621	.	24 648	.	25 675	.
1 028 000	22 616	.	23 644	.	24 672	.	25 700	.
1 029 000	22 638	.	23 667	.	24 696	.	25 725	.
1 030 000	22 660	.	23 690	.	24 720	.	25 750	.
1 031 000	22 682	.	23 713	.	24 744	.	25 775	.
1 032 000	22 704	.	23 736	.	24 768	.	25 800	.
1 033 000	22 726	.	23 759	.	24 792	.	25 825	.
1 034 000	22 748	.	23 782	.	24 816	.	25 850	.
1 035 000	22 770	.	23 805	.	24 840	.	25 875	.
1 036 000	22 792	.	23 828	.	24 864	.	25 900	.
1 037 000	22 814	.	23 851	.	24 888	.	25 925	.
1 038 000	22 836	.	23 874	.	24 912	.	25 950	.
1 039 000	22 858	.	23 897	.	24 936	.	25 975	.
1 040 000	22 880	.	23 920	.	24 960	.	26 000	.
1 041 000	22 902	.	23 943	.	24 984	.	26 025	.
1 042 000	22 924	.	23 966	.	25 008	.	26 050	.
1 043 000	22 946	.	23 989	.	25 032	.	26 075	.
1 044 000	22 968	.	24 012	.	25 056	.	26 100	.
1 045 000	22 990	.	24 035	.	25 080	.	26 125	.
1 046 000	23 012	.	24 058	.	25 104	.	26 150	.
1 047 000	23 034	.	24 081	.	25 128	.	26 175	.
1 048 000	23 056	.	24 104	.	25 152	.	26 200	.
1 049 000	23 078	.	24 127	.	25 176	.	26 225	.
1 050 000	23 100	.	24 150	.	25 200	.	26 250	.

bei einem Vermögens-zuwachs von	Die Besitzsteuer beträgt wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich beläuft auf mehr als							
	1 000 000 bis 2 000 000 Mark		2 000 000 bis 5 000 000 Mark		5 000 000 bis 10 000 000 Mark		10 000 000 Mark	
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1 051 000	23 122	.	24 173	.	25 224	.	26 275	.
1 052 000	23 144	.	24 196	.	25 248	.	26 300	.
1 053 000	23 166	.	24 219	.	25 272	.	26 325	.
1 054 000	23 188	.	24 242	.	25 296	.	26 350	.
1 055 000	23 210	.	24 265	.	25 320	.	26 375	.
1 056 000	23 232	.	24 288	.	25 344	.	26 400	.
1 057 000	23 254	.	24 311	.	25 368	.	26 425	.
1 058 000	23 276	.	24 334	.	25 392	.	26 450	.
1 059 000	23 298	.	24 357	.	25 416	.	26 475	.
1 060 000	23 320	.	24 380	.	25 440	.	26 500	.
usw.								
für je 1000 Mark Zuwachs mehr	je 22	.	je 23	.	je 24	.	je 25	.

Besitzsteueramt.

Muster 1.

(Ausführungsbestimmungen § 4.

Besitzsteuerliste

de.....

in .....

für den Erhebungszeitraum 19...../19.....

Laufende Nummer	**Name, Vorname, Stand und Wohnort** (auch Wohnung) **des Steuerpflichtigen** (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Rohvermögen am Schlusse des Veranlagungszeitraums (erstmals am 31. Dezember 1916)			Gesamtrohvermögen (Spalten 3+4+5)	Abzugsfähige Schulden	Reinvermögen am Schlusse des Veranlagungszeitraums (erstmals am 31. Dezember 1916)		Anfangsvermögen (§ 21 flg. der Besitzsteuer-Ausf.Best. — abgerundet —)
		Grundvermögen	Betriebsvermögen	Kapitalvermögen			Spalte 6 abzüglich Spalte 7	Spalte 8a abgerundet	
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	9

Der Vermögenszuwachs beträgt mithin (Spalte 8b abzüglich Spalte 9)	a) nach § 15, b) nach § 16 steuerfreie Zuwachsbeträge	Steuerpflichtiger Vermögenszuwachs*)	Steuerbetrag nach §§ 25, 26 des Gesetzes	Ermäßigung gemäß § 27 a) Abs. 1 b) Abs. 2 des Gesetzes	Zuschlag gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes	Unter Berücksichtigung der Spalten 14 und 15 zu zahlender Gesamtbetrag	Des Sollbuchs		Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Sicherheitsleistung, Überweisung der Steuer, Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren, Niederschlagung, Erstattung, sonstige Bemerkungen, insbesondere auch ob Feststellungsbescheid erteilt ist)
							Bezeichnung	Nummer	
Mark	Mark	Mark	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.			
10	11	12	13	14	15	16	17		18
	a)..... b).....								

*) Ein Eintrag erfolgt nur, wenn der Zuwachs in Spalte 10 mehr als 10 000 ℳ beträgt.
Wenn Einträge in Spalte 11 vorliegen, ergibt sich der in Spalte 12 einzusetzende Betrag durch Abzug der Spalte 9 von dem nach Absetzung des Betrags Spalte 11 von Spalte 8a verbleibenden und abgerundeten Betrage.

Besitzsteueramt .....

Besitzsteuerliste Nr. .....

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 18 Abs. 1.)

Besitzsteuererklärung

für die Veranlagung

d ..... (Name und Stand)

in ..... (Wohnort) ..... Straße / Platz Nr. .....

zur Besitzsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 19.. bis 31. Dezember 19 ..

*) I. Ich und meine Ehefrau ..... geborene .....

*) Der von mir — uns — vertretene .....

.....

besaß ..... am 31. Dezember 19 ..... an eigenem Vermögen**) und an fideikommissarischem Vermögen**)

†) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Besitzsteuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzuberücksichtigen.

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1B), die im Gebiete des Deutschen Reichs liegen, sind steuerpflichtig.

Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.

Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

	Bezeichnung des Grundstücks oder der Besitzung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parzellen-Nr. oder Flächeninhalt	Vermögenswert †) (siehe nebenstehende Bemerkung) Mark
a)				
b)				
c)				
d)				
e)				
f)				
g)				
***)			Seite . . .	

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1A oder umstehend unter 2B aufgeführten Grundstücken anstatt des gemeinen Wertes (Verkaufswerts) die Gestehungskosten zu Grunde gelegt werden?

Zu den Gestehungskosten sind der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), die sonstigen Anschaffungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben und etwaiger Vermittlungsgebühren, alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören, zu rechnen. Von den Gestehungskosten abzuziehen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

a) Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1914 erworben sind, gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten, so daß diesem nur die seit dem 1. Januar 1914 gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem 1. Januar 1914 durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.

b) Für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 1913 von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes, im Wege der Erbteilung, von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden erworben sind, gilt, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken oder soweit bebaute Grundstücke Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes als Gestehungskosten beim Erwerbe, so daß diesem Betrag die seit dem Erwerbe gemachten Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem Erwerbe durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind. An die Stelle des Ertragswerts tritt auf Antrag der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Wird gegebenenfalls ein solcher Antrag gestellt? .....

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**) Maßgebend für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts ist der Stand am Ende des Veranlagungszeitraums erstmals am 31. Dezember 1916. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zu Grunde gelegt werden. Macht der Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er der Steuererklärung den Abschluß für das letzte Wirtschafts- oder Rechnungsjahr beizufügen.

***) Wo der Raum nicht ausreicht, kann eine besondere Aufstellung beigefügt werden.

	Vermögenswert (siehe die Randbemerkung † auf Seite 1) Mark
Übertrag . . .	

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2B enthalten: .....

.....

.....

Zu 2A und B. Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet sind.

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		
c)		
d)		

Zu 2B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Steuerpflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen:

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Steuerpflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:

	Mark
a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht unter 1B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks oder Betriebskapitals unter 1A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte	
Seite	

Zu 3. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum steuerbaren Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft, Aktien ohne Börsenkurs, Kuxe, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Will der Steuerpflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

	Mark	Vermögenswert (siehe die Randbemerkung † auf Seite 1) Mark
Übertrag . . .		
Übertrag . . .		
b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nichtdeutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Sparkassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen		
c) Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen		
d) Bares Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren		
e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $^2/_3$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte		
Zusammen a—e		
Zusammen I . . .		

II. Hiervon sind abzuziehen die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2A, B berücksichtigt sind.

	Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag Mark
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
		Zusammen . . .	

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden) sowie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1.

Verbleibt (ohne III) ein Reinvermögen von . . . .

Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Steuerpflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Lasten beurteilt und ihr Kapitalwert vorschriftsmäßig berechnet werden kann.

Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remuneration u. dgl., die dem Steuerpflichtigen als Entgelt für seine Arbeitstätigkeit zustehen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Lasten vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d..... von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige —

	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:		
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	..... Mark.	..... Mark.
Name und Wohnort des Verpflichteten:		
Name und Wohnort des Berechtigten:		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person oder mehrerer Personen abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person:		

IV. a) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist Vermögen enthalten, das aus dem Nachlaß meines/meiner verstorbenen Ehemannes/Ehefrau am ..... 19..... herrührt. Das Nachlaßvermögen betrug zur Zeit des Todes ..... ℳ, wovon auf mich entfallen sind ..... ℳ. Das Vermögen des verstorbenen Ehegatten betrug an dem für die Wehrbeitragsveranlagung — für die letzte Besitzsteuerveranlagung maßgebenden Zeitpunkt — bei Eintritt der Steuerpflicht ..... ℳ.

b) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist eine Kapitalabfindung von ..... ℳ enthalten, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit am ..... von der ..... gezahlt — noch zu zahlen — ist.

V. Das Anfangsvermögen ist durch Wehrbeitrags-Veranlagungsbescheid — Besitzsteuerbescheid — Feststellungsbescheid — de (Behörde, die den Bescheid erteilt hat, Nr. der Wehrbeitragsliste oder der Besitzsteuerliste) festgestellt worden auf ..... ℳ.*)

VI. Eine besondere Berechnung des steuerbaren Vermögens nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1914 — bei dem nach diesem Zeitpunkt liegenden späteren Eintritt der Steuerpflicht ..... — liegt bei**).

Anmerkung:

Von Steuerpflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100 000 ℳ nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B.G.B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung der Steuer haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben. Ebenso sind die Verhältnisse darzulegen, die einen Anspruch auf Ermäßigung der Steuer nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes begründen.

Ich versichere / Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den .....ten ..... 19.....

.....
(Unterschrift)

Besitzsteuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

*) Wenn dem Steuerpflichtigen nicht mehr bekannt, ist der Ort anzugeben, an dem er zur Zeit der Abgabe der Wehrbeitragserklärung oder der letzten Besitzsteuererklärung gewohnt hat.

**) Für solche Steuerpflichtige, deren Vermögen bei der Wehrbeitragsveranlagung nicht rechtskräftig festgestellt ist oder deren Besitzsteuerpflicht erst nach dem 1. Januar 1914 eingetreten ist. Haben bei Beginn des Veranlagungszeitraums die abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktivvermögens überstiegen oder hat bei einem Vermögen über 20 000 ℳ bis 30 000 ℳ der Vermögenszuwachs mehr als 10 000 ℳ betragen, so ist eine besondere Berechnung des Vermögens nicht erforderlich, es genügt vielmehr eine bezügliche Angabe des Sachverhalts.

Besitzsteueramt .....

Nr. ..... der Besitzsteuerliste .....

Nr. ..... des Sollbuchs.

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 55.)

....., den ..... ten ..... 19 .....

Besitzsteuerbescheid.

Auf Grund des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 wird die von Ihnen für die Zeit vom 1. April 191.... bis 31. März 191.... zu zahlende Besitzsteuer auf

..... Mark

hiermit festgesetzt.

Der Vermögenszuwachs ist folgenderweise berechnet worden:

Die hiernach berechnete Besitzsteuer ist gemäß § 27 Abs. 1 — § 27 Abs. 2 — des Gesetzes um ..... vom Hundert ermäßigt worden. Wegen der verspäteten Abgabe der Besitzsteuererklärung ist gemäß § 51 Abs. 2 des Gesetzes gegen Sie ein Zuschlag von ..... vom Hundert festgesetzt worden.*)

Die Feststellung Ihres steuerbaren Vermögens — einschließlich des Vermögens Ihrer Ehefrau — auf den oben angegebenen Betrag von ..... Mark ist für Ihre künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Die Besitzsteuer ist in ..... jährlichen Teilbeträgen von ..... Mark an d..... ..... zu zahlen.

Der erste Teilbetrag ist spätestens am ....., die weiteren je bis spätestens den ..... zu entrichten. Es steht Ihnen frei, die späteren Teilbeträge im voraus zu zahlen.

Gegen diesen Bescheid ist d..... binnen ....., beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D..... ist ..... anzubringen.

Durch die Einlegung d..... wird die Zahlung der Besitzsteuer nicht aufgehalten.

(Unterschrift.)

.....

Die Feststellung weicht von den Angaben der Besitzsteuererklärung ab:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Besitzsteueramt .....

Nr. ..... der Besitzsteuerliste.

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 56 Abs

....., den ..... ten ..... 19...

Feststellungsbescheid.

Auf Grund der §§ 12, 13 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 sind Sie — und I Ehefrau — für die Zeit vom 1. April 19..... bis 31. März 19..... von der Zahlung einer Bes steuer freigestellt worden. Als Anfangsvermögen für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer Ihr Vermögen am 1. Januar 19..... maßgebend. Dieses ist festgestellt auf ..... Ma

Gegen diesen Bescheid ist d.....

..... binnen .....

beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D.....

..... ist .....

..... anzubringen.

.....

(Unterschrift.)

Die Feststellung weicht von den Angaben der Besitzsteuererklärung ab:

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Besitzsteuer-Sollbuch

d .....

..... in .....

für den Erhebungszeitraum 19..../19....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Die veranlagte Besitzsteuer wird zum Betrage von
..... Mark
hiermit festgesetzt.

....., den ..... 19.....

(Besitzsteueramt) .....

(Unterschrift) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 11 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge usw.) zu lassen.

2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.

3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

4. In Spalte 5 sind auch die gemäß § 70 Abs. 4 des Gesetzes infolge Abrundung gezahlten Mehrbeträge in Zugang zu stellen.

5. In Spalte 6 sind die infolge rechtskräftiger Rechtsmittelentscheidungen zu vergütenden Zinsen und die infolge Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes von Steuerpflichtigen abzusetzenden Beträge in Abgang nachzuweisen.

6. Die Spalte 9 ist in 4 Unterspalten (a, b, c, d) für die Jahresbeträge zu zerlegen.

Laufende Nummer	Nummer der Besitzsteuerliste oder der Zugangsliste	**Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen** (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Steuerbetrag		Zugang		Abgang		Berichtigtes Soll (Spalte 4 + vermindert um Spalte 6	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4		5		6		7	

Von dem Betrage in Spalte 7 sind											
eingezahlt					niedergeschlagen wegen Uneinbringlichkeit		am 31. März 19 ..... rückständig geblieben			Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5, 6, 12 und Stundung
am	Betrag		nachgewiesen im Einnahmebuche				Betrag		in die Restnachweisung übertragen unter Nummer		
	Mark	Pf.	für das Rechnungsjahr	Nummer	Mark	Pf.	Mark	Pf.			
8	9		10		11		12		13	14	15

84

Besitzsteueramt .....
Erhebungsbezirk .....

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Besitzsteuereinnahmebuch

der .....

in .....

für

das Rechnungsjahr 19 ....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., *den* ..... *19* .....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahresschluß abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- und Seitenzahlen handelt.
4. Für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 ist Spalte 5 in zwei Spalten zu teilen: Spalte 5a aus dem Erhebungszeitraum 1917/19, Spalte 5b aus dem Erhebungszeitraum 1920/22.
5. Beträge aus der Restnachweisung sind in Spalte 3 durch Zufügung des Buchstaben R kenntlich zu machen.

Laufende Nummer	Tag der Einzahlung	Sollbuch oder Restnachweisung für den Erhebungszeitraum vom	Nummer	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Es sind eingezahlt an Besitzsteuer Mark	Pf.	Tagessumme Mark	Pf.	Bemerkungen
1	2	3		4	5		6		7

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 72 Abs. 2.)

Restnachweisung

de.....

..... in .....

über

die am 31. März 19.. beim Abschluß des Sollbuchs für den Erhebungszeitraum 19../19.. rückständig gebliebenen Besitzsteuerbeträge.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind).*

....., den ..... 19..

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Gemäß § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Besitzsteuer-Sollbuchs nach Spalte 12 rückständig gebliebenen Beträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den ..... 19..

(Name) .....

(Dienststellung) .....

---

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer des Besitzsteuer-Sollbuchs	Nummer der Besitzsteuer-liste oder der Zugangs-liste	**Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen** (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 19 rückständige oder nach dem 31. März 19 in Zugang gekommene Besitzsteuer	
				Mark	Pf.
1	2	3	4	5	

Davon sind									Bemerkungen
eingezahlt					niedergeschlagen				
am	Betrag		nachgewiesen im Besitzsteuer-Einnahmebuche		Betrag		Nummer des Belegs		(Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)
	Mark	Pf.	für das Jahr	Nummer	Mark	Pf.			
6	7		8		9		10		11

Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Steuerbehörden.

Die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe erfolgt durch die mit der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer betrauten Behörden.

§ 2.

Anwendung der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Die Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen finden für die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Kriegssteuergesetz und den Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3.

Zuständigkeit.

(1) Die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe der Einzelpersonen regelt sich in der gleichen Weise wie bei der Besitzsteuer.

(2) Zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe inländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. Zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe ausländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiet sich der inländische Geschäftsbetrieb befindet, und wenn sich der inländische Geschäftsbetrieb auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Bundesstaat, auf den der größte Teil des inländischen Geschäftsbetriebs entfällt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat.

§ 4.

Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und deren Eintragung in die Kriegssteuerlisten.

Vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 8) sind für jeden Veranlagungsbezirk die Einzelpersonen und Gesellschaften zu ermitteln, die für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe in Frage kommen (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1).

§ 5.

Muster 1, 2

Nach Anleitung der Muster 1 und 2 sind Kriegssteuerlisten anzulegen. Das Muster 1 ist für die Einzelpersonen (Kriegssteuerliste A), das Muster 2 für die Gesellschaften (Kriegssteuerliste B) bestimmt.

§ 6.

(1) Vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Kriegssteuererklärung ist nur die Kriegssteuerliste B anzulegen.

(2) Die Aufnahme einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft der im § 13 des Gesetzes bezeichneten Art in die Kriegssteuerliste B darf nur dann unterbleiben, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft dem Besitzsteueramte genügend bekannt sind und danach feststeht, daß sie zu einer Kriegsabgabe nicht zu veranlagen ist. Außerdem sind in die Kriegssteuerliste B die im Bezirke zu veranlagenden anderen juristischen Personen einzutragen, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Versteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 ausgedehnt hat. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 hat auch die Befreiung von der Abgabepflicht zur Folge.

§ 7.

(1) Die Einzelpersonen sind zunächst nur in die für die gleichzeitige Besitzsteuerveranlagung aufzustellende Besitzsteuerliste einzutragen. In diese sind jedoch alle Einzelpersonen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht (§§ 1, 12 des Kriegssteuergesetzes, § 1 des Besitzsteuergesetzes) erfüllen und von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als zehntausend Mark besitzen. Für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung darf die Aufnahme in die Besitzsteuerliste oder die Benachrichtigung des zuständigen Besitzsteueramts nach § 8 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen nur unterbleiben, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Steuerpflichtige ein steuerbares Gesamtvermögen von mehr als zehntausend Mark nicht besitzt.

(2) Die Eintragung der Einzelpersonen in die Kriegssteuerliste A erfolgt erst, wenn sich beim Veranlagungsgeschäft ergibt, daß sie voraussichtlich eine Kriegsabgabe zu entrichten haben werden. Die Eintragung in die Kriegssteuerliste A ist in Spalte 18 der Besitzsteuerliste zu vermerken.

§ 8.

Steuererklärung.

Mit der nach § 14 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung zu erlassenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärungen ist die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen der Einzelpersonen zum Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe und zur Abgabe der Kriegssteuererklärungen der Gesellschaften zu verbinden. In dieser Aufforderung sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 26 des Gesetzes) und über die Vorschriften der §§ 33 und 34 des Gesetzes zu belehren.

§ 9.

Muster 3.

Die Einzelpersonen haben die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe nach Anleitung des Musters 3 zu gestalten. Diese Steuererklärung gilt zugleich als Besitzsteuererklärung.

§ 10.

Muster 4.

(1) Für die Gesellschaften ist die Kriegssteuererklärung nach Anleitung des Musters 4 zu gestalten.

(2) Eine die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre umfassende Steuererklärung zum Zwecke der vorläufigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist bis zum 31. Januar 1917 abzugeben. Die weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahrs abzugeben. In dieser brauchen die in der ersten Kriegssteuererklärung bereits gemachten Angaben nicht wiederholt zu werden. Die bis zum 31. Januar 1917 abzugebende Kriegssteuererklärung hat sich auf die Ergebnisse aller Kriegsgeschäftsjahre zu erstrecken, wenn sie bis dahin bereits festgestellt sind.

(3) Soweit die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der in Betracht kommenden Friedensgeschäftsjahre (§ 17 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 15 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nicht bereits gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 dem Besitzsteueramt eingereicht wurden, sind sie der Kriegssteuererklärung beizufügen.

§ 11.

Feststellung des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses.

(1) Der Abgabe nach § 9 Nr. 1 des Gesetzes unterliegt der auf den 31. Dezember 1916 oder der auf den gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden früheren Zeitpunkt festzustellende Vermögenszuwachs.

(2) Als Anfangsvermögen gilt das für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung in Betracht kommende Anfangsvermögen.

(3) Als Endvermögen gilt das nach dem Besitzsteuergesetze, gegebenenfalls jedoch abweichend hiervon gemäß § 6 des Kriegssteuergesetzes für den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt festgestellte, aber

nicht abgerundete Vermögen, das dann nach Berücksichtigung der Abzüge gemäß § 3 des Kriegssteuergesetzes und der Hinzurechnungen gemäß §§ 4 und 5 des Kriegssteuergesetzes auf volle Tausende nach unten abgerundet wird (§ 7 des Kriegssteuergesetzes).

§ 12.

Der nach § 16 des Besitzsteuergesetzes steuerfreie Vermögenszuwachs ist in der gleichen Weise wie bei der Besitzsteuer auch von der Abgabe nach § 9 Nr. 1 des Kriegssteuergesetzes freizulassen, insoweit nicht schon ein Abzug gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kriegssteuergesetzes stattfindet. Dagegen findet § 15 des Besitzsteuergesetzes keine Anwendung. Die Freilassung des aus einem Erbfall herrührenden Vermögenszuwachses erfolgt gemäß § 3 des Kriegssteuergesetzes.

§ 13.

(1) Der gemäß § 3 des Gesetzes abzuziehende Betrag ist unter Zugrundelegung des Vermögenswertes zur Zeit des Erwerbes, bei der Umwandlung von nicht steuerbarem Vermögen in steuerbares Vermögen unter Zugrundelegung des Vermögenswerts zur Zeit der Umwandlung zu berechnen.

(2) Vermögensgegenstände, die auf eine der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes bezeichneten Arten erworben worden und im Endvermögen des Steuerpflichtigen noch enthalten sind, müssen für den Abzug gemäß § 3 des Gesetzes nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden wie bei der Feststellung des Endvermögens.

§ 14.

(1) Für die Feststellung eines nach § 4 des Gesetzes dem Vermögen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnenden Betrags sind die betreffenden Vermögensgegenstände nach den Grundsätzen zu bewerten, die anzuwenden gewesen wären, wenn die Hingabe nicht stattgefunden hätte.

(2) Bei Vermögensübergaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes) mindert sich der abzuziehende oder hinzuzurechnende Betrag um den Wert etwaiger Gegenleistungen.

(3) Zuwendungen von Gegenständen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehören, fallen weder unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 noch unter § 4 des Gesetzes, dagegen sind sie unter den Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes dem Vermögen des Zuwendenden hinzuzurechnen.

(4) Schenkungen oder sonstige Vermögensübergaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) sind, wenn der Zuwendende während des Veranlagungszeitraums gestorben ist, dem Vermögen der Erben nach § 4 des Gesetzes hinzuzurechnen.

§ 15.

(1) Die Anlegung in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Gesetzes) kann auch dadurch erfolgen, daß Gegenstände, die bisher zum steuerbaren Vermögen gehörten, durch Verbringung ins Ausland dem ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen zugeführt werden, oder daß auf andere Weise bisher steuerbares Vermögen in nichtsteuerbares ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen umgewandelt wird.

(2) Ist der Betrag, der in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt oder zur Anschaffung anderer Gegenstände der im § 5 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art verwendet worden ist, nicht in einer Geldsumme ausgedrückt, so ist er nach dem Werte zu berechnen, den die zur Anlegung oder Anschaffung verwendeten Gegenstände gehabt haben.

(3) Als erhebliche Wertminderung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist jedenfalls eine zeitweilige, auf vorübergehenden Umständen beruhende Wertminderung nicht anzusehen.

(4) In Zweifelsfällen ist bei Beurteilung der Frage, ob es sich um einen Luxusgegenstand handelt oder nicht, entsprechend der mit der Gesetzesvorschrift verfolgten Absicht, denjenigen zu treffen, der sein Vermögen in wertvollen Gegenständen angelegt hat, um es der Besteuerung zu entziehen, dem Umstand Bedeutung beizumessen, daß der Gegenstand wieder ohne erhebliche Verluste veräußert werden kann.

§ 16.

Wenn das Vermögen am Ende des Veranlagungszeitraums nach Berücksichtigung eines etwaigen Abzugs gemäß § 3 und der Hinzurechnungen nach §§ 4 und 5 des Gesetzes den abgerundeten Betrag von fünfzehntausend Mark nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes), so genügt die Angabe des Steuerpflichtigen, daß das Anfangsvermögen den abgerundeten Betrag von zehntausend Mark nicht überschritten und die Vermögenszunahme mehr als dreitausend Mark betragen hat. Eine Feststellung des tatsächlich vorhanden gewesenen Anfangsvermögens ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 17.

Feststellung des der Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes unterliegenden Vermögensteils.

(1) Die Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Kriegssteuergesetzes wird erhoben, wenn das nach dem Besitzsteuergesetz, also ohne Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 des Kriegssteuergesetzes vorgesehenen Abweichungen, festgestellte Endvermögen mehr als neunzig vom Hundert des maßgebenden Anfangsvermögens (§ 11 Abs. 2) beträgt.

(2) Der Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Kriegssteuergesetzes unterliegt derjenige Vermögensteil, der sich als Unterschied ergibt zwischen einem Vermögen in Höhe von neunzig vom Hundert des Anfangsvermögens (Abs. 3) und zwischen dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 oder für den nach § 12 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes in Betracht kommenden Zeitpunkt festgestellten Vermögen nach Abzug des in ihm enthaltenen besitzsteuer- oder kriegsabgabepflichtigen Vermögenszuwachses (Abs. 4).

(3) Für die Berechnung der Abgabe nach § 9 Nr. 2 ist gegebenenfalls dem maßgebenden, jedoch noch nicht abgerundeten Anfangsvermögen (§ 11 Abs. 2) der nach den §§ 15 und 16 des Besitzsteuergesetzes steuerfreie Vermögenszuwachs hinzuzurechnen. Die Abrundung auf volle Tausende hat dann nach Berücksichtigung dieser Hinzurechnungen zu erfolgen.

(4) Von dem Endvermögen (Abs. 2) ist ein der Abgabe nach § 9 Nr. 1 des Kriegssteuergesetzes unterliegender Zuwachsbetrag insoweit nicht abzuziehen, als er sich nur infolge der Hinzurechnungen nach §§ 4 bis 6 des Kriegssteuergesetzes ergibt.

§ 18.

Die Abgabe nach § 9 Nr. 1 und die Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Kriegssteuergesetzes gilt für die Erhebung der Abgabe (§ 31 des Kriegssteuergesetzes) und für die Auferlegung eines Zuschlags (§ 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes, § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes) als einheitlicher Abgabebetrag.

§ 19.

Gefährdung der Abgabeerhebung.

(1) Polizeibehörden, die von der Absicht eines Steuerpflichtigen, ins Ausland auszuwandern, oder von Tatsachen, die ihn der Gefährdung der Abgabeerhebung verdächtig machen, Kenntnis erhalten, haben hiervon dem zuständigen Besitzsteueramte Mitteilung zu machen. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschrift.

(2) Das Besitzsteueramt hat alsbald die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und, falls ein Anlaß hierzu besteht, die Sicherheitsleistung anzuordnen. Die Sicherheitsleistung ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu erzwingen, falls der Steuerpflichtige nicht freiwillig anderweite ausreichende Sicherheit leistet. In welcher Art Sicherheit geleistet werden kann, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Gegen die Verfügung steht dem Steuerpflichtigen die Verwaltungsbeschwerde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Sicherheitsleistung ist in der letzten Spalte der Kriegssteuerliste zu vermerken.

(4) Solange die Kaiserliche Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung, vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 601) in Kraft sind, haben die Paßbehörden in den Fällen, in denen nicht einwandfrei feststeht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiete nicht in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen, eine Äußerung des zuständigen Besitzsteueramts einzuholen.

§ 20.

(1) Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes gelten für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre. Die in den genehmigten Abschlüssen ausgewiesenen Gewinne haben die Gesellschaften bis zum Nachweis der Unrichtigkeit der Abschlüsse gegen sich gelten zu lassen. **Ermittlung des abgabepflichtigen Mehrgewinns.**

(2) Die Anteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer wie der sonstigen Beamten und Angestellten am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, sind als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen. Dagegen sind Vergütungen (Tantiemen) der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung abhängig sind, von dem Geschäftsgewinne nicht abzusetzen.

(3) Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so sind die ihnen zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln, als sie sich als Entgelt für die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrags ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen. Der Umstand, daß die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, schließt die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht aus.

§ 21.

(1) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

(2) Ebenso scheidet bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinns im Sinne des Gesetzes derjenige Teil des Reingewinns aus, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 22.

(1) Die Vorschrift im § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt nicht nur für die Abschreibungen, die durch unmittelbare Einstellung des wirklichen zeitigen Wertes in die Bilanz erfolgen, sondern auch für die Abschreibungen, die durch Ansetzung des ursprünglichen Wertes unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungs-, Delkrederekonto) erfolgen.

(2) Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

§ 23.

(1) Bei der Ermittlung des in den einzelnen Friedensjahren erzielten Geschäftsgewinns sind auch die Beträge zu berücksichtigen, die zur Deckung eines aus früheren Jahren herrührenden Verlustes verwendet worden sind. Ist eine Gesellschaft mit einer Unterbilanz in das erste Kriegsgeschäftsjahr eingetreten, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge von dem Geschäftsgewinne der Kriegsgeschäftsjahre abgesetzt werden.

(2) Für die Berechnung des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinns dürfen Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte, die in einem Kriegsgeschäftsjahre veräußert worden sind, anstatt mit dem Buchwert der letzten Friedensbilanz, mit dem wirklichen Werte angesetzt werden, den sie zur Zeit der Aufstellung der letzten Friedensbilanz, jedoch zu keinem späteren Zeitpunkt als am 30. Juni 1914 gehabt haben. Es darf somit der Unterschied zwischen

dem Buchwert und dem wirklichen Werte von dem Geschäftsgewinne des betreffenden Kriegsgeschäftsjahrs abgesetzt werden. Als Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift gilt jedoch nicht die Veräußerung durch Tausch, Fusion oder einen ähnlichen Rechtsvorgang.

§ 24.

(1) Ist eine Gesellschaft im Laufe des vor dem ersten Kriegsgeschäftsjahre liegenden Jahres gegründet worden, so wird der im § 17 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehene Mindestbetrag als Friedensgewinn nur dann zu Grunde gelegt, wenn der in dem ersten Geschäftsjahr erzielte Geschäftsgewinn auf ein volles Jahr umgerechnet keinen höheren Betrag ergibt. Für die Berechnung des Friedensgewinns gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes kommen dagegen nur volle Geschäftsjahre in Betracht.

(2) Ist zur Fortführung desselben Unternehmens eine Gesellschaft der im § 13 des Gesetzes bezeichneten Art in eine andere Gesellschaft der im § 13 des Gesetzes bezeichneten Art umgewandelt worden, so sind für die Festsetzung des Friedensgewinns die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form mitzuberücksichtigen.

(3) Auf Fusionen finden, soweit sie mit einer Kapitalvermehrung der aufnehmenden Gesellschaft verbunden sind, die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über Vermehrungen des Grund- oder Stammkapitals entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags sind Sacheinlagen mit ihrem gemeinen Werte zur Zeit der Fusion anzusetzen.

§ 25.

(1) Umfaßt ein Kriegsgeschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate, so wird für die Berechnung des Mehrgewinns der Gewinn dieses Kriegsgeschäftsjahrs mit einem verhältnismäßigen Teilbetrage des Friedensgewinns verglichen.

(2) Die Kriegsgeschäftsjahre einer Gesellschaft, deren erstes Kriegsgeschäftsjahr nicht zugleich ihr erstes Geschäftsjahr war, müssen einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten umfassen. Ein bei Ablauf der 36 Monate noch laufendes Geschäftsjahr ist voll zu berücksichtigen, es sei denn, daß für den Zeitpunkt des Ablaufs der 36 Monate ein Geschäftsabschluß gemacht wird.

(3) Wird eine Gesellschaft nach dem 1. August 1914, vor Ablauf des Zeitraums, der im Falle ihres Weiterbestehens in die Kriegsgeschäftsjahre hineinfallen würde, aufgelöst, so bleibt die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

§ 26.

Wirkliche Reservekontenbeträge.

Zu den wirklichen Reservekontenbeträgen (§ 19 des Gesetzes) gehören nur solche Bilanzposten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalsansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind (z. B. der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividendenausgleichsfonds, Rückstellungen für künftige, möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben), dagegen u. a. nicht Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft darstellen sollen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind, bei Versicherungsgesellschaften die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse. Hierbei ist nicht die Benennung des Postens in der Bilanz, sondern seine aus dem Gesetze, der Satzung, den Geschäftsberichten, Generalversammlungsbeschlüssen und anderen Anhaltspunkten zu entnehmende Bestimmung maßgebend.

§ 27.

Berechnung der Abgabe und Eintragung in die Kriegssteuerliste.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen über den der Abgabe nach § 9 Nr. 1 des Gesetzes unterliegenden Vermögenszuwachs und des der Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes unterliegenden Vermögens der Einzelpersonen sowie über den Mehrgewinn der Gesellschaften ist die außerordentliche Kriegsabgabe zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Kriegssteuerliste A und B einzutragen.

Anlage 1—3.

(2) Zur Berechnung der Abgabe dienen die beigefügten Hilfstafeln.

§ 28.

(1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Kriegssteuerbescheid nach Anleitung der Muster 5, 6 und 6a zu erteilen. Er hat zu enthalten **Kriegssteuerbescheid.**

Muster 5, 6 und 6a.

den Gesamtbetrag der zu zahlenden Kriegsabgabe,

die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe,

eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,

die Anweisung zur Entrichtung der Kriegsabgabe innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,

einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge sowie auf die Verpflichtung zur Verzinsung der bis zum 1. Juli 1917 noch nicht gezahlten Abgabebeträge,

die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle,

eine Belehrung über die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt.

(2) Der Bescheid, durch den die Abgabe nur vorläufig festgesetzt wird, enthält statt der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die spätere endgültige Festsetzung und eine Belehrung über die Vorschriften des § 28 Abs. 2, § 30 des Gesetzes.

(3) In dem Kriegssteuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des Vermögenszuwachses, des Vermögens und des Mehrgewinns von der Steuererklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich.

(4) Dem Inhaber eines Lehens-, Fideikommisses oder Stammguts (§ 11 des Gesetzes) ist auf Verlangen der auf eine Vermehrung des Lehens-, Fideikommiß- oder Stammgutvermögens entfallende Betrag der Abgabe mitzuteilen.

§ 29.

Für die Festsetzung eines Zuschlags gemäß § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes, § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes scheiden die nach § 10, § 19 Abs. 4 und 5, § 21 Abs. 2, § 22 des Kriegssteuergesetzes unerhoben bleibenden Beträge aus. **Zuschlag.**

(2) Die aus einer Änderung der Veranlagung der Gesellschaft sich ergebende anderweite Berechnung des nach § 10 des Kriegssteuergesetzes unerhoben bleibenden Betrags der Abgabe des Gesellschafters ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 30.

(1) Ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorliegen, entscheidet die Oberbehörde, wenn die Gewinnbeträge aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschieden sind. Gegen die Entscheidung der Oberbehörde steht der Gesellschaft binnen vier Wochen die Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde offen. **Freilassung von zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Gewinnbeträgen.**

(2) Sind die Gewinnbeträge im Eigentume der Gesellschaft verblieben, so entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorliegen, die oberste Landesfinanzbehörde im Einverständnisse mit dem Reichskanzler und im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Bundesrat.

(3) Der Antrag auf Freilassung von Gewinnbeträgen gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes ist binnen einem Monat nach Zustellung des endgültigen Bescheids bei dem zuständigen Besitzsteueramte zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist die vorläufige Außerhebungsetzung des entsprechenden Abgabebetrags anzuordnen.

§ 31.

Freistellung außerordentlicher Vermögensanfälle, Bewilligung einer anderweiten Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns durch den Bundesrat.

(1) Ist nach Ansicht des Besitzsteueramts die Anwendung des § 36 des Gesetzes gerechtfertigt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des entsprechenden Abgabebetrags vorläufig aussetzen und dem Steuerpflichtigen anheimstellen, binnen einem Monat die Befreiung eines einzelnen außerordentlichen Vermögensanfalls von der Abgabe oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns beim Bundesrate zu beantragen. Derartige Anträge sind beim Besitzsteueramt anzubringen und mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen. Den einzelnen außerordentlichen Vermögensanfällen im Sinne des § 36 des Gesetzes stehen gleich Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrühren und solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind.

(2) Stellt sich heraus, daß im Ausland befindliche Wertpapiere oder Forderungen gegen ausländische Schuldner einen geringeren als den bei der Veranlagung der Kriegssteuer angenommenen Wert gehabt haben, so ist die oberste Landesfinanzbehörde ermächtigt, auf Antrag eine dem nachgewiesenen tatsächlichen Werte entsprechende Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns zu bewilligen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der aus der Mitberücksichtigung dieser Wertpapiere oder Forderungen sich ergebende Abgabebetrag ohne Sicherheitsleistung zu stunden; ein solcher Antrag kann schon bei Abgabe der Steuererklärung gestellt werden.

§ 32.

Erhebung.

Über die Erhebung der Kriegsabgabe werden zwei Bücher geführt, ein Kriegssteuersollbuch und ein Kriegssteuereinnahmebuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge der Kriegsabgabe, das Einnahmebuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 33.

Muster 7.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge der geschuldeten Kriegsabgabe sowie der Ablauf der bewilligten Zahlungsfristen zu überwachen.

(2) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung auf Grund der festgestellten Kriegssteuerlisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen; das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Das Sollbuch wird am 31. März 1919 durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 13 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 43) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 13 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 34.

Muster 8.

(1) Das Einnahmebuch ist nach Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

Muster 9.

(2) Der Nachweis der erstatteten oder zurückgezahlten Kriegsabgabebeträge ist in einem Anhang zum Kriegssteuereinnahmebuche zu führen. Muster 9 dient hierfür als Anhalt.

§ 35.

In dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1916 — und, soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt, auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1917 — sind bei Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe zunächst nur die Spalten 1, 2 und 4 bis 14 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalte 3 erfolgt erst nach Veranlagung der Kriegsabgabe und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 36.

(1) Bei Entrichtung der Abgabe sind nach § 32 des Gesetzes Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt anzunehmen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 Mark für je 100 Mark Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen.

(2) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs können nur insoweit in Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert (Abs. 1) den Betrag der geschuldeten Kriegsabgabe nicht übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Stücke oder Buchforderungen der Kriegsanleihen findet nicht statt.

(3) In dem Annahmewerte der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ist die Verzinsung der Abgabe vom 1. Juli 1917 ab (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt. Der Abgabeschuldner hat daher nur den nicht durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs beglichenen Restbetrag vom 1. Juli 1917 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 37.

(1) Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen einer der vom Reichskanzler öffentlich bekanntzumachenden Annahmestellen mit einem Antrag nach Muster 10 einzureichen.

(2) Wer zur Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs verwenden will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe nach Muster 11 zu stellen. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Von einer Beglaubigung der Unterschrift wird die Reichsschuldenverwaltung absehen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zu Gunsten Dritter, wie Zinsgenußrechte, Pfandrechte usw., befinden.

(3) Vordrucke zu den Anträgen (Abs. 1 und 2) werden den Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt.

(4) Die Übertragung der Reichsschuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse erfolgt gebührenfrei.

§ 38.

(1) Die Annahmestellen für Wertpapiere (§ 37 Abs. 1) berechnen den Annahmewert der ihnen übergebenen Stücke, die Reichsschuldenverwaltung den Annahmewert der auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen nach § 36 und stellen den Antragstellern (Einlieferern von Stücken) Bescheinigungen über den Gesamtannahmewert der eingelieferten Stücke oder übertragenen Schuldbuchforderungen nach Muster 12 und 13 aus.

(2) Diese Bescheinigungen sind von dem Steuerpflichtigen der Hebestelle zu übergeben, von dieser zu dem darin angegebenen Gesamtannahmewert auf die zu entrichtende Kriegsabgabe in

Zahlung zu nehmen und bei den Einnahmeablieferungen als Belege über Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse aufzurechnen.

§ 39.

Die Verzinsung der bei der Reichsschuldenverwaltung auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen hört auf.

§ 40.

Vorauszahlung auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe.

(1) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe zu leisten. Bei Vorauszahlungen werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ebenfalls nach Maßgabe der §§ 36 bis 38 an Zahlungs Statt angenommen. Von dem auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe eingezahlten Betrage, soweit er nicht durch Hingabe von Stücken oder Buchforderungen der Kriegsanleihen erfolgt, sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstermin auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

(2) Über Beträge, welche ein Steuerpflichtiger vor der Veranlagung der Kriegsabgabe im voraus zahlt, ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

(3) Nach Veranlagung der Kriegsabgabe und deren Insollstellung ist der vorausgezahlte Betrag nebst der etwa gewährten Zinsvergütung auf die festgesetzte Kriegsabgabe unter Ausfüllung der Spalten 8 bis 11 des Sollbuchs anzurechnen. Übersteigt die zu zahlende Kriegsabgabe den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen.

§ 41.

Bei Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft oder anderen juristischen Person findet eine Überweisung der Kriegsabgabe zur Einziehung nicht statt.

§ 42.

Erstattung von Kriegsabgabe.

(1) Die Erstattung von Kriegsabgabe hat bis zu dem Betrage, der bei ihrer Entrichtung bar eingezahlt worden war, in bar, darüber hinaus durch Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewerts (§ 36) zu erfolgen, soweit dies nach der Stückelung möglich ist.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Hebestelle bei der vorgesetzten Oberbehörde die Überweisung der benötigten Stücke unter Angabe des Gesamtbetrags der Herauszahlung, des davon durch Ausreichung von Wertpapieren zu begleichenden Teiles und des Zinsfußes der seinerzeit bei der Bezahlung der Abgabe in Zahlung genommenen Kriegsanleihe in vier Ausfertigungen nach Muster 14 zu beantragen.

Muster 14.

(3) Die Oberbehörde übersendet alle vier Ausfertigungen dieses Antrags an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19 mit dem Ersuchen, die Stücke unmittelbar der Hebestelle zuzustellen.

(4) Die Reichshauptbank hat aus den bei ihr für die Reichshauptkasse lagernden Beständen die entsprechenden Wertpapiere — und zwar, soweit angängig, solche mit gleichem Zinsfuß wie die seiner Zeit in Zahlung genommene Kriegsanleihe — zu entnehmen und der Hebestelle mit zwei Ausfertigungen des Antrags, auf denen der Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und der Annahmewert der Wertpapiere anzugeben ist, unmittelbar zu übersenden. Von den übrigen zwei Ausfertigungen, auf denen ebenfalls Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und Annahmewert der übersandten Wertpapiere anzugeben ist, ist eine der Oberbehörde, die andere der Reichshauptkasse zuzustellen.

(5) Die Hebestelle hat auf einer der ihr von der Reichshauptbank zugegangenen Ausfertigungen den Empfang der Wertpapiere zu bescheinigen, die Empfangsbescheinigung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zurückzusenden, die Wertpapiere nebst Zinsscheinen dem Empfangsberechtigten auszuhändigen und den von der Reichshauptbank berechneten Annahmewert auf den zurückzuzahlenden oder zu erstattenden Betrag anzurechnen.

(6) Der Annahmewert der bei Zurückzahlungen oder Erstattungen ausgereichten, von der Reichshauptbank bezogenen Wertpapiere ist bei den Abrechnungen mit der Reichshauptkasse als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere aus dem Bestande der Reichshauptkasse" abzuliefern.

(7) Die nach § 31 Abs. 5 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind nur von dem bar herauszuzahlenden Betrage zu berechnen. Die Zinsen für den durch Ausreichung von Wertpapieren erstatteten Betrag sind in dem Annahmewerte berücksichtigt.

§ 43.

Rest-

(1) Sind am 31. März 1919 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Kriegsabgabebeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in eine Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln. nachweis

(2) Die Restnachweisung wird nach Muster 15 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Beträge in die Restnachweisung übertragen worden sind. Muster

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 44.

Akten führun

(1) Die über jeden einzelnen in die Kriegssteuerliste A aufgenommenen Steuerpflichtigen geführten Verhandlungen sind mit den vorhandenen Besitzsteuerakten zu vereinigen.

(2) Für die abgabepflichtigen Gesellschaften und anderen juristischen Personen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Veranlagung zur Kriegsabgabe bezüglichen Mitteilungen, Steuererklärungen und sonstige Schriftstücke aufzunehmen sind.

§ 45.

Auf- bewahr der Ver lagung unterla

Die Kriegssteuerlisten A und B, die Kriegssteuerakten der Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

§ 46.

Prüfun verfahr

(1) Die Kriegssteuersollbücher, die Restnachweisungen und die Kriegssteuereinnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1919 die Sollbücher und die Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach Abwicklung der Reste zu geschehen.

§ 47.

Porto freihei

Postsendungen der Annahmestellen für Wertpapiere und der Reichsschuldenverwaltung in Kriegssteuerangelegenheiten (§§ 36 bis 38) sind als „Reichsdienstsache" gebühren- und abgabefrei zu befördern. Ausgenommen sind Stadtpostsendungen, d. h. Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts.

§ 48.

Ver- waltun kosten vergütu

Für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe werden jedem Bundesstaate nach § 37 des Gesetzes $^1/_2$ vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Einnahme vergütet. Die Vergütung ist von der nach Spalte 13 der Einnahmebücher aufgekommenen Ge-

samteinnahme einschließlich Zinsen und Nacherhebungen nach Abzug der Zurückzahlungen (Spalte 14 des Anhanges zu den Kriegssteuereinnahmebüchern) zu berechnen.

§ 49.

Abrechnung über die Kriegsabgabe und Aufstellung der Einnahmeübersichten.

(1) Über den Ertrag der Kriegsabgabe ist von den durch die Landesregierung bestimmten Kassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910*)" abzurechnen. Entsprechend den Vorschriften im § 4 dieser Abrechnungsbestimmungen sind ferner besondere monatliche und vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Kriegsabgabe aufzustellen, aus denen sich das Gesamtaufkommen an Kriegsabgabe einschließlich der Zinsen und Nacherhebungen (Spalte 13 des Einnahmebuchs) nach Abzug der Zurückzahlungen (Spalte 14 des Anhanges zum Einnahmebuche) sowie der Betrag der Vergütung an die Bundesstaaten für die Veranlagung und Erhebung (§ 48) ergeben.

(2) Die Übersichten sind den in den Abrechnungsbestimmungen bezeichneten Behörden oder Dienststellen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen einzureichen. Statt dessen können die Angaben in die allgemeinen Reichssteuerübersichten aufgenommen werden.

§ 50.

Die Landesregierung kann die den Oberbehörden in §§ 42 und 46 übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den im § 1 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler mitzuteilen.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 352.

Anlage 1.

Hilfstafel

zur Berechnung der von dem Vermögenszuwachs zu zahlenden Kriegsabgabe (§ 9 Nr. 1 des Gesetzes).

Vermögenszuwachs Mark	Steuerbetrag Mark	Vermögenszuwachs Mark	Steuerbetrag Mark	Vermögenszuwachs Mark	Steuerbetrag Mark
1 000	50	80 000	14 500	701 000	239 950
2 000 *)	100	90 000	17 000	usw. für je	je 450 Mark
3 000	150	100 000	19 500	1 000 Mark	mehr
		101 000	19 800	800 000	284 500
4 000	200	usw. für je	je 300 Mark	850 000	307 000
5 000	250	1 000 Mark	mehr	900 000	329 500
6 000	300			950 000	352 000
7 000	350	130 000	28 500	1 000 000	374 500
8 000	400	140 000	31 500		
9 000	450	150 000	34 500	1 001 000	375 000
10 000	500	160 000	37 500	usw. für je	je 500 Mark
		170 000	40 500	1 000 Mark	mehr
11 000	600	180 000	43 500		
12 000	700	190 000	46 500	1 175 000	462 000
13 000	800	200 000	49 500	1 200 000	474 500
14 000	900			1 250 000	499 500
15 000	1 000	201 000	49 850	1 300 000	524 500
16 000	1 100	usw. für je	je 350 Mark	1 350 000	549 500
17 000	1 200	1 000 Mark	mehr	1 400 000	574 500
18 000	1 300			1 500 000	624 500
19 000	1 400	220 000	56 500	1 600 000	674 500
20 000	1 500	240 000	63 500	1 700 000	724 500
		250 000	67 000	1 800 000	774 500
21 000	1 650	265 000	72 250	1 900 000	824 500
22 000	1 800	300 000	84 500	2 000 000	874 500
23 000	1 950	330 000	95 000	2 500 000	1 124 500
24 000	2 100	350 000	102 000	3 000 000	1 374 500
25 000	2 250	380 000	112 500	3 500 000	1 624 500
30 000	3 000	400 000	119 500	4 000 000	1 874 500
				4 500 000	2 124 500
31 000	3 200	401 000	119 900	5 000 000	2 374 500
32 000	3 400	usw. für je	je 400 Mark	6 000 000	2 874 500
33 000	3 600	1 000 Mark	mehr	7 000 000	3 374 500
35 000	4 000			8 000 000	3 874 500
40 000	5 000	510 000	163 500	9 000 000	4 374 500
45 000	6 000	550 000	179 500	10 000 000	4 874 500
50 000	7 000	590 000	195 500		
		600 000	199 500		
		640 000	215 500		
51 000	7 250	650 000	219 500		
usw. für je	je 250 Mark	695 000	237 500		
1 000 Mark	mehr	700 000	239 500		

*) Vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 2.

Hilfstafel

zur Berechnung der von dem Mehrgewinne der inländischen Gesellschaften zu zahlenden Kriegsabgabe (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

Steuerbetrag für je 1000 Mark Mehrgewinn

wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt vom Grund- oder Stammkapital usw. beträgt	bei einem Grundsteuersatze von Prozenten des Mehrgewinns	wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital usw. beträgt:					
		bis 8 vom Hundert (Steuersatz = Spalte 2)	über 8 bis 10 vom Hundert (Steuersatz = Spalte 2 + 10 vom Hundert = 1,1 fach)	über 10 bis 15 vom Hundert (Steuersatz = Spalte 2 + 20 vom Hundert = 1,2 fach)	über 15 bis 20 vom Hundert (Steuersatz = Spalte 2 + 30 vom Hundert = 1,3 fach)	über 20 bis 25 vom Hundert (Steuersatz = Spalte 2 + 40 vom Hundert = 1,4 fach)	über 25 vom Hundert (Steuersatz = Spalte 2 + 50 vom Hundert = 1,5 fach)
vom Hundert		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8
bis 2	10	100	110	120	130	140	150
über 2 bis 5 . .	15	150	165	180	195	210	225
= 5 = 10 . .	20	200	220	240	260	280	300
= 10 = 15 . .	25	250	275	300	325	350	375
= 15	30	300	330	360	390	420	450

Anlage 3.

Hilfstafel

zur Berechnung der von dem Mehrgewinne der ausländischen Gesellschaften zu zahlenden Kriegsabgabe (§ 21 des Gesetzes).

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Mehrgewinne von Mark	die Kriegsabgabe Mark	bei einem Mehrgewinne von Mark	die Kriegsabgabe Mark	bei einem Mehrgewinne von Mark	die Kriegsabgabe Mark
5 000	500	44 000	6 160	83 000	14 940
6 000	600	45 000	6 300	84 000	15 120
7 000	700	46 000	6 440	85 000	15 300
8 000	800	47 000	6 580	86 000	15 480
9 000	900	48 000	6 720	87 000	15 660
10 000	1 000	49 000	6 860	88 000	15 840
11 000	1 100	50 000	7 000	89 000	16 020
12 000	1 200	51 000	7 140	90 000	16 200
13 000	1 300	52 000	7 280	91 000	16 380
14 000	1 400	53 000	7 420	92 000	16 560
15 000	1 500	54 000	7 560	93 000	16 740
16 000	1 600	55 000	7 700	94 000	16 920
17 000	1 700	56 000	7 840	95 000	17 100
18 000	1 800	57 000	7 980	96 000	17 280
19 000	1 900	58 000	8 120	97 000	17 460
20 000	2 000	59 000	8 260	98 000	17 640
		60 000	8 400	99 000	17 820
21 000	2 520			100 000	18 000
22 000	2 640	61 000	9 400		
23 000	2 760	62 000	9 920	101 000	19 000
24 000	2 880	63 000	10 080	102 000	20 000
25 000	3 000	64 000	10 240	103 000	20 600
26 000	3 120	65 000	10 400	104 000	20 800
27 000	3 240	66 000	10 560	105 000	21 000
28 000	3 360	67 000	10 720	usw für je 1 000 Mark	
29 000	3 480	68 000	10 880	je 200 Mark mehr	
30 000	3 600	69 000	11 040	120 000	24 000
31 000	3 720	70 000	11 200		
32 000	3 840	71 000	11 360	121 000	25 000
33 000	3 960	72 000	11 520	122 000	26 000
34 000	4 080	73 000	11 680	123 000	27 000
35 000	4 200	74 000	11 840	124 000	27 280
36 000	4 320	75 000	12 000	125 000	27 500
37 000	4 440	76 000	12 160	126 000	27 720
38 000	4 560	77 000	12 320	usw. für je 1 000 Mark	
39 000	4 680	78 000	12 480	je 220 Mark mehr	
40 000	4 800	79 000	12 640	140 000	30 800
		80 000	12 800		
41 000	5 740			141 000	31 800
42 000	5 880	81 000	13 800	142 000	32 800
43 000	6 020	82 000	14 760	143 000	33 800

Es beträgt bei einem Mehrgewinne von Mark	die Kriegsabgabe Mark
144 000	34 560
145 000	34 800
146 000	35 040
147 000	35 280
usw. für je 1 000 Mark je 240 Mark mehr	
160 000	38 400
161 000	39 400
162 000	40 400
163 000	41 400
164 000	42 400
165 000	42 900
166 000	43 160
usw. für je 1 000 Mark je 260 Mark mehr	
180 000	46 800
181 000	47 800
182 000	48 800
183 000	49 800
184 000	50 800
185 000	51 800
186 000	52 080
usw. für je 1 000 Mark je 280 Mark mehr	
200 000	56 000
201 000	57 000
202 000	58 000
203 000	59 000
204 000	60 000
205 000	61 000
206 000	61 800
207 000	62 100
usw. für je 1 000 Mark je 300 Mark mehr	
220 000	66 000
230 000	69 000
240 000	72 000
250 000	75 000
251 000	76 000
252 000	77 000
253 000	78 000
254 000	79 000
255 000	80 000

Es beträgt bei einem Mehrgewinne von Mark	die Kriegsabgabe Mark
256 000	81 000
257 000	82 000
258 000	83 000
259 000	84 000
260 000	85 000
261 000	86 000
262 000	87 000
263 000	88 000
264 000	89 000
265 000	90 000
266 000	91 000
267 000	92 000
268 000	93 000
269 000	94 000
270 000	95 000
271 000	96 000
272 000	97 000
273 000	98 000
274 000	99 000
275 000	100 000
276 000	101 000
277 000	102 000
278 000	103 000
279 000	104 000
280 000	105 000
281 000	106 000
282 000	107 000
283 000	108 000
284 000	109 000
285 000	110 000
286 000	111 000
287 000	112 000
288 000	113 000
289 000	114 000
290 000	115 000
291 000	116 000
292 000	116 800
293 000	117 200
294 000	117 600
295 000	118 000
usw. für je 1 000 Mark je 400 Mark mehr	
500 000	200 000
501 000	201 000
502 000	202 000
503 000	203 000

Es beträgt bei einem Mehrgewinne von Mark	die Kriegsabgabe Mark
504 000	204 000
505 000	205 000
506 000	206 000
507 000	207 000
508 000	208 000
509 000	209 000
510 000	210 000
511 000	211 000
512 000	212 000
513 000	213 000
514 000	214 000
515 000	215 000
516 000	216 000
517 000	217 000
518 000	218 000
519 000	219 000
520 000	220 000
521 000	221 000
522 000	222 000
523 000	223 000
524 000	224 000
525 000	225 000
526 000	226 000
527 000	227 000
528 000	228 000
529 000	229 000
530 000	230 000
531 000	231 000
532 000	232 000
533 000	233 000
534 000	234 000
535 000	235 000
536 000	236 000
537 000	237 000
538 000	238 000
539 000	239 000
540 000	240 000
541 000	241 000
542 000	242 000
543 000	243 000
544 000	244 000
545 000	245 000
546 000	245 700
547 000	246 150
usw. für je 1 000 Mark je 450 Mark mehr	

Besitzsteueramt .....

Muster 1.

(Ausführungsbestimmungen § 5.)

Kriegssteuerliste A

(Einzelpersonen)

de.....

.....

in.....

Laufende Nummer	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Wohnung des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Reinvermögen am 31. Dezember 1916 nach Spalte 8a der Besitzsteuerliste oder Vermögen an dem nach § 12 des Kriegssteuergesetzes maßgebenden früheren Zeitpunkt Mark	Abrechnungen a) gemäß § 3 des Gesetzes b) nach § 16 des Besitzsteuergesetzes (Spalte 11b der Besitzsteuerliste) Mark	Hinzurechnungen a) gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes b) Mehrwert gemäß § 6 des Gesetzes Mark	Unter Berücksichtigung der Spalten 4 und 5 ergibt sich ein Vermögen von (abgerundet) Mark	Anfangsvermögen (Spalte 9 der Besitzsteuerliste) Mark	Der Vermögenszuwachs beträgt mithin (Spalte 6 abzüglich Spalte 7) Mark	Der der Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes unterliegende Vermögensteil beträgt Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			a) ..... b)	a) ..... b)				

Kriegsabgabe		Von dem Betrage in Spalte 10		Summe der Spalten 11 u. 13	Zuschlag gemäß § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes	Gesamtbetrag der Spalten 14 u. 15	Des Sollbuchs		Bemerkungen
vom Vermögenszuwachs (§ 9 Nr. 1 des Gesetzes)	vom Vermögen (§ 9 Nr. 2 des Gesetzes)	bleiben gemäß § 10 des Gesetzes unerhoben	sind zu erheben				Bezeichnung	Nummer	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark			
10	11	12	13	14	15	16	17		18

Besitzsteueramt .....

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 5.)

Kriegssteuerliste B

(Gesellschaften und andere juristische Personen)

de.....

.....

in .....

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft (bei ausländischen Gesellschaften auch Ort der im Veranlagungsbezirke befindlichen Betriebsstätte u. dgl.)	Durchschnittlicher früherer Geschäftsgewinn gemäß § 17 des Gesetzes	Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren				Mehreinnahme aus Aktien oder Anteilen einer anderen Gesellschaft der im § 13 des Gesetzes bezeichneten Art, von der die Gesellschaft mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile besitzt, in den Kriegsgeschäftsjahren				Nach Abrech Mehreinnahme 8 bis 11 von in den Spalten ein Geschäfts in den Krieg	
			19../19..	19../19..	19../19..	im Durchschnitt	19../19..	19../19..	19../19..	im Durchschnitt	19../19..	19../19..
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

nung der in den Spalten Geschäftsgewinn 4 bis 7 bleibt gewinn geschäftsjahren		Nach Abrechnung des Betrags in Spalte 3 von den Beträgen in Spalte 12 bis 15 bleibt ein Mehrgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren				Die Kriegsabgabe beträgt gemäß §§19,21, § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes	Von dem Betrage in Spalte 20		Zuschlag gemäß § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes	Gesamtbetrag der Spalten 22+23	Des Sollbuchs		Bemerkungen
							bleiben gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes unerhoben	sind zu erheben			Bezeichnung	Nummer	
19../19.. Mark	im Durchschnitt Mark	19../19.. Mark	19../19.. Mark	19../19.. Mark	im Durchschnitt Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark			
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		26
													vorläufige Festsetzung
													endgültige Festsetzung

Besitzsteueramt .....

Besitzsteuerliste Nr. .....

Kriegssteuerliste A Nr. .....

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 9.)

Steuererklärung

für die Veranlagung

b*) ..... (Name und Stand)

in ..... (Wohnort) ..... Straße / Platz Nr. .....

zu der außerordentlichen Kriegsabgabe und zur Besitzsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916.

*) I. Ich und meine Ehefrau ..... geborene .....

*) Der von mir — uns — vertretene .....

.....

besaßen am 31. Dezember 1916**) an eigenem Vermögen und an fideikommissarischem Vermögen

†) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Steuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte nutzzuberücksichtigen.

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1B), die im Gebiete des Deutschen Reichs liegen, sind steuerpflichtig.

Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.

Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besitzung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parzellen-Nr. oder Flächeninhalt	Vermögenswert†) (siehe nebenstehende Bemerkung) Mark
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
***)			
		Seite . . .	

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1A oder umstehend unter 2B aufgeführten Grundstücken anstatt des gemeinen Wertes (Verkaufswerts) die Gestehungskosten zu Grunde gelegt werden? .....

Zu den Gestehungskosten sind der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerbe (Erwerbspreis), die sonstigen Anschaffungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben und etwaiger Vermittlungsgebühren, alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören, zu rechnen. Von den Gestehungskosten abzuziehen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes).

a) Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1914 erworben sind, gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten, so daß diesem nur die seit dem 1. Januar 1914 gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem 1. Januar 1914 durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.

b) Für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 1913 von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes, im Wege der Erbteilung, von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden erworben sind, gilt, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken oder soweit bebaute Grundstücke Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes als Gestehungskosten beim Erwerbe, so daß diesem Betrage die seit dem Erwerbe gemachten Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem Erwerbe durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind. An die Stelle des Ertragswerts tritt auf Antrag der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Wird gegebenenfalls ein solcher Antrag gestellt? .....

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**) Maßgebend für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts ist der Stand am 31. Dezember 1916 oder an dem für den Wegfall der Besitzsteuerpflicht maßgebenden früheren Zeitpunkt (§ 12 des Kriegssteuergesetzes). Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zu Grunde gelegt werden. Macht der Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er der Steuererklärung den Abschluß für das letzte Wirtschafts- oder Rechnungsjahr beizufügen.

***) Wo der Raum nicht ausreicht, kann eine besondere Aufstellung beigefügt werden.

	Vermögenswert (siehe die Randbemerkung † auf Seite 1) Mark
Übertrag . . .	

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2B enthalten: .....

.....

Zu 2A und B. Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet sind.

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		
c)		
d)		

Zu 2B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Steuerpflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen:

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Steuerpflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:

	Mark
a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht unter 1B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks oder Betriebskapitals unter 1A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte	
Seite	

	Mark	Vermögenswert (siehe die Randbemerkung † auf Seite 1) Mark
Übertrag . . .		
Übertrag . . .		
b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nichtdeutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Sparkassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen		
c) Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen		
d) Bares Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren		
e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $^2/_3$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte		
Zusammen a—c		
Zusammen I . . .		

Zu 3. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum steuerbaren Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft, Aktien ohne Börsenkurs, Kuxe, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Will der Steuerpflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 34 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

In dem bei 2 und 3 angegebenen Vermögen sind im Ausland befindliche Wertpapiere und Forderungen an ausländische Schuldner im Gesamtwert von ..... ℳ enthalten.

II. Hiervon sind abzuziehen die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2A, B berücksichtigt sind.

	Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag Mark
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
		Zusammen	
		Verbleibt (ohne III) ein Reinvermögen von	

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1.

Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Steuerpflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Lasten beurteilt und ihr Kapitalwert vorschriftsmäßig berechnet werden kann.

Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remuneration u. dgl., die dem Steuerpflichtigen als Entgelt für seine Arbeitstätigkeit zustehen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Lasten vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d..... von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige —

	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	.....	.....
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	..... Mark	..... Mark
Name und Wohnort des Verpflichteten:	.....	.....
Name und Wohnort des Berechtigten:	.....	.....
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:	.....	.....
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:	.....	.....
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer oder mehrerer Personen abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Personen:	.....	.....

IV. a) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist Vermögen enthalten, das aus dem Nachlaß meine$\frac{s}{r}$ am ..... 191.. verstorbenen $\frac{\text{Ehemanns}}{\text{Ehefrau}}$ herrührt. Das Nachlaßvermögen betrug zur Zeit des Todes ..... ℳ, wovon auf mich entfallen sind ..... ℳ. Das Vermögen des verstorbenen Ehegatten betrug zu Beginn des 1. Januar 1914 oder bei dem nach diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt der Steuerpflicht ..... ℳ.

b) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist eine Kapitalabfindung von ..... ℳ enthalten, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit am ..... von der ..... gezahlt — noch zu zahlen — ist.

V. Das Anfangsvermögen ist durch Wehrbeitrags-Veranlagungsbescheid — Feststellungsbescheid — de.. (Behörde, die den Bescheid erteilt hat, Nr. der Wehrbeitragsliste) festgestellt worden auf ..... ℳ.*)

VI. Eine besondere Berechnung des steuerbaren Vermögens nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1914 — bei dem nach diesem Zeitpunkt liegenden späteren Eintritt der Steuerpflicht ..... — liegt bei**).

Zu VII bis X nur für die Kriegsabgabe.

VII. Ich und meine Ehefrau — der von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige haben — hat — von dem für den 31. Dezember 1916 angegebenen Reinvermögen im Veranlagungszeitraum

Zu a. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

a) durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben

..... ℳ
..... ℳ
..... ℳ
..... ℳ

(Name, Stand, letzter Wohnort und letzte Wohnung sowie Todestag des Erblassers.)

Zusammen .... ℳ

b) als Kapitalauszahlung aus einer Versicherung erhalten ..... ℳ
(Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft.)

*) Wenn dem Steuerpflichtigen nicht mehr bekannt, ist der Ort anzugeben, an dem er zur Zeit der Wehrbeitragserklärung gewohnt hat.

**) Für solche Steuerpflichtige, deren Vermögen bei der Wehrbeitragsveranlagung nicht rechtskräftig festgestellt oder deren Besitzsteuerpflicht erst nach dem 1. Januar 1914 eingetreten ist. Haben bei Beginn des Veranlagungszeitraums die abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktivvermögens überstiegen oder hat bei einem Endvermögen von nicht mehr als 15 000 ℳ das Anfangsvermögen nicht mehr als 10 000 ℳ betragen, so ist eine besondere Berechnung des Vermögens nicht erforderlich, es genügt vielmehr eine bezügliche Angabe des Sachverhalts.

Zu c. Zuwendungen auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs sind nicht zu berücksichtigen.

c) durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) im Einzelbetrage von wenigstens eintausend Mark erworben

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Schenkers.)

Zusammen .... ℳ

d) aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen gehört haben, erzielt

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Bezeichnung und Verkaufspreis des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens und der betreffenden Gegenstände sowie Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Erwerbers.)

Zusammen .... ℳ

e) nachstehende zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörig gewesene Gegenstände ins Inland verbracht

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Bezeichnung und gemeiner Wert der betreffenden Gegenstände.)

Zusammen .... ℳ

VIII. Ich und meine Ehefrau — der von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige haben — hat — im Veranlagungszeitraum

Zu a. Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

a) zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben im Werte von mehr als eintausend Mark verwendet

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Bedachten sowie Betrag der Schenkungen oder Vermögensübergaben.)

Zusammen .... ℳ

Zu b und c. Außer in den Fällen des § 4 des Kriegssteuergesetzes — VIII a — findet die Anrechnung nur statt, wenn die Gegenstände am 31. Dezember 1916 noch im Besitze des Steuerpflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Anrechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.

b) in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Bezeichnung und Kaufpreis sowie Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Veräußerers.)

Zusammen .... ℳ

Zu c. Der Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler ist hier nicht zu berücksichtigen.

c) zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art im Anschaffungswerte von mindestens fünfhundert Mark für den einzelnen Gegenstand oder von mindestens eintausend Mark für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände verwendet.

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Bezeichnung und Anschaffungspreis der Gegenstände usw.)

Zusammen .... ℳ

*) IX. Ich und meine Ehefrau — der von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige haben — hat — nach dem 1. August 1914 die unter I 1A zu ....., I 2B zu ..... aufgeführten Grundstücke erworben, deren Gestehungskosten nach dem Stande am 31. Dezember 1916 betragen

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

(Bezeichnung der Grundstücke.)

Zusammen .... ℳ

hiervon ab die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen.

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

..... ℳ

Bleiben .... ℳ

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Zu X. Zwecks Außerhebungsetzung eines Teilbetrags der Kriegsabgabe nur auszufüllen von den Gesellschaftern inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die

1. Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, sowie von Gesellschaftern, die zu einander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft dreihunderttausend Mark nicht überstiegen hat,
2. vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schlusse des letzten Kriegsgeschäftsjahrs nicht ausgeschieden sind, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, sowie von Gesellschaftern, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

X. Am 31. Dezember 1916 war ich — meine Ehefrau — der von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige mit ..... ℳ an der inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....
..... (Gesellschaftsfirma und Sitz) beteiligt.

Enthalten in der Steuererklärung unter I 3 c.)

Anmerkung. Von Steuerpflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100 000 ℳ nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 27 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes Anspruch auf Ermäßigung der Besitzsteuer haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben. Ebenso sind die Verhältnisse darzulegen, die einen Anspruch auf Ermäßigung der Besitzsteuer nach § 27 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes begründen.

Ich versichere / Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ..... ten ..... 1917.

.....
(Unterschrift.)

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Besitzsteueramt .....
Kriegssteuerliste B Nr. .....

Muster 4.
(Ausführungsbestimmungen § 10.)

Kriegssteuererklärung

für die Veranlagung der .....
(Gesellschaftsfirma)

in .....
(Sitz der Gesellschaft)

zu einer außerordentlichen Kriegsabgabe.

Eine die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre umfassende Steuererklärung zum Zwecke der vorläufigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist bis zum

31. Januar 1917

abzugeben. Die weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahrs abzugeben. In dieser brauchen die in der ersten Kriegssteuererklärung bereits gemachten Angaben **nicht** wiederholt zu werden.

Die Ergebnisse aller Kriegsgeschäftsjahre sind in der bis zum 31. Januar 1917 abzugebenden Steuererklärung anzugeben, wenn sie bis dahin bereits festgestellt sind.

I. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft rechnet vom ..... bis .....

II. Der Geschäfts- (Bilanz-) Gewinn betrug*)

	Mark
a) in den für die Berechnung des Durchschnittsgewinns maßgebenden fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Jahren, und zwar	
vom ..... 19 .. bis ..... 19 ..	
= ..... 19 .. = ... 19 ..	
= ..... 19 .. = ... 19 ..	
= ..... 19 .. = ... 19 ..	
= ..... 19 .. = ... 19 ..	
b) in den Kriegsgeschäftsjahren, deren erstes noch den Monat August 1914 umfaßt, und zwar	
vom ..... 19 .. bis ..... 19 ..	
= ..... 19 .. = ... 19 ..	
= ..... 19 .. = ... 19 ..	

III. Das Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft betrug in den Kriegsgeschäftsjahren

	Mark	Davon waren bezw. sind eingezahlt Mark
vom ..... 19 .. bis ..... 19 ..		
= ..... 19 .. = ... 19 ..		
= ..... 19 .. = ... 19 ..		

Bei eingetretenen Veränderungen sind die einzelnen Zeitabschnitte ersichtlich zu machen.

*) Soweit die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der in Betracht kommenden Friedensjahre (§ 17 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 15 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nicht bereits gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 dem Besitzsteueramt eingereicht wurden, sind sie der Kriegssteuererklärung beizufügen.

IV. Bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs waren als wirkliche Reservekontenbeträge nachgewiesen:

(Bezeichnung der einzelnen Bilanzposten)	Mark
a)	
b)	
c)	
d)	
e)	

V. Für die Berechnung der Abgabe kommen nach §§ 17, 18, 20 des Gesetzes noch die nachstehend angeführten Verhältnisse in Betracht:

VI. Von den unter IIb angeführten Bilanzgewinnen haben die nachstehend einzeln aufgeführten Beträge zu den näher bezeichneten gemeinnützigen Zwecken Verwendung gefunden und es wird die Freilassung dieser Gewinnbeträge beantragt:

Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den, ten 19....

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Firma und Unterschrift der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten.)

Auszug aus dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916.

§ 13.

Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere, Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 14.

Als Mehrgewinn (§ 13) gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§§ 16, 17) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr (§ 15) erzielten Geschäftsgewinn (§ 16).

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.

§ 15.

Als Kriegsgeschäftsjahre (§ 14) gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 16.

Geschäftsgewinn (§§ 14, 17) ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.

§ 17.

Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 14) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinne für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von sechs vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre.

Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zu Grunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

§ 18.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 13 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen.

Als Mehreinnahme (Abs. 1) gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 17 Abs. 1 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist.

§ 20.

Gesellschaften der im § 13 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinn zu entrichten. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 22.

Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfällt, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats im Verwaltungsweg entschieden.

Die Abgabe wird ferner auch insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag der nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage übersteigt.

Abs. 2 gilt insoweit nicht, als bei der Bildung der Sonderrücklage Abschreibungen, die gemäß § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 als Bestandteil des Geschäftsgewinns eines Kriegsgeschäftsjahrs anzusehen waren, unberücksichtigt geblieben sind.

Besitzsteueramt .....

Nr. ..... der Kriegssteuerliste A.

Nr. ..... des Kriegssteuersollbuchs.

Bei allen Zahlungen und Eingaben anzugeben.

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 28.)

Kriegssteuerbescheid für Einzelpersonen.

Auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 wird die von Ihnen zu zahlende außerordentliche Kriegsabgabe auf ..... ℳ festgesetzt.

Der Festsetzung dieses Betrags liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Das erste Drittel der Kriegsabgabe ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Kriegssteuerbescheids, das zweite Drittel bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 an d..... zu entrichten. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die späteren Teilbeträge im voraus zu zahlen.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 ℳ für je 100 ℳ Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen d..... *)

..... mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautendes Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift sieht die Reichsschuldenverwaltung ab. Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung werden dem Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt. Die Kriegsanleihen können nur in Zahlung gegeben werden, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgabe

*) Bezeichnung der in Betracht kommenden Annahmestellen.

den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen findet nicht statt.

Die Zahlung der Kriegsabgabe hat, soweit nicht bargeldlose Zahlung vorgezogen wird, unter Vorlegung des Kriegssteuerbescheids oder durch porto- und gebührenfreie Zusendung oder durch Übergabe der Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere über eingelieferte Stücke der Kriegsanleihen oder der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung von Schuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse zu erfolgen. Abgabebeträge, die nach dem 30. Juni 1917 gezahlt werden, sind, soweit die Zahlungen nicht durch Bescheinigungen der Annahmestelle für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über hingegebene Kriegsanleihen beglichen werden, vom 1. Juli 1917 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abgabe an die Hebestelle abzuliefern. Für die durch die Hingabe von Kriegsanleihen beglichenen Beträge ist die Verzinsung bereits im Annahmewert enthalten.

Gegen den Kriegssteuerbescheid ist d.....
binnen..... zulässig. D.....
ist..... anzubringen.

Durch die Einlegung d..... wird die Zahlung des fälligen Teilbetrags nicht aufgehalten.

Unterschrift.

.....

Die Festsetzung des Vermögens und des Vermögenszuwachses weicht von den Angaben der Steuererklärung in folgenden Punkten ab:

.....

.....

Besitzsteueramt .....

Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 28.)

Nr. ..... der Kriegssteuerliste B.

Nr. ..... des Kriegssteuersollbuchs.

Bei allen Zahlungen und Eingaben anzugeben.

Vorläufiger Kriegssteuerbescheid für Gesellschaften und sonstige juristische Personen.

Auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 wird die von Ihnen zu zahlende Kriegsabgabe auf ..... ℳ vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Kriegsabgabe erfolgt erst nach dem Gesamtergebnis aller drei Kriegsgeschäftsjahre. Der Festsetzung obigen Betrags liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe ist binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheids an d..... in ..... zu entrichten. Nach Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe steht Ihnen die freie Verfügung über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 gebildeten Sonderrücklage zu. Ist die endgültig festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte, so wird der zuviel erhobene Betrag der Gesellschaft erstattet.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 ℳ für je 100 ℳ Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen d..... *)

.....

mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuch-

*) Bezeichnung der in Betracht kommenden Annahmestellen.

forderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles desselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift sieht die Reichsschuldenverwaltung ab. Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung werden dem Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt. Die Kriegsanleihen können nur in Zahlung gegeben werden, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgabe den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen findet nicht statt. Die Zahlung der Kriegsabgabe hat, soweit nicht bargeldlose Zahlung vorgezogen wird, unter Vorlegung des Kriegssteuerbescheids oder durch porto- und gebührenfreie Zusendung oder durch Übergabe der Bescheinigungen der Annahmestelle für Wertpapiere über eingelieferte Stücke der Kriegsanleihen oder der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung von Schuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse zu erfolgen. Abgabebeträge, die nach dem 30. Juni 1917 gezahlt werden, sind, soweit die Zahlungen nicht durch Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über hingegebene Kriegsanleihen beglichen werden, vom 1. Juli 1917 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abgabe an die Hebestelle abzuliefern. Für die durch Hingabe von Kriegsanleihen beglichenen Beträge ist die Verzinsung bereits im Annahmewert enthalten.

Gegen diesen vorläufigen Bescheid sind Rechtsmittel nicht gegeben. Einwendungen gegen die Veranlagung können erst in dem durch die Zustellung des endgültigen Bescheids eröffneten Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden.

Unterschrift.

.....

Die Festsetzung des Mehrgewinns weicht von den Angaben der Steuererklärung in folgenden Punkten ab:

.....

.....

Muster 6 a.

(Ausführungsbestimmungen § 28.)

Besitzsteueramt .....

Nr. ..... der Kriegssteuerliste B.

Nr. ..... des Kriegssteuersollbuchs.

Bei allen Zahlungen und Eingaben anzugeben.

Endgültiger Kriegssteuerbescheid für Gesellschaften und sonstige juristische Personen.

Auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 wird die von Ihnen zu zahlende Kriegsabgabe nach dem Gesamtergebnisse dreier Kriegsgeschäftsjahre auf ..... ℳ endgültig festgesetzt.

Der Festsetzung dieses Betrags liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Da die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe niedriger*) — höher — als die endgültig festgesetzte ist, so ist der Rest der Kriegsabgabe von ..... ℳ binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheids an d..... in .....
zu entrichten — so wird der zuviel gezahlte Betrag der Gesellschaft von d.....
..... in ..... erstattet.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 ℳ für je 100 ℳ Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben, oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen d.....**) .....
.....
.....

mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Be-

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.
**) Bezeichnung der in Betracht kommenden Annahmestellen.

scheinigung über die eingelieferten Stücke zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift sieht die Reichsschuldenverwaltung ab. Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung werden dem Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt. Die Kriegsanleihen können nur in Zahlung gegeben werden, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgabe den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen findet nicht statt. Die Zahlung der Kriegsabgabe hat, soweit nicht bargeldlose Zahlung vorgezogen wird, unter Vorlegung des Kriegssteuerbescheids durch porto- und gebührenfreie Zusendung oder durch Übergabe der Bescheinigungen der Annahmestelle für Wertpapiere über eingelieferte Stücke der Kriegsanleihen oder der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung von Schuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse zu erfolgen.

Abgabebeträge, die nach dem 30. Juni 1917 gezahlt werden, sind, soweit die Zahlungen nicht durch Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über hingegebene Kriegsanleihen beglichen werden, vom 1. Juli 1917 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abgabe an die Hebestelle abzuliefern. Für die durch die Hingabe von Kriegsanleihen beglichenen Beträge ist die Verzinsung bereits im Annahmewert enthalten.

Gegen diesen Bescheid ist d..... binnen ..... zulässig. D..... ist ..... anzubringen.

Durch die Einlegung d..... wird die Zahlung der Kriegsabgabe nicht aufgehalten.

Unterschrift.

.....

Die Festsetzung des Mehrgewinns weicht von den Angaben der Steuererklärung in folgenden Punkten ab:

.....

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 33.)

Kriegssteuer-Sollbuch

d.....

..... in .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... 19....

(Name).....

(Dienststellung).....

Die zu erhebende Kriegsabgabe wird zum Betrage von

..... Mark

hiermit festgesetzt.

....., den ..... 19....

Besitzsteueramt.

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 8, 9 und 10 zu lassen.
2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.
4. Die Spalte 9 ist in zwei Jahresspalten (a, b) zu zerlegen.
5. Eine Abrundung der Einzelbeträge der Kriegsabgabe findet nicht statt.

Lfde. Nr.	Nummer der Kriegssteuerliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Betrag der zu erhebenden Kriegsabgabe	Infolge anderweiter Festsetzung oder infolge endgültiger Festsetzung gemäß § 28 Abs. 1 d. G.		Berichtigtes Soll Spalte 4+5 vermindert um Spalte 6
				Zugang	Abgang	
			Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7

Erste Abteilung:

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften,

Dritte Abteilung: Zugezogene Pflichtige

Von dem Betrag in Spalte 7 sind																Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalten 5, 6, 12 und über Stundung
eingezahlt nach Spalte 5 des Einnahmebuchs						Durch Anrechnung von Zinsen für bare Vorauszahlungen noch nicht veranlagter Kriegsabgabe für die Zeit der Einzahlung bis zum 30. Juni 1917 beglichen (Spalte 12 des Einnahmebuchs)		niedergeschlagen		am 31. März 1919 rückständig geblieben					
am	Betrag		nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Betrag		in die Restnachweisung übernommen unter Nummer			
	Mark	Pf.								Mark	Pf.				
8	9		10			11		12		13		14		15	16
Natürliche Personen															
Kommanditgesellschaften auf Aktien usw.															
und nachträgliche Veranlagungen															

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 34.)

Kriegssteuereinnahmebuch

d .....

in .....

für das Rechnungsjahr 19....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... 19....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Alle Nacherhebungen gehen durch das Einnahmebuch.
4. Im Bedarfsfall können die obersten Landesbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung	Nummer des Kriegssteuersollbuchs oder der Restnachweisung	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Sollbetrag, den der Einzahler ablösen will		Davon (Spalte 5) sind beglichen							
						durch Anrechnung von Bescheinigungen						durch Barzahlung (Spalte 5 abzüglich Spalten 6, 7, 8)	
						der Annahmestellen für Wertpapiere über hingegebene				der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung auf das Konto der Reichskasse			
						fünfprozentige Wertpapiere		vierundeinhalbprozentige Wertpapiere					
						Annahmewert				Annahmewert			
				Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4	5		6		7		8		9	

An Zinsen zu fünf vom Hundert von dem bar eingezahlten Betrage (in Spalte 9)			Wirklich gezahlter Gesamtbetrag (Spalten 6, 7, 8, 9, 11 weniger Spalte 12)	Tagessumme	Bemerkungen
für Tage	treten hinzu bei Zahlungen nach dem 30. Juni 1917	gehen ab bei vor dem 1. Juli 1917 geleisteten Vorauszahlungen auf **noch nicht veranlagte** Abgabe			
	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	
10	11	12	13	14	15

Besitzsteueramt .....

Hebestelle .....

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 34 Abs. 2.)

Anhang zum Kriegssteuereinnahmebuche

(Nachweisung der zurückgezahlten Kriegsabgabenbeträge)

für das Rechnungsjahr 191.....

Nachweisung der zurückgezahlten Beträge

Lfd. Nr.	Tag der Zurückzahlung	Die Zurückzahlung ist angewiesen durch: Bezeichnung der Behörde	Die Zurückzahlung ist angewiesen durch: Tag und Nummer der Verfügung	Der zurückzuzahlende Betrag ist vereinnahmt im Kriegssteuereinnahmebuch am Tag	am Monat	am Jahr	unter Nr.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers	Angewiesener Betrag der Zurückzahlung auf Grund rechtskräftiger Entscheidung Mark	Pf.	aus anderer Veranlassung Mark	Pf.
1	2	3		4			5	6	7		8	

an Kriegsabgabe einschließlich Zinsen.

Von dem Betrag in Spalte 7 und 8 sind beglichen durch				Es treten hinzu bei auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen für den nach Spalte 11 bar herausgezahlten Teil des Betrags in Spalte 7 fünf vom Hundert Zinsen			Gesamtbetrag der Zurückzahlungen (Spalten 9, 10, 11, 13)		Tagessumme		Bemerkungen
Ausreichung von											
fünfprozentigen Wertpapieren		vierundeinhalbprozentigen Wertpapieren		bare Herauszahlung							
Annahmewert											
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	für Tage	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
9		10		11		12	13		14		15		16

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

....., den ..... 191 ....

An

(Bezeichnung der Annahmestelle) .....

in .....

Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs sollen für die Entrichtung von Kriegsabgabe an Zahlungs Statt gegeben werden. Indem ich — wir — im Auftrag de..... in ..... die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen hiermit zur Verwertung für Rechnung des Reichs einreiche(n), ersuche(n) ich — wir — um Zusendung einer Bescheinigung gemäß § 38 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen an mich — uns — für ..... in .....—.

(Name oder Firma) .....

(Stand) .....

(Wohnort, Straße und Hausnummer) .....

Verzeichnis

der für die Entrichtung von Kriegsabgabe de(s) ..... in ..... an Zahlungs Statt eingereichten Wertpapiere.

Serie	Lit.	Nr.	Gattung der Wertpapiere	Fälligkeitstag des zuerst fälligen Zinsscheins	Nennwert ℳ
—	C	192 340	fünfprozentige Schuldverschreibung	1. Oktober 1917	10 000
IX 1914	B	85 470	fünfprozentige Schatzanweisung	2. Januar 1918	20 000
IV 1916	D	46 584	viereinhalbprozentige Schatzanweisung	2. Januar 1918	20 000

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

An

die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuch-Angelegenheit)

Berlin SW 68
Oranienstraße 92—94.

frei!

....., den ..... 191 ....

Ich beantrage, meine Reichsschuldbuchforderung / von meiner Reichsschuldbuchforderung

(5 %) Abt. ..... Nr. ..... über ..... ℳ

(5 %) Abt. ..... Nr. ..... über ..... ℳ

in Buchstaben ..... Mark

.....

mit den laufenden Zinsen*) .....

auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu übertragen.

(Name oder Firma)**) .....

(Stand) .....

(Wohnort, Straße und Hausnummer) .....

*) Bei Anträgen auf Teilübertragung eines Kontos mit verschiedenen Zinsenterminen ist anzugeben, ob die Übertragung des Teilbetrags mit Januar/Juli- oder mit April/Oktober-Zinsen gewünscht wird.

**) Eine Beglaubigung der Unterschrift wird von der Reichsschuldenverwaltung nicht verlangt. Firmen haben Registerauszüge beizufügen.

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 38.)

Bescheinigung.

Für Zahlung auf geschuldete Kriegsabgabe de(s)

(Name) .....
(Firma)
(Wohnort) .....
(Sitz)

sind bei der unterzeichneten Annahmestelle für die Reichshauptkasse eingeliefert:

	im Gesamtnennwert von ℳ	Annahmewert für je 100 Mark Nennwert ℳ	Pf.	Gesamtannahmewert ℳ	Pf.
a) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs mit den am 1. Oktober 1917 und später fälligen Zinsscheinen					
b) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 2. Januar 1918 und später fälligen Zinsscheinen		101	25		
c) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. April 1918 und später fälligen Zinsscheinen		100	—		
d) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. Juli 1918 und später fälligen Zinsscheinen		98	75		
e) Stücke der vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 2. Januar 1918 und später fälligen Zinsscheinen		97	50		
f) Stücke der vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. Juli 1918 und später fälligen Zinsscheinen		96	50		
		94	25		
			Zusammen		

in Worten [redacted] Mark ..... Pf.

....., den ..... 191....

(Stempel.)

(Annahmestelle) .....
(Unterschriften.)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von ..... ℳ ..... Pf. auf Kriegsabgabe verrechnet.
Einnahmebuch 191..... Nr.....

(Hebestelle) .....
(Unterschrift) .....

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 38.)

Bescheinigung.

Von der Schuldbuchforderung (5 %) .....

des (Name) / der (Firma) .....

(Wohnort) / (Sitz) .....

sind an Kriegsanleihen des Deutschen Reichs auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe übertragen worden:

Nennbetrag ℳ	Zinsfuß	Mit Zinsen vom	Annahmewert für je 100 ℳ ℳ	Pf.	Gesamtannahmewert ℳ	Pf.	Bemerkungen
5 000	5 v. H.	1. April 1917	101	25	5 062	50	
			Zusammen . .				

in Worten: ..... ℳ ..... Pf.

Berlin, den ..... ten ..... 191 ....

Die Reichsschuldenverwaltung.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von ..... ℳ ..... Pf. auf die Kriegsabgabe verrechnet.

Einnahmebuch 19.... Nr. .....

(Hebestelle) .....

(Unterschrift) .....

Muster 14.

(Vorderseite.) (Ausführungsbestimmungen § 42.)

Antrag.

Auf die unter Nr. ..... des Sollbuchs, Nr. ..... des Einnahmebuchs vereinnahmte Kriegsabgabe sind ..... ℳ herauszuzahlen, davon ..... ℳ in bar und ..... ℳ in Kriegsanleihe, soweit dies nach der Stückelung möglich ist. Bei der Bezahlung der Kriegsabgabe sind

fünfprozentige Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen im Annahmewerte von . . . . . ℳ ..... Pf.
viereinhalbprozentige Schatzanweisungen im Annahmewerte von . . . . = ... =
Reichsschuldbuchforderungen im Annahmewerte von . . . . . = ... =

in Anrechnung genommen.

Wir beantragen, uns die zur Herauszahlung erforderlichen Wertpapiere unter Mitteilung des Annahmewerts zu überweisen.

....., den ten ..... 191....

Hebestelle.

An ..... (Unterschrift.)

(die Oberbehörde)

zu .....

(Rückseite.)

An das

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 19

mit 3 Nebenausfertigungen und dem Ersuchen zu übersenden, die unmittelbare Überweisung der erforderlichen Wertpapiere an die umstehende Hebestelle zu veranlassen.

....., den ten ..... 191....

(Oberbehörde) .....

(Unterschrift und Stempel.)

Der vorseitig bezeichneten Hebestelle sind heute aus den für die Reichshauptkasse lagernden Beständen folgende Kriegsanleihestücke übersandt worden.

Nennwert ℳ	Bezeichnung	Zinsfus	Mit laufenden Zinsen vom	Annahmewert für 100 ℳ ℳ	Pf.	Gesamtannahmewert ℳ	Pf.	Bemerkungen
5 000	*Schuldverschreibungen*	*5 v. H.*	*1. April 1917*	*101*	*25*	*5 062*	*50*	
				Zusammen . .		in Worten:		

Berlin, den ten ..... 191....

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere.

.....

An (die Hebestelle) zu ..... mit dem Ersuchen um Quittung.
An (die Oberbehörde) zu ..... zur Kenntnisnahme.
An die Reichshauptkasse zu Berlin zur Kenntnisnahme.

An

das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere

in

Berlin SW 19

mit der Bescheinigung zurück, daß wir die vorstehend bezeichneten Wertpapiere im Annahmewerte von ..... Mark ..... Pf. erhalten haben.

....., den ..... ten ..... 191 ....

(Hebestelle) .....

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 15.

(Ausführungsbestimmungen § 43.)

Restnachweisung

de.....

..... in .....

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1919 rückständig gebliebenen Kriegsabgaben.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.)*

....., den ..... 191.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 13 rückständig gebliebene Kriegsabgaben in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den ..... ten ..... 191.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

---

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Lfd. Nr.	Nummer des Soll-buchs	Nummer der Kriegs-steuerliste oder der Zugangs-liste	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1919 rückständige oder nach dem 31. März 1919 in Zugang gekommene Kriegsabgabe Mark	Pf.
1	2	3	4	5	
			Erste Abteilung:		
			Zweite Abteilung:		

Davon sind nach Spalte 5 des Einnahmebuchs eingezahlt				niedergeschlagen			Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)
am	Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	Betrag Mark	Pf.	Nummer des Belegs	
6	7		8		9		10	11
Natürliche Personen								
Juristische Personen								

2. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Vizekonsulat in Laurvig (Norwegen) ist der Kaufmann Einar Stensrud in Skien zum Konsularagenten bestellt worden.

Dem Dragoman bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Jerusalem Dr. Ziemke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über Festsetzung eines Übernahmehöchstpreises für Ausputzgerste. Vom 30. November 1916.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Der Übernahmepreis für Ausputzgerste darf 200 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 3. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, erlassen:

1. Dem § 4 werden als Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

   Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mark für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mark für die sonstigen Berechtigten festgesetzt.

   Die Beträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen, werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

   Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom $\frac{\text{28. Februar 1888}}{\text{4. August 1914}}$ und § 1 der Verordnung) erhalten noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

   Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung
über die Höhe der Zinsen, die dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gutzuschreiben sind, und über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten. Vom 4. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1397, 1404 und des § 1476 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat

1. über die Höhe der Zinsen, die dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung buchmäßig zuzuschreiben sind,
2. über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten

Nachstehendes beschlossen:

I. Vom 1. Januar 1916 ab sind dem Gemeinvermögen als Zinsen für seinen Bestand am Anfang des Rechnungsjahrs jährlich $3^1/_2$ vom Hundert und für die Einnahmen aus Beiträgen im Laufe des Rechnungsjahrs $3^1/_2$ vom Hundert für drei achtel Jahre gutzuschreiben.

II. Die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten wird wie folgt geregelt:

a) Die Kapitalwerte für den Zugang an Renten seit dem 1. Januar 1916 sind auf einen Zinsfuß von $3^1/_2$ vom Hundert zu berechnen.

b) Die Kapitalwerte der laufenden Renten werden vom 1. Januar 1916 ab unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $3^1/_2$ vom Hundert fortgeschrieben.

c) Zur Feststellung des Kapitalwerts der zugehenden Altersrenten ist vom 1. Januar 1916 ab die in Übersicht 24 der Denkschrift über die Vermögenslage der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1914 — Drucksache des Reichstags, 13. Legislatur-Periode, II. Session 1914/16, Nr. 144 — mitgeteilte Aktivitätsordnung für männliche Versicherte maßgebend. Die sich ergebenden Kapitalisierungsfaktoren sind um 10 vom Hundert zu erhöhen; außerdem ist der Summand $\frac{1}{4}$ hinzuzufügen.

d) Bei der Kapitalisierung des Kinderzuschusses, der nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung zu den Invalidenrenten hinzutritt, sind fortan sämtliche Kinder unter 15 Jahren zu berücksichtigen.

e) Zur Berechnung des Kapitalwerts des auf die Versicherungsträger entfallenden Teiles derjenigen Waisenrenten, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 525) festgesetzt worden sind, ist die Formel

$$(w - 25 \cdot n) \cdot \left[\frac{{}^{15}R_z + {}^{15}R_{z+d_1} + {}^{15}R_{z+d_2} + \cdots}{n} + \frac{1}{4} \right]$$

anzuwenden, worin w den Jahresbetrag der Waisenrenten eines Stammes, n die Zahl der Waisen, z, $z + d_1$, $z + d_2$ usw. ihr Alter und ${}^{15}R_z$, ${}^{15}R_{z+d_1}$, ${}^{15}R_{z+d_2}$ usw. die Kapitalwerte der in monatlichen Teilbeträgen im voraus zahlbaren, spätestens mit Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs wegfallenden Einheitsrenten dieser Waisen bezeichnen.

f) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 420) in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

6. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Form von Elektrizitätszählern dem unten stehenden, beglaubigungsfähigen System eingereiht.

Zu [83]

die Form GF, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, der H. Aron Elektrizitätszählerfabrik, G. m. b. H. in Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 21. November 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Form von Elektrizitätszählern dem unten stehenden, beglaubigungsfähigen System eingereiht.

Zu [85]

die Form EJ, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, der Isaria-Zählerwerke A. G. in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 21. November 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist folgendes System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

System [92], Form W 5,

Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von den Siemens-Schuckertwerken in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 25. November 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Franz Langer, Weber,	geboren am 6. Januar 1863 zu Niederehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre und 5 Jahre Zuchthaus, Erkenntnisse vom 5. November 1909 und 15. April 1910),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. November 1916.
	b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Richard Adolf Otto, Hausdiener,	geboren am 20. Januar 1894 zu Zittau, Sachsen, ortsangehörig zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (5 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 28. Juni 1916),	Polizeibehörde zu Hamburg,	8. November 1916.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Hubertine genannt Albertine Albertz, ohne Gewerbe,	geboren am 20. November 1892 zu Celen, Provinz Limburg, Belgien, niederländische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	27. November 1916.
4	Stefanie Leidenkummer, ohne Gewerbe,	geboren am 26. Dezember 1889 zu Gmunden, Oberösterreich, ortsangehörig zu Hallein, Bezirk Salzburg, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	18. November 1916.
5	Berthold Pluim, Viehwärter,	geboren am 27. Juli 1892 zu Müntendamm, Provinz Groningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Meldevergehen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	23. November 1916.
6	Wilhelm Senze (verurteilt unter dem Namen Simon), Arbeiter,	geboren am 26. Februar 1892 zu Spittelgrund, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	10. November 1916.
7	Anton Unterleibniger, Holzarbeiter,	geboren am 13. Januar 1863 zu St. Johann im Walde, Bezirk Lienz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung u. a.,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	11. September 1916.

Die Ausweisung des Joseph Hünl (Zentralblatt für 1901 S. 239 Nr. 5) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 15. Dezember 1916. | **Nr. 54.**

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Amtliche Handausgabe der gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzstempel . . . . . Seite 529
Ermächtigung zur Festsetzung der zu versteuernden Zigarettenmengen 529
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1916 530
3. Medizinal- und Veterinärwesen: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze 532
Ergänzung der Fleischbeschau-Zollordnung . . 532
Änderung der Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik 532
Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch 533
Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch . . . 533
Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1917 . . 533

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der buchhändlerische Vertrieb der vom Reichsschatzamt veranstalteten amtlichen Handausgabe der gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen ist Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Mauerstraße 43/44, übertragen worden. Der Ladenpreis ist auf 60 Pf. für das Stück festgesetzt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1916 beschlossen:

„Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, aus Billigkeitsgründen für einzelne Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 zum einfachen Kriegsaufschlag zu versteuernden Zigarettenmengen gemäß Artikel III Abs. 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) selbständig festzusetzen, sofern der Betriebsinhaber einen entsprechenden Antrag bis zum 14. Dezember 1916 an Amtsstelle eingereicht hat. Die hiernach bewilligte Menge ist jedoch nicht als Kontingentsfuß im Sinne des § 9 der Zigaretten-Kontingentierungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1916 S. 227) anzusehen. Dessen Festsetzung bleibt vielmehr der Entscheidung des Bundesrats vorbehalten."

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende November 1916 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Okt. 1916	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Okt. 1916	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Okt. 1916	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Okt. 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. Okt. 1916	Summe der Passiva	Gegen 31. Okt. 1916	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 333 660	+ 73 624	4 480 045	— 25 742	3 661 917	+ 203 557	—	—	431 082	+ 31 170	11 692 130	+ 308 351	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	67 390	— 440	32 039	— 966	5 952	— 206	—	—	4 153	— 43	88 745	— 689	168
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	39 370	— 745	6 862	+ 1 428	18 984	— 10 185	17 304	+ 458	3 292	+ 129	116 450	— 10 343	8
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 321	+ 248	7 919	+ 78	34 145	+ 8 637	103	+ 2	2 009	+ 116	71 351	+ 9 003	411
5	Badische Bank	9 000	2 250	20 550	+ 296	9 981	— 4	28 280	+ 11 634	—	—	1 796	+ 109	61 876	+ 12 039	96
	Zusammen . .	235 500	100 744	7 485 291	+ 72 983	4 536 846	— 25 206	3 749 278	+ 213 437	17 407	+ 460	442 332	+ 31 481	12 030 552	+ 318 361	683

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 1 914 549 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 852 472 000 " }
" 100 " = 3 284 616 000 "
" 500 " = 12 852 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 1 420 802 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1916.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metall-bestand	Gegen 31. Okt. 1916	Reichs- und Darlehnskassen-scheine	Gegen 31. Okt. 1916	Noten anderer Banken	Gegen 31. Okt. 1916	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Okt. 1916	Lombard	Gegen 31. Okt. 1916	Effekten	Gegen 31. Okt. 1916	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Okt. 1916	Summe der Aktiva	Gegen 31. Okt. 1916	Laufende Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 534 945	+ 12 659	315 832	+ 86 387	2 838	+ 320	8 075 687	+ 198 080	12 408	— 1 384	75 482	— 3 118	674 938	+ 15 407	11 692 130	+ 308 351	1
29 372	— 6	910	+ 499	5 069	+ 33	44 714	— 1 740	2 716	— 145	1 912	+ 920	4 052	— 250	88 745	+ 689	2
22 117	— 64	1 062	— 25	9 329	— 2 084	26 203	— 2 046	38 067	+ 2 347	10 099	— 1 211	9 573	— 7 260	116 450	— 10 343	3
9 850	— 11	499	+ 137	6 053	+ 44	22 785	+ 4 824	15 404	+ 3 194	4 529	—	12 231	+ 815	17 351	+ 9 003	4
6 467	— 2	1 506	+ 509	2 596	— 207	15 798	+ 1 499	5 517	+ 555	1 265	— 1 402	28 727	+ 11 087	61 876	+ 12 039	5
2 602 751	+ 12 576	319 809	+ 87 507	25 885	— 1 894	8 185 187	+ 200 617	74 112	+ 4 567	93 287	— 4 811	729 521	+ 19 799	12 030 552	+ 318 361	

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,
betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52, S. 57*) beschlossen:

1. Im § 5 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze" einzuschalten:
„gl) Salpetrigsaure Salze".
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,
betreffend Ergänzung der Fleischbeschau-Zollordnung. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Fleischbeschau-Zollordnung vom 5. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 32) beschlossen:

1. Im § 1 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze" einzuschalten:
„gl) Salpetrigsaure Salze".
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat die nachstehenden Änderungen der Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik vom 19. August 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 385) beschlossen:

1. Im Formblatt 2 der Anlage A (Beanstandungen ganzer Tierkörper) wird die Sperrung der Zeile 2, Spalte 17 (Milzbrand bei Schweinen) aufgehoben.
2. Das Formblatt 3 der Anlage A (Beanstandungen veränderter Teile) erhält folgenden Zusatz, der der Zusatztabelle „Außerdem: Muskelfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von" voranzustellen ist:
„Wegen örtlichen Milzbrandes bei Schweinen wurden unschädlich beseitigt . . . . . kg veränderte Teile."
3. Im Formblatt der Anlage C ist unter IV 2 hinter den Worten „g) chlorsauren Salzen" einzuschalten:
„gl) salpetrigsauren Salzen".
4. Die Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547), hat der Bundesrat beschlossen,

in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 —) hinzuzufügen:

unter lfd. Nr. 129a:

in Spalte 4 „Wismar, Hauptzollamt",

in Spalte 5 „zubereitetes Fleisch und zubereitetes Fett"

und zwar mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung der Untersuchungsstelle von der Landesregierung bestimmt wird.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,
betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von der nachstehenden in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstelle ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden:

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.
Wismar, Hauptzollamt	Wismar

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Die Deutsche Arzneitaxe 1917 wird im Laufe dieses Monats im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68 Zimmerstr. 94, erscheinen und ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,50 ℳ für ein Exemplar in Pappband zu beziehen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Dezember 1916. | Nr. 55.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbewesen:** Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung Seite 535
Rücklieferung von Ölkuchen 536
Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 536
Berichtigung 537

2. **Versicherungswesen:** Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln der Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen Ortslöhne 537
3. **Militärwesen:** Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der zur Anstellung von Militäranwärtern usw. verpflichteten Privateisenbahnen 538

1. Handels- und Gewerbewesen.

Abänderung
der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54).

Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54) werden wie folgt geändert:

Abs. 1 der Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 2 Abs. 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen vom 1. Januar 1917 an bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den

Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahr 1913/14 bei der Ausfuhr von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1 Buchstabe e und §§ 61 ff. der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Bekanntmachung
über Rücklieferung von Ölkuchen. Vom 14. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842 ff.) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Wer nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 für abgelieferte Ölfrüchte die Rücklieferung von Ölkuchen verlangen kann, hat den vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, über die Berechtigung ausgestellten Bezugsschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverband einzureichen. Bezugsscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung der bezeichneten Stelle einzureichen.

Bezugsscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. An die Stelle der Absätze 1 bis 3 des § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 treten folgende Bestimmungen:

Süßstoff dürfen die Apotheken nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes verabfolgen.

Ärzte dürfen Anweisungen zum Bezuge von Süßstoff nur in Ausübung ihres ärztlichen Berufs und über nicht größere Mengen ausstellen, als sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder zur Abwehr von Schädigungen der Gesundheit von Menschen in dem zur Behandlung stehenden Falle erforderlich scheinen. Gegen eine solche Anweisung dürfen nicht mehr als 15 g raffiniertes Saccharin oder eine entsprechende Menge der übrigen Süßstoffarten abgegeben werden.

2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Muster zu den Ausführungsbestimmungen, soweit erforderlich, zu ändern.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Berichtigung.

In Nr. 51 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 24. November 1916 muß es auf Seite 407 Zu 65: letzter Satz lauten:

Jeder fehlende Hundertteil Protein
nicht: Jeder folgende Hundertteil Protein.

---

2. Versicherungswesen.

Bestimmungen
über die Verwendung von Mitteln der Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen.

Auf Grund des § 363 Abs. 2 und des § 113 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich für die Betriebskrankenkassen im Bereiche der Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Heeresverwaltung folgendes:

§ 1.

Den Krankenkassen wird die Verwendung von Kassenmitteln zum Besuche von Versammlungen der Kassenvereinigungen (Reichsversicherungsordnung § 414) hierdurch unter den nachstehenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Versammlungen dürfen nur den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen.
2. Jede Kasse darf nur einen Vertreter entsenden. Als Vertreter darf nur entsendet werden, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Versicherten im Vorstand hat.
3. Als Entschädigung für den Besuch der Versammlungen erhalten die Vertreter der Versicherten, wenn sie Mitglieder der Kassenorgane sind, die ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Bezüge, andernfalls Tagegelder und Reisekosten nach den für die Arbeiter des Betriebs geltenden Vorschriften. Fällt die Wahl auf eine der nach § 362 der Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber für die Kassengeschäfte bestellten Personen, so hat die Kasse dieser die ihr als Angestellten des Arbeitgebers bei Reisen zustehenden Bezüge zu gewähren.
4. Die Kassen haben der militärischen Aufsichtsbehörde, im Bereiche der Königlich Sächsischen Heeresverwaltung dem Versicherungsamte von der Entsendung der Vertreter vorher unter Beifügung der Einladung und Angabe der Beratungsgegenstände Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Verwendung von Mitteln der Krankenkassen zum Besuche von anderen als den vorstehend bezeichneten Versammlungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 3.

Zur Verwendung von Kassenmitteln zum Besuche von Versammlungen außerhalb des Deutschen Reichs ist meine Genehmigung erforderlich.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Ortslöhne.

(§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung.)

Seit Veröffentlichung des am 26. November 1915 abgeschlossenen Veränderungsnachweises (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 472) sind nach einem Berichte des Kaiserlichen Statistischen Amts vom 29. November 1916 weitere Veränderungen der Ortslöhne nicht gemeldet.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

3. Militärwesen.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 27. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 395) veröffentlichten Gesamtverzeichnisse der bei Besetzung von Beamtenstellen zur vorzugsweisen Berücksichtigung von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins verpflichteten Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse

der Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, die vorzugsweise mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu der Militäranwärter usw. berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
3. Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster in Altona.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter usw. bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
10. Cöln-Bonner Kreisbahnen (Strecke von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn mit Abzweigung von Hermülheim nach Berrenrath und Strecke von Cöln über Wesseling nach Bonn nebst der Verbindungsbahn Vochem-Brühl-Wesseling).	Wie zu 3.	40 Jahre.	Direktion der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln, Salierring 17 II.	Wie zu 3.
42. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke). Vgl. X. 5.	Wie zu 3.	40 Jahre.	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft in Wernigerode.	Wie zu 3.
50. Ruppiner Eisenbahn [Kremmen-Neuruppin-Meyenburg (für die preußische Strecke) und Neustadt a. D.-Neuruppin-Herzberg (Mark)]. Vgl. VI. 2.	Wie zu 3.	40 Jahre.	Direktion der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Neuruppin, Kurfürstenstr. 6.	Wie zu 3.
IV. Großherzogtum Baden.				
2. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft in Mannheim: zu streichen: „d) Karlsruher Lokalbahnen (Spöck-Karlsruhe-Durmersheim)."				

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, die vorzugsweise mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu der Militäranwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
4. Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft in Berlin, Betriebsabteilung Baden in Karlsruhe: b) Krozingen-Münstertal-Sulzburg.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsleitung der Nebeneisenbahn Waldhof-Sandhofen in Mannheim-Sandhofen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter usw. bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
9. Betriebsleitung der Nebeneisenbahn Waldhof-Sandhofen in Mannheim-Sandhofen: Mannheim-Waldhof-Sandhofen.				
10. Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Aktiengesellschaft in Heidelberg: a) Heidelberg-Schwetzingen. b) Schlierbach-Neckargemünd. c) Heidelberg-Kirchheim-Rohrbach. d) Heidelberg-Wiesloch. e) Heidelberger Bergbahn.			Direktion der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Aktiengesellschaft in Heidelberg.	
12. Stadtgemeinde Karlsruhe: Spöck-Karlsruhe-Durmersheim.			Stadtrat Karlsruhe.	
13. Stadtgemeinde Mannheim: Mannheim-Frendenheimer Dampfstraßenbahn.			Stadtrat Mannheim.	

VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

2. Ruppiner Eisenbahn (für die in den mecklenburg-schwerinschen Enklaven Rossow und Netzeband liegenden Teile). Vgl. I. 50.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Neuruppin, Kurfürstenstr. 6.	

X. Herzogtum Braunschweig.

5. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die braunschweigische Strecke). Vgl. I. 42.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft in Wernigerode.	

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 29. Dezember 1916. | **Nr. 56.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . Seite 541

2. **Zoll- und Steuerwesen:** Amtliche Handausgaben des Besitz- und des Kriegssteuergesetzes 541

1. Konsulatwesen.

Dem Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Jünnanfu Konsul Weiß ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für die Dauer seiner Geschäftsführung und für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichsschatzamt veranstalteten amtlichen Handausgaben des Besitz- und des Kriegssteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen ist Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Mauerstraße 43/44, übertragen worden. Der Ladenpreis der amtlichen Handausgabe zum Besitzsteuergesetz ist auf 70 Pfennig, zum Kriegssteuergesetz auf 80 Pfennig festgesetzt worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.